Die Reform
der
katholischen Gelehrtenbildung
in Teutschland
an
Gymnasien und Universitäten;
ihr Hauptmittel,
die
Gründung einer freien, katholischen Universität teutscher Nation.

„Tolle. Lege. Meditare. Scrutare. Compone. Compara. Tempora. Temporibus. Vetera. Novis. Et Quae fuerim? hic nosces. Quae sim? Tua lumina cernent Quae mea sit facies, sorsque futura? vide.“

Aufschrift Maximilian Hell's an der Stirne der Satzungen der Wiener Universität.

Von
Fr. Jos. Buß.

Schaffhausen.
Verlag der Hurter'schen Buchhandlung.
1852.

Vorwort.

Das Unglück für Teutschland ist seit Jahrhunderten seine Principienlosigkeit auf dem Feld gesunder nationaler Ideen und seine Principiensucht auf dem Feld ungesunder, antinationaler Zeitansichten. Selbst die Flucht der Nation vor einer starken Reichseinheit hat in diesem geistigen Schaden eine mächtige Wurzel.

Wer trägt die Schuld einerseits dieser Principienlosigkeit, andererseits dieser Principiensucht?

Offenbar von den gesellschaftlichen Mächten die katholische Kirche nicht; denn der geistige Schaden riß erst ein, als die Kirche aus der gesellschaftlichen Geltung schon heraus gedrängt worden war. Nein. — Neben Anderem vorweg der Staat und sein Unterricht. Zuerst stellte er nach der Glaubensspaltung des 16ten Jahrhunderts in den Religionsfrieden rechtlich die sich doch widersprechenden Glaubensbekenntnisse juristisch einander gleich: diese formelle, rechtliche Gleichgiltigkeit führte nothwendig zur sachlichen Gleichgiltigkeit, d. h. zum Unglauben. Und da nun der Staat allen öffentlichen Unterricht an sich nahm und ihn nur nach dem Princip seines Regiments, d. h. im kirchlichen Indifferentismus, verwaltete, und da ferner alle Wahrheit in letzten Principien wurzelt, diese aber religiöse sind, so mußte der öffentliche Unterricht folgerichtig Indifferentismus gegen die Lehren, damit Mangel an Ueberzeugungen, zuletzt aber Unglauben erzeugen.

Diese Früchte liegen in der Gesellschaft vor. Unser Jahrhundert hat sie in seiner Mitte vor alle Welt klar hingelegt. Weil aber der Mensch und die Gesellschaft ohne Ueberzeugungen nicht

leben können, solche aber die leitende Macht der Gesellschaft nicht bot, so machte eben Jeder seine Ueberzeugungen sich selbst: an die Stelle gesellschaftlicher Principien traten die Meinungen der Einzelnen und der Parteien; diese werden mit dem Feuer von Principien verfochten und verbreitet. Hier Principiensucht, dort Principienlosigkeit!

Die Schuld dieses geistigen Elends tragen zum großen Theil die im Dienst des Staats arbeitenden Universitäten. Teutschland hat deren 22, fast durchgängig Sitze des Gothaerthums und Abrichtungsanstalten für die dem Gothaerthum dienstbare Büreaukratie: die katholische Mehrheit der Nation hat von ihren vielen nur 6 gerettet; die protestantische Minderheit der Nation hat deren 16. Schon dieser Zahlenunterschied gibt viel zu denken; aber man zeihe mich nicht der Ungerechtigkeit, daß ich dem Uebergewicht der protestantischen Universitäten nur das Schlimme, der Minderheit der katholischen dagegen nur das immerhin noch geleistete Gute zuschreibe. Beide haben ganz gleich gewirkt, weil beide den Zusammenhang mit der Kirche, der eigentlichen Erzieherin der Menschheit, und selbst den Zusammenhang mit der Nation und ihre eigene körperschaftliche Freiheit eingebüßt.

Nur der Unterschied trennt katholische und protestantische Universitäten, daß jene ihrem Princip getreu den Anschluß an die Kirche, an die Nation und an die körperschaftliche Freiheit unter den Verhältnissen der Gegenwart durch Selbstermannung wieder erringen können, die protestantischen dieses aber nicht vermögen, ohne den angeborenen Principien ihres Wesens ungetreu zu werden.

Aus dem erstern Grund habe ich im Jahr 1846 die Restitution der 6 stiftungsgemäß katholischen Universitäten in ihren Verband mit der Kirche und mit der Nation und in ihre körperschaftliche Freiheit in einer besondern Schrift gefordert *), und weil ich die zeitweilige Unerreichbarkeit dieser Forderung erkannte und weil die Ver-

*) Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten Teutschlands, die Nothwendigkeit der Verstärkung der dortigen sechs katholischen Universitäten gegenüber den sechszehn protestantischen, insbesondere der Erhebung der ihrem katholischen Princip entrückten Universität Freiburg zu einer großen rein katholischen Universität teutscher Nation. Freiburg 1846. VII., 528.

wahrtlosigkeit der öffentlichen Ueberzeugungen in der Revolution von 1848 mächtig drängte, im Herbst desselben Jahrs von der in Würzburg versammelten Conferenz der hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe Teutschlands nach dem Rath des Vaters der Christenheit zur Errichtung katholischer Universitäten für Belgien und Irland die Gründung einer freien katholischen Universität teutscher Nation begehrt. Beide Forderungen sind zur Stunde noch nicht befriedigt: darum wiederhole und begründe ich sie jetzt, und zwar vor der Oeffentlichkeit. Mit welchem Fug und Recht, darüber möge die Nation und vorweg deren katholischer Theil urtheilen und dann nach dem Urtheil handeln.

Hier habe ich nur Eines noch zu erörtern.

Wenn schon das schreiende Mißverhältniß zwischen 6 katholischen und 16 protestantischen Universitäten Teutschlands die Forderung begründet, daß der katholischen Mehrheit ihre wenigen Universitäten als rein katholische belassen werden und diese Erwartung noch dadurch bestärkt werden sollte, daß 5 dieser katholischen Universitäten, Wien, Prag, Gratz, München, Würzburg, katholischen Ländern und Regierungen, die sechste aber, Freiburg, einem Land mit 2/3 katholischer Bevölkerung gehört, in welchem das protestantische Drittheil seine Universität, Heidelberg, hat, so dürfte kaum geglaubt werden, daß diese 6 stiftungsgemäß katholischen Universitäten in dem Verlauf der Zeit so weit dem katholischen Charakter entfremdet worden sind, wie die Erfahrung es wirklich zeigt. Allerdings traten von Zeit zu Zeit Beschwerden darüber in die Oeffentlichkeit und namentlich in neuesten Tagen wieder darüber, daß so viele Berufungen von Protestanten nach München betrieben werden. Allein die meisten und ärgsten Beschwerden der Katholiken in dieser Beziehung bleiben verborgen. Einmal sind die Katholiken geduldig bis zum Uebermaaß; sodann will man die schadhaften Zustände der eigenen Anstalt nicht vor aller Welt blos legen; auch hat man seine Zuversicht zur Abhilfe selbst der kund gegebenen Beschwerden.

Aber pflichtmäßig ist dieses Verschweigen nicht; denn man unterstützt dadurch das Böse.

Vor Allem aber in der sittlichen Noth der Gegenwart gilt allen katholischen Universitäten der Ruf: **Rückkehr zum katholischen Princip der Stiftung!**

Weil aber diese Rückkehr nicht für alle vollziehbar sein wird, so wird Jedermann die zwingende Nothwendigkeit erkennen, mit zusammen gelegten Kräften eine freie katholische Universität teutscher Nation zu gründen.

Das sei uns Katholiken das nächste Werk!

Freiburg, am Charsamstag 1852.

F. J. Buß.

Einleitung.

I. Abtheilung.

Das System des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Erziehung in der Gegenwart.

I. Hauptstück.

Der öffentliche Unterricht.

§. 1.

Intelligenz und Sittlichkeit in der Gegenwart.

Die Gegenwart ist eine Zeit allgemeiner Verwirrung.

Die Institutionen der Vergangenheit sind eingesunken oder kränkeln im tiefen Siechthum.

Blicken wir auf den Kreis der Völker: ihre Ordnung wird nicht mehr getragen durch gemeinsame Satzungen, Grundsätze, Sitte.

Früher erkannten sie sich als eine christliche Staatenrepublik; sie anerkannten eine gemeinsame, sie in ihren gegenseitigen Beziehungen bindende Ordnung.

Seit drei Jahrhunderten anerkennen sie aber den Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit und Selbständigkeit, welche als Bindung nur den Vertrag zuläßt, bestimmbar lediglich durch vorüber gehenden Vortheil.

Und dieser Vortheil waltet so rücksichtslos, daß er selbst die Schürung der Revolution in den andern Staaten sich erlaubt, wenn es dem eigenen Staatsinteresse zu frommen scheint. Das zeigt das Beispiel Englands.

Blicken wir auf das Leben der einzelnen Nationen.

Ueberall tiefer Zwiespalt zwischen Regierung und Volk, zwischen Stamm und Stamm, zwischen Stand und Stand, selbst zwischen Parteien unter gemeinsamer Fahne. So tief ist die Abgewandtheit, daß selbst die überzeugteste Erkenntniß des gemeinsamen Untergangs nicht zur Versöhnung drängt. Man blicke auf die Parteien der Ordnung in Frankreich: eher als die Eintracht unter sich wollen sie den gemeinsamen Ruin.

Man blicke auf die Regierungen Teutschlands: sie sehen den mächtigen gemeinsamen Feind: nur eine starke Gesammtregierung darf hoffen den Sieg, und man verweigert das Opfer sonst ohnehin verlorener Rechte, deren Abtretung nothwendig ist, um die rettende Gesammtregierung zu errichten. Es besteht kein sittlicher, geistiger Zusammenhang mehr zwischen Regierung und Volk, kein Verständniß dieses Verbands, keine Autorität und kein Respect.

Diese Zerklüftung zeigt das Leben in der Provinz, in der Gemeinde, im Stand, im Beruf, im Haus.

Woher diese trostlose Erscheinung? Das Christenthum, dieser Lebensgeist der Gesellschaft, der sich hinein gelebt in die letzte Faser, ist in seiner gesellschaftlichen Macht aufgegeben. Die Kirche, allein unverderbbar und gesund, wird durch den Staat von der gesellschaftlichen Wirksamkeit abgesperrt. Alle Lebensformen und Organisationen, die vom Christenthum gebaut worden, sinken.

Damit erstirbt das Leben jeder einzelnen Institution; es erstirbt aber auch der Zusammenhang aller Institutionen: die Gesellschaft, welche früher ein sittlich geistiges Reich gewesen, wird ein bloßer Mechanismus der Gewalt. Die Gewalt bekehrt aber Leiber, nicht Geister.

Zu der Bekehrung der Bajonette muß die Bekehrung der Seelen treten: nur letztere ist im Stand, ein öffentliches Vertrauen wieder zu schaffen; dem wieder sich hebenden Vertrauen muß man aber das zu Wollende und den Ernst des Wollens zeigen. Nur was aus dem Geist wieder erbaut wird, hat Kraft und Hoffnung des Fortlebens. Deßwegen sind die ohne Versöhnung der Geister ent-

worfenen neuen Schöpfungen unserer Tage unhaltbar: über das, was den Ersatz des Sinkenden werden soll, fahren die Meinungen aus einander. Unsicherheit, Unruhe, Unfriede foltern die Gesellschaft. Der Abend weiß nicht, was der Morgen bringen wird. Was die Gegenwart als ihr eigen ansprechen kann, das sind Arbeiten des Materialismus; aber gerade sie sind es, welche das dünn gewordene Erbe des geschichtlich Ueberlieferten erschüttern, die Völker richtungslos unter einander werfen, die Begierden stacheln, sonach die allgemeine Unsicherheit mehren. Und daß die hervorgebrachte Habe nicht mehr erfreut, und die neue Errungenschaft nicht befriedigt, das verschuldet der Mangel an Glauben, und der Glaube ist praktisch das Vertrauen. Wir haben keinen Glauben mehr und folglich kein Vertrauen. Wir möchten nur uns selbst vertrauen. Das ist aber eine moralische Unmöglichkeit; denn Jeder kann nur Dem vertrauen, was über ihn hinaus geht. Wir vertrauen aber weder Dem, was über, noch Dem, was vor uns ist: nicht Gott, nicht der Ueberlieferung. Wir können uns selbst nicht vertrauen; denn man vertraut stets nur einem Andern. Wir vertrauen aber Andern nicht, weil wir sie als uns gleich ansehen, sonach als vertrauenbedürftig, nicht als vertrauengebend.*

Weil aber den Einzelnen der Glaube fehlt, so ist die Folge eine Zertrümmerung aller gemeinsamen Ueberzeugungen. Die Sitte, welche früher die aus einander gehenden Meinungen noch zusammengehalten, hat keine Geltung mehr. Die ganze autoritative Unterlage der öffentlichen Meinung ist gewichen. Dieser Zustand ist unerträglich, unhaltbar. Wie ist er aber zu ändern?

Unsere Zeit ist keine Zeit der Autorität, sondern der Untersuchung, der Prüfung. Sie will zuvörderst erkennen und dann erst gehorchen. Daher muß zuerst die Erkenntniß und folgeweise erst der Wille geheilt werden, oder vielmehr mit der Erkenntniß muß der Wille geheilt werden. Also ist der Unterricht und die Erziehung der Ansatzpunkt, von welchem das sociale Heilverfahren ausgehen muß. Die Gesellschaft besteht aber aus Generationen; wenn man daher die jetzt erwachsende Generation von der Kindeszeit an in die Hand und Heilung nimmt und sie vor dem Verderbniß der erwachsenen Generation sichert, und diese letztere, so weit es angeht, bessert, und so Gesunde an Gesunde nachschiebt, während der Tod von der erwachsenen verdorbenen Generation Glied um Glied in das Grab

hinabzieht, so darf man hoffen, die Gesellschaft zu verjüngen. Die neue Zeit muß man daher mit der Erziehung der Jugend beginnen.

Dieses wird um so mehr der Fall sein müssen, wenn an den zerrütteten Zuständen der Gegenwart das Unterrichtswesen eine Hauptschuld trägt. Diese Hauptschuld der Schule ist aber erwiesen.

§. 2.

Die Cultur und die Schulen.

Wir sprechen hier nicht von der Privaterziehung; denn abgesehen davon, daß sie schon durch die Seltenheit ihrer Anwendung vor der öffentlichen Erziehung fast ganz verschwindet, ist die öffentliche allein die hohe, große, starke, geistige und sittliche Erziehung, jene, welche allein ausgezeichnete, überlegene Männer zu bilden im Stand ist.

Die öffentliche Erziehung zeigt uns aber vier große Aeste der Schule.

Die Unterlage aller Schulen und daher gemeinsam für alle Stände des Volks ist die Volksschule. Von ihr zweigen sich auf der einen Seite die Gelehrtenschulen ab, welche, von einer zugleich in die Realschule überführenden Vorschule beginnend, das Gymnasium hindurch in der Universität sich abschließen, auf der andern Seite die Gewerbsschulen, welche, von einer mit dem Gymnasium gemeinsamen Vorschule beginnend, die Realschulen hindurch sich in der polytechnischen Schule abschließen.

Die Gelehrten- und die gewerblichen Schulen münden aber gemeinsam aus, in die große Schule des öffentlichen Lebens.

Betrachten wir nun diese vier großen Abtheilungen der öffentlichen Schulen, so finden wir sie in keiner organischen Ordnung, in keiner gesunden Wirksamkeit. Daher sind sie einerseits unfruchtbar, andererseits aber durch die Verwirrung ihrer Grenzen in ihren Leistungen auflösend.

Dieser Organismus der Schulen kann nur durch sachgemäße Beachtung dreier Faktoren hergestellt werden: 1) des Individuums als solchen, 2) des Standes, welchem es sich zubildet; 3) der Gesellschaft als dem Inbegriff der Stände, in deren einem das Individuum zu wirken berufen ist.

Die Schule soll unterrichten, erziehen, Beides nach der Natur des Menschen. Der Unterricht hat zu entwickeln die Erkenntniß und zwar nach deren drei Stufen, Anschauung, Vorstellung, Begriff: die Erziehung hat zu entwickeln den Willen, wieder in drei Stufen: der Neigung, der Willkür, dem Willen. Das ist die subjective Aufgabe der Schule.

Allein sie hat auch eine objective Aufgabe, den Menschen zu bilden durch die Stände hindurch für die Gesellschaft.

Die letzte Aufgabe des Unterrichts, der Erziehung ist die Cultur, die Bildung. Allerdings ist die Cultur in letzter Instanz nur eine, die der Menschheit; allein jedes Volk und Zeitalter hat seine eigene Cultur, weil Völker und Zeiten sich an der menschheitlichen Cultur verschieden betheiligen. Aber selbst die Cultur eines Volks ist eine zusammengesetzte und organische, weil an ihr wirkend und empfangend alle Stände sich betheiligen. Ein Stand ist aber eben eine aus dem Volk lebendig sich abgliedernde Abtheilung von Staatsbürgern, welche ein einzelnes Gebiet der nationalen Cultur bearbeiten.

Die Cultur selbst aber ist der Inbegriff der dem Geist des Menschen anerschaffenen Ideen, welche sich in ihrer Bethätigung des Willens des Menschen in eben so viele Gesammtarbeiten und Gesammtschöpfungen auswirken.

Dieser Ideen, Gesammtinteressen, Gesammtarbeiten und Gesammtschöpfungen sind sechs:

1) Die Religion und Sittlichkeit.
2) Die Wissenschaft und Kunst.
3) Das Recht.
4) Die Gesammtwohlfahrt.
5) Die Gesundheit.
6) Der Wohlstand.

Wie diese Cultur in eine geistige, materielle und eine beide vermittelnde zerfällt, so zerfallen die sie bearbeitenden Stände in geistige, materielle und beide vermittelnde Stände. Die materiellen Stände sind die gewerblichen, also

1) der Stand der Landwirthe,
2) der Stand der Gewerkenden,
3) der Stand der Handelsleute.

Die geistigen Stände sind:
1) der Stand der Geistlichen,
2) der Stand der Gelehrten,
3) der Stand der Künstler.

Die materiellen und die geistigen Stände vermittelt der Stand der Beamten, welcher die von diesen sechs Ständen zu bearbeitenden Interessen als die Cultur der Gesellschaft auf den Staat zu beziehen und nach dessen Zweck zu verwalten hat. Daher münden diese Stände alle in die Gesellschaft und bilden organisch die Cultur der Nation. Wie die Gesellschaft selbst nur ein auseinander gegliederter Mensch ist, so gliedert sich auch die Gesammtwissenschaft nach der Natur des Menschen, und zwar

I. in die Wissenschaft von der höhern Seite der menschlichen Natur, und zwar
a. der geistigen Seite — Theologie,
b. der seelischen Seite — Philosophie,

II. in die Wissenschaft von der niedern Seite der menschlichen Natur, und zwar
a. der leiblichen Seite — Medicin,
b. der körperlichen Seite — Oekonomie,

III. in die Wissenschaft von der gesellschaftlichen Vermittlung der Theologie, Philosophie, der Medicin und Oekonomie, und zwar
a. zur Durchführung des Reichs der Gerechtigkeit in der Gesellschaft — Rechtswissenschaft,
b. zur Begründung der gemeinsamen Wohlfahrt in der Gesellschaft — Staatswissenschaft.

Die in diese sechs Zweige getheilte Cultur ist Sache der Gesellschaft: es ist das Wesen des Geistes, sich in den höhern Instanzen immer mehr zu sondern, ohne deßwegen die Einheit aufzugeben, wie sie denn in der Schule des Lebens hervortritt. Umgekehrt war in der Volksschule die Einheit als Wurzel gegeben für alle: aber in dem in der Volksschule zu bildenden Individuum war die Einheit der Bildung beschlossen. Zwischen der Volksschule als Wurzel und der Schule des Lebens als Krone tritt überall nur die Sonderung der Bildung nach Ständen hervor.

Es ist unsere Aufgabe nicht, das Wesen und die Aufgabe jeder einzelnen Schule, ihres Unterrichts und ihrer Erziehung hier darzustellen. Es genügt, die Stellung der einzelnen Schulen zu einander zu verzeichnen.

§ 3.

Die Volksschule.

Die Volksschule als die gemeinsame Schule für alle Glieder des Volks muß in ihrem Lehrstoff und in ihrer Lehrart diese Gemeinsamkeit darlegen, und zwar sowohl im Unterricht, als in der Erziehung.

Der Lehrstoff ist daher hier für den Unterricht entweder

a. rein formell und instrumental, wie Lesen, Schreiben, Rechnen und schon als solcher für Alle gemeinsam, oder

b. durch die Sache für Alle gemeinsam, so der Unterricht in der Muttersprache, in der Naturgeschichte und Naturlehre, in der Erdbeschreibung und Geschichte.

Der Lehrstoff für die Erziehung ist die Religion und die Sittenlehre.

Die Lehrart ist aber die entwickelnde Uebung, weil für den noch unselbständigen Geist die Führung eines Lehrers unbedingtes Bedürfniß ist.

Weil aber in jedem Lehrgange ein vorherrschendes Princip bestehen muß, so ist als solches für die Volksschule als materielles die Religion, als formelles die Muttersprache anzusehen.

Die Volksschule ist für den größten Theils des Volks die alleinige, nämlich für alle Jene, deren Beruf in der Gesellschaft selbst nur ein elementarer ist, also für die Landwirthe und für die Handwerker. Höchstens wird der Elementarunterricht in den Sonntags- oder Fortbildungsschulen weiter geführt, ohne aber die Grundlage der Volksschule zu verlassen.

§ 4.

Das Verhältniß der Gelehrten- und der gewerblichen Schulen zu einander.

Von der Unterlage der Volksschule spaltet sich der Unterricht in den gelehrten und in den gewerblichen; allein die Volksschule

geht nicht unmittelbar in die Berufsschulen über, sondern durch zwei formbildende und vorbereitende Schulen hindurch, für die gelehrten Berufe durch das Gymnasium, für die gewerblichen Berufe durch die Realschule (höhere Bürgerschule).

Ueber das Verhältniß des Gymnasiums und der Realschule haben sich drei Ansichten gebildet:

1) Nur reine Gymnasien und reine Realschulen entsprechen dem Zweck der Sache und den Bedürfnissen der Zeit; eine durchgängige Scheidung zwischen beiden Anstalten ist das Beste und das Erstrebbare.

2) Gymnasium und Realschule sind nach den Forderungen der Zeit in einer Gesammtanstalt zu vereinigen. Gymnasium und Realschule sind in einen höhern Organismus zu verschmelzen: eine neue Richtung der allgemeinen Menschenbildung soll in die Mittelschule eintreten, deren Ausdruck der reale Humanismus ist.

3. Wenn Gymnasium und Realschule als solche auch auseinander zu halten sind, so soll doch beide eine gemeinsame Grundlage einleiten, eine für die gesammte höhere Schulbildung gemeinsame Vorschule etwa bis zum erreichten vierzehnten Lebensjahre, oder es soll die Ausgleichung zwischen beiderlei Schulen durch Parallelklassen bewirkt werden, welche entweder schon mit der Vorschule oder noch mehr mit dem Gymnasium verbunden werden können.

Da das Gymnasium die Standesschule für die gelehrten Berufe, die Realschule aber die Standesschule für die gewerblichen Berufe ist, die Standesschule aber als Vorbereitungsschule sich möglich an die höhere Berufsschule anschließen soll, so muß, da die gelehrten und gewerblichen Berufsschulen durchaus von einander verschieden sind, die erste Ansicht, d. h. die der unbedingten Getrenntheit des Gymnasiums und der Realschule, die richtige sein und die dritte Ansicht ist nur in so fern als eine Modification dieses Princips anzunehmen, als eine gemeinsame Vorschule in beide Lehranstalten einführt, und als im Gymnasium neben dem vorherrschenden Humanismus ein Minus von Realismus einher geht.

Daß aber die gelehrten und die gewerblichen Berufe grundhaft verschieden sind, das liegt auf der flachen Hand. Die Gewerblichkeit hat es mit der Verwendung der äußern Natur für die Zwecke der Menschheit zur Erreichung der Bestimmung derselben zu thun: ihre

Idee ist der Wohlstand, ihr Zweck ist der Nutzen, ihr Geschäft ist, äußere Mittel für die Bedürfnisse des Menschen zu schaffen, gleichviel, ob sie als Urarbeit in Land-, Berg-, Salz-, Forstbau die Rohstoffe gewinnt oder als Gewerk den Stoff formgebend veredelt, oder als Handel die Roh- oder Gewerbeerzeugnisse im Verkehr umsetzt.

Die gelehrten Berufe dagegen beschäftigen sich mit dem Menschen als solchem, im Vollgehalt aller seiner Vermögen und nach allen Seiten seines Wesens, mit dem Menschen aller Zeiten, aller Völker. Daher hat man sinnig die Gymnasialstudien die Humanitäten genannt.

Nach diesen wesentlichen Unterschieden ist der Umfang der Realschule viel enger, ihr Inhalt ist einfacher, ihre Dignität ist geringer. Die nächste Nutzhaftigkeit ist ihr wesentlich, ihre Stätte ist die Gegenwart.

Weil aber die Realschule Standesschule, noch nicht Berufsschule ist, so muß auch ihr Unterricht human sein, weil dieser sonst nicht die allgemeine Bildung vermitteln würde, welche für den Stand als solcher gefordert wird und welche erst die Grundlage für die besondere Bildung, die des Berufs, ausmacht.

Wenn daher das Gymnasium in den Gegenständen des Lesens, Schreibens, Zeichnens, Rechnens und Singens die Elementarschule veredelnd noch mit fort nimmt, und dabei diese, wie sie die einfacheren Leibesübungen veredelnd weiter führt, nur mehr im Sinne der Kunst pflegt, so macht es doch die griechisch- und lateinische Sprache und Literatur, mit Einschluß der französischen und englischen Sprache und Literatur, und die griechische und römische Geschichte und die der europäischen Völker zum Kern seines Unterrichtes und ergänzt ihn durch die Naturgeschichte, Naturkunde und Mathematik.

Als Anstalt für humane Bildung nimmt die Realschule auch die meisten dieser Lehrstoffe auf, aber in abweichendem Verhältniß und Maaß.

Auch die Realschule, welche aus der Volksschule das Lesen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen und Singen und die Leibesübungen weiter führt, pflegt die sprachliche und die damit verbundene historische Entwicklung; sie lehrt aber nicht mehr die griechische Sprache, weil diese den gegenwärtigen Bildungszuständen zu fern abliegt, wohl aber die lateinische Sprache, weil diese ihre Bildungskraft

in die Gegenwart herab treibt und als Mutter der französischen und englischen Sprache, aber nicht mehr in ihrer Selbstständigkeit, sondern als Mittel zum Zweck. Nur zum Zweck der Erlernung der neuern Sprachen pflegt die Realschule die lateinische Literatur; das Lateinschreiben wird ebenfalls nur zu gleichem Zwecke betrieben; dagegen wird das Schreiben und Sprechen der französischen und englischen, vor Allem aber der teutschen Sprache betrieben. Selbst aber die Pflege der teutschen Sprache, zu deren tieferen Begründung die vergleichende Behandlung der lateinischen und einiger romanischen Sprachen verwendet wird, empfängt durch diese Verwendung die Richtung zum praktischen und gewandten Gebrauch der Redeformen. Die Geschichte des Alterthums und des Mittelalters gilt hier nur als Einleitung der Geschichte der neuern Völker, zumal der Teutschen, als der Entwicklung alles socialen und politischen, und insbesondere alles industriellen und mercantilischen, an Erfindungen und Handelsverbindungen reichen Lebens der Gegenwart. Dagegen tritt das Studium der Naturwissenschaften in seine vollständige Geltung und als vorherrschender Kern des Realunterrichtes ein, aber nicht in formeller Beziehung, sondern in materieller, als sachliche Vorbereitung für die gewerblichen Berufsschulen.

Das formell bildende Moment tritt hier überall zurück vor dem sachlich praktischen der nächsten Nutzbarkeit, daher in der Realschule selbst der sprachlich geschichtliche Unterricht in die Breite der Gegenwart herabzubringen strebt.

Und so vorbereitend führt die Realschule als Standesschule in die gewerblichen Special- oder Berufsschulen ein: für den Landbau sind das Ackerbauschulen, für den Bergbau Bergbauschulen, für die Waldwirthschaft Forstschulen, für die Gewerke Gewerbsschulen, Bauschulen, Ingenieurschulen und für den Handel Handelsschulen.

In neuester Zeit hat man eine höhere Gesammtschule in polytechnischen Schulen gegründet. Kein Zweifel: manche dieser Schulen finden in ihrer Verwandtschaft die Grundlage zu einer gemeinsamen Schule. Was sie aber durch eine Sammlung an künstlichen Lehrmitteln in dieser Vereinigung gewinnen, verlieren sie an natürlicher Gelegenheit. Ueberhaupt widersteht die wesentliche Specialität der gewerblichen Schulen ihrer Vereinigung: so wenig die Kunst durch Akademieen gewonnen hat, sondern am herrlichsten durch herrschende Meister blühte, um welche sich das Feuer der

Schüler sammelte, so wird auch die Lehre der Gewerbe am meisten um große, glückliche Gewerbe und deren Führer gedeihen.

§ 5.

Die Schule des Lebens als Ausgleicherin der Specialitäten der verschiedenen Schulen.

Wir zuerkennen bloß der Volksschule eine alle künftigen speciellen Berufe und Schulen in rudimentärer Grundlegung befassende Universalität. Wie sie der Eingang für alle andern Schulen ist, so münden diese alle in die große Schule des Lebens. Deßwegen sehen wir es als verkehrt an, wenn die Schulen, statt specielle Zuwendung zu einzelnen Berufsarten zu haben, sich ausweiten und eine gesammtheitliche Bildung geben wollen. Wie erst alle Stände zusammen in ihrer Verschiedenheit sich zu einer Nation ergänzend zusammenstellen, so auch alle verschiedenen Schulen zur nationalen Bildung. Nichts bildet mehr die Schwäche unserer gegenwärtigen Bildung und den Mangel unserer Nation an Charakteren, als dieses Auseinanderfluthen der Teutschen in die allgemeine Bildung.

Wir fordern daher mit allem Nachdruck, so wie die Specialität der Schulen, so die Nationalität der Bildung und der Erziehung. Die erste Einheit, welche die verschiedenen Stände bindet, ist die Nation. Soll aber die Bildung national sein, so braucht sie deßwegen keine politische zu sein.

„Hüten wir uns, sagte Thiers im Jahre 1848 in der französischen Deputirtenkammer, die Wissenschaft so in die Politik zu mischen, daß man die eine durch die andere stört und die Jugend der Gefahr aussetzt, die Schläge nachzufühlen, welche uns erschüttern. Stellen Sie nicht so nahe an diesen Vulcan das friedliche Asyl, welches alles das enthält, was Sie als das Theuerste haben, nämlich Ihre Kinder."

Die Politik muß der Schule auch schon deßwegen fern bleiben, weil die Erziehung in die beiden ersten Jahrzehnte des Lebens fällt, in denen sich die Sitten, nicht aber die Meinungen gestalten.

„Meine Herren, es ist nicht in dieser Zeit, sagte Herr v. Barante, daß der Geist seine Richtung nimmt, daß der junge Mensch einen politischen Weg erwählt; was für das Kind wichtig ist, das

sind die sittlichen Gewohnheiten, die frommen Uebungen, die Ehrfurcht vor dem, was geehrt werden muß, das ist das, was dann in der Seele Wurzel fassen muß, weniger durch den Unterricht, als durch den Einfluß des Mediums, in welches es gestellt ist. Es bildet sich in ihm gleichsam eine Art Instincts der Moralität, welche sich mit den Neigungen und Erinnerungen der Familie vereinigt."

„Wenn die erste Erziehung gut, sittlich, heilsam war, so findet sie sich wieder, wenn das Alter der Leidenschaften und der ersten Hitzen des Geistes sich legt. Oft wendet sich der Familienvater zu den Erinnerungen zurück, welche er als junger Mensch vergessen hatte."

Erzeugt die Erziehung in den Zöglingen Liebe zur Arbeit, zu den Eltern, zum Vaterland, zu Gott, so hat sie genug für die politische Gesellschaft gethan. Diese Richtung der Erziehung zu geben, sind aber alle Lehrer verpflichtet.

Die Bildung muß aber auch national in der Form sein, weil eben jedes Volk eine Nationalität, d. h. eine eigene Art zu denken, zu fühlen und zu wirken, eine Eigenthümlichkeit zu sein und zu leben hat, nach deren Norm jeder Stand und jedes Mitglied des Volkes sich bildet und bilden soll.

Das darf allerdings nicht mit schroffer Ausschließlichkeit gegen fremde Volksthümer, aber doch in einer Unterordnung unter das eigene Volksthum geschehen. Die Nationalität hat auch ihre Erziehung durchzumachen, sie soll sich immer mehr zu der alle echten Volksthümer als organische Instanzen umschließenden Menschheit empor bilden. Sie soll das Edle, Große, Gesunde fremder Volksthümer aufnehmen, deren Krankhaftes ausschließen; aber Jenes darf nur Stoff und Nahrung für die eigene Nationalität geben. Nichts ist unglücklicher, als ein eklektisches oder encyklopädisches Volksthum; das ist der Tod für eine Nationalität. Wir Teutsche sind auf dem Weg dieses Encyklopädismus als Nation verelendet. Gilt als höchste Norm hier der Satz Fenelons: „Ich liebe mein Vaterland mehr als meine Familie, und ich liebe die Menschheit mehr, als mein Vaterland": so ist die Menschheit doch keine von Volksthümern entleerte Abstraction, sondern ein aus kräftigen Volksthümern auferbautes Leben.

Der aus allen Völkern Gutes und Schlimmes sammelnde Eklekticismus, der Allerwelts-Encyklopädismus hat uns Teutsche furchtbar geschädigt. Nicht im Vielwissen, sondern im gründlichen Wissen und praktischen Anwenden besteht die Bildung einer Nation.

Die Culturgeschichte aller Völker zeigt es: nach den Weisen kamen die Genies, nach den Genies die Literatoren, nach den Literatoren die Sophisten und das Chaos, so in Griechenland, Rom, Frankreich und Teutschland. Das bloß literarische Treiben schafft die nationale Charakterlosigkeit und diese ist das Mistbeet der Sophisten.

Darum fordern wir den einzelnen Ständen specifisch zugewandte Schulen, welche sich in der Schule des Lebens ausgleichen werden, ähnlich wie wir für die Politik starke Gliederung der Körperschaften fordern, die sich in der Nation ausgleichen. Wir verwerfen den Universalismus der Schulen als Quelle der Schwächung der Ueberzeugungen. Wir verwerfen den Eklekticismus und den Encyklopädismus der Bildung.

Wir wollen standesmäßigen Unterricht, nationale Bildung.

II. Hauptstück.

Die Erziehung.

§ 6.

Das Wesen der Erziehung.

Die Erziehung, d. h. die Entwicklung, Bildung, Uebung und Stärkung aller physischen, geistigen, sittlichen und religiösen Kräfte, welche das Wesen des Menschen und seine Würde ausmachen, ist eigentlich Pflicht der Eltern, und jede andere Gewalt, welche sie besorgt, kann nur im Auftrag der Eltern handeln. Kirche und Staat, welche als Gesammtheiten diese Erziehung besorgen, sind daher nur Stellvertreter der Eltern, und so ist die von jenen ausgeführte, s. g. öffentliche Erziehung nur eine Ergänzung der privaten, welche von den Eltern oder Vormündern vollzogen wird.

Die Erziehung ist aber nur die Fortsetzung der göttlichen Erschaffung der Seelen, und darum ist sie das Werk der höchsten Autorität; denn in der Erziehung ist Gott die Quelle der Autorität, das

Vorbild des zu gestaltenden Werks. Die Erziehung ist sonach schöpferisch; sie ist zugleich das Werk der Autorität: denn nur das gemeinsame Höhere, welches in dem Erzieher und dem Zögling waltet, hat erziehende Kraft; nur das Höhere als Gebietendes kann handeln lassen und andererseits ist in dem Zögling die Mitwirkung einer ehrfurchtsvollen Willfährigkeit nothwendig, die persönlich selbstthätige Mitwirkung. So wirken Erzieher und Zögling zusammen in gemeinsamer Arbeit: die verwandten Kräfte des Erziehers wirken auf die ihm specifisch zugewandten Kräfte des Zöglings.

Aber zu dem Erzieher und Zögling tritt als dritter Factor der Mitschüler, d. h. die beginnende Gesellschaft durch Wetteifer und Macht des Beispiels, durch Mitarbeit und Miterfolg. Weil nun die ursprüngliche Erziehung in der natürlichen Familie verläuft, so muß auch die abgeleitete der Kirche und des Staats in einer künstlichen Familie geschehen.

Erzogen kann nur werden, was in der Natur des Menschen virtuell liegt. Die Erziehung ist daher wesentlich Entwicklung: Entwicklung der menschlichen Natur stets in Allem, was sie Gutes hat; sie soll daher der Natur folgen, sie unterstützen; sie darf eben so wenig etwas Beschränktes, als etwas Erzwungenes haben: sie theilt sich daher, folgend den Lebensaltern, 1) in die mütterliche Erziehung, welche von der Geburt des Menschen bis zum Alter von 7 oder 8 Jahren wacht; 2) in die primäre Erziehung, welche von dieser Lebenszeit bis zu 10 oder 12 Jahren geht; 3) in die secundäre Erziehung, welche sich von da bis zu 18 oder 20 Jahren erstreckt. Weil aber der Mensch frei ist, so entwickelt sich das Werden der Erziehung nicht so regelmäßig, wie das des natürlichen Wachsthums, und wenn die körperliche Entwicklung nach dem ersten Vierteljahrhundert des Menschen vollendet ist, so ist in dieser Zeit dessen geistige Erziehung noch nicht abgeschlossen; denn nach der Erziehung der Schule kommt die des Lebens, die der Gesellschaft, welche erst die Charaktere prägt.

Weil der Mensch frei ist, so ist die Erziehung ein Werk der selbst bewußten und selbst bestimmenden Kraft: ein Werk der Anstrengung und der Geduld, hat sie den Geist, den Willen, das Gewissen, den Charakter zu stärken, wie die heilige Schrift tiefsinnig von dem Knaben Jesu sagt: „Puer crescebat et confortabatur.“

Die Erziehung arbeitet aus dem Groben in das Feine, sie gibt

dem Leben nicht blos äußern Schmuck, sondern innere geistige Individualisirung und Vergeistigung und zwar aller Vermögen. Sie ist daher ein Werk der Verfeinerung.

Die Erziehung ist ein Werk der Vervollkommnung, weil sie alle Kräfte der menschlichen Natur, wenn auch nicht in gleichem Verhältniß, auszubilden hat.

Die Erziehung ist ein Werk der Berufung; d. h. sie muß auf die Gewinnung einer Lebensstellung in der Gesellschaft gerichtet sein, also Zeit und Ort, Stand und Beruf, das Zeitalter und den allgemeinen Zustand der Gesellschaft beachten, sonach national, europäisch, gesellschaftlich und universell, vor Allem aber christlich sein, nach dem Wort Gottes in der heil. Schrift: „Lasset uns den Menschen nach unserm Bild und Gleichniß machen."

§ 7.

Die Erziehung als das Werk der der Würde der Natur des Zöglings gebührenden Ehrfurcht.

Der Bischof Dupanloup von Orleans hat jüngst das tiefe Wort ausgesprochen: „Die Erziehung ist ein Werk der Autorität und des Respects." Damit ist das Geheimniß der Erziehung enthüllt. Nur die Autorität kann erziehen und nur im Respect. Vor wem?

Zuvörderst vor der Würde der Natur des Zöglings.

Der Erzieher hat eine von Gott erschaffene Seele vor sich; Gott überträgt ihm die Fortsetzung seiner Erschaffung, d. h. die Erziehung. Welche Würde, aber auch welche Verantwortlichkeit! Und die Würde des Kinds verdient diese Angst und Sorge. Das Kind umschließt seine ganze Zukunft, die Hoffnung der Familie, der Gesellschaft und der Kirche. Es ist ein liebliches Geschöpf, anmuthig, wenn man es als künftiges Gefäß des Geistes Gottes denkt, schaurig als künftige Zerstörung des Bildes seines Schöpfers!

Das Kind ist ein Stoff für Alles, was die Erziehung aus ihm macht, oft schon ein entarteter Stoff. Es kann träg, anmaßend, gewaltthätig und eigensinnig sein, und doch ist die Kindheit, wie Fenelon sagt, das einzige Alter, in welchem der Mensch noch Alles über sich vermag, um sich zu bessern. Die Kinder haben nur die

Fehler ihrer Eigenschaften, aber noch keine erworbenen. Es ist das Werk und die Ehre der Erziehung, die diesem Alter eigene Flüchtigkeit und Unbeständigkeit zu besiegen, welche den lebendigsten, stärksten und glücklichsten Naturen in der Regel am meisten anhaften.

Und das Kind öffnet sich der vollsten Einwirkung der Erziehung, wenn sie in Liebe naht. Es gilt von einem solchen Kind, was der Apostel von der Liebe sagt: Es glaubt Alles, es hofft Alles, es sucht Alles, was liebenswürdig und gut ist; es bewundert Alles, was groß und edel ist; es argwohnt nichts Schlimmes; es betrübt sich nicht über das Gute, es freut sich über Alles, was glücklich ist, und so konnte der Erlöser wirklich sagen: Wahrlich ich sage euch, wenn ihr nicht diesem Kinde ähnlich werdet, so werdet ihr nicht ins Himmelreich eingehen.

§ 8.

Die Erziehung als das Werk der der Freiheit der Natur des Zöglings gebührenden Ehrfurcht.

Die Natur des Kindes ist eine freie. Die Erziehung muß die Freiheit des zu Erziehenden achten; denn das Kind muß durch eine persönliche, freie und freiwillige Thätigkeit an seiner Erziehung mitwirken. Diese Mitwirkung des Kindes ersetzt gar Nichts. Man wird nie ein Kind ohne und gegen es erziehen; man muß es selbst und durch sich selbst seine Erziehung machen lassen; denn es ist ein geistiges und sittliches Geschöpf, begabt mit Gewissen und Freiheit. Die Mitwirkung des Kindes zu seiner Erziehung ist ihrem Wesen nach frei: sie kann, soll hervorgerufen, unterstützt, ermuntert, sie darf aber nie erzwungen werden. Das fruchtbarste Princip der Erziehung ist die menschliche Freiheit, jedoch unter einer Bedingung, daß sie geachtet werde.

Was der Lehrer hier selbst macht, ist wenig; was er aber frei machen läßt, das ist Alles. Muß man das Böse im Kind auch unterdrücken, so darf man es doch nie zum Guten zwingen, weil dieses Erzwungene nicht mehr das Gute wäre. Das ist ein Fehler der gegenwärtigen Erziehung, ist ihr Mangel an Freiheit. Die geistige und sittliche Freiheit des Kindes wird mißachtet, das Gesetz der Natur und der Vorsehung wird verkannt. Die Erziehung wird in eine gleiche Form gegossen, wie eine Münze ausgeprägt. Nicht nur wird

die Freiheit der Familie, nicht nur werden ihre ursprünglichen und unverletzlichen Rechte, sondern es werden auch die Freiheit und die gleich unbedingten Rechte des Kindes verkannt, und doch ist das Kind der Keim der Hoffnung des Mannes. Ihr wähnt, das Kind sei schwach; ihr könnt es niederdrücken; aber nicht es ist besiegt, ihr seid es: es widersteht euch: daher sei die Ehrfurcht des Lehrers groß vor der Natur des Kindes: aus dem Mangel dieser Ehrfurcht stammen große Fehler, namentlich der, zu viel von den Kindern zu verlangen. Man vergewaltige nie die Natur; denn gibt sie auch nach, so schwächt sie sich und verderbt die Kinder entweder durch Unterdrückung oder durch Verzärtelung. Es gibt nicht eine Erziehung für alle Charaktere: sie muß individuell sein. Die großen Gesetze der Erziehung sind unwandelbar, aber ihre Anwendungen wechseln vielfach.

§ 9.

Die Erziehung als das Werk der der Freiheit des Zöglings gebührenden Ehrfurcht.

Der Zwang gegen das Kind kann ein geistiger, ein sittlicher, selbst ein physischer sein; er schadet überall. Es ist eben so schuldhaft, der Verweichlichung der Kinder den Ernst des Unterrichtes und der sittlichen Erziehung zu opfern, als, um mit den Kindern zu glänzen, dieselben in der Arbeit zu überspannen, was sie für ihr ganzes Leben schwächt. Ist die Erziehung auch fortschreitend, so darf sie nicht gewaltthätig, nicht übereilt sein. Die Entwicklung des Kindes ist ein Werk der Zeit und der Geduld, es ist eine fortschreitende Langsamkeit, welche immer auf eine sicher gewonnene Grundlage eine weitere Entwicklung aufträgt.

§ 10.

Die Erziehung als das Werk der der Freiheit des Willens des Zöglings gebührenden Ehrfurcht.

Noch schwerer sind die Schädigungen des sittlichen Zwangs. Schon Fenelon sagte: „Keine Freiheit, keine Fröhlichkeit, immer Lectionen, Stillschweigen, gezwungene Stellung, Rügen und Drohungen. Man verlangt oft von den Kindern eine Genauigkeit und einen Ernst, deren Jene,

welche sie fordern, selbst unfähig wären. Jene, welche Kinder leiten, verzeihen ihnen Nichts und sich selbst Alles."

Die religiöse und sittliche Erziehung kann nie das Werk des Zwanges sein, sie muß etwas Mildes haben, „attingens ad finem fortiter, suaviterque disponens omnia."

Die sittliche Erziehung treibe die Kinder, aber ohne ihnen Gewalt anzuthun; sie halte sie zurück, aber ohne sie zu zwingen. Sie seien frei, aber unter der thätigen und wachsamen Wirksamkeit der Erziehung. Man muß die Kinder das Gute, Wahre, Gerechte, Ehrbare, Große wollen, wählen, frei lieben machen, denn, wie Fenelon sagt, „man liebt nur insofern, als man gern liebt." Milde Insinuation, väterliche Sorge thut hier noth, barbarische, unbedingte Zucht, materieller Zwang helfen nicht. Es ist für den Hochmuth und die Ungeduld leichter, auf die Widerstehenden zu schlagen, als sie belehrend zu beugen. Aber unter diesem äußerlichen Zwang biegt sich die Natur des Kindes, sie zieht sich zurück, heuchelt, leidet, zerfällt. „Lasset doch ein Kind spielen!" rief Fenelon. Dieses Alter bedarf Lärm, Raum, Sonnenlicht, Bewegung. Nichts ist gefährlicher, als die Kinder in Entmuthigung und Verzweiflung zu stürzen. Dann brechen die stärksten Springfedern der Intelligenz und der Tugend. Sind die Kinder lebhaft, so reizt man sie, sind sie weichlich, so macht man sie dumm. Aber noch größer ist die Gefahr, sie zu Heuchlern zu machen. Die Kinder sind von Natur furchtsam und voll falscher Schaam; sie sind aber von Natur auch einfach, offen und zutraulich. Aber so wenig man sie auch genirt oder ihnen Furcht macht, sie zwingen sich doch und dann verliert sich die ursprüngliche Einfalt auf immer. Daher muß man sie gewöhnen, bei allen erlaubten Dingen offen ihre Neigungen kund zu geben, man soll sie frei aussprechen lassen, was sie denken; sonst unterdrückt man in ihnen die erste Naivetät natürlicher Bewegungen; sie werden politisch, versteckt. gleichgültig gegen das Gute, im Geheimen aber geneigt zum Bösen.

Allerdings bedarf es zu Zeiten der Festigkeit; ja die Erziehung ist sogar ein Werk der Festigkeit; aber diese ist keine Vergewaltigung.

§ 11.

Die Erziehung als das Werk der der Freiheit der Berufung des Zöglings gebührenden Ehrfurcht.

Sie erfordert die Ausführung folgender drei Wahrheiten:

1) Niemand ist hienieden, um Nichts zu thun; daher hat Jeder einen Stand.

2) Nichts geschieht hienieden von ungefähr: daher hat Jeder von der Vorsehung eine Berufung.

3) Die Erziehung muß Jeden für seinen Stand, für seine Berufung vorbereiten.

Allen gilt das Wort des alten Bundes: Homo nascitur ad laborem, sicut avis ad volatum. Die Arbeit ist das große Gesetz der Schöpfung. Alle großen Vermögen der Seelen fordern die Arbeit; ohne sie erlöschen sie aus Mangel an Uebung. Die Arbeit ist aber nicht bloß das Gesetz der Erhaltung und Vervollkommnung des Menschen, sondern seit dem Sündenfall des ersten Menschen auch das Gesetz seiner Sühnung und Wiedergeburt. Die Arbeit ist nicht bloß das natürliche, sittliche, religiöse Gesetz des Menschen, sondern auch das sociale Gesetz der Menschheit. Die Selbstsucht, welche bloß genießt, nichts erwirbt, kann nicht das Gesetz der häuslichen Gesellschaft, der Familie, nicht der rechtlichen Gesellschaft, des Staates, nicht der geistigen Gesellschaft, der Kirche sein. Kein Stand kann sich der Arbeit entziehen, ohne unterzugehen, nach dem Wort der heil. Schrift: Auferetur factio lascivientium.

Ueber die Berufung muß Jeder die Beschlüsse Gottes über sich ergründen: das ist namentlich die Sache der Eltern, und es ist nicht schwierig, selbst die Berufung eines Kindes zu erkennen; denn die Zeichen der Vorsehung fehlen nie. Diese Berufung muß aber nothwendig ermittelt werden; denn wenn auch die erste Erziehung für alle Kinder ungefähr dieselbe ist, so muß gleichwohl schon in vieler Beziehung die erste nach der zweiten Erziehung eingerichtet werden. Diese Berufung erkennt man aber an der Art der Studien, welchen das Kind sich widmet, an der Zeit, welche es darauf verwendet, an der Neigung, die es dazu bringt, an dem Fleiß,

welchen es anwendet, an dem Erfolg, den es erlangt, an dem Grad und dem Umfang, welchen sein Geist gewinnt, an den ersten Regungen der Leidenschaften, welche hervortreten, an den mehr oder minder scharfen Zügen des Charakters und endlich an den mehr oder minder starken Eindrücken der Gnade. Tritt auch die Art der Berufung nicht bei allen Kindern gleich scharf hervor, so enthüllt sich doch die Gattung des Berufs, welche äußere Verhältnisse noch klarer hervorheben: hier achte man die Freiheit des Kindes. Man mag es, man soll es immer belehren, berathen und von Weitem her vorbereiten, hinleiten, aber nie zwingen. Wie aber auch die Wahl des Berufs statt finde, so wird sie immer auf die Zukunft des Wählenden entscheidenden Einfluß zum Glück oder Unglück haben. Daher sollen die Eltern die Anzeichen des Berufs ihrer Kinder sorgfältig erforschen, um dem Gebot der Natur und der Vorsehung zu gehorchen. Und doch entscheiden sich in der Gegenwart die meisten Berufe nach dem Zufall und ohne ernste Prüfungen. Daher entarten in Folge gefälschter Berufungen so viele reiche, glänzende, geistreiche und tugendhafte Naturen; darüber klagt Guizot: „Daher, m. H., diese oft beklagte Störung, welche eine große Menge junger Leute aus ihrer natürlichen Stellung hinauswirft, ihre Einbildungskraft aufregt, ohne ihre Intelligenz stark zu nähren, ihnen literarische Neigungen ohne wahre, ernste Kenntniß der Wissenschaften einflößt; die gelehrten Berufe mit müssigen und kränklichen Prätentionen überfüllt und so in der Gesellschaft eine Menge deplacirter, unruhiger Existenzen verbreitet, welche auf ihr lasten und sie stören, ohne von ihr für sich selbst das Glück oder die Reputation zu erlangen, nach welcher sie vergebens streben. Und während von einem zu gleichförmigen und zu ausschließlichen System diese künstlichen und schmerzlichen Aufregungen ausgehen, suchen viele ehrsame und verständige Eltern vergebens, wie sie ihren Kindern eine Erziehung geben lassen, welche sie vor solchen Wechselfällen bewahrt und der Lage und den Beschäftigungen entspricht, die sie erwarten. Ich verweile nicht länger bei diesen Thatsachen, m. H., sie haben zu oft Ihr Nachdenken beschäftigt, sie sind direct durch zahlreiche, schon alte, öffentliche und Privatreclamationen beurkundet: sie offenbaren sich indirect in den Bemühungen, welche seit zwanzig Jahren versucht worden sind, um in unser System des Secundärunterrichtes Aenderungen zu bringen, welche diesem Bedürfniß un=

seres gesellschaftlichen Zustandes entsprechen; sie waren alle, ich will nicht sagen, eitel, aber ungenügend."

Unermeßlich sind die Gefahren eines gleichförmigen Unterrichts und einer erzwungenen Erziehung.

Man muß dadurch eine bessere Zukunft bereiten, daß man in der hochherzigen Freiheit einer loyalen und fruchtbaren Mitwirkung der Jugend die verschiedenen Unterstützungen bietet, deren sie bedarf, d. h. alle verschiedenen Arten einer guten Erziehung, welche schon lang her die Verschiedenheit der Laufbahnen, das Gewissen der Eltern und die Wünsche der Religion verlangen.

Nur durch die Beobachtung dieser, allen berechtigten Freiheiten der geistigen und sittlichen Natur des Zöglings gebührenden Ehrfurcht verdient die Erziehung die Geltung einer Autorität, welche auf alle Seiten dieser Natur einzuwirken berechtigt und berufen ist.

§. 12.

Die Autorität als die Macht der Erziehung.

Erziehen kann eigentlich nur Gott und seine Stellvertreterin, die Kirche, und nach deren Vorschrift die Eltern und in der Bevollmächtigung dieser ein Verein, also überall eine Autorität, stets der Höhere den Niedern; aber nur der Aehnliche den Aehnlichen, und die ähnliche Kraft im Erziehenden die verwandte Kraft in dem zu Erziehenden. In der weiten Schöpfung ist ein Netz von Concordanzen, von Wahlverwandtschaften: die wahlverwandten Stoffe und Kräfte ziehen sich an, aber nur unter der Bestimmung höherer wieder verwandter Kräfte. So ist es auch in der Erziehung. In dem zu erziehenden Menschen ruht eine Fülle von Kräften. Sie bleiben brach liegen, erwachen erst, wenn sie eine verwandte Kraft anspricht, anzieht und entwickelt. Nur dadurch, daß die nächst höhere, verwandte Kraft im Erziehenden auf die nächst niedere verwandte Kraft in den zu Erziehenden einwirkt, kann diese empor gehoben werden. Daraus erklärt es sich, daß es besondere Erziehungskreise gibt; die nächste unmittelbare, die Familie, dann Vereine, die Gemeinde, der Staat, die Kirche und deren Schulen als deren bevollmächtigte Organe. Es erzieht also stets eine Gemeinschaft, und immer die höhere, endgiltig aber nur

die Kirche. Weil stets nur das Höhere erzieht, so ist die Erzieherin eigentlich die Autorität.

In dem zu erziehenden Menschen liegen alle zu erziehenden Kräfte; jede der erziehenden Autoritäten bildet eine andere Kraft. Aber nicht alle Kräfte werden gleichmäßig erzogen, sondern in verschiedener Proportion, je nach Anlage, Berufung, äußerer Stellung des Zöglings. Wesentliche Kräfte müssen in allen Menschen erzogen werden, wie Frömmigkeit, Sittlichkeit, Ordnung u. a.: andere richten sich nach der Berufung, theoretische und praktische. Es entscheidet hier die allgemeine Bestimmung des Menschen und dessen besondere Berufung.

Die allgemeinen Anlagen der Menschen werden durch die Erziehung der allgemeinen Bestimmung des Menschen zugeführt, die besondern Anlagen der besondern Berufung. Aber die erziehende Macht ist stets die Autorität, weil nur das Höhere das Niedere erziehen kann.

§ 13.

Die Mittel der Erziehung.

Die Mittel der Erziehung müssen, weil sie die Kräfte des zu Erziehenden dem Zweck der Erziehung zuzuleiten haben, mit beiden verwandt sein. Jede Erziehung ist Führung des Menschen zu Gott, also eine religiöse, durch Unterordnung des Willens des Zöglings unter den Willen Gottes, also eine sittliche, durch Unterweisung des Geistes des Zöglings in den von Gott geoffenbarten Ideen, also eine unterrichtliche: endlich die Bereitung des Körpers des Zöglings zu einem würdigen Gefäß der von Gott erschaffenen Seele — also eine leibliche.

So sind also Religion, Disciplin, Unterricht und die Gesundheitspflege die vier großen Mittel der Erziehung. Alle vier wirken zusammen, um die Erziehung zu vollenden, welche zu Gott zurückführt. Es gilt hier das Wort des heiligen Paulus, 2 Kor. 4, 15. „Omnia propter vos“ 1 Kor. 1, 3, 23. „vos autem Christi, Christus autem Dei.“ Das Kind hat ein sich in viele Richtungen verzweigendes Erkenntnißvermögen: dieses entwickelt und übt die geistige Erziehung: das Kind hat einen freien Willen und als dessen Richtmaaß das Gewissen: sie hat die discip-

linäre Erziehung auszubilden, das Kind hat Andacht und Frömmigkeit: diese pflegt die religiöse Erziehung: das Kind hat Glieder, Organe, Kräfte und Gesundheit: sie bewahrt und pflegt die physische Erziehung.

Im ersten Fall wendet sich die Erziehung hauptsächlich an den Geist durch Unterricht; im zweiten Fall an den Willen und Charakter, welche sie durch Disciplin stählt; im dritten Fall an das Gewissen, das sie durch die Religion bildet; im vierten Fall an den Körper, welchen sie durch physische Sorge und Gymnastik kräftigt.

Wie nun alle vier besagten Sphären nur zusammen die menschliche Natur bilden, so wirken alle vier Erziehungsmittel zusammen zur vollen Erziehung. Jede dieser vier Erziehungen hat einen speciellen Einfluß auf die gesammte Erziehung; dann aber hat jede wieder einen allgemeinen Einfluß auf jede der andern. Betrachten wir jedes dieser Erziehungsmittel besonders für sich,

I. Die Religion.

Die Religion offenbart den Menschen durch den Glauben die höchste übernatürliche Bestimmung, welche das letzte Ziel seines Lebens ist, und bietet ihm die Gnaden, sie zu erreichen. Sie gibt dem Geist des Menschen die Lehre der Offenbarung, seiner Schwäche die Gnade, seinem Willen die Zucht. Als höchstes Mittel der Erlösung wirkt sie auf alle andern. Sind daher alle andern Erziehungsmittel noch so vollendet, es fehlt aber die Religion, so wird das ganze Werk der Erziehung verkehrt. Die erziehende Macht der Religion zeigt Nichts mehr, als die Unergiebigkeit der der Religion entbehrenden Erziehung unserer Tage. Sie schafft vielartiges, aber wetterwendisches Wissen und gar keine Charaktere. So sehr ist die Religion nicht nur ein mächtiges Mittel, sondern die Seele der Erziehung.

II. Die Disciplin.

Sie ist der Erziehung so wesentlich, daß ohne sie gar keine Erziehung möglich ist; denn diese hegt eine Satzung voraus; die Satzung ist aber die Ordnung, die Ordnung ist aber Kraft und Leben. Sie muß daher einmal die beständige Beobachtung der Satzung durch die

feste Genauigkeit ihrer Leitung aufrecht erhalten; sodann die Uebertretung der Satzung durch ihre Wachsamkeit verhüten; endlich jede Störung in Folge der Uebertretung der Satzung sofort rügen.

Sonach ist die Disciplin entweder directiv oder präventiv oder repressiv. Die directive ist die beste, weil sie die Autorität der Satzung als solcher aufrecht erhält: sie ist besser, als die präventive, welche schon die ausgesprochene Neigung zur Uebertretung zu bekämpfen hat: die niederste ist die repressive, welche straft, indem sie schon dadurch ihre Unzulänglichkeit zeigt.

Die Disciplin leistet folgendes:

1) Sie bewahrt den Glauben und die Frömmigkeit der Kinder.

Sie wacht über der Erfüllung der religiösen Pflichten, bestimmt Ort, Zeit, Dauer, Genauigkeit und Ordnung; sie pflegt in der Kirche Stille und Sammlung, verhütet die Zerstreuung bei der Andacht, indem sie an den Tagen der Feste die heilsamen Gewohnheiten der Satzung herrschen läßt: sie bewahrt den Andachtsübungen den gehörigen Geist: sie flößt der Jugend den Muth des Heils ein, indem sie dieselbe alle ernsten Gewohnheiten der Ordnung durch eine verständige Milderung der Strenge lieben macht, welche sie darin zurückhält.

2) Die Disciplin bewahrt und pflegt die Sittlichkeit.

Sie wehrt in der Stille alle die Gefahren ab, welche die Unschuld der Zöglinge trüben könnten. Sie bewahrt die Schaam in den unvermeidlichen Gelegenheiten der Gefahr; sie verhütet schuldhaften Verkehr, sie rügt leichtsinnige Reden, unterbricht gefährliche Unterhaltungen, verhindert jede schlechte Berührung, spürt schlechte Lectüre auf, hält die Arbeiten und Studien in den Grenzen des Ehrbaren und Schönen, hält von den Stätten der Oeffentlichkeit und der Welt fern. Sie erspürt und verfolgt den Feind der Sittlichkeit und der Subordination, sie bekämpft ihn Anfangs mit Sanftmuth und Festigkeit, und scheidet zuletzt das ansteckende Mitglied aus.

3) Die Disciplin fördert den Fleiß.

Dadurch, daß die Disciplin Gläubigkeit und Sittlichkeit pflegt, spornt sie auch den Fleiß, wie denn immer der sittlichste Mensch stets

auch der arbeitsamste ist. Sie hält den Zögling zur Leistung seiner Aufgabe an, fordert Rechenschaft über die Erfüllung der Pflichten, sie spart die Zeit, weil sie deren Werth kennt, sie beseitigt den Leichtsinn, welcher die Zeit vergeudet, die Laune, welche sie misbraucht, die Faulheit, welche sie verschwendet.

4) Die Disciplin bewahrt den guten Geist, die Folgsamkeit, die Zuneigung und die Ehrfurcht.

Durch die Pflege der Frömmigkeit, der Sittlichkeit und der Liebe zur Arbeit bewahrt die Disciplin den guten Geist, der sie nothwendig begleitet: eine verständige, gleichförmige Disciplin gebietet Ehrfurcht, beherrscht den Willen und verbannt jeden Geist der Auflehnung. Man würdigt, befolgt, liebt sie. Soll sie aber wirken, so darf sie nicht elastisch sein. Je mehr Einheit der Grundsätze, desto mehr Einheit und Stärke der Wirksamkeit. Nichts schadet mehr, als Willkür, übertriebene oder unzeitige Strenge, Schwäche oder Scheu vor Unbeliebtheit.

5) Die Disciplin ist der Nerv der Satzung.

Die Satzung einer Gemeinschaft von Zöglingen würde bald in Vergessenheit sinken, wenn nicht eine verständige, aufmerksame Disciplin sie in steter Anwendung erhielte. Sie soll überall und jederzeit an Buchstaben und Geist der Satzung erinnern, die Getreuen beloben, die Erschlaffenden antreiben, nie aber die Schuld ungestraft lassen, weil nur durch diese Gerechtigkeit der Genugthuung der Disciplin der Charakter einer Schützerin der Ordnung bewahrt wird. Sie sei das Werk des Gewissens, nie aber des Zufalls und des Gehenlassens.

III. Der Unterricht.

Dieser gilt sonst als der Gegensatz der Erziehung; denn die Erziehung entwickelt die Seelenkräfte, der Unterricht gibt Kenntnisse, die Erziehung ergreift den ganzen Menschen, der Unterricht blos das Erkenntnißvermögen, die Erziehung bildet den Menschen, der Unterricht den Gelehrten; die Erziehung ist der Zweck, der Unterricht das Mittel. Obwohl insofern der Unterricht der Gegensatz der Erziehung ist, so ist er andererseits doch ein Mittel der Erziehung; denn er gibt nicht nur Erkenntnisse,

sondern vermittelt auch die Entwicklung des Geistes. Wird der Unterricht schlecht gegeben und empfangen, so gibt er blos Kenntnisse, gibt aber dem Geist keine Entwicklung und keine Lebenskraft. Daher gibt es sehr unterrichtete Leute, welche schlecht erzogen sind.

Aber durch passiv lassende Mittheilung von Einzelerkenntnissen erreicht der Unterricht nicht einmal sein nächstes Ziel; denn was kann der Unterricht in einem Alter werden, wo man noch nicht zu lernen versteht? Der Geist muß zuerst zum Lernen befähigt werden: fehlt diese durch die Erziehung zu bewirkende Befähigung, so erdrückt man den Geist: in der ersten Jugend können daher die Kenntnisse nur ein Gegenstand der Uebung des Geistes, daher ein Mittel der Entwicklung, aber noch keine Wissenschaft sein.

„Der Irrthum vieler Leute, sagt Ozanam, ist der, in Betreff der Studien fehl zu greifen, zu welchen man die Jugend anzuhalten pflegt. Der nöthige Zweck, den man sich dabei vorsetzt, ist nicht gerade das Wissen, sondern die Uebung. Es handelt sich nicht so sehr um Literatur, Geschichte, Philosophie, Dinge, welche sich vielleicht vergessen werden, als darum, die Einbildungskraft, das Gedächtniß, das Urtheil zu befestigen, welche bleiben werden.

„Die Erziehung eines jungen Mannes wird nach ihrer Vollendung gelungen sein, nicht, wenn er sehr unterrichtet, sondern wenn er sehr fähig ist, sich zu unterrichten. Es handelt sich dann nicht um das, was er weiß, sondern um das, was er kann." Wahrlich die Humanitäten wären nicht des Opfers von 8 oder 10 Jahren werth, wenn man daraus nur die Kenntnisse zöge, welche sie geben, und nicht die formelle Bildung, die daraus hervorgeht. Gerade weil man dabei nur diese Kenntnisse beachtet hat, hat man die Humanitäten in neuster Zeit beseitigen wollen, eben weil man die öffentliche Erziehung irrig auf den Unterricht beschränkte. Vergebens beruft man sich darauf, daß ja neben den literarischen und speculativen Kenntnissen auch moralische und praktische mitgetheilt werden; denn die moralische Erziehung ist etwas ganz Anderes, als der moralische Unterricht: jene muß allerdings auf diesen als Mittel zurückgreifen, um den Zögling in den Sittenpflichten zu belehren; aber die Erziehung übt den Zögling in denselben, ergreift nicht blos die Erkenntniß, sondern den ganzen Menschen.

IV. Die Leibespflege.

Gemäß der Lehre des Christenthums ist der Leib des Menschen nach dessen Seele das edelste Werk des Schöpfers, der dem Geist den Körper zum Träger bestimmt hat. Auch den Körper hat eine Erziehung zu hüten.

Die physische Erziehung hat zur Aufgabe, die Gesundheit des Menschen zu bewahren, zu befestigen, und wenn sie gestört worden, wieder herzustellen; sie darf weder zu weichlich, noch zu hart sein: der Lehrer muß hier die Pflichten eines Vaters und noch mehr die einer Mutter erfüllen: diese Erziehung muß das Abbild einer ewig thätigen Vorsehung zu sein. Sie hat zu beachten die Luft, Temperatur, Nahrung, Lebensordnung, Leibesübungen und Spiele, Reinlichkeit und ärztliche Sorge.

Das sind die vier großen Mittel der Erziehung; das ist ihr Gebiet, der besondere Einfluß eines jeden derselben; aber jedes hat ferner einen allgemeinen Einfluß auf die gesammte Erziehung. Daher sollen sie sich gegenseitig durchdringen und unterstützen: aber sie dürfen sich nicht blos äußerlich beigeordnet sein, sondern sie sollen zur thätigen Einheit verschmelzen. Daher sei die Erziehung eine, einfach, beständig, wie der Mensch selbst. Keines der vier genannten Erziehungsmittel darf man versäumen, aber auch keines ungerecht vorherrschen lassen.

So soll die Erziehung zur Kunst des Lebens bilden, welche darin besteht, sich selbst zu bezwingen, ohne Andere zu zwingen.

Unter einer gleichen, sanften, aber festen Disciplin soll sie durch die Macht einer jederzeit verehrten und geliebten Autorität starke gelehrte oder gewerbliche Studien und zu gleicher Zeit reine Sitten, eine edle Willfährigkeit, einen erleuchteten Glauben und eine tiefe Frömmigkeit begründen und unterhalten, zwischen Lehrern und Schülern die Bande der Pietät knüpfen, und so durch einfache und mächtige Mittel die jungen Geister zur Einsicht des Wahren, die jungen Herzen zur Liebe des Schönen und ihr gesammtes Leben zur Uebung des Guten bilden, sie dadurch in den Eindrücken und in den Erinnerungen ihrer Beziehung das Glück, die Wahrheit und die Tugend und zu gleicher Zeit die höchste Würde ihrer Natur finden lassen. Das ist das große Werk, das wesentliche Ziel der Erziehung, jener allgemeinen und wesentlichen Erziehung, auf welche

jeder Mensch ein Recht hat, der in diese Welt kommt; das ist eine Nachschöpfung Gottes, der gesprochen: Laßt uns den Menschen nach unserm Bild und Gleichniß machen.

§. 14.

Die Specialität des Unterrichts und der Erziehung.

Die bisher aufgezählten Grundzüge des Unterrichts und der Erziehung sollen jedem Unterricht, jeder Erziehung zu Grund liegen. Sie treten in den einzelnen Arten der Schulen nur in verschiedener Proportion zusammen, und bilden dadurch die verschiedenen Lehr- und Erziehungsarten. Dadurch, daß die Erziehung, welche nur die Vollendung des Menschen nach dem durch die Vorsehung vorgezeichneten Plan ist, durch die hohe, freie, großherzige Entwicklung aller physischen, geistigen, sittlichen und religiösen Vermögen des Zöglings sich vollzieht, wird sie für ihn die entfernte aber wesentliche Vorbereitung zur Erfüllung aller Pflichten, die er später zu übernehmen hat. Allein der Mensch bedarf auch einer nächsten und unmittelbaren Vorbereitung für seinen gesellschaftlichen Beruf. Sonach ist die Erziehung entweder eine allgemeine, wesentliche, oder aber sie ist eine besondere, professionelle.

Diese beiden Erziehungen sind für den Menschen von gleicher Wichtigkeit. Die eine zum Vortheil der andern versäumen, das hieße beide schwächen, und oft sie zugleich zerrütten. Es gibt, wie verschiedene Naturen, Berufe, auch verschiedene Erziehungen; sie streben aber nach dem gleichen Ziele, nach dem, jeden Menschen zu seinem Beruf zu befähigen, wie denn die verschiedensten Berufe nur einen Zweck haben, den, jeden Menschen in der Welt an seine präſtabilirte Stelle zu setzen. Nicht jeder Mensch soll alle menschlichen Vermögen auf das Höchste entwickeln, wohl aber soll die Gesellschaft alle im Höchsten entwickelt zeigen. Das versteht die gegenwärtige Erziehung nicht, weil kein geordnetes Verhältniß zwischen der allgemeinen und der besondern Erziehung besteht. Die letztere richtet sich nach den Ständen der Gesellschaft, wie diese selbst sich nach den organischen Sphären der Cultur gliedern. Da die Stände nun höhere (Geistlichkeit, Gelehrte, Künstler), oder mittlere (Beamten) oder niedere (gewerbliche — Landwirthe, Gewerkende, Handelsleute) sind, wovon die höhern die geisti-

gen, die niedern die materiellen Interessen, die mittlern aber die geistigen und die materiellen Interessen in der Rechts- und Staatsordnung vermitteln, so muß jeder dieser Stände seinen künftigen Gliedern eine ihrem Beruf schon specifisch zugewandte Bildung geben, abgesehen davon, daß Abkunft, Vermögensstände und andere gesellschaftliche Verhältnisse hier bedingend einschreiten. Eine Gleichmacherei Aller wäre eine antisociale, eine antihumane Erziehung.

Es muß daher eine höhere allgemeine Erziehung für die höhern Stände geben: so verlangen es die Vorsehung, das Gesetz der Natur, die Glorie der Menschheit; sie fordert nicht nur die Gesellschaft, deren Zier und Stärke sie wird, die Menschheit, welche von ihr die Krone des Genie's empfängt, sondern sie ist auch die Ausstattung gewisser bevorrechteter Naturen, die berufen sind, Vertreter des vollen Geistes in aller seiner Macht zu sein. Keine Zeit hat sie mehr erfordert, als die Gegenwart mit ihrer Glaubenslosigkeit und Unbotmäßigkeit. Die leitenden Stände der Gesellschaft bedürfen nicht blos beruflicher Kenntnisse, sondern auch und noch mehr großer gesellschaftlicher und religiöser Tugenden, als Quellen der bürgerlichen Hingebung und des politischen Muthes sie bedürfen einer geistigen Bildung, die sie über die engen Befangenheiten einzelner Stände hinaus hebt, einer gelehrten Bildung, welche die Interessen der Gegenwart an den Maaßen der Vergangenheit würdigt, weil nur auf geschichtlicher Grundlage sich eine Neubildung gediegen ansetzen kann, eines moralischen Muths; welcher der Zukunft in's Angesicht zu blicken und den Beschränktheiten der Gegenwart zu trotzen vermag. Es muß eine Höhe der Bildung geben, in welcher sich die großen Geister aller Zeiten begegnen. Die Höhe der Gesellschaft für Kopf und Herz muß über die Linie der Fachmenschen hinaus ragen. Stets haben große literarische Zeitalter die Siege des Geistes vorbereitet. Diese hohe Bildung ist ein Glück für die Gesellschaft. Nicht in dem Materialismus, sondern in öffentlicher Intelligenz und Sittlichkeit ruht das Glück der Völker. Die Geister bilden keinen Wald, der nach einem Forstmaaß abgetrieben wird. Es ragen stolze Eichen über kriechendem Gestrüppe. Die Genealogie hoher Geister ist fortzuführen, die Traditionen starker Intelligenz und opfervoller Tugend sind fortzupflanzen. Man muß mit um so größerem Nachdruck diese hohe Erziehung pflegen, als Industrie und Handel sich in der Arbeit

der Völker an die erste Stelle drängen und die höhern Richtungen in ihre Knechtschaft herab zu ziehen drohen. Mag man sich dieser Eroberungen der materiellen Interessen mit Recht erfreuen, die Krönung des gesellschaftlichen Lebens dürfen sie nie werden. In der stärkern Hervorhebung der höhern Erziehung muß man ihnen das Gegengewicht bieten, und daß das der Instinct der Völker will, das zeigt die frohe willige Aufnahme der Wirksamkeit der Kirche in unsern Tagen. Ja, noch ist das Christenthum der starke Saft, der unsere Gesittung nährt, ohne dessen Tränkung nichts Gesundes, Großes, Dauerhaftes besteht. Daher muß das Christenthum in breiter Strömung in diese höhere Bildung eintreten, weil nur es mit Erfolg zu den großen Pflichten und Berufen der Gesellschaft erzieht.

Diese hohe geistige Erziehung muß Allen offen stehen, welche Gott an die Stirne gesalbt zum Eintritt in die großen gesellschaftlichen Berufungen — des Priesterthums, der Philosophie, der Gelehrsamkeit, der hohen Literatur, der Kunst, der Gesetzgebung und Staatskunst, und zuweilen selbst für die höhern Stufen gewisser anderer Berufe, welche sie an sich nicht zu erfordern scheinen, z. B. des Kriegerberufs, der Staatsverwaltung.

Diese hohe Erziehung besorgen die Universitäten, wenn sie sind, was sie sein sollen, noch mehr aber das öffentliche Leben, die Literatur, denen aber allen die Erziehung zur versäumten Nebensache geworden.

Diese hohe Erziehung hat zunächst unter sich die mittlere. Aber in dem Zwischenraum zwischen Beiden bewegen sich zwei Arten von Zöglingen, welchen diese hohe Erziehung offenbar nicht zukommt und welche doch in einer Stellung geboren sind, die sie zu erfordern scheint. Das sind einmal Solche, welchen eine grundhafte Unfähigkeit für das Studium der Wissenschaften eignet, welchen also diese hohe Erziehung lediglich wegen des Unterrichts nicht zukommt, den sie gibt; sodann Solche, welche bei günstigen Geistesanlagen eine scharf ausgeprägte unregelmäßige Natur eignet, die sie hindert, unter die Gebote der hohen geistigen Erziehung sich zu beugen.

Die Erstern muß man nach dem Stand ihrer Fähigkeiten eben jenen Studien zuwenden, für welche ihre Fähigkeit ausreicht; sie genießen also die ihnen erreichbare geistige Erziehung durch die Studien der Humanitäten, der Geschichte, der Natur- und

mathematischen Wissenschaften, selbst der Philosophie; dagegen sollen sie der vollen moralischen und religiösen Erziehung genießen.

Die Zweiten sind für allgemeine Schulstudien ganz ungeeignet: sie fühlen sich früh zu speciellen Berufen hingezogen, die mit einem regelmäßigen System literarischer Studien scheinbar unverträglich sind; z. B. zur Marine. Darf man diese auch nicht dem regelmäßigen Schulregiment unterwerfen, so darf man sie doch auch nicht sich selbst überlassen; man gebe ihnen also jene geistige Erziehung, welche sie ertragen, beuge aber die Unregelmäßigkeit ihres Charakters unter die strenge Disciplin einer starken religiösen und sittlichen Erziehung. Es versteht sich, daß die hohe Erziehung eine mehr freiwillig angenommene Disciplin ist, welche auf der Einheit und Einigkeit der Ueberzeugungen zwischen dem Erziehenden und dem Zögling beruht. In dem Maaß, wie die Erziehung ihre Stufen herab steigt, wird sie äußerlicher, bindender, formeller.

Die mittlere Erziehung sollen jene Zöglinge erhalten, welche sich der Beamtung widmen, die in der Regierung und Verwaltung des Staates die Ergebnisse der höhern geistigen Bildung auf den verschiedenen Gebieten der Cultur mit den Interessen der Gesellschaft zu vermitteln hat. Dahin gehören die Beamten des Unterrichts, der Richtergewalt, der Verwaltung, die Aerzte und nach dem jetzigen freilich regelwidrigen Zustand selbst die Geistlichen.

Die Erziehung muß hier schon eine strengere, als bei der höhern Bildung, aber eine verhältnißmäßig freie sein; sie liegt mehr in der Leitung fester doctrinärer Grundsätze, als in Maßnahmen äußerer Zucht, welche nur die Excesse treffen.

Es kommt die niedere Erziehung theilweise in den Vorschulen der gelehrten Bildung, in den Gymnasien, theilweise in allen gewerblichen Schulen. In den erstern tritt sie ein, weil die Zöglinge wegen ihrer Jugend einer die elterliche Erziehung ersetzenden äußeren Zucht bedürfen: daher tritt hier auch die Erziehung als äußere zwingende Zucht auf, obwohl sie schon hier als innere, in den Grundsätzen liegende angelegt werden soll: in den gewerblichen Schulen muß sie wegen des niederen Bildungsstandes sich geltend ma-

chen, so in den niedern und höhern Bürgerschulen, in den Landbau-, Gewerbs-, Handels-, polytechnischen Schulen.

Noch strenger muß die Erziehung in der Volksschule sein: dort muß sie so vorherrschen, daß der Unterricht selbst Erziehung wird. Religion, Sittlichkeit, Disciplin und Ordnung sind hier die Hauptsache.

Ein Unterricht ohne Sittlichkeit gibt dem Volke nur für es und Andere zerstörende Kenntnisse: die Moral ohne die Religion ist ein machtloser Zügel; ein Uebermaß des Unterrichts stört den gesunden Verstand des Volks. Die Religion muß die große Orientirung des Volksunterrichtes sein. „Die Frömmigkeit des Volkes, sagt Herr Laurentie, ist ein wundersamer Instinct der Erziehung. Sie giebt ihm das Gefühl des Gemäßen. Sie verleiht ihm Würde gegen es und Andere. Sie adelt seine Demuth; sie erhöht seine Armuth; sie gibt, ich weiß selbst nicht, welches Ehrwürdige seiner Lage voll Elends und Leidens.

„Hütet euch vor einem Voik ohne Religion! Ich spreche nicht von den Lastern, welche es benagen, und von den Verbrechen, welche es beflecken werden; ich spreche von den Gewohnheiten der Erziehung, welche es unlenksam und verwildert machen werden.

„Ein Volk ohne Religion wird hochmüthig und scheelsüchtig, sein Wort wird rauh und hochfahrend, sein Ansehen entrüstend, seine Rohheit verachtend sein.

„Die Erziehung bemühe sich daher vor Allem, in dem Volk die Heiligkeit und Einfalt der häuslichen Sitten wieder aufleben zu machen; der Geist der Familie werde wieder erweckt, die Autorität des Vaters werde wieder hergestellt, das Beispiel der Mutter werde verehrt: die Kinder sollen zum Wohlsein durch Gehorsam und Liebe, so wie durch Arbeit beitragen: die Ehrsuchten sollen niedergehalten werden; die Redlichkeit sei deren Regel: und mit diesen tugendhaften Stimmungen in dem Herzen darf das Volk versichert sein, sein Loos zu verbessern, ohne sich in Hirngespinnsten zu wiegen und ohne nach Träumereien zu jagen.

„Die Verbesserung des Looses des Volkes wird oft durch den Unterricht gesucht; ich meinerseits suche sie durch die Erziehung.

„Die Erziehung des Volkes soll bescheiden sein, ohne die hohen Gedanken ihr zu nehmen. Sie soll die Nacheiferung schöner Gedanken

erregen. Sie soll die Abneigung gegen Schändlichkeiten und Feigheiten einflößen. Und auch hierin soll sie christlich sein; denn das Christenthum soll die Inspiration alles dessen sein, was edel und groß ist."

Daß die Erziehung in allen Abstufungen zugleich **national** sein soll, geht schon daraus hervor, daß nur Volksthümliches die Ansprache an das Gemüth des Volkes findet, in welchem doch allein die Wurzel und der Ansatz für jede Erziehung ruht. Nur in der Nationalität schlägt jenes ewig rege Herz, aus welchem alle großen bleibenden Inspirationen aus- und alle dauerhaften Eindrücke einströmen.

§ 15.

Der unterrichtende und erziehende Körper.

Wenn die Erziehung die Hauptsache, der Unterricht aber nur ein Mittel der Erziehung, diese aber ein Werk der Autorität und des Respekts ist, so kann nicht ein Mensch als einzelner, sondern nur ein durch eine Autorität betrauter Mensch den andern erziehen. Es erzieht daher nur die **Familie** oder eine sie vertretende Association, die **Kirche**, der **Staat**. Weil aber diese Autoritäten nicht Einzelne als Einzelne, sondern Einzelne als Theilhaber ihrer Vollmacht betrauen, so erziehen nur für die Erziehung errichtete **Congregationen**.

Daher hat eigentlich in der Christenheit nur die Kirche durch ihre Lehrcongregationen erzogen, und seit der Staat diese vom Erziehungswerk verdrängt hat, hat die öffentliche Erziehung aufgehört; es haben nicht einmal Schulen fortbestanden, sondern nur einzelne Lehrer als Bruchstücke einer Schule; denn wo Schulen sind, dort bestehen Traditionen gesammtheitlicher Ueberzeugungen: letztere bestehen aber nicht mehr, weil auch in der Schule sich Alles in lauter Subjectivitäten aufgelöst hat. Daher fehlen in unsern öffentlichen Lehranstalten nicht nur die collectiven Leitungen, folglich die Erziehung, es fehlen auch Gesammtüberzeugungen, folglich die Schule, so in der Volksschule, so in den Gelehrtenschulen, an den Universitäten, an den Gewerbsschulen aller Stufen.

§ 16.

Die Fehler des Unterrichts und der Erziehung.

Die Fehler des Unterrichts und der Erziehung sind:

I. In der Volksschule ist der Fehler, daß der Unterricht, welcher hier vorzugsweise nur Mittel für die Hauptsache, die Erziehung, sein soll, die Hauptsache wird und dadurch überwuchert; für die Volksschule gibt es als materiellen Bildungsgegenstand nur die Religion, als formelles Bildungsmittel neben den mechanischen Uebungen Lesen, im Schreiben und Rechnen nur die Muttersprache. Der Fehler des Unterrichts ist hier ein zu lernendes Vielerlei ohne organische Bindung, der Fehler der Erziehung ist der Mangel einer strengen äußeren vereinzelten Zucht, welche man vor lauter Unterricht den Familien überlassen zu müssen glaubt. Und doch sagt ganz richtig Fenelon: „So wenig schon in diesem jungen Alter das Naturell der Kinder gut ist, so kann man sie doch willig, geduldig, fest, munter und ruhig machen, statt wenn man dieses erste Alter vernachläßigt, man sie hitzig und unruhig für ihr ganzes Leben macht; ihr Blut verbrennt sich, die Gewohnheiten bilden sich, der noch zarte Körper und die Seele, welche noch gar keinen Hang zu irgend einem Gegenstand hat, neigen sich zum Bösen; es bildet sich in ihnen eine Art zweiter Erbsünde, welche die Quelle von tausend Unarten wird, wenn sie groß werden."

II. In dem Gymnasium ist der Fehler des Unterrichts sein Uebergewicht über die doctrinäre und die sittliche Erziehung. Es rührt sich in dem jugendlichen Geist eine geheime, fast freithätige Arbeit, eines der staunenswerthesten Geheimnisse und eine der reichsten Wohlthaten der Vorsehung.

Sie nicht beachtend, läßt man die Kinder entweder zu wenig oder aber zu viel lernen. Ueberreizt man aber zu früh die Kräfte, so stumpfen sie sich vor der Zeit ab: läßt man dagegen die Kinder müssig, so erwacht der Thätigkeitstrieb auch später nie. Wenig, aber gut ist auch die Regel.

Ein weiterer Fehler des Unterrichts ist, daß man das materielle Lernen dem formellen vorzieht und so die Knaben mit mechanischem Gedächtnißwerk, das für sich allein leere Pedanterei wird, abplagt, statt daneben die starke Mannszucht des Denkens zu üben.

Man lehrt nicht lernen, sondern stopft in ein mechanisches Fach des Geistes unverwandtes Material ein.

Ein weiterer Fehler ist, daß man vor lauter heidnischer Literatur, die man treibt, die ganze christliche Literatur und die dadurch zu pflegende christliche Denkweise unausgebildet läßt.

Die Fehler der Erziehung an den gelehrten Mittelschulen ist, daß man, obwohl die häusliche Erziehung nicht mehr ausreicht, doch nicht als Ersatz eine starke, wachsame Zucht setzt. Hält doch der Staat diese Mittelschulen, und da gilt auch für uns das Wort, das Hrn. St. Marc Girardin von Frankreich sagt: „In Frankreich ist die Wissenschaft der Erziehung ein Gegenstand der Staatsverwaltung: wir erziehen nicht."

III. An den Universitäten ist der Fehler, daß er den Studenten zum bloßen Hören verdammt, nicht in Uebungen, in Disputationen, in schriftlichen Arbeiten beschäftigt und daß die Zucht, welche hier von Seite des Lehrkörpers vorzugsweise eine doctrinäre, d. h. auf feste Principien gestützte und von Seite der Studenten eine körperschaftliche sein soll, vernachläßigt ist.

IV. Auf Seite der gewerblichen Schulen aller Art ist der Fehler des Unterrichts, daß er nur theoretisch, nicht praktisch, nicht der Specialität des Berufs sattsam zugewandt und die Erziehung ganz ärmlich ist.

Ein großer Theil dieser Ungenüglichkeit des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Erziehung Teutschlands stammt daher, daß wir keine Lehrcongregationen mit ständigen traditionellen Lehrmethoden, ja nicht einmal deren schwachen Ersatz, Schulen, d. h. Fractionen in der Lehrart übereinstimmender Lehrer haben, wodurch Alles der Subjectivität überantwortet wird.

Das Uebel wird um so verheerender, als der Staat ausschließlich das Monopol des Unterrichts hat, also weder die Kirche, noch Associationen ein Gegengewicht bilden.

Daher kommt das pathologische Denken in der Nation, die Schwäche öffentlicher Ueberzeugungen, weil bei einer solchen Erziehung keine starken öffentlichen, nationalen Ueberzeugungen sich bilden können. Armuth an Charakteren ist unsere Krankheit.

Doch wenden wir uns jetzt zu den gelehrten Mittelschulen, welche auf die Universität vorbereiten!

II. Abtheilung.

Das Gymnasium als Vorbereitungsschule für den Gelehrtenstand insbesondere.

I. Abschnitt.

Der Unterricht an den Gymnasien.

I. Hauptstück.

Die Lehrstoffe des Gymnasiums.

§ 17.

Uebergang von der Volksschule zum Gymnasium.

Aus dem gemeinsamen Fruchtboden der Volksschule erwächst neben den gewerblichen Schulen die Gliederung der Gelehrtenschulen in zwei Gliedern, dem Gymnasium und der Universität, das Gymnasium als vorbereitende Standesschule der Gelehrten und Beamten, die Universität als gelehrte und als beamtliche Berufsschule.

Wir betrachten zuerst die Gymnasialbildung, welche in drei Glieder zerfällt:

1) den Lehrstoff,
2) die Lehrart,
3) den Lehrkörper.

Um die Stetigkeit des Unterrichts und den Zusammenhang mit der Volksschule zu bethätigen, nimmt der Gymnasialunterricht die Leibesübungen, so wie die technischen Fertigkeiten des Lesens, des Schönschreibens, des Zeichnens und des Singens aus der Volksschule auf, und bildet sie künstlerisch fort, während sie die Elementarschule nur in dem Maaß jener leiblichen und geistigen Bildung geübt hatte, welche den Menschen an dem allgemeinen Leben der bürgerlichen Gesellschaft Theil zu nehmen befähigt. Die Volksschule führt aber diese Bildung nur in ihrer elementaren Grundlegung ein, ohne sie durch und zu Ende zu führen.

Das Gymnasium muß daher alle Lehrstoffe der Volksschule, die Gymnastik und die technischen Fertigkeiten, des Lesens als schönen Redevortrags, des Schönschreibens, des Zeichnens und des Singens oder überhaupt der Musik wieder aufnehmen, um sie zu vollenden, da die aus ihnen hervorgehende Bildung eine ganze Seite der Gesammtbildung des Menschen ausmacht. Diese Unterweisungsgegenstände sollen den eigentlichen Lehrgegenständen des Gymnasiums nicht nur vorbereitend vorausgehen, sondern sie sollen, so das Schönschreiben und das Zeichnen sie noch längere Zeit begleiten, oder gar, wie die Musik und die Gymnastik, bis zum Ende mit ihnen ausharren.

§ 18.

Die eigentlichen Lehrgegenstände des Gymnasiums.

Sie sind die griechische und römische Sprache, Literatur und Geschichte, teutsche Sprache und Literatur, daneben italienische, französische und englische Sprache und Literatur und die Geschichte der gegenwärtigen Völker.

Ergänzend treten die Naturgeschichte und Naturlehre und die Mathematik hinzu.

Man sieht, in dem großen Streit zwischen Humanismus und Realismus erklären wir uns für den erstern. Da jede gesegnete Erziehung nur in einem Princip gründen kann, so verwerfen wir auch die gleichmäßige Nebeneinanderstellung des Humanismus und des Realismus: wir können den letztern nur als untergeordnetes Element, soweit er die sprachlich-geschichtliche Bildung unterstützt, aufnehmen. Alles, was man für die Gleichberechtigung des Rea-

lismus mit dem Humanismus in der Gymnasialbildung sagt, beruht auf falschen Voraussetzungen.

Es ist nicht wahr, daß es die Aufgabe des Gymnasiums ist, alle Fähigkeiten des menschlichen Geistes formell und materiell zu entwickeln, also Humanitäten und Realien im vollen Umfang zu lehren; denn das Gymnasium ist nur eine Standesschule für die gelehrten, nicht aber auch für die gewerblichen Berufsschulen. Es wäre diese volle Vereinigung des Humanismus und des Realismus auch gar nicht durchführbar, wegen Mangels an Zeit und Kräften bei Lehrern und Zöglingen. Sie wäre aber auch unräthlich, weil jede Bildung nur ein Princip haben kann, folglich zwei verschiedene und nur äußerlich vereinbarte Principien die Bildung nur zerrütten würden: die Schüler würden in der sprachlich-geschichtlichen Bildung eben so sehr, als in der realistischen Halblinge sein.

Man wendet gegen die Vorherrschaft des Humanismus auf den Gymnasien ein: da es hier nur auf die formelle Bildung ankomme, welche aus den Unterrichtsgegenständen hervorgehe, die griechische und lateinische Sprache aber später von den Einzelnen nicht gebraucht würden, so könnte ein formell bildungsmächtiger, aber auch für später brauchbarer Lehrgegenstand, wie die Mathematik und Naturwissenschaft, hier verwendet werden.

Allein es ist nicht wahr, daß die griechische und lateinische Sprache blos formell und nicht auch reell bildend ist; gerade in dieser realen Bildungsmächtigkeit der alten Sprachen liegt ein großes Gewicht, sie fehlt aber der Mathematik durchaus, der Naturwissenschaft doch zu einem großen Theil.

Man wähnt den Bildungseinfluß der alten Sprachen durch Uebersetzungen und geschichtliche Darstellungen der Alterthumsforscher ersetzbar; allein der Charakter der alten Sprachen ist von dem der teutschen von Grund aus verschieden, von allen Wortfamilien durch die Abwandlung der Zeitwörter bis zum Bau der Perioden und den Verhältnissen der Perioden zum Sprachganzen. In der Uebersetzung tritt eine ganz neue Sprache an die Stelle der übertragenen: die Form aber steht im lebendigsten Zusammenhang mit dem Inhalt, die Sprache mit der Literatur und der Geschichte. Durch die Ablösung der Sprache von dem Inhalt verlöre jene den bei weitem größten Theil des ihr beiwohnenden Bildungsreichthums.

Das Alterthum lernt Niemand aus Uebersetzungen seiner Schriftwerke gründlich kennen.

Eben so entschieden müssen wir uns gegen die Genügsamkeit erklären, welche sich nur mit der Fähigkeit zufrieden gibt, aus den alten Sprachen in's Teutsche zu übertragen und welche nicht zum Sprechen und Schreiben der alten Sprachen vordringen will. Denn mit der bloßen Lesung der griechischen und römischen Schriftwerke wird die gründliche Kenntniß der Sprache nicht gegeben; denn der Mensch hat nur das, was er thut. Man kennt keine Sprache, die man blos lesen, aber nicht reden und schreiben kann. Diese Forderung muß man für die griechische Sprache, wie für die lateinische stellen, wenn man auch zugeben kann, daß aus andern Gründen die Kunst, die griechische Sprache zu reden und zu schreiben, nicht so unbedingt fest zu halten ist, als in Rücksicht auf die lateinische Sprache.

§ 19.

Die Nothwendigkeit des Uebergewichts des sprachlich-geschichtlichen Studiums in der Gymnasialbildung.

Wir erklären daher das sprachlich-geschichtliche Studium für den Kern der Gymnasialbildung: dafür haben wir nicht nur die Natur der Sache, sondern auch das Zeugniß der Geschichte, daß mit der Blüthe des sprachlich-geschichtlichen Studiums an den Gymnasien Wissenschaft und Gelehrsamkeit kräftig in den Völkern standen, während sie bei dessen Verfall selbst geschwächt worden und untergegangen sind.

Die Sprache selbst ist ein veräußertes Denken, eine angewandte Logik und Metaphysik: durch ihre Gesetzmäßigkeit ist die Sprache die gesündeste Disciplin des Denkens.

Allein sollte für diese formelle Bildung nicht das Studium der Muttersprache ausreichen? Wir haben oben schon erklärt, daß die Bildungsmächtigkeit der Sprachen nicht blos eine formelle, sondern in gleichem Maaß eine sachliche sei.

Die Cultur der Gegenwart ist die Frucht dreier vorangegangener Weltalter, des orientalischen, des griechisch-römischen, und des Mittelalters.

Der ganze Bildungsstoff dieser Weltalter liegt in der gegenwärtigen Gesittung, aber angeeignet durch den Geist der Gegenwart.

Nun zeigt sich eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen diesen Altern der Menschheit und den Lebensaltern des einzelnen Menschen.

Das morgenländische Weltalter entspricht der Kindheit, das hellenisch-römische Weltalter der Jugend. Jenes lebt in der Geistesform sinnlicher Anschauung, das griechisch-römische Alterthum in der Geistesform bildlicher Vorstellung, welche aber schon bemüht ist, zur Begreiflichkeit vorzudringen.

In der Sprache und Literatur des Alterthums bietet sich daher den an den Gymnasien zu bildenden Knaben und Jünglingen eine Schöpfung dar, welche ganz dem psychologischen Geistesproceß ihres Alters entspricht, indem das Alterthum, obwohl es noch unter dem Einfluß der Sinnlichkeit verharrt, doch schon der Innerlichkeit zustrebt und prophetisch das kommende geistige Weltalter ankündigt. In diesem classischen Alterthnm lebt, saftet und strotzt noch eine gesunde, unverdorbene, sich klare Sinnlichkeit und Anschaulichkeit, abgewandt jeder Verschwommenheit und Schwärmerei. Die Gegenwart dagegen bewegt sich in einer Abstraction, welche weit über die Anschauungsweise der Jugend hinaus liegt, in einer Zerflossenheit und Weichlichkeit, welche kein gesundes Denken erzieht.

Gerade die die Bedürfnisse der Jugend befriedigenden Eigenschaften, lebendiger Individualismus und strenge Zucht und Regelmäßigkeit mit concreter Anschaulichkeit, bietet ihm die griechische und lateinische Sprache und Literatur.

§ 20.

Die lateinische Sprache.

Namentlich ist es die gesetzliche Strenge der lateinischen Sprache, welche sich für die Denkerziehung der Jugend eignet.

Die concrete Anschaulichkeit tritt schon in den einzelnen Wörtern entgegen. Die Menge abstraktere Wörter, wie sie die teutsche Sprache bietet, fehlt hier. Ueberall begegnet in der lateinischen Sprache das Bild dem Begriff der teutschen Sprache: so z. B. die Wörter coëmptio und confarreatio dem teutschen Wort Eheschließung, und wo die lateinische Sprache solche Abstracta hat, so fällt ihre Entstehung nicht in die Zeit der Blüthe, sondern des Verfalls der Sprache. Cicero kannte das Wort dominium erst

noch in der Bedeutung von Herrenessen, die spätere Zeit erst kennt es in der Bedeutung von Eigenthum: der Römer zeichnet Alles mit bestimmter Bildlichkeit, was der Teutsche abstrahirt, z. B. hoc statuo apud animum meum — dieß beschließe ich bei mir.

Die vielen Substantive der Handlung der teutschen Sprache meidet der Lateiner, indem er dafür das Handeln veranschaulichende Verbalformen gebraucht, z. B. ejectis hostibus — nach Vertreibung der Feinde — ad corrigendos mores — zur Besserung der Sitten: sperans — in der Hoffnung — re expertus — aus wirklicher Erfahrung.

Namentlich aber substantivische Zusammensetzungen von Abstracta, wie Unzurechnungsfähigkeit, sind dem Römer eine Unmöglichkeit. Die abstracten Substantiva ersetzt er durch Zeitwörter — z. B. Cicero pro Rosc. Am. 19, 54.: concedo tibi, ut ea praetereas, quae quum taces, nulla esse concedis — ich gebe dir zu, das zu übergehen, dessen Richtigkeit du durch dein Schweigen zugibst.

Die abstracten Eigenschaftswörter ersetzt der Römer entweder durch einfache Hauptwörter, z. B. Cic. l. c. 17, 49: In hanc calamitatem venit propter praediorum bonitatem et multitudinem — in dieses Unglück gerieth er wegen seiner vielen und herrlichen Landgüter — oder durch Hauptwörter mit Verwendung der Hendiadys, z. B. Cic. pro Cluent. 29, 80: quorum judicium et potestas est — richterliche Gewalt: — zusammengesetzte Hauptwörter gibt er mit zwei durch die Rection verbundenen Wörtern, z. B. Caes. de b. c. 2. 32: das Wort Kriegsglück mit belli fortuna.

Dieselbe Gesetzmäßigkeit und bildliche Klarheit, die sich in den Hauptwörtern darstellt, spiegelt sich auch in der Satzbildung.

Das geht aus dem geschichtlichen Charakter des römischen Volkes hervor. Es ist ein Kriegervolk, kämpfend mit dem Schwert oder mit der Rede, auf dem Schlachtfeld oder auf dem Forum. Auch seine Literatur beschreibt nur diese Schlachten des Schwerts und der Rede, sie ist daher geschichtliche oder rednerische praktische Prosa. Sie rückt unverwandt und eng auf die Sache los, welcher die Sprache sich knapp anschließt: sie geht von Thatsachen zu Thatsachen über, mit nicht mehren Reflexionen, als gerade nöthig sind,

um den sachlichen Zusammenhang darzulegen: daher ist diese römische Sprache auch nicht mehr, als die Sprache des Lebens, daher die einfache Gesetzmäßigkeit und Klarheit ihrer Bewegungen und Wendungen. Das Subject steht an der Spitze der Periode und bildet mit dem den Satz schließenden Zeitwort die durch alle Umkleidung hindurch gehende Einheit.

Spricht ein Geschichtschreiber zum Leser, dann macht sich die Einheit dadurch geltend, daß die Nebenbestimmungen der Zeit sowohl durch Conjunctionen, als auch durch Participien im Casus des Subjects und des Ablativus absolutus zurücktreten, so daß die Grundfuge des noch so eingeschachtelten Satzes anschaulich hervor tritt. Mögen dann auch einfache Reflexionsbestimmungen, wie Ursache und Wirkung, Grund und Folge, mehr vom assertorischen, als problematischen Urtheil getragen, zwischen eintreten, sie stören den klaren gesetzmäßigen Verlauf der Sache nicht.

Spricht aber ein Redner zu Zuhörern, so wird die Rede allerdings zusammengesetzter und lebhafter, aber sie bildet unendlich weniger ein die Nähe und Ferne des Einzelnen zum Hauptsatz abschattendes Geflechte, als eine einfache Beiordnung der sich häufenden Sätze mit leicht erkennbarem Gefüge.

Gerade durch diese einfache Gesetzmäßigkeit und klare Fügung wird die lateinische Sprache für den in der Ueberschwänglichkeit seiner Phantasie schwelgenden Jüngling ein unerläßliches Temperament: sie hält die Gefühlsschwelgerei, Nebelhaftigkeit und Verdämmerung ab und verhindert zugleich die unvermeidlichen Abstractionen, sich in Leere und Unbestimmtheit zu verlieren. Sie wird eine strenge Disciplin des Denkens.

Allein die römische Literatur bildet auch sachlich die Jugend: sie zeigt ihr das einfach große Leben des Römers im Lager, auf dem Marsfeld, auf dem Forum und in der Curie, allum im Dienst der hehren Roma. Dieselbe Strenge und Zucht, welche die Sprache der Römer zeigt, zeigt auch das öffentliche Leben Roms. Das Individuum ist hier Nichts, der Bürger ist Alles; der Bürger ist aber nur ein Organ der großen Republik. Ihr gehört sein Denken, Wollen, Leben. Ueberall begegnet hier der strengste Gehorsam vor dem Gesetz, im privaten wie im öffentlichen Leben, im Haus, wie im Lager eine severa disciplina, und als Krone der Selbstüberwindung die Ueberwindung einer Welt. Diese Anschauung in der

römischen Literatur übt auf den Jüngling in der weichlichen Gelüstigkeit und in der Insubordination und Subjectivitätständelei der Gegenwart ein hohes moralisches Gegengewicht.

§ 21.

Die griechische Sprache.

Allein die Persönlichkeit ist das vorherrschende Princip der germanischen Welt. Sie ist nicht zu unterdrücken, sondern zu erziehen, mit der Gemeinschaft zu versöhnen.

Das schöne Vorbild dieser Ausgleichung gibt die griechische Natur, Sprache und Literatur.

Theilt die griechische Sprache auch mit der römischen als Gewächs des Alterthums die concrete Anschaulichkeit, so läßt sie dieselbe doch nur so weit zu, als sie nicht die Freiheit der Entwicklung und den Reichthum der Formen schädigt. Die typische Gesetzmäßigkeit der römischen Sprache ist der griechischen so fremd, daß in dieser die Ausnahmen die Regeln überwuchern und das Satzgefüge das verwickeltste wird, und über dieser üppigen Vegetation der Sprachgebilde ruht in lichter Lebendigkeit der tintenvolle Duft der den Sinn vergeistigendsten Partikeln. Neben der glücklichen hellenischen Natur hat die Geschichte dieß geschaffen. Während im Römerreich die allgewaltige Stadt jede Stammessonderheit niederwarf und niederhielt und eine starre Gleichförmigkeit errichtete, spielte und schillerte das ungebundene griechische Stammesleben in allen Tönen und Farben. Während in Rom der praktische Verstand Alles überherrschte, drängen sich in dem hellenischen Naturell alle Fähigkeiten zur heitersten Wirksamkeit. So weit das Heidenthum eine Vollendung des menschlichen Wesens zuließ, hat sie Griechenland zur Selbstvollendung, zur künstlerischen Saturation gebracht.

Lernt der Schüler des Gymnasiums von Rom die starre Gesetzmäßigkeit sprachlicher Formentypik, so lernt er von Griechenland den ganzen Reichthum der innern Welt subjectiver Entwicklung, aber nicht ohne die Versöhnung mit dem über ihr stehenden Gesetz. Schaut er in den geschichtlichen und rednerischen Werken der Römer ihr einfach colossales Handeln, so fühlt er wohl das Zwangsweise der Unterwürfigkeit des Einzelnen unter das Gesetz des Staats,

aber keine innere Verwachsenheit. Der Einzelne bethätigt nicht seinen eigenen Geist und Willen, sondern den des wie ein Schicksal über ihm stehenden Staates.

Ganz anders in der griechischen Literatur. In Allem, was der Grieche für das Gemeinwesen denkt, spricht und thut, bethätigt er es nur als sein eigen und er erkennt es als das Aergste im Leben, als Knechtschaft, der Träger eines fremden Willens zu sein. Jeder lebt in sich und zugleich im Staat, und so durchgängig, daß, wer nicht an den Geschäften des Gemeinwesens Theil nimmt, ein Ἰδιώτης ist, zugleich als Ungebildeter gilt. So ist der Einzelne durch den Willen des Staats geleitet und wirkt auf die Staatsleitung zurück. Der Staat ist hier ein Kunstwerk, welches die harmonische Verschmelzung der Einzelnen und der Gemeinschaft darstellt. Und solche künstlerischen Schöpfungen sind auch die Schriftwerke der Griechen: sei es Prosa, sei es Poesie, in allen leuchtet heitere Einheit zwischen dem Geistigen und der Sinnlichkeit. Sie sind der gemessenste Weg, das subjective Princip in seiner gerechten Geltung und Versöhnung mit dem objectiven kennen zu lehren, und so bildet die griechische Literatur für die Jugend in der Zeit, wo ihr die Schwinge der Phantasie wächst, die gemäße Diät.

Römische Natur, Sprache und Literatur mit ihrer typischen Gesetzmäßigkeit, und griechische Natur, Sprache und Literatur mit ihrem entwicklungsreichen Individualismus bilden die gesündeste Grundlage germanischer Natur, Sprache und Literatur unter der Vergeistigung des Christenthums.

Wenn die Methode den Unterricht im Lateinischen auch zuerst beginnen und erst später den im Griechischen folgen läßt, so gehen beide doch später Hand in Hand fort, obwohl das Lateinische vorwiegen soll, einmal weil die ganze neuzeitige Bildung, zumal die theologische und juristische, im Lateinischen wurzelt, sodann weil im Verlauf die dem Griechischen zustehende Pflege des subjectiven Individualismus von dem eintretenden teutschen Element ohnehin übernommen wird.

Allein der humanistische Unterricht betrifft bis jetzt blos das sprachliche Element und die Literatur, und je sorgsamer es betrieben wird, desto langsamer bewegt es sich fort, und doch ist eine Uebersicht des griechischen und römischen Alterthums nothwendig. Selbst die cursorische Lectüre der Classiker erzielt das nicht. Um die Synthese

zu gewinnen', tritt die griechische und römische Geschichte ein, welche aber zugleich als Cultur- und Literaturgeschichte dieser beiden Nationen zu behandeln ist. In dem Bereich dieser Geschichte erhält erst alles Einzelne, was das humanistische Studium bisher geschaffen hat, seine rechte organische Stelle.

§ 22.

Die teutsche Sprache.

Während des Studiums der griechischen und der römischen Sprache und Literatur verläuft auch der Lehrgang der teutschen Sprache, Literatur und Geschichte, und für die Ausbildung in dieser allein wird der lange Lehrgang im Griechischen und Lateinischen so angestrengt durchschritten, um aus der hellenischen, römischen und teutschen Bildung unter den Auspicien des Christenthums eine höhere zu erzielen, da die Bildung der Neuzeit die griechische und römische Gesittung, so weit sie für den Geist der Gegenwart aneigenbar ist, in sich aufgenommen hat.

Und so ist es auch mit der Sprache. Die teutsche Sprache theilt mit der griechischen die Abstammung von einer gemeinsamen Mutter, verbürgt durch eine Menge gemeinschaftlicher Wörter; sie theilt mit der griechischen Sprache den unerschöpflichen Reichthum von Wörtern, Bildungsformen und Wendungen und den gewandtesten Periodenbau.

Mit der lateinischen Sprache theilt die teutsche die strenge Gesetzmäßigkeit sowohl in der etymologischen Abgliederung als in der syntaktischen Zusammensetzung. Die teutsche Sprache verbindet sonach die Vorzüge zweier sich entgegengesetzter Sprachen in einer höhern Einheit, sie dringt so über den relativen Standpunkt beider Sprachen hinaus und erweist dadurch gerade sich als die Trägerin einer höhern Literatur und Cultur.

Die teutsche Literatur zeigt nicht nur die Befähigung, die kernhafte römische Prosa in der Geschichtschreibung und Beredsamkeit zu reproduciren, sondern auch die philosophische Prosa und die Poesie der Griechen nachzubilden, sie hat vielmehr, die praktische Prosa Roms als Kunst derber Wirklichkeit und die dialektische Prosa und die sinnlich-geistige Poesie Griechenlands als Idealität bloß als Mittel und Bildungsstoff verwendend, in gesunder Originalität zu

einer viel höher stehenden Nationalliteratur gestaltet; diese ist aber viel energischer, da die ihr einwohnende praktische oder römische Richtung ihre Nahrung aus der reinen Sittlichkeit des Christenthums schöpft, die ideale oder griechische Richtung aber ihre Ideen der Geisterwelt des Christenthums entnimmt.

Auf diesen Wegen durchbricht aber die teutsche Bildung auch die Enge nationalen Bereichs; sie wird eine menschheitliche, und insofern ist die teutsche Nation das allseitigste und gründlichste aller Culturvölker der Neuzeit. Und dieser Umstand erklärt auch, daß die teutsche Sprache und Literatur die Gesammtheit des Geistes der Neuzeit darstellt, während die Sprachen und Literaturen der andern gegenwärtigen Völker nur Fragmente vertreten, die sich aber freilich in ihrer Einseitigkeit schärfer und charakteristischer entwickeln. Durch das Studium einzelner dieser neuzeitigen Sprachen und Literaturen kommt daher die Jugend zu einem selbstbewußtern Verständniß der eigenen Sprache und Literatur, und verhütet ferner die Einseitigkeit und Abgeschlossenheit durch die Erlernung der italiänischen, französischen und englischen Sprache, welche in materieller Beziehung sich zu Weltsprachen erhoben haben.

Wie nun die griechische und die römische Sprache und Literatur nebst ihrer Selbständigkeit eine reiche Beziehung und Verwendbarkeit für die teutsche Sprache haben, so ist es auch mit der Geschichte der Griechen und Römer.

§ 23.

Die Geschichte.

Die teutsche Nation hat die christlich-germanische Staatenrepublik geschaffen und dadurch die Geschichte eines Jahrtausends be stimmt. Die Geschichte teutscher Nation ist eine große und reiche. Sie ist ein Hauptgegenstand teutscher Gymnasialbildung. Aber auch die teutsche Geschichte reassumirt ganz ähnlich, wie die teutsche Sprache und Literatur die Sprache und Literatur des Alterthums, so die Geschichte der Griechen und der Römer in höherer Einheit und geistiger Vollendung.

In der griechischen Geschichte begegnet uns die freie Wirksamkeit der reichen Individualität vielartiger Stämme, welche bald in begeisterter Beiordnung Thaten hoher Vaterlandsliebe vollziehen,

bald im blutigen Kampf um die Hegemonie Griechenlands ringen. Es ist das Streben freier Wirksamkeit des volksthümlichen Individualismus.

In der römischen Geschichte erscheint das Wirken des herbsten Gesetzes der Einheit. Die Gewalt des Staats bricht nach außen jede Selbstständigkeit der Volksthümer, wie sie nach innen allen Willen der Einzelnen unterjocht.

Rom steht ein herrschendes Feldlager inmitten der Völkerleichen.

Und was ist die Geschichte teutscher Nation Anderes, als der Beschrieb des Kampfes zwischen einer praktisch zu erringenden Reichseinheit und der Ueberwucht der diese Einheit nicht zu Stand kommen lassenden Vielheit der Stämme? Griechenland und Rom gingen unter, weil jedes sein politisches Princip, Griechenland die Stammesindividualität, Rom die Einheit des Universalreichs zum Uebermaaß ausgebildet hatte. Die teutsche Geschichte hat zu lehren, wie diese beiden staatlichen Principien organisch zu verschmelzen sind, die Einheit des Reichs aber besonders zu stärken ist, weil der Partikularismus den vorherrschenden Trieb der Teutschen bildet.

Wie in dem Studium der Sprachen gemäß der formellen Bildung nur der Schlüssel zur Aufschließung der materiellen Bildung gegeben wird, welche sich schon in der Literatur der diese Sprachen redenden Völker erschließt und diese ganze Bildung der teutschen Nation zu gut kommen soll, so soll die Mitte der geschichtlichen Studien am Gymnasium die Geschichte teutscher Nation, aber in ihrer Stellung in der Weltgeschichte sein, so daß vorzugsweise jene Theile der Weltgeschichte hervor zu heben sind, welche einen nähern Bezug auf die teutsche Geschichte und zumal in den für die Gegenwart entscheidenden Zeiten haben. Die Art der Behandlung der Geschichte selbst richte sich nach der Befähigung der Altersstufen der Zöglinge, also in den niedern Classen pflege man mehr das Studium der Elemente mit der Lesung der naiven Geschichtschreiber der Nationen in der Art der Chroniken: der Unterricht schreite sodann in organischen Gruppen weiter in mehr pragmatischer Behandlung, d. h. in der Nachweisung der die Geschichte der einzelnen Völker treibenden Gedanken und Strebungen, um den gedankenhaften Zusammenhang zu gewinnen; andererseits aber ist auch der sachliche Zusammenhang in der Geschichte der Völker aufzuzeigen, d. h. die Entwicklung ihrer öffentlichen Institutionen, mit besonderer Berück-

sichtigung der Culturgeschichte. So wird der Schluß der historischen Bildung des Gymnasiums die volle Vorbereitung für das akademische Geschichtsstudium geben, welches die Weltgeschichte als die stufenweise Ausführung des göttlichen Weltplans durch die Völker und Zeitalter nachzuweisen hat. Daher ist das Christenthum die Höhe der Weltgeschichte: diese ist ihrem Wesen nach aber die Kirchengeschichte.

§ 24.

Die Geographie.

Sie ist das Mittelglied zwischen der Geschichte und der Naturwissenschaft. Auch hier hat der Unterricht nach der Voraussendung der einleitenden Vorbegriffe das teutsche Vaterland zu seiner Mitte, aber in der Stellung zu denjenigen Theilen der Erde, welche zu Teutschland im nähern Verhältniß stehen. Der geographische Unterricht knüpfe an die in der Volksschule erreichte Stufe dieses Unterrichts an, welcher, von der nächsten Heimat ausgehend, sich über die teutsche Erde und so weiter über die angrenzenden Länder verbreite. In seinem naturwissenschaftlichen Theil gibt er zuerst die geographische Configuration der Länder in natürlicher Gruppirung und baut darauf die dadurch bedingte Statistik der in ihrer geschichtlichen Culturarbeit gegründeten ethnographischen Schöpfungen.

Auf diesem Weg schreitet der geographische Unterricht von dem Vaterland zu den nächsten Ländergruppen, dann zu den entlegenern und zu andern Erdtheilen für die Gewinnung eines Gesammtbildes der Erde fort, um sodann in umgekehrter Richtung auf synthetischem Weg von der naturwissenschaftlichen und statistischen Auffassung der gesammten Erde die Einwirkung des Ganzen auf Teutschland zurück zu ermessen. So wird auf dem Gymnasium auch hierin jene Vorbereitung erzielt, welche zu dem akademischen Studium der Geographie in jener wissenschaftlichen Höhe befähigt, wie sie dieser Zweig in neuester Zeit durch die organische Verschmelzung seines naturwissenschaftlichen und seines historischen Elements errungen hat.

§ 24.

Die Naturwissenschaft.

Wenn wir nun auch den sprachlich-geschichtlichen Unterricht als das beherrschende Princip des Gymnasialunterrichts erklären, so nehmen wir gleichwohl auch die Naturwissenschaft und die Mathematik in dessen Kreis auf, aber durchaus nicht in gleicher Berechtigung mit dem sprachlich-historischen Theil.

Eine völlige Verwirrung wäre die Folge dieser Gleichberechtigung beider großen Lehrstoffe: sie würden sich gegenseitig lähmen und unfruchtbar machen. Zudem fehlt durchaus die Zeit, um beide zu ihrer vollen Entwicklung zu bringen. Wenn wir daher die Gleichstellung der Naturwissenschaft und der Mathematik mit dem sprachlich-geschichtlichen Element entschieden abweisen, so zuerkennen wir jenen doch ihr gebührendes Maaß.

In dem sprachlich-geschichtlichen Lehrkreis tritt uns die Welt der sittlichen Freiheit der Menschheit gegenüber, nicht als ob die Nothwendigkeit der Natur in Sprache, Literatur und Geschichte nicht eine wesentliche Herrschaft hätten; allein der sittliche Wille ist hier doch die obherrschende Macht: diese Freiheit gewinnt aber nicht ihr Selbstverständniß, wenn sie nicht die Welt der Nothwendigkeit, die Natur erkennt.

Die naturwissenschaftlichen und mathematischen Studien haben aber auch einen hohen wissenschaftlich erziehlichen Werth.

Wenn es die Aufgabe der Gymnasialbildung ist, das Leben der Anschauung durch das Leben der Vorstellung zu dem Leben des Begriffs hin zu entwickeln, so bietet die Naturgeschichte das fruchtbarste Feld für die objective Anschauung. Hier liegen die Typen der schöpferischen Natur in den klarsten Reichen, Ordnungen, Gattungen und Arten vor. Durch getreue Auffassung verläuft die sicherste Uebung der Anschauung. Das ist eine wahre Disciplin der Anschauung. Wenn es aber die Aufgabe der sprachlich-geschichtlichen Unterweisung ist, die Vielheit der Erscheinungen durch lebendige Abstraction auf ihre Gesetze zurückzuführen, wobei aber immerhin ein Rest subjectiver Willkür erübrigt, so wird diese Reduction der

Erscheinungen auf die Gesetze der Nothwendigkeit in der Naturlehre mit noch viel größerer Strenge vollzogen. Und dieses ist außer der materiellen Bereicherung mit Naturkenntnissen eine strenge Zucht des Denkens, voll schönen Gewinns auch für die Studien im sprachlich-geschichtlichen Gebiet.

§ 25.

Die Mathematik.

Diese Disciplinirung im Denken ist in noch höherem Grade die Frucht der mathematischen Studien.

Schon an den eigentlich humanistischen und an den die Natur betreffenden Lehrgegenständen lernt die Jugend das Wesen der Dinge von deren Zufälligkeiten unterscheiden. Allein bei diesen allen ist die Form nur der Ausdruck der Sache. Der Inhalt prägt sich hier stets in der Form aus, und diese ist von dem Inhalt, wenn auch unterscheidbar, doch nicht zu trennen. Es drängt aber den Geist, von dem Inhalt sich durchaus loszuringen und sich auf die Formen lediglich als Formen zu fixiren. Auch diese Formen haben ihr eigenes Gesetz und es fördert mächtig, sich mit den Größen in blos systematischer Denkform zu beschäftigen. Diese Uebung bethätigt die Mathematik, welche übrigens an dem Gymnasium blos als elementare zu pflegen ist.

Zudem haben nur wenige auserlesene Intelligenzen eine besondere Befähigung zum gründlichen Studium der Mathematik, und diese finden schon ihren Weg. Auch gibt das strenge Studium der Mathematik dem Geist eine Richtung, welche für die meisten Berufe nicht die zweckmäßige ist; denn der Mathematiker, gewohnt, stets absolute Formeln anzuwenden, trägt gern diese Strenge, dieselbe Präcision auf die Würdigung moralischer Dinge, wo sie nicht nur nicht am Platze, sondern selbst ein Fehler ist. Daher bildet die Mathematik nur einen secundären Gegenstand des allgemeinen Unterrichts.

Damit ist die formelle Bildung des Gymnasiums geschlossen, an welchem der materielle Bildungsstoff zugleich und hauptsächlich als formell bildender auftritt.

§ 26.

Die Religion.

Mit der Lehre der Religion tritt der Unterricht vollends in das Gebiet der Erziehung hinüber, welche lediglich durch die Religion vollzogen wird. Deßwegen betrachten wir sie, die uns die Krone des Unterrichts ist, erst hier als an der rechten Stelle.

Wenn in der Vorbereitungsclasse der Volksschule ein kleiner Inbegriff der Religion auf der Grundlage einer kurz gefaßten biblischen Geschichte, stets sich sammelnd auf das Kreuzeszeichen, den Glauben, das Vaterunser und die Fehler, Tugenden und Uebungen der Kinder mitgetheilt werden soll, wenn in der I. Elementarclasse noch immer auf der Grundlage der biblischen Geschichte schon unter Mitbehandlung des Begrifflichen ein kurzgefaßter Katechismus erläutert werden soll, wenn in der II. Elementarclasse unter Vorherrschaft des Begrifflichen, aber ohne Ausschuß des Geschichtlichen, eine vollständigere, tiefere und mehr pragmatische Entwicklung der Offenbarung in der von Gott gegebenen geschichtlichen Form nach Anleitung des Katechismus gegeben werden soll, so muß am Gymnasium in organischer Abstufung nach dem Alter biblische Geschichte und Katechismus in vorherrschender begrifflicher Auffassung zur Erhaltung und Vervollständigung des frühern und Beifügung dessen dargelegt werden, wofür jetzt erst Bedürfniß und Fähigkeit besteht. Auf diese Grundlage muß dann in einer selbstständiger werdenden Form die Lehre, der Cult, die Disciplin nach der unmittelbaren und mittelbaren Offenbarung geschichtlich und dogmatisch entwickelt und zugleich mit den nöthigen Uebungen verbunden werden, so daß der religiöse Unterricht in die religiöse Erziehung übergeht. So muß am Gymnasium dem Alter der Zöglinge gemäß die christliche Religion in ihrem ganzen Umfang, d. h. alle Offenbarungslehren, wie sie die Kirche zu glauben vorgestellt hat, in ihrem Zusammenhang und nach einem organischen Plan, so wie Cultus und Disciplin als Vervollständigung des in der Volksschule erhaltenen katechetischen Unterrichts, zu ihrer Befestigung gegen Irrthum und Weltlehre mitgetheilt und mit den gehörigen Andachtsübungen umgeben werden.

§ 27.

Nothwendigkeit des Ausschlusses der Philosophie von dem Gymnasium.

Einen Abschluß materiellen Bildungsinhalts zu liefern, ist nicht Sache des Gymnasiums, das ja nur eine Vorbereitung für die Universität, eine Standesschule für den Gelehrtenstand ist, und als solche drei Stadien: 1) Grammatik (und Rechnen), 2) Rhetorik (Stylübung, Lesung der Classiker, das Nothwendigste aus Geschichte und Geographie); 3) Naturwissenschaft und Mathematik zu durchschreiten hat.

Die Aufgabe der Zöglinge am Gymnasium ist Lernen, das Aneignen fremden, fertigen Gedankenstoffs: das speculative Selbstschaffen, die Construction nach Ideen widerspricht daher der ganzen Oekonomie der Gymnasialstudien. Darnach ist es ungeeignet, wenn man noch als Krone des Gymnasialunterrichts die s. g. theoretische und praktische Lehre vom Menschen geben will. Diese gehört wesentlich in die Philosophie, sonach an die Universität. Diese philosophische Anpfropfung ist lediglich das Minimum jener falschen Auffassung, welche die philosophische Facultät an die Gymnasien herunter ziehen will.

II. Hauptstück.

Die Lehrart an den Gymnasien.

§ 28.

Nothwendigkeit der Vereinigung des formellen und des materiellen Elements der Kenntnisse.

Das Gymnasium ist wesentlich Vorbereitungsschule für die Universität, folglich kann es keine unbedingte Geschlossenheit, Vollendung haben. Das Gegentheil würde unfehlbar einen geistigen Proletariat erzeugen. Aber gleichwohl hat das Gymnasium seine Specialität, welche besonders gegenüber der höhern Bürger-

schule ausgesprochen und durchgeführt werden muß. Während nämlich die höhere Bürgerschule das Erlernen des der Gewerblichkeit dienenden fertigen Erkenntnißkreises zur Aufgabe hat, und daher in ihr das Beharren im Realen und das Entwickeln aus ihm, das Zurücktreten des rein Wissenschaftlichen, ein gewisser Abschluß der Bildung und eine natürliche Begrenzung der Lehrgegenstände sich darstellen, welche, auf die Bildung der Gegenwart, der Wirklichkeit sich beschränkend, in der Nationalität ihren Mittelpunkt finden, hat das Gymnasium das Wissen in seinem Werden, das streng Wissenschaftliche mitzutheilen, aber vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich das Formelle, d. h. die Uebung und Stimmung der Geisteskräfte ohne objectiven Abschluß, mit nationaler Haltung, jedoch nicht ohne Eingrenzung derselben in die kosmopolitische Bildung.

Aus dieser Bestimmung der Aufgaben des Gymnasiums und der höhern Bürgerschule folgt, daß einige Jahre beide gleichen Bildungsstoff und Bildungsgang haben können und zur Ersparung der Kosten, so wie zur Ausgleichung der Stände auch haben sollen. Wir theilen daher die Ansicht, daß dem eigentlichen Gymnasium (Obergymnasium) ein Vorgymnasium voran gehen solle, welches die künftigen Zöglinge des Obergymnasiums und der höhern Bürgerschule zusammen enthält, und aus welchem sie in das eine oder in die andere übertreten. Dieses muß um so mehr der Fall sein, als in den jüngern Jahren der Zöglinge nur die demonstrative Methode anwendbar ist, die abstracte Methode, wie sie der reine Formalismus verlangt, also jedenfalls verfrüht wäre.

Wir sind also weit entfernt von dem die Schule mit Unfruchtbarkeit schlagenden Eklektismus, welcher Humanismus und Realismus in dem Gymnasium einander beiordnet, weil die Schule ein Princip haben muß und nicht deren zwei haben darf; wir sind daher für die Vorherrschaft der formalen Bildung; aber wir sind weit entfernt, diese formelle Bildung nicht auch für die Gewinnung materieller Kenntnisse, also z. B. das Studium der alten Sprachen nicht auch für die Alterthumswissenschaft nutzbar zu machen; denn nur an dem Stoff lernt man die Form und mit der Form muß der Zögling den Stoff gewinnen. Die Mannszucht des Denkens soll die Frucht der Gymnasialbildung sein: diese Mannszucht aber zu erzielen, dazu liegt die Fähigkeit nicht blos in den Formen, sondern auch in den Sachen.

Und glaubt man denn, daß die Gymnasien bei dem Wiedererwachen der classischen Studien im 15ten Jahrhundert blos Formalien getrieben haben? Nein: die classischen Studien pflegten auch als Inhalt die Bildung des griechischen und römischen Alterthums. Sie lehrten die Philosophie aus Platon und Aristoteles, die Mathematik aus Euklides, die Rechtswissenschaft schon früher aus dem Corpus juris civilis und den Resten römischer Rechtsgelehrten, die Arzneiwissenschaft aus Hippokrates und Galenus, die Naturwissenschaft aus Aristoteles, die Geographie aus Ptolemäus u. s. w. Und jetzt, wo alle diese Wissenschaften aus den unmittelbaren Quellen neu aufgebaut sind, sollte man die Jugend an diese vielfach trüben mittelbaren Quellen verweisen? Die neuzeitige Bildung ist eine von der des XV. Jahrhunderts wesentlich verschiedene, daher muß auch die Art ihrer Mittheilung eine durchaus verschiedene sein, ohne aber das Gesunde, das noch jetzt Gemäße der Vorzeit aufzugeben. Es liegt ein Organismus in dem Stoff der Bildung, welchem ein Proceß in der Methode des Lehrens und Lernens entsprechen muß. Es gibt eine weltgeschichtliche Bildung, welche, durch die Völker und Zeiten herab laufend, jeder Nation und Zeit gibt und entlehnt. Eine Nation und Zeit reicht der andern die Fackel; die Bildung nimmt jederzeit und überall auf und scheidet aus. Eine Methode stabil machen, heißt sie unfruchtbar machen.

§ 29.

Hauptzüge der gymnasialen Lehrmethode.

So viele Lehrgegenstände auch in dem Gymnasialunterricht zusammen treten, sie müssen eine gewisse Verwandtschaft mit einander haben, welche entsteht einmal durch die eigenthümliche Bestimmung des Gymnasiums als vorbereitender Gelehrtenschule für die Universität; sodann durch die wissenschaftliche Empfänglichkeit der Zöglinge des Gymnasiums nach ihren Altersstufen.

Aus dem ersten Grund geht hervor: Auf den Gymnasien kommen nur vorbereitende Kenntnisse vor, also entweder instrumentale, welche nur zur Aufgabe haben, zu wissenschaftlichen Studien zu befähigen, wie die sprachlichen Kenntnisse, oder aber materiale, aber nur einzelne entweder fragmentarische oder doch nur zu einzelnen Gruppen gesammelte. Alles, was wissenschaftliche Geschlossenheit zeigt, gehört an die Universität. Ferner muß aber

für alle Wissenschaften, welche den Organismus der Universitätswissenschaften bilden, die Vorbereitung auf den Gymnasien gegeben werden, aber stets nur formell und instrumental oder materiell in einzelnen Kenntnissen oder Gruppen einzelner Kenntnisse, welche noch keine geschlossene Wissenschaft zeigen, wohl aber die Ahnung ihrer Angehörigkeit in eine geschlossene Wissenschaft gewähren.

Aus dem zweiten Grund geht hervor, daß alle auf dem Gymnasium mitzutheilenden Kenntnisse den in der Jugend vorherrschenden Geisteskräften, nämlich dem Gedächtniß, der Anschauung, der Einbildungskraft angeboten und von diesen angeeignet werden. Nichts ist leichtsinniger, als die Versäumung des Gedächtnisses. In den frühern Zeiten und Schulen ward das Gedächtniß allein gepflegt: das Unmaaß dieser Benützung führte zum Gegentheil, zur völligen Vernachläßigung des Gedächtnisses und in den s. g. philanthropinischen Schulen zum ausschließlichen Cult des sich selbst entwickelnden Raisonnements, für welches doch in diesem Alter keine Anlage und keine Ansprache besteht.

Jede Bildung hat eine Masse, und diese gelangt an den Geist des Einzelnen nur durch das Gedächtniß, welches für die Jugend eine fruchtbare Seelenkraft ist, aber nicht die einzige; denn neben ihr besteht die Anschauung, welche das Einzelne nach dessen augenblicklicher äußerer Erscheinung als Bild auffaßt, und die Einbildungskraft, welche die Anschauungen einzeln oder in Gruppen nach den Gesetzen der Formbildung im Geiste wieder erzeugt.

Diese drei Vermögen des Geistes, Gedächtniß, Anschauung und Einbildungskraft sind die geistigen Kräfte der Jugend, welche für jede der auf den Gymnasien zu erwerbenden Kenntnisse neben einander, aber in verschiedener Proportion zu verwenden sind.

Man nehme als Beispiel die Sprachstudien. Hier muß das Gedächtniß beginnen: die Formen müssen answendig gelernt werden; ist dieses aber geschehen, so entdeckt die Anschauung bald die Uebereinstimmung der Formen und entwickelt daraus das Bildungsgesetz und die Einbildungskraft findet endlich die Uebereinstimmungen und Abweichungen der sprachlichen Bildungen im großen Bau der Sprache.

Umgekehrt bei der Naturgeschichte. Hier wirkt zuerst die Anschauung: sie erfaßt die Gestalt des einzelnen Naturgebildes

und so die Bilder ganzer Klassen: die Einbildungskraft findet durch Vergleichung der Gruppen das lebendige Bildungsgesetz und das Gedächtniß erzeugt es geistig wieder.

Nur Methoden, welche die in der Jugend herrschenden Geisteskräfte ansprechen, bereiten ihr die Freude und die Lust am Lernen: jene Methoden, welche sie nicht genug ansprechen, lassen sie faul, jene, welche sie überreizen, stumpfen sie ab.

Weil aber die Jugend flüchtig ist, so muß die methodische Aneignung ihr zum klaren Bewußtsein gebracht werden. Das geschieht durch Wiederholungen, aber nicht durch solche, welche mechanisch Dasselbe an Demselben in derselben Weise thun, sondern durch solche, welche nur das geistige Verfahren nach dem Gesetz wiedererzeugen. Am Schluß jeder Lehrstunde muß der Vorgang der Stunde noch einmal übersichtlich wiederholt werden, eben so am Schlusse jeder Woche das in der Woche Vollzogene und am Schlusse des Halbjahrs in einem Monat das im Halbjahr Gelehrte und Erlernte und im zweiten Halbjahr das im ersten Behandelte. Nur dieses festigt den Besitz. Die Jesuitenschulen verdankten diesen Wiederholungen einen namhaften Theil ihrer Erfolge, zugleich aber den vielen schriftlichen und mündlichen Uebungen, in welchen die Zöglinge angehalten wurden, die in den Repetitionen zur klarsten Erkenntniß gebrachten Methoden auf mitgetheilte Gegenstände frei anzuwenden. Diese vielen Compositionen und sogenannten Akademieen sind unerläßlich. Das haben die Jesuiten besser verstanden, als unsere zerfahrnen Philologen.

Man lese über die erwähnten Repetitionen die Vorschriften in der Ratio studiorum Societatis Jesu, über die Regulæ Præfecti studiorum inferiorum die §§ 3, 4, 9, die Regulæ communes Professoribus classium inferiorum, nr. 25, 26., über die schriftlichen Uebungen ibid. die §§ 14 sqq., hauptsächlich aber die Scribendi ad examen leges. Allein diese schriftlichen Uebungen sind von den Lehrern fleißig zu corrigiren und zwar privat und leise mit jedem Schüler, während die andern sich im Styl üben: jedoch soll der Lehrer einige der besten und schlechtesten Aufsätze öffentlich corrigiren; die Art der Berichtigung sei die, welche die Ratio studiorum in der Abtheilung der Regulæ communes Professoribus classium inferiorum vorschreiben. § 22. „Modus corrigendæ scriptionis in universum est, indicare, si quid contra

præcepta peccatum sit, interrogare, quomodo emendari possit; jubere, ut æmuli, statim ut aliquid deprehenderint, publice corrigant; præceptumque, contra quod peccatum est, proferant, laudare denique, si quid apte perfectum sit. Hoc autem dum publice peragitur, primum discipuli scriptionis exemplum (quod semper præter id, quod Magistro describitur, afferendum est) secum ipsi legant et emendent. § 23. Quotidie scriptiones singulorum a Magistro corrigi oporteret, cum præcipuus et maximus inde fructus existat: si tamen multitudo non patiatur, corrigat quam plurimos, ita ut quos uno die discipulos præteriit, altero vocet. Eam ob causam diebus præsertim, quibus carmina afferuntur, scriptiones aliquas æmulis emendandas dispertiat (quod quo commodius fiat, unus quisque non suum tantum, sed ætiam æmuli nomen a tergo scriptionis inscribat) aliquas ipse Magister pomeridiano tempore, dum memoriter recitatur; aliquas, si libuerit, domi corrigat."

Fruchtbar sind auch die unter den Zöglingen anzustellenden **Wettstreite**, wie die Ratio studiorum an der eben angeführten Stelle nr. 31 ausspricht: „Concertatio, quæ vel Magistro interrogante, æmulisque corrigentibus, vel ipsis invicem inter se æmulis percontantibus, fieri solet, magni facienda, et quoties tempus patitur usurpanda, ut honesta æmulatio, quæ magnum ad studium incitamentum est, foveatur. Poterunt autem vel singuli, vel plures ex utraque parte committi, præcipue ex magistratibus; vel unus etiam plures lacessere. Privatus vero privatum petet; magistratus magistratum, privatus etiam interdum magistratum, ejusque dignitatem, si vicerit, sive aliud præmium, aut victoriæ signum consequi poterit, prout scholæ dignitas et locorum ratio postulabit."

Wichtig sind ferner **außerordentliche Uebungen** der Zöglinge, wie die Ratio studiorum a. a. O. nr. 32 richtig bemerkt: „Extraordinariæ exercitationes utilitatem magnam habent; in quibus illud universe dicendum est, ea, quæ publice pronuntiabuntur, ut non memoria solum discipulorum, sed ingenium etiam excolatur, a Magistro expolienda, quibus diligenter, nunquam tamen de integro facienda: eademque de versibus, qui in publico proponuntur, ratio est. Laborandum etiam,

ut vocem, gestus, et actionem omnem discipuli cum dignitate moderentur."

Von höchster Bedeutung ist es aber, die Zöglinge zu selbständigen Uebungen des Gelernten unter sich anzuhalten. Zu diesem Zwecke empfiehlt die Ratio studiorum a. a. O. nr. 45 die s. g. Akademieen: „Academias instituat, si Rectori videbitur, ex regulis, quæ propterea seorsim conscriptæ sunt; ad quas discipuli maxime festis diebus, vitandi otii et malarum consuetudinum causa, conveniant." Die Ratio studiorum gibt in einem besondern Abschnitt den Begriff solcher Akademieen: „Academiæ nomine intelligimus cœtum studiosorum ex omnibus scholasticis delectum, qui aliquo ex Nostris Præfecto conveniunt, ut peculiares quasdam habeant exercitationes, ad studia pertinentes. Die Mitglieder solcher Akademieen sollen sich vor allen andern Zöglingen an Frömmigkeit und Tugend, Fleiß und Kenntniß auszeichnen; jede Akademie soll einen besondern Moderator aus den Lehrern haben: jede Klasse hat ihre eigene Akademie und jede Akademie hat ihre eigenen von den Mitgliedern in geheimer Stimmgebung gewählte Magistrate, den Rector der Akademie, zwei Räthe und einen Schriftführer. Die Ratio studiorum erachtet diese Akademieen so wichtig, daß sie für die Akademie jeder Klasse besondere Satzungen vorschreibt.

Man kann diese schriftlichen und mündlichen Uebungen nicht nachdrücklich genug empfehlen, weil das einseitige Dociren der Lehrer, bei welchem für die Zöglinge Alles wie durch ein Sieb durchfällt, in falscher Nachäfferei der hierin ebenfalls einseitigen Universitäten, immer mehr an den Gymnasien vorzuwalten und zu verwüsten beginnt.

§ 30.

Besondere Methoden für die einzelnen Lehrgegenstände.

Die vorgetragenen allgemeinen Methoden gestalten sich nothwendig durch die verschiedenen Combinationen und Abstufungen der Elemente zu eigenthümlichen Methoden für die einzelnen Lehrgegenstände. Durchgehen wir sie einzeln!

I. Die teutsche Sprache und Literatur.

Auf die in der Volksschule gewonnene Pflege der Muttersprache folgt im Gymnasium die Einführung in deren reichen Schatz. Die Muttersprache hat das Kind rein unmittelbar, d. h. instinktmäßig gelernt: der Gebrauch ihrer Formen ist ihm im Leben geläufig worden: auch jetzt brauchen ihm die Namen aller wesentlichen Formen und Theile, mit welchen es stets in unmittelbarer Uebung der Sprache verkehrt, nur gesagt oder eingeprägt zu werden: das Gewicht und die Bedeutung der einzelnen Wörter und Formen wird aus dem Sinn und Inhalt des Gelesenen in den einzelnen Fällen gefolgert. Das geschieht durch die Methode der Interpretation, welche, während die gewöhnliche Methode der Sprachlehre die synthetische ist, die analytische regelmäßig in die synthetische übergehen läßt. Die schönsten Muster der Sprache sollen aus Lesebüchern, welche von den elementarsten Bildungen anfangen und zu den reichsten verwickeltsten hinauf führen, und auch nach der historischen Entwicklungsreihe der teutschen Literatur geordnet sind, dem Geist des Zöglings vorgeführt und zum Eigenthum des Gedächtnisses gemacht werden. In der stetigen Verarbeitung der Gedanken durch die innere Anschauung treten in Uebereinstimmung mit der Entwicklung der Seele die grammatischen Formen so klar und geschieden heraus, daß unbewußt durch deren Vergleichung und Gruppirung der Bau der Sprache selbst mächtig gewonnen wird, während das wissenschaftliche grammatische Bewußtsein durch die Erlernung der wissenschaftlichen Grammatik der alten Sprachen erzielt wird. Dieses Erlernen der Sprachgesetze in der lebendigen Uebung der Sprache, welche in der Ausarbeitung vieler Aufsätze gewonnen wird, gibt eine solche Mächtigkeit in dem Gebrauch der Sprache, daß die Theorie über Styl, Rede- und Dichtkunst gleichsam nur die Theorie des Selbstbewußtseins der Sprache wird.

Die teutsche Grammatik soll daher nicht besonders und formal gelehrt, sondern übend an der Literatur entbunden werden.

§ 31.

II. Die Sprachen des classischen Alterthums.

Die formelle Grammatik tritt dem Zögling als die der lateinischen Sprache, welche die präcisesten Formen hat, und später als

die der griechischen Sprache entgegen, wie denn diese beiden Sprachen als todte das Leben ihrer Bildungen abgeschlossen in sich tragen. Gerade dieser Gegensatz der reichen, flüssigen Muttersprache mit der starren Typik der lateinischen bringt die grammatischen Formen der letztern zum schärfsten Ausdruck und zur sichersten Auffassung. Um so verkehrter ist der Versuch, zwischen die Pflege der Muttersprache und die Erlernung der alten Sprachen eine neuere, die englische oder die französische, einzuschieben; denn die lebendige Erlernung der Sprache ist schon in der Muttersprache geübt: für die wissenschaftliche Grammatik fordern aber Alle deren Erkennen und Ueben an einer Sprache, welche mit der Muttersprache im Gegensatz ist. Man muß glauben, daß das Erfassen der grammatischen Formen und Gesetze durch das Erlernen der oppositionellsten Sprache am sichersten ist; allein da sucht man einen Uebergang, weil das Erlernen der im innern Bau und der Zergliederung der Sätze so eigenthümlichen Sprachen zu schwierig sei.

Man beruft sich für diese Neuerung auf die veränderte Weltstellung der teutschen Nation zur englischen und französischen; allein solche geschichtliche Ereignisse können nie über die Methode der Sprachlehre entscheiden, welche vielmehr von bleibenden Momenten, nämlich der Logik und Psychologie, beherrscht wird. Die italiänische und die französische Sprache sind Töchter der lateinischen: sie erlernt man gründlich nur aus der Quelle der lateinischen, so wie die englische nur aus der Quelle der lateinischen und der teutschen Sprache, welchen sie entstammt. Die Umkehr wäre eine unbegründete Laune.

Wir stimmen also für den frühen Anfang der lateinischen Sprachlehre, und ein Jahr später für den Beginn der griechischen.

Wenn wir aber für die selbständige formale Aufstellung der lateinischen und der griechischen Sprachlehre sind, indem hier von einem instinctiven Erlernen des Sprachbaues, wie bei der Muttersprache, durchaus die Rede nicht sein kann, so stimmen wir gleichwohl dafür, das Studium der Grammatik mit dem Betrieb der Literatur insofern in nähere Beziehung zu setzen, daß in die Theorie der Grammatik nur die wesentlichsten Formen und Regeln aufgenommen werden, während die feinere Grammatik bei der mit grammatischer Strenge und Analyse zu haltenden Lesung der Literatur mitzunehmen ist.

Die Uebung in den Wortformen und Satzbildungen ist so nachhaltig durchzuarbeiten, daß der Zögling mit unbewußter Sicherheit muß darüber verfügen können. Erst mit dieser Sicherheit ist die Grundlage gewonnen, auf welcher das feinere Geflechte der Sprache verstanden und empfunden wird.

Die Sprachlehre arbeite daher Anfangs nur im Groben: mit jeder Klasse wird der Reichthum der Typen erweitert und werden die Lücken ausgefüllt; die Errungenschaft des Gedächtnisses aber in der allseitigsten Uebung der Uebertragung der alten Sprachen in die teutsche und der teutschen in die alten zum handhablichsten logischen Besitzthum.

So zerfällt der grammatische Unterricht naturgemäß in drei Abtheilungen. In der untersten Grammatik, um die alte katholische Klasseneintheilung anzunehmen, muß die völlige Kenntniß der Anfangsgründe und der Anfang der Syntax erlangt werden. Die Formen müssen für sich und dann, wenn sie in Sätzen vorkommen, geübt werden. Neben der Grammatik wird die Uebersetzung nach lateinischen und teutschen Lesebüchern geübt. Die schriftlichen grammatischen Arbeiten muß der Lehrer corrigiren, wenn etwas gegen die Regeln der Grammatik, die Orthographie, die Interpunction gefehlt, wenn Schwierigkeiten ausgewichen worden: er durchgehe Alles nach den Regeln der Grammatik und lasse bei diesen Anlässen Declinationen und Conjugationen wiederholen.

Während der Lehrer die schriftlichen Arbeiten corrigirt, lasse er die Zöglinge schriftliche Uebungen halten, dictirte, teutsche Sätze lateinisch, lateinische teutsch machen, oder lateinisch umschreiben. Bei der Repetition der Lection lasse er decliniren, conjugiren, die Grammatik nach allen Richtungen üben.

Die Concertation oder Uebung bestehe sowohl in dem, was der eine Wettstreitende in dem Aufsatz des andern bemerkt, als auch in dem Vortrag desjenigen, in welchem sie sich in der ersten Stunde geübt haben; ferner in der Abforderung teutscher Sätze nach der Regel der Syntax, so daß der Befragte alsbald den Satz mit denselben Worten wiedergeben und nach kurzer Ueberlegung nicht wörtlich, sondern so viel möglich ganz lateinisch aussprechen soll; ferner in der Beugung schwieriger Nenn- oder Zeitwörter, welche in der Lection vorkommen, und zwar in fortlaufender oder unterbrochener Beugung der Fälle und Zeiten, für sich allein oder verbunden mit

Eigenschafts-, Haupt- oder Fürwörtern, ferner in der Aufstellung von Beispielen aus den Anfangsgründen, in rasch vorzunehmenden Beugungen von Zeitwörtern aus dem Lateinischen in's Teutsche und aus dem Teutschen in's Lateinische; in der Umsetzung des in dem Activ Gesagten in's Passiv; dann in der Angabe der vergangenen Zeiten und der Supina, der Geschlechter und Fälle angegebener Nennwörter u. s. w.

Die zweite grammatische Klasse soll die Kenntniß der ganzen Grammatik, aber nicht die vollständige Kenntniß erzwecken.

Der Unterricht in der Grammatik schreitet weiter: neben ihr wird ein leichterer Schriftsteller interpretirt und werden nach dem teutschen Lesebuch Uebersetzungen in das Lateinische gemacht. Bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten gebe der Lehrer die Fehler gegen die Regeln der Grammatik, der Orthographie und der Interpunction und die Vermeidungen der Schwierigkeiten an: Alles werde nach der Regel der Grammatik erwogen; er rufe die Conjugationen und die Anfangsgründe bei jedem Anlaß in's Gedächtniß zurück.

Die Uebungen während der Correctur der schriftlichen Arbeiten sollen betreffen teutsche Dictate, welche zur Nachbildung eines Classikers, hauptsächlich aber nach den Regeln der Syntax, lateinisch gemacht werden sollen: Stellen aus lateinischen Autoren in's Teutsche zu übersetzen oder dieselben nach den erst erlernten grammatischen Regeln lateinisch zu umschreiben u. dgl.

Bei der Repetition soll der Lehrer zuweilen die Gelegenheit ergreifen, Schwereres decliniren, conjugiren und die Grammatik durchüben zu lassen.

Bei der Interpretation der lateinischen Classiker soll der Lehrer zuerst das ganze zu übersetzende Thema im Zusammenhang lesen und in teutscher Sprache den Inhalt ganz kurz angeben. Zweitens soll er jeden Satz wörtlich teutsch übersetzen. Drittens soll er, von vorn anfangend, die Structur angeben, und indem er die Periode wieder zusammenfügt, bemerken, welche Casus die Worte regieren, das Meiste soll er nach den erklärten Regeln der Grammatik durchgehen, die eine oder andere Bemerkung über die lateinische Sprachweise ganz leicht angeben, die Metaphern mit Beispielen der bekanntesten Dinge erklären, endlich die eine oder andere Redensart excerpiren, welche er allein mit dem Argument

dictiren soll. **Viertens** soll er noch einmal die Worte des Schriftstellers in teutscher Sprache durchgehen.

Der Lehrer soll einen nicht zu langen teutschen Aufsatz dictiren, welcher nach den Regeln der Syntax und nach einem lateinischen Autor lateinisch nachgebildet werden soll. Eben so soll er ein kurzes Thema aus einem lateinischen Classiker übersetzen lassen. Der Lehrvortrag der Grammatik soll nur die einzelnen Regeln mit kurzer Behandlung der Ausnahmen betreffen.

Die Anfangsgründe der griechischen Sprache sollen jetzt in der Art gegeben werden, wie in der untersten Grammatik die Rudimente der lateinischen Sprache.

Die Concertation oder Uebung bestehe in demjenigen, was der eine der Wettstreitenden in der schriftlichen Ausarbeitung des andern wahrgenommen hat; sodann in dem Vortrag dessen, worin sich die Schüler in der ersten Stunde geübt, sodann in dem Hersagen auswendig gelernter lateinischer Sätze, sodann in der Uebertragung teutscher Sätze nach den Regeln der Syntax oder in der Nachbildung eines lateinischen Classikers in der lateinischen Sprache, so daß der Aufgerufene den Satz mit denselben Worten wiederholt und denselben nach kurzer Ueberlegung nicht wörtlich, sondern gut lateinisch wiedergibt, endlich in der Beugung schwieriger Nenn- und Zeitwörter, wie sie bei dem Lehrvortrag begegnen, entweder die ganze Abfolge der Fälle und Zeiten durch oder mit deren Unterbrechung, entweder einzeln für sich allein oder in Verbindung mit einem Eigenschafts-, Haupt- und Fürwort, ferner in rascher Angabe der Präterita und Supina u. s. w.

Der Zweck der höchsten Klasse der Grammatik ist die vollendete Kenntniß der Sprachlehre; denn sie nimmt die Syntax von Anfang wieder durch mit allen feinern Ausführungen und mit der Metrik. Auch da läuft die theoretische Sprachlehre stetig neben der Interpretation der Classiker her.

Die Correctur der schriftlichen Arbeiten ergreife alle Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunction, die Umgehungen der Schwierigkeiten, die Versäumung der Eleganz und classischen Nachbildung.

Die Uebungen der Schüler während der Correctur der schriftlichen Arbeiten sollen folgende sein: Dictate theils zur Nachbildung eines Classikers, theils nach den Regeln der Syntax lateinisch zu

machen, theils Themata aus den Classikern in's Teutsche zu übertragen, theils sie in lateinischer Sprache zu umschreiben, die elegantern Redensarten auszuziehen u. A.

Die Art des Lehrvortrags sei folgende: Der Lehrer durchgehe zuerst den Inhalt sowohl in lateinischer als teutscher Sprache. Sodann interpretire er jede Periode so, daß die teutsche Exposition der lateinischen folge. Drittens wähle er (wenn er sie nicht in die Erklärung selbst aufnehmen will) zwei oder drei Wörter aus, deren Bedeutung und Ursprung er darlegen soll, und er bekräftige sie mit einem oder andern Beispiel aus einem Classiker. Auch die Uebertragungen entwickle und beweise er mit kurzer gelehrter Ausführung; auch scheide er zwei oder drei elegantere Redensarten aus. Zuletzt durchgehe er die Worte des Schriftstellers in teutscher Sprache. Doch soll es gestattet sein, den lateinischen Inhalt, Bemerkungen, Eigenthümlichkeiten und Redensarten so kurz als möglich zu dictiren.

Der Stoff für die schriftliche Ausarbeitung werde in teutscher Sprache dictirt und nach den Regeln der Syntax und nach classischem Vorbild bearbeitet.

Die Behandlung des Griechischen sei im Mündlichen und Schriftlichen dieselbe, wie die des Lateinischen.

Die Concertation oder Uebung bestehe in dem, was der eine Wettstreitende in der schriftlichen Arbeit des andern gefunden, sodann in dem Vortrag desjenigen, worin sie sich in der ersten Stunde geübt haben, ferner in dem Hersagen der von dem Lehrer vorgetragenen Redensarten aus dem Gedächtniß, ferner in teutschen Redensarten, welche nach den Regeln der Syntax oder in classischer Nachbildung oder in Variation einzurichten sind, so daß der Aufgerufene den verlangten Satz mit denselben Worten, oder nach kurzer Ueberlegung nicht wörtlich, sondern ganz lateinisch vortrage; ferner in dem Wiedergeben von Regeln der Briefe, in der Aufsuchung der Quantität der Sylben nach der metrischen Regel oder dem Vorbild eines Dichters, oder der Erforschung irgend einer Eigenthümlichkeit oder Etymologie, oder in der Auslegung irgend einer Stelle eines lateinischen oder griechischen Dichters, oder in der Beugung und Bildung griechischer Nenn- oder Zeitwörter u. A.

Die Aufgabe der Klasse der Humanität ist, gleichsam den Boden der Beredsamkeit zu bereiten, was durch Kenntniß der Sprache,

durch Gelehrsamkeit und kurze Unterweisung in den Regeln der Rhetorik geschieht. Zur Kenntniß der Sprache, welche hauptsächlich in Angemessenheit und Fülle besteht, sollen täglich Classiker, Redner, Geschichtschreiber und Dichter interpretirt werden. Die Gelehrsamkeit trete nur sparsam ein, um den Geist zu erregen, nicht um die Beobachtung der Sprache zu behindern.

Die Theorie der Rhetorik werde hauptsächlich nach Anleitung der Alten gegeben.

Bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten gebe der Lehrer an, wenn etwas minder angemessen oder elegant oder wohlklingend ausgedrückt ist: wenn die zur Nachbildung ausgesetzte Stelle nicht richtig ausgedrückt ist, wenn etwas in der Rechtschreibung oder sonst gefehlt worden: er lasse dasselbe in verschiedenen Weisen ausdrücken, damit die Zöglinge Fülle des Ausdrucks aus dieser Uebung gewinnen.

Die Uebungen während der Correctur der schriftlichen Arbeiten seien: aus den Vorträgen Redensarten ausziehen und sie mehrfach verändern, Perioden zerlegen und wieder zusammensetzen, Verse machen, Gedichte der einen Art in eine andere umsetzen, irgend eine Stelle nachbilden u. s. w.

Der Lehrvortrag sei zuweilen leichthin mit gelehrtem Schmuck geziert, so weit es die Erklärung der Stelle erfordert: der Lehrer lasse sich vielmehr ganz in die Schreibart der lateinischen Sprache, in die Bedeutung und Abstammung der Wörter, welche er aus erprobten Schriftstellern, besonders den alten, schöpfe; in den Gebrauch und die Mannigfaltigkeit der Reden zur Nachbildung eines Schriftstellers ein. Aber mit der Erklärung der Sprache erforsche er zugleich die Regeln der Kunst.

Der Stoff zur schriftlichen Arbeit werde dictirt. Einmal aber in der Woche sollen die Zöglinge sich den Stoff dazu selbst wählen.

Die Concertation oder Uebung bestehe in dem, was einer der Wettstreitenden in der schriftlichen Arbeit des andern gefunden, ferner in dem Vortrag dessen, worin sie sich in der ersten Stunde selbst geübt; dann in dem Auswendigbersagen und Variiren der vom Lehrer vorgetragenen Redensarten; ferner in dem Wiedergeben oder Anwenden der Regeln der Rhetorik; ferner in der Aufsuchung der Quantität der Sylben, nach der auswendig anzugebenden me-

trischen Regel oder nach dem Beispiel eines Dichters; ferner in der Aufsuchung irgend einer Spracheigenthümlichkeit oder Etymologie, oder in der Auslegung irgend eines griechischen oder lateinischen Schriftstellers; ferner in der Beugung und Bildung schwieriger und unregelmäßiger Zeitwörter u. s. w.

Die Metrik werde mehr geübt, als erklärt; eben so die Rhetorik mehr an Mustern als in der Theorie gezeigt.

Die Aufgabe der Klasse der Rhetorik läßt sich mehr nur im Allgemeinen dahin bestimmen, daß sie die vollkommene Beredsamkeit zu lehren hat: sie befaßt die Rede- und Dichtkunst und besteht aus den Regeln des Ausdruckes, dem Styl und der Gelehrsamkeit.

Hier ist das Gedächtniß ganz vorzüglich an größern Redeganzen zu üben, welche von dem Lehrstuhl mit Action vorzutragen sind.

Bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten soll der Lehrer angeben, wenn etwas gegen die rhetorische oder poetische Kunst in der Eleganz und Zierde der Rede, in deren Verband, im Wohlklang, in der Rechtschreibung, oder sonst gefehlt worden; wenn eine Stelle dunkel oder gemein behandelt, der Anstand gar nicht beobachtet worden, wenn irgend eine Abschweifung zu lang gewesen u. s. w.

Die Uebungen der Zöglinge, während der Lehrer die schriftlichen Arbeiten corrigirt, sollen sein: irgend eine Stelle eines Dichters oder Redners nachzubilden, irgend eine Beschreibung, z. B. einer Kirche, zu geben; dieselbe Redensart in mehren Weisen zu variiren; eine griechische Rede in's Lateinische oder umgekehrt zu übersetzen; die Verse eines Dichters sowohl lateinisch als griechisch in gelöster Schreibart aufzufassen; eine Dichtart in die andere zu verwandeln; Gedichte zu machen; lateinische und griechische Redensarten aus Rednern und Dichtern auszuziehen; rednerische Figuren gewissen Stoffen anzugleichen; aus rhetorischen und logischen Stellen möglich viele Stoffe für jede Aufgabe zu sammeln u. dgl.

Der Lehrvortrag ist doppelt. Die eine Seite gehört zur Kunst, in welcher die Regeln, die andere zum Styl, in welcher die Reden erklärt werden. In beiden aber ist Zweierlei zu bemerken, einmal, welche Classiker zum Vortrag genommen, sodann, welche Art der Auslegung gewählt werden soll. In Betreff der Reden soll Cicero,

in Betreff der Regeln neben Cicero noch Aristoteles genommen werden. Die Rede ist nie zu versäumen. Der Vortrag der zahlreichen Regeln sollte das ganze Jahr fortgesetzt werden: doch kann bisweilen im Sommer an die Stelle der Regeln oder der Vorträge der Rede irgend ein Vortrag über einen Dichter gesetzt werden.

In Betreff der Art der Interpretation sollen die Regeln so erläutert werden:

1) ist der Sinn der Regel anzugeben, und zwar sind die Ansichten der Ausleger zu vergleichen, wenn der Sinn dunkel oder bestritten ist;
2) andere Rhetoren, welche dasselbe vorschreiben, oder derselbe Schriftsteller, wenn er an einer andern Stelle dasselbe vorschreibt, sind anzuführen;
3) ist für jede Vorschrift irgend ein Grund auszudenken;
4) sind einige ähnliche, ganz besonders ausgezeichnete Stellen von Rednern und Dichtern anzuführen;
5) wenn Gelehrsamkeit und Geschichte etwas Sachgemäßes bieten, so ist es beizufügen;
6) es ist anzuzeigen, wie das Gefundene auf unsere Sachen sich anwenden lasse, und diese Anwendung soll mit größter Auswahl und Zierlichkeit geschehen.

Für die Interpretation einer Rede oder eines Gedichts gelten aber folgende Regeln:

1) Vor Allem ist der Sinn darzulegen, wenn er dunkel ist und die verschiedenen Auslegungen sind zu beurtheilen;
2) die ganze Anlage des Kunstwerks, nämlich der Erfindung, Disposition und der Elocution ist darzulegen; wie sachgemäß der Redner sich insinuire, wie gemäß er sich ausdrücke oder aus welchen Stellen er seine Gründe zum Ueberreden, zum Zieren, zum Bewegen nehme; wie vieles oft Vorgetragene er an einer und derselben Stelle vermische; in welcher Weise er den Grund zur Beglaubigung der Figuren der Sentenzen mit den Figuren der Worte verwebe.
3) Einige sowohl in der Sache, als in den Worten ähnliche Stellen sind anzuführen, und andere Redner und Dichter, welche dieselbe Vorschrift zum Einreden oder Vortrag irgend einer ähnlichen Sache gebraucht, sind vorzubringen.

4) Die Sachen selbst sind durch Aussprüche der Weisen, wenn es die Sache erträgt, zu bestätigen.

5) Der Stoff zur Ausschmückung ist aus der Geschichte und alter Gelehrsamkeit beizuschaffen.

6) Endlich sind die Worte, ihre Angemessenheit, Zierlichkeit, Fülle, ihr Wohlklang hervorzuheben.

Der zu dictirende Gegenstand für die schriftlich auszuarbeitende Rede sei kurz, und gehe durch alle Theile der Rede, die Stellen der Bekräftigung und Amplification, durch die hauptsächlichen Figuren, welche sich anwenden ließen; auch soll der Lehrer einige Stellen guter Schriftsteller zur Nachbildung angeben, wenn er es für nöthig erachtet.

Ferner soll der Lehrer den Stoff zu einem Gedicht geben.

Die Concertation oder Uebung bestehe in der Verbesserung dessen, was der eine der Wettstreitenden in der Rede des andern gefunden hat; sodann im Vortrag desjenigen, worin sie sich in der ersten Stunde geübt; sodann in der Unterscheidung und Erfindung von Figuren, ferner in dem Wiedergeben und Anwenden der Vorschriften der Rhetorik, des Briefstyls, der Dichtkunst und der Historie; in der Auslegung schwierigerer Stellen von Schriftstellern, in der Beseitigung der Schwierigkeiten u. dgl.

Sodann sollen die Zöglinge in dem Vortrag, in der Declamation und Action geübt und zur Haltung ganzer Vorträge von dem Lehrstuhl angehalten werden.

Wir haben diese Methodik der sprachlichen Studien der Ratio studiorum eines berühmten Instituts entlehnt, weil sie uns, die wir in Allem gern Göthe's Wort

„Aeltestes bewahrt mit Treue,
„Freudig aufgefaßt das Neue!"

folgen, darin zwei Grundsätze gewahrt finden, die uns auf diesem Gebiet Alles zu entscheiden scheinen, und welche die Gegenwart zum größten Schaden versäumt, die gedächtnißmäßige Festsetzung im Unterrichtsstoff, die eigentliche grammatische Rauchwerkerei, und die freieste Uebung in dessen allseitiger Anwendung.

§ 32.

III. Die Literatur des Alterthums.

Da wir den reinen Formalismus im Gymnasialstudium verwerfen, so suchen wir, so großen formellen Werth wir auch den Studien der griechischen und lateinischen Sprache beilegen, doch durch sie die reelle Bildungskraft des Alterthums zu erlangen.

Daher legen wir das größte Gewicht auf die Literatur des Alterthums, welche als Stoff uns die formellen Fächer des Studiums der beiden Sprachen des classischen Alterthums erfüllen sollen. Es kommt Alles darauf an, den ganzen Reichthum dieser Literatur den Zöglingen zur Ahnung und musterweise zum Genuß zu bringen.

Es ist nicht nöthig, diese Classiker auch in einer neunjährigen Zeit des Gymnasiums zur Auslegung zu bringen. Es erübrigt also nichts Anderes, als Lesebücher auch für die griechische und lateinische Literatur anzulegen, in welche von jedem Schriftsteller nach organischen Abtheilungen und nach der Abfolge der Literärgeschichte charakteristische und relative Ganze darstellende Stücke aufgenommen werden, welche dann nach der Abfolge der Classen durchzuinterpretiren sind. Dieß wird um so nöthiger, als wir nicht blos die heidnischen, sondern auch die christlichen Schriftsteller beachtet wissen wollen. Die Sammlung muß an Mustern vollständig und jeder Schriftsteller in dem Maaß bedacht sein, daß seine schriftstellerische Eigenthümlichkeit scharf genug ausgeprägt ist. In den Eingang des Lehrbuchs ist eine Einleitung in die Literaturgeschichte zu stellen und vor jeder literarischen Gruppe ihre besondere Literaturgeschichte vorauszusenden.

Dieses reich angelegte Lesebuch läßt sich, wenn nur auf das Wesentliche gesehen und kritische Klauberei vermieden wird, in der Interpretation durcharbeiten, und in schriftlichen Arbeiten und durch zu überwachenden Privatfleiß läßt sich noch ein weiteres Eingehen auf den einzelnen Classiker ausführen. Die Hauptsache ist aber, daß die Abfolge der auszulegenden Classiker genau dem ihnen psychologisch zugewandten Alter und dessen Stimmung angepaßt werde, vom Einfachen, Kindlichen zum Verwickelteren, Männlichern emporsteigend. Man muß nicht die einzelnen Schriftsteller, sondern das Ganze der alten Welt in's Auge fassen.

„Nicht der einzelne Schriftsteller ist es nur, sagt Nitzsch, es ist die alte Welt und namentlich das Jünglingsvolk der Griechen, welches in dieser Literatur mit seinem originalen, und doch gleichsam nach dem Naturkanon maaßhaltenden Dichten und Denken den jungen Leser anspricht, es ist das reich entwickelte, und doch in weit einfachern und durchsichtigeren Verhältnissen vor ihm sich entfaltende Volksleben, dargestellt in den concretesten, individuellsten Zügen und Figuren, was ihn bei Griechen und Römern anzieht. Diese individuellen Figuren, diese reichen Thatsachen, diese immer ethisch bewegte Menschenwelt wirken auf ihn bildend, wenn er auch weder die ganzen Staatsverhältnisse, noch die ganze Entwicklung der alten Völker und ihrer Geschichte weder unmittelbar noch irgend wie umfaßt. Hat der Gymnasiast in den mittlern Classen die welthistorische antike Sagenwelt aus Homer, Ovid und Virgil kennen gelernt, hat er bei den Historikern das kräftige Wollen und Handeln der Griechen und Römer, durch welches sich doch die Anerkennung der menschlichen Hinfälligkeit und das „Nichts ohne Gott" immer hindurch zieht, mit empfunden; und ist damit zugleich in die Geburtszeit der europäischen Zustände, aber auch in das Verständniß eigenthümlicher Zeiten und Volkscharaktere eingeführt: dann kommt er in Prima zur Kunde vom ethischen Sokrates mit seinem Kampf gegen die Sophisten und seiner Lehrweise, lernt vom faßlichen Cicero die Probleme und Lehren der Sokratischen Schulen, vernimmt den ethischen Zorn der Redner, betrachtet in der Tragödie die vorchristliche Vorstellung von den Conflicten des Menschenlooses und ihrer Lösung, und wird mit Attischen und Römischen Staatsformen und Rechtsverhältnissen zum sichtlichsten Beweise bekannt, daß ohne Gesinnung keine Form Heil bringt."

Durch diese Pflege der organisch vertheilten classischen Literatur des Alterthums geht das formale Princip in das reale hinüber: der Weg und die Methode schreiten allmälig aber entschieden von der tiefern Auffassung und Wiedererzeugung der idealen classischen Form zu dem realen in seiner Geschichte und seinen Institutionen liegenden Gehalt des Alterthums voran; denn das Alterthum ist nicht ein in sich Todtes, sondern lebt geistig in der Cultur der Gegenwart ein zweites Leben, welches die Richtung unserer Zeit wesentlich ergänzen soll, freilich aber unter dem Princip des Christenthums, welches die höchste leitende Macht der neuern Welt sein soll.

Eben deßwegen soll das christliche Element schon in das Studium der antiken Literatur dadurch eintreten, daß neben den heidnischen Classikern auch christliche Schriftsteller des Alterthums interpretirt werden.

Es gibt, wie Hr. Donoso Cortes sagt, nur zwei mögliche Systeme der Erziehung, das christliche und das heidnische. Die Restauration des letztern hat uns in den Abgrund geführt, in welchem wir sind, und wir werden sicher nur durch die Restauration des erstern daraus hervor gehen.

Die Vorherrschaft der heidnischen Erziehung zerrüttet eben so arg unsere Generation, als sie vor vier Jahrhunderten die europäische Menschheit durch ihre Ausschließlichkeit verdorben hat, nach dem Wort eines französischen Bischofs: „Die Renaissance war die größte Prüfung der Kirche seit ihrer Entstehung."

Herr Gaume, der Verfasser der Schrift: Le Ver rongeur des sociétés modernes, ou le paganisme dans l'éducation, führt den Gedanken durch: Bis zu dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts haben die christlichen Bücher jederzeit einen reichlichen Theil in den Schulstudien gebildet, wo das V allgemeine Concil im Lateran sie beizubehalten ausdrücklich befohlen hat. Von dieser Zeit an wurden sie als unwürdig erachtet, dort zu gelten: allmälig wurden sie daraus so streng verbannt, daß die heidnischen Schriftsteller die einzigen oder doch fast die einzigen literarischen Lehrer der christlichen Jugend geworden sind. Nun dieses Heidenthum in den Schulstudien und daraus in der Literatur, in den Künsten, in den Ideen und den Sitten, so wie es noch zur Stunde herrscht, hat uns ein unermeßliches Unglück angerichtet und thut es noch. Um dieses Schulheidenthum zu bekämpfen, muß man überall schon vom Beginn der Erziehung an das Christenthum ihm zur Seite setzen, vorausgesetzt, daß im Allgemeinen Alles, Gutes und Böses, von der Erziehung kommt, wie der Fluß aus der Quelle, die Eiche aus der Eichel. Allein diese Substitution wird so lang unmöglich oder unwirksam sein, als die Jugend, zumal die der Gelehrtenschulen, nur das Heidenthum zum Vorbild und zum Lehrer hat.

Diese Anschauung des Herrn Gaume ist vollkommen richtig: auch haben die zwei Schriftsteller, welche gegen denselben schrieben, die Herren Lenormant in Artikeln des Correspondant, und Herr Abbé Landriot in seinen Conférences und in seinem Schriftchen

Recherches littéraires, nicht den Hauptsatz bestritten; auch sie wollen, daß die christlichen Schriftsteller des Alterthums nicht von der literarischen Erziehung ausgeschlossen werden, daß die heidnischen Schriftsteller nicht die einzigen Pädagogen der Jugend seien. Der Streit ist nur der: Herr Gaume verlangt, die heidnischen Schriftsteller sollen der Jugend erst dann in die Hand gegeben werden, wenn sie schon stark im Christenthume genährt ist, und daß die christlichen Schriftsteller den reichlichsten Antheil an der Erziehung der christlichen Generationen haben sollen. Die beiden Gegner aber wollen von den niedern Klassen bis zu den höhern die heidnischen und die christlichen Schriftsteller neben einander hergehen lassen und sogar die erste Stelle den heidnischen und erst die zweite den christlichen Schriftstellern einräumen. Bei Allen tritt die gebieterische Nothwendigkeit hervor, die Pforten des Secundär-Unterrichts den christlichen Schriftstellern zu eröffnen, um den Unterricht zu verchristlichen.

Weil der Unterricht nach den Altern des Lebens ertheilt werden soll, so glaube ich, daß von unten hinauf die Parallele des christlichen und des heidnischen Elements geführt werden muß. Die Hauptsache ist: das heidnische Element muß von dem christlichen Element überwunden werden, d. h. die Schönheit der Form soll aus der heidnischen Literatur gewonnen, sie selbst soll aber mit christlichem Inhalt gefüllt werden. So hat die christlich tiefe Scholastik das Studium des heidnischen Alterthums unter dem Schutz der Kirche gepflegt. Diese hat stets dasselbe genährt, aber auf seinen Stamm das Christenthum gepfropft; erst wenn es aus seiner formellen Berechtigung in die materielle hinüber schreiten wollte, trat sie hemmend entgegen. So hielt es die Kirche stets, so der hl. Hieronymus, der hl. Augustin, das Concil vom Lateran, das von Trient, der hl. Karl, der ehrwürdige Canisius, der P. Possevin.

Und warum sollte der hl. Chrysostomus hinter Demosthenes, der hl. Augustin hinter Cicero, Boethius hinter Seneca zurücktreten? Gerade die Vollendung der Verheidnischung der gegenwärtigen Erziehung erfordert das mächtigste Gegengewicht. Ist das Mittelalter als Ausgang unserer Zeit sachlich nicht unendlich wichtiger, als das uns weit entlegene heidnische Alterthum? Und ist nicht die Geschichte des von der Kirche beherrschten Mittelalters für die Gegenwart die wirkliche Weltgeschichte?

Das Christenthum mit seinen ewigen Principien gibt eigentlich die wahre Mannszucht des neuzeitigen Denkens, welchem allerdings die schöne Form der alten Welt das edle Gefäß sein und bleiben soll.

Das Studium der herrlichen Denkmale des christlichen Alterthums ist daher als sachliches mit dem Studium des in der Schönheit vollendete Formen bietenden heidnischen Alterthums zu verbinden.

Diese unsere Cultur ergänzende Macht ist das Alterthum aber nicht blos als formeller Bildungsstoff, sondern auch durch seinen Gehalt, und daher ist die Philologie in neuerer Zeit immer bewußter von der blos formellen Seite, deren Wichtigkeit und bleibender Werth nie geschmälert werden darf, an den Aufbau der Alterthumswissenschaft vorgeschritten, in dem Streben, die Anschauung der antiken Zustände und die Kenntniß der gesammten Menschheit des Alterthums zu einem bewußtern geistigen Besitzthum der Jugend zu machen. Es bildet sich eine philologische Wissenschaft, welche die Geschichte der Griechen und Römer durch die Institutionen ihres öffentlichen Lebens gründlich verfolgt, deren poetische und prosaische Literatur mit den Nationalerzeugnissen der Völker der Neuzeit formell und sachlich vergleicht, durch archäologische Studien die Kunst und das Leben der Gegenwart befruchtet, die Literaturgeschichte des Alterthums von dessen Wiege an sinnig enthüllt, im Licht des Ganzen die Charakteristik jedes einzelnen Schriftstellers auffaßt, und endlich die Religion und das Ethos des Alterthums sowohl an sich, als auch in den Beziehungen zum Christenthum objectiv darlegt. Obwohl diese Alterthumswissenschaft in ihrer geschlossenen Gesammtheit erst an die Universität gehört, so wirft sie ihre befruchtenden Strahlen doch schon auf das Gymnasium zurück.

Auf diesem Weg kommen das formelle und das reale Princip zu ihrem Recht und ihrer Fruchtbarkeit.

§ 33.

IV. Neuere Sprachen und Literaturen.

Haben wir unmittelbar auf die instinctive Erlernung der teutschen Sprache ohne Einschiebung einer Vermittlungsstufe die in starrer Gesetzmäßigkeit ihrer Formen hervortretenden todten Sprachen, die lateinische und griechische, den Eindruck recht stark erhalten

wollen, der gerade die Sprache an dem fremden Idiom ganz gegenständlich zu machen und so überhaupt ein Bewußtsein und dadurch wieder eine theoretische Erkenntniß der Sprache hervor zu rufen im Stand ist, so müssen wir jetzt, nachdem in dem Erlernen der lateinischen und griechischen Sprache die typische Gesetzgebung des Sprachenstudiums erlangt worden ist, die organischen Uebergänge aus dem Alterthum in die Gegenwart suchen.

Es müssen also neuere Sprachen gelehrt werden, aber nur solche, welche formell Vertreter der Entwicklung der neuern Sprachenbildung aus den Trümmern der sich auflösenden lateinischen Sprache, in realer Beziehung aber Trägerinnen einer wichtigen Literatur, sonach Sprachen neuzeitiger Culturvölker sind. Diese beiden Rücksichten fordern als Lehrgegenstände des Gymnasiums die italiänische, die französische und die englische Sprache. Diese drei Sprachen bezeichnen zugleich Stadien der neuzeitigen Sprachenbildung.

Die italiänische Sprache ist hier die erste, als Auflösung der zerfallenden lateinischen Sprache in die lingua volgare im Zurücksinken des bewußtesten Kanons der Sprachbildung. Die Erlernung der italiänischen Sprache hat wegen ihrer etymologischen Gemeinschaft mit der lateinischen keine Schwierigkeit: zugleich ist der syntaktische Bau einfach. Sie umschließt aber den Schatz einer in der klarsten objectiven Verständigkeit ruhenden Literatur, ohne dessen Kenntniß das Verständniß der gegenwärtigen Cultur unverständlich ist.

Die französische Sprache ist das Muster einer zur größten innern Ausbildung gelangten romanischen Sprache, so innig mit dem sie sprechenden Volk verwachsen, daß sie das sprechende Volk selbst, daher die Sprache der Conversation ist.

Da die französische Nation die Missionärin der gesellschaftlichen Reformen ist, so ist die Kenntniß der Literatur derselben zum Verständniß der neuzeitigen Cultur unerläßlich.

Die englische Sprache ist die Type der Verschmelzung der germanischen und der romanischen Idiome: sie spiegelt in dieser Combination ihrer Elemente die Geschichte der Nation, ihrer Kämpfe, Parteiungen, Freiheitsarbeiten ab: sie hat eine höchst mannhafte Literatur, voll sittlicher Kraft und Kräftigung für die teutsche Nation.

Diese drei Sprachen sind Weltsprachen, die italiänische als lin-

gua franca für das Morgenland, die englische in ihrer Herrschaft über den Westen, die französische im europäischen Centralland.

Man finde in dem Gebot der Erlernung dieser drei Sprachen keine Ueberbürdung: ist im Studium der lateinischen und griechischen Sprache grammatische Sehnigkeit erzogen, so ist bei wissenschaftlicher Methode es leicht.

In dem Gegensatz dieser drei Nationalliteraturen findet der teutsche Geist aber ergänzenden Stoff für die Cultur der eigenen Nation, welche in ihrer falschen Idealität einer gesunden realen Mahnung, zumal auch für das öffentliche Leben, wahrhaft bedarf.

§ 34.

V. Geschichte.

Auf keinem Gebiet könnte das Gymnasium mehr leisten, und leistet es erfahrungsgemäß weniger, als in der Geschichte. Es leistete aber so wenig, weil 1) das Elementarische des Geschichtsunterrichts, als bisher dem Zufall überlassen, nicht methodisch geordnet war; 2) weil der in der Jugend hauptsächlich zu benützenden Anschauung durch Vorenthaltung der passenden geschichtlichen Lectüre ihr Recht verkümmert war; 3) weil eine feste, geordnete Gliederung des gesammten geschichtlichen Unterrichts fehlte, 4) weil das höchste Princip der Geschichte, welches nur das christliche der Vollziehung des göttlichen Weltplans sein kann, fehlte.

Wie in der Geschichte selbst ein Fortschritt vom Einfachsten bis zum Verwickeltsten, und in der Geschichtschreibung von der naiven bis zur Kunst-Geschichtschreibung verläuft, so entspricht diese objective Entwicklung der subjectiven der geistigen Vermögen in den Zöglingen.

Eben weil die Werke der naiven Geschichtschreibung die für die Jugend nothwendige thatsächliche Anschaulichkeit gewähren, so sind sie zur geschichtlichen Lectüre auf Gymnasien hauptsächlich zu wählen. Die Jugend, in den ersten Classen zumal, hat noch keinen Sinn für geschichtliche Abstractionen und Combinationen, sie will lebensvolle geschichtliche Bilder zusammengehöriger Gruppen von Thatsachen, Geschichten, nicht Geschichte, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart herab, und zwar gewinnt sie diese Bilder durch Lesung

quellenartiger Erzählungen viel sicherer, als durch mündliche Vorträge der Lehrer, welche für so schwierige Darstellungen meistens ungeeignet sind.

Den Anfang dieser Quellenschriften bildet die biblische Geschichte des alten Testaments: dann kömmt Homer, eine Vorhalle hellenischer Geschichte; hierauf Herodot, Plutarch (Lebensbeschreibungen, zumal die Lykurg's und Solon's, Pausanias (zumal die Darstellung der messenischen Kriege (IV; 4—24). Nach den Perserkriegen beginnt der eigentlich geschichtliche Boden mit Thukydides und dem viel unbedeutenderen Xenophon: für die Zeit der Auflösung Griechenlands durch macedonischen Einfluß gelte Demosthenes, später Polybius: findet sich noch Muße für weitere Lesung, so sind für diese Zeit noch Phocion und Philopömen Plutarch's.

Für die römische Geschichte haben wir bis auf Cicero nur Livius. Dieser bricht mit dem Buch X mitten in seiner Darstellung der römischen Kriege zur Unterwerfung Mittel= und Unteritaliens ab.

In der fehlenden II. Dekade war der Fortgang dieser Kriege, ferner die Geschichte des I. punischen Kriegs und der Jahre zwischen dem I. und II. punischen Krieg enthalten. Diese Lücke ist, wenn auch mangelhaft, theils durch Plutarch (Pyrrhus), theils durch Polybius (I, 7—63) zu ergänzen.

Die Geschichte des II. punischen Kriegs gibt glänzend Livius: die des III. punischen Kriegs Appian (Pun. 68—135): ferner gehören hieher die Leben der beiden Gracchen von Plutarch, dann die des Marius und Sulla, des Cicero, Pompejus, Cäsar, Brutus und Antonius, die beiden Schriften des Sallust, eine Auswahl aus Cicero's Briefen und Cäsar's Commentarien. Für die Kaiserzeit gibt es für die reifere Jugend Tacitus, welcher mit großen Zügen den Verfall des entsitteten Römervolks zeichnet: dessen Hauptwerk sind die Annalen, viel besser, als die Historien, ferner der nach seinem Verfasser bestrittene Dialog de claris oratoribus und der Agricola: ein anderes zu lesendes Stück ist die Geschichte der Eroberung von Jerusalem bei Josephus (Jüd. Krieg, 6. 2—7.)

Als Vorhalle für die Geschichte der germanischen Welt besteht die kostbare Germania des Tacitus und als Ergänzung die betreffenden Stellen aus dem gallischen Krieg Cäsar's und aus

den Annalen des Tacitus, und der letzte Theil des Geschichtswerks des Ammianus Marcellinus (zumal Buch 31) und der vandalische und gothische Krieg des Procopius. Hierauf kommen Lesestücke aus Jornandes gothischer Geschichte, aus Paul Warnefried's Geschichte der Longobarden, aus Widukind's sächsischen Annalen, aus Gregor's von Tours fränkischer Geschichte, aus Beda und Saxo Grammaticus.

Mit Karl, dem Großen, gewinnt die Geschichte des Mittelalters einen Mittelpunkt: wichtig werden daher Einhart's Leben Karl's, des Großen, Nithart's Geschichte der Kämpfe zwischen den Söhnen Ludwig's, des Frommen (Historiarum libri IV), Reginonis Prumensis annales; für die Regierung der beiden ersten sächsischen Kaiser, Heinrich's I. und Otto's I., gilt der angeführte Widukind: für die Konrads II. dessen Leben von Wippo (Struve, scriptt. III.); für die Zeit nach Heinrich III. und namentlich für die Regierung Heinrich's IV. Lambert von Aschaffenburg; für die Zeit bis zu den Kreuzzügen mehre Chroniken, z. B. Hermanni Contracti Chronicon, Liutprand's Antapodosis und Bruno's sächsischer Krieg; für das Zeitalter der Kreuzzüge Wilhelm's von Tyrus historia rerum in partibus transmarinis gestarum bis zum Jahr 1184 (in Bongarsius Gesta Dei per Francos); für den I. Kreuzzug Fulcher von Chartres, Radulph von Caen (bei Muratori Theil V.), der ungenannte Verfasser der Gesta Francorum (in der Sammlung von Bongarsius) und Raimund Agiles; für den III. Kreuzzug haben wir das Chronicon terræ sanctæ Radulphi Coggeshale Abbatis in Martene et Durandi veterum scriptorum etc. amplissima collectio Tom. V. p. 547 sqq.); über den Zug des Kaisers Friedrichs I. haben wir die Historia de expeditione Friderici Imperatoris edita a quodam Austriensi clerico, qui eidem interfuit, nomine Asbertus, von Dobrowsky, Prag 1827: ferner über den Zug der Franzosen und Engländer die Erzählung des Ritters Gaufried Vinisauf (Iter Hierosolymitanum Richardi regis in Gale Scriptt. rer. Angl. T. II.); über die spätern Kreuzzüge und zwar die wichtigern, den vierten und sechsten, bestehen die Schriften von Villehardouin und Joinville (Jeoffroy de Villehardouin, de la conqueste de Constantinople; Memoires du Sire de Joinville, Histoire de Saint Louis, die beste Ausgabe von du Fresne. 1657 und 1668).

Nimmt man dazu noch die Lebensbeschreibungen des heil. Bernhard als des Repräsentanten des mystisch-ascetischen Charakters des Mittelalters (aus Mabillon's Ausgabe seiner Werke, Thl. II.) und über die Geschichte Friedrichs I. als des Repräsentanten des Kaiserthums die Werke Otto's von Freisingen und Radewich's, so ist die wichtigste Zeit des Mittelalters vertreten.

Wir setzen die quellenmäßigen Darstellungen der spätern Zeitalter nicht fort, weil die bisherige schon genügt, um die gewünschte geschichtliche Methode kenntlich zu machen. Wir wollen die thatsächliche Anschaulichkeit erreichen, welche zugleich eine Gewähr quellenmäßigen Studiums ist. Für diese Auffassung ist nun das Gedächtniß der Zöglinge zuerst zu benützen, wie bei dem Erlernen der Sprachen der Vorrath der Formen mechanisch zur Verfügung stehen muß, so bei dem historischen Studium das Knochengerüste der Thatsachen, wie Löbell sagt: „Auf andern der Sinnenwelt und Erfahrung angehörenden Gebieten sehen wir Lehre und Unterricht keineswegs von der ursprünglich gegebenen Beschaffenheit und Form des Gegenstandes ausgehen, diese keineswegs gleich Anfangs als unmittelbares Object der Betrachtung ins Auge fassen. Die Sprachlehre hat die Sprache als lebendige, zusammenhängende Rede zum Gegenstand; aber sie geht von einer Auflösung derselben in ihre Elemntee, in Wörter, Sylben, Buchstaben aus; oder sie setzt vielmehr diese Analyse als schon geschehen voraus, um von der Betrachtung des Baues der gesonderten Bestandtheile zur Synthese derselben im Satz und in der lebendigen Rede, von der sie ausgegangen ist, hinauf zu steigen.“

Wie mit den Elementen der Sprache, so verhält es sich auch mit den Elementen der Geschichte: vereinzelte, feste Thatsachen müssen in dem Gedächtniß niedergelegt werden, einmal weil das zu Erlernende immer etwas Vereinzeltes ist, sodann weil es sich nur so jederzeit zur Verfügung stellt. Diese Elemente der Geschichte sind aber Namen, Jahrzahlen, einzelne Thatsachen.

Ist dieser geschichtliche Elementarvorrath gewonnen, so muß der Unterricht der Geschichte den psychologischen Stimmungen der verschiedenen Alter der Zöglinge gemäß gegliedert werden. Man hat geglaubt, drei Stufen des Geschichtsunterrichts unterscheiden zu müssen: auf der untern Stufe sollte der Unterricht biographisch, auf der mittlern ethnographisch, auf der höchsten universalhistorisch sein. Diese

Unterscheidung der Standpunkte läßt sich praktisch nicht durchführen; vielmehr soll die untere Stufe die historischen Elemente, also Geschichten, d. h. kleine selbstständige historische Ganze geben: Reflexion und Abstraction sind hier noch nicht an ihrem Platz, und historische Uebersichten passen hier noch nicht. Auf der mittlern Stufe sind die historischen Bilder nur in Betreff des Stoffs relativ vollständiger: nur soll man hier schon in Uebungen der Zöglinge die Erforschung von Ursache und Folge benützen.

Jetzt erst betritt man die höchste Stufe, die der Kunstgeschichtschreibung, wo in dem Stoff der Geschichte die Bewegung der Ideen nachgewiesen wird, wo zugleich die Selbstthätigkeit der Zöglinge eintritt.

So beginnt nun diese Entwicklung in der Prima mit der Erlernung der Hauptperioden und mit der jüdischen Geschichte: hierauf folgt in der Secunda die alte Geschichte, in der Tertia die mittlere und neuere Geschichte: in der Quarta treten dann die Uebungen in den Elementen ein, zu welchen später nur gelegentlich zurück gekehrt wird.

Die historischen Reihen sind sodann flüssig zu machen: es muß außer der Reihe gefragt und geantwortet werden; ferner müssen wechselnde Zusammenstellungen und künstliche Anwendungen gemacht werden. Es gibt eine Menge historischer Analogieen und Gegensätze, selbst in den Zusammenstellungen der Zahlen, z. B. Zahlengleichheiten in auf einander folgenden Jahrhunderten z. B. 1448 das Wiener Concordat, 1548 das Interim, 1648 der westfälische Frieden, 1748 der Aachener Frieden, 1848 die europäische Revolution.

In gleicher Weise lassen sich auch Anwendungen machen: man kann dem Zögling ein Jahr nennen, und ihm die in dieses Jahr fallenden einzelnen geschichtlichen Ereignisse abfragen: man kann ferner auch die Gleichartigkeit der Ereignisse benützen, um daraus Aufgaben zu machen, z. B. nach den verschiedenen Schlachten zu Coronea (447 und 394) die großen geschichtlichen Schlachten fragen, oder nach der Ausdehnung der Zeit Aufgaben geben, z. B. fragen, welche Kriege gerade ein Jahrzehent gedauert haben.

Nach der Aneignung der geschichtlichen Elemente kommt dann die Vertheilung der quellenmäßigen Lectüre nach den verschiedenen Classen des Gymnasiums.

Ist auch diese Vertrautheit der Zöglinge mit den Quellen er-

langt, so ist es nun Aufgabe des freien Vortrags des Lehrers, in dem erlangten geschichtlichen Stoff das Leben der Ideen und den dadurch bewirkten welthistorischen Zusammenhang nachzuweisen, welcher kein anderer ist, als der providentiale Weltplan im Licht des Christenthums: Christus ist die Höhe der Weltgeschichte.

Für die Ausführung dieser ganzen Methode ist die Selbstthätigkeit der Zöglinge, zumal in den höhern Classen, in Anspruch zu nehmen. Sie sollen eine Reihe von Aufgaben in selbstständigen Aufsätzen lösen, durch welche namentlich auch der Fleiß der quellenmäßigen Lectüre zu überwachen ist.

So z. B. aus der griechischen Geschichte die Aufgabe: Es sollen die Hauptstadien der Auflösung Griechenlands durch Philipp von Macedonien nach Demosthenes angegeben werden: aus der römischen Geschichte die Aufgabe: die Eintheilung des I. punischen Kriegs in verschiedene charakteristische Perioden: aus der Geschichte des Mittelalters: die Darstellung der Einwirkung Karls des Großen auf die öffentliche Verfassung Teutschlands; aus der neuern Zeit: der Einfluß der Befreiung der Vereinigten Staaten Nordamerica's auf Europa. Es gibt auch Aufgaben, welche die alte, die mittlere und neuere Zeit umfassen, z. B. Angabe der Grenzen Teutschlands a) nach Tacitus in seiner Germania, b) nach dem Vertrag von Verdün, c) zur Zeit Kaisers Friedrich I., d) zur Zeit Karls V., e) nach dem Wiener Congreß.

Diese Methode hat den Vortheil, daß Namen, Jahrzahlen, Thatsachen, wie Marksteine, fest eingeprägt werden, und den weitern, daß durch die geschichtliche Lectüre die historische Treue und Individualität gepflegt wird. Die elementarischen Fragmente werden durch die fortgesetzte Lectüre, durch die Unterweisnng des Lehrers und die Uebungen des Zöglings immer sich näher gerückt, ausgefüllt und auf der höchsten Stufe auch unter die leitenden Ideen der Weltgeschichte untergeordnet. Groß ist der Gewinn dieser Methode auch dadurch, daß der Geschichtsunterricht, so behandelt, mit den andern Lehrgegenständen in nähern Zusammenhang gebracht wird, so mit den classischen Studien, mit der Geschichte der Literatur, mit den Stylübungen. Durch diese Methode wird auch die Pietät für das Positive gepflegt: der einseitige Formalismus unserer Gymnasialstudien wird dadurch gemindert: statt zerfließender Allgemeinheiten erblickt der Zögling concrete Bilder: Menschen handeln hier in be-

stimmten Verhältnissen und werden charakteristische Vorbilder oder bedeutungsvolle Warner.

§ 35.

VI. Geographie. VII. Naturwissenschaft. VIII. Mathematik. IX. Schreiben und Zeichnen.

1) In Beziehung auf die Methode der Geographie haben sich die synthetische Methode — die Lehre vom ganzen Erdkörper — und die analytische, — die Beschreibung kleinerer Erdtheile — vom Einzelnen sich erweiternd zu ergänzen; durchweg aber hat

2) die Naturgeschichte — die Naturlehre tritt erst in den höchsten Classen ein — nach dem Bedürfniß der Anschauung die demonstrative Methode zu üben statt der früher gebräuchlichen schädlichen „docirenden": Beschreibung und Diagnose der einzelnen Naturgebilde ist hier die Hauptsache: so schreitet man von der Art zur Gattung, von dieser zum Naturreich fort: überall Anschauung des Einzelnen und in der Physik Nachweisung am Experiment.

3) Die Methode der Mathematik ist die gegebene: nämlich, was nur bei formellen Größen, wo gewisse Begriffe als ausgemacht vorausgesetzt werden dürfen, anwendbar ist, den vorzutragenden Lehren durch eine unterbrochene Aufeinanderfolge von Erklärungen, Schlüssen und Beweisen die größte mögliche Anschaulichkeit zu geben: an ihr ist an sich nichts zu ändern: nur ist sie in reichere Anwendungen einzuführen. An dem Gymnasium ist nur ihr organischer Stufengang streng einzuhalten, um stets nur auf die sicher gewonnenen Grundbegriffe Höheres aufzubauen.

4) Von den Methoden des Schreibens, Zeichnens, der Musik, des Gesangs, Turnens schweigen wir.

§ 36.

X. Religion.

Wie die Religion in zwei großen Strömungen in die Menschheit fließt, durch die unmittelbare Offenbarung und durch den Gott

nachgeschaffenen Geist, so muß die Methode des Religionsunterrichts die geschichtliche Darstellung und die begriffliche Entwicklung im stetigen Verlauf mit einander verbinden: Kirchengeschichte und Katechismus sind Stück für Stück und scharf durchzuarbeiten mit mathematischer Strenge, welche der Gegenstand in seiner ewigen Folgerichtigkeit erträgt. Aber man merke sich wohl — die Religion wird weniger gelernt, als durch Uebung gewonnen: sie ist ein Leben, in welches man sich hinein leben muß, von dem Beginn der Fähigkeit, das Vaterunser zu beten, bis auf die höchste Sprosse der Meditation und Askese: daher fällt die Religion viel weniger unter den Lehrstoff, als unter die Erziehung. Der Vater zieht euch durch seinen Sohn zu sich.

Das sind strichweise gezeichnet die Methoden der gymnasialen Studien. Sie zeigen die jetzigen Gymnasien fast überall auf falschen Wegen.

Wir legen das größte Gewicht auf die sachliche und die psychologische Gemäßheit der Methoden. Denn nur durch die strengste Einhaltung der bemessenen Methoden wird es möglich, die Masse des gymnasialen Bildungsstoffs zu bewältigen und die Jugend lebendig ihn aneignen zu lassen. Die Masse des auf dem Gymnasium zu Erlernenden ist allerdings groß; aber der Tag ist, wie Göthe sagt, ein weites Gefäß, welches unendlich viel faßt, und 9 Jahre — die Zeit, in welcher der Zögling im Gymnasium sitzt — ist ein noch viel weiteres Gefäß. Wird die Zeit gehörig eingetheilt, so läßt sich unendlich Viel leisten. Aber das Regeljoch der Methode muß im Schweiß des Geistes getragen werden; nur unter ihm lernt man die Disciplin des Denkens, und das ist die Hälfte der Disciplin des Willens. — Denn mit dem Phrasenmacher — der Frucht unserer Gymnasien — ist der Hämling des Willens ein und derselbe Kerl. Wir haben Allerleiwisser in Menge; aber wir haben keine Denker und keine Charaktere — lauter Schwächlingsvolk.

II. Abschnitt.

Die Erziehung an den Gymnasien.

§ 37.

Wichtigkeit der Erziehung für die Bildung der Nation.

Die Erziehung ist neben dem Unterricht nothwendig, weil es neben dem Geist einen Willen zu bilden gibt, aber auch noch aus dem weitern Grund, weil der wissenschaftliche Unterricht sich von dem religiösen und sittlichen gar nicht trennen läßt. Dieses Letztere erweist sich aber leicht. Das Christenthum lehrt, der Mensch sei der König, aber der entthronte König der Natur. Durch den Sündenfall des ersten Menschen ward der Mensch des Irrthums fähig und die Geschichte zeugt von der Größe der Verirrungen der Menschheit. Also aus sich kann sich der Mensch nicht vor dem Irrthum bewahren: es ist nur die göttliche Offenbarung und Autorität, welche dieses vermag, die Offenbarung in Christo und die Kirche, deren unfehlbare Bewahrerin.

Die Autorität, welcher die menschliche Vernunft sich unterwerfen muß, ist die Jesu Christi, den der Vater gesandt, und ist die übertragene Jener, zu welchen er gesprochen: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch; denselben Auftrag, welchen ich habe, alle Wahrheit zu lehren, gebe ich euch; gehet hin zu predigen allen Völkern, lehret sie halten Alles, was ich geboten. Und auf daß die Apostel ihrer Autorität gewiß seien, fügte er alsbald hinzu: Sehet, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Zeiten: und damit die Völker sich nicht der apostolischen Autorität entziehen mögen, sprach der Heiland: Wer euch verachtet, der verachtet mich, und wer nicht glaubt, wird verdammt werden.

Weil nun der Unterricht Wahrheit geben soll, und nur der Wahrheit gebende eigentlich Unterricht ist, der bloß aus dem menschlichen Geist aber schöpfende Unterricht statt Wahrheit Irrthum geben kann und meistentheils geben wird, so ist neben jedem Unterricht christliche Unterweisung als Präservativ oder Correctiv nothwendig.

Es ist sonach unmöglich, einen wissenschaftlichen Unterricht absehend von den religiösen Fragen zu geben, und der Unterricht ist daher nothwendig entweder positiv christlich oder positiv antichristlich: ein Mittleres gibt es nicht.

Wir behaupten nun, der wissenschaftliche Unterricht in seiner Gesammtheit hänge unmittelbar mit der Religion zusammen, allerdings einzelne Zweige, wie z. B. die Mathematik, nur durch ihre tiefsten Wurzeln, indem die Principien der Mathematik mit den höchsten metaphysischen Wahrheiten zusammen fallen, deren Uebereinstimmung mit den geoffenbarten Wahrheiten eine der tiefsten Erwerbungen der Wissenschaft des Glaubens ist. Während nun einige der Wissenschaften nur mit ihrer tiefsten Wurzel in die Religion greifen, hängen die meisten andern, z. B. die Geschichte, die Philosophie, die Rechtswissenschaft, die Naturwissenschaften u. s. w. sichtbar mit der Religion zusammen. Wer dieß vergißt, achtet das Christenthum und den Irrthum gleich und weiß nicht, daß gerade der unzerstörbare Verband des Christenthums mit der Natur und der Geschichte es von allen falschen Religionen unterscheidet. Die Wissenschaft und die Geschichte sind daher christlich oder antichristlich, und wer bei ihrem Lehrvortrag von dem Christenthum absehen will, verkennt es schon dadurch und leugnet implicit dessen Ursprung und Tragweite.

Allein diese rein stillschweigende Negation ist selbst unmöglich. Das zeigt folgende Betrachtung.

Das Kind lernt die Schöpfungsgeschichte auswendig. Der Jüngling bewahrheitet später ihre merkwürdige Uebereinstimmung mit den durch die Astronomie, Geologie und Naturwissenschaft beobachteten Thatsachen, oder aber er spottet darüber.

Das Kind lernt die Namen der alten Völker und die der Stammväter der Nationen bis zum Ursprung des Menschengeschlechtes zurück auswendig. Der Jüngling ergründet die Wissenschaft, welche die Einheit unserer Gattung, die Ursprünge der Menschenrassen, die Festigkeit der biblischen Zeitrechnung nachweist, oder aber er mißachtet die historische Kunde der Bibel.

Das Kind überblickt die Weltkarte und findet verschiedene Religionen der Völker. Der Jüngling erforscht die Ursachen dieser Variationen, er geht dem großen Strom der Urwahrheit nach, indem er die Ableitung der Irrlehren nachweist, die sich in die Jahrhun-

derte verlieren und er gelangt zur Einheit der Wahrheit, wie er zur Einheit des Menschengeschlechtes gekommen war, oder aber er verkennt diese Wahrheit.

Das Kind lernt im Auszug die Geschichte der Kirche auswendig. Später wird der Jüngling je nach seinen Lehrern für oder gegen die Wirksamkeit dieser Kirche sein. Er wird glauben, daß sie die Gesittung im Großen gebracht, die Sklaverei gebrochen, die Sitten gemildert, die Schwachen, das Weib, das Kind, den Armen geschützt, die Ehe und die Familie geheiligt, die Unterscheidung der geistlichen und der weltlichen Gewalt als Vorbedingung der neuzeitigen Gesellschaft festgehalten und durch ihr Wort die Freiheit der Völker gegen die Tyrannei und die Gerechtsame der Krone gegen den Aufruhr geschützt habe, oder aber er wird in jener historischen Schule, welche der Graf von Maistre die Verschwörung gegen die Thatsachen genannt hat, von allem dem das Gegentheil glauben lernen.

Hier gibt es keine Vermittlung, sie wäre: „Vapor ad modicum parens", und es ist völlig falsch, mit Manchen zu glauben, der öffentliche Unterricht dürfe über diese Grundfrage eine Unparteilichkeit zeigen; denn eine solche Unparteilichkeit in Sachen der Lehre wäre der Zweifel. In persönlichen Fragen oder in noch nicht festgestellten Lehren mag eine solche Unparteilichkeit gelten; dagegen in erwiesenen Lehren ist sie ein Unsinn und wirkt durch Begünstigung der Lehren der Auflösung höchst schädlich.

Dieser Zweifel, dieser religiöse Skepticismus ist nicht das Ergebniß der Wissenschaft als solcher, sondern der durch ihren Abfall vom Glauben gefälschten Wissenschaft; denn, wie Baco mit Recht sagt, nur die halbe Wissenschaft entfernt von der Religion, die volle Wissenschaft dagegen führt zu ihr zurück.

Daß aber der Unterricht ohne Glauben zerstörend auf die Gesellschaft durch Schwächung der Sittlichkeit wirkt, dafür sprechen die vielseitigsten Zeugnisse in Frankreich, wo das schlechte System der Centralisation des Unterrichts in der Universität den öffentlichen Unterricht und den Glauben systematisch auseinander gehalten hat. So bewies Ch. Moreau, General-Inspector der Gefängnisse, durch die Ziffern seiner Criminalstatistik: „daß die Progression der Verbrechen in directem Verhältniß zu der Progression des primiären und höhern Unterrichts steht, und daß dort, wo eine größere Masse

von Unterricht besteht, es eine größere Masse von Verbrechern gibt."

Herr Ch. Dupin erklärt: „Wir sind gezwungen, einzugestehen, daß die Unwissenheit sich mit der geringsten Proportion der Verbrechen gegen die Personen verbündet und daß der höhere Unterricht alle andern Arten des Unterrichts durch die Vielfältigkeit der Verbrechen übertrifft." Herr d'Angeville bestätigt in seiner statistique morale de la France diese auffallenden Thatsachen, indem er nachweist, „daß die 32 Departemente des Nordens, welche die aufgeklärtesten sind, 13 von den 17 Departementen enthalten, welche die meisten Verbrechen gegen die Personen und das Eigenthum darstellen, während der Süden, d. h. 53 minder aufgeklärte Departemente, deren nur vier enthalten."

Herr Villermé findet die Ursache des Elends der arbeitenden Klassen in dem erschrecklichen Mangel an religiöser Erziehung, indem er sagt: „Ueberhaupt unterdrückt der Unterricht allein nicht mehr die schlimmen Neigungen, indem er sie vielmehr entwickelt; er hat keine moralische Wirksamkeit, mindert den Hochmuth nicht, spornt nicht zur Arbeit, lehrt keine Sparsamkeit, hält von schändlichen Handlungen nur insofern zurück, als er mit der Erziehung, dem religiösen Geist und der Gewohnheit guter Sitten vereinigt ist."

Herr Blanqui forderte unter andern Hülfsmitteln zur Verbesserung der Lage der Arbeiter in Frankreich einen wirksamern und versittlichendern Unterricht in den Schulen, und von Hrn. Cousin aufgefordert, was er unter versittlichenderem Unterricht verstehe, gab er folgende Erklärung: „Ich will eine Thatsache kurz Unterstützung dessen anführen, was ich fordere: Zu Lyon sagte mir ein Inspector der Volksschulen, ein angesehener Mann, Herr Grandperré, jüngst, daß lange Zeit her die jungen Leute der Schule Lamartiniere mit einer Art Brandmarke behaftet gewesen seien; nachdem sie nämlich die Anfangsgründe der Chemie und der mechanischen Künste empfangen, wurden diese jungen Leute sich selbst überlassen, sie gingen sofort auf Raub an den Heerstraßen aus. Man forschte nach der Ursache dieser Unordnung und sah, daß es dringend war, sie wieder an der moralischen Seite zu fassen und den religiösen Unterricht mit dem technischen zu verbinden. Diese jungen Leute

haben sich später ganz gut aufgeführt. In den Werkstätten erstreckt sich das kritische Alter von 17—25 Jahren; in dieser Zeit muß man auf sie einwirken. Was hilft der von den Geistlichen in der Kirche den Kindern ertheilte Unterricht, wenn in der kritischen Zeit die Hand der Gesellschaft den jungen Menschen fahren läßt, welchen sie in seiner Kindheit beschützt hat? Sollte die Gefahr ohne Abhülfe sein, oder zeigen nicht vielmehr die erzielten Ergebnisse der Schulen der Erwachsenen, was hier zu thun ist?" Herr von Colment sagt in einem Aufsatz des Annuaire de l'économie politique: „Was am meisten der französischen Nation fehlt, und man muß allerdings diese Lage der Gemüther den Zeiten der Revolutionen zuschreiben, welche wir durchlebt haben, das ist eine feste und kräftige Anhänglichkeit an die Pflichten der Familie, an die der Gesellschaft; unsere Kinder treten aus den öffentlichen Collegien mit Grundsätzen, die nicht tief genug begründet sind, nicht mit hinlänglich sichern, hinlänglich unwandelbaren Verhaltungsregeln.

„Vielleicht hat die Universität sich zu sehr auf den Gesichtspunkt gestellt, daß die Erziehung der jungen Bürger mehr den Familien angehöre und daß sie hauptsächlich nur für deren Unterricht zu sorgen habe; aber die in den Collegien untergebrachten Kinder verweilen bei ihren Eltern nur so kurze Stunden, und die Eindrücke, welche sie empfangen, ehe sie noch ihre Studien vollendet haben, haben so großen Einfluß auf die Haltung ihres Lebens, daß man als ein öffentliches Unglück es beklagen müßte, daß der durch die Universität gegebene Unterricht sich in Zukunft, wie in der Vergangenheit, fast nur auf den ausschließlichen Unterricht in der Literatur und den Wissenschaften beschränkte.

„Ohne diese Betrachtungen bis zur Rüge zu treiben, welche streng werden könnte für die der öffentlichen Erziehung gegebene Richtung, seit Kaiser Napoleon die Universität wieder hergestellt hat, wollen wir den heißesten Wunsch aussprechen, daß der Unterricht der religiösen Moral in sämmtlichen Schulen und in den Anstalten des Secundär-Unterrichts die erste und wichtigste Stelle einnehme.

„Man darf mit Gewißheit sagen, daß, wenn es der Universität nicht gelingt, durch eine völlige Aenderung in der Leitung der Studien Bürger zu bilden, welche den Pflichten der Familie

und denen der Gesellschaft streng ergeben sind, die Zukunft der Nation sich schwer gefährdet finden werde. Diese Bemerkungen berühren die Fragen der Freiheit des Unterrichts, eine der wichtigsten, welche in den Räthen des Landes verhandelt werden können."

Hr von Cormenin hat jüngst in einem Werk über die Erziehung offen erklärt: „Wie Viele kommen auf zwanzig junge Leute, welche aus der Universität hervorgegangen, die nicht von Rechtswegen oder in der That irreligiös sind? Ihr sagt: es seien nicht mehr, als achtzehn. Sei es, es gebe nur achtzehn. Ich nehme davon Act, achtzehn von zwanzig? Und noch glaube ich, rühmet ihr euch!"

Hr. von Vaulabelle erklärte als Minister offen von der Tribüne der Nationalversammlung: „Es ist der Unterricht der Universität von Frankreich, welcher diese Generation gebildet, die in weniger als einem halben Jahrhundert zwei Monarchieen umgestürzt und die Republik geschaffen hat!"

Und welches Zeugniß hat die Revolution von 1848 in Frankreich und Teutschland gegen den herrschenden Unterricht abgelegt? Keine Grundsätze, aber übermäßig viele Licenz.

So unmöglich ist es, den wissenschaftlichen Unterricht in seiner Abgelöstheit vom religiösen zu constituiren.

Viele möchten nun neben dem wissenschaftlichen Unterricht einen moralischen, aber mit Umgehung des religiösen, geben. Allein das ist eine Unmöglichkeit. Die moralische Unterweisung ist entweder christlich oder antichristlich: ein Mittleres gibt es nicht.

Denn die Moral ist die Wissenschaft von den Pflichten; die erste der Pflichten ist aber die Gerechtigkeit und die erste Handlung der Gerechtigkeit ist die religiöse Handlung, durch welche der Mensch Gott seinem Schöpfer die Huldigung gibt, die er ihm schuldet, und diese ist von Seite eines Schuldigen die Sühne.

Eine Moral, welche dieses nicht lehrt, ist antichristlich.

Ueberhaupt ist die Trennung der Moral und der Religion antichristlich. Es gibt nicht zwei Sittenlehren; denn die von dem Geist des Menschen gelehrte verhält sich zu der christlichen, die natürliche zu der übernatürlichen, wie die mittelbare Offenbarung zur unmittelbaren: beide sind göttlich; aber die natürliche Moral bedarf des Lichts der übernatürlichen, weil nur diese uns unsere Leiden und Heilung zeigt.

Schon durch dieses Streben nach einer vor jedem schlichten Gewissen als falsch erwiesenen Unabhängigkeit ist jede Moral, welche von der Offenbarung keine Notiz nimmt, antichristlich; sie ist es aber auch dadurch, daß der Grund der Pflicht und deren Sanction im Dogma liegt.

Der Grund der Pflicht liegt im Dogma. Denn die allgemeinste und stetigste aller Pflichten ist die des Selbstverzichts und der Geduld im Leiden.

Und wer gebietet sie allein? Der christliche Glaube, welcher uns die Intelligenz unserer Schmerzen gibt, wie Hr. Thiers in seiner Schrift sur la propriété sagt: „Diese mächtige Religion, welche man das Christenthum nennt, übt über die Welt eine stetige Herrschaft aus, und sie verdankt es unter andern Gründen einem Vortheil, welchen sie unter den Religionen allein besaß. Dieser Vortheil, wissen Sie, welcher es ist? Das ist der, dem Schmerz ein Verständniß gegeben zu haben .... Daher dauert auch, während das Heidenthum einem einzigen Blick des menschlichen Geistes nicht widerstehen konnte, das Christenthum noch fort, nachdem Descartes den Grund zur Wissenschaft von der menschlichen Erkenntniß gelegt, nachdem Galilei die Bewegung der Erde entdeckt, nachdem Newton die Anziehung entdeckt, nachdem Voltaire und Rousseau die Throne umgestürzt."

Ja, die Pflicht zur Resignation und Geduld ist wissenschaftlich nicht zu begründen, wenn man von der Lehre des Kreuzes wegblickt. Daher ist eitel das Bestreben Jener, welche die Hilfe für alle Leiden in dem Unterricht einer Moral suchen, welche verstümmelt ist, weil sie sich nur auf die Angabe gewisser Pflichten beschränkt, ohne sie durch die großen Motive zu unterstützen, welche sie erfüllen machen; denn nicht die Unkunde der Pflichten, sondern das Vergessen der Sanction des Glaubens ist das, was die sittliche Verheerung stiftet. Die Sanction der Sittenlehre ruht aber ganz in dem Dogma; denn diese Sanction muß positiv sein: das wird sie aber nur durch das Wort des lebendigen Gottes.

Die sittliche Unterweisung, welche vom Christenthum absieht, ist daher antichristlich, weil das Christenthum in dem Dogma den Grund der Pflicht zeigt und nur darin ihre Sanction entdeckt.

Wenn nun der wissenschaftliche Unterricht, abgelöst vom religiösen, sich nicht constituiren, und eben so wenig ein moralischer

Unterricht ohne den religiösen bestehen kann, so muß die Erziehung so früh, als der Unterricht und noch früher beginnen.

Daher hat Bossuet Recht, wenn er sagt: „Wenn man sich ganz früh sorgfältig mit den Kindern beschäftigt, dann vermögen die väterliche Thätigkeit und die guten Lehren Viel. Wenn man dagegen einmal schlimme und verderbliche Maximen in ihren Geist eintreten läßt, alsdann macht sich die Tyrannei der Gewohnheit in ihnen unbesiegbar und es gibt dann kein Mittel mehr, welches das Uebel heilen könnte. Um zu verhindern, daß es unheilbar werde, muß man es verhüten."

Mit dem Maaß des Unterrichts steigt die Mehrung der Mittel zum Bösen. Man muß daher mit dem steigenden Maaß des Unterrichts die Erziehung intensiv steigern, und zwar in genauer Zugewandtheit zu der Art der Erziehung, welche den Zögling umgibt.

Die Erziehung zerfällt aber in eine private und in eine öffentliche. Vergleicht man beide, so ist kein Zweifel, die hohe, große, starke, geistige und sittliche Erziehung, jene, welche ausgezeichnete, überlegene Männer bildet, das ist die öffentliche Erziehung. Allein die öffentliche Erziehung darf nicht zu früh anfangen: die erste Erziehung muß am häuslichen Heerd geschehen durch die Lehren und Sorgen der Mutter. Erst von der Zeit an, wo für das Kind eine Abfolge strengerer Sorge und ernsterer Studien beginnt, muß die Erziehung öffentlich sein. Dieser Zeitpunkt wechselt natürlich, je nachdem die Kinder einen mehr oder minder offenen und vorbereiteten Geist, eine mehr oder minder feste Gesundheit, einen mehr oder minder gemachten Charakter haben, und ferner nach der mehr oder minder großen Gefahr, welche sie laufen, in dem elterlichen Haus verdorben zu werden.

Welches immer aber auch die Erziehung sei, welche man wählt, die öffentliche oder die private, man muß gut wählen, nicht nach dem Ungefähr, sondern nach eigener Anschauung, in Kenntniß der Sachen nicht nur gute Lehrer, sondern die würdigsten. Diese Wahl sei die der Vernunft und des Gewissens, der Nothwendigkeit, nicht der Bequemlichkeit; denn die elterliche Gewalt ist eine Gewalt, welche man überträgt, aber nicht niederlegt.

Wählt man aber eine öffentliche Schule, so muß man der gewählten Anstalt die ganze Erziehung und bis zu deren Vollendung überlassen.

Der s. g. Externat, welcher den Unterricht in der Schule, die Erziehung im Privathaus empfangen läßt, also ein Mittelgebilde zwischen öffentlicher und Privaterziehung, kann eine vortreffliche Form geistiger und sittlicher Erziehung, aber nur unter zwei Bedingungen sein, nämlich erstens unter der, daß der Zögling, wenn er das väterliche Haus verläßt, um in die Schule zu gehen, dort nur würdige Lehrer und keine verdorbene Mitschüler finde; sodann unter der zweiten, nämlich der, daß, wenn der Zögling die öffentliche Schule verläßt, um in das väterliche Haus zurück zu kehren, er dort ein geordnetes Leben, Ordnung und ständige Ueberwachung seiner Arbeiten finde, Eltern, welche befähigt sind, seine Erziehung zu leiten, aber keine Verweichlichung. Diese zwei Bedingungen finden sich aber selten beisammen, und daher die Erfahrung, daß dieses System des Externats, in Teutschland das häufigste, so unbefriedigende Ergebnisse in der Erziehung erzielt.

Daher haben gerade die höchsten Stände die Privaterziehung für ihre Kinder gewählt. Dadurch wurden aber eine Menge Männer, welche ihre Geburt oder ihr Vermögen zu einer hervorragenden Stellung in der Gesellschaft bestimmte, der gesellschaftlichen Bewegung entfremdet und sie enterbten das Vaterland und sich des rechtmäßigen und heilsamen Einflusses, welchen sie auf die Leitung der Geschäfte und der öffentlichen Meinung hätten äußern können.

Die Wiedereinsetzung des rechtmäßigen Einflusses der Höhen der Gesellschaft auf deren Niederungen ist aber ein um so dringenderes Bedürfniß geworden, als sich eine allgemeine Erhebung der niedern Stände gegen die höhern und gegen alle gesellschaftlichen Superioritäten kund gibt, der Versuch eines Umsturzes aller Ordnung, alles Respects, aller Autorität, aller Hierarchie und dadurch aller Gesellschaft.

Diese Wiedereinsetzung der höhern Stände in ihre gesellschaftliche Geltung geschieht aber nicht durch Erhebung von Ansprüchen, — wer Vorrechte ansprechen will, muß Vorpflichten üben — sondern durch gesellschaftliche Leistungen: dazu gehört aber Befähigung, und diese erlangen sie nur durch eine große und starke öffentliche Erziehung.

Diese Sondererziehung der höhern Stände — der erste Versuch der Geltendmachung der Unterrichtsfreiheit — hätte aber auch in dem Fall, daß sie den Erwartungen entsprochen hätte, nur den

kleinsten Theil der Gesellschaft gerettet; aber sie war schädlich, weil sie an sich die Aufgaben der von unserer Zeit geforderten Erziehung nicht löste, und weil sie ihren Zöglingen die Vortheile der öffentlichen Erziehung entzog. Jedenfalls war aber das gesellschaftliche Bedürfniß einer tüchtigen Erziehung der unendlich großen Mehrheit nicht bedacht.

Dieses letztere Bedürfniß, so stark es vorlag, trat in der öffentlichen Meinung nicht in der Größe seiner Wirklichkeit hervor, weil der Staat das unbestrittene Monopol des Unterrichts hatte, welches in Frage zu stellen Niemand mehr dachte. Hatte doch der Staat die Hoheit über die Kirche an sich gerissen, warum sollte er nicht auch die über die Schule üben? Hätte in Teutschland eine Centralisation des Unterrichts bestanden, wie in der Universität Frankreichs, so würde sich der teutsche Individualismus schon früher dagegen aufgelehnt haben; allein wegen des Mangels der teutschen Einheit auch auf diesem Gebiete trat die Monopolisirung des Unterrichts, die gleichwohl, wenn auch nur vertheilt, bestand, minder verletzend hervor. Das Gift dieser Einrichtung wühlte unter der Decke fort, während in Frankreich es auf der Oberfläche rinnend den Blick aller Guten fesselte.

Die zu Tage brechenden Uebelstände des teutschen Systems bildeten fast nur den Gegenstand der Berathungen der Schulbehörden: die öffentliche Meinung fühlte sich nur bei einzelnen auffallenden Anlässen davon angegriffen. Weil die Büreaukratie auch auf diesem Feld Einheit anstrebte, so machte sie das protestantische Unterrichtswesen zur Grundlage, weil sie aus dem Vorherrschen der protestantischen Literatur auf die größere Leistungsfähigkeit des protestantischen Unterrichtswesens zurück schloß.

Es war stehende Ueberzeugung geworden, daß erst die s. g. Reformation Luther's das Unterrichtswesen gefördert habe, während es doch Thatsache ist, daß die Reformation und ihre spätern Verwüstungen mehre und viel bessere Schulen zerstört hatte, als neue zu gründen es ihr je gelungen ist. Das ganze protestantische Schulwesen war wegen des religiösen Irrthums in seiner tiefsten Wurzel zerrüttet: die Theorie der Selbstentwicklung ist protestantisches Gewächs und dadurch Verrath an allem Positiven, die Tyrannei durch die Schulherrschaft aber viel gefährlicher, weil sie unsichtbarer

die Generationen verderbt, während Gewissensdruck leichter die Reaction hervorruft.

Auf diesen stillen Wegen der Corruption der Schule wurden vorzugsweise die höhern Stände der Nation faul und elend, während immer noch die Niederung des Volks frisch und unangebrochen blieb. Aber schon hat der fressende Wurm auch diese Lage erreicht.

§ 38.

Die Erziehung an dem Gymnasium.

Weil die höhern Stände und das höhere Bürgerthum hauptsächlich von dem Verderben angefressen sind, die Söhne dieser aber meist durch die Gelehrtenschulen gehen, so ist an diesen letztern vor Allem die Restauration christlicher Erziehung zu beginnen. Es muß jener Theil der Gesellschaft zuerst geheilt werden, welcher durch seinen Reichthum, seine Gewerblichkeit, seine Aemter bestimmt ist, einen entscheidenden Einfluß auf die Gesellschaft auszuüben, und dessen gute oder schlechte Erziehung einen massenhaften guten oder schlechten Erfolg bewirkt. Warum ist dieser Theil der Gesellschaft seit einem halben Jahrhundert so tief verfallen, dieser Theil, welcher die Kirche, die Wissenschaft, die Kunst, den Handel, die Rechtspflege, die Verwaltung, das Heer erfüllt? Weil sein gesetzlicher Unterricht von seiner Unterlage, die vorher eine sittliche, eine religiöse gewesen, ganz weggerückt worden. Es fehlte dem Secundärunterricht völlig die Erziehung.

Und doch ist diese letztere die Hauptsache. Denn macht man an die höhern Stände den Anspruch höherer Bildung, so macht man in Einem den Anspruch an höhere Sittlichkeit. Darum ist hier vor Allem der Willen und das Gewissen zu bilden, und zwar durch eine Disciplin, welche vom Lehrer streng zu handhaben ist. Sie wird befolgt, wenn der Lehrer das Vertrauen der Zöglinge gewinnt, wenn er die Wahl der Belohnungen und Strafen, der Aufmunterungen und Rügen eben so sehr dem Charakter jedes Zöglings, als der Wohlfahrt Aller anpaßt, wenn er überhaupt gegen sie mehr Milde und Nachsicht, als Ernst und Strenge gebraucht; wenn er die Belehrung, Mahnung, den freundlichen Verweis, nie die Beschämung, Schmähung, den kränkenden Verweis anwendet, wenn er alle gehässigen Auszeichnungen vermeidet, welche die Anmaßung der

Einen, die Eifersucht, den Verdruß der Andern erregen würden; wenn er Alle ohne Ausnahme mit gleicher Rücksicht und Liebe umfängt.

Aber nie wird er den Willen durch die Pflicht binden, wenn er ihn nicht zugleich durch das Gewissen fesselt. Durch die Gesetze lernt der Zögling nur das Joch achten, durch die Religion lernt er es lieben. Und so sind nur jene Mittelschulen gut, wo neben der Wissenschaft die Religion gepflegt wird, und zwar bringe man diese der Einbildungskraft im Anfang durch die gottesdienstlichen Gebräuche nahe, um sie in der Folge der Vernunft durch Grundsätze zuzuführen. Der Lehrer gebe Ermahnungen zum Gebet, zum würdigen Empfang der Sacramente, zu Uebungen der Frömmigkeit, er halte wöchentlich Katechesen.

Nur die Unterwerfung des Willens und die Bildung des Gewissens durch die Erforschung und Uebung der Religion sichert gute Sitten. Die Erhaltung dieser Sittlichkeit ist aber vorweg in stark besuchten Schulen nothwendig, weil mit der Dichtigkeit der Schulbevölkerung die Intensivität der Ansteckungskraft des Bösen wächst. Der Lehrer wird die Beförderung und Bewahrung der Sittlichkeit nur durch Berathung, Aufmunterung, heilige Furcht und vorzüglich durch die Gnadenmittel der Religion sichern. Er muß das in der Jugend glühende Feuer auf die Studien ableiten, er muß den Sporn des Wetteifers schärfen, ihn durch wohlüberlegte Auszeichnung unterhalten, er muß Disputationen und wissenschaftliche Wettkämpfe veranstalten, öffentliche Prüfungen halten, er muß feierlichen Preisaustheilungen noch unerwartete Belohnungen beifügen; er mehre Arbeiten und Uebungen, um die lähmende Monotonie, erschlaffende Einförmigkeit und ihre Folgen, Ueberdruß und Müßiggang, fern zu halten.

Er entferne böse Beispiele, überwache die Verbindungen der Zöglinge, löse die verdächtigen auf, verbiete gefährliche Lectüre, den Besuch schaamloser Schauspiele, überhaupt jedes Scandal. Er umhege die Sitten mit Schranken aller Art.

Neben der Sittlichkeit erziehe er Wohlanständigkeit. Die Bedingung der Erlangung dieser ist wieder die Religion. Sie verwirft alle Fehler, welche die Jugend entwürdigen und später die wahre Sittlichkeit tödten, die Lüge, die Falschheit, die Heuchelei, die Verleumdung, die Neigung zur Angeberei, zur Zwietracht, den Zorn,

die Zanksucht, das Schmähen, das Schwören, die Rache, die Selbstsucht und den Hochmuth. An die Stelle dieser Fehler die entgegengesetzten Tugenden zu pflanzen, soll der Lehrer sich stetig bemühen; dann erzieht er auch zur Wohlanständigkeit; er wird in die Haltung der Zöglinge Bescheidenheit und Anstand, in ihre Besprechungen Höflichkeit und Mäßigung, in ihr Auftreten Rücksichtsnahme und Behutsamkeit, in ihre Handlungsweise Bedachtsamkeit und Gesetztheit, in ihre Sprache und Schreibart Richtigkeit, in ihre Gebärden Regelmäßigkeit und Natürlichkeit, in alle ihre Bewegungen Wohlanständigkeit und Würde bringen.

Aber die Erziehung gestaltet nicht blos den Willen und das Gewissen, sondern auch die Intelligenz und die zu lehrenden Wissenschaften; denn das Gewissen ist höher, als der Geist, und hat daher das Recht, diesen und seine Werke zu leiten und zu beherrschen.

Es gibt eine Disciplin des Wissens, des Lernens und des Denkens. Von den materiellen Lehrgegenständen versteht sich das von selbst; bei den formellen liegt sie in der Strenge der fortschreitenden Entwicklungen durch die natürlichen Stufen, deren keine übersprungen werden darf.

Diese Erziehung bewährt sich in dem Studium der alten Literatur, der Geschichte, der neuen Literatur und der Wissenschaften.

Dem Studium der alten Classiker muß, als heidnischer, wie oben gezeigt, als Gegengewicht das Studium christlicher Schriftsteller des Alterthums entgegengesetzt werden. In der Lesung der Alten walte Pietät vor dem Geist natürlicher Objectivität, als dem geretteten Rest der Uroffenbarung, aber die wolllüstige Verwilderung des Heidenthums bleibe dem keuschen Sinn der Jugend verschleiert. Es ist Frechheit, wenn ein Professor an einem Collegium Frankreichs aussprach: „Einer der Gründe, den Klerus von dem Unterricht auszuschließen, der daselbst ertheilt werde, sei der: weil man der Jugend ohne Schmälerung sämmtliche Reichthümer der alten Poesie aufschließen müsse, alle die ausgezeichneten Bilder der beredten Sprache, die sie den Leidenschaften geliehen, alle jene aus der Begeisterung hervorgegangenen Werke, aber vermischt mit ungeziemenden, zu freien Darstellungen, aus welchen der Ruhm der Künste seine Nahrung zieht... Die Alten verschleierten ihre Reden so wenig, als ihre Statuen. Aber alles das, sagt er, paßt nicht für

den Mund eines Priesters!" Allein paßt das für den Mund eines Christen? Auch bei uns in Teutschland hat man der vollsaftigen Sinnlichkeit des Alterthums das abgehärmte Nazarenerthum auf Kosten des letztern entgegengesetzt. Aber diese Enkomiasten der Liederlichkeit, getaufte Christen, stehen weit zurück hinter dem Heidenthum, welches den Grundsatz geheiligt: „Maxima puero debetur reverentia", hinter dem Heiden Quinctilian, welcher sagt: „In quibusdam Horatium nolim interpretari."

Die Ratio studiorum der Jesuiten verordnet ganz richtig: „Omni vigilantia caveat (Rector) maximi momenti id esse ducendo, ut omnino in scholis nostris abstineatur a libris poëtarum, aut quibuscumque, qui honestati bonisque moribus nocere queant, nisi prius a rebus et verbis inhonestis purgati sint, vel si omnino purgari non poterunt, quemadmodum Terentius, potius non legantur, ne rerum qualitas animorum puritatem offendat."

In dem Studium der Geschichte hat die Erziehung den Grundsatz der Wahrhaftigkeit zu hüten, gegenüber jener seit drei Jahrhunderten gemachten Geschichte, welche eine wahre schulmäßige Tradition der Unwahrheit ist.

Und so ist es. Der Protestantismus ist mit der radicalen Unfähigkeit der Geschichtschreibung im Großen geschlagen. Denn die Weltgeschichte, als die Verwirklichung des Plans der göttlichen Vorsehung, ist nur von dem Standpunkt der universalen Oekonomie des Christenthums aufzufassen, und die Anschauung dieser Oekonomie hat der Protestantismus zerstört. Im Mittelalter ist die Weltgeschichte Geschichte der Kirche; diese letztere verkennt der Protestantismus oder versteht sie doch nicht. Die meisten neuern Geschichten schreibt der Protestantismus als seine, sonach des Verkehrten, Apologie. Und so ist es auch damit Nichts. Nur als gezwungener Apologet des Katholicismus hat der geschichtschreibende Protestantismus verdienstlich gearbeitet. Aber nicht nur die protestantische, sondern auch die abgefallene katholische Geschichtschreibung hat verwüstet. Die Quellenmäßigkeit geschichtlicher Arbeiten ward versäumt, die geschichtliche Objectivität verschwand, der s. g. Pragmatismus war der Frohndienst berechnender Willkür. Und gerade die geschichtlichen Lehrbücher unserer Gymnasien, solche leichte Waare, sind für die katholische Jugend die Klippe religiöser Principien geworden; die

Irrlehren, mit angeblichen Thatsachen zersetzt, vergiften den jungen Geist allmälig und machen die positiven Ueberzeugungen wankend, wenn sie dieselben nicht ganz vertilgen. So zahlreich sind die Irrthümer, Falschheiten, Unterdrückungen, Verschweigungen, Entstellungen in diesen historischen Lehrbüchern. Also schon die einfache Wahrheit ist hier mißhandelt; wird man hier eine objective ode gar eine providentiale Würdigung oder einen ethischen Kanon erwarten wollen?

Auch für unsere teutschen Gymnasien gilt das Wort des Hrn. Aimé-Martin: „Der moderne Geschichtschreiber muß nicht nur die Thatsachen erzählen, er muß sie auch beurtheilen, er muß die Ursachen davon aufsuchen nnd ihren moralischen Werth bezeichnen, ohne welches die Vorurtheile sich verewigen, und die Belehrung für die Zeit unnütz ist."

„Und sehet, was in unsern Collegien vorgeht! Fraget diese jungen Leute, welche bald werden berufen werden, in der menschlichen Gesellschaft eine Rolle zu spielen; ihr Verstand ist nur ein Chaos, worin die Meinungen der Griechen und Römer zusammenstoßen. Die heroische Herrschaft der alten Staaten rührt sich mehr als die moralische Größe des christlichen Staates. Sie wünschen die Macht der Welteroberer, sie wünschen die Barbarei und glauben die Tugend zu wünschen." Hr. Aimé-Martin theilt die Erinnerung aus den Studien seiner Jugend mit. „Ich rufe mir, sagt er, noch mit Verwunderung die fremdartigen Gedanken zurück, womit meine Professoren meinen Geist anfüllten und meine Seele verderbten. Es war ihnen gelungen, Alles in mir auszulöschen bis auf das Gerechtigkeitsgefühl, welches dem Menschen angeboren ist. So war ich eingenommen für die Eroberung Galliens durch Cäsar, und die Eroberung Roms durch die Gallier machte mich schaudern vor Unwillen. Jeder Feind der Römer war mein Feind . . . Hatte ich Thränen für die Völker, welche gänzlich niedergemetzelt und meistbietend verkauft worden? Nein ich hatte nur das Geschrei der Bewunderung für ihre Henker! . . . Ueberdieß verachtete ich tief die Freigelassenen und ich hielt die Sklaven für eine niedrigere Gattung als ihre Tyrannen. Ich würde an der Vorsehung gezweifelt haben, wenn ich Spartacus als Herrn von Rom oder die Heloten, Herren von Sparta, ihren Titel Mensch wieder erlangen gesehen hätte."

Diese Verschwörung der Geschichtschreibung unserer Zeit gegen

die katholische Wahrheit ist ganz geeignet, aus dem Herzen der Jugend den Glauben ihrer Väter zu reißen und so macht sich auch hier die Wahrheit geltend, daß die Religion in der Jugend sich nur dann erhalten kann, wenn die Lehrer in den Gelehrtenschulen Männer sind, welche in der Religion eben so gründlich unterrichtet, als ihr aufrichtig ergeben und bestrebt sind, die Jugend darin zu erziehen, indem sie darüber wachen, sie vor den Gefahren zu bewahren, die man ihr auf die Wege gestellt hat.

Diese religiöse Stimmung bei Lehrern und Schülern ist auch für eine gesunde Pflege des Studiums der Beredsamkeit und der Poesie des Alterthums nothwendig. Diese haben dort herrlich geblüht und gewiß sind das Lesen, die analytische Erklärung dieser Meisterwerke, die Regeln dieser großen Meister, in ihren Werken ausgeführt und deren wiederholte Nachbildungen die Mittel, die Beredsamkeit und Dichtkunst auch in der Gegenwart zu entwickeln. Die ganze objective Haltung der Literatur der alten Welt steht hoch über der subjectiven Zerfahrenheit der Gegenwart und der Einwurf, daß es grundschädlich sei, die Jugend in der steten Anschauung der Republiken des Alterthums zu halten, welche von der politischen Ordnung der Gegenwart so tief verschieden sei, ist nichts und verdient die Widerlegung, welche ihm schon anderwärts geworden.

„Gewiß, heißt es dort, ist Alles tödtlich an denjenigen, welche schon krank sind, und diese Bemerkung klagt die Zeit an, in welcher sie gemacht worden ist. Unterdessen, obgleich man sie durch besondere Beispiele rechtfertigen könnte, kann sie kein Einwurf gegen die Unterrichtsweise der alten Universitäten sein, als wenn man die Gegenstände trennt, welche sie allezeit vereinigte, ich meine die Beispiele von Heroismus und die eigenthümlichen Grundsätze, die geeignet sind, die Begeisterung der Religion hervorzurufen, welche eben jene Heldenthaten läutert und sie mit der Ordnung in Einklang setzt. Auch Rollin trennt sie keineswegs. Wenn er zuweilen seinen Schüler einer ganz natürlichen Bewunderung der hervorleuchtenden Handlungen überläßt, so leitet er ihn auch sofort in die gesetzliche Schranke zurück. Er blickt wieder zurück, prüft den heidnischen Helden bei der Klarheit eines Lichtes, welches sicherer und eindringender ist, und zeigt alles das, was ihm gemangelt hat, sowohl hinsichtlich des Uebermaßes, als der Unvollkommenheit seiner Tugend.“

Wird doch durch das Studium der Alten vorzugsweise die

formelle Bildung angestrebt, dem Uebergewicht der materiellen Bildung, die aus dem Studium des Alterthums hervorgehen könnte, wird sattsam durch das Verhältniß der Lehrgegenstände und die Lehrart entgegen gewirkt. Lehrer, welche im Christenthum genugsam befestigt sind, wissen das geordnete Maaß schon herzustellen.

Viel gefährlicher ist der Einfluß der modernen Literatur, welche in ihrer Abgefallenheit von dem Christenthum und von der gesunden Natur das feinste und tödtlichste Gift in die jungen Seelen träufelt. Nichts ist gefährlicher, als die in der höhern Gesellschaft verbreitete Häresie: „Man müsse Alles lesen, Alles sehen, um mit der Zeit gleichen Schritt zu halten.“ Das ist aber baarer religiöser und moralischer Indifferentismus, welcher ganze Generationen in den Abgrund geführt und jene literarische Liederlichkeit erzeugt hat, welche die Emancipation des Fleisches als den Cult der Gegenwart verkündet. So hat sich jenes pilzeartige Literatenthum erzeugt, welches seine schaamlose Waare in die Salons und Hütten wirft und die Sittlichkeit und Gesellschaft zerstört; denn der Mensch wird ernten nach dem, was er gesäet, und hat er Fleisch gesäet, so wird er Verderben ernten. Gegen dieses Verderben muß die Jugend mit aller Angst gehütet werden; „denn, wie eine ernste Stimme sagt, ist das ein Verderben, welches Verstand und Herz zumal durchdringt, ein Verderben der Grundsätze und der guten Sitten, ein Verderben unter dem Anschein der Wissenschaft, ein Verderben, welches sich unter Stillschweigen und angenehmen Formen verhüllt, welches weiß, in Gegenwart Jener sich versteckt zu halten, die man aus Interesse schonen muß, ein Verderben vollendeter Wüstlinge in noch unreifem Alter, welches sich mit erstaunlicher Frechheit entfaltet, und mit einer Schamlosigkeit hervorzutreten wagen wird, die keine Hoffnung mehr übrig läßt.“

Auf dem Gebiet der strengen Wissenschaften glaubt man weniger Gefahr zu treffen, weil es hier ernster hergeht; aber auch hier ist die Gefahr groß, weil der Geist der Bearbeitung ein falscher ist: es ist der Geist der Auflehnung gegen das Positive, er hat sich namentlich hergegeben, um das Ansehen der hl. Bücher des Christenthums zu verletzen; allein der neuern Naturwissenschaft war es vorbehalten, den hl. Urkunden Genugthuung zu verschaffen; die Wissenschaft hat bewiesen, daß die katholische Form des Christenthums der Vernunft und Forschung eben so wenig feindlich ist,

als die Wissenschaft dem Christenthum; nicht der Geist der Wissenschaft hat sich gegen das Christenthum aufgelehnt, sondern der irreligiöse Geist der Gelehrten; dieser letztere wollte die menschliche Vernunft emancipiren und gerieth dadurch in immer tiefere Verirrungen, eben weil die Vernunft das ihr nothwendige höhere Maaß verloren hatte. Das Christenthum behauptet nicht, daß durch den Fall des ersten Menschen die Kräfte der Vernunft grundhaft vernichtet worden sind, es behauptet nur deren Schwächung und die dadurch bewirkte Nothwendigkeit eines Führers. Dieser Führer aber ist das Fleisch gewordene Wort und die Kirche, in welcher es hinterlegt worden ist: mit dieser göttlichen Wissenschaft kann die menschliche nie im Wiederspruch sein und die Abhängigkeit derselben von der göttlichen Offenbarung ist weit entfernt, dem Fortschritt der menschlichen Wissenschaft schädlich zu sein, sie ist ihm vielmehr förderlich. Sie kann ihm nicht schädlich sein, denn die Wahrheit kann nicht der Wahrheit schaden; die unerschaffene Vernunft, die sich in Christo offenbart, kann der erschaffenen Vernunft und ihrer Entwicklung nicht schaden. Diese vernünftige, nützliche und nothwendige Abhängigkeit der menschlichen Vernunft ist aber vielmehr ihrem Fortschritt förderlich, weil sie die Verirrung und den Mißbrauch der Wissenschaft abwehrt, und welche irrenden Bahnen hat nicht die menschliche Vernunft durchlaufen, seit sie sich der göttlichen Autorität entzogen?

Der Protestantismus des 16. Jahrhunderts hat sich zuerst der göttlichen Autorität entwunden. Er sprach: Ich bin mir selbst das Licht; in der innern Erleuchtung, welche meiner Person zu Theil geworden, und deren Richter und Zeuge ich allein bin, deute ich das Wort der göttlichen Offenbarung. Und alsbald zerbrach die Einheit der Lehre unter dieser Erleuchtung in hundertfache Sectirerei: Jeder protestirte gegen den Andern. Und dieser Glaube der freien Untersuchung, der kaum das Symbol christlicher Einigkeit zerbrochen, flüchtete sich bald im Drange nach Einigung zu Glaubensbekenntnissen, Synoden und Bann. Und gegen die Reformatoren erstanden die Freidenker, welche sie mit denselben Waffen schlugen, die jene gegen die katholische Kirche geführt. Wie könnt ihr, rief ihnen Locke zu, Denkfreiheit verkünden während ihr, der Eine wie der Andere, das Recht zu urtheilen, in Ketten legen wollt? Warum die Bibel als einzige Glaubensregel aufstellen und von den Dächern rufen, daß

es auf Erden keine untrügliche Auslegung dieser Regel gebe, während ihr euern Anhängern diese und jene Dogmen, diese und jene Sittenvorschriften gebet, die ihr aus der hl. Schrift wollet geschöpft haben? Was soll ich ein Geheimniß eher glauben, als das andere? Warum soll ich sie nicht, wenn meine Vernunft sie nicht beweisen kann, alle mit einander verwerfen? Die Katholiken sind wenigstens folgerichtig, sie sagen: Jesus Christus, der die Wahrheit selbst ist, macht die Kirche durch seinen Beistand unfehlbar; ich muß also glauben, was sie lehrt, verwerfen, was sie verwirft.

Der Beweis war schlagend, er jagte den Protestantismus in den Tolerantismus, der keine Meinung billigt oder mißbilligt; dieser ist aber Indifferentismus, welchem der Irrthum so viel gilt, als die Wahrheit; damit ist aber die Vernunft zerstört.

Mit dem Protestantismus kränkeln der philosophische Rationalismus und der doctrinäre Liberalismus; jener die Annahme des Absolutismus der Vernunft, welche sich nur auf sich selber stützt; dieser die absolute Freiheit zu denken, ohne jede Controle einer lebenden Autorität. Alle sind in sich uneinig, einig nur in dem Geist der Coalition und der systematischen Opposition gegen die Kirche, zu deren gesetzlicher Unterdrückung und offener Verfolgung sie entarten.

Welche Mahnung für die Schule, der Jugend begreiflich zu machen, daß die absolute Denkfreiheit zur Rohheit des Wilden zurückführt, während die Unterwerfung der Vernunft unter die katholische Autorität die Gesittung schafft! Wohin hat diese Denkfreiheit geführt, nachdem sie offen hervorgetreten und ihre Stadien hüllenlos durchwandert? Zum Pantheismus, zum Atheismus, zum Fatalismus.

So liegt also schon in der Behandlung der Lehrgegenstände ein Element der Disciplin. Allein die Erziehung ist so wichtig, daß sie auch als solche an den Gelehrtenschulen angestrebt und in eigenen Einrichtungen gesichert werden muß. Denn vor Allem thut unserer Zeit, wie jeder, die Bildung von Charakteren noth. Nur durch eine strenge Erziehung wird der Zögling jener starke Mann, welcher, selbst wenn er in seinem Geist nur gewöhnliche Mittel hat, im Nothfall in seiner Seele nach der Ansicht eines Alten die Hilfsquellen einer siegreichen Beredsamkeit findet. Die Geradheit seines Herzens sichert die Richtigkeit seines Geistes; die Festigkeit und der

Freimuth seiner Ueberzeugungen gibt seinem Wort Energie und Autorität: das Gefühl der Pflicht und die Liebe zum Wahren und Gerechten, welche ihn beseelen, gebieten Ehrfurcht und Vertrauen. Der Charakter gibt ihm eine Ueberlegenheit über den Mann des Geistes; er wirkt nützlicher, nachhaltiger, kömmt zum Ziel.

Diese Erziehung des Herzens, diese große Arbeit gelingt aber nur unter dem Einfluß der Religion. Die Frömmigkeit, welche zu Allem gut ist, ist für diesen Haupttheil der Erziehung unerläßlich; die tägliche Mittheilung einer göttlichen Hilfe ist dazu nothwendig. Es handelt sich nicht blos darum, gute Gesinnungen zu nähren, sondern um die Umbildung des Krankhaften, welches als Folge der Erbsünde in den Neigungen des Zöglings ruht; man muß die Seele in den Kämpfen mit sich selbst üben und dazu bedarf es der Gnade. Aus der Erziehung ein lediglich natürliches, lediglich menschliches Werk machen, das hieße sie zum Voraus zum Mißlingen verurtheilen. Die große Kunst der Lehrer besteht nicht darin, einen Fehler durch den andern zu neutralisiren, z. B. die Trägheit durch den Stolz zu bekämpfen, indem man den Wetteifer maaßlos aufstachelt. Würde man ein solches System ausschließlich und ohne Vorsicht anwenden, so würde man den Zögling nur in der Selbstschätzung steigern und ihm nur ein ungemäßigtes Verlangen nach der Schätzung Anderer einflößen; man unterdrückt die schlechten Neigungen, man bessert die schlimmen Gewohnheiten auf diesen Wegen nicht, sondern man schmeichelt den dem menschlichen Herzen so natürlichen Fehlern, dem Neid, der Begierlichkeit, der Ehrsucht und dem ganzen Gefolge von Leidenschaften, deren Keim in den innersten Falten der Natur schläft.

Der in der Ungerechtigkeit und in der Sünde empfangene Mensch wird nur durch die beständige Hilfe Desjenigen umgeschaffen, welcher die Ungerechtigkeit und Sünde besiegt hat. Die gefallene Natur kann nur durch die Dazwischenkunft ihres Urhebers wieder hergestellt werden: die Erlösung ist nicht ohne den Erlöser möglich; in der Erziehung liegt aber eine Wirkung der Erlösung, es ist eine zweite Schöpfung, noch bewunderungswürdiger als die erste, zu vollziehen. Man muß das Sittliche nicht blos entwickeln, vervollkommnen, man muß es vom Bösen loskaufen und durch die Anwendung der Verdienste Jesu Christi es neu gestalten. Nur der Christ versteht das Werk der Erziehung; er allein ver-

mag es auszurichten. Dazu bedarf es der Gnade des Standes und des Standes der Gnade bei dem Lehrer: — schon der Heide Quinctilian sagt: Parentes, si non cæca et sopita eorum socordia est, magistrum eligent sanctissimum quemque — es bedarf bei dem Zögling einer wirkenden Gnade. Gerade weil man bei der Erziehung der göttlichen Gnade entbehren zu können glaubt, und weil die jetzige Erziehung nur in der Form und zum Schein christlich ist, zeigt sie sich als nichtig, fehlerhaft und gefährlich. In dem Mangel dieser übernatürlichen Bedingungen liegt die sichere theologische Ursache des Uebels in der Erziehung.

Daher ist die kirchliche Seite der Erziehung, und so auch an den Gelehrtenschulen kräftigst hervor zu heben.

Diese Seite hat die Gesellschaft Jesu, deren Ratio studiorum rücksichtlich der menschlichen Mittel Manches zu ergänzen hat, meisterhaft verstanden, und daher ist ihre Erziehung gediehen.

Schon im Eingang stellt die Ratio studiorum unter den Regulæ Provincialis als erste auf: „Cum ex primariis Societatis Nostræ ministeriis unum sit, omnes disciplinas Instituto nostro congruentes ita proximis tradere, ut inde ad Conditoris ac Redemptoris nostri cognitionem atque amorem excitentur; omni studio curandum sibi putet Præpositus Provincialis, ut fam multiplici scholarum nostrarum labori fructus, quem gratia nostræ vocationis exigit, abunde respondeat," und als letzte (40): „Ad extremum quæ de pietate et disciplina morum ac de doctrina Christiana tradenda, in regulis inferiorum Magistrorum, et quæ de moribus ac pietate in communibus omnium Magistrorum regulis præcipiuntur; ut proxime ad salutem animorum spectantia, et toties in Constitutionibus inculcata, sibi præcipue commendata putet."

Nach Analogie dessen, was den Professoren der höhern Facultäten vorgeschrieben ist, verordnen die Regulæ communes Professoribus classium inferiorum an den Gymnasien:

„1. Adolescentes, qui in Societatis disciplinam traditi sunt, sic Magister instituat, ut una cum litteris mores etiam Christianis dignos in primis hauriant,

„Feratur autem ejus peculiaris intentio tam in lectionibus, cum se occasio obtulerit, quam extra eas, ad teneras adolescentium mentes obsequio, et amori

Dei ac virtutum, quibus ei placere oportet, præparandas: sed præcipue ea, quæ sequuntur, observet.

„2. Orationem brevem ante scholæ initium dicat aliquis ad id institutam: quam Præceptor et discipuli omnes aperto capite et flexis genibus attente audient: ante lectionis vero initium ipse Præceptor signo Crucis se muniat aperto capite et incipiat.

„3. Missæ et concioni curet ut intersint omnes, Missæ quidem quotidie, concioni vero diebus festis: ad quam præterea bis saltem singulis hebdomadis eos in Quadragesima mittat, aut etiam pro regionis consuetudine ducat.

„4. Doctrina Christiana, in classibus præsertim Grammaticæ, vel etiam in aliis, si opus sit, feria sexta aut Sabbatho ediscatur ac memoriter recitetur, nisi forte alicubi et a novis discipulis etiam sæpius recitanda videretur.

„5. Piam cohortationem vel doctrinæ explicationem feria item sexta, aut Sabbatho habeat per semihoram: hortetur autem potissimum ad orandum Deum quotidie, præcipue vero ad Coronam B. Virginis, aut officium quotidie recitandum, ad excutiendam conscientiam vesperi, ad Sacramenta Pœnitentiæ et Eucharistiæ frequenter ac rite obeunda, ad vitandas noxias consuetudines, ad vitiorum detestationem, ad virtutes denique colendas Christiano homine dignas.

„6. Privatis etiam colloquiis eadem ad pietatem pertinentia inculcabit, ita tamen, ut nullum ad religionem nostram videatur allicere: sed si quid hujusmodi cognoverit, ad Confessarium rejiciat.

„7. Litanias Beatissimæ Virginis Sabbatho sub vesperum in sua classe recitari jubeat, vel, si moris sit, in templum ad easdem cum ceteris audiendas ducat; pietatem vero in eamdem Virginem et Angelum etiam Custodem discipulis diligenter suadeat.

„8. Lectionem spiritualem, præsertim de Sanctorum vitis, vehementer commendet: contra vero non solum ipse ab impuris scriptoribus, et omnino in quibus sit aliquid,

quod bonis moribus nocere queat, juventuti prælegendis abstineat; sed ab iisdem etiam extra scholam legendis discipulos, quam maxime potest, deterreat.

„9. Confessiones singulis mensibus ut a nemine omittantur, efficiat: jubebit autem eos tradere suum in schedula descriptum nomen, cognomen et classem Confessariis; ut schedulas postea recognoscens, quinam defuerint, intelligat.

„10. Oret Deum sæpe pro suis discipulis, eosque religiosæ vitæ suæ exemplis ædificet.“

Bei der Einhaltung dieser Vorschriften darf man sich nicht mehr wundern über die in der Erziehung von diesem Institut erzielten herrlichen Erfolge.

III. Abschnitt.

Der Lehrstand für die Gymnasien.

§ 39.

Nothwendige Eigenschaften der Lehrer für den Unterricht.

Diese Eigenschaften sind:

1) Die Lehrer müssen die Lehrzweige, welche sie zu besorgen haben, nicht nur gründlich wissen, sondern auch wissenschaftlich beherrschen.

2) Sie müssen neben der allgemeinen Bildung, welche ihnen eignet, in ihren einzelnen Lehrzweigen Specialitäten sein.

3) Sie müssen Lehrgabe besitzen, d. h. die Fähigkeit, die Lehrstoffe der Jugend methodisch nach der den einzelnen Altersclassen psychologischen Stimmungen mitzutheilen.

4) Sie müssen die specifische Lehrart haben, d. h. die, welche dem Wesen jeder Wissenschaft eigenthümlich entspricht.

5) Sie müssen zur Uebung dieser subjectiven und objectiven Lehrart von Zeit zu Zeit mit ihren Mitlehrern Akademieen, d. h. Lehrübungen halten.

6) Es sollen alle vierzehn Tage unter den Lehrern Conferenzen gehalten werden, in welchen sie sich ihre Lehrergebnisse, Anstände, Zweifel u. dgl. mittheilen und sich gegenseitig berathen.
7) Die Lehrer haben eine einheitliche Ratio studiorum unbeschadet der Specialität der Lehrarten in den einzelnen Lehrzweigen zu befolgen.
8) Der Rector hat spätestens alle vierzehn Tage die einzelnen Classen zu visitiren.
9) Jeder Lehrer hat in allen Anständen wegen der Lehrstoffe und Lehrarten das Gutachten des Rectors einzuholen.
10) Es bestehen für die einzelnen Lehrzweige bestimmte Lehrbücher, welche genau einzuhalten sind.
11) Der einzelne Lehrer darf keine Neuerungen machen.
12) Es ist in allen Einrichtungen des Unterrichts dahin zu streben, eine Gesammtüberzeugung des Lehrkörpers, ein schulartiges Gesammtbekenntniß zu erwirken, damit alle Theile des Unterrichts, so sehr sie auch in Specialitäten aus einander gehen, doch in letzter Instanz nach Inhalt und Methode übereinstimmen und zusammen greifen.

§ 40.

Nothwendige Eigenschaften der Lehrer für die Erziehung.

Die Schule soll nicht blos unterrichten, sondern auch erziehen: der Unterricht hat auch seine Erziehung und die Erziehung hat auch ihren Unterricht: der letztere ist die religiöse und moralische Unterweisung; aber diese letztere ist noch keine Erziehung; denn Erziehung ist Alles, was den Menschen in seinem Geist, Herzen und Leben bildet; die religiöse und sittliche Unterweisung bildet aber für sich allein den Menschen nicht, weil sie ihn allein nicht umbildet. Am Menschen ist nicht blos die Wunde des Geistes zu heilen, an welchen sich doch nur die religiöse und sittliche Unterweisung wendet, sondern es sind auch die Wunden der Seelen, d. h. die Schwäche und Bosheit, zu heilen: dazu reicht aber nicht die religiöse Wissenschaft aus, sondern nur die Macht: „verba movent, exempla trahunt," also die lebende Erziehung in dem Musterleben des Lehrers: nicht eine gewöhnliche Tugend, sondern

nach Martinez, dem Verfasser der Lösungen der großen Probleme, „eine Tugend, welche sie allein von den Rügen der Meinung sicher stellt. Sie bedürfen einer Tugend, welche über die Fehler obgesiegt hat, die in ihrer Ansteckung so verderblich sind, als die in den Augen der Welt rügbarsten Laster", einer Tugend, die stark genug ist, „um in den Herzen die leidigen Eindrücke der Aergernisse der Welt . . . und zuweilen, ach! des häuslichen Heerdes zu tilgen", einer Tugend, welche später der sanfteste Vorwurf für den Menschen wird, der sich verirrt, und oft das erste Mittel seiner Zurückrufung in die Ordnung der Vorsehung. Nur dadurch, daß der Lehrer die anziehende Tugend an sich erweist, indem er seine Zöglinge durch sein Beispiel zu den Quellen des Gebets, des Opfers und der Sacramente ruft, wird der positiv christliche Lehrer seine Zöglinge bilden, dadurch, daß er an ihnen das reformirt, was er an sich selbst reformiren sollte."

Man beschaue das Bild, welches der weise Rollin, dieser aufgeklärte und hingebungsvolle Freund der Jugend, von einem christlichen Lehrer gezeichnet hat [1]).

„Was ist ein christlicher Lehrer, fragt er, der mit der Erziehung der Jugend betraut ist? Das ist ein Mann, in dessen Hände Jesus Christus eine gewisse Anzahl Kinder gelegt hat, welche er mit seinem Blut erkauft, und für welche er sein Leben gegeben: in welchen er wohnt, wie in seinem Haus und in seinem Tempel; welche er betrachtet als seine Glieder, als seine Brüder und seine Miterben . . . Und zu welchem Zweck hat er sie ihm anvertraut? Etwa um aus ihnen Dichter, Redner, Weltweise, Gelehrte zu machen? Wer wagte das zu sagen oder auch nur zu denken? Er hat sie ihm anvertraut, um in ihnen die kostbare und unschätzbare Hinterlage der Unschuld zu bewahren, welche er in ihre Seele durch die Taufe geprägt hat, um aus ihnen wahre Christen zu machen. Das ist der Zweck und das Ziel der Erziehung der Kinder: alles Uebrige hat nur den Werth von Mitteln. Welche Größe, welchen Adel verleiht nun nicht ein so ehrenvoller Auftrag allen Verrichtungen der Lehrer? Aber welche Sorgfalt, welche Aufmerksamkeit, welche Wachsamkeit und vor Allem welche Abhängigkeit von Jesu Christo fordert er nicht? Sie bedürfen, um die Kinder zu führen, Fähigkeit, Klugheit, Geduld, Sanft-

---

1) **Rollin, Traité des Etudes, livre VIII. 1ière partie, article 13.**

muth, Festigkeit, Autorität. Welch' ein Trost für einen Lehrer, unendlich überzeugt zu sein, daß es Jesus Christus ist, welcher alle diese Eigenschaften gibt, und daß er einem demüthigen und ausharrenden Gebet sie verleiht . . . . !

„Wenn ein Lehrer diesen Geist (den Geist Gottes) empfangen hat, so ist ihm Nichts mehr zu sagen: dieser Geist ist ein innerer Lehrer, welcher ihm Alles eingibt und lehrt, und welcher bei jedem Anlaß ihm seine Pflichten zeigt und sie ihn üben läßt. Ein großes Zeichen, daß man ihn empfangen hat, ist dann, wenn man in sich einen großen Eifer für das Seelenheil der Kinder verspürt, wenn man von ihren Gefahren ergriffen ist, wenn man für ihre Fehler empfindlich ist, wenn man oft die Erwägung macht, von welchem Werth die Unschuld ist, welche sie in der heiligen Taufe empfangen, wie schwierig es ist, sie wieder herzustellen, wenn man sie einmal verloren hat, welche Rechenschaft darüber von uns Jesus Christus fordern wird, der uns zu ihrer Behütung als Wache hingestellt, wenn der Menschenfeind während unsers Schlafs ihnen einen so kostbaren Schatz raubt. Ein guter Lehrer muß auf sich jene Worte anwenden, welche Gott beständig in den Ohren Mose's des Führers seines Volkes, erschallen ließ: Trage sie an deinem Busen, wie eine Amme ihr kleines Kind zu tragen pflegt: Porta eos in sinu tuo, sicut portare solet nutrix infantulum. Er muß Etwas von der Zärtlichkeit und Unruhe des heiligen Paulus über die Galater empfinden, für welche er die Wehen der Geburt fühlte, bis Jesus Christus in ihnen sich gebildet hatte: Filioli mei, quos iterum parturio, donec formetur Christus in vobis.“

Wenn nun das Christliche im Lehrer die Zöglinge erzieht, so muß nothwendigerweise der geistliche Lehrer am besten erziehen, weil zu allem Christlichen, welches den Laienlehrer ausrüstet, noch die Weihe kommt; daher das unfehlbare Gefühl der Völker und zumal der christlichen Völker, daß das Priesterthum ganz vorzugsweise zur Erziehung der Jugend geeignet sei. Und wirklich hat der Priester in dieser Berufung einen unermeßlichen Vortheil über den Laien: diese Ueberlegenheit stammt von der natürlichen Hingebung an seinen Stand, von seiner Ablösung von allen Banden der Welt und von der Autorität seines geweihten Charakters. Als Statthalter Gottes, welcher der gemeinsame Vater der Menschheit ist, behaup-

tet er natürlich die Stelle des Familienvaters in der Sorge, die Kinder zu erziehen; als Diener der Religion schöpft er aus seinem heiligen Charakter die Macht, siegreich die schlimmen Neigungen des Menschen zu bekämpfen und die Seelen in der Uebung der Tugend zu vervollkommnen. Und nur ein schlechter Witz ist das Wort, was in einer die französische Nation vertretenden Versammlung ein berühmter Redner ohne Widerspruch aussprach: „Die Erziehung der Laien kann nur durch Laien gemacht werden." Das Gegentheil ist richtig und so richtig, daß selbst der Gründer der Universität Frankreichs, d. h. des Laienunterrichts, in den Reglements der Universität die Stellung des Laienlehrers möglichst dem Priesterstand nahe brachte.

Nicht nur hat die Geistlichkeit durch ihr kirchliches Ministerium die höchste und in ihrer Art einzige Befähigung zur Erziehung, sondern sie hat auch die traditionelle Virtuosität in dieser Kunst, in welcher Kenntniß und Opfer, Uebung und Charität zusammen treffen.

Eine ungeheure Verblendung läge in der Ausschließung der Geistlichkeit, welche von jeher den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Armenpflege gegründet, welche zu allen Zeiten die Fortschritte beider gefördert hat, und welche eben so wenig deren Förderung aufzugeben vermag, als den Geist der Wahrheit, der Liebe und der Tröstung, welcher bis zum Ende der Zeiten bei ihr bleiben wird.

Ein bestürzendes Unterfangen läge darin; denn würde die Kirche heute aus den Heiligthümern der Wissenschaft und der Hingebung verbannt, welche unausfüllbare Lücke entstände! Diese Verbannung wäre ein öffentliches Verbrechen — und die Verbrechen dauern nicht — ; denn man würde der Gesellschaft das mächtigste Element des Heils und der Gesittung rauben, welches die Vorsehung gegeben hat. Sonderbar und doch wahr: die Kirche, diese große Lehrerin und Erzieherin der Welt, begehrt von den Königen, welche sie gesalbt, und von den Völkern, welche sie zur Gesittung erzogen, die Freiheit des Gebets, des Worts, der Arbeit und des Opfers — und diese Freiheit wird ihr fast allum verweigert! Und dieß verweigern heißt das Mittel zurück weisen, die Gesellschaft zu retten, und die Anarchie annehmen.

Und weiß, wer die Geistlichkeit von der Erziehung zurück stößt, nicht, daß er das Werk der Erziehung zerstört?

Unterrichten und Erziehen ist ein langathmiges Werk. Niemand hält es aus, wenn er nicht durch die größten Motive des Glaubens getragen wird.

Mit Recht sagt Hr. Martinez: „Der Minister Fourcroy, welchem man den Plan der Universität Frankreichs verdankt, und Jene, welche seine Arbeit aufgenommen, haben nur Eines vergessen, das: Es steht nur der Religion zu, die für einen Lehrer nöthige Hingebung einzuflößen, weil nur sie ihn bezahlen kann."

Nur wer Gott Gott und sich Gott opfert, kann erziehen — und das ist nur der Priester.

IV. Abschnitt.

Die Fehler der gegenwärtigen Gymnasien.

§ 41.

Innere Fehler.

Diese Fehler sind:

1. **Fehler der Stellung im gesammten System der Bildungsanstalten.**

Man braucht nur die Verhandlungen der in den jüngsten Jahren von den Schulmännern gehaltenen häufigen Conferenzen und Lehrerversammlungen zu lesen, um sich zu überzeugen, daß hierüber noch das größte Schwanken herrscht, sowohl in der Stellung der Gymnasien zu den Universitäten, als zu den Realschulen. Nach allgemeiner Auffassung sind es Schulen, in welchen der Unterricht in den allgemeinen zu einer gelehrten und wissenschaftlichen Bildung nöthigen Vorkenntnissen ertheilt wird, sowohl zum Zweck dieser Bildung überhaupt, als insbesondere zum Zweck der Vorbereitung sowohl für den allgemein wissenschaftlichen Unterricht der Universitäten als für den Unterricht in den einzelnen Facultätswissenschaften. Diese Unsicherheit bringt falsche Einrichtungen und Richtungen der Gymnasien.

II. Fehler in der Aufnahme und Vertheilung des Lehrstoffs.

Der Streit über den Humanismus und den Realismus ist zur Stunde nicht ausgeglichen. Wir begegnen daher Gymnasien mit fast ausschließlicher humanistischer Ausstattung und andern, welche ein Gleichgewicht zwischen Humanitäten und Realien anstreben, um die Realschulen ersparen zu können.

III. Fehler in der Methode.

1) In der allgemeinen Methode und zwar

a) nach den Lehrgegenständen. Ein Theil der Gymnasien huldigt ausschließlich der formalistischen Bildung, während in andern lauter Ueberfüllung mit Materialien die formalistische Bildung erdrückt.

b) Nach der Art der Thätigkeit. In den meisten Gymnasien werden nur Lectionen gelernt, und höchstens Uebungen im Uebersetzen vorgenommen, während selbständige mündliche und schriftliche Uebungen versäumt werden.

2) Die specifischen Methoden der einzelnen Lehrzweige werden verkannt und misachtet.

IV. Fehler in der Classeneintheilung.

Die einzelnen Classen sind nicht scharf genug getrennt und sind nicht organisch gegliedert.

V. Fehler in der Erziehung.

Es fehlt die doctrinäre Erziehung, d. h. die Disciplin der Methode und es fehlt die über die blos äußere Ordnung hinausgehende religiöse und sittliche Erziehung.

VI. Mangel eines körperschaftlich gegliederten Lehrerstandes.

Eine innere Abgrenzung der Philologie fehlt und die Stellung der Gelehrtenschulen hat sich noch zu keiner organischen Sicherheit befestigt, sondern ruht mehr auf einer ununterbrochenen Tradition: sonach gibt es auch keinen positiv anerkannten Lehrerstand.

So lang die Geistlichkeit die Gelehrtenschulen hielt, brachte der clericale Charakter den innern Halt des Lehrstands. Seitdem aber vorzugsweise Laien an den Gelehrtenschulen lehren, hat diese Solidarität aufgehört. Die philologische Bildung hat keine Geschlos-

senheit: sie ist nur ein Fragment der philosophischen Facultät, die selbst eine organische Geschlossenheit vermißt. Viele werden Gymnasiallehrer, welche einer andern Facultät, zumal der theologischen, untreu geworden. Weniger, als in jeder andern Facultät, haben sich feste Schulen in der Philologie gebildet: daher keine Einheit der Ansichten und Handlungsweisen, keine Homogeneität der Erkenntniß, der Gesinnung, der Lehrart und der Wirksamkeit; daher das Schwanken der Methoden, der Wechsel der Lehrbücher, die Ungeeinigtheit in allen diesen Dingen unter den Lehrern derselben Anstalt; die häufige Vermissung des pädagogischen, nicht blos wissenschaftlichen Geschicks; der Mangel der Harmonie zwischen der wissenschaftlichen und der religiösen Bildung. Endlich schadet dem Stand der weltlichen Gymnasiallehrer die Unmöglichkeit, Solche, welche sich in der Praxis nicht bewähren, und Jene, welche in dem Lehrgeschäft ermatteten, in einem andern Wirkungskreis nutzbar unterzubringen.

§ 42.

Aeußere Fehler.

1) Confessionelle Gemischtheit.

Von diesen äußern Fehlern heben wir nur zwei hervor: die confessionelle Gemischtheit und das ausschließliche Staatsmonopol des Gymnasialunterrichts. Sprechen wir zuerst von dem erstern Fehler!

Die katholische Kirche hat von jeher diese confessionelle Gemischtheit der Schulen verworfen, und wie sehr diese Ueberzeugung von der öffentlichen Meinung getheilt wurde, das zeigte die Sorgfalt, mit welcher der westfälische Frieden von 1648 und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Garantieen für die confessionelle Specialität der Schulen und ihrer Dotationen gegeben. Auch begann die Mischung der Schulen erst mit diesem Jahrhundert. Wie beharrlich die Kirche aber dieser Mischung widerstreite, das hat der Apostolische Stuhl in der Verwerfung des s. g. philosophischen Collegiums in Belgien unter der niederländischen Regierung und erst neulich in der Verwerfung der gemischten Collegien der Königin in Irland gezeigt. Diese Verwerfung geht auch aus dem innersten Wesen der katholischen Kirche und Schule hervor. Schon der Umsturz, welchen der Protestantismus durch seine radicalen Neuerungen in's Schulwesen brachte, kann darüber belehren. Die Unterdrückung

des Elements der Erziehung durch das des Unterrichts, das Aufgeben der Macht der Tradition in der ganzen Schulordnung, die Ersetzung des einen Princips, welches bisher die Gelehrtenschulen beherrscht hatte, durch mehre, welche sich von jetzt an bekämpften, und eine unruhige Wechselhaftigkeit in die Organisation und Methoden brachten, die Ueberfüllung mit Lehrstoffen, das Eindringen eines vielartigen Realismus, der Individualismus der Lehrmethoden, die Säcularisation der Mittelschulen, das Staatsmonopol des Gymnasialunterrichts und vieles Andere brachte der Protestantismus und zwar nicht blos in die protestantischen, sondern eben durch die confessionelle Mischung auch in die katholischen Gymnasien.

Nun geben gläubig gesinnte Protestanten selber zu, daß die Erziehung wichtiger, als der Unterricht und daß das Princip der Erziehung die Religion sei. Daher hat sich im vorigen Jahr der protestantische Kirchentag in Elberfeld für die religiöse Specialität der Gymnasien ausgesprochen und die Pietisten Würtembergs gründen ein besonderes protestantisches Gymnasium für sich.

Schon dieser Grund ist entscheidend. Allein die Erziehung ist nicht nur durch die Religion, sondern schon an und für sich eine besondere. Das Princip der katholischen Erziehung ist, wie wir oben gesehen, das Werk der Autorität und strenger Zucht: das Princip der protestantischen Erziehung dagegen ist die Selbstentwicklung des Zöglings, also das Gehenlassen. Wenn der Protestantismus, was wir nicht leugnen, in den ersten Zeiten nach der Reformation und auch hie und da jetzt das Entgegengesetzte beabsichtigt und durchführen will, so handelt er eben gegen sein Princip.

Diese Disciplin erstreckt sich aber nicht nur auf die Sittlichkeit und die Religiosität, wo häufige Gebetübungen, öfterer Empfang der Sacramente, stete Ueberwachung, Sodalitäten, die Sittlichkeit der Zöglinge hüten, sondern auch auf den Unterricht: strenge Gedächtnißarbeit, häufige Wiederholungen, schriftliche und mündliche Uebungen, Prüfungen, feste Lehrbücher, traditionelle Unterrichtsmethoden u. dergl. kennzeichnen das Wesen des katholischen Gymnasialunterrichts; das Gegentheil liegt im Wesen des protestantischen.

Allein selbst auch der Lehrstoff ist für katholische und protestantische Mittelschulen ein verschiedener.

Die principiale Einheit des Katholicismus fordert auch für die Gelehrtenschulen Einheit des Princips und des Lehrstoffs.

Man wendet allerdings ein: das formalistische Element — und das herrsche ja gerade an den Gymnasien vor — habe keine confessionelle Specialität. Allein der Katholicismus anerkennt schon gar kein apartes formalistisches Element. Materie und Form sind ihm ungeschieden. Die letztere dringt in die erstere hinüber.

Sind bei dem Formellsten, der Mathematik und der Grammatik, die Formen auch für den Katholicismus und den Protestantismus dieselben, so hängen die Principien der Mathematik und der Grammatik doch mit den höchsten metaphysischen Wahrheiten zusammen, deren Uebereinstimmung mit den geoffenbarten Wahrheiten jeder tiefern Betrachtung offen vorliegt.

Wer wird leugnen, daß der ganze speculative Theil des Gymnasialunterrichts eine ganz anderer vom protestantischen, als vom katholischen Standpunkt ist. Die katholische Kirche nimmt an, daß neben der unmittelbaren Offenbarung eine mittelbare durch den menschlichen Geist verlaufe, dessen Kraft durch den Sündenfall allerdings geschwächt, aber nicht aufgehoben worden ist, daher seine Forschung durch Anschließung an die unmittelbar geoffenbarte Wahrheit volle Wahrheit werden kann. Nach protestantischer Lehre aber ist die Kraft des Geistes durch die Erbsünde ganz gebrochen, folglich ist die speculative Kraft der Vernunft von den Reformatoren ganz geleugnet worden. Der Zusammenhang der sich doch geltend machenden protestantischen Speculation mit der Offenbarung ist daher principiell gar nicht vollziehbar.

Wie weit klaffen Katholicismus und Protestantismus in der Auffassung der heidnischen Literatur aus einander! Jener betrachtet das Heidenthum als einen Abfall von der Uroffenbarung, welcher selbst noch in seiner Entartung Reste der Uroffenbarung enthält und darin die Fähigkeit zur Erlösung in sich trägt, während dem Protestantismus das Heidenthum eine abgelöste natürliche Entwicklung der Menschheit ist.

Die Geschichte und ihr Studium hat im Katholicismus, welchem das Christenthum deren Höhe ist, eine feste organische Stellung. Von der Uroffenbarung verfällt durch die Erbsünde die Menschheit immer tiefer und erhebt sich stufenweise in der Anziehung durch Christus, von dessen Tod an die Geschichte der Kirche sich entwickelt.

Selbst die ganze Naturwissenschaft hat eine durch die

Offenbarung bestimmte Grundlage, welche, nachdem sie lang verkannt worden, durch die gründlichste Forschung der neuesten Zeit wieder zur Anerkennung gelangt. Welche feste Bestätigung hat Mose's Schöpfungsbericht, die Annahme der Abstammung der Menschheit von einem Paar und Anderes erlangt? Man kann der Wissenschaft die freiste Bewegung in der Beobachtung der Natur und der Zusammenstellung der Erfahrungen lassen, wenn nur deren Grundlegung in der Offenbarung wurzelt.

So ist selbst der Lehrstoff an den Gymnasien confessionell temperirt; man braucht nicht sophistische Blendung, sondern nur natürliche Entwicklung anzuwenden, um die Ausmündung des Lehrstoffs in den religiösen und somit confessionellen Boden zu erkennen.

Daß die Institutionalität der Mittelschulen ebenfalls confessionelle Bedingtheit hat, ist klar: die katholische Schule spricht die Freiheit der Kirche an, welche der Kirche zukömmt; die protestantische Schule dagegen ist von Haus eine Staatsanstalt.

Eben so verhält es sich mit dem Lehrstand; die katholischen Mittelschulen erfordern ihrem Wesen nach geistliche Lehrcongregationen, oder wenn Laien sich dabei betheiligen, zuletzt durch die Kirche bestimmte Lehrcongregationen mit gleichem Zweck, gleicher Ausrüstung, übereinstimmender Methode, corporativer Berechtigung. Die protestantischen Schulmänner dagegen sind isolirte nur durch die Büreaukratie formell zusammen gehaltene Schulbeamten.

Aber der Haupteinwand gegen die confessionelle Mischung der Mittelschulen ist allerdings die Bedrohung der Erziehung, welche auf Religion und daher auf confessionelle Haltung allein zu gründen ist. Hauptsächlich aus diesem Grund verwahrt sich die Kirche gegenüber dem die Gegenwart sittlich entmannenden religiösen Indifferentismus gegen confessionell gemischte Mittelschulen, und verbietet nicht nur deren Gründung und Haltung, sondern selbst jede Handlung, woraus stillschweigend deren Billigung gefolgert werden könnte. So hat sich jüngst der Klerus Belgiens mit allem Recht geweigert, die durch das Staatsgesetz im Widerspruch mit der Verfassung des Landes gegründeten gemischten Mittelschulen mit einer Heiligen-Geist-Messe zu öffnen.*).

*) Der Cardinal Erzbischof von Mecheln erließ zur Rechtfertigung des dießfälligen Verfahrens des Klerus, welches bei dem öffentlichen Act

In dem durch seine confessionellen Kämpfe mit der Regierung geübten Belgien ist ein solcher Kampf geeignet, das gesammte Volk

---

der Eröffnung des Athenäums in Lüttich gerügt worden war, an das „Journal de Bruxelles“ folgendes Schreiben:

„Mecheln, den 24. October 1851.

„Herr Director des „Journal de Bruxelles“!

„Ich war ganz entschlossen, auf die ungerechten und leidenschaftlichen Angriffe nicht zu antworten, deren Gegenstand der Klerus von Seite einiger Tagblätter aus Anlaß der Verweigerung der Heiligen-Geist-Messe bei der Wiedereröffnung der Classen in den öffentlichen Lehranstalten geworden ist. Solche Angriffe haben nichts Neues für uns; wir sind daran gewöhnt. Ueberdieß hat bei diesem Anlaß, wie bei vielen andern, Ihr Journal siegreich die Sache der Religion und der Wahrheit vertheidigt. Seitdem aber der Moniteur eine Rede gebracht hat, welche ein öffentlicher Beamter bei der Installation eines Athenäums des Staates gehalten hat, in welcher dieser Act der geistlichen Behörde laut gerügt wird, glaubte ich, daß Schweigen länger nicht mehr gestattet sei. Ich bitte Sie daher, in Ihre Spalten einige Erklärungen über die Maßregeln gefälligst aufzunehmen, welche in Betreff der Heiligen-Geist-Messe ergriffen wurden.

„Alljährlich wandten sich bei der Wiedereröffnung der Classen mehre Lehranstalten an den Pfarrer ihrer Pfarrei, um eine besondere Heilige-Geist-Messe zu erlangen. Unter diesen Anstalten befanden sich auch solche, deren Organisation und Direction in religiöser Beziehung Manches zu wünschen übrig ließen, und diese öffentlichen Gebete der Kirche wurden bisweilen eher begehrt, um der Anstalt den Schein einer Frömmigkeit zu geben, welche dort nicht herrschte, und so das Vertrauen wenig erleuchteter Eltern zu erlangen, als aus einer wahren religiösen Gesinnung.

„Unter diesen Verhältnissen waren die Pfarrer oft im Zweifel, welche Haltung sie zu beobachten hätten, und die kirchliche Disciplin machte es mir zu einer Pflicht, ihnen in dieser Beziehung eine bestimmte Regel vorzuschreiben. Durch mein Rundschreiben vom 23. v. M. habe ich nun verfügt, daß die Gunst eines besondern Heiligen-Geistamts nur jenen Schulen oder Collegien gewährt werden dürfe, in welchen man der religiösen Unterweisung und Erziehung unter meiner Autorität und Leitung oder unter der des Pfarrers der Pfarrei die nöthige Sorgfalt zuwandte: „**Cum superioribus annis sæpe orta sint dubia circa celebrationem missarum quæ initio anni scholaris peti solent a rectoribus collegiorum seu scholarum ad impetrandam opem Spiritus sancti, ideo statuendum duximus ut ejusmodi missæ**

auf die Wache zu rufen. In Teutschland dagegen hat diese Bastardeinrichtung, welche langsam das katholische, wie das protestantische

---

in posterum celebrentur pro solis collegiis seu scholis in quibus sub nostra seu parochi loci auctoritate et directione juvenes doctrina et moribus christianis rite informantur". Das ist der Text meines Rundschreibens.

„Diese Regel ist in völliger Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche, und wäre sie nur auf Privatschulen angewandt worden, so würde man ohne Zweifel sich nicht bemüht haben, sie zu bekämpfen; nachdem aber Anwendung davon auf die Athenäen gemacht worden war, welche gerade kraft des Gesetzes vom 1. Juni 1850 organisirt worden waren, so glaubte man sie mit Heftigkeit angreifen zu müssen.

„Gleichwohl durfte der Klerus nicht anders handeln, ohne seine Pflichten zu verletzen Allerdings hat man in frühern Jahren besondere Messen bei Eröffnung der Curse der Athenäen gehalten, obgleich sie an einigen Orten in religiöser Beziehung Manches zu wünschen übrig ließen. Der Klerus hat dadurch nur einen neuen Beweis von seiner Mäßigung gegeben, von welcher er jeder Zeit Gebrauch zu machen weiß, wenn seine Pflichten es gestatten.

„Allein nach der Veröffentlichung des Schriftenwechsels des Hrn. Ministers des Innern mit dem Episcopat war eine solche Nachgiebigkeit unmöglich geworden. Diese Veröffentlichung hat die Gebrechen des neuen Systems des öffentlichen Unterrichts so offen dargelegt, daß die Mitwirkung irgend einer Art von Seite des Klerus die augenfälligste Inconseqenz geworden wäre. Sie hat ganz Belgien belehrt, daß dieses System gar keine reelle Garantie rücksichtlich der religiösen Grundsätze biete und daß nach den Erklärungen des Hrn. Ministers die neuen Athenäen constitutionell und legal gemischte Anstalten sind, und daß sie folglich nicht katholisch sein können.

„Wie konnte daher der Klerus seine Billigung diesen Anstalten geben, ihnen seine Unterstützung leihen, indem er zu ihrer Installation durch eine Heilig-Geist-Messe mitwirkte? Diese religiöse Feierlichkeit wäre nicht blos eine Nachgiebigkeit gewesen; sie hätte mit Recht in den Augen des Publikums für die förmlichste und schlagendste Billigung gegolten, welche der Klerus dem System geben könnte, das man in dem öffentlichen Unterricht geltend zu machen sich bemüht und gegen welches der Klerus Einsprache zu erheben genöthigt ist. Die Weigerung, die Heilig-Geist-Messe zu halten, ist sonach eine so nothwendige und so rechtmäßige Folge dieses Systems, daß jeder verständige und aufgeklärte Mensch diese Maßregel erwarten mußte. Zudem enthält sie nichts Ungewöhnliches, weil besondere Messen sehr oft Associationen ver-

Volk vergiftet, den religiösen Instinct der Nation so sehr abgestumpft, daß man diese doctrinale Brunnenvergiftung der Jugend gar nicht

---

weigert werden, gegen deren Acte der Klerus Einsprache zu erheben genöthigt ist.

„Es ist das nicht das erste Mal, daß der belgische Klerus sich in der Nothwendigkeit befindet, seine Mitwirkung Anstalten des öffentlichen Unterrichts versagen zu müssen; und man hat noch nicht vergessen, was unter der niederländischen Regierung geschehen ist. Als das philosophische Collegium für den Unterricht der jungen Kleriker dem katholischen Princip zuwider errichtet wurde, gebot der heil. Stuhl dem Klerus, sich passiv zu verhalten, d. i. gar keine Handlung vorzunehmen, welche man als eine Billigung dieser Anstalt hätte betrachten können. Das ist nun ganz genau die Regel, welche der Klerus befolgt hat und welche er befolgen mußte, indem er die Heilig-Geist-Messe in den gegenwärtigen Verhältnissen versagte. In einem Land, wie in dem unserigen, wo die Freiheit der Culte besteht, gibt es da etwas Ungerechteres, als ihm eine Beschwerde daraus zu machen? Als es sich darum handelte, die Mitwirkung des Klerus für die Vollziehung des Gesetzes zu erwirken, da hörte man nicht auf, das Recht, sich zu enthalten, welches er besitzt, hervorzuheben. Ist die Verweigerung der Heilig-Geist-Messe etwas Anderes, als ein Act der Enthaltung? Diese Verweigerung ist sonach legal und constitutionell. Sie ist zudem von gar keinem verletzenden Umstand begleitet, weder für die Anstalten, die deren Gegenstand waren, noch für die bürgerliche Behörde. Es konnte folglich in den Augen jedes unparteiischen Menschen gar keinen scheinbaren Grund geben, um ihn zu rügen.

„Ich werde mich nicht bei dem Vorwurf aufhalten, welchen man dem Klerus gemacht hat, die für die Kinder begehrten Gebete der Kirche verweigert zu haben. Der Klerus macht sich eine Pflicht daraus, für alle Classen der Gesellschaft zu beten, und zumal die Jugend ist der Gegenstand seiner frommen Sorgfalt. Aber etwas Anderes ist es, für die jungen Leute zu beten, und etwas Anderes, einen öffentlichen und feierlichen Act vorzunehmen, welcher die Billigung eines der Jugend schädlichen Systems in sich enthalten würde. Das wohlverstandene Interesse dieses geliebten Theils unserer Heerde fordert, daß wir das Eine thun, und daß wir des Andern uns durchaus enthielten.

„Um den Klerus noch verhaßter zu machen, hat man sich bemüht, die Uebelstände hervorzuheben, welche die Verweigerung der Heiligen-Geist-Messe nach sich ziehen müßte. Allein die Furcht vor diesen Uebelständen konnte den Klerus nicht ermächtigen, einen unerlaubten Act vorzunehmen, und daher dürfen nicht ihm diese Uebelstände zugerechnet werden. Ich glaube hier das wiederholen zu müssen, was ich in mei-

mehr empfindet. Das wäre bei den Protestanten leicht erklärbar, welche nach dem fast allgemeinen Aufgeben der Verbindlichkeit

---

nem Schreiben vom 15. Mai d. J. dem Hrn. Minister des Innern sagte: „Wir sind nur zu sehr von diesen Uebelständen überzeugt, und wenn wir sie zu so vielen andern fügen, welche wir unsererseits hervorheben könnten, so erschrecken wir vor den Uebeln, mit welchen Belgien bedroht werden würde, wenn das Gesetz vom 1. Juni 1850 in der Weise vollzogen werden würde, wie Sie es meinen. Wenn es von uns abhinge, die betrübende Aussicht, welche sich vor unsern Blicken darstellt, zu zerstreuen, so würde gar kein Opfer uns zu theuer sein. Aber es ist offenbar, daß diese Gefahr nicht von unsern Handlungen kommt und daß es nicht in unserer Macht ist, sie verschwinden zu machen. Wir anerkennen, daß, wenn die Regierung die Hindernisse nicht beseitigt, welche unserer Mitwirkung entgegenstehen, die leidigsten Folgen daraus für das Land hervorgehen werden; aber wir werden wenigstens den Trost haben, alle unsere Anstrengungen gemacht zu haben, um sie abzuwenden und wir werden die Verantwortlichkeit dafür mit um so größerer Zuversicht ablehnen, als unsere Haltung bei dieser Angelegenheit durch Denjenigen gebilligt wird, welcher der geborne Hüter der religiösen und sittlichen Interessen der katholischen Nation ist, und dessen Entscheidung in Sachen der religiösen Unterweisung und Erziehung für alle Mitglieder der Kirche das Gesetz ausmacht."

„Ich hoffe, daß die Tagblätter, welche die Haltung des Klerus gerügt oder Actenstücke mitgetheilt haben, in welchen diese Haltung getadelt wurde, gefälligst auch die gegenwärtige Rechtfertigung werden veröffentlichen wollen.

„Genehmigen Sie, Herr Director, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Engelbert,
Cardinal-Erzbischof von Mecheln."

Die Frage über die Schädlichkeit der gemischten Schulen hat in neuester Zeit am schärfsten der Herr Bischof Cornelius von Lüttich in seinem Schreiben vom 31. October 1851 an Herrn Piercot, Bürgermeister von Lüttich, behandelt, welcher sich bei der Installation des königlichen Athenäums dieser Stadt gegen den belgischen Episcopat Ausfälle erlaubt hatte, deßwegen, weil jener den Geistlichen verboten hatte, bei der Eröffnunger jener Anstalten die Heilig-Geist-Messe zu lesen, auf welche die Geistlichkeit keinen Einfluß hat.

ihrer Bekenntnißschriften einem völlig principlosen Latitudinarismus verfallen sind; aber bei den Katholiken ist Solches unbegreiflich,

---

„Nachdem der hochw. Bischof das bekannte Gesetz vom 1. Juni 1850, welches bezweckt, durch den auf Staatskosten ertheilten Unterricht den durch die katholische Geistlichkeit gegebenen zu untergraben, dargestellt und die Unmöglichkeit der Kirche nachgewiesen, zur Ausführung deßselben mitzuwirken, fährt derselbe fort: „Der Gordische Knoten sind die gemischten Schulen oder, wenn Sie lieber wollen, die Homogeneität des Professoralkörpers. Die Bischöfe dürfen, wie ihre Correspondenz mit dem Ministerium zeigt, das Princip der gemischten Schulen nicht annehmen und die Regierung will es nicht opfern; die Bischöfe verlangen die Homogeneität des professoralen Körpers gewährleistet und die Regierung behauptet, daß sie, ohne abzudanken, diese Garantie nicht gewähren könne.

„Was soll man davon denken? Weisen wir zuvörderst eine Thatsache nach.

„Wer immer die Gesammtheit der parlementarischen Schriftstücke in Betreff des Gesetzes vom 1. Juni 1850 gelesen hat, der muß die Ueberzeugung haben, daß, indem das Ministerium bei den Bischöfen darauf drang, sie die gemischten Collegien im Princip annehmen zu machen, sein Zweck nicht so sehr war, die wenigen Protestanten zu begünstigen, welche die großen Städte des Landes enthalten, als für sämmtliche öffentliche Schulen im Namen der Constitution selbst die Säcularisation des auf Staatskosten bezahlten Unterrichts heiligen zu machen; folglich ist sein eigenes System die gesetzliche Gleichgültigkeit in Sachen der Religion; das ist das des liberalen Congresses, das war das der Universitätsdoctrinäre unter Ludwig Philipp und des protestantisch Josephinischen Ministeriums des Königs Wilhelm I. der Niederlande.

„Warum lehnte sich das Ministerium vom 12. August, nachdem es kaum zur Gewalt gekommen war, gegen das Gesetz vom 23. September 1842 über den Primärunterricht auf, und warum erklärte es auf der Tribüne, daß es die Sendung habe, dieses Gesetz zu reformiren? Weil das Gesetz vom 23. Sept. 1842 auf einem ganz entgegengesetzten Princip beruhte, auf dem Princip, welches durch alle civilisirten Nationen angenommen ist, daß jeder Unterricht auf die positive Religion gegründet sein muß, und folglich auf die katholische Religion, wenn es sich, wie in Belgien, um katholische Kinder handelt.

„War dieses Princip anticonstitutionell, wie man seither zu behaupten gewagt hat? Nein, ist es das nicht; es ist vielmehr der Constitution ganz gemäß, weil diese letztere die volle Freiheit der Culte gewährleistet

und doch lassen sich gerade die Katholiken in ihren Mittelschulen die protestantisirende Mischerei gefallen, während umgekehrt die Protestanten für ihre Gymnasien gegen jede katholische Beimischung sehr empfindlich sind.

---

und weil Nichts gegen diese Freiheit antipathischer wäre, als die katholischen Eltern zu zwingen, ihre Kinder Leuten anzuvertrauen, die es nicht sind, oder ihre Kinder zu nöthigen, den religiösen Unterricht von der Höhe eines Lehrstuhls zu empfangen, welcher zur Seite oder auf der gleichen Höhe desjenigen gestellt ist, wo man diametral ganz das Gegentheil oder in Gegenwart anderer Professoren lehren würde, deren Haltung das Gegentheil des empfangenen Unterrichts wäre.

„Und gleichwohl ist dieses letztere inconstitutionelle, unvernünftige, ich darf wohl sagen, antisociale System: gerade das, welches der Stein des Anstoßes geworden ist. Ist es nicht wahr, daß ein fester Entschluß besteht, das paradoxe Princip aufrecht zu erhalten, kraft dessen es dem Staat frei stehen, *sogar der Constitution gemäßer sein sollte*, die Anstalten des mittlern Unterrichts mit Literaten jeder Art, mit katholischen, protestantischen, religiösen, skeptischen, die Religion übenden oder sie nicht übenden zu bevölkern (und liefert die neuliche Organisation unserer Athenäen nicht mehr, als *einen* Beweis?), weil nach diesem Paradoxon der wissenschaftliche Unterricht, gegeben gleichviel durch wen, der große einzige Zweck sei, mit welchem sich der Staat ernstlich zu beschäftigen hätte, und weil die Religion, die religiöse Erziehung lediglich eine Nebensache sei, welche man besser der Religion und Familie hätte überlassen sollen? Hat man nicht die Miene, uns zu sagen: Gebet uns einen katholischen Priester, weil der Art. **VIII.** des Gesetzes es fordert; wir werden ihn gut bezahlen; wir werden Sorge tragen, daß er frei seine Religionsstunde halten kann; wir werden es sogar so machen, daß es in der Anstalt nur ehrbare Leute gebe, verlasset euch darauf; aber kümmert euch nicht um das, was diese ehrbaren Leute in Betreff der Religion denken, glauben oder thun werden; das kümmert euch nicht, die Culte sind frei; wir sind als Staatsgewalt dogmatisch tolerant; wenn ihr nicht sein wollt, wie wir, so gehet euern Weg; wir werden es ohne euch thun. Ja, das ist die Stellung, welche man genommen hat; man ist bemüht, es ohne uns zu thun, weil wir vor dem **non possumus** der Schrift stehen. Wie! Obwohl der hl. Stuhl die gemischten Schulen in Irland verworfen hat, in einem Land, wo die Regierung eine Staatsreligion anerkennt, wo diese Religion der Protestantismus ist, und wo sich eine Million Protestanten befinden, welche in einem solchen Land, so däucht mir, Rücksichten begehren würden, sollten da die belgischen Bischöfe im Princip und in der Uebung diese nämlichen gemischten Schulen in einem Land annehmen,

Die Katholiken dürfen confessionell gemischte Gymnasien fürderhin durchaus nicht mehr dulden. Die Natur der Sache verwirft sie. Der Apostolische Stuhl hat sie ausdrücklich verboten.

---

wo gar keine gemischte Staatsreligion besteht, wo auf mehr als vier Millionen dreimal hunderttausend Katholiken, sich nicht fünfzehntausend Dissidenten befinden und wo zu jeder Zeit die Schulen katholisch waren und gerade aus dem Grund, weil die ganze Nation es ist? Nein, das ist nicht möglich, non possumus.

„Man gründe für die Dissidenten, Protestanten oder Juden besondere Collegien, wir werden nichts dagegen sagen; wir waren, constitutionell gesprochen, nie ausschließlich; aber daß wir selbst zu gemischten Anstalten beitragen sollen, das nie.

„Zudem sind es nicht einmal so sehr die protestantischen Professoren, das sind vor Allem die Leute, welche den Glauben verloren haben, oder welche sich nicht getrauen, ihr Verhalten darnach einzurichten. Die Protestanten bekennen wenigstens eine Religion; man kann einen Menschen schätzen, welcher seine Religion bekennt und übt, so sehr man ihn darum bedauert, daß diese Religion falsch ist; man kann die Jugend gegen diese falsche Religion verwahren; und nichts ist auffallend in den protestantischen Ländern, als die Katholiken von ihrer zartesten Kindheit an gegen die herrschenden Irrthümer abgehärtet und treu zu sehen, ihre Religion zu üben. Aber kennt man etwas Verderblicheres, als den Skepticismus und die Gleichgültigkeit? Schleicht sich nicht dieses Gift unvermeidlich in die jungen Seelen? Wenn das Kind, welchem Nichts entgeht, den Geistlichen der Anstalt sagen hört, daß das eben so viele ernste Pflichten sind, zur Messe, zur Beicht, zum Tisch des Herrn zu gehen, und wenn es Menschen, welche man es achten lehrt, seine Professoren der Geschichte und Literatur u. a. nie dazu gehen sieht, kommt dieses Kind nicht schnell dazu, an dem Dogma eben so sehr als an dem Gebot zu zweifeln? Und ist daher, da die Leidenschaften mithelfen, der Verlust des Glaubens nicht eben so drohend als der seiner Sitten? Die Religion kann in diesen Häusern nur ein Aushängeschild sein, den guten Glauben der Eltern zu täuschen; die Masse der jungen Leute tritt heraus verkommen, verdorben, und wird die Reihe der Gottlosen, der Skeptiker oder der Gleichgültigen vermehren; daher das Unglück und oft der Ruin der Familien. So sehr Hr. von Gasparin Protestant ist, so hat er doch das Geständniß gemacht, daß bei dem Austritt aus dem Collegium „er und alle seine Kameraden, mit welchen er Verbindung hatte, nicht einmal mehr den Anfang des Glaubens und des evangelischen Lebens hatten“.

§ 43.

Aeußere Fehler.

2) Das Staatsmonopol des Gymnasialunterrichts.

Die Geschichte des Unterrichtswesens zeigt, daß diejenige Bildung, welche in den Gymnasien ertheilt wird, in Griechenland und Rom durch die Privatindustrie, im Mittelalter durch die

---

„Nein, wir werden nie unsere Beihilfe für Anstalten dieser Art gewähren.

„Zudem genügt das wohlverstandene Interesse der mittleren Schulen, sie verbannen zu machen.

„Man sehe den Beweis dafür: Welches ist Ihr Geheimniß, fragte mich eines Tages ein geistreicher Mann, um Ihre Anstalten blühend zu machen? Das ist, sagte ich ihm, die Homogeneität des professoralen Körpers, und das läßt sich begreifen. Wenn alle Mitglieder dieses Körpers nur einen Gedanken und nur eine Handlungsweise haben, der Jugend mit der Liebe zur Wissenschaft die zur Tugend und zur Religion einzuflößen, darf man da mit einigem Vertrauen nicht glückliche Ergebnisse hoffen? Aber wovon darf man sie dort erwarten, wo diese Einheit der Ansichten und der Handlungsweise nicht besteht, wo aus Mangel, dieselben Grundsätze zu bekennen, die Lehrer in Wirklichkeit nicht einen und denselben Körper bilden und weder ihre Bemühungen zu einem gemeinsamen Ziel zu vereinigen, noch zu leiten wissen, wo nur gar zu oft der eine durch seine Vorträge und Beispiele das zerstört, was der andere zu erbauen sucht? Wie könnten Anstalten dieser Art gedeihen, das öffentliche Vertrauen verdienen?

„Man wird einwenden, man wird fragen, ob es möglich ist, in den Anstalten des Staats diese unerläßliche Homogeneität zu erwirken? Wenn der Staat es auch wollte, könnte er sie erlangen, ohne das Opfer seiner Unabhängigkeit zu bringen? Denn er darf, wird man sagen, ohne abzudanken, den Bischöfen die Ernennung der Professoren nicht nachgeben, und wenn er sie nicht nachgibt, wie wird er von dem religiösen Gesichtspunkt zur Homogeneität gelangen?

„Dieser Einwand, welchen man unlösbar genannt hat (man sehe die Correspondenz), ist nicht einmal ernsthaft. Blicken wir ihm in's Gesicht!

„In jeder größtentheils durch katholische Kinder besuchten Anstalt müssen sämmtliche Professoren fähige und wahrhaft kathol. Männer sein. Das ist der Grundsatz, an dessen Aufrechthaltung der Gesellschaft und der Religion gleich viel gelegen ist. Dieser Grundsatz allein wird dem Staat und der Kirche eine kenntnißreiche und religiöse Jugend geben, an-

Kirche und jetzt seit einem halben Jahrhundert in Folge der vom Protestantismus eingeführten Säcularisation ausschließlich vom Staat ertheilt und geleitet wird. Jetzt hat der Staat das Monopol des Gymnasialunterrichts.

---

hänglich an jene Grundsätze der Ordnung, der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, welche der Skepticismus der modernen Schule nur zu sehr erschüttert hat.

„Der Staat ist vor Allem dabei betheiligt, daß der professorale Körper fähig sei, die Kirche vor Allem dabei, daß er religiös sei. Wie versichert sich nun der Staat, die vollziehende Gewalt, welche die Candidaten nicht einzeln kennen kann, ihrer Fähigkeit? Er bedient sich eines competenten Vermittlers, welchen das organische Gesetz selbst bestimmt hat, er nimmt sein Gutachten entgegen, sodann schreitet er zur Ernennung.

„Sagen Sie mir nun, Herr Bürgermeister, gibt es einen verständigen Menschen, welcher in der Thätigkeit dieser Zwischenperson einen Eingriff in die Gewalten des Staats, einen Angriff auf seine Freiheit, auf seine höchste Unabhängigkeit sieht? Und wenn es irgend Jemanden einfiele, diese Thätigkeit irgend einen Theil bei der Ernennung zu heißen, würde der Staat, die Regierung nicht lächerlich werden, sich darüber zu ärgern, und darüber unruhig, bekümmert zu erscheinen? Sagen wir es schärfer: Wenn irgend Jemand die Regierung beschuldigte, sich durch die Gemeinde Lüttich absorbiren zu lassen, weil von eilf Mitgliedern, welche das Büreau bilden, das berufen ist, sein Gutachten über die Ernennung des Personals zu geben, acht Mitglieder des Gemeinderaths sind, was würden Sie sagen? Sie würden ohne Zweifel antworten, daß, welches immer auch dieses Recht sei, sein Gutachten über die Ernennungen zu geben, sollte man mit dem Minister des Innern es gewissermaßen als das Recht, die Candidaten zu präsentiren, ansehen, es jeder Zeit endgiltig doch die Regierung ist, welcher die Initiative zusteht, sie jeder Zeit es ist, welche ernennt, und weil, wollte das Büreau, wie es kann, Candidaten außerhalb der Liste der Regierung präsentiren, nichts das Recht dieser letztern zu binden und zu beschränken vermag; sie allein entscheidet und ist verantwortlich für ihren Act.

„Nun wohlan, Hr. Bürgermeister, ich wage zu behaupten, ohne in dieser Beziehung irgend eine Sendung von meinen Collegen empfangen zu haben, und ohne mich mit irgend Jemanden haben besprechen zu können, daß der Klerus, um die Garantie der Sittlichkeit und des religiösen Geistes der Professoren zu haben, nichts Anderes wünscht, als was unerläßlich ist, damit der Staat die Garantie ihrer Fähigkeit erlange. Das wäre also unvernünftig, das kann unvernünftig

Rücksichtlich der Eigenschaft des Staats, als der den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Erziehung leitenden Macht, lassen sich drei Fälle denken: Entweder schwört die Regierung jede Religion ab und bekennt sich zum Materialismus, oder aber sie bekennt

---

sein? Kann man eine so einfache, so natürliche Sache ohne Lächeln in eine Anmaßung gegen die bürgerliche Gewalt, in einen Angriff auf die Rechte des Staats travestiren. Sie werden vielleicht sagen, daß, wenn man die Unabhängigkeit der Kirche und des Staats annimmt, die Stellung gleichwohl nicht identisch dieselbe sein kann; ich behaupte es ebenso wenig, und ich nehme an, daß es hier einer Maßregel bedarf, welche die Frucht des guten Einverständnisses zwischen den beiden nach demselben Ziel concurrirenden Autoritäten ist, und dieses Ziel ist das Gedeihen der Anstalt, der Gegenstand der gemeinsamen Sorgen. Diese Maßregel wird, ohne identisch zu sein, sonach jener analog sein, welche das Gesetz vorgeschrieben hat; sie wird der Kirche die Garantieen geben, welche sie fordern muß, aber sie wird die Rechte des Staats unangetastet lassen. Das durch einen Bevollmächtigten der kirchlichen Autorität gegebene Gutachten wird die Regierung über die Sittlichkeit und die religiösen Grundsätze der Candidaten aufklären, wie das Gutachten des Büreau's sie über ihre Fähigkeit aufklären wird. Nachdem dieses Gutachten gegeben, wird es die Regierung in Erwägung ziehen oder nicht in Erwägung ziehen, sie wird, wie sie es verstehen wird, die Ernennungen vornehmen; sie allein wird für ihre Acte und für deren Folgen verantwortlich sein; aber sie wird sie mit einer vollen Freiheit und Unabhängigkeit vornehmen. So lang auch die bürgerliche Behörde und die kirchliche Behörde nur einen und denselben Gedanken haben, und aufrichtig nur zugleich fähige und religiöse Männer wollen werden, wird das Einverständniß bestehen und die Zusammenwirkung stattfinden.

„Hiefür einen Beweis:"

„Man hat mich oft beschuldigt, von sämmtlichen Bischöfen Belgiens derjenige zu sein, welcher über den Punkt, den wir hier verhandeln, die Forderungen am weitesten getrieben hat; das wurde in den Journalen und auf der Tribüne des Parlaments gesagt. Nun! Thatsache ist es, daß in meinen Beziehungen zu mehren Gemeindemagistraten, um uns über die Organisation ihrer Collegien zu verständigen, die Art der Ernennung der Professoren nie irgend eine Art von Streitigkeit herbeigeführt hat. Gleichwohl habe ich nie in meinen Principien gewechselt; aber ich wiederhole es gerne, wenn man sich von der einen Seite und der andern herzlich verständigen will, so werden die Einwürfe wie Schatten verschwinden."

sich zu einer positiven Religion und macht diese zur Grundlage ihrer Verfassung, oder endlich sie huldigt einer christlichen oder gar einer allgemeinen dogmatischen Toleranz und gewährleistet verfassungsmäßig entweder allen christlichen oder allen christlichen und nicht christlichen Religionen, zu welchen sich ihre Unterthanen bekennen, gleiche Rechte, ohne sich selbst als Regierung zu irgend einer zu bekennen.

Bei der ersten Voraussetzung bemächtigt sich die Regierung nothwendig des ganzen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens und stellt es unter ihre Leitung: bei der zweiten läßt sie dessen Leitung derjenigen Religion, welche sie als Staatsreligion anerkennt; bei der dritten muß sie diese Leitung folgerichtig den verschiedenen Religionen überlassen, welchen sie gleiche Freiheit und Rechte gewährleistet.

Prüfen wir diese einzelnen Voraussetzungen!

Die erste, die Annahme eines gouvernementalen Atheismus, ist eine sittliche, rechtliche und thatsächliche Unmöglichkeit. Denn dieses Regierungssystem des Materialismus würde statt der Religion den Cultus der Natur, statt der Moral den Grundsatz des sinnlichen Wohls und des Interesse's als den ausschließlichen Kanon der menschlichen Handlungsweise einsetzen. Da dieses System durchaus naturwidrig und zugleich despotisch ist, so müßte eine ihm folgende Regierung die Menschen von der Kindheit an gewaltsam darin heran ziehen, und da die menschliche Natur es stets als naturwidrig zurückweisen würde, sie durch ihr ganzes Leben hin als Automaten beherrschen; dazu hat keine Regierung die Macht. Diese Hypothese ist unhaltbar und ungeschichtlich.

Die zweite Voraussetzung, nach welcher eine Regierung sich zu einer positiven Religion bekennt und dadurch diese zur Staatsreligion macht, ist wie die natürliche, so die geschichtliche. Der altrömische Staat zeugt dafür und das Christenthum in einer Dauer von mehr als anderthalb Jahrtausenden. Es bildete eine Gesellschaft von Gläubigen, diese christliche Gesellschaft hatte ihre Glaubenslehre, sie hielt die öffentliche Gewalt für eine göttliche Sendung; dieser Glaube gründete und veredelte den Gehorsam; er schützte die Völker vor dem Despotismus der Herrscher und diese gegen den Aufruhr der Völker. Er hielt die Gesetzgebung für souverän, daher trat die Kirche als höchstes Schiedsamt unter und in die Völker.

Sie weihte Staat, Gemeinde und Familie, sie galt nach dem Glauben, daß der sittliche und geistige Mensch sich nur durch die Religion bilde, als alleinige Macht der Schule, welche im Sturm der Völkerwanderung allein die Künste, Literatur, Wissenschaft und Gesittung gerettet.

Diese Ordnung der Dinge ward durch die s. g. Reformation des 16. Jahrhunderts gebrochen. Jetzt kam Raum für die dritte Hypothese, die der Parität der von der Kirche abgefallenen Bekenntnisse, ein Grundsatz, welcher folgerichtig zur Parität aller Bekenntnisse, gleichviel, christlicher oder nicht christlicher, führen muß.

Die Reformation verkündete den Grundsatz der Souveränität der menschlichen Vernunft über die Autorität der Religion. Drang diese Anmaßung durch, so war die Folge die Gleichheit der Autorität des Abfalls mit der der Rechtgläubigkeit und weiter die Freiheit der Religionsübung. Damit war der Keim zur dogmatischen Anarchie gelegt; Secte entstand an Secte; um sich vom Untergang zu schützen, wollte jede sich über ihre Mitglieder eine Autorität anmaßen, welche doch die Reformation der Kirche selbst abgesprochen hatte. Allein die religiöse Licenz zerstören, hieße die Reformation selbst zerstören. So endete die Reformation mit der dogmatischen Toleranz, mit dem religiösen Indifferentismus.

Damit grub sich der Protestantismus sein Grab. Man beschäftigte sich nicht mehr mit der Religion als Wahrheit, man betrachtete sie nur vom Standpunkt der Politik; denn man suchte die äußere Stütze der Religion in der Autorität der Regenten; die Religion ward eine Staatsanstalt, abhängig selbst im Dogma von der Staatsregierung; so knechtisch ward der Protestantismus, daß er an Gott nur auf die Autorität des Königs glaubte, weil es, wie Shaftesbury sagt: „unsittlich und gottlos ist, sobald der Staatsherrscher ein Symbol aufgestellt hat, die göttliche Autorität einer einzigen Zeile oder einer einzigen Sylbe in diesem Symbol zu verwerfen oder zu bezweifeln, in Anbetracht, daß das Zeugniß und die Autorität der Gesetze die einzige Gewähr sind, welche wir gegen den Irrthum haben"; oder wie Hobbes sagt: „das Denken ist frei, aber in Jenem, was zum Glaubensbekenntniß gehört, muß sich die Einzelnvernunft der allgemeinen Vernunft oder dem Staatsherrscher unterwerfen, welcher der Statthalter Christi ist". Das war aber lediglich ein christlich geschminktes Heidenthum.

So machte man im Protestantismus in der Regierungskanzlei das Symbol, die Liturgie und die Disciplin. Darf man sich da noch wundern, daß auch der öffentliche Unterricht eine Prärogative der Krone ward, nachdem ihn bisher die Kirche ausschließlich gepflegt? Und doch war das im Protestantismus eine völlige Folgewidrigkeit; denn wie darf man die religiöse und sittliche Erziehung der Völker der Autoriät eines Menschen unterwerfen, wo das Grundprincip des Protestantismus die religiösen Lehren selbst von jeder kirchlichen Autorität frei erklärt?

In confessionell gemischten Ländern wäre das weiter noch eine Ungerechtigkeit, eine harte Unduldsamkeit; denn nie dürfen Katholiken den protestantischen Regenten als leitende Autorität der Erziehung ihrer Kinder anerkennen; dieses hieße ihn ja als kirchliches Oberhaupt anerkennen. Dieß ist nicht nur Folgewidrigkeit und Unduldsamkeit, sondern weil das ein Mittel des Proselytismus und protestantischer Propaganda wird, so ist es eine Julianische Verfolgung der Kirche, und in ihrer schleichenden Vergiftung viel gefährlicher, als die Verfolgung mit Waffen; denn letztere erweckt den Glauben, jene aber untergräbt ihn.

Die Sache ist einfach. Der Indifferentismus, welchem die Reformation die Religion ausgeliefert, hat sie später der ausleerenden Philosophie überantwortet. Aus der von dieser genährten öffentlichen Meinung erwuchsen sodann die Constitutionen, welche den kirchlichen Indifferentismus zur Grundlage nahmen. Sie erklärten entweder alle christlichen Bekenntnisse oder gar alle, gleichviel, christliche oder nicht christliche, Bekenntnisse vor dem Gesetz für gleich, hoben daher jede Staatsreligion auf, gaben der Religion der Mehrheit und der der Minderheit gleiche Rechte und jedem Bürger ohne Unterschied die freie Ausübung seines Cultus.

Gemäß diesen Constitutionen ist also die Regierung weder katholisch noch protestantisch; sie ist dogmenlos. Hat sie aber keine Religion, dann kann sie auch nicht die Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens haben; denn Unterricht und Erziehung lassen sich, wie wir nachgewiesen, ohne Religion nicht ausführen, welche die Regierung aber nach der neuen Ordnung der Dinge nicht hat. So erübrigt dem Gesetz nichts anders, als die ganze religiöse und sittliche Erziehung, und da Erziehung und Unterricht untrennbar zusammenhängen, das ganze Unterrichtswesen der Besor-

gung der Privaten zu überlassen, ohne weder den einen noch den andern Religionstheil zu begünstigen; vielmehr soll der Staat jedem Religionstheil die gestifteten Fonds herausgeben und keinen Religionstheil durch Unterstützung begünstigen. Dann besteht ein freier öffentlicher Unterricht, aber keiner, dessen Kosten der Staat bezahlt, außer es sei, daß man die Leitung des Unterrichts und der Erziehung, die auf Kosten des Steuerpflichtigen ertheilt werden, der Kirche anvertraue.

Nur das ist folgerichtig, gerecht und gesund. Das Gegentheil ist verkehrt und es gilt hierüber das Wort des freimüthigen Bischofs Cornelius von Lüttich, welcher sagt: „Sollte die Regierung oder irgend ein organisches Gesetz, das man der Gesetzgebung abringt, die nothwendige Ordnung der Ideen umkehren; sollte sich die Regierung der Leitung des Unterrichts bemächtigen, die ihr nicht zukommen kann, so seid sicher, daß das nur in einer bestimmten Absicht geschehen wird, sei es, den Unterricht in eine politische Propaganda oder in ein Mittel des Despotismus zu verwandeln, sei es, die eine religiöse Doctrin über die andere triumphiren zu lassen, so gebet acht, daß hier noch die Inconsequenz von der Intoleranz und dem Gewissenszwang begleitet sein wird, und das Volk, in dessen Schooß man den Keim der Uneinigkeit, der Eifersucht, der Unzufriedenheit, der gesetzmäßigen, vernünftigen, constitutionellen Opposition gelegt, wird durch seine eigenen Herrscher in Aufregung gebracht werden, bis die Logik oder vielmehr die unüberwindliche Natur die Oberhand wieder erhalten".

Die Absicht der Einführung solcher gemischten Schulen kann nur die Abgleichung der religiösen Ueberzeugungen, aber nur zum Vortheil des einen Religionstheils sein; allein die Folge ist im Anfang die Neutralisirung und später die Ausrottung aller religiösen Gläubigkeit und dadurch die Gebrochenheit aller mannhaften Ueberzeugungen, die Verwahrlostheit der Gewissen und der völlige Mangel unserer Zeit an Charakteren. Es geht das Wort in Erfüllung, das jüngst der hochwürdige Hr. Bischof von Viviers in seinem Hirtenbrief in Betreff der kirchlichen Studien und der Jahresprüfung der jungen Priester ausgesprochen: „Man hat mit Gerechtigkeit die Mangelhaftigkeit oder vielmehr den gänzlichen Mangel jener Ausbildung des Herzens in dem Erziehungssystem hervorgehoben, welches in

Frankreich seit ungefähr einem halben Jahrhundert gegolten hat. Aber man sehe, welche Schwäche in der gegenwärtigen Generation besteht. Die großen Gedanken, welche dem Herzen entsteigen und welche die großen Männer machen, sind ihr fast unbekannt. In den Kampf geführt, wird der Mann unserer Tage noch vor dem Feind den physischen Muth des Soldaten zeigen; aber den bürgerlichen Muth, welcher dem Uebel widersteht und eine Nation in der Noth rettet, den Muth, welcher die großen Bürger machte, und welcher der öffentlichen Meinung gebietet, diesen sucht man und findet ihn nicht. Die ausschließliche Sorgfalt, der Intelligenz zugewandt, war es auf Kosten des Willens; allum senkt sich der Wille; die stark gestählten Charaktere werden immer mehr und mehr selten; die Tugend, d. h. die moralische Stärke, scheint andern Zeiten anzugehören. Das heroische Zeitalter, das Zeitalter großer Seelen, ist nicht mehr: wir sind an der Aera der Schöngeister, oder vielmehr der hochmüthigen Geister angelangt, welche wohl geziert, wohl ausgebildet, wenn man will, oft sehr anspruchsvoll und geeignet sind, viele Reden, aber nichts Hochherziges und Hohes zu erzeugen. So entartet ein Volk und sinkt in einem mehr oder minder raschen, aber unvermeidlichen Fall auf die letzte Stufe moralischer Erschöpfung herab, wie jene Griechen des sinkenden Reichs, Leute der Literatur, geschickt, als unermüdliche Rhetoren bei der Controverse aller Meinungen zu schwatzen, indem sie einen rednerischen Sieg über das Wohl der Nation setzten, immer bereit, die Herren zu wechseln, aber unfähig, sich unter sich zu verständigen und zu einigen, um kräftig den Barbaren zu widerstehen, deren Beute sie wurden."

Die mannhafte Erziehung und die mannhaft erziehende Wissenschaft sind die Hauptsache für die Zeit unserer moralischen Asthenie, und gerade diese müssen in gemischten Schulen leer ausgehen. „Es sind, sagt der große Lehrer Rollin, Traité des Etudes, Discours préliminaire, die Eigenschaften des Herzens, welche den andern den Werth geben, und welche, indem sie das wahre Verdienst des Menschen ausmachen, ihn auch zu einem Werkzeug machen, das geeignet ist, das Glück der Gesellschaft zu verschaffen ...

„Das setzen sich die guten Lehrer in der Erziehung der Jugend vor: sie achten die Wissenschaften nur wenig, wenn sie nicht zur Tugend führen; sie halten die umfassendste Wissenschaft für Nichts, wenn sie ohne Rechtschaffenheit ist; sie ziehen den ehrlichen Mann

dem gelehrten Manne vor, und indem sie die jungen Leute über das Schönste belehren, was das Alterthum hat, sinnen sie weniger darauf, sie geschickt, als tugendhaft, sie zu guten Söhnen, guten Vätern, guten Lehrern, guten Freunden, guten Bürgern zu machen."

V. Abschnitt.

Die Reformation der katholischen Gymnasien.

§ 44.

Deren Zurückführung auf ihre traditionelle Grundlage.

Wenn eine Anstalt im Lauf der Zeit entartet, aber noch Lebenskraft in sich trägt, so ist der sicherste Weg zur Genesung, sie auf das Princip zurück zu führen, welches sie in's Leben gerufen. Das ist auch bei den Gymnasien der Fall. Man untersuche daher ihre geschichtliche Entwicklung und man wird den Weg zu ihrer Reformation, ihrer Rückbildung, entdecken.

Die Wurzel dieser Anstalten schlug in dem griechischen Boden, sie gestalteten sich fester in der römischen Zeit, bildeten sich in der Pflege der Kirche im Mittelalter fort und haben sich in neuester Zeit, ohne jedoch ganz ihre Traditionen aufzugeben, unter das Regiment des Staats gebeugt. In Griechenland sollten die Gymnasien die allgemeine Bildung (παιδ.ια, ἐγκυκλιcς παιδεια, οἱ ἐλευθεριως πεπαιδευμενοι) gewähren, seit diese ein halbes Jahrtausend vor Christus als Forderung für die gebildeten Stände hervorgetreten. Sie umfaßte Lesen und Schreiben (γραμματα), Rechnen, die Lesung vaterländischer Dichter, zumal Homer's, Musik (Citherspiel und Gesang) und Gymnastik. Auf die Grammatik (Sprachunterricht und Lesung der Dichter) folgte für die ältern Zöglinge (die Epheben) in den Vorträgen der Sophisten Unterweisung in Rhetorik

und Philosophie zusammen; nach dem peloponnesischen Krieg ein getrennter Unterricht in der Redekunst bei den Rhetoren, in der Philosophie, welche neben den Elementen der allgemeinen Bildung noch Naturwissenschaften und Mathematik enthielt, bei den Philosophen: also wurden in diesen Schulen in natürlicher Abfolge Grammatik, Rhetorik, Philosophie gelehrt. In der classischen griechischen Zeit pflegte diese Schulen nur die Privatindustrie; der Staat unterhielt keine Schulen, und übte eben so wenig eine Schulpolizei, er gab keine Studienordnungen, keine Studienpläne u. dergl. Der griechische Sinn für Bildung reichte aus; in späterer Zeit ließen einzelne Stadtgemeinden berühmte Rhetoren und Philosophen um Ehrensold auf einige Zeit für ihre Stadt kommen. Diese Privatpflege gab den Schulen eine liberale Bewegung.

In Rom war der Jugendunterricht noch viel spärlicher: er beschränkte sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen: die Knaben lernten noch alte Nationallieder und die XII Tafelgesetze auswendig: um bessere Bildung schickten vornehme Familien ihre Söhne nach Etrurien. Im 6ten und 7ten Jahrhundert der Stadt drang griechische Bildung nach Rom, und gegen das Ende der Republik galt für die gebildeten Stände und für die öffentliche Beamtung ganz der Gang der griechischen Bildung. Sie lag ausschließlich in den Händen der Privatindustrie, welche sich übrigens an die Traditionen anschloß. Zuerst unter Vespasian wurde ein Professor der Rhetorik angestellt und besoldet: später auch Lehrer der Grammatik (grammatici, — Philologen, Humanitäten), der Rhetorik, Philosophie, noch später der Rechts= und Heilwissenschaft, nicht aber die Lehrer der Anfangsgründe (Grammatisten); aber eine Studienleitung des Staats durch Lehrpläne u. dergl. gab es nicht: darüber bestand vielmehr ein organisch sich entwickelndes Herkommen: der Stufengang war Grammatik, Rhetorik und Philosophie (mit Naturwissenschaften und Mathematik).

Seit dem 4ten und 5ten Jahrhundert traten diese Lehrzweige in den Rahmen der sieben freien Künste: das s. g. Trivium befaßte Grammatik, Rhetorik, Logik (Dialektik): das Quadrivium die andere Philosophie, die Naturwissenschaft, die Mathematik, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie.

Diese Studienordnung übernahm nach dem Untergang des west römischen Reichs die Kirche, welche sie ausschließlich durch das Mit=

telalter hindurch führte. Concilien verordneten seit dem 6ten Jahrhundert den Unterricht der sich dem geistlichen Stand widmenden Jugend im Trivium und Quadrivium durch besondere Presbyter, an den Bischofssitzen. Aber großartiger wirkte der Benedictinerorden. Karl, der Große, wandte seine große Organisation auch den Schulen zu; und von dieser Zeit an bestanden 1) bischöfliche Schulen, seit der Einführung der vita canonica Stiftschulen. 2) Die Klosterschulen der Benedictiner: in Teutschland die berühmten zu St. Gallen, Reichenau, Hirschau, Fulda, Corvey u. a. a. O. Diese Schulen lehrten das, was jetzt den Lehrstoff der Gymnasien und der philosophischen Facultät ausmacht, namentlich auch die Interpretation der römischen und oft auch der griechischen Classiker. Die Universitäten, welche sich seit dem 12ten Jahrhundert erhoben, verdrängten diese Schulen: das Trivium und Quadrivium fiel an die Artisten, d. h. an die philosophischen Facultäten. Die Anfangsgründe des Lateinischen lehrten außerhalb den philosophischen Facultäten einzelne Lehrer, Geistliche, lateinische Stadtschullehrer; allein bald verdrängte die Philosophie nach Aristoteles, zumal die Dilektik, an den Universitäten die Lesung der Classiker und die übrigen Lehrgegenstände. Erst die wunderbare Begeisterung des 14ten Jahrhunderts für das römische und des 15ten Jahrhunderts für das griechische Alterthum in Italien setzte folgeweise auch in Teutschland die classischen Studien an den Schulen und Universitäten wieder ein.

In dieser Richtung wirkte in den Niederlanden und in Nordteutschland auch der gegen Ende des 14ten Jahrhunderts für den Jugendunterricht gegründete Orden der Kleriker und Brüder des gemeinsamen Lebens, der ein großes Gewicht auf die Erziehung, aber hauptsächlich in mystischer Richtung, legte. Das Studium des classischen Alterthums hatte im Anfang dieser Bewewegung den schönsten durch das Christenthum beherrschten Aufschwung genommen, verkehrte sich in der Folge aber in einen wahren paganistischen Fanatismus. Die Reformation Luthers stürmte herein und zertrat eine Menge blühender, namentlich klösterlicher Schulen: sie gründete neue, aber lang nicht zum Ersatz der zerstörten alten. Die aus dem eingezogenen Klostergut bewidmeten protestantischen Schulen behielten an den meisten Orten den Typus der alten Klosterschulen bei: aber dem Schicksal, welchem im Protestantismus die

Kirche nicht entging, vermochte noch viel weniger die Schule sich zu entziehen: mit der Kirche gerieth die Schule unter das weltliche und verweltlichende Regiment der Fürsten; die beiden bisherigen Schulmächte, die lehrende Privatindustrie oder vielmehr die Association und die Kirche, stellten gezwungen ihre Wirksamkeit in diesem Kreise ein. Der dem Protestantismus als Erbsünde anhaftende Subjectivismus machte sich bald auch als pädagogischen geltend: das Experimentiren mit Schuleinrichtungen und Methoden begann, in welchen die katholische Kirche so zäh die alten Traditionen gepflegt hatte. Dagegen hütete die mächtig in die öffentliche Erziehung eingreifende Gesellschaft Jesu in den katholisch gebliebenen Landen die kirchliche Schulüberlieferung, so wie den hergebrachten Studiengang: Grammatik, Rhetorik, Philosophie (Logik und Physik). Diese traditionelle Richtung, die Festhaltung eines, des humanistischen, Princips, in dem scharf bestimmten Lehrplan, die feste gleichheitliche Organisation der Schulen mit einer psychologisch wohl berechneten Methode, Alles festgestellt durch die für alle Schulen der Gesellschaft verbindliche Ratio et institutio studiorum, durchgeführt durch eine Auswahl specifisch zum Lehramt befähigter und geübter, hingebungsvoller Lehrer gaben dem Unterricht, so wie die religiöse Grundlegung und Ausführung der Erziehung des Ordens das entschiedenste Uebergewicht. Neben den Jesuiten wirkten in den Gelehrtenschulen noch die Oratorianer und Piaristen, so wie die in den Studien alther meisterhaften Benedictiner. Schon im 16ten, noch mehr aber im 17ten Jahrhundert meldete sich in den protestantischen Schulen das Princip der Nützlichkeit und der unmittelbaren praktischen Anwendbarkeit fürs Leben, das dann im 18ten Jahrhundert als s. g. Realismus sich als ein eigenthümliches Princip des Unterrichts geltend machte (Amos Comenius, Basedow). Die katholische Gelehrtenschule ließ sich jedoch dadurch nicht irren: die Geistlichkeit hielt sich an die alte Tradition. Erst mit dem gegenwärtigen Jahrhundert begann allmälig die Säcularisation der Mittelschule, die ausschließliche Leitung des gelehrten Schulwesens durch den Staat. Damit begann das Fallenlassen der Erziehung, die Alleinherrschaft des Unterrichts, die Wetterwendischkeit der Organisationen, der Methoden und Lehrpläne, die Ueberfüllung mit Lehrstoff, die Indigestion desselben, die Ueberstimmtheit

der Abgrenzung zwischen dem Gymnasium einerseits zu der Realschule und anderseits zur Universität.

In diesem Zustand hat eine unverkennbare Unfruchtbarkeit den so eingerichteten Gymnasialunterricht geschlagen. Bekennen wir es nur: Wir mögen immerhin die Verbesserung manches Methodischen freigebig zustehen; aber im Großen ist die ganze Einrichtung und Methode bankerott geworden. Unsere Jungen rutschen ein Jahrzehent auf den Bänken des Gymnasiums herum, und was wissen sie, wenn sie heraus treten? Können sie lateinisch und griechisch sprechen? Nein. Können sie lateinisch und griechisch schreiben? Nein. Haben sie, und sei es auch nur in der Vogelsicht, die griechische und römische Literatur kennen gelernt? Nein. Noch mehr — sie haben alle Lust dazu auf immer verloren, so daß den Meisten der letzte Tag ihres Gymnasialaufenthalts auch der letzte ihres Lebens ist, an welchem sie einen Classiker des Alterthums aufschlagen. So gründlich hat man durch kritische Klauberei ihnen die großen Werke und Gestalten des Alterthums verdeckt und classische Studien verleidet.

Können die Zöglinge teutsch reden und schreiben? Nein. Kennen sie die Literatur teutscher Nation? Nein. Kennen sie die Geschichte? Nein. Kennen sie die Mathematik? Nein. Die Naturwissenschaften? Nein. Nun was kennen sie aber? Von Allem Etwas, und gar Nichts recht.

Und was wissen sie von der Religion? Nichts, als Angezwungenes, also keine Religion. Und was genossen sie an Erziehung? Gar Nichts.

Sie sind künstlich präparirte Krüppel an Intelligenz und Willen.

So darf's bei Gott nicht bleiben, wollen wir nicht werden Leute infimae Graecitatis.

Aber was soll zur Aenderung geschehen? Rückbildung zum Gesunden.

§ 45.

Ausführung und Maaßnahmen der Reformation der Gymnasien.

Ja wir müssen zu gesunden Zuständen zurück, die in der Vergangenheit liegen, ohne die Erwerbungen der neuern Zeiten am Weg liegen zu lassen.

Es wird kein Kenner der Literatur- und Culturgeschichte leugnen, daß das 15te Jahrhundert eine größere Philologie kannte, als die im kritischen Deliquium Flocken lesende unserer Tage, und daß die humanistischen Studien damals ganz anders im Leben blühten, als jetzt. Unsere Altvordern kannten und übten eine ganz anders stählende Zucht, als wir. Also rückwärts, um voran zu kommen!

Die Maaßregeln, welche uns aus der Versumpfung herausziehen sollen, sind zweierlei:

I. organische, II. methodische.

Zu I. Als organische Maaßregeln sind folgende auszuführen:

1) Die Geschichte der Mittelschulen hat uns drei Mächte dieser Schulen gezeigt: a) die Privatindustrie, oder eigentlich die Association. b) Die Kirche; c) den Staat. Die freie Concurrenz aller drei werde eröffnet, und es wird sich zeigen: die Association und die Kirche werden alle Mittelschulen an sich ziehen: die Mittelschulen des Staats, der weder lehren, noch erziehen kann, werden veröden, wenn er anders gewissenlos genug ist, das Geld der Steuerpflichtigen noch für seine längst verurtheilten Schulexperimente zu vergeuden.

2) Die confessionelle Gemischtheit der Gymnasien wird aufgehoben: die katholische Kirche errichtet katholische, jede andere Confession eigne Mittelschulen und der Staat gibt die confessionellen Schulstiftungen heraus.

3) Der Staat hat über die Gelehrtenschulen der Associationen und der Kirche nur ein jus cavendi, da solche Schulanstalten autonom sind und nur unter einer Leitung der Kirche stehen. Nur bei den Staatsgymnasien hat er ein Recht der Einmischung in's Innere, welche er aber durch Schulmänner ausüben lassen soll, aber auch da mit einer Competenz der Kirche in Betreff der Religion, des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Erziehung.

4) Die katholische Kirche beruft an ihre Gymnasien ihre Lehrcongregationen und errichtet eigene Lehrbruderschaften.

5) Zum Zweck der Erziehung werden an jedem Gymnasium Collegien errichtet, wie sie im Mittelalter bestanden, und wie sie das praktische England gerettet hat.

6) Das Gymnasium hat mit der Realschule die drei ersten Classen gemein als Vorgymnasium.

7) Das Gymnasium überläßt den ganzen Lehrstoff der philosophischen Facultät den Universitäten, (wenn nicht an einem Lyceum eine tüchtige Lehrbesetzung sich findet), nach dem katholischen System, welches a) Grammatik, b) Rhetorik, c) Logik und Physik als die drei Stadien des Unterrichts nach einander zurück legen läßt, ehe das Studium der speciellen Berufswissenschaften (Theologie, Rechtswissenschaft, Heilkunde) angefangen wird, im Gegensatz zu dem protestantischen System, welches, diesen regelmäßigen Gang verlassend, den Unterricht nur bis zum dritten Stadium fortführt und es dem freien Willen und der Auswahl der Studirenden überläßt, die in dieses dritte Stadium gehörigen Fächer an der Universität, in welcher Abfolge sie wollen, neben dem Studium der besondern Berufswissenschaften zu hören.

Zu II. Die methodischen Maaßnahmen sind folgende:

A. Rücksichtlich des Unterrichts.

1) Wie die Cultur der Gegenwart die Gesittungen der vorangegangenen Zeitalter angesammelt hat und organisch verschmelzen soll, so muß der Lehrstoff der gegenwärtigen Gelehrtenschulen den Lehrgehalt der Gelehrtenschulen der frühern Zeiten reassumiren und nach dem Bedarf der Gegenwart organisch gestalten: die wesentliche Grundlage des gelehrten Schulunterrichts, durch die Natur der wissenschaftlichen Bildung und durch die geschichtliche Entwicklung der gegenwärtigen Cultur gegeben, und bei allen Unterschieden der Länder, Zeiten, Bekenntnisse in den wesentlichen Hauptstudien übereinstimmend, enthält als ihre wesentlichen Bestandtheile: Grammatik, die Sprachen (und zwar hauptsächlich die beiden alten classischen, sodann als neuere die italiänische, französische und englische), Literatur (Rhetorik und Poesie), Geschichte und Geographie, die Elemente der exacten Wissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften). Die classischen Studien sollen einerseits als die unerläßliche Vorbedingung der Gelehrsamkeit

und als das beste Mittel, die allgemeinen Erfordernisse einer verständigen, richtigen und schönen Darstellungsweise kennen zu lernen und sich anzueignen, andererseits als die gemeinsame Grundlage und ein gemeinsames Verbindungsmittel der europäischen Gesittung, jedoch neben der entschiedensten Hervorhebung christlicher Religion und Bildung das vorherrschende Element sein. Der Humanismus soll gegenüber dem s. g. Realismus das herrschende Princip sein und daher die für die allgemeine Bildung der Seelenkräfte und die sittlich-ästhetische Erziehung wichtigern literarischen Studien das stetige Uebergewicht über die exacten Wissenschaften bilden.

2) Weil in den Gelehrtenschulen der Zögling das Lernen lernen, somit die Disciplin des Denkens die Hauptaufgabe sein soll, so muß der vorherrschende Gesichtspunkt die formale Bildung sein, also Entwicklung der Erkenntnißkräfte, Stärkung der Arbeitskraft, Gewandtheit des Denkens und der Sprache, vor Allem also strenge Uebung des Gedächtnisses, der Grammatik, in mündlichen und schriftlichen Aufsätzen, namentlich auch durch s. g. Akademieen in jeder Classe, nicht aber Anhäufung einer materiellen, unverarbeiteten Masse von Notizen; daher auch die Nothwendigkeit eines verhältnißmäßigen Zurücktretens des Unterrichts in den Realien.

3) Rücksichtlich des Streits zwischen dem Princip des gleichzeitigen (simultanen) Unterrichts der Sprachen und der Realien und dem Princip des Nacheinander (des successiven Unterrichts) herrsche das letztere vor, wie es die alte Weise der katholischen Schulen in drei Studien durchgeführt hat a) Grammatik (und Rechnen); 2) Rhetorik (Stylübungen, Lectüre der Classiker, das Nöthigste aus Geschichte und Geographie), 3) Logik und Physik (Mathematik, Naturwissenschaften, Philosophie) neben fortgesetzter Lesung der Classiker; allein unbedingt darf das successive Princip nicht herrschen, weil die im jüngern Alter stark waltende Anschauungskraft im Studium der morphologischen Zweige der Naturwissenschaft eine höchst bildende Beschäftigung findet, welche man in untergeordneter Geltung neben dem allerdings nach dem successiven Princip einzurichtenden Hauptunterricht einher gehen lassen kann.

B. Rücksichtlich der Erziehung.

Auf diese ist ein um so schwereres Gewicht zu legen, als die häusliche Erziehung nicht mehr verläßig ist und die Erziehung des öffentlichen Lebens fehlt.

Die Grundlage der Erziehung ist die religiöse-sittliche Bildung des Charakters. Daher die Nothwendigkeit der entschiedensten Hervorhebung des Religionsunterrichts, verbunden mit täglichen gemeinsamen Andachtsübungen und mit häufigem Empfang der heil. Sacramente. Es ist die lauteste Forderung, daß die Bildung des Charakters der Zöglinge nur durch innige Anschließung an die positive Religion der Gesammtheit, welcher die Zöglinge angehören, erreichbar ist; sie muß, wenn sie gesund und fest sein soll, nach den richtigen pädagogischen Grundsätzen streng confessionellen Gepräges sein, und muß daher nach den Ueberzeugungen und Pflichten der Katholiken durch engsten Anschluß an die Kirche geleitet und gesichert werden, wie denn auch die Kirche in ihrer Stellung es von jeher als ihre wesentliche Pflicht erkannt hat, für Lehre, Unterricht und Erziehung im tief christlichen Geist Sorge zu tragen. Nur auf die in so gesund gegliederten Mittelschulen erlangte feste Bildung und Erziehung kann die Universität eine gesunde zugleich allgemeine, nationale und berufliche Bildung und Erziehung auftragen.

Die freie katholische Universität teutscher Nation.

§ 46.

Eintheilung der Schrift.

Unsere Ueberzeugung, welche wir später beweisen werden, ist: das Unglück der gegenwärtigen katholischen Universitäten ist ihr Abfall von den Principien ihrer Gründung, d. h. der Verlust ihrer Abhängigkeit von der Kirche, und damit des Universalismus ihrer Geltung, die Einbusse ihrer körperschaftlichen Selbständigkeit und dadurch ihre Ueberantwortung an die Polizeischeererei der Büreaukratie. Die Hochschulen protestantischer Stiftung gingen von Anfang an mit ihrer Confession in die Knechtschaft des Staats. Auf diesen Wegen geriethen katholische und protestantische Universitäten in all das Elend, an welchem sie in der Gegenwart dahin siechen. Die protestantischen Universitäten sind unheilbar, weil sie mit erblicher Krankheit geboren worden: die kathol. Universitäten dagegen sind heilungsfähig. Ihre Rettung ist ihre Zurückführung zu den Principien, die sie in's Leben gerufen, in den Zusammenhang mit der Kirche und zur körperschaftlichen Selbständigkeit. Weil aber der Staat die katholischen Universitäten nicht ganz aus seinem Polizeiregiment entlassen, sonach die historische Wiederherstellung der Universitäten nur unvollständig bleiben wird, so erübrigt nichts Anderes, als auf dem Weg der Association eine freie katholische Universität teutscher Nation, abhängig vom apostolischen Stuhl und dem teutschen Episkopat, aber mit voller körperschaftlicher Autonomie zu gründen.

Nach diesem Gedankengang zerfällt unsere Schrift in vier Bücher:

Buch I. Ursprung und Zustand der Universitäten im Mittelalter.

Buch II. Zerfall und Zustand der Universitäten in der Gegenwart.

Buch III. Wiederherstellung der katholischen Universitäten.

Buch IV. Gründung einer freien katholischen Universität teutscher Nation.

Buch I.

Ursprung und Zustand der Universitäten im Mittelalter.

I. Abschnitt.

Entstehung der Universitäten im Mittelalter.

I. Hauptstück.

Kirchlicher Associationsgeist als das Princip der Entstehung der Universitäten.

§ 47.

Vorgeschichte der Entstehung der alten Universitäten.

Unter den Trümmern des sinkenden römischen Reichs und unter den Gräbern der von den Germanen in der Völkerwanderung zerschlagenen alten Welt flüchtete sich die Wissenschaft und Bildung in die Schulen der meist nach der Regel des heiligen Benedict lebenden Klöster und in die an den Bischofssitzen verfassungsgemäß bestehenden Domschulen, also zur Kirche, welche als die einzig berechtigte Trägerin der Herrschaft der Geister, allein auch zum Unterricht und zur Erziehung der Völker göttlich berechtigt ist.

Schon in der griechisch-römischen Welt hatte sie, welche durch freie Ueberzeugung das Christenthum dem Geist zu bringen hat, an den ersten Bischofssitzen des Morgen- und Abendlandes, in Alexan-

drien, Cäsarea, Antiochien, Edessa, Karthago, Rom, Mailand u. a. a. O. große christliche Schulen gepflegt. Diese bischöflichen Schulen waren die Vorläuferinnen der abendländischen Domschulen. Neben ihnen erwuchsen in stiller Entwicklung die Schulen der Klöster. Die stille Askese des Willens ist auch die hebende Macht der Association, eines starken Elements der Blüthe von Schulen; diese zogen sich von Egypten bis tief hinein nach Kölesyrien, Mesopotamien und Persien; und vom 4ten und 5ten Jahrhundert an erhoben sie sich in Italien und Gallien; die größten Geister der Kirche, Athanasius, Basilius, Gregor, der Theologe, Chrysostomus, Theodoret, Hieronymus, Rufinus, Augustin und A. sind Zöglinge von Klöstern. Viel ungehemmter, als im Morgenland, wo sie bei jedem Schritt an die Hemmnisse des Heidenthums stieß, war die Unterweisung und Erziehung der Kirche im Abendland unter den Germanen, welche selbst sie unmittelbar aus der Rohheit zu erziehen hatte, unbehindert durch die Reste einer hier völlig fehlenden verdorbenen vorzeitigen Bildung. Aber gerade dadurch war hier andererseits das Erziehungswerk erschwerl; denn die Kirche mußte es von unten anfangen: die Stämme mußten zuvörderst durch das Christenthum entwildert werden, es mußte zuerst die Sittigung im Leben in Angriff, und Spate und Kölle zur Hand genommen werden, ehe das stille Walten der Schule beginnen konnte. Bischöfe und Mönche griffen in der materiellen Sittigung zusammen, wie in dem Wirken der Schule, deren Aufgabe vor der Hand nur die sein konnte, die Errungenschaft aus dem Alterthum zu bewahren.

Und da die Geistlichkeit in der Rohheit dieser Zeit die einzige Trägerin der Bildung war, so erhoben sich nach dem Vorgang Roms, wo von Alters her bischöfliche Schulen bestanden, welche zumal unter Agapet I. und Gregor dem Großen weit hingeleuchtet hatten, (Thomassin V. et N. Eccles. Disciplina P. II. L. I. c. 95) in allen Ländern, welche die Mission dem Christenthum gewonnen, an der Stelle der untergegangenen öffentlichen Schulen, für die Bildung der Geistlichkeit an den Bischofssitzen neue Schulen (Conc. Turon. II. c. 8. Vasion. II. c. 1. Tolet. II. c. 1. Tolet. IV. c. 23). Der Unterricht begann hier mit Lesung der Psalmen; hierauf folgte die Erklärung der Schriften des N. T., wozu Auszüge aus den Commentarien der Väter, die späteren Catenen, gebraucht wurden; er schloß mit der nothwendigsten Unterweisung in der Kirchenlehre. Allein da diese besondere geistliche Bildung die allgemeine

voraussetzte, so wurden auch Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Geometrie, Arithmetik, Poetik und Gesang und hie und da selbst ausländische Sprachen gelehrt. Die Lehrer waren entweder die Bischöfe selbst oder von ihnen Aufgestellte. So blühte in Gallien im 6ten Jahrhundert unter dem gelehrten Bischof Cäsarius die Schule von Arles, ferner die Schule von Rheims, die unter einem eigenen Primicerius stand, welcher selbst lehrte und die Aufsicht über die Schüler führte, die Schule von Orleans, deren Zöglinge im Jahr 540 den König Guntram mit Gesängen und Glückwünschen in lateinischer, griechischer, hebräischer und syrischer Sprache empfingen (Thomassin l. c. c. 93.) u. a. a. O.

Aber die eigentliche Schule der Gelehrsamkeit waren die Klöster. Hier wählte aus den in steter Meditation der stillen Zelle erstarkten Geistern die Schule ihre Lehrer aus: in dem betrachtenden Studium der heiligen Schrift, des Lebens der Heiligen, der ascetischen Werke ihrer Stifter und Gesetzgeber, der Schriften der griechischen und lateinischen Kirchenväter, zumal Basilius des Großen, Gregors von Nazianz, Hilarius, Ambrosius, Augustin's, christlicher Dichter, wie des Sedulius, der Kirchengeschichtschreiber, wie des Orosius, übte sich eine feste Zucht des Denkens und des Lehrens. Als unsterblichen Corporationen lag es ihnen daran, Büchersammlungen anzulegen, und durch die Verpflichtung zum Abschreiben der Codices sie zu vermehren. So gelang es den Klosterschulen bald, die bischöflichen Schulen zu überholen, nach deren Vorbild sie sich übrigens eingerichtet hatten.

In Gallien waren die berühmtesten Klosterschulen die von Lerins noch aus früherer Zeit, die von Tours und später die von Poitiers. In Irland und Großbritannien ragten im 6ten und 7ten Jahrhundert, die diesen Ländern eine entwicklungsreiche Ruhe boten, die beiden Klöster Bangor hervor, deren eines Wiege des heil. Columbanus und Gallus geworden, und als um 670 der Erzbischof Theodor mit dem Abt Hadrian mit einem reichen Bücherschatz von Rom nach England gekommen, das Land bereiste, so erhoben sich allum klösterliche und bischöfliche Schulen, welche neben der Theologie die allgemeinen Wissenschaften und zumal die Sprachstudien mit solchem Erfolg pflegten, daß nach Beda (hist. eccl. Angl. IV. c. 2) viele Zöglinge die griechische und lateinische Sprache so fertig, wie ihre Muttersprache, redeten. Unter den bischöflichen Schu-

len ragte die von York unter Egbert, Aelbert und Alcuin, unter den Klosterschulen die von Wirmouth mit ihrer Zierde Beda, dem Ehrwürdigen, die von Adescancastre und Nhutscelle mit ihrem großen Zögling Winfried, der in seiner christlichen Organisation Teutschlands in vielen von ihm gestifteten Schulen den heimatlichen Schulen Colonieen gab. Die bischöflichen Schulen erhielten eine hebende Kräftigung durch die von Chrodegang von Metz um 760 geschehene Einführung der vita canonica, durch welche das starke Element mönchischer Association in die Stifter drang. Seine große organisirende Kraft wandte Karl der Große auch den Schulen zu. Wohl erkennend, daß sein Reich unter den vielgliederigen Stämmen nur durch die Uebermacht der Intelligenz gestützt werden könne, wenn diese von der Kirche gepflegt wird, erließ er im Jahr 787 seine merkwürdige Constitutio de scholis per singula episcopia et monasteria instituendis (Baluz. Capit. R. F. Tom. I.), welche gebot, in allen Domstiftern und Abteien, welche noch keine Schulen hatten, solche zu errichten, im Anfang nur als Bildungsanstalten für die Geistlichkeit, bald aber auch für die Laien. Karl gründete in seiner schola palatina durch Berufung von Gelehrten aus England, Irland und Italien eine wahre Akademie, und da er streng darauf hielt, daß nur wissenschaftliche Männer auf die bischöflichen Stühle befördert würden, so erhoben sich im Anfang des 9ten Jahrhunderts an den Bischofssitzen zu Trier, Mainz, Köln und Osnabrück, und in den größern Abteien zu Tours, zu Fulda u. in a. bildungsreiche Schulen, deren jede in eine höhere und niedere zerfiel, letztere für den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang und Religion (Capit. de a. 789 l. c.), die höhere lehrte in dem ersten Lehrgang das Trivium: Grammatik, Rhetorik und Dialektik, hierauf entweder sofort die Theologie oder aber das Quadrivium: die Geometrie, Arithmetik, Astronomie und Musik. In der Theologie hielt man sich an den nächsten praktischen Bedarf; man lehrte biblische und patristische Exegese, Homiletik, kanonisches Recht und die Bußdisciplin. Die allgemeinen Wissenschaften wurden aber im strengsten Verband mit der Kirchenlehre gegeben. (Mabillon Acta O. B. sæc. III. præf. p. 26. sq.) Karls Schulschöpfungen wurden durch seinen Sohn Ludwig fortgeführt, der namentlich auf dem Nationalconcil zu Aachen im Jahr 816 die Einführung der erweiterten Chrodegang'schen Stiftung an

allen Domkirchen des Reichs gebot. Allein die Bürgerkriege zwischen Ludwig und seinen Söhnen störten die hoffnungsvolle Saat, und die Concilien widerhallten, bald von den Klagen der Bischöfe über den Verfall der Schulen (Synoden von Meaux, 845 c. 35, 52, Valence 855. c. 18, Toulle 859, c. 10). Karl der Kahle, suchte kräftig nachzuhelfen (Thomassin l. c. 98.); aber, die Wirren und die Verwilderung der Zeit hemmten die Wiedererhebung der Schulen, die Freiheit der kirchlichen Wahlen war vernichtet: die Großen hoben in Simonie Unwissende, Unsittliche und Schwächlinge auf die bischöflichen Stühle, welche Wissenschaft und Schule verachteten. Die Klöster wurden im 9ten Jahrhunderte durch habsüchtige Bischöfe und Große beraubt. Laute aber vergebliche Klage erhob hierüber die Synode von Trosly im Jahr 909. Aber im Jahr 910 stieg aus dem innersten Leben der reformirten Klosterzucht die weit durch's Mittelalter hin strahlende Schöpfung von Clugny. In dem Maaß wie die Freiheit der Kirche sich erhob, erstarkte auch die Schule; in Frankreich erhob sich unter ihrem Vorsteher Gerbert die Domschule zu Rheims: durch dessen Schüler Fulbert die Schule von Chartres; neben diesen die Schulen von Tours und Angers. Neben Clugny ragte durch Lanfranc und dessen großen Schüler Anselm die Schule des Klosters Bec in der Normandie, von wo die in die beiden großen Ströme der Scholastik und Mystik sich theilende Kirchenwissenschaft ihre Welt umfassende Bewegung begann. Aus der ganzen Christenheit strömten hier Schüler zusammen, es enthüllte sich zuerst die große Macht der Association der Intelligenz und wirkte verjüngend auf die Dom- und Klosterschulen zurück.

§ 49.

Geschichte der Entstehung der Universitäten.

Es war eine große That der Kirche, den von ihr grundgelegten Schulen für den höhern Unterricht zwei herrschende Mächte des Mittelalters die körperschaftliche Association und das freie Bürgerthum in den Städten zu gesellen.

Die Kirche war es, welche neben den Dom- und Klosterschulen, welche sie in ihren hergebrachten Kreisen erhielt und zu heben suchte, durch Benützung des körperschaftlichen Associationsgeistes und der

städtischen Freiheit die Universitäten als universellere Schulen gründete. Bald fand ihre Gründung auf der Unterlage einer Domschule statt, wie denn die Kirche und das ihrem historischen Geist folgende Mittelalter gern hergebrachte Gelegenheiten nützte; bald sammelte ein hervorragender Geist in dieser waglichen Zeit um sich eine Schaar von Schülern und zog, ein Kern geistiger Wahlverwandtschaft, ähnlich strebende Gelehrte an sich, und dieser Verein verwandter Gelehrten war der Anfang einer Universität, indem nach und nach die Pfleger auch anderer Wissenschaften beitraten und so in relativer Geschlossenheit den collectiven Unterricht ergänzten. Die Sache war ganz organisch erwachsen. Wir haben gesehen, daß die Domschulen, wenn sie auch hauptsächlich die clericale Bildung besorgten, doch auch die allgemeinen Wissenschaften lehrten; diese letztern bargen aber in sich den Keim aller spätern Berufs- und Facultätswissenschaften; die Rechtswissenschaft, lediglich auf die Interpretation der Quellen des römischen Rechts beschränkt, war ein Theil des Studiums der römischen Literatur und Alterthumswissenschaft, die Heilkunde bestand in der Interpretation des Hippokrates und des Galenus, also wieder in der Literatur des Alterthums und die Facultät der später hinzutretenden Artisten war ohnehin in dem an den Dom- und Klosterschulen gelehrten Trivium und Quadrivium beschlossen. Der Unterschied war also nur der, daß diese einzelnen Berufswissenschaften ihre Interpretation umfänglicher betrieben.

Uebrigens trat die Geschlossenheit der Wissenschaften an den Hochschulen keineswegs hervor; denn Paris war eine Schule für Theologie und Philosophie, Bologna für das römische Recht; Salerno für die Heilkunde; diese letztere ergänzte sich in der Folge nie, die beiden andern erst später mit den andern Berufswissenschaften; sie hießen Universitates nicht von der Universitas scientiarum, welche im Anfang gar nicht und noch lang hin nicht bestand, sondern weil der die Zeit beherrschende Innungsgeist auch diese Anstalten ergriff und eine Corporation, Innung (universitas) der Lehrer oder der Schüler (universitas magistrorum seu scholarium) gestaltete; die Lehranstalt selbst hieß Studium generale, wieder nicht von der Gesammtheit der Wissenschaften, sondern weil eine solche Schule neben den einheimischen auch auswärtige Schüler aufnahm und weil die an ihr erlang-

ten gelehrten Würden in der gesammten Christenheit amtliche Geltung und Anerkennung hatten.

Die Innungsgewalt an diesen Schulen stand bald den Lehrern, bald den Schülern zu, und darnach bestand an ihnen bald eine universitas magistrorum, bald eine universitas scholarium; darau scheint der Charakter der an der Schule vorherrschenden Wissenschaft eingewirkt zu haben. Paris, als hauptsächlich eine Schule für die Theologie und die davon untrennbare Philosophie, bildete sich im Anfang als eine universitas magistrorum mit einer vorwiegend aristokratischen Verfassung, weil eben die Kirche, welche in jener Zeit ausschließlich die Zuständigkeit über die Schule hatte, sich an einer vorzugsweise theologischen Schule als ecclesia docens zeigen mußte. Hingegen Bologna bildete als eine Juristenschule ganz nach dem Gepräge des demokratischen Geistes der italiänischen Städte jener Zeit seine Schule als eine Universitas scholarium mit vorherrschender demokratischer Gliederung. Die Innungsgewalt stand der Innung der Schüler zu. Diesen Schülern konnte aber die Handhabung der Innungsverfassung füglich überlassen werden; denn das waren keine angehende Jünglinge, sondern reife Männer aus den edelsten Geschlechtern, Domherren, Prälaten, Mitglieder von Stiftern und Klöstern; denn der Ruhm und Glanz der Universitäten, das Ansehen, welches ihre Schüler nach der Heimkehr in's Vaterland genossen, der Vorbehalt der höchsten Würden der Kirche und des Reichs für sie, die freie Lebensweise an diesen Schulen zogen mit unwiderstehlichem Reiz Alle, welche Bildung suchten, an sich, und die Natur der Sache führte diese studirende Bevölkerung der abendländischen Christenheit von selbst dahin, sich eine körperschaftliche Gliederung nach Nationen zu geben, welche später, da sie Lehrer und Schüler umfaßte, auch die körperschaftliche Berechtigung der Anstalt mehr oder minder an sich brachte.

II. Hauptstück.

Verfassung der alten Universitäten.

§ 50.

Die Competenz über die Universitäten.

Die Entstehungszeit der alten Universitäten, welche in das XII., XIII. und XIV. Jahrhundert fällt, ist die Zeit der Ausbildung der Höhe der Hierarchie. Daraus folgt, daß die Kirche, welche bisher ausschließlich die Schulen gepflegt, in Betreff der Universitäten die hauptsächliche, ja man darf sagen, die ausschließliche Zuständigkeit hatte, indem die Träger anderer Gewalten, welche dabei mitwirkten, gewissermaßen diese nur in kirchlichem Charakter ausübten.

Daß der apostolische Stuhl bei der Gründung und Erhaltung der Universitäten die eigentlich berechtigte Macht war, das geht schon aus dem Wesen der Universität als eines Studium generale hervor. Er konnte allein durch seine Ermächtigung den öffentlichen Handlungen der Universität eine universale Geltung verleihen.

Betheiligt war, aber nur unter der Gewalt des apostolischen Stuhls, der Bischof jener Diöcese, in welcher die Universität den Sitz hatte, und bis zu einem gewissen Maaß selbst der Erzbischof*).

---

*) So willigte der Bischof Albert von Passau, zu dessen Sprengel Wien ehemals gehörte, für sich und seine Nachfolger in die Errichtung der Wiener Universität im Jahr 1365 in einer besondern Urkunde, welche er am 7. März 1365 in St. Pölten, also vor Erlassung des herzoglichen Stiftungsbriefs vom 12. März 1365, ausstellte, welche Schlikenrieder, Chronologia diplomatica Universitatis Vindob. ab anno 1237 – 1384 (Viennæ 1753. 4.) p. 9 anführt: „Nos Albertus Dei, et Apostolice Sedis gracia Episcopus Ecclesie Pataviensis, ad universorum, quorum interest, vel intererit quomodolibet noticiam deducimus per presentes. Quod nos profectui reipublice presertim in hys; quæ augmentum discipline scholastice, et eruditionem fidelium respiciunt, intenti studiosius, ut

Von den weltlichen Gewalten trat der Kaiser erst zu jener Zeit in eine Zuständigkeit bei der Gründung der Universitäten ein,

---

tenemur ex debito officio pastoralis, deliberacione matura previa, cum pluribus viris prudentibus, et peritis nostris, et Ecclesie nostre fidelibus, nostrum consensum expressum, ac benivolum ex certa sciencia adhibuimus, et adhibemus presentibus pro nobis et nostris successoribus universis. Quod privilegiatum, et generale Studium in villa Wiennensi nostre diocesis erigatur. Quodque eciam omnia et singula jura, privilegia, immunitates et libertates universitati ejusdem studii concesse, et indulte, per illustres principes, Dominos Rudolfum, Albertum et Leupoldum, Duces Austrie, Styrie, Karinthie et Carniole, Comites Tyrolenses etc. in suo vigore maneant perpetuo, ac Execucioni mandentur debite, juxta continenciam litterarum desuper editarum de quarum tenore et serie sumus plene, et specifice informati. Et in hujus rei testimonium evidens sigillum nostrum pendi mandavimus ad presentes. Datum et actum apud Sanctum Ypolitum indictione tercia VII. die mensis Marcij Anno Domini Millesimo CCCLX quinto." Der herzogliche Stiftungsbrief in seiner lateinischen und teutschen Fassung (Schlikenrieder l. c. p. 11, 12, 36) gedenkt am Schluß dieser Zustimmung des Ordinarius: „Que cum omnibus punctis, articulis et capitulis in ea comprehensis per consensum, scitum, et uoluntatem, nec non per patentes litteras Reuerendi in Christo Patris Domini Alberti Pataviensis Ecclesie Episcopi tanquam Iudicis ordinarii tocius Cleri, in sua diocesi et dicta villa Wiennensi, constituti, confirmata, approbata, dinoscitur et firmata." „Dieselb Hantfest, und alle puncte, artikel, und Capitel die darinne begriffen sind von dem Erwirdigen Herrn Albrechten Pyschofen ze Passow als von aim ordenlichem Richter der Phaffhait ze Wienn und seins Pystums mit seiner Gunst, wizzen, und willen, und mit seinen offenen briefen bestett, bewerет, und geuestnet sind."

Nachdem Urban VI. am 12. Februar 1384 der Wiener Universität aber auch eine theologische Facultät bewilligt hatte, so erneuerte, bestätigte und erweiterte Albert III. seiner jetzt aus vier Facultäten bestehenden Hochschule ihre Privilegien (Schlikenrieder p. 93—117), und da erscheint am Schlusse dieser von Albert III. für sich und seinen Sohn Albert und von seinem Bruder Leopold vollzogenen Urkunde neben der Genehmigung des D i ö c e s a n b i s c h o f s auch die des E r z b i s c h o f s (Schlikenrieder p. 115): „Ceterum et nos Pilgrinus Dei gracia Saltzburgensis Archiepiscopus, apostolice sedis legatus, loci Wyennensis prehabiti Metropolitanus, Et Johannes eadem gracia Pataviensis Episcopus ejusdem loci ordinarius, plantacionem ejusdem Studii multipliciter in Domino commendantes, approbamus pro nobis nostrisque Successoribus universis."

als der apostolische Stuhl durch die Schismen in der Kirche thatsächlich an seiner allgemeinen Anerkennung eingebüßt hatte. Daher zeigt auch die Geschichte, daß die kaiserliche Bestätigung erst im XV. Jahrhundert und damals nur für drei teutsche Hochschulen: Freiburg, Tübingen und Greifswalde eingeholt wurde.

Der Kaiser gab aber seine Bestätigung einmal als oberster Schirmherr der allgemeinen Kirche*): sodann vermöge oberster weltlicher Obrigkeit in teutscher Nation**).

Erst seit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts sollte die kaiserliche Bestätigung den neu gestifteten protestantischen Universitäten die fehlende päpstliche Bestätigung und deren Wirkung, d. h.

*) So heißt es in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde, welche Friederich III. für die Universität Freiburg am Samstag vor St. Thomas, des hl. Zwölfboten Tag 1456, zu Neustadt ertheilte: „Jedoch so erkennen wir vns als obristen Vogt vnd Schermer der heiligen Cristenlichen Kirchen auch nit mynder schuldig zu sein, in vnserm Keyserlichen gemutte, solchs zu bedenken, dadurch der schatz gottlicher wahrheit vnd weisheit, in den glaubigen Cristenmenschen, vnsern Vndertanen, mit rechter vnderweysung vnd lere, in zunehmenden tugenden, teglicher übung vnd fleiß besterket, Jre vernunft erleuchtet, vnd die verstoppften in der blintheit Jrs Vnglaubens, zur erkentnuß des rechten waren liechtes bekeret Auch die zale vnd menige der außerwellten, in den Gott vnser schepfer ein geuallen hat, zu lob vnd ere seiner almechtigen Gotheit, in dem Sale vnd hohe der himel, gemeret vnd gebreittet werden."

**) So sagt in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde der Universität Freiburg Friederich III.: „Wir confirmiren vnd bestettigen als Römischer Keyser gnedielich von Römischer Keyserlicher machtvolkomenheit, wissenlich in craft des briefs, was wir dann als Römischer Keyser daran zu confirmiren vnd zu bestettigen haben vngeuerlich", nämlich daß zu ewigen Zeiten die Universität nach der Anordnung des Papsts und der Bestimmung ihres Stifters Alberts VI. ordentlich vollführet werde, daß sie und ihre Studenten alle Rechte genießen sollen, wie die andern Universitäten und ihre Studenten im hl. Reich, sonderlich erlaube er, daß das „Keyserliche geschriebene gesetz vnd Recht offentlich gelesen werde" und die darin Promovirten, so wie die der andern Facultäten sollen im römischen Reich inner Gerichtes und außer Gerichtes dieselben Rechte und Vorrechte haben, wie die Promovirten an andern Universitäten, und alle Stände des Reichs sollen die Universität, ihre Rectoren, Collegiaten und Studenten in allen Facultäten, an ihren Rechten nicht hindern oder irren.

die allgemeine Anerkennung der Wirksamkeit der Universität sichern. Dem gemäß bedingte sich noch im Westphälischen Frieden die Krone Schweden vom Kaiser die Erlaubniß zur Gründung einer Akademie oder Universität in Pommern, wie es im Instrum. Pac. cæs. — suec. Osnabrug. art. X. § XIII. heißt: „Præterea concedit (Imperator) eidem Reg. Majestati Sueciæ jus erigendi academiam vel universitatem, ubi quandoque ei commodum visum fuerit.“

Seit der s. g. Reformation wurde die kaiserliche Bestätigung auch bei katholischen Universitäten für die päpstliche Bestätigung vorausgesetzt und oft von Rom selbst gefordert.

Der Landesherr war bei der Gründung einer Universität entweder als Fundator, als welcher er, wenn die Bewidmung aus Mitteln des Landes oder des fürstlichen Hauses geschah, an die Zustimmung der Agnaten gebunden war, oder aber als Inhaber der Landeshoheit zuständig, vermöge welcher er der Anstalt die Geltung als eine moralische Person und überhaupt den Rechtsschutz gewährte und vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt Statuten gab. Allein dieses Gesetzgebungsrecht war nach dem beschränkten Charakter der Landeshoheit jener Zeit in Beziehung auf die Universitäten mehrfach beschränkt; einmal, wegen des kirchlichen Charakters der Universitäten durch die päpstliche und bischöfliche Gesetzgebung, ferner wegen der Allgemeingiltigkeit der Grade für das ganze Reich, unter dessen Zuständigkeit die Sache fiel, durch die Gesetzgebung des Kaisers und Reichs, und endlich, weil damals der Begriff einer allgemeinen Landesgesetzgebung unbekannt war, sondern Lande und Körperschaften sich der weitesten Autonome erfreuten, gemäß welcher diese letztern sich selbst Statuten gaben, und weil überhaupt damals das Gewohnheitsrecht vorwaltete, durch die Autonomie der Universitäten.

So verblieb allerdings bei den Universitäten nur ein kleiner Theil der Gesetzgebung dem Landesherrn, nämlich die Bestimmung der Privilegien und die Bestätigung der Bestimmungen der andern zuständigen Obrigkeiten über die Universitäten*).

---

*) Solche Statuten verlieh Albert VI. der von ihm gegründeten Universität Freiburg in einer Urkunde d. d. Freyburg v. 21. Sept. 1457, welche gewöhnlich, aber irrig, z. B. in H. Schreiber's Urkundenbuch der Stadt

Das waren die vier Gewalten, welche bei der Gründung der Universitäten zuständig waren; allein nur die des Papstes war wesentlich, nicht die des Bischofs, des Kaisers und des Landesherrn.

Darnach ist die Ansicht des Hrn. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, II. Ausg. III. Bd. 1834 S. 415 zu berichtigen, welcher, die Gründung einer Universität als völlig autonomisch und von einer kirchen- oder staatsobrigkeitlichen Bestätigung unabhängig erklärend, sagt: „Ueberall, wo Lehrer genug vorhanden, die sich das nöthige Ansehen zu verschaffen wußten, da war eine hohe Schule wirklich vorhanden und es war zu ihrer Entstehung durchaus nicht nöthig, daß die Obrigkeit des Orts, oder der Papst, oder der Kaiser sie ausdrücklich gestiftet hätte. Was die eigene Obrigkeit betrifft, so könnte deren Mitwirkung für nöthig gehalten werden, entweder der Kosten wegen, oder als bloße Erlaubniß; allein Kosten waren ursprünglich nicht zu bestreiten, da keine Besoldungen gegeben wurden, und eine besondere Erlaubniß hielt Niemand für nöthig, indem eine solche Schule der Stadt nur Ehre und Vortheil brachte."

Es muß hier zwischen frühern und spätern Zeiten unterschieden werden. In der frühern Zeit, wo alle Elemente socialer Bildungen noch ungeschieden unter einander lagen, und die Landeshoheit selbst noch eine sehr unvollständige Sammlung von Regierungsrechten war, da erwuchsen höhere Schulen in autonomischer Selbstüberlassenheit, unbeachtet und ungepflegt von der Landesobrigkeit, auf der Grundlage einer Dom- oder Klosterschule oder auf einer andern günstigen Gelegenheit. Eine solche Schule hatte später die Landeshoheit, nachdem sie sich mehr abgeschlossen hatte und zu ihrem vollern Selbstbewußtsein gelangt war, schon vor sich und pflegte sie dann unter landesherrlichem Schutz fort. Diese Unabhängigkeit von der Landeshoheit hätte in späterer Zeit eine Universität nur als eine implicit in der Kirche beschlossene Anstalt behaupten können, welche als solche mit der Kirche recipirt gewesen wäre. Allein abgesehen von diesem nicht anzunehmenden Fall bedurfte eine

---

Freiburg II. Bd. S. 447, als Stiftungsurkunde angenommen wird, während sie doch nur die landesherrlichen Gnaden und Freiheiten für die Universität enthält.

Universität einer Dotation zur Deckung ihrer materiellen Bedürfnisse, z. B. der Besoldungen der Lehrer (stipendia); sie mußte als fortdauernde Corporation das Recht der Erwerbung von Vermögen, also die nur von der Landeshoheit zu erlangende Anerkennung als moralische Person erwerben.

War nun die landesherrliche Bestätigung der Gründung einer Universität in der Regel und thatsächlich nothwendig, so war dagegen die Concurrenz des Papsts zu einem solchen Werk wesentlich. Das Gegentheil glaubt Hr. v. Savigny, wenn er a. a. O. sagte: „Dagegen ist nicht selten behauptet worden, der Papst habe nach einer ursprünglichen Ansicht des Mittelalters das ausschließende Recht gehabt, hohe Schulen zu errichten. Hiebei muß man dreierlei wohl unterscheiden: die Stiftung der Schule im Allgemeinen, die Verleihung der Kanzlerwürde und die Stiftung der theologischen Facultät. Für die Stiftung der Schule im Allgemeinen kann am wenigsten ein solches Recht des Papstes behauptet werden. Paris, Bologna und Padua haben niemals solche Stiftungsbriefe erhalten und in denen, welche für Montpellier und Orleans allerdings ertheilt wurden, wird ausdrücklich bemerkt, es sei daselbst auch schon bisher eine blühende Schule gewesen. Da nun der Papst die Rechtmäßigkeit von jenen niemals bestritt, bei diesen aber ihr früheres Dasein ohne Mißbilligung, sogar mit entschiedenem Lob erwähnte, so ist es ausgenscheinlich, daß er selbst die von ihm ausgehende Stiftung keinerwegs als Bedingung einer eigentlichen und rechtmäßigen hohen Schule betrachtete. Wie aber dennoch in späterer Zeit so viele päpstliche Stiftungsbullen veranlaßt worden sind, das läßt sich auf folgende Weise erklären. Wenn neben einer Anzahl alter berühmter Schulen eine neue entstand, so konnte es lange Zeit zweifelhaft bleiben, ob sie wirklich auf den Rang einer hohen Schule Anspruch machen dürfe und ob insbesondere ihre Promotionen respectirt werden müßten. Den Lehrern einer solchen Schule konnte daher nichts wünschenswerther sein, als wenn der Papst selbst sie für ein Studium generale erklärte, da diese Erklärung gewiß in allen Ländern anerkannt wurde, die zur römischen Kirche gehörten. Der Papst auf seiner Seite kam einem solchen Wunsche gern entgegen, indem er dieses als ein neues Mittel ansah, sein Ansehen in die Ferne hin geltend zu machen. Ganz irrig also behauptet Meiners,

die päpstliche Bestätigung sei zur Entstehung einer rechtmäßigen hohen Schule von jeher für nothwendig gehalten worden, und die einseitige Stiftung von Neapel durch Kaiser Friederich II. sei ein ungewöhnlicher Eingriff in die Rechte des Papstes aus offenbarer Feindschaft des Kaisers gewesen. Diese Behauptung ist um so unbegreiflicher, da zu dieser Zeit sogar noch nicht eine einzige päpstliche Stiftungsbulle für irgend eine hohe Schule erschienen war."

Diese Anschauung ist ganz unlebendig. Wie viel einfacher erklärt sich die Sache! Allerdings hatten die ältesten Hochschulen keine päpstliche Stiftungsbulle erhalten. Warum? Diese Schulen waren meistens aus Domschulen entstanden. Als solche waren sie mit dem Bisthum entstanden und vom Papst als dessen Bestandtheil genehmigt worden. Als sich nun die Domschulen unmerklich in Universitäten verwandelten, so wirkte bei diesen die alte päpstliche Genehmigung noch nach. Oder sieht man von einer solchen impliciten päpstlichen Genehmigung ab, so stand die Schule jedenfalls unter der Gewalt des Bischofs so lang, als sich ihre Wirksamkeit nur innerhalb der Grenzen des Bisthums erstreckte. Erweiterte die Schule aber ihre Wirksamkeit über die Diöcesangrenzen hinaus, so war das eine lang dauernde Entwicklung, vor deren Befestigung, d. h. so lang der Charakter der Universalität fehlte, die päpstliche Bestätigung noch nicht nothwendig war, vielmehr die bischöfliche ausreichte.

Wo die Universität aus dem Zusammenfluß ausgezeichneter Lehrer entstanden war, da bedurfte es längerer Zeit, bis diese lang hin flüssige und unsichere Gestaltung sich gefestet hatte, und vorher konnte doch eine päpstliche Bestätigung nicht nachgesucht werden: suchte man diese aber nach vieljährigem Bestand der Anstalt, so geschah die Anerkennung nicht durch eine verspätete Stiftungsurkunde, sondern indirect durch Verleihung irgend eines Privilegiums durch den apostolischen Stuhl. Später, als die Universitäten fertiger in's Leben traten, wurde aber sogleich im Anfang die päpstliche Bestätigung nachgesucht und ganz folgerichtig, einmal, weil im ganzen Mittelalter die Kirche allein Schulen stiftete und unterhielt; der Fall der Stiftung der Universität Neapel lediglich durch Kaiser Friederich II. beweist gar nichts gegen die allgemeine Uebung, weil er eben nur ein Beispiel der Regierung dieses Kaisers als eines steten Kampfs gegen die allmächtige Kirche und die öffentliche Meinung seiner Zeit war.

Eben so unorganisch ist die Anschauung v. Savigny's in Betreff des vom Papst an den Universitäten errichteten Kanzleramts. „Mit der Verleihung der Kanzlerwürde, sagt er, hat es ungefähr dieselbe Bewandtniß, wie mit der Stiftung der Schulen selbst. Die beiden Pariser Kanzler hatten niemals eine päpstliche Verleihung verlangt oder erhalten; sie bedurften derselben nicht, da die Universität aus ihren Stiftsschulen erwachsen war, bei diesen aber die Ertheilung der Licenz schon nach der allgemeinen Kirchenverfassung den geistlichen Obern gebührte. In Bologna ertheilte freilich der Papst diese Würde, aber nicht, als ob er behauptete, gültige Promotionen könnten nur von ihm ausgehen, denn die Gültigkeit der frühern bestritt er ja nicht, sondern weil er diese Maßregel für nöthig erklärte, um Mißbräuchen zuvor zu kommen. In Padua hatten die Professoren selbst einen Kanzler ernannt und der Papst beschränkte sich darauf, dieses zu billigen. Deßgleichen hatte Montpellier einen Kanzler lange vor der päpstlichen Bestätigung desselben. In den Stiftungsbullen freilich pflegte der Papst auch einen Kanzler zu ernennen, aber offenbar in derselben Absicht, in welcher die Stiftung selbst gesucht wurde, d. h. um den Promotionen einer solchen Schule allgemeine Anerkennung zu sichern, worauf es eben am meisten abgesehen war."

Auch da ist die Erklärung einfach. So lang die Universität sich noch nicht consolidirt hatte, so fand es der apostolische Stuhl nicht nöthig, eine Aufsicht über die Anstalt zu üben und in ihre Leitung einzugreifen. Hatte sich aber die Schöpfung befestigt, so mußte, da jede Lehrermächtigung an einer geistlichen Anstalt — und die Universitäten sind kirchliche Körperschaften — zumal einer solchen, welche eine theologische Schule umschloß, von der kirchlichen Regierung, und zwar nicht von der particularen des Bischofs, sondern von der universalen des Papstes ausgehen, weil die Universitäten keine Diöcesananstalten, sondern Schulen für die ganze Christenheit waren. Der Cancellariat ist eine organische Folge des kirchlichen Charakters der Universitäten.

Die Geschichte der Universitäten bestätigt das. Für Bologna ernannte Honorius III. den Archidiakon des Domstifts zum Kanzler, außer für die theologische Faculität, deren Kanzleramt sich der Bischof vorbehalten. An der aus der Domschule erwachsenen Uni-

versität Paris war der Kanzler der Hochschule der Domkanzler, mit dessen Genehmigung in allen Facultäten die Doctorwürde ertheilt wurde: nur konnte man in der philosophischen Facultät zwischen dem Domcanzler und dem Kanzler von St. Genevieve wählen. In Padua war es der Bischof, in Pisa der dortige Erzbischof, in Arezzo und Ferrara der Bischof durch päpstliche Verleihung, in Rom war es der Cardinal Camerlengo, in Neapel, wo das Kanzleramt nach Friederich II. Anordnung dem königlichen Großkanzler übertragen gewesen, kam es im XV. Jahrhundert an den ersten Kaplan des Königs, in Perugia und Reggio hatte es der Bischof, eben so in Turin. Daß das Kanzleramt von dem Papst abhing, der es auch durch eine andere Ernennung ersetzen lassen konnte, zeigt weiter der Umstand, daß die Universität Paris im Jahr 1215 unvollständige Statuten von dem päpstlichen Legaten, Cardinal R. von Courçon, und im Jahr 1452 von dem Legaten, Cardinal v. Estouteville, erhielt. Es ist aber unrichtig, wenn diese päpstliche Einwirkung Hr. v. Savigny a. a. O. S. 369 dem geistlichen Charakter der Pariser Universität als einer hauptsächlich theologischen Schule zuschreibt, da alle Universitäten jener Zeit geistliche Körperschaften waren, und eben so unrichtig, wenn er das entscheidende Auftreten der Pariser Universität in den kirchlichen Streitigkeiten blos der dortigen Facultät zuschreibt, da es die gesammte Universität war.

Auch die Universität Montpellier stand unter der Aufsicht des Bischofs von Maguellone, zu dessen Sprengel damals Montpellier gehörte. Die Promotion hing in allen Facultäten von der Genehmigung des Bischofs ab, der deßwegen Kanzler der Schule hieß.

Ueber Orleans hatte im Anfang der Bischof die Strafgerichtsbarkeit und von Clemens V. wurde der Domscholaster zum Kanzler ernannt. In Toulouse war der Domkanzler Kanzler der Universität, eben so in Bourges.

Eben so hatte der Papst den andern Universitäten, z. B. den teutschen Bischöfe oder Dignitare der Domcapitel zu Kanzlern gegeben: so ernannte Urban V. durch Urkunde d. d. Avenion. 1365 XIII. Calendas Julii der Universität zu Wien den Propst der dortigen Allerheiligenkirche und Bischof Heinrich IV. von Constanz,

in der Urkunde über die Errichtung der Universität Freiburg vom 3. Sept. 1456 im Auftrag des Papstes den jeweiligen Bischof von Basel und bei Erledigung des bischöflichen Stuhls den Senior des dortigen Domcapitels zum Kanzler mit dem Recht, sich Vicekanzler zu ernennen.

So ist diese durchgängige Bekleidung des Kanzleramts an den Universitäten durch Bischöfe und Prälaten der Domcapitel als päpstliche Delegirten ein stetiger Beweis für die päpstliche Competenz über die Universitäten und für den kirchlichen Charakter dieser letztern.

Rücksichtlich der theologischen Facultäten als Bestandtheile der Universitäten gesteht es auch Hr. v. Savigny zu, wenn er a. a. O. S. 418 sagt: „Mit der theologischen Facultät endlich verhielt es sich freilich etwas anders, als mit den übrigen Theilen der hohen Schulen, indem z. B. in Bologna und Padua diese Facultät geradezu vom Papst gestiftet wurde, anstatt daß alle übrigen ganz unabhängig von einer solchen Stiftung entstanden waren. Allein hier lag auch eine unmittelbare Einmischung des Papstes in der Natur des Gegenstandes; ja es hätte sich neben jener allgemeinen Lehrfreiheit sehr wohl denken lassen, daß man schlechthin keinen andern theologischen Unterricht, als mit päpstlicher Genehmigung geduldet hätte. Dennoch ist man selbst hierin so weit nicht gegangen, indem z. B. eine theologische Schule in Paris stets ohne päpstliche Genehmigung geblieben ist und auch in Montpellier schon lange bestand, ehe sie vom Papst genehmigt wurde."

Wenn das Interesse der allgemeinen Kirchengewalt an den theologischen Facultäten an sich auch ein näheres und unmittelbareres ist, als an den andern Facultäten, so unterschied doch das Mittelalter nicht so, sondern gerade in jenen welthistorischen Streitigkeiten, welche die Kirche betrafen, z. B. bei Schismen, allgemeinen Kirchenversammlungen, traten nicht die katholischen Facultäten als solche, sondern die Universitäten auf, eben weil sie als kirchliche Körperschaften galten. So lud der Papst durch ein Breve v. 20. Mai 1511 die gesammte Universität Freiburg (nicht blos die theologische Facultät) zur Feier des allgemeinen Concils von Pisa ein, wie es dort heißt: „ut eligere ex probatissimis doctissimisque viris Universitatis vestræ valeatis, qui ad tantam rem et plures causas fidei in aliis conciliis nondum conclusas suis

consiliis juvandas mittendi sint, nobiscum de omnibus in communi consulturi."

Um ein Gutachten über die Beschwerden der katholischen Kirche Teutschlands zu erhalten, wandte sich König Ferdinand nicht an die theologische Facultät zu Freiburg, sondern an die dortige Universität als solche; d. h. die einzelnen Mitglieder derselben sollten sich aussprechen, wie es in dem Protocoll der Universität v. 8. Aug. 1524 Bd. III. S. 95 heißt:

„Lectæ sunt literæ illustrissimi principis Ferdinandi sub dato 4 mensis Julii anni 1524. Placuit per singulos Dominos Universitatis consignanda Ecclesiæ catholicæ gravamina, eademque concepta examinanda per theologicam Facultatem moremque principi gerendum."

Ferdinand fordert ein weiteres Gutachten über die Lutherische Lehre nicht von der theologischen Facultät, sondern von der gesammten Universität, wie das Protokoll vom 30. Septbr. 1524, Bd. III. S. 97 sagt: „Transeribantur cito articuli per Dominos Universitatis ad petitionem serenissimi Domini principis Ferdinandi super Lutheranis et consimilium suorum articulis, muniantur et Sigillo Rectoratus et Principi mittantur."

Daß die Universität als solche und nicht allein die theologische Facultät über Luther's Lehre vom Fürsten gehört wurde, zeigt auch das Protokoll vom 7. Oct. 1524 Bd. III. S. 99: „Dr. Udalricus Zasius proposuit, quod illustrissimus Dominus Princeps Ferdinandus petierit suis in literis articulos minus catholicos ex omnibus libellis compositis a Martino Luther et consimilibus per Universitatem resolvi et in unum redigi, eosque sic resolutos ad festum S. Martini proxime venturum ad civitatem Spirensem mitti, ubi futurus sit conventus Principum pro hoc arduo negotio congregandus, in quorum articulorum resolutione Universitas sibi possit comparare laudem et honorem perpetuum. Quia vero audierit articulum obmissum, quo gloriosæ Virginis ineffabilis laus minus curetur præcipue in Antiphonis Salve Regina et Regina cœli super illum etiam in hujusmodi articulorum resolutione nihil sit per Universitatem scriptum, et nisi hujusmodi Antiphonæ in laudem gloriosæ semper Virginis compositæ defen-

dantur, ipse suo sub sigillo quantum Deus ex alto ei dederit, Principi sit missurus. Vellet autem Universitas habere rationem negotii Principis et præmisso libello inserere seu articulis decretis, ut Zasius sua scripta in laudem gloriatæ semper Virginis Mariæ super præfatis Antiphonis Universitati — — deinde approbata aliis articulis jungenda."

So sagt auch das Protokoll vom 1. Februar 1530 S. 231: „Lectæ sunt literæ invictissimi Regis Ferdinandi sub dato XII. Januarii anno 1530, in quibus petit consignari errores et hæreticas doctrinas Lutheri et suorum sequacium. Convocati sunt Patres (nicht die Professoren der theologischen Facultät allein) in crastinum comportaturi ex variis libris eorum errores, mos geratur, quantum possibile Regiæ Celsitudini."

1530, 23. Febr. S. 231: „Placuit articulos hæresin Lutheranam et complicum ejus spectantes per Patres collectos ex variis eorum libellis per expressum mitti nuncium ad Ensisheim postea mittendos per Cancellarium conspectui Regis."

Daraus geht die Irrigkeit der Ansicht des Hrn. v. Savigny hervor, welcher die öffentliche Wirksamkeit bei großen geschichtlichen Kirchenfragen nur den theologischen Facultäten zuschreibt, während sie doch die Universitäten als kirchliche Körperschaften geübt haben.

Unorganisch faßt derselbe Gelehrte auch die Mitwirkung des Kaisers bei der Gründung der Universitäten auf, wenn er sagt: „Eine ähnliche Bewandtniß, wie mit dem Papst, hat es mit dem Kaiser. Denn auch, wenn dieser eine Schule mit dem Titel eines Studium generale gestiftet hatte, konnte sie gewiß sein, daß ihre Promotionen allerwärts anerkannt werden würden, so daß also die kaiserliche Bestätigung einen ganz ähnlichen Vortheil gewährte, wie die päpstliche, aber auch eben so wenig als diese für nothwendig gehalten werden konnte."

In den ersten Zeiten der Gründung von Universitäten galt allerdings die Bestätigung des Kaisers, welcher nur als Schirmvogt der allgemeinen Kirche wirken sollte, nicht für nothwendig, weil die allgemein anerkannte deßfallsige Wirksamkeit des apostolischen Stuhles ausreichte, ohne des weltlichen Arms des kaiserlichen Schirmherrn zu bedürfen. Seit dem XV. Jahrhundert aber, wo das Ansehen des hl. Stuhls durch die Schismen gesunken war, ward die kaiserliche Mitwirkung als nothwendig erachtet, aber auch da nur für

Freiburg, Tübingen und Greifswalde eingeholt, und zwar ertheilte der Kaiser seine Bestätigung als Schirmherr der allgemeinen Kirche, indem er den Universalismus der Kirche mit dem Universalismus seiner Vogtei zu decken verpflichtet war, also eigentlich in mittelbar kirchlichem Charakter. Aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bestätigt er aber die Universitäten auch aus dem weitern Grund, daß dieselben und ihre Studenten dieselben Gnaden, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten haben sollen, wie andere Universitäten und ihre Studenten in dem heiligen Reich, und kaiserliche geschriebene Gesetze und Rechte öffentlich gelesen und geübt werden, und die Promovirten aller Facultäten dieselben Rechte überall in dem hl. römischen Reich inner Gerichts und außer Gerichts genießen sollten. Der Universalismus der den Universitäten zustehenden Lehrermächtigung und Aemterbefähigung machte die kaiserliche Bestätigung nothwendig.

Die Bestätigung des Landesherrn konnte das nicht gewähren, was die kaiserliche; denn es war in der Zeit, von welcher es sich hier handelt, die Landeshoheit noch nicht vollkommen entwickelt. Wenn früher die kaiserliche Bestätigung nicht nachgesucht wurde, so geschah es einmal, weil der apostolische Stuhl durch seine wesentlich einzuholende Bestätigung die universelle Geltung der Promotionen gewährte, und weil außer Teutschland die kaiserliche Gewalt factisch nur geringe Geltung hatte.

Der Landesherr hatte dagegen bei der Stiftung einer Universität nur eine Concurrenz inner territorialer Grenzen, also die Bewidmung der Schule mit Vermögen und mit Particularrecht. Alles was die Schule als Universität kennzeichnete, lag über die Territorialgewalt hinaus.

In dieser Anschauungsweise erklärt sich der ganze Kreis der Competenzen zur Gründung einer Universität einfach und natürlich nach den Verhältnissen.

Auch bei dieser Schöpfung entwickelten sich die bei der Entstehung der Institution keimartig in den Thatsachen vorliegenden schöpferischen Principien erst später zur vollen organischen Ausgestaltung. Es ist daher falsch, wie Hr. v. Savigny thut, der unklaren elementaren Bildung die Gesetze ihrer Bildung zu entnehmen. Das hieße lebendigen Geschöpfen das Wachsthum verwehren wollen.

§ 51.

Stufenweiser Gang der Stiftung einer Universität.

Da die Universitäten kirchliche Schöpfungen sind, so hatte ihre Errichtung die Analogie der Errichtung von Pfründen. Zeigen wir dieses an dem Vorgang der Stiftung der Universität Freiburg welche in die Mitte des 15ten Jahrhunderts fällt! Sie zerfällt in mehre Stadien.

Das I. Stadium ist: Der Erzherzog Albert VI. von Oesterreich wendet sich als Landesherr von Freiburg an den Papst Calixt III. mit der Bitte um Erlaubniß zur Stiftung einer Universität in Freiburg unter Angabe der Dotationsmittel. Zur Bewidmung der Universität hatte Albert „Pfarrkirchen und Gottesgaben mit ihren nutzen und gulten" bestimmt: er incorporirte der Universität „wie dann das gaistliche geschriebene recht setzen und verhengen" zehn Kirchenpfründen im Elsaß, in der Schweiz, im Breisgau und in Schwaben, deren Patron er war, und deren Einkünfte die Universität bezog, wogegen sie dieselben durch besoldete Vicare versehen ließ. Im Jahr 1457 schenkte Albert der Universität zwei Theile des Zehntens von Villingen: diese Kirchengüter wurden von allen „schatzungen und beschwerungen" zu Gunsten der Universität befreit.

Erzherzog Sigmund bestätigte durch eine Urkunde vom Jahr 1460 die von Albert geschehene Incorporation der Pfarreien; er selbst incorporirte durch Urkunde vom 9. Nov. 1468 zehn weitere Patronatspfarreien mit gleichen Vortheilen der hohen Schule. Die Bischöfe Burkhard und Hermann von Constanz und der Bischof Caspar von Basel genehmigten als Ordinarien der Bisthümer, in welchen diese Pfründen lagen, deren Incorporation an die Universität, weil sie gestiftet sei zur Vertheidigung und Verbreitung des katholischen Glaubens, jedoch auf den Fall der Aufhebung der Universität mit dem Vorbehalt des Rückfalls der Einkünfte an die Inhaber der betreffenden Kirchenpfründen. Diese bischöfliche Genehmigung wurde auf das Gesuch der Universität vom Papst Sixtus IV. durch eine Bulle vom Jahr 1477 bestätigt, eben so die Incorporation von den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I, vom letztern in der Urkunde d. d. die S. Udalrici an. 1490 und vom 7. Juli 1502.

Das II. Stadium ist: Der Papst beauftragt durch ein dem Erzherzog Albert VI. übersandtes Schreiben vom 18. April 1455 den Bischof von Constanz, in dessen Diöcese die zu errichtende Universität liegen sollte, mit der Untersuchung der in der an den Papst gerichteten Bitte angegebenen thatsächlichen Verhältnisse und zur Stiftung nöthigen Erforderniſſe und mit der Ausführung kraft päpstlicher Vollmacht.

Das III. Stadium ist: Der Bischof Heinrich IV. von Constanz erläßt als alleiniger päpstlicher Commissär und Executor, von Erzherzog Albert aufgefordert, durch öffentlich nach dem Hochamt im Münster zu Freiburg vor Notar und Zeugen, und in der Domkirche zu Constanz am 5. April 1456 verkündeten Schreiben eine allgemeine Citation an Alle und Jede, welche gegen die Errichtung der Universität rechtsgegründete Einsprache zu erheben hätten, sie binnen 30 Tagen vorzubringen.

Das IV. Stadium ist: Nach Ablauf der 30tägigen Frist und weiterer 30 Tage schreitet der Bischof durch Urkunde vom 3. Sept. 1455 zur wirklichen Errichtung des Studium generale für jetzt und für ewige Zeiten als zur reellen Execution des päpstlichen Auftrags, zur Gründung aller Facultäten, zu deren und ihrer Schüler Ausstattung mit allen bei Universitäten herkömmlichen Privilegien, zur Ernennung des jeweiligen Bischofs von Basel oder des Seniors seines Capitels als Kanzlers mit seiner Gewalt über die Promotionen u. A.

Das V Stadium ist: Der Kaiser Friedrich III. bestätigt durch die am Samstag vor St. Thomastag im Jahr 1456 aus Neustadt erlassene Urkunde die Universität für das ganze Reich.

Nachdem so die Stiftung rechtsgiltig gegründet und constituirt worden, erfolgt das VI und letzte Stadium. Der Stifter Albert VI. ertheilt durch Urkunde vom 21. Sept. 1457 der Universität kraft seiner Landeshoheit, unbeschadet der päpstlichen und kaiserlichen Rechte und der Autonomie der Universitätskörperschaft, Freiheiten und Privilegien.

Da die Stiftung der Universität Freiburg in die Mitte des 15ten Jahrhunderts fällt, wo die Competenzen in Betreff der Gründung von Universitäten sich schon vollständig gegen einander abgegrenzt hatten, so legt sich in der Art der Stiftung der hohen Schule von Freiburg das ganze Bildungsgesetz der Universitäten dar.

§ 52.

Wesen, Zweck und rechtlicher Charakter der Universitäten.

Eine Universität ist die Corporation von Lehrern und Schülern, welche unter Aufsicht und Leitung des Apostolischen Stuhls zur Verbreitung und Befestigung des christlichen Glaubens in jeder erlaubten Facultät die Wissenschaften zu lehren, in denselben die Lehrermächtigung zu ertheilen und als höchste wissenschaftliche autoritative Instanz zu wirken berufen ist.

Darnach hatten die Universitäten folgende Zwecke:

1) Sie sollten Schulen sein zur Verbreitung des katholischen Glaubens und zur Bekämpfung seiner Feinde, wie es in der Stiftungsurkunde der Wiener Universität heißt: „ad Dei laudem et gloriam, utilitatem et profectum humani generis, ob salutem animarum nostre prioritatis inclite ac nostrarum", oder wie der Papst in der Bestätigungsurkunde für Freiburg erklärt: ut fides catholica dilatetur — — ad laudem et gloriam divini nominis ac praefatæ fidei prorogationem", oder wie der Bischof von Constanz in der Errichtungsurkunde für Freiburg sich ausspricht: „ob divini cultus incrementum totiusve christianae religionis contemplatione singulari, denique ubertatum inclitissimarum scientiarum viros in singulis artibus perspicuos funditus complantantium intuitu muro atque fortalitiis inexpugnabilis fidei orthodoxæ Domini nostri Jesu Christi necessarios ac defensores perutiles." So erkennt der Stifter nicht blos Gottesgelehrte, sondern die Gelehrten aller Facultäten als Vertheidiger des Glaubens; derselbe sagt darum in der Bewidmungsurkunde: „damit dem herrlichen christlichen Glauben gegen seinen Widerstand Hilfe und Rettung dadurch entstehen mögen", und in der Constitutionsurkunde: „damit wir der ganzen Christenheit Trost, Hilfe, Stand und Macht wider die Feinde des Glaubens unüberwindlich gebären."

2) Die Universitäten sollten gemeine Schulen sein, d. h. nicht blos für Inländer, sondern auch für Ausländer, hohe Schulen der Christenheit, ein studium generale in qualibet licita facultate, ut ibidem simplices erudiantur, wie es in der päpstlichen Einrichtungsbulle für Freiburg heißt: „non solum ad Terrarum sibi (Alberto VI.) temporali Dominio subjectarum sed aliarum mundi partium incolarum et habitatorum ac reipublicæ utilitatem“, wie der Stifter in der Privilegienurkunde für Freiburg sagt: „deßgleichen wolle er mit andern christlichen Fürsten helfen graben den Brunnen des Lebens, woraus von allen Enden der Welt unversieglich möge geschöpfet werden der Erleuchtung Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit zur Erlöschung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit.“

3) Mehre Universitäten, wie z. B. Wien und Freiburg, sind von dem Stifter errichtet als ein gutes Werk in der dogmatischen Bedeutung der katholischen Kirche für sich und für seine Vorfahren und Nachkommen — ein ewig fortdauerndes Anniversarium, eine stetige Jahrzeit *). Die Stifter dieser

*) So gibt die Stiftungsurkunde Rudolphs IV. und seiner Brüder Albrecht und Leopold von Oesterreich vom Jahr 1365 für die Wiener Universität als Grund der Stiftung an: „Omnipotentis Dei clemencia que de sue Divine Majestatis throno et celsitudine nos a cunctis nostris prioribus in hec tempora naturali propagine et antiquo stipite principatus decorauit tytulo, et committendo nobis sue gentis multitudinem et terre latitudinem non modicas nos eciam voluit principari, pro quo tenemur ex debito, sibi graciarum acciones multiplices, et genti nobis commisse, ad defensionem Indicij equitatem, favores, benivolencias, ac ad cetera pietatum opera obligamur. Nos pronos reddit et benivolos, ac interno quodam instinctu exigit ea ordinare, statuere et disponere in subjectis terris nostris, et gentibus, per que Creatoris nostri clemencia laudetur in celis, et ejus orthodoxa fides dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur judicij, humanus illustretur intellectus, augeatur racio, crescat respublica, et ad Sancti Spiritus illustrationem corda disponantur hominum. Quod propulsis ignorancie tenebris et errorum deviis ad diviniam sapienciam, que malivolam non ingreditur animam, aptati, de thesauris suis nova producant, et vetera, et fructificent multipliciter super terra. Hinc est quod nos tanquam donatorum bonorum grati receptores, volentes quoque pretactis pronitati, et instinctui satis facere

Universitäten wollten sich durch diese Stiftung so viele christliche Verdienste sammeln, daß dadurch die zeitlichen Strafen, welche die Stifter, ihre Vorfahren und Nachkommen etwa am Reinigungsort zu erstehen haben würden, ihnen von Gott im Hinblick auf diese gottgefällige Stiftung werden nachgelassen werden: denn „jeder Mensch habe — sagt der Stifter der

---

saltem aliquantulum ad Dei laudem et gloriam, utilitatem et profectum humani generis, ob salutem animarum nostre prioritatis inclite ac nostrarum, nec non ob augmentum Reipublice et ob specialem prerogativam et dignitatem ducatus Austrie et ville nostre Wiennensis — — — — de gracia, concessione et indulto specialibus Sanctissimi in Christo Patris, et Domini nostri Domini Urbani quinti sacrosancte Romane ac Universalis Ecclesie summi Pontificis nostro, ac nostrorum heredum et posterorum omnium in perpetuum nomine dotauimus et erreximus rite et legitime et de certa sciencia dotamus, et erigimus publicas et privilegiatas scolas, et studium generale in dicta Villa nostra Wienneni.“ („Das ist das Wir als pilliche erkenner emphanges gutes ze Lob und ze eren dem allmechtigen Gotte, und ze nutz,.und frumen aller menschlicher geschephde durch Hail, und selbe aller unser vordern, und unserr nachkomen Selen und durch gemain Gut — — — — gestiftet und aufgesezet haben mit rechter wissende, stiften und setzen ouch mit diesem Briefe recht, und redlich für uns, und für alle unser Nachkomen, und Erben ewiklich — — — ain hohe, gemaine, wirdige, und gefreyete Schule in der egenanten unserr Stat ze Wienne, da man nu fürbaß ewiklich — — — — lesen, leren, und lernen sol, alle götliche erlaubte, und gewonliche Chünste von natürlichen guter sitte, und gesatzten louffen, und von geistlichen und weltlichen Rechten, als uns das der allerheiligist in Gotte unser gnediger Vatter und Herre Her Urban der fünfte Pabst der überheiligen Römischen gemainen Chirichen, und des heiligen Stuls von Rom von sunderen Gnaden erlaubet, verhenget, und gegeben hat.“) — (M. s. bei Schlikenrieder, Chronologia diplomatica Universitat. Vindobenens. Die Stiftungsurkunden der Univ. Wien S. 10, 11 und 35, 36.) — Noch klarer spricht sich Albert VI., Stifter der Universität zu Freiburg, in dieser Richtung aus: „Diewil vnd wir von sundern gnaden des ewigen almechtigen gottes vnsers schöpffers, vber ander gemein menschen in adel, mit vil landen und großer furstlicher mechtigkeit dieselben zu regieren vnd zu versehen, hochgeporn begobt sind, deßhalb wir dester mer siner almechtigkeit schuldig werden an der rechnung vnsers ampts dartzulegen vnd zu betzalen. Vnd doch durch blodikeit menschlicher natur gebruchlich vnd sümig an den gebotten deßelben ewigen gottes offt erfunden werden, vmb des-

Universität **Freiburg** in der Bewidmungsurkunde, nach dem zergänglichen Leben in diesem Jammerthal nichts Anderes zu gewärtigen, als daß er nach seinem Abgang werde belohnt werden, je nachdem er hienieden sein Leben geführt und beschlossen habe *)."

Nach dieser edlen frommen Anschauung sind also beide Universitäten, **Wien** u. **Freiburg**, **katholische gute Werke**, ein **stetiger Gottesdienst**, indem die Stifter glauben, „Gott damit einen angenehmen Dienst und Gefallen zu erweisen, in welchem seiner Allmächtigkeit ohne Unterlaß Lob und Ehre begangen wird, so wie auch die heilige Christenheit darob Trost empfängt."

4) Endlich sind die Universitäten **Landes-** und selbst **Ortsanstalten**, indem sie die Stifter ihren Ländern und den Städten, wo sie dieselben gründen, zur Zierde und Nutzen errichten: so gründe er, sagt der Stifter der **Wiener** Uni-

---

willen vns billig gebürt nach vndertenіger erkantnüß vnser schulden mit demütigen hertzen so groß wir mögen abzulegen mit solchen wercken, so wir allerkrefftklichest vermaynen widerumb denselbigen ewigen gott vnsern schöpfer, vns in erbarmhertzigkeit zu ermilteren vnd zu hulden, damit wir ouch der kewschen vnberürten iungfrawen muter gottes, allen in gott geheiligeten, wogenallen, vnd der gantzen kristenheit trost, hilffe, stand vnd macht, wider die finde vnsers glaubens vnuberwintlich geberen, durch weliche werk wir nit minder hoffen, allen vnsern vorfarn vnd nachkomen sellich heil zu buwen, ouch vnserm loblichen Huse Oesterrich, allen vnsern landen vnd lüten, vnd in sunderheit vnser statt Fryburg im Bryßgow, lob nutz vnd ere in zunemender tugend zu erwerben. Desgleichen mit andern kristlichen fürsten helfen graben den brunnen des lebens, daruß von allen enden der welt vnersyhlich geschöpfet müge werden, erlüchtens Wasser trostlicher vnd heilsamer weißheit, zu erlöschung des verderblichen fewers menschlicher vnuernunft vnd blintheit. Das wir darumb haben **vnder allen andern guten werken** vns ußerwelt eine hohe gemein schule vnd universitet, vnd dieselbigen in vnser statt Fryburg im Brysgow, Costentzer bisthums, furgenomen zu stiften vnd vfftzurichten vnd daruber von dem heiligen stul zu Rom bapstlichen volkomen gewalt erworben." (**Rieggeri Analecta Academiæ Friburgensis 1744. pag. 277 278**).

*) In dieser Hinsicht hat man jüngst von der Wiener Universität als einem **Fideicommiß**, einer **Familienstiftung der Habsburger**, gesprochen.

versität, die Schule —— „nec non ob augmentum Reipublice et ob specialem prerogativam et dignitatem ducatus Austrie et ville nostre Wiennensis“: und der Stifter Freiburgs verkündet als Landesherr seinen Willen, „unserem löblichen Hause Oestreich, allen unsern Landen und Leuten und insonderheit unserer Stadt Freyburg im Breisgau Lob, Nutz und Ehre in zunehmender Tugend zu erwerben.“

Durch diesen vierfachen Charakter, welcher den Universitäten die stärksten Garantieen verliehen, hatten sie ihre Wurzeln in die wesentlichsten und bleibendsten Grundlagen des Zeitalters und in den Boden getrieben, auf welchem sie errichtet worden waren.

Als Schulen zur Vertheidigung des katholischen Glaubens theilten sie mit der Kirche, welche alle großen Verhältnisse der Gesellschaft beherrschte, in ansehnlichem Maaße diese moralische Herrschaft.

So hatten die hohen Schulen ihren Stand unter den großen Trägern der europäischen Cultur; kein großes Ereigniß erregte die damalige Welt in Kirche und Reich, die Universitäten traten denn begutachtend ein. So schritten in dem Schisma des XV. Jahrhunderts die Universitäten Paris und Oxford vermittelnd ein und begehrten die Berufung eines allgemeinen Concils. So ließ schon früher der Hohenstaufe Friedrich I. in seinem Streit mit den italiänischen Städten durch die Civilisten der Universität Bologna auf den Roncalischen Feldern über seine Kaiserrechte entscheiden. So eignete den Universitäten eine unermeßliche Weite, Höhe und Größe des Berufs. Die größten Interessen des Welttheils, welche jetzt in der Zuständigkeit der Diplomatie liegen, fielen zu jener Zeit in den Bereich der Universitäten; ihre Stellung war groß; die Größe der Interessen machte den Unterricht groß. Die hohen Schulen waren neben der Kirche als deren Töchter die Mütter und Trägerinnen jener gemeinsamen europäischen Bildung, welche die Völker des Welttheils zu einer großen europäischen Familie mit gemeinsamer Denkweise und Sitte erhob. Diese gemeinsame Bildung pflanzte sich organisch fort, in der Filiation der Ideen, wie denn die Universitäten unter sich selbst eine Genealogie lebendig verband: so stammte Freiburg von Wien, Wien von Paris.

Diese Größe der Wirksamkeit hatten die Universitäten blos durch ihre Stellung in der Kirche, als kirchliche Körperschaften; aber ganz falsch wäre es, die kirchliche Stellung und Bedeutung dieser Universitäten denselben als bloßen Bildungsanstalten für katholische Theologen beizulegen. Als kirchliche Körperschaften gaben die Universitäten die katholische Gestaltung nicht blos der theologischen, sondern allen Facultäten. Wie nämlich die Kirche die eigentliche, auf den allgemeinen Concilien festgestellte Kirchenlehre durch ihr Lehramt inner der Kirche an das Volk mittheilen läßt, so muß es ihr daran liegen, daß die Wissenschaften und ihre Schulen bei voller Anerkennung ihrer freien Bewegung im Geist des Christenthums gehalten werden, und so vorweg die Universitäten. Lehrer und Schüler aller Facultäten der einzelnen Berufe — in singulis artibus — sollen Vertheidiger der wahren Religion sein. Und daß zu jener Zeit der kirchliche Charakter alle Facultäten ohne Ausnahme durchdrang, zeigt unter Anderem auch der Umstand, daß Geistliche in allen Facultäten studierten und lehrten. Dieß erhellt aus den Beschlüssen des Basler Concils (1431 — 1443), namentlich aus den im Jahr 1438 gefaßten Decreten de qualificationibus et Ordine promovendorum, welche bestimmten, daß an jeder Dom- oder Stiftskirche der dritte Theil der Pfründen Graduirten verliehen werden sollte:

„Insuper quod in qualibet Ecclesia cathedrali vel collegiata ultra prædictam Præbendam Theologo (ut præmittitur) assignandam, tertia pars Præbendarum conferatur Graduatis alias idoneis, modo et forma infra scriptis: sic quod prima vacatura hujusmodi Graduato, et deinde post alias duas sequens eo modo conferatur, et sic deinceps: videlicet Magistris aut Licentiatis seu Bacalaureis formatis in Theologia qui per decennium in aliqua Universitate privilegiata: Doctoribus seu Licentiatis in altero Jurium vel Medicina, qui per septem annos in sua facultate studuerint in Universitate, ut supra: Magistris seu Licentiatis in Artibus, cum rigore examinis, qui per quinquennium in aliqua Universitate a Logicalibus inclusive et supra in artibus, vel in aliqua superiori Facultate studuerint: nec non in Theologia qui per sese annos, vel in utroque aut in altero Jurium qui per triennium, si nobilet ex utroque parente et ex antiquo genere, alias autem

per quinquennium consimiliter in aliqua Universitate privilegiata ad minus suum studium fecerint: qui de prædictis gradibus tempore et nobilitate supra dictis fidem facere teneantur per legitima documenta."

Auch in Beziehung auf die Pfarrpfründen heißt es in demselben Beschluß: „In ecclesiis autem prochialibus, quæ in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur personæ sic, ut supra qualificatæ, aut ad minus, qui per tres annos in Theologia, vel in altero Jurium seu Magistri in Artibus, qui in aliqua Universitate privilegiata studentes fuerint, et hujusmodi Gradum adepti fuerint, si tales potuerint inveniri, qui voluerint hujusmodi Beneficiis deservire."

Als kirchliche Körperschaften hatten daher die Universitäten von dem Apostolischen Stuhl das Vorrecht erlangt, dem Papst eigene Verzeichnisse würdiger Candidaten für Kirchenpfründen (s. g. Rotulos) einzusenden, so z. B. die Wiener Universität. Die geistliche Eigenschaft aller Universitätsmitglieder befähigte mehr oder weniger alle, ohne Unterschied der Facultäten, zur Aufnahme in den Rotulus [1]).

Die Universitäten, zumal jene, welche, wie Wien und Freiburg, zugleich ein gutes Werk im Sinn der katholischen Kirche und privatrechtlich eine dieses gute Werk aufnehmende und fortpflanzende kirchliche Stiftung waren, wurden die Kerne einer Reihe wohlthätiger Fundationen, milder Stiftungen (piæ causæ), wie Collegien, Bursen, Stipendien, die, insofern der Universität selbst verwandt und zugewandt, ihr auch zugestiftet wurden.

Die Universitäten hatten endlich als Landes- und Ortsanstalten ihre feste Stellung im Land und in der Stadt ihres Sitzes. So nimmt der die Universität Freiburg stiftende Landesherr Albert VI. in der Privilegienurkunde sie in seiner Nachkommen und Erben sonderlichen Schirm, er befiehlt gleichen Schutz allen seinen Amtsleuten und gebietet am Schluß der erwähnten Urkunde, daß jeder seiner

---

1) Consp. hist. Univ. Vienn. P. I. 49.–54, 73, 77, 90, 94, 95, 97, 111 sq. Statutum de ordine suppositorum Universitatis Viennensis in rotulo ponendorum d.d. 29. Martii 1388 bei Zeisl 3–7.

Erben und Nachkommen, welchem die Stadt Freiburg anfallen würde, zu Anfang seiner Regierung gelobe, den Schutz und die Freiheiten der Universität zu halten, so lieb ihm sei des ewigen Gottes Huld, des Stifters und seiner Seele Heil und aller Vorfahren und Nachkommen und des ganzen Hauses Oesterreich Ehre und Lob. Weil die Universitäten kirchliche Körperschaften und zugleich Anstalten des Landes waren, so durften die sie stiftenden Landesherren sie mit Gütern der Kirche, beziehentlich mit Pfründen unter Zustimmung des Papsts und Diöcesanbischofs dotiren, über welche jene als Patrone eine Verfügung hatten, weil sie diese Kirchengüter durch deren Incorporation mit den Universitäten nicht der Kirche entzogen, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Pfründebestimmung nur deren Ueberschuß dem ebenfalls kirchlichen Zweck der Universitäten zuwandten *).

Als geistliche Körperschaften des Landes saßen daher auch die Rectoren der Universitäten an den Landtagen auf der Prälatenbank: so der Rector der Universität Wien unter den Landständen Niederösterreichs, und der Rector der Universität Freiburg unter den vorderösterreichischen Ständen.

---

*) Diese Bewidmung mit Kirchengütern zeigt sich namentlich bei Freiburg. Albert VI. incorporirte der dortigen Universität 10 Kirchenpfründen im Elsaß, in der Schweiz, im Breisgau und in Schwaben, deren Patron er war, so daß die Universität die Einkünfte dieser Pfründen genoß, sie selbst aber durch besoldete Vicare versehen ließ. Erzherzog Sigmund incorporirte am 9. Nov. 1468 zehn weitere Patronatspfründen, welche die Bischöfe Burkhard und Hermann von Constanz und der Bischof Caspar von Basel als die Bischöfe der Sprengel, in welchen diese Pfründen lagen, so wie Papst Sixtus IV. durch eine Bulle 1477 und die Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. bestätigten.

Die Wiener Hochschule war größtentheils auf die von den Erzherzogen aus dem eigenen Aerar zu leistenden Besoldungen (Stipendia) gestiftet. Doch erhielt auch sie eine Pfründe, die Pfarrei zu Laa, deren halbes Erträgniß der Universität, die andere Hälfte dem von der Universität bestellten Pfarrer zufloß. (Die Incorporationsurkunde steht bei Schlikenrieder l. c. p. 73 sqq.) Kaiser Ferdinand I. verfügte, daß alle Klöster in Ober- und Niederösterreich, in Steiermark, Kärnthen, Krain, welche feste Renten hatten, Beiträge zur Unterhaltung der Universität leisten mußten. Er wies der Anstalt ferner einen Theil des zerfallenen Klosters St. Nicolaus und des zerstörten Klosters St. Ulrich bei Wiener-Neustadt an. Consp. hist. Univ. Vienn. (Viennæ 1724). P. II. 153.

So waren also nach diesem verschiedenen Charakter die Universitäten in den Universalismus der Kirche, in die Weite des hl. römischen Reichs, in den Kreis des Landes und der sie hegenden Stadt und in das Gewissen ihrer um ihr Seelenheil besorgten Stifter verflochten; sie theilten mit allen diesen ihre Geschicke und lebten deren Geschichte.

Die Universitäten waren so öffentliche kirchen- und staatsrechtrechtliche Anstalten, aber auf privatrechtlicher Unterlage, und so gesichert in jener Eigenschaft bei einem dem körperschaftlichen Leben nnd der corporativen Autonomie günstigen Zeitalter und Staatsprincip, aber auch gesichert durch ihre privatrechtliche Fundirung in einem Zeitalter mit körperschaftsfeindlicher Stimmung, wo die angebliche Allmächtigkeit der Staatsgewalt, zumal der Gesetzgebung, alles Oeffentlichrechtliche umzubilden oder gar aufheben zu dürfen glaubt, während sie vor dem privatrechtlichen Titel noch eine Art legaler Ehrfurcht hegt.

So weise und gleichsam eine Ahnung der Zukunft war es, den Universitäten eine privatrechtliche kirchliche Stiftung zur Grundlage zu geben und auf diese die öffentliche kirchen- und staatsrechtliche Körperschaft aufzutragen.

§ 53.

Gerechtsame der Universitäten.

Aus dem Wesen, Zweck und rechtlichen Charakter der Universitäten ergeben sich eine Reihe wesentlicher Gerechtsame, welche daher allen hohen Schulen als solchen und überall zukamen; allein durch die ihnen verliehenen Privilegienurkunden und nach der Rechtsanschauung der Zeit standen ihnen noch besondere Freiheiten und Privilegien zu.

So erwuchs aus dem Zusammenwirken der beiden größten gesellschaftlichen Mächte des Mittelalters, der Autorität des apostolischen Stuhls und der Association, in organischer Ausbildung der volle Kreis der Gerechtsame der Universitäten. Die wesentlichen Rechte derselben waren folgende:

1) Das für die ganze Universität und für die einzelnen Facul-

täten geltende Recht der Autonomie, d. h. das Recht, ihre eigenen innern Angelegenheiten selbständig zu ordnen, und zwar ausdrücklich durch Statuten, stillschweigend durch Gewohnheitsrecht;

2) Das Recht, ihre Vorstände zu wählen;
3) Die Befugniß, Theologie, geistliches und weltliches Recht, Medicin, die freien Künste, jede erlaubte Wissenschaft und Kunst (in qualibet licita facultate) zu lehren;
4) Das Recht, Gutachten in allen Facultäten zu geben;
5) Das Recht, die akademischen Würden und damit die betreffende Lehr- und Amtsfähigkeit giltig für alle Lande zu ertheilen;
6) Das Recht, die Professoren selbst zu wählen, welche der Landesherr nur zu bestätigen hat;
7) Das Recht, alle ihre Amtleute und Diener anzustellen;
8) Das Recht des eigenen Gerichtsstands und der eigenen Gerichtsbarkeit;
9) Das Recht, eigenes Vermögen zu haben, zu erwerben, zu verwalten und zu verbrauchen;
10) Das Recht, als Körperschaft in Kirche und Staat selbständig aufzutreten, so auf den Kirchenversammlungen und auf den Landtagen.

An diese wesentlichen und natürlichen Rechte schlossen sich historisch erworbene Rechte an, nämlich verschiedene auf ausdrücklicher und landesfürstlicher Verleihung beruhende Ehrenrechte und solche, welche auf besondern Verhältnissen der einzelnen hohen Schulen beruhten, so z. B. bei den mit Kirchengütern bewidmeten, das Patronats- und Präsentationsrecht für die denselben incorporirten Pfründen, Collegien und Stiftungen.

Diese auf besondern Titeln beruhenden Rechte wurden durch die von den Stiftern ertheilten Statuten verliehen, so der Universität Freiburg durch Albert VI. in der Urkunde d. d. Freyburg 21. Sept. 1457.

So enthält Albert's Statut für die hohe Schule zu Freiburg 16 Punkte:

1) Soll die Universität die Gnaden und Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten haben, welche von ihren Fürsten die Hochschulen zu Paris, zu Heidelberg, und von seinen Vorfahren die

Hochschule zu Wien erhalten hatten, und zwar alle und jede, als wenn sie von Wort zu Wort in dieser Urkunde begriffen wären.

2) Die Universität und jede Facultät soll das Recht haben, zu statuiren, d. h. sich Statuten zu geben, die selbst von der Landesregierung bei Strafe der Nichtigkeit des von dieser Angeordneten nicht verletzt werden dürfen. Der Stifter gibt sich zur Abhaltung jeder Polizeischeererei diese Selbstbeschränkung mit den Worten: „Dann wir vns vnd vnsere erben solich universitet vnd hohen schul haben furgenomen, allein dieselben ewenclich mit fürstlichen loblichen gnaden, schirm vnd fryheiten vnd nit mit regieren, mechtikeit oder einicherley gewaltsamy an sie ze legen, gott zu lobe vnd seiner lieben muter Marien u. s. w. als vor in anfangks dis briefs geschriben stot, in vnser obgemelten statt Fryburg im Brißgow vestenclich zu hanthaben vnd gnedeclich zu schirmen, vnd zu halten."

3) Der Fürst nimmt in seinen, seiner Nachkommen und Erben sonderlichen Schirm alle Doctoren, Meister und Schüler der Universität. Ihre Verletzung wird mit einer Strafe von 100 rheinischen Gulden gebüßt. Und Rechtsstreitigkeiten von Meistern und Studenten mit Bürgern von Freiburg oder andern Unterthanen sollen von den Amtleuten kurz entschieden werden.

4) Die Amtleute sollen keinen Meister oder Schüler fangen oder fangen lassen; dieses darf nur der Rector oder sein Beauftragter thun.

5) Der Bürgermeister und die zwei obersten Stättmeister und der landesherrliche Schultheiß der Stadt Freiburg soll dem Rector oder der Universität alljährlich schwören, bei Strafe dieses geschriebene Recht aufrecht zu erhalten.

6) Kein Jude und kein Fürkäufer oder Wucherer, der die Meister oder Schüler ungebührlich schätzen könnte, darf in der Stadt wohnen.

7) Niemand darf ohne Erlaubniß des Rectors einem Studenten auf Bücher Geld leihen.

8) Kein Leibarzt, Frau oder Mann, kein Apotheker, Wildwur-

zeler und kein s. g. Empiricus darf in Freiburg Arznei treiben, außer er sei von der Facultät der Arznei bewährt.

9) Meister und Schüler sollen an Person und Vermögen steuerfrei sein.[1]

10) Sie dürfen die Lebensmittel, wo und wann und von wem sie wollen, kaufen.

11) Rector und Bürgermeister sollen von Zeit zu Zeit die Häuser zur Bestimmung des Miethzinses für Studentenwohnungen schätzen.

12) Der Rector oder sein Statthalter haben die Gerichtsbarkeit über alle und jede Sachen, welche Meister und Schüler unter einander auszutragen haben, und die landesherrlichen Amtleute sollen ihm Hilfe gewähren.

13) Diese Freiheiten der Meister und Schüler stehen auch ihren Ehefrauen, Kindern, die sie verwalten, Knechten, Mägden, Dienern, Pedellen zu.

14) Alle Amtleute des Erzherzogs sollen bei ihren Eiden und bei Strafen schirmen und schützen alle Gnade, Freiheit und Geleit, Schirm, Recht und Schützung der hohen Schule.

15) Daß aber Niemand mit Unwissenheit dieser Rechte und Vorrechte sich entschuldigen möge, sollen sie jährlich am Sonntag vor Auffahrtstag in dem Liebfrauen-Münster zu Freiburg im Beiseyn zweier Rathsherrn der Stadt verlesen werden.

Der Erzherzog verspricht, diese Artikel zu ewigen Zeiten zu halten und schließt

16) mit den Worten: „Wir wellen auch solichs in gleicher weise von aim yetlichen vnserm erben vnd nachkomen, dem vnser statt Fryburg wurt zu regieren, in anfangk sins regiments versprochen vnd gelobt werden, als lieb im sy des ewigen gottes hulde, vnser vnd seiner selen heil, vnd aller vnser vorfarn vnd nachkommen, vnd des ganzen huß Oesterreich ere vnd lob zu behalten.“

§ 54.

Das körperschaftliche Regiment an den Universitäten.

Die vorherrschende **innere** Gewalt an den Universitäten war die der Corporation nach dem Princip der Association; die beschrän-

kende äußere Gewalt eignete der Kirche. Das Regiment stand daher als Innungsgewalt entweder dem Lehrkörper zu: die hohe Schule war eine Universitas Magistrorum und hatte eine monarchisch-aristokratische Verfassungsform, so die Universität von Paris, weil, da diese vorzugsweise eine Schule für Theologie war, die schola docens die schola audiens beherrschte, die alte Domschule, aus welcher die Universität entstanden, nachwirkte und das ganze nach Einheit und Centralisation strebende französische Gesellschaftsprincip mitwirkte; in Bologna dagegen eignete alle Innungsgewalt dem Schülerkörper: die Regierung der Universität, welche eine Universitas Scholarium war, hatte eine demokratische Gliederung; der altrömische Republikanismus des römischen Rechts und der der mittelalterlichen Städtefreiheit wirkte in Bologna. Paris und Bologna wurden die Grundformen für die spätern Universitäten, Paris für England und Teutschland, Bologna für Italien, Spanien und selbst für einen Theil Frankreichs.

Allein die monarchisch-aristokratische und die demokratische Regierungsformen der Universitäten glichen sich im Laufe der Zeiten immer mehr aus. Der Lehrerkörper gestaltete sich mehr in monarchisch-aristokratischer Form, die Körperschaft der Scholaren mehr in demokratischer. Beide theilten sich naturgemäß nach Nationen, welche ihre eigenthümlichen Vorsteher (Procuratores), Kassen und andere Einrichtungen hatten. Die Eintheilung in Nationen machte einen wesentlichen Theil in der ursprünglichen Verfassung der ältesten Universitäten aus. In Bologna theilten sich die fremden Scholaren nach ihrer Abstammung in Nationen, welche sich in zwei Körperschaften, in die der Citramontaner und die der Ultramontaner vereinigten. In Paris kömmt schon im Jahre 1206 die Eintheilung in vier Nationen vor: in die französische, zu welcher auch Italien und Spanien gehörte, die picardische, die normännische und englische, welche später die teutsche genannt wurde, zu der die Teutschen und überhaupt alle Nordländer gehörten. Diese Eintheilung nach Nationen nahmen auch die ältesten Universitäten Teutschlands an. So zerfielen sie in Prag (gestiftet 1384) in die böhmische, polnische, bayerische und sächsische Nation, in Wien schon nach dem ersten und ältesten Statut der Wiener Universität v. 6. Juni 1366 in vier Nationen: die erste, die österreichische, welche den diesseiten Antheil des Patriarchats von Aqui-

lesia, mit den Bisthumsangehörigen von Salzburg, Freising, Passau, Brixen, Trient, Regensburg, Gurk, Seckau, Lavant, Chur, Chiemsee, Constanz, Augsburg, Eichstädt, Straßburg und Basel umfassen sollte. Die sächsische Nation erstreckte sich über die Sprengel von Mainz, Cöln, Trier, Bremen, Magdeburg und über diese hinaus auf die Bisthümer im Westen und Norden mit Einschluß von Altpreußen, die slawische über Böhmen, Mähren und Polen, die ungarische über das Königreich Ungarn, dessen Adnexen und die lateinische Zunge jenseits der Alpen (unacum transmontanis Latinis).

Noch mehr erweitert das Statut Alberts III. vom Jahr 1384 die Grenzen: es zieht die slawische Nation in die ungarische, errichtet neu die rheinische Nation, welche das ganze westliche Europa bis nach Spanien befaßt, während die sächsische sich über den ganzen Norden einschließlich Großbritanniens und Scandinaviens erstreckt. (Schlikenrieder l. c. p. 70—72, 95, 96.) Diese Eintheilung nach vier Nationen ging später auch auf die in Folge eines Streites über das Stimmrecht der Nationen an der Universität Prag 1409 gestiftete Hochschule Leipzig über, welche sich in die sächsische, meißnische, bayerische und polnische Nation theilte.

In dieser Eintheilung nach Nationen lag ein wichtiges gesammtheitliches Moment gegenüber der Eintheilung nach Facultäten, welches als erste und älteste Form akademischer Gemeinschaft auf das Regiment der Universitäten den größten Einfluß übte.

In Bologna regierten sich die Corporationen der Citramontaner und die der Ultramontaner selbst durch von ihnen erwählte Rectoren. In Paris dagegen, mit mehr aristokratischem Charakter, erschienen und stimmten nur die Lehrer, nicht die Scholaren in den Versammlungen. Allein die vier Procuratoren, deren je einer an der Spitze einer Nation stand, zusammen erwählten den Rector als Haupt der ganzen Lehranstalt.

Nachdem zu der Schule der einzelnen Wissenschaft, welche den Ansatzpunkt für die ältesten Universitäten gebildet hatte, im Lauf der Zeit Schulen der andern Wissenschaften hinzugetreten waren, so entstanden nach den einzelnen Wissenschaften verschiedene Abtheilungen oder Collegien von Doctoren unter eigenen Prioren. In Paris hatte sich neben der Theologie, welche im Anfang allein gelehrt worden war, bald der Unterricht auch auf andere Wissen-

schaften ausgedehnt, ohne sofort auf die Abtheilung der Lehrer einzuwirken. Erst in der Mitte des 13ten Jahrhunderts sonderten sich bei einem Streit der Universität mit den Bettelmönchen die Doctoren der Theologie von der Universität ab und bildeten unter einem Decan ein eigenes Collegium. Dieses ahmten im Jahr 1260 auch die Canonisten und Mediciner nach, während die übrigen Lehrer in vier Nationen eingetheilt blieben, welche sich später aber auch zu einer Facultät, der der Artisten, vereinigten. Die Facultäten wählten aus ihrer Mitte Decane, welche mit den Procuratoren der Nationen die Universität als Genossenschaft vertraten. Jetzt waren sich also die Gesammtanstalt und die einzelnen Facultäten beigeordnet. Mit dem Sieg der Eintheilung der Facultäten lockerte sich nach der Natur der Sache die Eintheilung nach Nationen, welche daher auch nicht auf die nach Leipzig gestifteten teutschen Universitäten mehr übergegangen war. Dagegen war auf die teutschen Universitäten, und zwar schon auf die ersten, Prag und Wien, welche mit Fernhaltung jedes Begriffs einer Specialschule bei ihrer Entstehung schon die Universalität der Wissenschaften aufgenommen hatten, von Anfang an auch die Eintheilung nach Facultäten übergegangen*).

---

*) Das Wort „facultas“ bezeichnete im Mittelalter, namentlich im 12. und 13. Jahrhundert, eine Einzelwissenschaft, sodann den um eine solche Einzelwissenschaft herum sich gestaltenden Kreis verwandter Wissenschaften. Die Körperschaft der eine solche collective Wissenschaft pflegenden Gelehrten hieß zuerst Collegium und erst später Facultas. Der Name „licita facultas“, der in den amtlichen Urkunden begegnet, erklärt sich im Gegensatz zu den Abtheilungen der Schwarzkunst als des Gegensatzes der christlichen Wissenschaft. Daß die Eintheilung in Facultäten an die teutschen Universitäten schon als fertige Bildung gelangte, zeigt die Bestätigungsbulle Urbans V. vom 18. Juni 1365 für Wien (Schlikenrieder l. c. 61, 62), in welcher es heißt: „— — auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in dicta villa de cetero sit studium generale, illud que perpetuis temporibus inibi vigeat, tam in juris Canonici et Civilis, quam alia qualibet licita, preter quam theologica facultate.“ Die Ergänzung des Studium generale durch die theologische Facultät brachte die Bulle Urbans VI. vom 20. Febr. 1384 (bei Schlikenrieder l. c. 85, 86): „— — auctoritate apostolica tenore presentium

Der Universität als dem Gesammtkörper traten nun die Facultäten als Theilkörper entgegen, und ganz nach dem organischen Bildungsgesetz des körperschaftlichen Lebens des Mittelalters glieberten sich die Facultäten nach der Type des Gesammtkörpers.

Das innere Regiment als körperschaftliche Gewalt war eine doppelte: 1) die der Gesammtanstalt, 2) die der Facultäten. Beide standen einem einheitlichen Träger, bei der Universität dem Rector, bei den Facultäten dem Dekan und der Körperschaft als solcher, bei der Universität der Gesammtheit der Mitglieder oder vielmehr einer verfassungsmäßigen Vertretung derselben, bei der Facultät der Gesammtheit ihrer Mitglieder zu. Da die teutschen Universitäten der von Paris, einer Universitas magistrorum, nachgebildet waren, so trat hier der in Bologna als einer Universitas Scholarium und der dieser Universität nachgebildeten andern hohen Schulen geltende Einfluß des Scholarenkörpers zurück.

Dagegen bestand auch an den teutschen Universitäten als körperschaftliches Element der Einfluß der Gesammtheit der Doctoren auf die Regierung der Facultät und selbst der Universität. Allein es drängte sich als verwaltendes Element später der Unterschied zwischen den Doctores legentes (Magistri legentes) und den Doctores non legentes (Magistri actu non regentes) ein, in Folge dessen durch die Ersteren von mehren Rechten die Letztern verdrängt wurden und zuletzt allen Einfluß auf die Regierung der Facultät und der Universität verloren, außer in großen Universitätsstädten, wo sie sich durch ihre große Zahl ihre Rechte erhielten, wie bis zur Stunde in Prag und Wien.

Betrachten wir nun die einzelnen Behörden!

I Der Rector.

Verlangte der Charakter der Universität als einer kirchlichen Körperschaft*), daß die meisten Lehrer der Universität Geistliche,

---

statuimus et etiam ordinamus, quod de cetero in villa predicta in eadem Theologia sit Studium generale."

*) So heißt es in dem Protokoll der Universität Freiburg zum 16. April 1476: „Conclusum est, scribendum esse Duci Sigismundo quod Collegium nostrae Universitatis sit ecclesiasticum," und als das bekanntlich für geistliche Personen nicht zuständige kaiserliche Hofgericht zu Rottweil seine Gerichtsbarkeit auch

wenigstens Träger der niedern Weihen*) und je darnach unverehlicht waren**), nannte sich die Gesammtheit der Mitglieder der Universität Clerus Universitatis, die Universität selbst aber Universitas clerica oder clericalis, mußten Lehrer und Schüler geistliche Tracht haben***), so war es nur eine Folge, daß der Rector, in welchem die Universität ihre eigentliche persönliche Vertretung hatte, ein Geistlicher sein mußte. Das war Satzung in Bologna, Padua und Montpellier, wo sogar Jeder der zwölf Consiliarien Kleriker sein mußte. Gleich war es auch in Teutschland. So durfte in Wien und Freiburg nur ein Welt-

über die Universität ausüben wollte, so wurde nach Ausweis des Protokolls vom 19. Aug. 1546 beschlossen: „Iudici in Rotwila scribatur, quod Universitas tamquam Collegium ecclesiasticum judicio Rotwilensi non subjaceat."

*) In dem Protokoll der Universität Freiburg vom 10. April 1472 wird eines Schreibens des Bischofs von Constanz gedacht, welches erklärt, daß dadurch, daß die Mehrheit der Lehrer an der Universität Laien seien, die Incorporation der Kirchenpfründen nichtig werde: „Fuit missiva Syndico praesentata de Constantia continens inter caetera, Domino Constantiensi esse propositum, quod multi laici essent in Universitate, et non esset sanior pars clerica, irritum censerent in corporationem Ecclesiae noviter tum factam." Zum J. 1472 in vigilia Ascensionis heißt es daselbst: „Propter suggestionem falsam Dominum Ordinarium decrevisse, incorporationem ecclesiæ Rottenburg non valere, nisi sanior pars Universitatis esset in clericatu constituta; quare deputati sunt Professores aliqui ad deliberandum, quid Constantiam rescriberetur."

**) Selbst an der protestantisirten Universität Tübingen ward noch lang hin sogar von den Professoren der Medicin der Cölibat gefordert.

***) Das Protokoll der Universität Freiburg zum 14. April 1475 erwähnt eine Beschwerde der Bürgermeister der Stadt darüber, daß einige Lehrer und Schüler sich wie Laien trügen, während doch die Universität ein kirchliches Collegium sei. „Petierunt civitatis Consules, ut Universitas reformaret nonnullos Magistros et Scolares, qui incedunt apertis pectoribus in rostratis calceis, cum pugionibus, cum caputiolis et decurtatis vestibus more laicorum, ita quod inter istos et laicos nulla possit haberi discrepantia, quod tamen non deceret, attento, quod Universitas est ecclesiasticum collegium. Commissum autem est Rectori ut executionem faciat, ut talia de cætero caveantur."

geistlicher Rector sein. In Beziehung auf Wien erklärt der Conspectus historiæ Universitatis Viennensis, Viennæ 1722, Pars I. p. 115 nach dem Protokoll der dortigen philosophischen Facultät: „Ex quo patet, nunquam tunc in Universitate hac nostra, quæ se Clericam ab initio profitebatur, in usu fuisse, ut vel Religiosus aut Doctor legitimo in matrimonio constitutus supremum illius Magistratum gereret*)."

In Freiburg durfte noch ein volles Jahrhundert nach der Stiftung der Universität ihr Rector nur ein Kleriker sein. Und so war ihr erster Rector, Matthäus Hummel, obgleich Professor der Medicin und verheiratet, dennoch Clericus Constantiensis diœcesis**). Weil aber so fast immer die Professoren der theologischen und theilweise der philosophischen Facultät das Rectorat zu verwalten hatten, und denselben in dessen häufiger Wiederkehr eine schwere Last erwuchs, so beschloß schon im Jahr 1512 die Universität, eine Aenderung durchzuführen, wie nach dem Protokoll zum 15. April jenes Jahrs es heißt: „Placuit et conclusum est, quod Clerici conjugati non bigami deinceps in Rectores possint eligi"; allein erst mehre Jahrzehnte später wandte sich die Universität an den Papst Pius V. mit der Bitte, sie von dieser statutarischen Beschränkung zu dispensiren***). Der Papst gab auch

---

*) In dem Catalogus Rectorum Academicorum im Anhang zur P. III des Conspectus hist. Univ. Vienn. erscheint S. 58 zum J. 1534 der kais. Rath, Ulrich Gebhard als primus Rector uxoratus an der Universität Wien. Cfr. Conspect. P. II. 151 sq. Und so sehr fürchtete die Landesregierung eine Einsprache der Kirche, daß es in dem betreffenden Regierungsschreiben heißt: „Doch wann ad censuras ecclesiasticas procedirt werden sollte, daß der beheyrat Rector alsdann seinen Gewalt derselben einem, der in sacris ist, übergebe."

**) H. Schreiber, Matthäus Hummel S. 22. und 34.

***) Dieses Schreiben an den Papst findet sich in dem Liber epistolarum et conceptuum Universitatis Friburgensis 1571/72. Darin heißt es: „Legibus nostris statutariis de Rectoris electione et habitu ita cautum et decretum est, quod in caput et praefectum Universitatis nostrae, qui Rector dicitur, eligi debeat, qui ad Rectoratum gerendum magis apparet idoneus, dummodo is clericus sit non bigamus. Huic nostro statuto jam multis annis ita observato etiam juris pontificii decreta consonant, quibus sancitum est Universitatis Rectorem cle-

durch eine Urkunde, d. d. Rom, v. 1. Nov. 1576, das Privilegium, jeden Laien, auch einen verheirateten und in zweiter Ehe lebenden, wenn er katholisch ist, zum Rector zu wählen.

Dem klericalischen Charakter des Rectorats gemäß und noch viel später, als schon Laien dazu wählbar waren, eine Erinnerung daran war die Nachbildung der Wahl desselben nach der kanonischen Form einer Prälatenwahl*).

II. Der Senat (Rector et Regentes Universitatis).

Es war eine natürliche Folge des körperschaftlichen Geistes, daß gegenüber dem Rector sämmtliche Mitglieder der Körperschaft die Rechte dieser letztern vertraten. So finden wir, daß in Paris**) und Löwen***) nicht nur neben den Magistri regentes auch die

---

ricum esse debere, eo quod ipsa Universitas sit corpus quoque ecclesiasticum quamvis plerique studiosorum sint laici, ipsum tamen corpus est ecclesiasticum. Verum hoc tempore magna laboramus penuria clericarum personarum, Rectoratus munere secundum nostras et pontificias leges praeficiendarum, in nostro enim Senatu præter tres Theologos omnes alii Doctores et Regentes sunt uxorati et plerique bigami, qui secundas nunc habent uxores vel viduas."

*) Sie geschah nämlich in der Sacristei des Freiburger Münsters, dessen Pfarre der Universität incorporirt war, in kanonischer Form durch geheime Stimmzettel, welche der abtretende Rector öffnete. Von diesem Verfahren wich man nur einmal während der Beschießung der Stadt durch die Franzosen im J. 1744 in der Art ab, daß die Stimmenden in jener Sacristei ihre Vota mündlich in das Ohr des abtretenden Rectors sagten. Riegger Amœnitates literar. Friburgenses. p. 31. Die Wahl geschah am Anfang jedes Halbjahres, im Herbst am Tage vor Allerheiligen, im Frühling am Tag vor Philippi und Jacobi, da das Rectorat nur ein halbes Jahr dauerte. Allein es wurde, wie das bei Riegger l. c. p. 1 stehende Verzeichniß der Rectoren zeigt, in der Regel jeder Rector am Anfang des zweiten Halbjahres wieder gewählt. Naturgemäß trat der Turnus nach Facultäten und bei deren Mitgliedern ein. Auch in Padua und in Erfurt wurde der neugewählte Rector in der Domkirche installirt.

**) Bulaeus hist. Universit. Paris. (6 Tom. in 5 Voll. Paris. 1665—1673) T. III. 504, 568.

***) Val. Andreae Fasti academici Studii Generalis Lovaniensis (Lovanii 1640. 4.) p. 33.

Magistri non regentes an den Berathungen der gesammten Universität sich betheiligten, sondern selbst die Scholaren. So bestand an den Universitäten von Oxford und Cambridge gegenüber der Congregatio Magistrorum regentium (dem spätern house of Congregation), welche die Prüfung und Promotion der Candidaten hatte, als Vertreter der Gesammtcorporation der große Rath (das house of Convocation), zu welchem alle lehrenden und nicht lehrenden Meister gehörten. Allein sowohl nach dem Geist der Kirche, welche stets den Gesammtheiten ihrer Körperschaften eine engere Vertretung gab, als auch zum Zweck der raschern Geschäftserledigung verengerte sich dieser große Rath zu eigenen Deputationen mit größern oder kleinern Vollmachten, um theils Anträge an ihre Committenten zu bringen, theils über ihre Verfügungen an dieselben zu berichten. In Wien hatten nach den ältesten Statuten in den Universitätscongregationen nicht nur alle Doctoren, Magister, Decane und Procuratoren, sondern auch sämmtliche Baccalaureen und die „actu legentes" aller vier Facultäten Sitz und Stimme, bis die Anzahl der Magister und Doctoren sich so gemehrt haben würde, daß sie, wie in Paris, zu einer Universitätscongregation zureichen könnte. In Erfurt hatten zu den allgemeinen Universitätsversammlungen alle wirklichen Meister und Doctoren, in Leipzig zu dem großen akademischen Rath, dem s. g. consilium nationale, alle Professoren, alle eindisputirten Doctoren, Licentiaten und Magister Zutritt. Allein in Wien traten schon früh neben den Rector für das Regiment der Universität die s. g. Consiliarii.

Was an großen Universitäten die Natur der Sache forderte nämlich der Uebergang der großen allgemeinen Versammlungen der Doctoren in engere Deputationen, das geschah in andern und kleinern Universitäten in ursprünglicher Einrichtung, so in Freiburg*).

---

*) Hier war dem Rector, als dem einheitlichen Vertreter der Gesammtanstalt der Senat als Vertretung der Facultäten und ihrer Interessen beigeordnet. Diesen bildeten neben dem Rector die Dekane und die Senioren der vier Facultäten. An die Stelle der Dekane traten bald aus allen Facultäten einige Professoren als perpetui consiliarii, im Anfang 13 in den Senat. Die Senioren vertraten als ständig die Tradition der Erfahrung und das Interesse der Erhaltung; die vier Dekan eals wechselnd das Interesse der Erneuerung und Re-

Die Particularregierung in den Facultäten geschah durch diese selbst unter ihren Dekanen.

III. Die Dekane.

Sie wurden gewählt in der Facultät und in der Regel nach Analogie der Wahl des Rectors von den Mitgliedern der Facultät, und zwar bestand in früherer Zeit für Wahlrecht und Wählbarkeit kein Unterschied zwischen Doctores legentes und non legentes *). Der Dekan hat die Facultät im Innern zu leiten und nach außen zu vertreten.

IV. Die Facultäten.

Der an den ältern Universitäten voll waltende körperschaftliche Geist brachte es mit sich, daß die Facultät aus sämmtlichen ihr angehörigen Doctoren bestand, ohne Unterschied, ob sie legentes oder actu non-legentes waren: ein Unterschied, der in Paris schon in der ersten Hälfte **), in Bologna aber um die Mitte des 13ten Jahrhunderts hervor trat ***), wie denn auch für Wien Urban VI.

---

form: der Rector aber hatte die Aufgabe der Ausgleichung; den neben den acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme hatte der Rector nur bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Stimmrecht.

Die Verfassung des akademischen Senats galt in Freiburg als so wesentlich, daß, als im Jahr 1773 der Kaiser Joseph II. ihn aufhob, und an dessen Stelle das akademische Consistorium, d. h. die Versammlung aller ordentlicher Professoren, und so an die Stelle der mittelbaren Ausübung der Körperschaftsrechte die unmittelbare setzte, der Bischof von Constanz theils als päpstlicher Bevollmächtigter, theils als Ordinarius Einsprache gegen diese Neuerung erhob.

*) In Freiburg bildete sich auch hier der Turnus als Regel, wo aber einer erst dann als Dekan gewählt werden durfte, wenn er alle seine Collegen, die er bei seinem Eintritt in die Facultät angetroffen, vorher als Dekane gesehen hatte, nach dem Satz: Nemo potest fieri decanus, nisi omnes suos collegas ante se viderit decanos. Dieses Herkommen war ganz sachgemäß, weil das den Eintritt in die Regierung der Facultät verhinderte, ehe die dazu nöthige Sach- und Personalkenntniß erworben war.

**) Savigny a. a. O. S. 347.

***) Savigny a. a. O. S. 231.

in der Errichtungsbulle für die theologische Facultät magistros in eadem facultate actu inibi regentes und alias commorantes unterscheidet und den letztern ausdrücklich dasselbe Recht bei den strengen Prüfungen zuscheidet *). Das Promotionsrecht, das von jeher den magistris regentibus nicht ausschließlich zugestanden, ging daher erst später an eine eigene s. g. Promotionsfacultät über, die deßwegen aber durchaus nicht lediglich aus Magistris actu regentibus oder legentibus bestehen mußte, sondern selbst, wie das in Bologna und Padua wirklich der Fall war, aus lauter Doctoribus non regentibus bestehen konnte.

Allein bei den jüngern Universitäten, die in den kleinern Städten entstanden, mußte sich nothwendig eine eigene Promotionsfacultät bilden; denn hier mußten von Anfang die wichtigsten Lehrämter besoldet werden, und wegen Mangels an Mitteln konnten es nur wenige werden; sodann waren hier so wenige nicht lesende Doctoren, daß sie ihre Rechte gegen die lesenden nicht aufrecht erhalten konnten: die lesenden Doctoren hießen hier Professoren, und so kamen die Facultätsrechte ausschließlich an diese, zumal auch das Promotionsrecht.

An den ältern und größern Universitäten dagegen hatten ohne Unterschied die Magistri regentes und non regentes an den Berathungen und Entschließungen der Facultäten Antheil.

Wie in Oxford und Cambridge die lehrenden und nicht lehrenden Doctoren ohne Unterschied Mitglieder des house of Convocation sind, d. h. an den Berathungen der ganzen Universität Theil nehmen, so sind die Mitglieder der mit der Prüfung und Promotion betrauten Congregatio Magistrorum regentium (des s. g. house of Congregation) Doctoren jener Art, welche seit Jahrhunderten nicht mehr lehrte: sie zerfallen in Magistros necessario regentes, welche zur Zeit ihrer Promotion Sitz und Stimme in der Regenz nachgesucht haben, und in Magistros ad placitum regentes, zu welchen letztern alle emeritirten Magistri legentes, alle in der Universitätsstadt sich aufhaltenden Doctoren der Theologie, der Rechte und der Medicin, alle Vorsteher der Collegien und Halls oder deren Stellvertreter und alle Lehrer der Classen in den Collegien und Halls gehören.

---

*) Schlikenrieder l. c. p. 86.

So haben die englischen Facultäten den alten Zustand beibehalten, und so auch die Facultäten in Prag und Wien. Hier hatten nach den Statuten alle nicht lesenden Doctoren Sitz und Stimme in den Facultätssitzungen *) und nach dem Conspectus Hist. Univ. Vienn. P. I. p. 182—186. saßen auch bis zum Jahr 1458 alle Doctoren und Magister ohne Unterschied in den Facultätssitzungen, von wo dann erst ihre Ueberzahl zu Beschränkungen führte. So gab es in Wien in einer und derselben Facultät nicht zwei Collegien, eines der lesenden und das andere der nicht lesenden Doctoren: wohl aber entstand auch dort im Lauf der Zeit eine s. g. Promotionsfacultät, deren Glied man nicht schon durch die Promotion, sondern erst durch Nachweisung weiterer Erfordernisse wurde z. B. in der theologischen Facultät durch zweijährige Verwendung in der Seelsorge oder im Lehramt vom Tag der in Wien erlangten Promotion, und bei auswärtiger Promotion durch den s. g. Actus Repetitionis und durch das Ansehen einer bedeutenden öffentlichen Stellung. Allein alle Glieder der Facultäten, gleich viel ob lesend oder nicht lesend, sind zu den Würden eines Rectors, Decans, Procurators u. a. wählbar: ja diese Würden bekleiden in Wien fast ausschließlich nicht lesende Doctoren.

Diese Nichtunterscheidung zwischen Professoren und Doctoren im Genuß der corporativen Facultätsrechte ist auch ganz folgerichtig, so lang die Universitäten ihre Höhe als autoritative wissenschaftliche Instanzen behaupteten: die Unterscheidung konnte erst eintreten, als die Universitäten mit Einbuße ihrer körperschaftlichen Freiheit zu büreaukratischen Staatsschulen eingesunken waren. Nur Wien und Prag haben diese Gleichstellung zwischen den lesenden und nicht lesenden Doctoren gerettet; man hat im Hinblick auf die andern teutschen Universitäten, an welchen mit Ausschluß nicht nur der nicht lesenden Doctoren, sondern selbst der außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, nur die ordentlichen Professoren die eigentliche Facultät bilden, auf diese Gleichstellung als auf eine störende Anomalie hingewiesen: umgekehrt ist sie aber die alte Ordnung, während die Ungleichheit Entartung ist. Die gesunde Institution konnte sich eben in Wien und Prag als eine große Menge

---

*) Schlikenrieder l. c. p. 131, 132, 135, 136.

Intelligenzen sammelnden Städten retten, während sie in den kleinen Universitäten in den schmalen Verhältnissen unterging, und es ist eine rühmliche That, wenn die Doctorencollegien zu Wien in jüngster Zeit ihre Ebenbürtigkeit mit den dortigen Professorencollegien mannhaft vertheidigten.

Durch den Senat unter der Führung des Rectors, durch die Facultäten unter der Leitung der Dekane wurde die allgemeine und besondere Regierung der Universität geübt, durch den Senat in Anliegen, welche die gesammte Körperschaft, durch die Facultäten, in solchen, welche die Theilkörper der Facultäten betrafen.

§ 55.

Die Einschränkung der körperschaftlichen Selbstregierung der Universitäten durch die päpstliche Delegation des Cancellariats, der Visitatoren und Reformatoren, der Conservatoren.

Da der höchste Zweck der Universitäten, wie gezeigt, der kirchlich, und weil ferner ihre Wirksamkeit für die ganze Welt bestimmt ist, so unterliegt die Thätigkeit der Universitäten, sofern sie eine kirchliche und eine die gesammte Christenheit erfassende ist, der Aufsicht der Kirche.

Nun ist die Wissenschaft nach der ganzen Auffassung des Mittelalters keine christliche und eine die ganze Christenheit ergreifende Macht. Daher hat über die Wissenschaft nur die Kirche zu walten, und da ihre Wirksamkeit über die Grenzen der Diöcesen und der Provinzen hinaus liegt, so steht diese Aufsicht über die Wissenschaft nur dem Apostolischen Stuhl zu. Kaiser und Landesherr haben es nur mit der rechtlichen und polizeilichen Seite der hohen Schulen als bürgerlicher Institutionen zu thun — mit den Formen. Die Sache selbst fällt nur unter die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls. Diese Gewalt übt der Papst selbst aus, wo es sachgemäß geschehen kann: z. B. als constituirende Gewalt bei der Errichtung einer Universität, dort aber, wo Thätigkeit an Ort und Stelle nothwendig ist, durch Delegation: so überträgt der Papst die Vollziehung der Errichtung, wie wir gesehen, dem Ordinarius des Orts, die Oberaufsicht einem Kanzler.

Wir haben oben gesehen, daß der Papst an allen Universitäten sich einen Kanzler mit dem Recht der Subdelegation eines Vice- oder Prokanzler's zur Oberaufsicht an den Universitäten bestellt hatte.

Dadurch geehrt, erkannten die ältesten Universitäten Europa's den päpstlichen Cancellariat als eine ihrer wesentlichsten Institutionen. Die Universitäten Teutschlands hatten schon bei ihrer Stiftung diese Anstalt erhalten: so ward an Teutschland's ältester Universität, Prag, der Stiftung Karls IV., durch päpstliche Bestellung der dortige Oberhirt Cancellarius natus; für Wien wurde der jeweilige Propst der Allerheiligen- oder St. Stephanskirche Kanzler; die beiden Töchter der Wiener Universität: Freiburg (1456) und Ingolstadt (1472) erhielten vom Papst als Kanzler, jene den Bischof von Basel, diese den Bischof von Eichstädt. In Cöln war der dortige Dompropst, in Erfurt der Kurfürst von Mainz, in Leipzig der Bischof von Merseburg päpstlicher Kanzler.

Allerdings wurden an den nach der Kirchenspaltung und nach dem Concil von Trient gestifteten Universitäten seltener noch eigene Kanzler bestellt; allein das geschah nicht aus dem Grund, als ob sich das Band zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Universitäten gelockert hätte, sondern einerseits weil durch den Kirchenrath von Trient die Diöcesanbischöfe als Delegaten des päpstlichen Stuhls die Ausübung päpstlicher Reservatrechte erhalten hatten; so waren die von Gregor XIII. 1572 zu Pont-à-Mousson im Bisthum Metz bestätigte, die zu Urbino v. Clemens X. gegründete, und die von Benedict XIII. 1727 zu Camerino errichtete Hochschulen ohne Ernennung eines Kanzlers lediglich unter die Aufsicht der Diöcesanbischöfe gestellt worden, indem das Promotionsrecht unter Verpflichtung zur Befolgung der deßfallsigen Bestimmungen der Concilien von Vienne und Trient den Universitäten selbst übergeben wurde. Andererseits waren seit dieser Zeit eine Reihe Universitäten, zumal solche, welche nur aus einer philosophischen und theologischen Facultät bestanden, wie Graz (1585 durch Sixtus V. errichtet), Paderborn (1615 von Paul V. bestätigt), Bamberg (1648) und Fulda (1732) schon bei ihrer Stiftung der Gesellschaft Jesu übergeben worden, wo nach den Satzungen des Ordens die Aufsicht und Leitung dem Generalobern und dessen Stellvertretern zustand.

Daß aber durch diese Ausnahmen die gemeinschaftliche Einrich-

tung des Cancellariats als Regel nicht erschüttert wurde, geht daraus hervor, daß in der Errichtungsbulle Gregors XIII. für Wilna (1579), Urban's VIII. für Salzburg (1625), Clemens XII. für Cervara (1730) der Cancellariat bestimmt wird; selbst an der 1677 von Kaiser Leopold I. errichteten, von Innocenz XI. bestätigten und theilweise mit Jesuiten besetzten Universität Innsbruck wirkte der Bischof von Brixen als Kanzler; eben so im Jahr 1780 in Gratz der Fürstbischof von Seckau, und an der vorübergehend nach Brünn versetzten Universität Olmütz der Domdechant von Brünn.

Die Kanzlerwürde war im Lauf der Zeit geschwächt worden, weil die Kanzler ihre Rechte an Vice- und Procanzler delegirt hatten*). Ferner hatte die kirchliche Gesetzgebung die kirchliche Giltigkeit der Grade näher geregelt und die Visitation und Reformation der Universitäten verfügt (Conc. Trid. Sess. XXV. de ref. cap. 2.): die kirchliche Giltigkeit der Grade war jetzt nicht nur von der Promotion einer vom Apostolischen Stuhl bestätigten und katholisch gebliebenen Universität, sondern auch von der vorgängigen Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses bedingt; die Rechtgläubigkeit des Lehramts war aber durch die Ablegung dieses Glaubensbekenntnisses bei dem Antritt des Lehramts und im Beginn jedes Schuljahrs verbürgt.

Der päpstliche Kanzler hatte sämmtliche Rechte und Interessen des Apostolischen Stuhles an der Universität zu üben und zu wahren, namentlich in Betreff der Promotion, der Lehrermächtigung und des kirchlichen Lehrens und Lebens an der Anstalt.

Die Gewalt des Kanzlers reichte in der Regel auch für die Erreichung dieser Zwecke aus. In Fällen schwererer Krisen wurden aber besondere Reformatoren und Visitatoren vom Papst und auch von Concilien abgeordnet. Eine solche Reformation bewirkte Innocenz III. an der Universität Paris schon im Jahr 1215 durch seinen Legaten Robert Courçon; die letzte geschah daselbst im Jahr

---

*) So hatte der Bischof Christoph von Basel als Kanzler der Universität Freiburg schon 1518 und dessen jeweiliger Nachfolger seine Kanzlergerechtsame an die Dekane der vier Facultäten übertragen. **Riegger Analecta Academiæ Friburgensis (Ulmæ 1774) p. 338 sq.**

1452 durch den Cardinal von Estouteville *). So erschienen 1435 im Auftrag des Concils von Basel an der Wiener Universität zwei Visitatoren **). Der Kirchenrath von Trient hat in Sess. XXV. de ref. c. 2. die Bestimmungen über die Reformation und Visitation der Universitäten aufgestellt. Demgemäß hat Clemens XI. der Universität Löwen, als einer dem Apostolischen Stuhl unmittelbar untergebenen Anstalt, die Zulassung anderer, als päpstlicher Visitatoren, untersagt***).

Wie der Stuhl Petri durch die Delegation der Kanzler, der Visitatoren und Reformatoren die Universitäten in der Befolgung der kirchlichen Pflichten erhielt, so schützte er durch die Ernennung von Conservatoren die Gerechtsame der Universitäten. So ernannte im Jahr 1237 der Papst als Conservatoren der Universität Paris den Erzbischof von Rheims, den Bischof und den Dekan von Amiens vorläufig auf fünf Jahre. Die spätern Päpste ernannten fortwährend bald diesen, bald jenen Prälaten zu Conservatoren der Universität Paris, bis endlich 1266 der Cardinal Simon de Brie ihr das Vorrecht bestätigte, unter den drei nächsten Bischöfen, also denen von Meaux, Beauvais und Senlis, einen als Conservator zu wählen †).

In Paris bestand neben den geistlichen Conservatoren auch noch als Conservator der königl. Privilegien der Prévot von Paris.

Auch in Bologna hatte die Universität nach dem Muster der Pariser vom Papst besondere Conservatoren erhalten: im Jahr 1310 bekleideten der Erzbischof von Ravenna, die Bischöfe von Ferrara und von Parma, im Jahr 1322 und 1326 der Bischof von Bologna diese Würde. Auch die Universität Montpellier, und zwar die juristische, erhielt vom Papst Martin V. 1421 drei Conservatoren, den Erzbischof von Narbonne, den Abt von Aniane und den Dompropst von Maguellone; die medicinische Universität hatte aber zwei Conservatoren, den Bischof nnd den Gouverneur der Stadt.

In Orleans waren auch zwei Conservatoren der Universität, der Baillif und der Prévot, beide mit bürgerlicher Gerichtsbarkeit: in Bourges hatte der Stellvertreter des Baillif als königlicher Conservator die Gerichtsbarkeit.

---

*) Bulæus, l. c. III. 81. V. 662 sqq.

**) Conspect. hist. Univ. Viennensis P. I. 143.

***) Clementis XI. Epistolæ et Brevia selectiora. (Rom. 1729. p. 103.

†) Bulæus l. c. III., 159, 378, 581, 596.

Die päpstlichen Conservatorieen erhielten auch die andern Universitäten: die Würde war im Anfang von dem Cancellariat getrennt, später oft mit demselben verbunden.

Nach Analogie dieser gesetzten päpstlichen Conservatoren wählten sich einzelne Universitäten ihre eigenen Conservatoren, z. B. die von Wien 1405 mit Erlaubniß des Papst Innocenz VII.

Erzherzog Sigmund ermächtigte durch Urkunde d.d. Innsbruck am Tag der heiligen Scholastica 1488 die Universität Freiburg, sich einen Conservator vom apostolischen Stuhl zu erbitten. In der Bulle d.d. Romæ ann. 1491. IV. Non. Dec. gab Innocenz VIII. der Universität Freiburg die Decane der Domkirchen zu Straßburg und Constanz und den Abt von St. Trudpert als Conservatoren und Richter.

Die päpstlichen Conservatoren hatten das Recht, Subconservatoren für sich zu ernennen, so in Prag. So bestellte 1528 der vom Papst zum Conservator der Universität Freiburg ernannte Domdecan von Constanz als seine Subdelegaten die Aebte von Tennenbach und St. Märgen *).

---

*) Neben den päpstlichen Conservatoren bestanden, wie wir so eben bei der Universität Paris gesehen, auch landesherrliche zum Schutz der von der Landeshoheit den Universitäten verliehenen Vorrechte: so hatte z. B. Wien wahrscheinlich von Anfang an den Superintendens Principis gegenüber den von der Universität gewählten Superintendentes Universitatis: Albert III. ertheilte der Universität das Recht, unter den beiden Vögten, welche er und seine Nachfolger dem Magistrat der Stadt zuordnen würden, einen zu ihrem Conservator zu wählen (Schlikenrieder l. c. p. 112): 1397 erbat sich die Universität von dem Marschall von Oesterreich als von dem Conservator ihrer Rechte (a privilegiorum suorum Conservatore et Austriæ simul Mareschallo) einen weltlichen Unterrichter, der die gröbern Vergehen der laischen Studenten strafen sollte. (Conspect. hist. Univ. Vienn. P. I. 66, 77.) 1534 erhielt der Superintendens Principis den Rang nach dem Rector und dem Kanzler (Ibid. P. II. 62—64, 150 sq.) Auch die Universität Freiburg hatte vollziehende Schutzvögte [1]).

1) So nahm durch Urkunde vom Mittwoch nach St. Bartholomäi 1508 Wolfgang Graf von Fürstenberg auf kaiserlichen Befehl als Landvogt im obern Elsaß die Universität in ihren Streitigkeiten gegen die Gebrüder von Blumenegk in Schutz und Schirm.

§ 56.

Einzelne körperschaftliche Gerechtsame der Universitäten.

1) Das Promotionsrecht.

Ein Ausfluß der die Universitäten beherrschenden Mächte, der Macht der Association und des Einflusses des apostolischen Stuhles, ist auch das Promotionsrecht. Es hängt mit der Stellung der Facultäten zusammen. Sie erkannten nach dem damaligen Begriff von körperschaftlicher Freiheit es als ihr Recht, Jedem, der an ihnen künftighin als Lehrer auftreten wollte, die Admission zu ertheilen. Sie wurde nur auf den Grund einer strengen Prüfung erlangt, und ward daher eine besondere Würde; bei deren Verleihung wirkten die vorerwähnten beiden Mächte der Universitäten zusammen: die Corporation der Facultät gab die Promotion aber als Act der Universität und nur unter der Aufsicht des päpstlichen Bevollmächtigten, welcher in Bologna, wo die juristische Promotion sich zuerst ausbildete, der Archidiakon war. Dieses Recht des Archidiakons gründete sich auf ein Rescript des Papsts Honorius III. vom Jahr 1219 an den Archidiakon Gratia zu Bologna, welches rügt, daß Unwürdige promovirt werden, wodurch die Würde in Misachtung sinke und das Studium in Abnahme gerathe: es verordnet: „ut nullus ulterius ad docendi regimen assumatur, nisi a te obtenta licentia, examinatione praehabita diligenti.“

Der Gang der Promotion gestaltete sich in Bologna, wie folgt: Nachdem der zu Promovirende dem Rector geschworen hatte, daß er die vorgeschriebene Studienzei tvollendet, so wählt eer einen Doctor aus der Promotionsfacultät, welcher ihn dem Archidiakon präsentirte. Dieser ertheilte die Erlaubniß. Der Candidat mußte zuvörderst zwei Thesen — puncta assignata — bearbeiten, und dann wurde noch an demselben Tag zur Prüfung geschritten, welche doppelt war: die examinatio privata und die examinatio publica (conventus). Bei der examinatio privata mußte der Candidat seine Auslegung der gegebenen Texte vor der Promotionsfacultät vorlesen: hierauf wurde er von dem präsentirenden Doctor examinirt, die andern Doctoren konnten ebenfalls Fragen und Einwürfe aber nur in Beziehung auf die bearbeiteten Texte vorlegen: nach

Vollendung der Prüfung stimmten die Doctoren über die Admission ab: war die Prüfung befriedigend ausgefallen, so erhielt der Candidat die Licentia: in der Regel folgte bald darauf die öffentliche Prüfung (conventus), deren befriedigende Ablegung die Doctorwürde brachte.

Die Verleihung fand in der Domkirche Statt, wohin man in Procession zog. Der Licentiat hielt eine Promotionsrede und einen öffentlichen juristischen Vortrag, über welchen die Scholaren mit ihm disputirten. Hierauf hielt der Archidiakon oder sein Stellvertreter eine Ansprache, verkündete den Candidaten mit der Formel: „Te Doctorem creo, publico et nomino“ als Doctor, worauf der ihn präsentirende Doctor ihm die Zeichen der Würde, das Buch, den Ring, den Doctorhut übergab und ihn in seinen Sitz auf dem Katheder einwies.

Dieser Gang der Promotion wurde analog auch an den später gestifteten Universitäten eingehalten. So mußte in Wien gemäß den päpstlichen Bestätigungsbullen der Candidat von der betreffenden Facultät dem Propst der Allerheiligenkirche als dem Kanzler oder dessen Stellvertreter präsentirt werden. Dieser mußte sodann alle Doctoren und Lehrer der Facultät versammeln, den Candidaten persönlich prüfen oder in seiner Anwesenheit über Alles prüfen lassen, was zur Erlangung der Würde nothwendig war und sodann ihm die Licenz und den Grad (honorem) ertheilen [1]).

---

1) M. s. die päpstlichen Bestätigungsbullen für die Wiener Universität vom Papst Urban V. (1365) und Urban VI. (1384) bei Schlikenrieder l. c. p. 61, 62, 85, 86. Die erste Bulle hatte der Universität noch keine theologische Facultät gegeben. Diese gewährte auf die spätere Bitte Alberts III. erst die Bulle Urbans VI.

Urban V. (dd. 18. Juni 1365).

„— — Auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in dicta villa de cetero sit studium generale, illudque perpetuis temporibus inibi vigeat, tam in juris Canonici et Civilis, quam alia qualibet licita, preterquam theologica facultate, et quod legentes et studentes ibidem omnibus privelegijs, libertatibus, et immuni-

Urban VI. (dd. 20. Februar 1384).

„— — auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et etiam ordinamus, quod de cetero in villa predicta in eadem Theologia sit Studium generale, et quod legentes et studentes ibidem in Theologia predicta omnibus et singulis gratijs, immunitatibus prerogatinis, libertatibus et privilegijs concessis Magistris, Licenciatis, Bacca-

Das Recht zu prüfen und über den Erfolg der Prüfung abzustimmen, hatten alle Doctoren. War der Candidat von dem Kanzler und der Facultät genehmigt, so wurde ihm in dem Stephansdom von jenem die Licenz, von dem Dekan der Facultät oder dessen Stellvertreter die Doctorwürde ertheilt, wobei ihm der Promotor deren Insignien unter Trompeten= und Paukenschall und unter dem Geläute der großen Glocke überreichte.

---

tatibus concessis Doctoribus, legentibus et studentibus commorantibus in studio generali gaudeant, et utantur. Quodque illi, qui processu temporis bravium meruerint in illa facultate, in qua studuerint, obtinere, sibique docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac Doctoratus, seu Magisterij honorem petierint elargiri, per Doctores, seu Doctorem ac Magistros seu Magistrum illius facultatis, in qua examinatio fuerit facienda, Preposito Ecclesie omnium sanctorum dicte ville, qui pro tempore fuerit, vel prepositura ipsius Ecclesie vacante illi, qui ad hoc per dilectos filios capitulum ejusdem Ecclesie deputatus fuerit, presententur. Idem quoque prepositus, aut deputatus, ut prefertur, Doctoribus et Magistris in eadem facultate, actu inibi regentibus convocatis, illos in hijs, que circa promovendos ad doctoratus, seu Magisterii honorem requiruntur, per se, vel alium juxta modum, et consuetudinem, qui super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter, eisque, si ad hoc sufficientes et ydonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, et Doctoratus seu Magisterij conferat honorem."

larijs, ac legentibus et studentibus in dicta Theologia commorantibus in Bononiensi vel Parisiensi aut predictis alijs Studiis generalibus (Cantabrigie, vel Oxoniensi), in quibus quod hujusmodi Theologia legi possit a sede apostolica est indultum, gaudeant et utantur, quodque illi, qui processu temporis Bacallariatus seu licencie aut Magisterij uel alium gradum seu honorem in dicta Theologia meruerint voluerint et petierint sibi elargiri per Magistros seu Magistrum facultatis ejusdem prefato Preposito nel deputato hujusmodi presententur, ipseque Prepositus uel deputatus Magistris in eadem facultate actu inibi regentibus seu alias commorantibus convocatis illos in hijs, que circa promovendos ad Magisterij seu licentiæ vel Bacallariatus seu alium honorem et gradum in dicta Theologia requiruntur, per se uel alium juxta modum et consuetudinem, qui super talibus in predictis Bononiensi seu Parisiensi vel alijs generalibus Studijs observantur, examinare studeat diligenter, eisque si ad hoc sufficientes et ydonei reperti fuerint, hujusmodi Bacallariatus seu licencie vel magisterij aut alium honorem seu gradum largiatur."

Zu den aus der Promotion stammenden Reichten des Doctors gehört zuvörderst die Befugniß, an allen Universitäten ohne weitere Prüfung zu lehren*).

Diese allgemeine Lehrermächtigung ist Ausfluß der Mitwirkung des apostolischen Stuhls durch seinen Kanzler. Jeder Doctor war Magister: er hatte die Lehrermächtigung: übte er sie, so hieß er Doctor legens oder Magister regens; sonst Doctor non legens; Magister actu non regens: nur wer Doctor war, durfte ad docendi regimen zugelassen, öffentlicher, ordentlicher Lehrer an der Universität sein.

---

*) So sagt schon Urban's V. Bestätigungsbulle für die Wiener Universität vom Jahr 1365, und mi ihr übereinstimmend die Bestätigungsbulle Urbans VI. vom 20. Februar 1384 für die Wiener theologische Facultät: „Jene aber, die an dieser hohen Schule zu Wien geprüft worden sind, sollen von nun an, ohne neue Prüfung, sowohl auf dieser Universität, als auf jeder andern, wo sie wollen, zu lehren berechtigt sein, und es sollen denselben keine zuwiderlaufenden Statuten oder Gewohnheiten, sie mögen von apostolischer oder was immer für einer Macht stammen, hinderlich werden. Es soll also keinem Menschen erlaubt sein, diese Urkunde unserer Verordnung und Satzung einzuschränken, oder ihr zuwider zu handeln, und wer sich dessen erkühnt soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus sich zugezogen habe. Gegeben zu Avignon, den 18. Juni im dritten Jahr unseres Pontificats." Daß jeder Doctor nach dem Begriff der ältern Zeit schon kraft seiner Promotion zum Lehramt berechtigt war, geht aus den ältesten Satzungen der theologischen Facultät zu Wien hervor, welche geboten, daß jeder zu Promovirende vor Ertheilung der Licenz an ihn vor dem Kenzler schwören sollte, er wolle nach Empfang der Magistratinsignien an der Universität Wien ein Jahr lang Regens sein und die Magistralacte halten, wenn er hievon nicht durch den Kanzler und die Facultät dispensirt würde: „Item jurabitis, quod non nisi in hac Universitate incipietis actus Magistrales Theologicos cum receptione insigniorum Magistralium, et quod post unum annum in hac eadem Universitate manebitis regens, exercendo Magistrales actus, nisi ex causa legitima per Dominum Cancellarium et Facultatem Theologicam fuerit super hoc vobiscum dispensatum. (Zeisl. p. 32). Auch in der Artistenfacultät zu Wien mußten die „magistri novelli" zwei Jahre lehren und acht Male disputiren (Zeisl. p. 129). Eben so mußten in Prag die zu Promovirenden vor dem Empfang der Licenz versprechen, zwei Jahre daselbst öffentlich zu lehren.

Weil aber jeder Doctor als solcher zum Lehren ermächtigt war, so war die Zahl der lesenden Doctoren, namentlich an den größern Universitäten, stark. So zählte noch im 16ten Jahrhundert bei der Pariser Artistenfacultät, welche in 4 Nationen zerfiel, deren jede ihre eigenen Lehrer hatte, nur die französische akademische Nation allein 90 Doctores legentes, und die Sorbonne hatte in jener Zeit 200 Doctoren.

Neben dem Lehrrecht hatten die Doctoren auch das Recht der Theilnahme an den Promotionen, da die Inhabung der Doctorwürde mit Ausschluß des Licentiats die Vorbedingung des Rechts war, Andere zu promoviren.

Späterhin hat sich allerdings, wie wir gesehen, aus der Facultät im weitern Sinn die Promotionsfacultät als eine engere Facultät ausgeschieden; aber Grundsatz blieb es, daß derjenige Professor der Universität, welcher selbst nicht Doctor war, an Promotionshandlungen sich nicht betheiligen dürfe.

§ 57.

2) Das Recht der Selbstergänzung.

Das Recht der Facultäten zu ihrer Selbstergänzung liegt im Promotionsrecht schon eingeschlossen. Die Universitäten erkannten die Wahl ihrer Lehrer als ihr angestammtes Recht *). Der Doctor war als solcher Lehrer an den Universitäten. Durch den entscheidenden Einfluß des päpstlichen Kanzlers auf die Promotionen, durch die Vereidung der Doctoren und der Lehrer auf das Glaubensbekenntniß, durch das Recht der Visitation und Reformation, waren die Interessen der Kirche gewahrt.

Die Beschränknng der Lehrfreiheit der Doctoren erfolgte durch autonomische Selbstbeschränkung der Facultäten. In Prag hielt sich diese Lehrfreiheit der Doctoren nur zwei Jahrzehnte. Wie die Vorträge der Scholaren, Baccalaureen und Licentiaten, so kam auch sie in die Unterordnung unter die Facultät. Es wurden bald Ordinaria oder Termini, nämlich gewisse Tage festgesetzt, an welchen Alle, welche lehren wollten, sich meldeten und die distributio, elec-

*) In den Statuta Juristarum Patavini Gymnasii (1550. 4.) l. 1. heißt die Selbstwahl der Lehrer: „maximum privilegium scholasticæ libertatis." Savigny a. a. O. S. 292.

tio oder optio scholarum vorging, gemäß welcher die Lehrer entweder nach dem Alter ihrer Promotion, oder seltener durch das Loos die Bücher und Theile der Wissenschaft wählen konnten, über welche sie vortragen wollten. Diese festgestellten Vorlesungen hießen Lectiones ordinariæ, welche mit Erlaubniß der Facultät man freiwillig hielt.

Um aber dieser wandelbaren Lehrverpflichtung größern Bestand zu geben, wurden für die wichtigsten Fächer bald auch besoldete, oder sonst dotirte Lehrstellen gestiftet, verleihbar auf ein oder mehre Jahre, oder auf immer. Die Wahl der besoldeten Lehrer stand in Bologna und Padua lang den Scholaren, in Paris aber den Mitgliedern der Fucultäten zu *).

Weil aber an den ältesten Universitäten, wie Paris, Oxford, Cambridge und an andern Universitäten in Frankreich, Portugal und Spanien Collegien mit eigenen Vorstehern und Lehrern bestanden, da später gestiftete Universitäten, wie Prag und Wien, theilweise auf solche Collegien gegründet wurden, so kam das Selbstergänzungsrecht bald und durch ausdrückliche Verleihung an die Mitglieder dieser Collegien.

Prag hatte ursprünglich drei solcher Collegien, deren größtes, das s. g. Carolinum, zwei Lehrer der Theologie und zehn der freien Künste hatte. Wien hatte bis zur Incorporation des Jesuitencollegiums das Collegium ducale mit 12 Magistris Artium. Ward in diesem Collegium eine Lehrstelle frei, so wählten die Collegianten einen jener Doctoren, welche noch keine Lectura stipendiata hatten **). Die andern besoldeten Lehrämter, wie die der Theologie, wurden auf den Vorschlag der Facultät vom Landesherrn besetzt ***).

---

*) v. Savigny a. a. O. S. 242, 245, 294, 361 f.

**) Wie Albert III. sagt: „Et ne inposterum violenta precum instancia, aut corrupta hominum affectio, intrudere possit dicto nostro collegio personas inutiles, ordinamus, ut quociens ibi locus vacaverit, Theologi si ibi fuerint et omnes Magistri conueniant, et ille Magister arcium, in quem maior eorum pars consenserit, recipiatur." Schlikenrieder l. c. p. 107.

***) Acta Facultatis Theol. Vienn. M. S. ad ann. 1436. 44 et 48. bei Hasel a. a. O. S. 369. Anm. 1.

§ 58.

3) Der exemte geistliche Gerichtsstand und die Gerichtsbarkeit der Universitäten.

Die Universitäten hatten als Corporationen und zumal als kirchliche eine Reihe von Privilegien *).

Das wichtigste dieser Vorrechte war die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit und die eigene privilegirte Gerichtsbarkeit der Universitäten.

Da die Universitäten kirchliche Körperschaften waren, so eignete ihnen diese Gerichtsbarkeit in dem Maaße, wie der Kirche selbst**).

---

*) Meiners hat a. a. O. II. Band, Buch IV. in 7 Abschnitten von S. 50—414, diese nach Ort und Zeit wechselnden Privilegien entwickelt. Er gibt dort 1) eine Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit, 2) des Rechts, Statuten zu machen, 3) des Rechts, Vorgesetzte, Beamte, Unterbediente und Lehrer zu wählen, 4) der akademischen Würden, 5) der Pfalzgrafenwürde und ihrer Privilegien, so fern diese mit dem Universitätswesen, namentlich mit der Creirung der s. g. Doctores bullati zusammen hingen, 6) des Privilegiums des sichern Geleites und der billigen Mitschätzung von Wohnungen für Lehrer und Lernende, des Rechts, große und kleine Boten zu halten, von denen jene, auch „Fœneratores" genannt, den Studirenden gegen Pfand oder Bürgschaft Geld vorstreckten, diese aber Briefe, Gelder u. s. w. aus den Universitätsstädten in das Vaterland der Studirenden und umgekehrt aus diesem an die hohen Schulen bringen mußten; die Immunität von Steuern und Lasten, 7) des Rechts der Theilnahme der Universitäten an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und des Staats, des Rechts der Censur und der Befreiung von dieser, des Asyl- und Patronatsrechts, des Rechts zur Einsendung des s. g. Rotulus an den Apostolischen Stuhl, Rotulus =„Catalogus selectorum virorum Universitatis conscribi quotannis fere solitus mittique per nuncios ad Summum Pontificem pro beneficiorum ecclesiasticorum impetratione, juxta eum ordinem, secundum quem conscripti fuerant." (Conspect. hist. Univ. Vienn. P. I. p. 52); der Jagdgerechtigkeit, des Rechts, Buchdruckereien, Apotheken, Weinschenken u. s. w. anzulegen. Die Stadt Bologna sicherte den fremden Lehrern und Scholaren sogar Entschädigung für Raub und Gewaltthat zu, in dem Fall, daß der Thäter den Ersatz des Schadens nicht leisten konnte.

**) Daher sagt Hurter Innocenz III. Hamburg 1842. Bd. IV. S. 593:

Es entstand darob kein Conflict mit dem Staat, wohl aber war der Keim zu Streitigkeiten der Universitäten mit den Bischöfen gelegt, da diese ihre kirchliche Gerichtsbarkeit über die Universität als corpus ecclesiasticum geltend machen wollten, während diese ihre Gerichtsbarkeit als corporative festhielt.

Weil die eigene Gerichtsbarkeit der Universität mit ihrem ganzen kirchlich körperschaftlichen Wesen zusammenhing, so fällt ihr Besitz mit der ersten Festigung ihrer körperschaftlichen Gestaltung zusammen.

Schon 1158 gewährte Friederich I. in Bologna den Lehrern die Gerichtsbarkeit über die Scholaren, denen es bei Rechtsstreitigkeiten freistehen sollte, coram Domino vel Magistro suo, vel ipsius civitatis Episcopo Recht zu suchen*).

Zu Paris erhielt in Folge eines Streits mit den Bürgern schon 1200 die Gesammtheit der Lehrer und Schüler vom König Philipp August die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit; die Strafgerichtsbarkeit über die einzelnen Mitglieder der Universität stand aber dem Officialat von Paris zu**).

Eben so stand die Strafgerichtsbarkeit an der Universität Montpellier, und zwar über die juristische und medicinische Corporation dem Bischof von Magellone als Ordinarius und päpstlichem Kanzler der Universität zu***).

Auch die Universität Wien erhielt schon bei ihrer Stiftung die

---

„Weder die Absicht, die wissenschaftliche Laufbahn zu beehren, noch die Meinung, die Fortschritte auf derselben zu fördern, am wenigsten die Berechnung, um Auswärtige an sich zu ziehen, war Ursache dieser Befreiung; auch ist dieselbe nicht sowohl eine solche zu nennen, als vielmehr eine natürliche Hinweisung der kleinen Universitätsglieder in den Bereich des Einen der damaligen großen Rechtsverhältnisse. Wie die Kirche mit ihren Dienern unter eigenen Obern, bei diesen aber Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über ihre Glieder standen, so wurde das Personale der hohen Schule zu dieser gezählt, zumal als zum obersten Vorsteher ohnedies ein Würdenträger der Kirche über sie gesetzt war."

*) Auth. Habita C. ne filius pro patre (4. 1.) v. Savigny a. a. O. S. 168—174.

**) v. Savigny a. a. O. S. 341.

***) Ebendas. S. 389 f.

Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit. Da ihre Stiftung schon in die Zeit fällt, wo an den ältern Universitäten die Gerichtsbarkeit durch päpstliche Privilegien aus den Händen der einzelnen Lehrer und des Diöcesanbischofs fast ausschließlich in die Hände der Rectoren und Consiliarien übergegangen war, so verliehen die Stifter die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der Universität dem Rector.

In Betreff der Strafgerichtsbarkeit sollte der Schuldige dem Rector und von diesem dem Hofrichter des Propsts der Allerheiligenkirche als päpstlichen Kanzlers der Universität übergeben werden*). Allein diese Getheiltheit der Gerichtsbarkeit zwischen dem Rector und dem Kanzler erregte das Streben der Universität nach der Exemtion der Universität von der Gerichtsbarkeit des Propstes und Kanzlers, welche diesem nach dem Stiftungsbrief in letzter Instanz zustand. Und wirklich übertrug Martin V. 1418 dem Rector der Universität mit den Decanen die höchste Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Straffällen (suprema jurisdictio in causis civilibus et criminalibus) über alle Universitätsmitglieder, gleich viel ob sie Laien oder Geistliche seien **). Dieses Privilegium wurde 1440 von dem damals schon der Anerkennung verlustigen Basler Concil, später aber auch von Leo X. ausdrücklich bestätigt ***). Als Wien 1480 einen eigenen Bischof erhielt, so konnte es streitig werden, ob nicht diesem über die geistlichen Universitätsmitglieder wenigstens eine concurrirende Gerichtsbarkeit zustehe, und obwohl K. Maximilian I. 1504 der Universität alle ihre Privilegien, Statuten und Gewohnheiten bestätigt hatte †), so entstand doch in demselben Jahr, so wie später 1512 in Betreff der Gerichtsbarkeit über geweihte Mitglieder der Universität zwischen dieser und dem Wiener bischöflichen Officialat ein Streit, wobei sich die Universität auf ihre Pri-

---

*) M. s. den Stiftungsbrief Rudolphs IV. und das Diploma Alberti III. Ducis Austriæ de anno 1384, concernens Privilegia Universitatis Viennensis bei Schlikenrieder l. c. p. 19—26, (cfr. 44—52) und p. 96, 97, 99—106.

**) Consp. hist. Univ. Vienn. P. I. 112. ad ann. 1418—1420. Acta Fac. Theol. Vienn. M. S. ad ann. 1738 p. 444.

***) Consp. hist. Univ. Vienn. P. I. p. 151. P. II. p. 82.

†) Consp. hist. Univ. Vienn. P. II. 69, 70.

vilegien berief. Kaiser Maximilian begehrte die Entscheidung des apostolischen Stuhls, welche zu Gunsten der Universität ausfiel. Leo X. bestätigte nicht nur die Statuten auf's Neue, sondern auch die von Martin V. und dem Basler Concil verliehenen Privilegien in einer im Juli 1531 erlassenen Bulle*).

Ohne Rücksicht hierauf lud aber der Bischof Georg a Slatkonia die Universität nach Rom**), indem er hauptsächlich die Gerichtsbarkeit über die Verlassenschaftssachen der geistlichen Mitglieder der Universität ansprach. Zugleich kam die Sache zur Entscheidung Karls V. und seines Bruders Ferdinand als der Patrone der Universität***). Ferdinand I., welcher die erste Restauration der Universität nach argem Verfall durchgeführt hatte†), entschied sie zu Gunsten der Universität††), indem sämmtliche geistlichen Mitglieder derselben der Gerichtsbarkeit des Rectors, auch in Erbschaftssachen, unterworfen bleiben sollten, mit Ausnahme jener, welche als Inhaber bischöflicher Pfründen oder Aemter in Subjection zum Bischof standen.

Im Genuß dieser Gerichtsbarkeit fällte die Universität noch in den Jahren 1630, 1632, 1675 und 1704 Todesurtheile, bei wel-

---

*) Ibid. P. II. p. 81 sq. — Acta Fac. Theol. Vienn. M. S. ad ann. 1513 (T. I. P. III. fol. 14), 1519 (ibid. fol. 28 sqq.). — 1738, 444 sq., wo die Bulle wörtlich steht, welche besagt: „Approbamus et confirmamus, — — quod Rector et Decani sive Consiliarii præfati de omnibus et singulis civilibus, criminalibus, testamentariis et injuriarum causis suppositorum Universitatis hujusmodi soli, et nullus alius, — — absque concurrentia Episcopi, vel cujusvis alterius, sc. Judicis civium, aut Prælati minoris Viennensis Episcopi cognoscere et illas decidere possunt.“

**) Consp. hist. Univ. Vienn. P. II. 99. 109. Acta Fac. Theol. Vienn. M. S. ad ann. 1515 (T. I. P. III) fol. 20; — ad ann. 1517 (ibid.) fol. 23; — ad ann. 1519 (ibid.) fol. 28 sqq.; — ad ann. 1520 (ibid.) fol. 32; — ad ann. 1521 (ibid.) fol. 35.

***) Consp. hist. Univ. Vienn. P. II. 108. — Codex Austriacus P. II. (Wien 1704) fol. 390.

†) Consp. hist. Univ. Vienn. P. II. 116, 118, 145, 148, 149, 159. — Codex Austriacus. P. II. fol. 393.

††) Consp. hist. Univ. Vienn. P. II. 160. — Codex Austriacus fol. 464, 465.

chen dem Kaiser die Begnadigung zustand*). Sie hatte ihre eigene Richtstätte vor dem Universitätsgebäude**) und erließ noch 1724 eine Gerichts- und Taxordnung***).

Selbst die Erhebung des Wiener Bisthums zum Erzbisthum änderte nichts an diesen Verhältnissen****).

Hingegen die Inappellabilität von ihren Urtheilen in Disciplinarsachen und in innern Angelegenheiten hatte die Universität Wien nicht. Daher ergriffen von Zeit zu Zeit Mitglieder, welche ausgeschlossen oder sonst gestraft worden waren, die Berufung an Päpste oder Concilien, oder drohten doch damit †). Die Universität bewarb sich daher, um diesem zu steuern, wiederholt um die Erlangung der Inappellabilität in Disciplinarsachen, aber ohne Erfolg ††).

Ganz im körperschaftlichen Geist des Mittelalters erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Universität nicht blos auf die Lehrer und Scholaren, sondern da sich die Universitäten in allen Jenen, deren Dienste sie gebrauchte, eine eigene Familie heranbildete, auch auf diese Universitätsverwandten †††).

---

*) Codex Austriacus P. II. fol. 465 sq. Acta Fac. Theol. Vienn. M. S. ad ann. 1704 fol. 669.

**) Codex Austriacus Supplem. P. IV. (Wien 1752 S. 246.

***) Ibid. S. 234—249.

****) Als im J. 1738 ein Doctor der Rechte, welcher Kleriker war, wegen eines Vergehens von der Universität in Untersuchung genommen worden war, so forderte der Fürst-Erzbischof ihn, der als Geistlicher unter seiner Gerichtsbarkeit stehe, heraus; die Universität aber verweigerte unter Berufung auf die Bulle Leo's X. die Auslieferung. Acta Fac. Theol. Vienn. M S. ad ann. 1738, fol 443 sqq.

†) Consp. hist. Univ. Vienn. P. I p. 66, 151.

††) Die Universität bat den Kaiser Friederich III. dringend, ihr das jus de non appellando in Disciplinarsachen zu verschaffen. Consp. hist. Univ. Vienn. l. c. p. 168. Der Kaiser ging nicht darauf ein, „weil die hohe Schule gerade damals mit der Wiener Bürgerschaft in Streit lebte und die Letztere durch Begnadigungen gegen die Erstere leicht hätte gereizt werden können". Die Universität that später noch Schritte in dieser Richtung bei Nicolaus V. und Pius II. Consp. hist. Univ. Vienn. P. I. 169, 187.

†††) Zu dieser Familie gehörten alle Künstler und Handwerker, welche für die Lehrer und Scholaren arbeiteten, und welche in Zucht zu halten im nächsten Interesse der Anstalt lag. So die Abschreiber, Illuminatoren oder Miniatoren und Correctoren der Handschriften, die Bücher-

Von den andern Privilegien der Universitäten als Körperschaften und ihrer Mitglieder schweigen wir.

§ 59.

Die Harmonie des Gebens und Empfangens zwischen Kirche und Universitäten.

Die Universitäten standen als organische körperschaftlich geschlossene Lebenskreise in der Kirche als dem sie umschließenden großen Kreise. Zwischen Universitäten und Kirche bestand also eine stete wesentliche Communion des Lebens, während das Verhältniß der Universitäten zu Kaiser und Reich und Landesherren nur ein accessorisches war. Aber in der Kirche selbst bestand das wesentliche Verhältniß der Universität nur zum apostolischen Stuhl und seinen Delegirten, nicht zum Bischof als Ordinarius, weil Wesen und Wirksamkeit der Universität über die Diöcesangrenzen hinaus geht, die Universität daher eine Institution in ecclesia universali ist.

Die Universitäten waren aber kirchliche Körperschaften

1) durch ihren unmittelbaren oder mittelbaren Ursprung aus Dom- oder Klosterschulen;
2) durch den Zweck, Trägerinnen katholischer Wissenschaft zu sein;
3) durch die Anerkennung der Universitäten als autoritativer Instanzen des kirchlichen Lebens, weßwegen sie in den wichtigsten Krisen der Kirche verfassungsmäßig Gutachten ertheilten und als geistliche Körperschaften Sitz und Stimme auf den allgemeinen und besondern Synoden und auf den Landtagen hatten;

---

verleiher (Stationarii oder Exemplatores), welche für die Correctheit ihrer Exemplare von den Peciariis (Pecia — 4 Blätter — ein halber Quaternus) überwacht wurden, die Commissionäre (librarii) zum Verkauf alter Bücher, die Pergament- und Papierhändler, die Buchbinder und seit der Erfindung der Druckerei, die Buchdrucker und Buchhändler, die Apotheker, Maler, Musiker, Kupferstecher, die Verfertiger mathematischer und optischer Instrumente; ferner die Bewohner der Collegien und Bursen, die Wärter und Diener der Universitätshäuser, der Convictorien und der wissenschaftlichen Institute, die Exercitien- und Sprachmeister und A. v. Savigny a. a. O. S. 186, 464, 575 - 593.

4) durch den privatrechtlichen Charakter geistlicher Stiftungen, welcher einzelnen Universitäten wirklich eignete und zu welchem alle Universitäten befähigt waren;
5) durch ihre völlige oder theilweise Dotation mit Kirchengütern;
6) durch ihre Privilegien rein kirchlicher Art, welche nur geistlichen Körperschaften zustehen können, wie das Asyl- und Patronatsrecht, das Recht der kirchlichen Büchercensur, die Gerichtsbarkeit, zumal die Strafgerichtsbarkeit über ihre geistlichen Mitglieder, die zeitweise Entbindung an den Universitäten lehrender und lernender Pfründnießer von der Residenz mit ununterbrochenem Fortgenuß ihres Pfründeinkommens, der bevorzugte Anspruch Graduirter zu gewissen Pfründen, die exemte Sicherstellung der Universitätsstiftungen u. s. w.;
7) durch die analoge Nachbildung selbst der körperschaftlichen Rechte, wie z. B. des Promotions- und Selbstergänzungsrechts nach den Rechten kirchlicher Körperschaften, z. B. der Stifte, der Wahl der Rectoren ganz gemäß der Wahlordnung der Prälaten.

Als solche kirchliche Körperschaften empfingen die Universitäten die reichlichste Einwirkung des Apostolischen Stuhls; das zeigt:
1) der besondere Schutz, welchen die Päpste schon den in ihrer Entstehung begriffenen ältesten Universitäten zugewandt;
2) das in späterer Zeit nach der Consolidation des Instituts der Universitäten vom Apostolischen Stuhl geübte Recht der Errichtung, beziehentlich Bestätigung der Universitäten;
3) das Recht der Bestellung päpstlicher Kanzler an den Universitäten mit der Befugniß der statutarischen Regelung und Ueberwachung der Promotionen;
4) das Recht der Ernennung päpstlicher Conservatoren, Visitatoren und Reformatoren;
5) das Recht der Sorge für die Orthodoxie der Universitäten, und so die Befugniß, Lehrer und Doctoren auf das Glaubensbekenntniß der Kirche eidlich zu verpflichten.

Diese Wohlthaten der Kirche erwiderten die Universitäten, ihre Töchter, mit vollster Pietät und Obedienz in der gesammten Oekonomie ihres Lebens. Sie theilten das Leben und die Geschicke, die Freuden und Leiden ihrer Mutter.

Die Universitäten erhoben sich in den großen Krisen der Geschichte für die dadurch bedrohte Kirche, z. B. in den Schismen und an den sie aufzuheben berufenen allgemeinen Concilien, bei den öffentlichen Verhandlungen über die Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts*).

Die Universitäten feierten auch die Feste der Kirche nach der glücklichen Ueberstehung solcher Krisen und andere Feste für die der Kirche wichtigen Begegnisse mit**). Aber auch in dem stillen Gang ihres gewöhnlichen Lebens lebten die Universitäten das Leben der Kirche. Alle Angehörigen der Universitäten als klerikalische Personen erschienen in klerikalischer Tracht und folgten kirchlicher Sitte***).

---

*) Bei dem Schisma zwischen Bonifaz **IX.** und Clemens **VII.** schlug die in's Mittel tretende Universität Paris die Resignation beider Päpste vor. Zur Aufhebung des fortdauernden Schisma's schlug die Universität Oxford die Berufung eines allgemeinen Concils vor, welches auch 1409 von den Cardinälen unter der Autorität der Universitäten nach Pisa ausgeschrieben wurde. Im J. 1421 gebot die Universität Wien ihren Mitgliedern die aufrichtige Verwerfung aller Wiclefitischen und Hussitischen Irrthümer einerseits und die treue Anhänglichkeit an die katholische Lehre andererseits eidlich zu erhärten. (**Consp. hist. Univ. Vienn P. I. 117.**)

) Durch päpstliches Breve vom 20. Mai 1511 wurde die Universität Freiburg zur Feier des allgemeinen Concils von Pisa eingeladen, wie es heißt: „ut eligere ex probatissimis doctissimisque viris Universitatis vestræ valeatis, qui ad tantam rem et plures causas fidei in aliis conciliis nondum conclusas suis consiliis juvandas mittendi sint, nobiscum de omnibus in communi consulturi.**“

Wir haben oben gesehen, wie König Ferdinand **I.** von der Universität Freiburg ein Gutachten über die Beschwerden der katholischen Kirche Teutschlands, später über die Lehre Luther's gefordert hat.

***) So nahm die Universität Wien 1395 und 1405 in corpore Theil an den wegen Aufhebung des Schisma's, 1421 und 1434 wegen Beendigung der Hussitenkriege, 1551 wegen des gesegneten Fortgangs des Concils von Trient und einer glücklichen Beendigung des Türkenkrieges an den zum Theil von ihr veranstalteten Gebeten und Bittgängen (**Consp. hist. Univ. Vienn. P. I. p. 62, 76, 117, 142. — P. II. 181.**), 1417 an den öffentlichen Dankgebeten für die Wahl Martins **V.** und 1458 für die Pius **II.** (**Ibid. P. I. p. 180, 187**), 1647 und 1666 an der feierlichen Einweihung der Mariensäule am Hof und 1691 an der der Dreifaltigkeitssäule am Graben, 1672 an der Feier der Heiligsprechung des Franciscus Borgias, 1679 an der Säcularfeier

Die ältern Statuten der Universitäten beginnen mit dem Titel: De his, quæ morum sunt et Divini Cultus*).

In der Hauptkirche wurden die Promotionen zur Doctorwürde kirchlich begangen**), die Privilegien alljährlich verlesen und in der Sacristei der Kirche die Rectorswahl vorgenommen***). Jede Facultät, jede Nation feierte das Fest ihres selbstgewählten Schutzheiligen†).

Aber auch die Universitäten feierten als gesammte Körperschaft eigene Feste††) und die des Landes†††).

---

der marianischen Sodalität und 1693 an der feierlichen Gelöbniß- und Dankprocession Leopold's I. nach der glücklichen Beendigung der Türkenkriege (Ibid. P. III. p. 234—238, 286, 292, 323, 302, 326—328).

*) M. s. Schlikenrieder l. c. p. 123. Zeisl l. c. p. 9, 41, 94

**) In Wien geschah die Promotion, wenigstens die der theologischen Facultät, im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit und wurde mit dem Ambrosianischen Lobgesang geschlossen. (Libellus Statutorum pro directione Decani Facult. Theol. M. S.

***) So in Freiburg.

†) Als Facultätsfeste erschienen zu Wien nach den ältesten Statuten:

1) bei den Theologen das Fest des h. Johannes Ev. Zeisl. l. c. p. 9.;

2) bei den Juristen eine Missa de Sp. S. und an Allerseelen eine Missa pro defunctis membris Facultatis (Zeisl l. c. p. 41); erst später erschien St. Ivo als Facultätspatron;

3) bei den Artisten das Fest der hl. Katharina und die Jahrzeit in der Fasten Zeisl 94—96; im Jahr 1693 wurde neben der hl. Katharina noch der hl. Franciscus Xaverius als Facultätspatron gewählt;

4) bei den Medicinern kommen erst später die hl. Kosmas und Damianus als Facultätspatrone vor.

Auch das Fest der Patrone der verschiedenen Nationen: St. Leopold, St. Ladislaus (der ungarischen Nation, Consp. hist. Univ. Vienn. P. III. p. 201, 202, 246), St. Ursula (der rheinischen Nation), St. Mauritius (der sächsischen Nation) wurden im Anfang, wie die Facultätsfeste, in verschiedenen Kirchen begangen, später bis 1756 und 1777 in der St. Stephanskirche und von da in der Universitätskirche. Für alle diese Feste bestellte die theologische Facultät einen Festredner.

††) So feierte die Universität Wien nach den ältesten Statuten als allgemeine Universitätsfeste folgende Marienfeste mit ihren Stationen: M. Lichtmeß bei St. Stephan, M. Verkündigung bei den Dominika-

Sie feierten die Feste der allgemeinen Kirche*).

So bestand zwischen der Kirche und den Universitäten eine allseitige communicatio vitæ, ein Verband zwischen Mutter und Töchtern; jene gab Wohlthaten, diese Pietät.

---

nern, M. Himmelfahrt bei den Carmelitern am Hof, M. Geburt zu den Schotten (Schlikenrieder p. 125); ferner beging sie seit 1387 das Fest Gregors d. Gr. und des hl. Benedict zu den Schotten (Zeisl p. 1. 2) und Allerseelen bei den Dominicanern oder zu St. Stephan (Schlikenrieder l. c.), von 1400 an auch das Fest des hl. Thomas v. Aquin bei den Dominicanern (Consp. hist. Univ. Vienn. P. I. 70). Auf Aufforderung K. Ferdinands III. und nach dem Beispiel anderer Universitäten erklärte sie das Fest M. Empfängniß nicht nur als ein Universitätsfest, sondern legte auch den s. g. Immaculationseid ab (Consp. hist. Univ. Vienn. P. III. 247, 251—264, 275, 276, 286, 334). Dahin gehörten ferner die Parentationen für die Wiener Bischöfe und für einzelne berühmte Universitätsmitglieder (Ibid. P. I. 64. P. II. 57, 71. P. III. 233, 282, 287). Im J. 1648 wurde der jährliche Trauergottesdienst für die verstorbenen Mitglieder der Universität für immer auf Allerseelen bestimmt und in die Stephanskirche übertragen.

†††) So verwendete sie sich nachdrücklich für die Canonisation des hl. Leopold, des von der österreichischen Nation gewählten Patrons; sie beging dessen Fest (Ibid. P. II. 10—12, 56. P. III. 64, 65, 282), so wie auch die Parentationen der Landesfürsten.

*) Sie behauptete troß manchen Anfechtungen die Stelle bei der Frohnleichnamsprocession, welche ihr schon seit 1389 eingeräumt war, nach den Anordnungen in der Privilegienurkunde Albert's III., welche sagt: „Ordinamus in super quod processionibus Cleri solennibus, videlicet in festo Corporis Christi, nec non funeralibus, aut suscepcionibus Principum, Rector Universitatis, una cum omnibus Magistris Doctoribus et Scolaribus presencialiter debeant interesse, hoc modo, quod Vniuersitas ceteris non misceatur, sed a latere dextro Collegij omnium Sanctorum ordinate procedat, sic quod Rector ex equo correspondeat Preposito dicti Collegij, et conjunctim suo ordine incedant Magistri, et Bacallarij singularum facultatum, prout et Parisiis obseruatur. (Schlikenrieder p. 110. Consp. hist. Univ. Vienn. P. I. 49, 113, 158. P. II. 70, 131, 164, 185, 216. P. III. 324. Acta Fac. Theol. Vienn., a. a. O.) An Weihnachten, Ostern und Pfingsten erschien die Universität in St. Stephan an einem besondern Ehrenplaß. (Consp. hist. Univ. Vienn. P II. 70. P. III. 224, 239, 240); selbst bei der feierlichen Roratemesse (Ibid. P. III. 47 sq.) Nur die Mitfeier des St. Stephansfestes lehnte sie ab (Ibid. P. III 240—245).

§ 60.

Ergebnisse der Stellung der Universitäten in der Kirche.

Diese Ergebnisse waren:

I. Der Universalismus der Universitäten; denn da diese Anstalten in ecclesia universali waren, so konnten sie, da die Kirche keine National- oder Territorialkirchen zuläßt, eben so wenig in die nationalen und territorialen Beschränkungen eingehen.

II. Die Folge dieses Universalismus war die Gemeingiltigkeit der an den Universitäten als Studiis generalibus empfangenen Bildung, die allgemeine Anerkennung der von ihnen verliehenen gelehrten Würden, welche allerwärts als genügende Gewähr für das Lehramt und die kirchliche und staatliche Beamtung galten.

III. Eine weitere Folge war der Bestand einer allgemeinen gleichartigen europäischen Bildung, deren Trägerinnen die Universitäten waren.

IV. Ferner die Geltung der Universitäten als höchster wissenschaftlich autoritativer Instanzen, welche in den wichtigsten historischen Krisen begutachteten und entschieden.

V. Ferner Sitz und Stimme der Universitäten an den allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen und an den Landtagen.

VI. Die körperschaftliche Unabhängigkeit der Universitäten von den untergeordneten Gewalten, dem Diöcesanregiment und der Landeshoheit, verlieh den Mitgliedern der hohen Schulen eine große Selbständigkeit ihrer Stellung und den Anstalten selbst die Größe und Höhe ihrer Anschauung.

VII. Das jedem Doctor zustehende Lehramt an allen Universitäten ermöglichte eine solche Fülle und eine solche Rotation und Circulation lehrender Intelligenz, daß keine locale Einseitigkeit sich einnisten und daneben doch in Folge der körperschaftlichen Freiheit sich an jeder Universität eine individuelle Entwicklung festsetzen konnte.

VIII. Die durch die Verbindnng des Lehrrechts mit dem Doctorat entstehende Fülle von Lehrkräften ermöglichte die Bearbeitung der Wissenschaften nach allen Richtungen.

IX. Die kirchliche Stellung der Universitäten pflegte aber in ihrem Lehrverfahren den Geist der Pietät für das Positive. Eine Folge davon war, daß man z. B. in der Rechtswissenschaft das Gesetzbuch, z. B. das Corpus juris civilis und canonici, zum Lehrbuch nahm, wodurch die Lehrmethode die exegetische wurde, die Wissenschaft daher in Glossen, Apparaten von Glossen, Commentarien, Summen, Lecturen, Distinctionen, Repetitionen, Casus bearbeitet ward; die Abfolge der Lehrvorträge beobachtete die Legalmethode. Dadurch blieb das Positive stets herrschend. Das ging so weit, daß selbst in der Natur- und Heilwissenschaft, die sich doch an die Beobachtung der Natur zu halten hat, man eine solche positive Unterlage, z. B. die Schriften von Aristoteles, Theophrast, Hippokrates und Galenus suchte, auf welche man dann die exegetische Methode anwandte.

X. Mit dem kirchlichen Charakter der Universitäten hing es zusammen, daß, weil die Kirche als Mittel ihrer Erziehung die Disciplin anwandte, die hohen Schulen diese Disciplin selbst auf das Lehrgebiet übertrugen, indem sie neben den Lehrvorträgen Disputationen an drei Wochentagen (Dominicales, mercuriales, veneriales) und andere wissenschaftliche Uebungen einführten und dadurch den Fortgang der Scholaren überwachten.

XI. Ferner sorgten die Universitäten für Zucht und Erziehung wohlthätig durch die Errichtung von Collegien, in welchen als engern Körperschaften inner der Universitäten unter eigenen Vorstehern Zucht und Sitte gepflegt wurde und sie gaben durch den Gottesdienst der Universität und den häuslichen Gottesdienst in den Collegien der Erziehung die höchste Festigkeit und Weihe.

XII. Endlich empfingen die Universitäten von der Kirche auch die Sendung der Charität; daher drang jederzeit der apostolische Stuhl, wenn meistens auch ohne Erfolg, auf die Unentgeltlichkeit des Unterrichts; so wie die Universitäten

sich mit Collegien, Bursen, Stipendien, als eben so vielen Werken christlicher Wohlthätigkeit, umgaben. Immerhin blieben aber der Universalismus und die körperschaftliche Autonomie der Universitäten die höchsten Gaben und Zeugen ihrer Stellung inner der allgemeinen Kirche.

§ 11.

Fortführung des Verbands zwischen der Kirche und den teutschen Universitäten bis zur Kichenspaltung des 16ten Jahrhunderts.

Der Verband zwischen der Kirche und den Universitäten erhielt sich das ganze spätere Mittelalter herab. Die Universitäten waren als Anstalten der Gesammtkirche in ihre Geschicke verflochten und lebten deren Leben in allen dessen großen steigenden und sinkenden Bewegungen. Die Kirche hat jederzeit eine große Anschauung bethätigt und ihren Anstalten vorbehaltlich der Unversehrtheit des Kreises ihrer dogmatischen Lehrsubstanz die möglich größte Sphäre der Autonomie und Selbstbewegung verstattet. Das that sie auch bei den Universitäten. Man hat in unsern Tagen gar keine Ahnung mehr von der großen Freiheit der Lehrbewegung, welche die Kirche der Schule im Mittelalter gewährte.

Die theologischen Schulen der Gegenwart sind wahrhaft zahm gegenüber der doctrinären Kühnheit der Scholastik. Natürlich gab die Kirche als positive Grundlage eine feste Lehrsubstanz nicht blos dem theologischen, sondern allem in jener Zeit eben von der Kirche gehaltenen Unterricht. Aber in der Formation und Durchbildung des Lehrstoffs gewährte sie die edelste Freiheit, welche die Schule liberal, aber mit Pietät benützte. Wie nach katholischem Dogma die Freiheit der Gnade gegenüber steht, so stand der positiven Kirchenlehre die ihrer Berechtigung bewußte Freiheit wissenschaftlicher Forschung gegenüber.

Aber nicht nur im Unterricht, sondern auch in der ganzen Anstaltlichkeit gewährte die Kirche den Universitäten die freiste Selbstbewegung. Weil diese der Kirche volles Vertrauen verdienten, so gewährte sie ihnen auch solches. Wo sie eigenes Recht zur Beaufsichtigung hatte, vertraute sie ihrer Selbstüberwachung. So übertrug der Bischof Christoph von Basel, als vom Apostolischen Stuhl

bestellter Kanzler der Universität Freiburg, schon ein halbes Jahrhundert nach ihrer Stiftung, 1518, die Ausübung seiner Kanzlerrechte auf je ein Jahrzehent an die Dekane der vier Facultäten *). Die Kirche hat in dieser Hingebung der Ueberwachung des Promotionsrechts und der Lehrermächtigung nur zu sehr vertraut; denn der allen Körperschaften eigene Geist der Ausschließlichkeit hat nur gar zu bald die der Liberalität der Kirche widersprechende Nostrification eingeführt **).

In dem interimistischen Concordat, welches Papst Martin V. auf dem Constanzer Concil am 3. Mai 1418 mit der teutschen Nation schloß, hat der Apostolische Stuhl die Universitäten dadurch geehrt, daß er im Cap. II. „Von der Provision der Kirchen, Klöster, Priorate, Dignitäten, und anderer Pfründen" den 6ten Theil der Pfründen an den Metropolitan- und Cathedral-, an den Collegiat- und größern Pfarrkirchen den Graduirten zuerkannte. Es bestimmte das Concordat, wie folgt ***): „Unser heiligster Herr, Papst Martin V., hat zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zur geistlichen Förderung des christlichen Volks, mit Zustimmung und Gutheißung der germanischen Nation bestimmt und angeordnet und beschlossen, daß künftighin an den Metropolitan- und Kathedralkirchen derselben germanischen Nation, der sechste Theil der Canonicate und Präbenden für Doctoren oder Licentiaten in der heiligen Schrift oder in einem der Rechte, oder für gebildete Baccalaureen in der Theologie, oder Magister in der Medicin, welche zwei Jahre lang, oder Magister in den Künsten, welche fünf Jahre lang nach dem Magisterium in der Theologie oder in dem einen der Rechte an einem Studium generale studirt haben, sein soll.

„So nämlich, daß, wo immer nicht wenigstens der sechste Theil der Kanoniker, der Präbendirten an der Metropolitan- oder Kathedralkirche den so Graduirten zugehörte, dort, was immer für

*) Riegger, Analecta Academiæ Friburg. (Ulmæ 1774), p. 338, 339.

**) Die einzelne Universität unterschied die von ihr Promovirten als „Doctores nostri" von den an andern Hochschulen Promovirten, welche letztere sie, wenn sie bei ihr Aufnahme suchten, noch einer öffentlichen Disputation, dem s. g. Actus repetitionis, unterwarf.

***) M. s. unsere Schrift: Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der katholischen Kirche Teutschlands. Schaffhausen 1851. S. 64.

Canonicate und Präbenden da erledigt würden, sie durch jedwede auch Apostolische oder andere Gewalt nur so Graduirten verliehen werden sollten, bis der genannte sechste Theil mit so Graduirten erfüllt ist. Wenn anders innerhalb eines Monats, von der Zeit der Erledigung eines solchen Kanonikats und Präbende an zu zählen, ein so Graduirter und sonst Tüchtiger gefunden worden wäre, welcher durch sich oder durch einen Prokurator annehmen möchte. Und so soll es späterhin fortgeführt werden, damit wenigstens die besagte Zahl des sechsten Theils der Kanoniker von so, wie vorbesagt, Graduirten an jenen Metropolitan- und Kathedralkirchen gehabt werde.

„Wo aber lediglich Erlauchte entweder von gräflicher oder freiherrlicher Geburt, oder von beiderlei Abkunft Ritter zu Kanonikern zugelassen zu werden pflegten, sollen so Graduirte, welche annehmen möchten, wenn so Adelige, wie vorbesagt, da wären, an jenen übrigen Kirchen selbst den Adeligen, wenigstens bis zur besagten Zahl, vorgezogen werden.

„Ferner soll an den andern Kollegiatkirchen derselben Nation ebenfalls der sechste Theil der Kanonicate und Präbenden in der Folge in vorerwähnter Weise den so, wie vorbesagt, Graduirten, oder wenigstens Magistern oder Licentiaten in der Medicin oder in den Künsten, oder in der Theologie oder in andern der Rechte mit Strenge examinirten Baccalaureen mit oben besagter Beschränkung, Art und Ordnung verliehen werden.

„Ferner sollen Pfarrkirchen, welche nach gemeiner Schätzung, die nach öffentlichem Ruf beachtet werden soll, zwei Tausende oder mehre Communicanten haben, künftighin auch durch Apostolische oder jedwede andere Gewalt nur Doctoren oder Licentiaten in der heiligen Schrift oder im kanonischen oder Civilrecht, und in der Theologie gebildeten Baccalaureen verliehen werden; wenn anders innerhalb eines Monats, von der Zeit der Erledigung an zu rechnen, ein so Graduirter gefunden wird, welcher durch sich oder einen Procurator annehmen möchte.

„Wir erklären es zugleich als unbillig und nichtig, wenn anders in dem Vorbemerkten sowohl rücksichtlich der Kanonikate und Pfründen, als der Pfarrkirchen oder etwas derselben von wem immer, auch durch jedwede Apostolische Gewalt, eingegriffen würde.

„Dabei aber immer unbeschadet löblichen Gewohnheiten und Statuten der Kirchen, welche dem Vorbesagten nicht widerstreiten.

Entgegengesetztes was immer für einer Art aber verfügende Verordnungen sollen nicht entgegen stehen.

„Ferne damit vorbesagte Constitution oder Anordnung Mehren nütze und der menschlichen Ehrsucht ein Zügel angelegt werde, ordnet, bestimmt und beschließt unser Herr der Papst, daß kraft gegenwärtiger Constitution oder Anordnung keiner der Graduirten mehr als eine kirchliche Pfründe erlangen könne.

„Ferner will er, daß bei gleichen Verhältnissen zu einer und derselben Collation der Graduirte dem Nichtgraduirten vorgezogen werde. Was immer für Prärogativen und Bemühung sollen nicht entgegen stehen."

In demselben Vertrauen zu den Universitäten verleiht der Apostolische Stuhl nach demselben Constanzer Concordat im Cap. VI. „über die Simonie im Forum des Gewissens", allen Prälaten und Welt- und Klostergeistlichen das Recht, daß jede dieser Personen innerhalb 3 Monate irgend einen Doctor oder Licentiaten oder gebildeten Baccalaureus in der heiligen Schrift oder im kanonischen Recht — — als Beichtiger wählen möge, damit er von der Simonie blos im Forum des Gewissens sie losspreche *).

Dasselbe Vertrauen zu den Universitäten bethätigte auch das Basler Concil. Unter den von der teutschen Nation angenommenen Beschlüssen dieser Synode verordnet Tit. XX. von der Zahl und Vereigenschaftung der Cardinäle in § II., wie folgt:

„Die Cardinäle seien Männer in Wissenschaft und Sittlichkeit und Erfahrung der Dinge vortrefflich, — — Magister, Doctoren oder Licentiaten, mit Strenge der Prüfung im göttlichen oder menschlichen Recht. Es bestehe wenigstens ein Drittel oder Viertel aus Magistern oder Licentiaten in der heiligen Schrift **)."

Dasselbe Concil beläßt im Tit. XXV. von den Collationen der Pfründen § IV. dem Apostolischen Stuhl die Verfügung über eine Pfründe bei einer Collation, in welcher zehn Pfründen sein würden, und über zwei, wo fünfzig und mehre sein würden, jedoch so, daß an derselben Kathedral- oder Collegiatkirche die Päpste zwei Präbenden zu ihrer Zeit nicht verleihen, damit die Quali-

---

*) Bei Buß in der angeführten Schrift. S. 68 ff.
**) Bei Buß a. a. O. S. 117.

ficationen der Graduirten bei diesen Präbenden ihren Erfolg zu erlangen vermögen", und in § V. „Damit aber die Uebrigen, welchea die Collation zusteht, zur Anstellung gelehrter und mit Wissenschaft gezierter Männer ganz besonders angehalten werden, so wollte dieselbe heilige Synode, daß gewisse Eigenschaften gelehrter und graduirter Männer bezeichnet werden, welche in gewisser Ordnung angestellt werden sollen."

Das Cap. II. von den Eigenschaften der zu Promovirenden und von der Ordnung der Verleihung" bestimmt dann diese pfründliche Versorgung der Graduirten, wie folgt: In § I. „Erstens, da durch die Statuten des allgemeinen Concils (Cap. 1 und 4. de magistris) heilig geordnet besteht, daß jede Metropolitankirche gehalten und verpflichtet ist, einen Theologen zu haben, welcher durch seine Gelehrsamkeit und Predigten die Frucht des Heils bringen soll, so verordnet diese heilige Synode, daß auch diese Anordnung auf die Kathedralkirchen erstreckt werde, nämlich so, daß jeder Collator der Präbenden selbst gehalten und verpflichtet sei, ein Canonicat und eine Pfründe, sobald sich die Möglichkeit darbieten und gefunden werden könnte, einem Magister, Licentiaten oder Baccalaureus, gebildet in der Theologie zu verleihen, welcher ein Jahrzehnt an einer privilegirten Universität studirt haben würde, und welcher die Last der Residenz und der Lectur und des Predigtamts übernehmen möchte." §. II. „Ferner soll in jeder Kathedral- oder Collegiatkirche der dritte Theil der Präbenden sonst tauglichen Graduirten verliehen werden, so daß die zuerst in Erledigung kommende einem solchen Graduirten; und sodann die nach den beiden andern folgende auf dieselbe Weise verliehen werden, und so nach einander: nämlich Magistern oder Licentiaten oder Baccalaureen, gebildet in der Theologie, welche ein Jahrzehent an irgend einer privilegirten Universität; Doctoren oder Licentiaten in einem der Rechte oder in der Medicin, welche sieben Jahre in ihrer Facultät an einer Universität, wie oben, studirt haben; Magistern oder Licentiaten in den Künsten mit der Strenge der Prüfung, welche fünf Jahre an irgend einer

---

*) Bei Buß a. a. O. S. 130.
**) Ebendas. S. 131.

Universität von den Logicalien einschließlich und wie oben in den Künsten oder in einer andern höhern Facultät studirt haben; ferner in der Theologie, welche sechs Jahre lang, oder den Baccalaureen in beiden Rechten oder in einem derselben, welche drei Jahre lang, wenn sie von beiden Eltern her adelig und von altem Geschlecht sind, sonst aber fünf Jahre ähnlich an irgend einer privilegirten Universität wenigstens ihr Studium gemacht haben *). § IV. „An den Pfarrkirchen aber, welche in Städten oder ummauerten Flecken bestehen, sollen Personen angestellt werden, welche, wie oben besagt, befähigt sind, oder wenigstens solche, welche drei Jahre in der Theologie oder in einem der Rechte, oder Magister in den Künsten, welche an irgend einer privilegiirten Universität Studenten gewesen sind und einen solchen Grad erlangt haben **)."

In den Avisamenta tempore Basiliensis concilii ab Electoribus Imperii an, 1441. Moguntiæ in publico conventu concepta" sind § XI. die vom Basler Concil erlassenen Bestimmungen über die Verleihungen der Pfründen an Graduirte ausdrücklich so wie in den teutschen Fürsten-Concordaten stillschweigend aufgenommen ***).

Neben diesen gemeinschaftlichen Begnadungen der Universitäten durch die Kirche, verlieh der Apostolische Stuhl einzelnen hohen Schulen noch besondere Vorrechte und darunter auch rein kirchliche, so Papst Martin V. im Jahr 1426 der Universität Wien das jus inquirendi in hæreticam pravitatem und das jus excommunicandi censuras que ecclesiasticas ferendi in membra et supposita Universitatis, welche Papst Nikolaus V. der dortigen theologischen Facultät über ihre Mitglieder noch besonders übertrug. Eben so verlieh das Basler Concil und Leo X. bestätigte der Wiener Universität die Lossprechung von der Excommunicatio Canonis: „Si quis suadente."

Die Universitäten vergalten ihrerseits dieses Vertrauen des Apostolischen Stuhls mit standhafter Glaubenstreue.

---

*) Ebendas. S. 133.
**) Ebendas. S. 133. f,
***) Ebendas. S. 155 f.

Buch II.

Zerfall der teutschen Universitäten und ihr Zustand in der Gegenwart.

I. Abschnitt.

Einwirkung der Kirchenspaltung des XVI. Jahrhunderts auf die teutschen Universitäten.

I. Hauptstück.

Zerstörender Einfluß der s. g. Reformation auf das Unterrichtswesen überhaupt.

§ 62.

Principielle Feindseligkeit der s. g. Reformation gegen die Bildung.

Im ganzen Mittelalter war die Kirche, wie wir gesehen, die ausschließliche Trägerin der Bildung gewesen. Der durch die s. g. Reformation auf die Kirche geführte Angriff war so in Einem auch auf die von der Kirche ausschließlich vertretene Bildung geführt.

Die Bildung selbst war ein in langsamer Ausgleichung ihrer Bestandtheile erwachsener Schatz der Erkenntniß und Gelehrsamkeit, eine lebendige Tradition des Geistes unter dem Schirm der Kirche. Morgenländische, griechisch-römische und christliche Gesittung hatten sich verschmolzen zu einem reichen Leben im gesundesten Gleichgewicht.

Schon der classische Fanatismus des 14. und 15. Jahrhunderts hatte dieses Gleichgewicht verrückt; das geschah noch zerstörender

durch den Angriff auf die Kirche selbst, welche das Leben der Wissenschaft vermittelt hatte.

Weil der Angirff der Häresie nur stückweise geschah, so wurde der Organismus der Bildung zerrüttet und um so fortschreitender und tiefer, als der Angriff der Häresie sich erweiterte.

Diese selbst hatte aber zu wenig Selbstvertrauen, um Bildung und Schule von Christenthum und Kirche völlig abzulösen, wohl aber wüthete sie im Haß gegen die von der Kirche getragene Schule der Vergangenheit und schalt alle bisherige Lehre und Gesittung eine Lüge. Dadurch erschütterte sie das Vertrauen der ihr anhängigen Zeitgenossen auf alle überlieferte Gelehrsamkeit.

Und so zerstörte auch hier die s. g. Reformation, dieser Massenangriff auf den ganzen dogmatischen Bau der Kirche, dieser finanzielle Angriff der Landeshoheit auf das Vermögen der Kirche, in ersterer Richtung die geistige Garantie der Wissenschaft, in letzterer die materiellen Hilfsquellen der Schulen.

Es ist Nichts, als eine der systematischen und traditionellen Lügen, daß der Protestantismus die Wissenschaften und ihre Anstalten gehoben habe. Das Wesen des Protestantismus eben so sehr, als die Geschichte strafen diese Behauptungen Lüge.

Der Protestantismus rühmt sich, die siegreiche Fortsetzung der Häresieen von Wiklef und Hus zu sein, welche er daher auch folgerichtig unter seinen Heiligen verehrt. Nun aber hat Wiklef den Satz aufgestellt: „Universitäten, Studien, Collegien, Gradertheilungen und Magisterien an denselben sind durch eitel Heidenthum eingeführt und nützen blos der Kirche, so wie dem Teufel*)." Und Hus hat bekanntlich die noch einiger Maßen metaphysisch gehaltenen Lehrmeinungen Wiklef's in derbe wühlerische Rauchwerkerei umgesetzt.

Dieser Fanatismus der Barbarei lag im tiefsten Wesen des Protestantismus. Denn da die Reformatoren übereinstimmend behaupteten, daß durch die Erbsünde der menschliche Geist für die höhere Speculation grundhaft entfähigt worden, so war folgerichtig jedes

---

*) M. s. Buß, Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der katholischen Kirche Teutschlands. S. 562.

wissenschaftliche Streben ein durchaus nichtiges, eine Unmöglichkeit. Wenn also trotzdem die Reformatoren auf Gründung von Schulen für das neue Bekenntniß drangen, so geschah es im Widerspruch mit ihren symbolischen Satzungen und durch eine Nöthigung des praktischen Lebens.

Erasmus hatte nicht ermangelt, den Reformatoren diesen Widerspruch vorzuführen und ihre Feindseligkeit gegen die Wissenschaft vorzuwerfen, und mit ihm andere Verehrer des classischen Alterthums*).

---

*) Erasmi epist. ad fratres Germaniæ inferioris, Coloniæ 1561. P. 4. a. „Nonne Lutherus totam Philosophiam Aristotelicam appellat diabolicam? Nonne idem scripsit, omnem disciplinam, tam practicam, quam speculativam, esse damnatam? Omnes scientias speculativas esse peccata et errores? — Nonne passim et publice clamabat Pharellus, omnes humanas disciplinas esse inventa diaboli? —“

Epistola in Pseudoevangelicos. Coloniæ, 1561. I. 5. 6. „Ex isto sodalitio extiterunt, qui privatim atque publice docuerunt, disciplinas humanas nihil aliud esse, quam retia daemonum; tantumque profecerunt, ut perquam raros in isto grege conspicias, qui serio dent operam literis vel sacris vel profanis, quæstui et voluptati student affatim.“

Epist. ad fratres Germ. inf. P. 5. b. „Fuit et Argentorati prædicans, qui disciplinas omnes pro concione damnarat, excepta lingua Hebraica et paucula portione linguæ Græcæ.“

L. c. p. 819. Ad Melanchthonem. „Argentorati, nec ibi tantum, publice docuerunt, nec ullas disciplinas nec linguas esse discendas præter unam Hebraicam.“

L. c. p. 890. Ad Bucerum. „Agunt istic (Argentorati), qui hic (Basileæ) blaterabant, omnes disciplinas esse repertas a cacodæmonibus. Certe ubicunque regnat hoc hominum genus, quocunque nomine censendum, jacent frigentque studia omnia.“

Pirkheimeri Opp. ed Goldast p. 314. „Et ut nunc est sæculum, tumultuosissimum, propediem fere timo, ut disciplinae bonae omnes una cum linguarum notitia pessum eant. Ad hoc spirant quidam qui tamen pietatem se instaurare praedicant, et Sophistarum se flagella profitentur, ipsi omnibus Sophistis stolidiores. Ego, ut pietas nobis absque disciplinis bonis, et Græcæ linguae notitia restituantur, plane non video. Et tamen hi magno boatu clamitant, non esse Graece Latineque studendum, sat esse si Hebraice ac Germanice sciamus. Dispeream, si non est hoc consilium, ut ex Christianitate nobis alteram Turciam efficiant.“

Auch verkündeten die Fanatiker von der Kanzel: alle Wissenschaften seien Erfindungen des Satans. So predigten in Wittenberg die beiden Lutheraner Mohr und Didymus: die wissenschaftlichen Studien seien unnütz, Schulen und Akademieen seien aufzuheben, was zur Folge hatte, daß das Schulhaus in Wittenberg in eine Brodbank verwandelt wurde*).

Die Klage der Verständigen war: Wenn Luther die ganze Aristotelische Philosophie und damit die gesammte auf der Grundlage des Aristoteles historisch entwickelte Philosophie für eine Erfindung des Satans, und überhaupt alle speculative Wissenschaft als Sünde, Irrthum und Frevel erkläre, wenn man öffentlich lehre, es sollten außer der hebräischen Sprache weder andere Sprachen noch Studien gepflegt werden, so müsse die Wissenschaft untergehen; unter diesem ewigen Schmähen auf die Studien müsse auf den Trümmern der kirchlichen und wissenschaftlichen Anstalten eine Ochlokratie des unwissenden Pöbels in der Hand geistlicher Demagogen entstehen: man predige, die lateinische und griechische Sprache sei überflüssig: Hebräisch und Teutsch genügen: die

---

L. c. p. 315: „Facessunt negotium, qui omnes literas extinctum ire vellent. Adeo debacchantur hic in omnia studia improbi quidam, sed nominibus abstineo; facilius etiam in me, cui vident, perpetuum esse bellum maximum cum πεινα, ipsi interea bellissime ex nova hac hypocrisi convivantes, lurcones, bibones, comedones, ventres, abdomines et si quid aliud, quod dicere nolo."

L. c. p. 317: „Nos, quibus est res augusta domi, ac nunc ab illis praedicantibus in suggestu apud populum traducti, tanquam qui doceamus gentilitatem, qui Graece Latinequi loqui nitimur, omnium infelicissimi merito judicamur. Certe in Helvetia iidem clamatores constantissime in omnia studia apud vulgus indoctum clamant, ut nunc apud eos nihil scire, sit prope laudi."

Gastius de Anabaptismi exordio, erroribus etc. Basileae 1544 p. 316. „Habet haec nostra aetas compluscculos evangelii ministros, qui immodica quadam scripturarum veneratione adducti in ea sunt haeresi, ut existiment, Presbyteris ad pascendum gregem dominicum vocatis non licere, praeter scripturam vere sacram, ullam Philosophiae partem legere aut tractare; hujus enim nihil esse, quod ad salutem nostram attineat, nec quadrare, ut, quae sunt hominum solertia inventa, ad coelestem illam et a deo revelatam Philosophiam adhibeantur."

*) Epistola de Torgaviensibus Antistitibus. Witembergae, 1744. p. 16.

humanistischen Lehrer werden als Beförderer des Heidenthums verketzert: man verkünde offen, die Geistlichen dürfen außer der heil. Schrift keine andern Studien, am wenigsten in der Philosophie, machen.

Eiferten die Reformatoren schon so arg gegen das Studium der griechischen und lateinischen Sprache und Literatur, welche doch für das Verständniß der Bibel unerläßlich sind, so waren sie noch viel feindseliger gegen die höhern Wissenschaften und die sie pflegenden Universitäten. „Entbrannt von jener Gluth des Hasses, sagt Döllinger in seiner aus den gründlichsten Studien der Urkunden dieser Zeit geschöpften Schrift: Die Reformation, ihre Entwicklung und ihre Wirkungen, Regensburg, 1846 B. I. S. 442, die ihn zu den maßlosesten Schmähungen und Verleumdungen aller kirchlichen Institutionen trieb, überreich begabt mit jener Phantasie und Pöbel-Beredsamkeit, welche in der Ausmalung schwarzer Bilder schwelgt, und an den menschlichen Institutionen das Mangelhafte hervorhebend und bis zur übertriebensten Fratze verzerrend, das Gute und Unverdorbene an denselben nicht sieht oder wegleugnet, gab Luther sich besondere Mühe, auch die hohen Schulen, die ihm schon wegen ihres Zusammenhangs mit der Kirche und wegen der Dienste, die sie der Kirche geleistet hatten, verhaßt waren, dem Volke als Anstalten zu schildern, in denen die Lüge systematisch getrieben und alle Tugend und Ehrbarkeit gemordet werde. In der gleichen Absicht versicherte er, jene vier Soldaten, welche Christum gekreuzigt, hätten die Universitäten vorgebildet, die daher aus vier Facultäten bestehen*).

---

*) So sagt Luther: Wider den Mißbrauch der Messe; Walch XIX. 1430.

„Der Moloch, welchem die Juden ihre Kinder geopfert haben, das sind die hohen Schulen, in welchen der größte und beste Theil unserer Jugend gleich wie ein Brandopfer geopfert wird, daß sie daselbst gelehrt und ganz heilig werden sollen. — Denn dieß Volk macht große Herren, Doktores und Magistros, die geschickt sind, andere Leute zu regieren, wie wir denn vor Augen sehen, daß Niemand kann Prediger oder Pfarrherr werden, er sei denn Magister, Doktor, oder auf's wenigste in der hohen Schule gestanden. Den Esel muß man zuvor krönen, dann geht er hin und regiert. Und sehen die Eltern nicht, oder achten nicht, daß die Jugend nirgend ärger verderbt und verführt wird, da

Luther haßte die Philosophie und jeden Gebrauch derselben für die Religion, verwarf das natürliche Licht der Vernunft und damit die mittelbare Offenbarung*).

---

auch Niemand ihnen wehrt. Denn daß sie in Hurerei, Fresserei und andere öffentliche Bosheit gerathen, ist das geringste Verderben; daß sie aber mit falscher, heidnischer Kunst und mit gottloser menschlicher Lehre unterweiset werden, das ist das Feuer Moloch, welches Niemand genug beweinen kann, durch welches die hohen Schulen die frömmsten und geschicktesten Knaben elendiglich verderben."

Kirchenpostill. Walch XII. 45: „Die hohen Schulen wären werth, daß man sie alle zu Pulver machte; nichts Höllischer und Teuflischer ist auf Erden kommen von Anbeginn der Welt, wird auch nicht kommen."

Kirchenpostill. Walch XI. 123: „Wer dir Christum nicht predigt, der lehrt dich unsinnig werden und an Christo dich ärgern, wie jetzt Papst, Mönche und ihre hohen Schulen thun, welcher Wesen allzumal so gar Aergerniß ist, von der Scheitel bis auf die Fersen, von der Haut bis an das Mark, so daß der Schnee kaum so gar Wasser ist, und kann auch nicht bestehen ohne eitel Aergerniß, sintemalen Aergerniß ihre Natur und Selbstwesen ist. Darum Papst, Klöster, hohe Schulen reformiren wollen, und doch in ihrem Wesen erhalten, das ist eben so viel, als das Wasser aus dem Schnee drucken, und den Schnee doch erhalten."

Auslegung der I. Epistel Petri. Walch. IX. 862: „Ich meine, daß Gott aus sonderlichem Rathe verordnet hat, daß unsere Lehrer haben sollen doctores heißen, daß man ja sehe, welche Petrus meint, denn er eben das Wort hie braucht falsi doctores, falsche Lehrer oder falsche Apostel, damit er eben die hohen Schulen trifft, daran man solche Leute macht, daraus kommen sind alle Prediger in der Welt, daß auch keine Stadt ist unter dem Papstthum, die nicht solche Lehrer habe in den hohen Schulen gemacht. Denn alle Welt meint, daß das die Brunnen sind, daraus quellen sollten, die das Volk sollten lehren. Das ist ein verzweifelter Irrthum, daß auch kein greulicher Ding nie auf Erden kommen ist, denn aus den hohen Schulen."

Ausleg. des Propheten Amos. Walch. VI. 2553: „Was sind auch bisher unsere Universitäten auf der ganzen Welt anders gewesen, denn Mordgruben vieler trefflicher Ingenien und Verderbung der Jugend? Nicht allein darum, daß sie auf denselben ihren freien Muthwillen zu allen Sünden und Lastern gehabt haben, denn dasselbe ist das Allergeringste, aber dieß ist am meisten zu beklagen, daß keine nützliche heilsame Lehre ist vorhanden gewesen."

*) Kirchenpostill. Walch XI. 459: „Hierin (Matth. XVI. 17) ver-

Weil Luther jede Vermittlung zwischen Glauben und Wissen verwarf, so verabscheute er auch die auf den Universitäten ausgebildete Scholastik, welche die wissenschaftliche Vermittlung zwischen Glauben und Wissen anstrebte, schon als solche, nicht etwa blos in ihren Verirrungen. Bewußt, daß seine Lehre von der alleinigen Auffassung der Religion durch den Glauben, von dem knechtischen Willen des Menschen und von der Rechtfertigung, abgesehen von der positiven Verwerfung durch Bibel und Tradition, schon speculativ unhaltbar ist, verwarf er jede Philosophie, und wenn er den Aristoteles schmähte, so griff er nicht dessen besondere Philosophie, sondern als in Aristoteles vertreten, jede Philosophie an*).

---

wirft Christus auch klärlich Fleisch und Blut mit seiner Offenbarung, das ist, Menschen und allen menschlichen Verstand, als der da gewißlich nicht möge Christum zeigen; so muß es auch gewißlich eitel Finsterniß sein. Noch toben die hohen Schulen, die Teufelsschulen, und rühmen nicht allein das natürliche Licht, sondern rüchten es auf, als das da gut, nütz und noth sei, die christliche Wahrheit zu erkennen, daß es ja klar werde, wie die hohen Schulen Niemand erfunden habe, denn der Teufel selbst, zu vertilgen und verdunkeln die christliche Wahrheit, als denn auch geschehen ist leider und leider."

Kirchenpostill. Walch XI. 599: „Mit dieser hübschen Gleichniß (daß das göttliche Licht auf das Licht der Natur scheine und es erleuchte, wie die Sonne auf eine hübsche Tafel), haben sie die heidnische Lehre auch in die Christenheit gebracht. Die haben die hohen Schulen allein gelehrt und getrieben, daraus hat man Doktores und Prediger gemacht. Das hat sie der Teufel heißen reden. Also ist Gottes Wort zu Füßen gelegen, denn wenn das hervorkömmt, so stößt es solche Teufelslehren alle zu Pulver."

*) Strobel's Beiträge zur Literatur. B. IV. St. I. S. 152. 154: Luther sagt von Aristoteles: „Aristoteles ist anzusehen als ein Komödiant, der die Kirche so lange mit der griechischen Larve geäfft hat. Seine Lehre ist gefährlich und voll Prahlerei. Er ist ein großer Thor und verdammter Heide, ein unnützer Wortkünstler gewesen u. s. w."

In einem Brief an Johann Lang ist ihm Aristoteles „der unverschämteste Verleumder, Komödiant, Protheus, der schlauste Betrüger des Geistes, so daß, wenn Aristoteles nicht Fleisch gewesen wäre, man sich nicht schämen dürfte, ihn für den Teufel zu halten. Der größte Theil meines Kreuzes ist, daß ich sehen muß, daß die trefflichen, für bessere Studien geschaffene Köpfe mit ihm ihr Leben lang die Zeit vertragen."

Nach Luther's Ansicht ist die einzige Macht der menschlichen Vernunft nie müssig, stets nur auf Böses zu sinnen*).

Die Mitte der Luther'schen Irrlehre ist seine Ansicht von der Rechtfertigung: der Mensch werde vor Gott gerecht und der Seligkeit theilhaftig lediglich durch die Gerechtigkeit Christi, welche er sich zurechne, nicht aber durch die Liebe im Menschen und das von der Liebe Gewirkte.

Wandte man nur dem Reformator ein, diese Lehre sei schon gegen alle Vernunft; nach der natürlichen Einsicht, welche der Mensch von Gott und den göttlichen Eigenschaften habe, müsse Gott nach der Wahrheit richten und nur jenen Menschen für gerecht halten, welcher wirklich innerlich und nicht blos durch Zurechnung einer fremden Gerechtigkeit gerecht sei, so gab er diesen Einwand zu, aber nur als Wahn der menschlichen Vernunft, die in göttlichen Dingen blind, verdorben und thöricht sei**).

---

*) Ausleg. d. I. B. Moses. Walch I. 875: „Also gibt die hl. Schrift den Menschen eine Vernunft, die nicht müßig sei, sondern immerdar etwas dichtet. Dasselbe Gedicht aber nennt sie böse und gottlos; dagegen aber nennen es die Philosophen gut, die Sophisten nennen es unverrückte und vollkommene natürliche Kräfte."

**) So in seiner Auslegung des Briefs an die Galater (Walch VIII. 2043), in welcher es als Aufgabe des Glaubens erklärt wird, die Bestie Vernunft zu erwürgen:

„Die gläubigen Menschen erwürgen die Vernunft und sagen: Hörst du wohl, Vernunft! eine tolle, blinde Närrin bist du, verstehest von Gottes Sachen kein Meitlein nicht; darum mache mir nicht viel Possen mit deinem Widerbellen, sondern halte dein Maul und schweig, unterstehe dich nicht, über Gottes Wort Richterin zu sein, sondern setze dich, höre, was dir dasselbe sage und glaube ihm. Also würgen die Gläubigen diese Bestie, welche sonst die ganze Welt nicht erwürgen kann, und thun damit unserm Herrn Gott das allerangenehmste Opfer und Gottesdienst, so ihm immermehr geschehen mag."

In den Tischreden (Walch XXII. 84) sagt Luther: „Daß zwei und fünf — sieben sind, kann ich fassen mit der Vernunft; wenn es aber von Oben herab heißt: Nein, es sind acht, so soll ich's glauben, wider meine Vernunft und Fühlen. Dahin geht der Teufel allein um, daß die römischen Pfaffen Gottes Willen und Werk messen mit der Vernunft."

Ausleg. des Evang. Johannes. (Walch VII. 2160): „Dahin muß es mit dir gebracht werden, sonst ist's schabab; du mußt die

Weil nun Luther jede Vermittlung zwischen Wissen und Glauben verwarf, so griff er wieder zu dem schon in einer frühern Zeit der Scholastik aufgetretenen, aber überwundenen Satz zurück: Es könne Etwas in der Theologie wahr sein, was in der Philosophie falsch sei und umgekehrt *).

Mit dieser Anschauungsweise war die Theologie als Wissenschaft zerstört: daher wollte Luther auf den kindlichen Zustand der Theologie in der Urkirche zurückführen und denselben in der Kindheit festhalten **). Aber nicht nur war durch die Entwerthung der Vernunft, als der Trägerin der mittelbaren Offenbarung, die Oekonomie der Offenbarung zerrüttet und die speculative Theologie förmlich geleugnet: auch die historische Theologie mußte von einer Lehre nur Mißhandlung erfahren, welche die autoritative Tradition als Lehrquelle verworfen und damit auch die wissenschaftliche Tradition. Denn diese brach den Stab über Luther's Lehre eben so entschieden, als ihn ihrerseits die speculative Theologie brechen

Vernunft gar ausziehen und hinwerfen durch den Glauben, daß diese Worte geben das ewige Leben. Derhalben, so ist beschlossen, daß, wer Christi Wort hören will, der lasse den Esel daheim, handle und rechne nicht nach seiner Vernunft, thut er es aber, so wird er sich ärgern."

*) Luther sagt (Walch X. 1398): „Die Sorbonne, die Mutter aller Irrthümer und Ketzereien, hat eine recht schändliche Erklärung von sich gegeben, da sie geschrieben, daß dasjenige, was in der Theologie wahr ist, auch in der Philosophie wahr sei." Und eine Abhandlung: Ob der theologische Satz: „Das Wort ward Fleisch", in der Philosophie wahr sei (Walch X. 1397), eröffnete er mit dem Satz: „Ob man wohl an sich gelten läßt, daß eine Wahrheit der andern nicht widerspreche, so ist doch in Ansehung der verschiedenen Theile menschlicher Wissenschaften nicht Alles auf einerlei Weise in derselben wahr."

**) Ein junger Mensch soll, sagt Luther, Widerlegung der Ursachen Latomi, so er für die Mordbrenner, die Sophisten der Schule zu Löwen, angegeben. Walch XVIII. 1475, die Philosophie und Theologie der Schulen meiden, wie den Tod seiner Seele. Die Evangelia sind nicht so dunkel, daß sie ein Kind nicht verstehen möchte. Wie sind doch die Christen zur Zeit der Märtyrer gelehrt worden, da weder solche Philosophie noch Schultheorie war? Wie hat Christus selber gelehrt? St. Agnes ist eine Gottesgelehrte (theologa) von 13 Jahren gewesen, ingleichen Lucia und Anastasia, woraus haben sie gelernt?"

mußte. Daher schmähte Luther die Kirchenväter*) und die Scholastiker, zumal Thomas von Aquino**).

In diesem seichten Dünkel und in seiner stets mit der Unwissenheit wachsenden Frechheit stellte Luther sich selbst als Ersatz für die Wissenschaft der Vorzeit hin und die verworrene Zeit war einfältig genug, ihn als solchen anzunehmen***).

---

*) Er sagt in der Auslegung des I. Briefs Johannis, Walch IX. 1054: „Im Augustino findet man wenig vom Glauben, in Hieronymo gar nichts. Keiner von den alten Lehrern ist lauter und aufrichtig, daß er den puren Glauben lehrete, die Tugenden und guten Werke preisen sie gar oft, gar selten aber den Glauben."

In den Tischreden (Walch XXII. 69) nannte er die Schriften der Kirchenväter, „dieser ungewissen Lehrer", Pfützen, aus denen die Christen vor ihm faules, stinkendes Wasser gesoffen hätten, statt aus dem hellen Born der Schrift allein zu trinken."

Gegen die größten vom Morgen- und Abendland anerkannten Kirchenlehrer, Chrysostomus, Basilius, Origenes, Gregor von Nazianz, Cyprian, Hieronymus, Augustin, Gregor den Großen ergoß Luther gelegentlich seine Misachtung.

**) In einem Brief an Melanchthon (Epp. ed. Aurifaber I. 87, b.) sagt Luther: Ego, quod impii Thomistae suo Thomae mendaciter arrogant, scilicet, neminem scripsisse melius in Sanctum Paulum, tibi vere tribuo; nam illis Sathan ille persuasit, sic de Thoma suo gloriari, quo impia ejus dogmata et venena latius propagarent."

***) So erklärt Melchior Petri, Pfarrer zu Nabburg im J. 1569 (Cod. germ. Ms. Biblioth. Monac. 1317. f. 38. b. 39): „Ich weiß, daß die Prediger sagen, Luther habe es längst ausgerichtet, der habe hierin nicht irren können, dabei lassen wir es bleiben; aber sie sagen wohl mehr Dings eben mit solchem oder gleichem Grunde der Wahrheit. Sie wollen Luthern wider seinen Dank und Willen zu einem Gott und Papst machen. Sie wollen, daß Luther's Schriften ohne alles Bedenken und Nachforschung angenommen werden, schelten alle diejenigen Schwärmer und Ketzer, die Luthern nicht für den dritten Elias und einen Apostel (darf nicht alles sagen, wofür) erkennen, und seine Schriften sollen gelesen und angenommen werden als eines Propheten und Apostels. Sie gebieten und verbieten, man solle sonst keines andern Lehrers Schriften lesen, denn allein Luther's und derer, so es mit ihm halten."

Der jüngere Spangenberg sagt: „Es gebe wohl einige Theologen und Juristen, welche den beständigen Jüngern Luther's, wenn sie sich auf diesen Mann Gottes beriefen, den Einwurf machten: Meint

Welche verelendete, verschrumpfte Theologie muß das gewesen sein, welche nach dem Uebermuth, sich von der Kirche und der Tradition, von der wissenschaftlichen Errungenschaft eines so reichen Chors christlicher Geister loszusagen, so knechtisch in sich zusammenbricht, um in die ewige Anbetung Luther's, dieses dünkelhaften Verächters aller Wissenschaft, einzusinken!

§ 63.

Rascher Verfall der Wissenschaften und Schulen als Folge der s. g. Reformation.

Die Folgen dieses erbärmlichen Treibens blieben nicht aus. Die Wissenschaft sank tief: selbst das kritische und exegetische Bibelstudium, auf welches der Protestantismus sich doch so viel zu gut thun möchte, war so arg gefallen, daß im ganzen Zeitalter der Reformation im protestantischen Teutschland keine Ausgabe der ganzen hl. Schrift im Grundtext erschienen war*), und dieses nach den großartigen kritischen Arbeiten über die Bibel, welche die katholische Kirche im Anfang des 16. Jahrhunderts ausgeführt hatte, wo von 1430 an überall an den Universitäten Lehrstühle für die hebräische und selbst für andere morgenländische Sprachen errichtet worden waren**). Und im Angesicht dieser erhabenen Denkmale kritischer und exegetischer Wissenschaft der katholischen Kirche und unter Melanch-

---

ihr denn, daß Alles wahr sei, was Luther geschrieben hat?" Und damit sie ihres Bedünkens bestehen mögen, führen sie dann etliche Glossen und Exempel an, die sie der Teufel gelehrt hat?" — Aber: „Es sind die Tropfen nicht werth, daß sie die Erde tragen soll, die des heiligen Luther's werthe Arbeit und theure Schriften nicht mit anderer Dankbarkeit aufnehmen und brauchen." Cyriacus Spangenberg's Formularbüchlein der alten Adamssprache H. 2. a. b.

Der Superintendent Erasmus Alber (wider die verfluchte Lehre der Karlstadter A. b.) erklärte gerade zu, „daß, wenn St. Augustin jetzt lebte, er sich nicht schämen würde, Dr. Martin's Schüler zu sein"; und der Superintendent Erasmus Sarcerius (wider die Karlstadter B. 7. b.): „In einem Buch Dr. Martini findet man mehr Kunst und guter Lehre, denn in allen Büchern, die nach der Apostelzeit geschrieben und vorhanden sind."

*) M. s. die Nachweisung bei Döllinger a. a. O. 455 f.

**) M. s. Döllinger a. a. O. 457 ff.

thon's stetiger Klage, daß „die Quellen der Lehre so sehr vernachlässigt würden", belog Luther auf das Frechste die Nation: „Mit dieser edeln und feinen Gabe (der biblischen Sprachen) hat uns Deutsche Gott jetzt so reichlich, fast über alle Länder, heimgesucht und begnadet. Man sieht nicht viel, daß der Teufel dieselben hätte lassen durch die hohen Schulen und Klöster aufkommen, ja sie haben allzeit auf's höchste dawider getobt, und toben auch noch. Denn der Teufel roch den Braten wohl, wo die Sprachen hervor kämen, würde sein Reich ein Loch gewinnen, das er nicht könnte leicht wieder zustopfen. — Weil jetzt die Sprachen hervorkommen sind, bringen sie ein solch' Licht mit sich und thun solche große Dinge, daß sich alle Welt verwundert, und muß bekennen, daß wir das Evangelium so lauter und rein haben, fast als die Apostel gehabt haben, und ganz in seine erste Reinigkeit gekommen ist, und gar viel reiner, denn es zur Zeit St. Hieronymi oder Augustini gewesen ist *)."

Stand es so erbärmlich in der Reformationszeit mit der protestantischen Theologie, zu deren Fortführung ein so gewaltiges Ferment in der Zeit lag, so mußte dieses wissenschaftliche Elend auch die andern Wissenschaften und noch vergiftender ergreifen. Wie begründet ist Döllingers ergreifende Klage:

„Welch' ein Contrast stellte dem sich dar, der jetzt, nachdem ein Menschenalter seit dem Beginne der Religionsänderung abgelaufen war, zurückblickte auf die ersten fünf und zwanzig Jahre des Jahrhunderts, auf den damaligen geistigen Zustand Deutschlands und auf die vielversprechende Morgenröthe der Wissenschaften, die, im Vaterlande aufgegangen, die glänzendsten Hoffnungen für die Mitte und das Ende des Jahrhunderts erweckt hatte! Vergeblich suchte er jetzt die Männer, welche dem jüngern Deutschland das seyn konnten, was Geiler, Wimpfeling, Reuchlin, Krotus, Mutianus, Erasmus, Pirkheimer, Murmellius, Bebel, Bohuslaus von Hassenstein, Trithemius, Kranz, Naukler, Peutinger, Aventin, Celtes, Hieronymus, Balbus, Johann Brassiacnus und so viele Andere dem ältern Deutschland seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts gewesen waren **)."

---

*) Catechetische Schriften. Walch. X. 546. 549.

**) Döllinger a. a. O. S. 478.

Die verderbliche Einwirkung der Reformation auf die Pflege der Wissenschaften mußte um so zerstörender sein, da in dem christlichen Europa, wie wir gesehen, alle Wissenschaften und deren Schulen im innigsten Verband mit der Kirche standen. Alle Wissenschaft lebt von der traditionellen Vergangenheit. Mit der kirchlichen Tradition und der dadurch gesetzten geschichtlichen Continuität war auch die wissenschaftliche Ueberlieferung und das in ihr pulsirende Bewußtsein der Menschheit unterbrochen. War, wie die Reformation aussprach, die bisherige Entwicklung der Religion und Theologie eine verkehrte, so war es Pflicht, mit der Vergangenheit, und so auch mit der wissenschaftlichen, zu brechen. Damit stand aber die wurzellose Anarchie im Leben der Völker: die Wissenschaft erschien allem Volk als eine traditionelle Lüge.

Wie schwer hat dieser Irrthum alle Wissenschaften geschädigt! Man blicke nur auf den Anbau der Geschichte!

Vor der Reformation und noch in deren ersten Zeit hatte Teutschland eine ansehnliche Reihe gründlicher Geschichtforscher und selbst gewandter Geschichtschreiber: mit der Reformation, welche den Faden der organischen Entwicklung abschnitt, war die Vergangenheit unverständlich geworden.

Wie Bedeutendes hatten zumal für die Geschichte teutscher Nation in dem ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Wimpfeling, Herrmann Graf von Neuenaar, Kranz, Tritbemius, Beatus Rhenanus, Aventin, Peutinger u. A. geleistet, und wie armselig steht der andere Theil des Jahrhunderts da!

Und dieser Keim der Welke und des Todes lag in allen Wissenschaften. Allgemein war die Klage über deren Verfall*).

---

*) Erasmi Epp. Londini. 1642. p. 984. Ad quendam Monachum. „Civitates aliquot Germaniae implentur erronibus, desertoribus Monasteriorum, sacerdotibus conjugatis, plerisque famelicis et nudis. Nec aliud, quam saltatur, editur, bibitur ac subatur, nec docent, nec discunt, nulla vitae sobrietas, nulla sinceritas. Ubicunque sunt, ibi jacent omnes bonae disciplinae cum pietate.“

Epistola ad fratres Germaniae inferioris. P. 8. a:

„Scripsi alicubi, ubicunque regnat Lutheranismus, ibi frigere literarum studium. Si hoc non erat verum, cur Lutherus tam solicite coactus est homines ad literarum amorem revocare? Cur idem coactus est facere Melanchthon, qui non dissimulabat, esse verum, quod

§ 64.

Allgemeine Mißachtung der Schulen.

Die Schulen verwilderten unter der sie erfüllenden Polemik: bei dem ewigen Schmähen der protestantischen Lehrer auf alle kirchlichen Institute und Bildungsanstalten der katholischen Vergangenheit, erstarb alle Pietät der Jugend; aber der Streit entbrannte noch schärfer zwischen den Secten des Protestantismus selbst. Die geistig begabten Humanisten, welche in zweiter Generation größtentheils Anhänger der Reformation geworden, waren ein wühlerisches Element. In Folge der humanistischen Bewegung waren sogleich mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts eine Menge gelehrter Schulen, z. B. zu Münster, Hildesheim, Goldberg, Freyberg, Meissen, Leipzig, Zwickau, Zerbst, Halberstadt u. a. a. O. entstanden. Aber mehre Schulen, als in Folge der Einziehung des Kirchenguts in protestantischen Landen entstanden, waren eingegangen. So wurden z. B. in Rostock die bisherigen vier Pfarrschulen in eine Stadtschule*) und eben so in Stralsund die drei Kirchenschulen 1559 in eine Stadtschule vereinigt**).

---

dico? — Certe nuper cœperunt aliquot civitates conducere professores, sed opus erit, ut et auditores conducantur. Tam ardet studiorum amor! — Conferat Academiam Witebergensem cum Lovaniensi aut Parisiensi, quanquam et hæ nonnihil detrimenti sentiunt ex Lutheranismo. Typographi narrant, se ante hoc Evangelium citius distrahere solitos tria voluminum millia, quam nunc distrahant sexcenta, vel hoc arguit, quam floreant studia literarum. Quid autem isti fere docent, nisi linguas? Sed proferant nobis vel tres, qui in Lutheranismo feliciter in literis progressi sunt. —

Epp. p. 1123: „Longe plures favent Luthero, qui neque Graece sciunt neque Latine: multo plures his literis instructi pugnant cum Luthero, certe Lovanii nullus est ex hoc genere non alienissimus a re Lutherana.“

In einem Brief an Pirkheimer v. J. 1528 (Epistolae selectae virorum doct. ed Freytagius p. 34) sagt Erasmus: „Ubicunque regnat Lutheranismus, ibi literarum est interitus, et tamen hoc genus maxime literis alitur. Duo tantum quaerunt, censum et uxorem. Cetera praestat illis evangelium hoc, potestatem vivendi, ut velint.“

*) Grape's evangelisches Rostock, S. 217.

**) Zober, Gesch. des Stralsunder Gymnasiums, S. 2.

In Württemberg wurden in den kleinen Städten die neben den lateinischen Schulen bestehenden teutschen „Gott des Herrn, auch von eines gemeinen Nutzens wegen" aufgehoben*).

Die Aufhebung des Priesterstandes in Folge des Anerkenntnisses eines allgemeinen Priesterthums hatte die Zusammenwerfung der Schullehrer und Geistlichen im neuen Bekenntniß zur Folge, so daß das Schulamt die Vorstufe zu der Predigerstelle war. Weil nun die Schullehrer den Geistlichen untergeordnet waren, so führte die Sectenspaltung im Protestantismus bald zu den ärgerlichsten Zerwürfnissen zwischen den Rectoren der Schulen und den Predigern. Die Feindseligkeit, welche die Humanisten gegen die alte Kirche bewiesen, erwachte noch ärger gegen das neue Bekenntniß. Diese Streitigkeit wurde in den Schulunterricht eingeführt: die Schuljugend betheiligte sich dabei**). Die Humanisten, meistens Rationalisten, befehdeten überall die lutherische Orthodoxie und geriethen in den Verdacht der Ketzerei.

Dagegen beschuldigten die Schulrectoren die Pastoren unerträglicher Tyrannei und Vielregiererei. So schrieb der Rector Siber zu Freyberg an Stephan Roth in Zwickau (Schumacheri historia vitæ A Siberi p. 48 sq.): „Solent fere plerique nunc in ludimagistros tyrannidem exercere, ut vos in Plateano vestro, viro doctissimo, experti estis. — — Dii boni, non habent isti Evangelistæ, quid agant, nisi omnibus omnium negotiis se admisceant, proinde, quasi sine iis nihil recte geri aut administrari possit."

Diese Folge dieser Streitigkeiten zwischen den Rectoren und den Predigern waren die willkürliche Absetzung der erstern, ohne alles rechtliche Verfahren, namentlich wegen abweichender Ansichten über das Abendmahl***); die Folge dieses häufigen Wechsels der Rectoren war aber die Zerrüttung der Schulen.

Die frommen Studienstiftungen der Vorzeit zur Unterstützung armer Studenten wurden verschleudert. Die Stipendienstiftungen in Folge der Einziehung des großen Kirchenguts, namentlich durch

*) Ruhkopf, Gesch. des teutschen Schulwesens, Bremen, 1794. I. 394.
**) Döllinger a. a. O. S. 413 ff.
***) Döllinger a. a. S. 423—433 zählt urkundlich die Vertreibungen einer Reihe von Schulmännern auf.

den Kurfürsten Moritz von Sachsen, und die Herzoge Christoph von Würtemberg und Julius von Braunschweig waren daher nur ein schwacher Ersatz. Die Eltern wollten ihre Söhne nicht mehr studieren lassen und eben so wenig wollte man arme Studenten unterstützen *).

Ein weiterer Grund, aus welchem die Schulen verödeten, war die immer allgemeiner werdende Misachtung gegen den neuen Predigerstand, welche die Eltern abhielt, ihre Söhne diesem Beruf zu widmen. Diese Geringschätzung war so drückend, daß, wenn nicht

---

*) In Widemanns Stadtchronik von Hoff (fortgesetzte Sammlung von Alt und Neu Jahr 1735. S. 440) heißt es: „Um das Jahr 1525 fiengen die Schulen an zu fallen, so daß fast Niemand mehr seine Kinder in die Schule schicken und studieren lassen wollte, weil die Leute aus Luther's Schriften so viel vernommen, daß Pfaffen und Gelehrten das Volk so jämmerlich verführt hätten, daher denn Jedermann den Pfaffen Feind ward, daß man sie verhöhnte und verirte, wo man konnte."

Veit Dietrich in Nürnberg, der Prophet Esaias ausgelegt. Nürnberg 1548. B. b. 2. b. klagt:

„Aber gleich wie dort (in der katholischen Kirche) des Gebens kein Maaß noch Ende gewesen, also will jetzund Niemand den Seckel aufthun, noch mit einem Heller den armen Kirchen, den gefallenen Schulen, den armen, nöthigen, bedrängten Leuten helfen, so doch die große Noth uns für der Thüre steht, daß zu besorgen, wo reiche Leute nicht dazu helfen und feine junge Knaben mit ihrer Hülfe zum Studium fördern, unsere Nachkommen werden vom Worte hinweg kommen."

Bucer (Enarratio in Proph. Zephaniam. f. 30. a. b.) klagt 1529:

„Certe non potest non terrere animum Christianum, tanta in luce Evangelii certatim omnes ea artificia, eos quæstus sectari, qui laboris minimum requirunt, et lucri plurimum afferunt, nulla penitus ratione proximorum hic habita, nulla innocentiæ, quæ gravissime in ejusmodi opificiis et negotiationibus periclitatur. – Unice autem dolendum, quod et bonæ literæ, saluberrimaque bonarum artium studia quibusvis fœdissimis quæstibus posthabentur. Omnia ingenia liberaliora, quibusque divina benignitate contigit, ut optimis literarum studiis incumbere possent, illico mercaturæ, quæ tanta tamen hodie iniquitate oppressa est, ut a nullo alio quæstu vir bonus æque debeat abhorrere, mancipantur. Antea dum sacerdotiorum spes esset, aliqua tamen literarum ratio habita est; ea spes cum alibi sublata sit, alibi nutet, nemo est, qui liberos suos erudire solide alicujus faciat."

die Aufhebung des Cölibats und die bekannte Fruchtbarkeit der Prediger-Familien diesem Stand den steten Nachwuchs gesichert hätte, der fühlbarste Mangel an Predigern hätte eintreten müssen.

Lauterbeck (Cornelius 1563 f. 25. a.) klagt:

„Es ist leider fast dahin gekommen, daß sich die Eltern, sonderlich die reichen, nunmehr schämen, ihre Kinder zum Studium der heiligen Schrift zu halten, auf daß sie geschickt würden, die Kirchen und Schulen zu versorgen und zu erhalten; lassen sie lieber die Rechte oder Arznei studiren, oder Händler werden und Kaufleute."

Wigand (Danielis Proph. explicatio. Jenæ 1571. p. 455) sagt:

„Kein Stand wird in dieser Welt mehr verachtet, als der geistliche. Viele nehmen daher Anstand, und man hält es bereits für schändlich, Theologe und Prediger zu werden. Wer ein wenig Mittel hat, seine Studien fortzusetzen, will zu höhern und fruchtbarern Stufen und Ständen emporsteigen.

„Die Diener des göttlichen Wortes hält man für ein verworfenes Menschengeschlecht, welche sich nicht höher erheben können und in einem leichten Stande leben, der Jedem offen stehe, und den Philosophen, Mediciner, Juristen, Bürger, Bauern, Adelich und Unadelich eben so gut ausfüllen können, als irgend ein Theologe."

Man machte für diese öffentliche Verachtung des Predigerstands die Höfe und Regierungen verantwortlich*). Und wohl waren diese

---

*) So beschuldigt sie Sarcerius (Mittel und Wege, die rechte und wahre Religion zu befördern und zu erhalten. Eisleben, 1554. f. 317):

„Woher kommt aber solche große Verachtung heutiges Tages der Kirchendiener? — Vornehmlich von Hof. Da pfaffet sich's. Da verachtet man die löbliche Priesterschaft, die Gott zu ehren befohlen hat.

„Da red't man von den Kirchendienern verächtlich. Da schändet man sie an Ehre und Glimpf. Da müssen die lieben Prediger ihre Pfaffen heißen. Und wüßten sie einen verächtlichern Namen, denn Pfaff ist, sie würden ihn auch zur Unehre der Kirchendiener gebrauchen. Von Hof aber lernen nun Bürger und Bauern gleiche Verachtung der Priesterschaft. Die gedenken: Ist es den Höfischen recht, so ist es uns nicht unrecht. Ich mein' etliche Amtleute und Schöffer wissen mit Pfaffen um sich zu werfen, sie zu martern und zu plagen, halten keinen Unterschied zwischen Priester und Bauer, erheben allerlei lose Leute über die Prediger, dürfen sagen, es sei den Herrn an einem Bauern mehr gelegen, denn an hundert Pfaffen, legen ihnen allerlei Beschwerungen auf, drücken sie mit Steuerungen, nehmen ihnen mit Gewalt alle ihre Privilegia, Im-

in der Lage, diese Prediger zu verachten, welche ihre Kirche so schmählich an die Regierungen und Beamtung verrathen hatten und ihnen täglich den Blick in ihre Haltungs- und Charakterlosigkeit, ihre Lehrschwankungen, Leidenschaften und Schwäche öffneten. Natürlich warfen die Machthaber eine solche wegwürfige Geistlichkeit in den Winkel, nachdem sie dieselbe ausgebraucht, d. h. das Regiment und Gut der Kirche an sich gerissen hatten.

Erstickend wirkte auf Wissenschaft und Schule ferner die tyrannische theologische Censur, zu welcher die Reformatoren trotz all ihrer Loosung geistlicher Freiheit die Landesherren emsig aufgerufen gegen die katholische Literatur, gegen die im Lutherthum entstandenen Parteiungen und gegen die Schriften der Calvinisten.

Diese Censur übten mit schwerer Hand entweder auf byzantinische Art die Fürsten selbst oder ihre Hofprediger und Consistorialen oder die theologischen Facultäten der Landesuniversitäten *). So rechtmäßig diese Censur in der eine göttliche Lehrautorität anerkennenden katholischen Kirche ist, so verwerflich und despotisch und dem Grundprincip des Protestantismus widerstreitend war diese theologische Censur im Protestantismus. Sie wurde unter den protestantischen Factionen auf die willkürlichste Art geübt: die Prediger eiferten für den strengsten Preßzwang. So gottverlassen war dieser Stand.

So fehlte den protestantischen Schulen Alles, was zu ihrem Gedeihen gehört: eine körperschaftliche Sicherheit gewährende Einrichtung der Anstalten, ein bestimmter, aber der Entwicklung fähiger Lehrstoff, ein der Positivität ergebener, aber zugleich wissenschaftlicher Freiheit sich erfreuender Lehrstand, eine empfängliche Jugend und sichere Lehrmittel.

Aus diesen Gründen haben sich die öffentlichen Schulen unter der Reformation nicht nur nicht weiter entwickelt, sondern sie sind tief unter den Stand vor der Reformationszeit herab gesunken.

Die Klagen der erfahrensten Sachkenner, Universitätslehrer und Schulmänner geben dafür das entscheidende Zeugniß **).

---

munitäten, Freiheiten und Güter, ihnen von löblichen Kaisern und Königen gegeben u. s. w."

*) M. s. Döllinger a. a. O. S. 495 ff.

**) Camerarius, der treue Anhänger Luther's, (Cod. Manh. 357, Coll. Camerar. VII. — Ms. Bibl. Monac. — klagte schon 1536 in einem Brief an Luther:

In der Mark Brandenburg waren die protestantischen Schulen so gesunken, daß der Adel, die Beamten und wohlhabende Bürger ihre Söhne in die auswärtigen Jesuitencollegien schickten, deren Wohl-

„Tanta pravitas in vitam, tanta in mores corruptio invasit, ea est omnium aetatum, generum, conditionum, ordinum, denique universi status rerum cum publice tum privatim miseria et confusio, ut ego quidem verear, actum esse de pietate et virtute. Sed alia relinquamus. In Accademiis, quid non fit aliter, quam oportebat? Ubi pietas in his, ubi decus, ubi bonæ artes in pretio sunt, nisi forte istic, ubi nostra auctoritate et cura ac studio aliquid adhuc proficitur? Nulla est in ecclesia disciplina, ex eo profanitas animos vulgus occupavit, itaque omnes partes reipublicæ laborant. Ego quidem saepe cogito, an non satius sit, nullas esse publicas scholas, quam hoc otium, quasi asylum improbitati et vitiis constitutum. Utinam tecum de his loqui liceret coram, non enim vana neque temere suscepta est haec querela. Etiam quondam delinquebant, ut ego me sentio turpissime in adolescentia doformatum. In hoc tamen acquiesco, quoniam remissa sunt delicta et tecta peccata, putoque et alios. Nunc utinam modo pudori locus relinqueretur aut latebræ quærerentur errorum!"

Ein Vierteljahrhundert später 1561 steigert Camerarius seine Klage in einem Brief an Krato (J. Camerarii epist. libri V posteriores, Francof. 1595 p. 342:

„Cui, obsecro, obscurum est, quae negligentia fere sit omnium in iis, non dico, augendis, sed omnino tuendis, quae dei benignitate nostrae aetati bona contigerunt et superioribus annis cupidissime excepta et ambabus, ut dicitur, manibus cemprehensa sunt? — Frigent studia, neque in his vera ratione quisquam propemodum ulla in parte versatur, atque procurritur temere ad publica munera et sic administrantur geruntur que omnia, ut animadvertentes et considerantes non possint non magnopere vereri, ne gravissimae ruinae impendeant institutioni liberali et doctrinae eruditae."

Im Jahr vorher hatte Camerarius an Volkmar von Berlips geschrieben (l. c. p. 64):

„In seculi nostri perversitate et detortis voluntatibus depravatoque judicio, cum ceteris in partibus institutio educatioque bona negligitur et facilia atque grata prima ducuntur, et molestia defatigatioque vitatur, tum bonarum disciplinarum atque artium studia jam dudum frigent, et vel administrantur præpostere, vel omnino omittuntur, et properat cupiditas ad alia, quibus honores et emolumenta proposita sunt."

Derselbe Gelehrte hat aber den Grund dieses Verfalls der Schulen am richtigsten in folgender Stelle geschildert (Camerarii narratio de H. Eobano Hesso. Norimbergæ 1553 A. 2. b):

thaten dankbar gewürdigt wurden *), so daß der Kurfürst Johann Georg durch ein besonderes Edict 1564 den Besuch auswärtiger Lehranstalten verbieten mußte **).

Die Folge dieses Verfalls der Schulen war aber die Verwilderung der Nation, wie der Mansfelder Prediger G. Lauterbeck

---

„Quis studia vel colit vel admiratur, vel jam omnino respicit atque curat? Nugae hae esse ducuntur et in vita communi ἀφυθματα tanquam lusuum puerilium. Habent enim jam homines, quod expetiverunt, summam statuendi et agendi licentiam. Nihil tam absurdum est, quin animus concipere et lingua proferre, nihil tam audax, quin aggredi cupiditas et manus conari ausint. Non ratio, modus, non lex, non mos, non officium valet, non judicium, non existimatio civium, non posteritatis verecundia."

Der tüchtige Schulmann G. Fabricius hatte gleich schlimme Erfahrungen gemacht. Er sagt (Schreberi vita G. Fabricii. Lipsiæ 1717 p 298. 309:

„(Cura ac sollicitudo paterna de vita et educatione filiorum) a paucis hodie judicio considerato et studio constante suscipitur, est ista in seculi temeritate ac licentia difficilis et videtur cum ipsa mundi ruina, nunc magis, quam unquam antea, ut aliæ res laudandæ inclinari. — Experiris, quantae molestiae quantumque onus sit puerilis institutio neque tam propter munus ipsum, quod laboriosi et seduli possent sustinere, quam propter mores hujus seculi ignaros, improbos, perversos"

„Und Major in Wittenberg klagt im Jahr 1561 (G. Majoris enarratio epp. Pauli ad Thess. A. 4. a.):

„Opus habent scholæ miserae et cœtus docentium et discentium in hac malitia hominum et summo contemptu studiorum multis passim patronis, a quibus juventutis studia foveantur et excitentur, quo vel aliquid literarum ad posteritatem conservari possit, ne omnia tetra barbaries, qualis in regno Turcico et Moschovico est, occupet, id quod vereor, ne paulo post futurum sit, ubi Ecclesiae et artium studia fuerint neglecta."

*) Leutinger, ein märkischer Schulmann, (Leutingeri Opp. 666.) erklärte das selbst:

„Huc ad eos magnus ex Marchia concursus fiebat ab iis, quorum desiderio non respondebat benignitas, partimque ad dignitates pervenerunt, partim suo collegio fidem probarunt, partim vero ad suos revertentes, dum semper ex veteri consuetudine aliquid haeret, mirum in modum instituta suorum benefactorum collaudarunt."

**) Möhsen. Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Leipzig 1791. II. 391. 96.

(Cornelius f. 21. a) 1563 jammert: „Man sieht, wie die Jugend jetzt gehalten und gezogen wird, also daß weder Mäßigkeit, Ehre noch Zucht mehr gespürt wird, daraus denn auch erfolgt, daß so ein ungezogen, wild Volk unter den Deutschen ist, die wir doch Christen sein wollen, dergleichen man kaum in der Welt findet.“

II. Hauptstück.

Reaction der teutschen Universitäten gegen die s. g. Reformation.

§ 65.

Principielle Reaction der Universitäten gegen die s. g. Reformation.

Die Universitäten hätten nicht in die Mitte und Tiefe der Kirche hinein gebaute Institutionen, nicht in säcularem Wachsthum und voller Autonomie gefestete Körperschaften gewesen sein müssen, um nicht im klaren Bewußtsein oder im dunkeln, warnenden Instinct zu erkennen, daß die s. g. Reformation gerade alle diejenigen Principien angreife, welche für die Universitäten Quellen ihrer Stiftung und ihres Bestands gewesen.

Die Kirche, der apostolische Stuhl, der Episcopat und fromme Fürsten hatten sie gestiftet, meist auf rein kirchliche Schulen, z. B. Domschulen, errichtet.

Die alte Kirche hatte sie mit reichen Privilegien ausgestattet.

Der von der Kirche gepflegte Associationsgeist hatte bei der Stiftung der ältesten Hochschulen mitgewirkt und hatte sie im Verlauf der Zeit zu festen corporativen Gliederungen gestaltet: dieser Corporationsgeist fand seine Gegner gerade in den Landesherren, den Gönnern der s. g. Reformation.

Die ganze Verfassung der Universitäten, das Kanzleramt, die Conservatorieen u. A. hatten kirchliches Gepräg.

Die Kirche allein als Welt umspannende Macht gab den akademischen Würden eine über Land und Reich hinaus reichende für

die gesammte Christenheit anerkannte Giltigkeit der Amts= nnd Lehr=befähigung, welche die der s. g. Reformation anhängige Landeshoheit in die Enge der Territorialität zu verengen drohte.

Die Kirche hatte den Universitäten die Stellung großer autoritativer Mächte auf den allgemeinen und Provincialconcilien und auf den Diöcesansynoden gegeben und dadurch deren Geltung als entscheidende Mächte in welthistorischen Krisen vermittelt.

Die Kirche hatte den Universitäten eigene Gerichtsbarkeit und eigenen Gerichtsstand, dem Verdienst ihrer Lehrer eine Menge Pfründen, die Freiheit von der Censur, das Recht der Censur der Literatur, die Inquisition, das Recht, Censuren über ihre Untergebenen und andere Vorrechte verliehen — lauter Güter, welche von der protestantisirenden Landesherrlichkeit bedroht waren.

Die Kirche hatte den Universitätcn einen ansehnlichen Theil der Dotation, oft die ganze Bewidmung aus Kirchengütern geschöpft, und mit der Bedingung, daß diese Güter bei dem Verfallen der hohen Schule in die Häresie an die Kirche zurückfallen sollten.

Bei dem allum sichtbaren Zugreifen der der s. g. Reformation anhängigen Fürstengewalt nach den Kirchengütern sahen die Universitäten sich in ihrer materiellen Grundlage bedroht.

Bedenkt man nur noch, daß die Universitäten bei ihrer für die ganze Christenheit berechneten Bestimmung und Wirksamkeit den diese Weite der Stellung allein zu halten befähigten Institutionen, Kirche und Reich, zugewandt sein mußten, rechnet man noch dazu, daß das ganze Herkommen und Leben in festen historischen Geleisen dahin ging, und daß die ganze Bildung und Wissenschaft eine geschichtliche Ueberlieferung war, so war von allen Rücksichten den Universitäten die kräftigste Reaction gegen den Protestanitsmus geboten, welchen zudem der Blick auf den Vandalismus der s. g. Reformation für Bildung und Schule mächtig verstärken mußte.

§ 66.

Geschichtliche Reaction der Universitäten gegen die s. g. Reformation.

Wir finden, daß die Universitäten Teutschlands sich gegen die s. g. Reformation erhoben, und daß selbst jene, welche der Ueber=

macht der der s. g. Reformation anhängigen Landesherren unterlagen, nur kämpfend unter das gewaltthätig auferlegte Joch gefallen.

Rühmend verzeichnet die Geschichte den siegreichen Kampf der am südlichsten vorgerückten aber in ihrer Lage zwischen der Reformation verfallenen Ländern bedrohten Universität Freiburg, deren Protokolle ihre Glaubenstreue und ihren Widerstand bis in die einzelsten Maaßregeln reichlich beurkunden.

So heißt es dort zum Jahr 1521, 27. August p. 758: „Imperiale mandatum in condemnationem Martini Lutheri et doctrinæ ejus lectum est.“

Zum Jahr 1521, 5. Sept. p. 760: „Philippus Eugentinus affixit versiculum istum:

„Lutherum ut redimas,
Hembd, Schuh, Buch, omnia vendas“

monitusque est, ut ab hujusmodi nugis abstineat, alias pœnam non evasurus.“

Zum Jahr 1521, 5. Sept. p. 761: „Mandatum imperiale contra Lutherum valvis ecclesiæ parochialis (im Patronat der Universität) et Collegii publice affigitur.“

Zum Jahr 1522, 4. Jänner p. 793: „Placuit commonere Professorem literarum hebraicarum mandati et edicti imperialis, eo quod Lutheranus vulgetur. Conveniatur cum eo pro honore Universitatis habita ratione doctrinæ ejus etc.“

Zum Jahr 1523, 15. Jänner p. 841: „Proposuit D. Rector male habere Senatum, quod Thomas Sporer præses Bursæ aquilinæ Lutheranos hospitio suscipiat et ejusdem farinæ libros hinc inde Lutheranis mittat.“

Zum Jahr 1523, 11. Dec. p. 38: „Accusarunt Domini de civitate Joannem Sichart Lutheranae factionis auctorem juvenes seducentem et Ecclesiam non ingredientem, petierunt, quatenus Universitas curet, ut resipiscat et tandem dixerunt: was liegt ouch ych als vil an im: Responderunt, eundem tanquam utilem assumtum ab Universitate, nec quidquam eidem constare de Lutherana ejusdem doctrina, quod si probabiliter fuerit talis repertus aut ab eis demonstratus, puniendus.“

Ibid. „Septimo syen ietz geuarlich Louff des lutherschen glaubens halb begert man woll mit dem Sichart güttlich verschaffen abgesten, wo das nit möge sin, sollen den ruhen hobel bruchen, denn si auch ein ernstlich Vffsehen haben wöllen, damit Frid blybe. Placuit Lutheranos punire, moxque principi mandare."

Zum Jahr 1524, 30. Dec. p. 107: „Magister Waltherus Cunzer de Ehingen per patres electus in vicarium Ecclesiæ Reutensis (im Patronat der Universität) ut tamen per Doctorem theologum doctrinas . . . . vitet scortationes et alia sacerdotes non decentia sub pœna privationis beneficii, sit vita et verbo exemplaris."

Zum Jahr 1525, 6. Oct. bespricht das Protokoll der Universität p. 137 eine Schrift von Capito und p. 142 die Briefe „von den Hoptlüt des evangelistischen Huffen im Brysgäw" und p. 145 die öffentliche Verbrennung der erwähnten Schrift Capito's.

Zum Jahr 1525, 14. Dec. wird in dem Protokoll das Gesuch von Scholaren um Immatriculation an der Universität verhandelt, welche aus Gegenden kamen, die sich an der Reformationsbewegung betheiligt hatten: ihr Gesuch ward verworfen.

„Refertur, heißt es, Udalricum Wertwein regentem dixisse, ad Friburgum venire nonnullos Scolares a Wittenberga, Leiptzig et aliis locis haeretica Lutheri doctrina infectis, Princeps autem superiore suo edicto cavit, ne hujusmodi Scolares Friburgi assumerentur, quare Domini Regentes velint cum Rectore Studii Friburgensis (Bapst) nunc in Ensisheim existente loqui, quomodo Universitas hujusmodi Principis mandato pareat. Conclusum, ut statuatur, ne Scolares vel alteri studii Wittenbergensis in Album studii Friburgensis inscribantur." M. s. auch 1523, 23. April p. 193 sq. 7. Juni p. 416.

Selbst von dem in ihrer Nähe lodernden Bauernkrieg bedroht, wollte die Universität Freiburg sich von dem Flecken der Begünstigung der Lutherischen Faction rein erwesien.

So sagt das Protokoll zum Jahr 1526, 3. Jänner p. 150:

„Ventilatum præterea in corona adventuros de Principis commissione commissarios acturos cum priæcipalibus rustici insultus et factionis, qui forte per æmulos Universitatis possent instigari ad odium ejusdem; nam Bursæ sint clausæ, plures

Lutheranos a cunabulis educarit Friburgense Studium, quam alia, — — — item Philosophiam in exilium missam, ejusque loca Melanchtonem amplexa, cujus nomen sit Principi exosum. Quare utile sit jam de Universitatis reparatione tractare. Visum fuit patribus, si ab eisdem commissariis objici continget, Regentes Universitatis factioni favere Lutheranae, eam maculam abstergendam iis modis, quibus prius se purgarint, neque paucitatem scholarium eisdem inculcandam, cum alia Studia illis temporibus etiam non multos foveant."

Wie groß das Vertrauen zur Orthodoxie der Universität Freiburg war, zeigt der Umstand, daß das Basler Domstift, dessen Bischof Kanzler der Universität Freiburg war, nachdem es sich vor dem Reformationssturm in Basel geflüchtet, sich nach Freiburg wandte, und mit der Universität wegen Haltung seines Chordiensts im Münster, einer Patronatskirche der Hochschule, in Unterhandlung trat und die Erlaubniß erhielt.

Hierüber sagt das Protokoll zum Jahr 1529, 24. Mai p. 321: „Dr. Joannes Fabri heri (ut retulit Rector) præsente Andrea Stürzel Doctore et Præposito Basileensi: Præpositum, Decanum et Capitulum Basileense propter factionem Lutheranam Basileam reliquisse, ut ordinationes catholicæ Ecclesiæ observare tanquam boni Christiani possint, et propterea regiam Majestatem implorasse pro concedendo aliquo loco, in quo tute possint morari. Regia autem Majestas vel Friburgum vel Columbariam (Colmar) eis assignaverit, qui praetulerunt Friburgum, eosque cum Vicario Friburgensi super eorum ritibus observandis loquutos, qui tamen eis respouderit, sibi non esse facultatem eos recipiendi vel cum eis componendi, Universitate Patrona inconsulta, rogarunt autem præmissa die ipsius Universitatis consensum, velit, ut se cum vicario Friburgensi componat. Deputati sunt Rector (Bapst), Joannes Brisgoicus et Amelius Doctores, ut unacum Friburgensi Vicario nomine Universitatis tanquam Patronæ cum Dominis Basileensibus componant."

Mit größter Vorsicht verfuhr die Universität Freiburg in der Berufung von Professoren, um keine Lutheraner zu bekommen.

So sagt das Protokoll zum J. 1531, 11. Nov. p. 355:

„Ex parte novi Theologi decretum est, mitti personam ad Tubingam ac alias Universitates, et placuit mitti Magistrum Joannem præsidentem domus Sapientiae, eique dandum plenum ab Universitate mandatum conveniendi cum aliquo, adjuncta ei instructione. Scrutabitur etiam cujus ætatis sit, facundiae, an in cathedra quid valeat, et utrum Lutheranus sit, quod onera Universitatis velit ferre legendo et regendo."

Die Freiburger Universität verbot die Lehrbücher von Lutheranern selbst über nicht theologische Fächer.

So wurde dort dem Magister Nicolaus der Vortrag der Rhetorik nach Melanchthon's Lehrbuch untersagt, wie es im Protocoll zum J. 1533, 30. April p. 486 heißt:

„Nullo pacto consentit Universitas in Melanchtonis Rhetorica praelegenda, sed manet cum Cicerone."

Der Magister Sebastian Linck sollte die Rudimente der griechischen Sprache lehren, wie das Protocoll zum J. 1535, 5. Mai p. 660 meldet: „Autorem ipse poterit eligere, dummodo non Oecolampadium eligat, qui exceptus est propter causas minime ignotas."

Im J. 1537 wurde, wie die Protocolle desselben Jahres v. 18. Oct. p. 916, v. 15. Nov. p. 925 sq., v. 18. Nov. p. 928 bis 931, v. 2. Dec. p. 934–939, v. 13. Dec. p. 943, v. 26. Dec. p. 1023 und des J. 1539 v. 19. Jänner p. 1026 zeigen, eine lange Untersuchung gegen den Neuburger Stiftling, Magister Blasius Müller von Wilperg geführt, welcher angeklagt worden, „concionibus suis Lutherismum sapere", und welcher daher in dem Predigtamt zu Villingen eingestellt worden war.

Ein anderer der Lutherei verdächtiger Stipendiat wurde laut Protocoll v. J. 1542, 3. April, Tom. IV. p. 617 zur katholischen Religion aufgemahnt: „Alumnus stipendii a Cæsare fundati ad religionem christianam adhortatus est (!)" Einem gewissen Patricio Norico, welcher unter gewissen Vorbehalten, z. B. des Empfangs des Abendmahls unter beiderlei Gestalten, bei der Universität immatriculirt werden wollte, ward laut Protocoll v. 20. Dec. 1545 p. 1095 kurzweg bedeutet: „ut sibi alibi pro occasione prospiciat."

Als im J. 1546 ein Baccalaureus von Erfurt in einer Burse Privatvorlesungen halten wollte, so gestattete dieß der Senat, aber

nur unter der Bedingung der Fernhaltung der Lutherei: „Concludunt Domini, quod secundum Statuta cum permissu Decani legat, et quis constituatur, qui advertat, ne lutheranam factionem quomodocunque inserat.“

Diese katholische Ueberwachung ging bis auf das Privatleben der Studenten. So heißt es im Protocoll zum J. 1568, 22. Aug. Tom. VI. p. 275: „Albertus de Henitz Misnensis 12. Julio hoc anno inscriptus, cum in festo Sancti Jacobi in pago Haslach hæretico more communicasset, interrogatus est ab Universitate, quare nam hoc fecerit, qui respondit, se a cunabulis in Lutheranismo educatum et instructum, nec aliam religionem sibi cognitam esse. Quia autem temulentus erat, modo abire jussus est;“ laut Protocolls v. 30 desselben Monats p. 276 ward ihm aber bedeutet: „Alberto de Henitz Studioso severe fuit dictum, ut si hic degere velit, omnino se catholicum gerat. Si autem hoc facere vel nolit vel non possit, prorsus hinc discedat, antequam alias relegatur.“

So anerkannt war aber die Rechtgläubigkeit der Universität, daß der König Ferdinand, welcher die Ansteckung der österreichischen Jugend durch den Protestantismus befürchtete, auf dem Convent von Augsburg 1548 ein Schreiben erließ, worin er befahl, daß die Studirenden nur an die Universitäten zu Wien, Freiburg und Ingolstadt geschickt werden sollten, wie es in dem Conspectus hist. Universitatis Viennensis P. II. p. 175 heißt:

„Literas 5. Aprilis generales expedivit, quibus omnibus serio qua sæcularibus, qua Ecclesiasticis suarum regionum subditis, et quidem sub pœna exilii, inhibet, ne quemquam suorum ad aliam quam duas ab Austriacis fundatas, Viennensem nempe et Friburgensem iu Brisgovia, ac ad Ingolstadiensem Academiam addiscendarum literarum ergo proficisci sinant. Inserta literarum forma Codici Austriaco extat.“

Wie streng die Universität Freiburg auf streng katholische Haltung in Lehr- und andern Aemtern hielt, zeigt das Senatsprotocoll v. 4. Dec. 1567, wo es heißt:

„Cum Universitati certo constat, Serenissimum Archiducem Ferdinandum fidei catholicæ acerrimum defensorem et propugnatorem esse, atque ob id velit, omnes suæ ditionis catholicam religionem amplecti et sequi debere, placuit Uni-

versitati neminem prorsus præsentem ex professorum et officialium numero ferendum, qui catholicæ fidei adversetur, sitque de aliquo schismate, vel secta suspectus. Quapropter decrevit, ut cuncti professores præsentes et futuri præstent solenne juramentum fidei catholicæ, quod a S. Tridentino concilio definitum et præscriptum est. Præstiterunt ergo hoc juramentum hac vice Ducis Rector etc. etc."

§ 67.

Kaiserliche Reformen zur Verstärkung der Rechtgläubigkeit der teutschen Universitäten.

Gerade weil die teutschen Universitäten ihre treue Anhänglichkeit an die Kirchenlehre so standhaft bewährten, hat Karl V. in der *Formel einer Kirchenreformation**), die er am 14. Juni 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg den geistlichen Reichsständen vorgelegt, in der er die Schäden in der Ausübung des Kirchenregiments so offen und tief dargelegt und für sie im größten Styl angepaßte Reformen beantragt hatte, den Universitäten ein so ehrendes Vertrauen zugewandt. Dort beantragt er in dem Abschnitt: *Von dem Amt des Propsts, des Dekans und der Domherren*:

„Damit die Collegien (die Domstifte) mit gelehrten und berühmten Männern geziert werden und durch sie gedeihen, sollen der Dekan und das Collegium einige Studirende, welche von sich eine gute Hoffnung erwecken, auf *berühmte katholische Akademieen und Universitäten schicken*, und ihren Studien hinreichende Zeit geben, und inzwischen sie als anwesend im Collegium haben, und sonach, so viel ihnen zum Leben und für Bücher erforderlich ist, zu liefern."

In großem Geist und in dem ursprünglichen Sinn ihrer Stiftung gehalten sind auch die Reformen, welche der Kaiser in derselben Formula reformationis für die *Schulen und Universitäten* vorschlägt.

„Die Schulen sind, spricht der Kaiser, Seminarien nicht nur

*) Sie steht bei Buß, a. a. O. S. 310—360.

für Prälaten und Diener der Kirche, sondern auch für Magistrate und Jene, welche durch ihre Rathschläge Gemeinwesen regieren, so daß, wenn die Schulen vernachläßigt oder verdorben werden, auch die Kirchen und Staaten dadurch gefährdet werden müssen, daher für ihre Erneuerung große Sorge zu tragen ist.

„Vor Allem aber sollen die an das Ruder der Kirchenangelegenheiten gestellten Vorsteher, bei welchen auch die ganze Möglichkeit, dieses Leben gut und selig zuzubringen, von der Unversehrtheit der Religion (welche ohne Hilfe der Studien gar nicht andauern kann) abhängt, für Erhaltung der Studien, als für das einzige Mittel ihren Stand zu bewahren und ihre Würde zu erhalten, alle ihre Kräfte wetteifernd anstrengen.

„Daher sollen die Kirchenfürsten mit aller Sorge, Unterstützung und Bemühung allum durch ihre sämmtlichen Provinzen vorzugsweise die Studia generalia zu erneuern, zu fördern und zu erhalten streben. Und sie sollen die der Religion und der öffentlichen Ruhe schädliche Nothwendigkeit den Eltern der Jugend benehmen, welche, wenn sie sonst noch so sehr unserer hl. Religion zugeneigt sind, doch durch Vernachläßigung der Studien an katholischen Orten gezwungen werden, ihre Kinder an andere Universitäten und Schulen zu schicken, wo sie zugleich mit den Wissenschaften schädliche Ansichten über die Religion schöpfen, von welchen angesteckt und der Heimat wieder gegeben, sie nicht nur die Eltern, sondern oft die ganze Nachbarschaft mit diesen verdorbenen Meinungen über die Religion verderben; um dieses Verderbniß abzuwenden, sollen alle Guten, welche irgend eine Rücksicht für die Religion berührt, und vor Allen die Vorsteher der Kirchen mit aller Anstrengung sich bemühen, da hiedurch in dieser Sache für das Heil der Schaafe und das Gedeihen der hl. Religion und für die öffentliche Ruhe gesorgt wird.

„Vor Allem sollen dort, wo fundirte und durch die Autorität des Ordinarius gut geheißene Universitäten oder Academieen bestehen, die den Lehrern und Studenten bestimmte Beneficien und Stipendien, auch Privilegien und Immunitäten und Exemtionen von Zöllen, Abgaben, Beiträgen und öffentlichen Lasten, sowohl den Schülern als den Lehrern vor Allem sicher erhalten und von keinem Menschen, mit wie vieler Gewalt er auch begabt wäre, geschwächt, verletzt oder zu einem andern Zweck verwendet werden, als sie be-

stimmt worden. Wenn Provisoren die hieher bestimmten Beneficien auf Andere verwenden würden, so soll die Verleihung für ungiltig gehalten werden und ungiltig sein, und welche den Schaden der Universität zugefügt, sollen zur Vergütung angehalten werden.

„An den einzelnen Akademieen ist zu sorgen, daß nur gebildete Autoren in den Künsten (Philosophie) und in den Disciplinen den Zuhörern vorgelesen werden, und daß die Doctoren und Magister, welche die Jugend lehren, rechtschaffen, katholisch und gegen die christliche Religion wohldenkend seien.

„Ferner dürfen Jene, welche als Studenten angesehen werden und die Vorrechte der Universität genießen und benützen wollen, die Privilegien und ihre Freiheit nicht mißbrauchen, sondern unter dem Gehorsam und der Zucht des Rectors leben, welcher, wenn sie sich vergehen und die Statuten übertreten, zumal händeln, sie streng rügen und nach Maaß des Vergehens strafen soll.

„Durch Nichts würde mehr für die Kirche und das öffentliche Wohl gesorgt, als wenn der Papst und die ordentlichen Collatoren nach den Beschlüssen des Concils zu Basel den reinern und unverdorbenen Academieen die Ermächtigung gäben, ihnen zuweilen wissenschaftliche und zur Leitung der Kirchen fähige Männer zu bezeichnen, welche sie dann allen andern minder fähigen bei Verleihung von Pfründen und besonders von Pfarrkirchen vorzögen, wenn Jene es nur nicht verschmähten, persönlich dort zu residiren.

„Wo sie nicht fundirt sind, da sollen die einzelnen Collegien nach den Beschlüssen des Concils im Lateran, wie sie klein oder groß wären, so kleine oder große Schulen bei den Collegien errichten, welchen sie Magister und Pädagogen unverdorbenen Lebens vorsetzen sollen, von welchen sowohl die ersten Grundlagen der christlichen Frömmigkeit, als die Anfangsgründe der Wissenschaften die noch unbefleckte und jeder Studien fähige Jugend schöpfen soll und wo eine große Anzahl Jünglinge ist, können sie in Classen eingetheilt werden. Es soll ihnen aber nur das vorgetragen werden, was der Unschuld jenes Alters zukommt; denn wehe Jenem, welcher einen der Kleinen ärgern wird, die an mich glauben, sagt Christus. Deßhalb ist eifrig zu sorgen, daß ihnen keine schmutzigen, verdächtigen oder ansteckenden Bücher Derjenigen vorgelesen werden, welche das Gift ihres Glaubensabfalls, den Haß gegen Religion und

Frömmigkeit der zarten Jugend durch ihre Schriften, welche sie diese Zeit hindurch herausgegeben, der Jugend einflößen.

„Aber wo keine Collegien sind, da sollen in den einzelnen Städten Schulen sein, deren Lehrer gut, ehrbar und gelehrt sein sollen.

„Außer den Pädagogien aber soll an den Collegien ein Theolog gehalten werden, welcher zu gewissen Stunden die Bibel auslegen und in der theologischen Wissenschaft die jüngern Kanoniker, die Vicare und andere Mitglieder des Collegiums lehren solle, wo Jeder bei der seinem Beruf und Institut anpassenden Lection zu erscheinen unter einer nach dem Ermessen des Prälaten zu verhängenden Strafe angehalten werden soll. Wie und woher für dessen Unterhalt zu sorgen ist, darüber wurde am Lateranischen Concil bestimmt, nämlich so: es sollen die Einkünfte einer Pfründe Demselben, so lang er im Lehramt verharren wird, angewiesen werden, wenn sie genügen; wenn nicht, soll anders woher es ergänzt und ihm blos so viel verabreicht werden, als genügt."

Man sieht, der Kaiser faßt die Universitäten ganz in ihrem geschichtlichen Wesen als Gewächse der Kirche und im vollen Gehege ihrer körperschaftlichen Freiheiten und Rechte auf. Aber aus des Kaisers Anträgen geht hervor, daß hier Manches aus Habsucht eingesunken, daher er zur Erhaltung und Erneuerung auffordert.

Daß die kanonische Bedenkung der Graduirten in der Uebung oft versäumt und daher die Blüthe der Studien im Abgang war, das zeigt das Gutachten v. 11. März 1562, auf Befehl des Kaisers Ferdinand I. ertheilt in Betreff der auf dem Concil von Trient beantragten und noch zu beantragenden reformatorischen Artikel*).

Denn dort heißt es unter Nr. V.:

„Daher ist auch jene so große Verachtung der Studien und guten Wissenschaften und zuvörderst der heiligen entstanden, so daß an allen Gymnasien Teutschlands jetzt kaum so viele studirenden Jünglinge gefunden werden, als ehemals an den einzelnen waren. Denn wer pflanzt einen Weinberg und wünscht nicht dessen Frucht zu genießen? Wer weidet eine Heerde und wünscht nicht Milch von der Heerde? Wer dem Altar dient, der lebt vom Altar, sagt der

*) Bei Buß, a. a. O. S. 365 405.

Apostel, und Mose: Du sollst dem dreschenden Ochsen das Maul nicht verbinden. Was geschieht aber jetzt? Sicher wird durch simonische Künste allen Studirenden und gelehrten Männern der Zutritt zu den rechtmäßigen Belohnungen und Tugenden versperrt. Die meisten Domkirchen in Teutschland haben gleichsam durch ein Gesetz es als hervorgebrachte Ordnung, daß sie nicht einen Doctor in ihrem Capitel haben, während doch nicht nur die gelehrten Männer dort, wo sie fehlen, durch die höchsten Belohnungen, damit sie da seien, berufen werden sollten, sondern daß auch studirende Jünglinge an den verschiedenen Akademieen unterhalten werden sollten, damit in der Folge deren Gelehrsamkeit den gegenwärtigen Zerrüttungen der Kirche Hilfe bringen könnte."

In demselben Gutachten wird, was ein Zeugniß für die Rechtgläubigkeit der Universitäten ist, beantragt, einmal, man solle einige der sectirerischen Pfarrer, welche die Hoffnung zu einer bessern Gesinnung geben würden, an die nächste katholische Akademie schicken und sie einigen mildern Theologen zum Unterricht empfehlen*); sodann heißt es daselbst: „Weil auf keine andere Weise sich der Mangel an tauglichen Personen decken läßt, wenn nicht öffentliche Gymnasien wieder errichtet werden, wo sie eingegangen sind, und mit größern Vorrechten und Einkünften ausgestattet werden, so ist daher den Bischöfen aufzugeben, daß jene, welche selbst keine Akademieen haben, an einer benachbarten Akademie einige derselben ein eigenes Collegium für Studirende der Theologie errichten und der Erzbischof in jenem Collegium zwanzig Jünglinge, andere Bischöfe zehn, das Domcapitel zwei und jeder Klosterprälat zwei unterhalte**).

Dafür aber, daß die Sectirerei auch schon einzelne Universitäten angefressen, zeugt dasselbe Gutachten durch den folgenden Antrag: „Sehr förderlich würde es sein, wenn an den katholischen Akademieen die Eidesformeln reformirt und sectirerische Professoren ganz ausgewiesen würden, und wenn für künftig es streng eingeschärft würde, daß sie keinen im akademischen Senat oder unter der Zahl der Professoren dulden, der nicht auch durch seine Confession und in der That selbst sich als einen wahren Katholiken er-

---

*) A. a. O. S. 396.

**) A. a. O. S. 396 f.

weisen würde. Denn es finden sich solche, welche zwar schwören, daß sie katholisch seien, während es doch bekannt ist, daß sie nach Sachen und Worten Sectirer sind. Aus diesem Grund bedürfte es ausdrücklicherer Eidesformeln"*).

Aus allen diesen Urkunden ergibt sich: Die Kaiser wollten das institutionale Wesen der Universitäten, namentlich ihre wesentliche Unterordnung unter die Kirche, erhalten wissen; nur wo sich ein Abfall von diesen Einrichtungen darstellt, soll Heilung und Abhilfe eintreten und zwar durch Zurückführung in die althergebrachte Ordnung.

§ 68.

Die Bestimmungen des hl. Kirchenraths von Trient über die Universitäten.

Mit der kaiserlichen Gewalt ganz einverstanden, strebte die Kirche auf der großen Kirchenversammlung in Trient, die Universitäten in ihrer durch deren Unterordnung unter die Kirche und durch ihre körperschaftliche Selbständigkeit bestimmten Verfassung und Ordnung zu erhalten. Nach dieser Anschauung war es ihre Aufgabe nicht, ein eigenes Decret de reformando den Universitäten zu widmen, sondern nur bei den Reformen in der Kirche die Universitäten gelegentlich zu bedenken. Standhaft verweigernd, rücksichtlich des Wesens der Institutionen irgend welche Zugeständnisse an den Geist der Neuerung zu machen, galt die Reformation des Kirchenraths nur dem Mißbrauch und dem Verfall, nicht aber dem Wesen der Anstalten, welches vielmehr neuerdings auf das Kräftigste bestätigt wurde.

Daher darf man sich auch nicht auf das Decret des Tridentinums über die Errichtung der Knabenseminare (Sess. XXIII. c. 18. De reform.) berufen, als auf einen Schritt zur Untergrabung der Universitäten. Allerdings hat dadurch der Kirchenrath den größern Theil des Klerus dem Unterricht und der Erziehung der Universitäten entzogen.

Allein das war kein Angriff auf die Universitäten als solche, sondern ein Schritt, welcher durch die Bedürfnisse der Zeit abgenöthigt war und bisher abgenöthigt geblieben ist.

---

*) A. a. O S. 398.

Wir haben oben gesehen, daß die Unterordnung der Universitäten unter den apostolischen Stuhl, wie sie hauptsächlich durch den Cancellariat vermittelt war, sich im Lauf der Zeit bedeutend gelockert hatte, daß der als Kanzler aufgestellte Prälat, meistens ein Bischof, der durch die Regierung seiner Kirche, zumal bei der Größe teutscher Bisthümer, vollauf beschäftigt war und sehr oft nicht am Sitz der Universität residirte, seine Kanzlerrechte an die Mitglieder der Universität selbst delegirte, so daß sie den Gerechtsamen der Corporation selbst zuwuchsen; der allen Körperschaften eigene Geist des Umsichgreifens absorbirte immer mehr die Aufsichtsrechte der geistlichen Kanzler; die Kirche konnte das Alles geschehen lassen, so lang Alles im hergebrachten organischen Gang verlief; als aber seit dem 14. Jahrhundert gewaltige Krisen diese Verhältnisse erschütterten, so litten darunter auch die Universitäten. Weil deren eine Menge entstanden waren, so machten sie sich Concurrenz und oft durch Lockerung der statutarischen Zucht, um dadurch die Ungebundenheit liebende studirende Jugend anzulocken. Wir haben oben darüber die kaiserliche Klage vernommen. Die Domcapitel wurden in Folge ihrer adeligen Abschließung immer habsüchtiger; manche Bischöfe folgten ihnen. Ihre reichen Einkünfte wurden nicht mehr auf die Studirenden des Klerus verwendet, das Leben an den Universitäten war aber theuer, zumal die Kirche die Unentgeltlichkeit des Unterrichts mit aller Anstrengung nicht durchzuführen vermocht hatte. Die Folge war: die Kleriker blieben ununterrichtet. Dadurch, daß den Graduirten der kirchlich bestimmte Theil der Pfründen versperrt wurde, wirkte auch dieser Reiz nicht mehr für die höhern Studien der Geistlichkeit. Dazu kamen nun die Wirren der Zeit, welche unverkennbar auf die Laisirung der Universitäten hinstrebte. Dadurch, daß die Kirche im Mittelalter als höchste Macht alle Verhältnisse des Lebens bestimmt hatte, warf die Schwächung ihres Ansehens die Verwirrung in die Gesellschaft und aus dieser als Verwilderung an die Universitäten. Unter diesen Umständen erübrigte der Kirche nichts Anderes, als den Unterricht und die Erziehung des größern Theils des Klerus wieder unmittelbar an sich zu nehmen, ohne an sich den theologischen Unterricht der Universitäten zu gefährden, wie auch der Erfolg zeigte; denn dieselbe Habsucht, welche die Domcapitel früher gehindert hatte, für den Unterricht des Klerus an

den Universitäten durch Errichtung von Collegien, Bursen, Stipendien zu sorgen, hielt sie in der Folge ab, die von dem Tridentinum angeordneten Knabenseminare zu gründen.

Wie sehr aber der hl. Kirchenrath von Trient bemüht war, die Universitäten zu erhalten und zu heben, davon hat er in einer Reihe von Bestimmungen Zeugniß abgelegt.

So tief es in seinem Interesse und seiner Pflicht gelegen, bei dem Sturm gegen die Kirche eine strenge Restauration der bischöflichen Gewalt durchzuführen, weßwegen selbst der Apostolische Stuhl einen großen Theil seiner Reservatrechte an die Bischöfe freilich nur als Delegaten des Apostolischen Stuhls übertrug, so hat der hl. Kirchenrath doch den Universitäten als Collegien in ecclesia universali ihre von dem päpstlichen Stuhl verliehenen Privilegien vorbehalten, eben weil diese keine Sachen der Gnade, sondern Forderungen der Natur der Sache, sonach jus commune, nicht jus singulare waren.

Zu diesen Vorrechten der Universitäten gehören folgende:

1) Nach der Anordnung des Tridentinums Sess. VII. cap. 13. de reform. sollen Jene, welche von wem immer präsentirt werden, ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung des Ordinarius nicht instituirt werden. Nur für die von den Universitäten Gewählten oder Präsentirten besteht eine Ausnahme, wie es heißt: „Præsensatis tamen electis seu nominatis ab universitatibus seu collegiis generalium studiorum exceptis.“

2) In Sess. XIV. cap. 5 de reform. wird die Gerichtsbarkeit der Conservatoren gewissen Begrenzungen unterworfen. Allein der hl. Kirchenrath setzt am Schluß des Capitels hinzu: „Universitates autem generales ac collegia doctorum seu scholarium, et regularia loca, nec non hospitalia actu hospitalitatem servantia, ac universitatum, collegiorum, locorum et hospitalium hujusmodi personæ, in præsenti canone minime comprehensæ, sed exemtæ omnino sint et esse intelligantur.“

3) In Sess. XXV. cap. II., wo der hl. Kirchenrath die Mitglieder der Hierarchie benennt, von welchen namentlich die Beschlüsse des Concils feierlich angenommen und verkündet werden sollen, wird rücksichtlich der Universitäten beigefügt:

„Ad hæc omnes ii ad quos universitatum et studiorum generalium cura, visitatio et reformatio pertinet, diligenter curent ut ab eisdem universitatibus canones et decreta hujus sanctæ Synodi integre recipiantur, ad eorumque normam magistri, doctores et alii in eisdem universitatibus, ea quæ catholicæ fidei sunt, doceant et interpretentur; seque ad hoc institutum initio cujuslibet anni solemni juramento obstringant: sed et si aliqua alia in prædictis universitatibus correctione et reformatione digna fuerint, ab eisdem, ad quos spectat, pro religionis et disciplinæ ecclesiasticæ augmento emendentur et statuantur."

Schon in diesen Bestimmungen ist die Visitation und Reformation der Universitäten nur deren besondern zuständigen Behörden anvertraut.

Allein zum Schluß verordnet noch das Capitel ausdrücklich:

„Quæ vero universitates immediate summi Romani Pontificis protectioni et visitationi sunt subjectæ, has sua beatitudo per ejus delegatos eadem, qua supra, ratione, et, prout ei utilius visum fuerit, salubriter visitari et reformari curabit."

Zu solchen unmittelbar dem Schutz und der Visitation des Papsts unterworfenen Universitäten gehörten aber alle, welche einen vom päpstlichen Stuhl bestellten Kanzler hatten.

Die Bewahrungen aller Vorrechte der Universitäten durch den hl. Kirchenrath von Trient geht aber auch aus dessen Vorsorge für die Erhaltung der Gerechtsame und Vorrechte der Graduirten und Scholaren hervor, aus welcher die Achtung vor den Universitäten mittelbar spricht.

Die **Doctoren** genießen von der Kirche eine Reihe Begünstigungen, welche sämmtlich der hl. Kirchenrath bestätigte.

1) So sollen sie vorzüglich zu den Cathedralkirchen befördert werden; Sess. XXII. cap. 2:

„Scientia vero præter hæc ejusmodi polleat, ut muneris sibi injungendi necessitati possit satisfacere; ideoque antea in universitates studiorum magister, sive doctor aut licentiatus in sacra theologia vel jure canonico, merito sit promotus, aut publico alicujus academiæ testimonio idoneus ad alios docendos ostendatur."

2) Die zur Abhaltung des Pfarrconcurses zu bestellenden Examinatoren sollen Doctoren sein, wie es in Sess. XXIV., cap. 18 de reform. heißt:

„Sint vero hi examinatores magistri, seu doctores aut licentiati in theologia aut jure canonico, vel alii clerici, seu regulares etiam ex ordine Mendicantium, aut etiam sæculares, qui ad id videbuntur magis idonei.“

3) Die Scholasterieen an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen sollen hauptsächlich Doctoren verliehen werden, wie der hl. Kirchenrath verordnet in Sess. XXIII. c. 18.

„De caetero vero officia, vel dignitates illæ, quæ scholasteriae dicuntur, nonnisi doctoribus, vel magistris, aut licentiatis in sacra pagina aut in jure canonico, et aliis personis idoneis, et qui per se ipsos id munus explere possint, conferantur, et aliter facta provisio nulla sit ei invalida.“

4) In Sess. XXIV. cap. 8 de ref. ist verfügt, daß die Pönitentiarieen an den Domkirchen Doctoren verliehen werden:

„In omnibus etiam cathedralibus ecclesiis, ubi id commode fieri poterit, pœnitentiarius aliquis cum unione præbendæ proxime vacaturæ, ab episcopo instituatur, qui magister sit, vel doctor, aut licentiatus in theologia vel jure canonico et annorum quadraginta, seu alias qui aptior pro loci qualitate reperiatur.“

5) Auch die Archidiaconen sollen möglich Doctoren sein, Sess. XXIV. cap. 12:

„Archidiaconi etiam, qui oculi dicuntur episcopi, sint in omnibus ecclesiis, ubi fieri poterit, magistri in theologia, seu Doctores aut licentiati in jure canonico.“

6) Ferner sollen alle Dignitäten an Dom- und an den ausgezeichneten Collegiatkirchen Doctoren verliehen werden, Sess. XXIV. cap. 12:

„Hortatur etiam sancta Synodus, ut in provinciis ubi id commode fieri potest, dignitates omnes, et saltem dimidia pars canonicatuum, in cathedralibus ecclesiis et collegiatis insignibus conferantur tantum magist-

ris, vel doctoribus, aut etiam licentiatis in theologia vel jure canonico.“

7) Auch der nach Erledigung des bischöflichen Stuhls inner acht Tagen zu bestellende Official oder Vicar soll Doctor sein, Sess. XXIV. cap. 16:

„Item officialem, seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur (capitulum), qui saltem in jure canonico sit doctor, vel licentiatus, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus.“

8) Nach Sess. V. cap. 1 genießen Docenten und Scholaren das Vorrecht, daß sie während ihrer Lehr- und Studienzeit rücksichtlich des Pfründegenusses als an ihren Kirchen anwesend angesehen werden:

„Docentes vero ipsam sacram Scripturam, dum publice in scholis docuerint, et scholares, qui in ipsis scholis student, privilegiis omnibus de perceptione fructuum, præbendarum et beneficiorum suorum, in absentia a jure communi concessis, plene gaudeant et fruantur.“

Das privilegium fori genießt nach Sess. XXIII., cap. 6 Jeder „qui in aliqua schola, vel universitate de licentia episcopi, quasi in via ad majores Ordines suscipiendos, versatur.“

Dadurch, daß der hl. Kirchenrath den Universitäten als Körperschaften ihre Privilegien wahrte, dadurch, daß er trotz des Bedürfnisses, die bischöfliche Gewalt zu stärken und daher die Exemtionen von derselben zu beseitigen, den Universitäten ihre Stellung als Collegien in ecclesia universali und daher ihre unmittelbare Unterordnung unter den hl. Stuhl wahrte, dadurch, daß er den Doctoren als Zöglingen der Universitäten die wichtigsten Aemter der Kirche vorzugsweise verliehen wissen wollte, dadurch, daß er Doctoren und Scholaren ihre Gerechtsame bestätigte, hat der hl. Kirchenrath und die durch ihn redende Kirche vor aller Welt sein Vertrauen zu den Universitäten feierlich ausgesprochen.

§ 69.

Der Verband der Gesellschaft Jesu mit den Universitäten.

Das Vorschreiten der s. g. Reformation in Europa und zumal in Teutschland bestimmte den Apostolischen Stuhl, ihr die Wissenschaft entgegen zu stellen, so wie diese überhaupt für die Verbreitung der Kirche zu verwenden. Die Päpste stifteten im 16ten, 17ten und selbst noch im 18ten Jahrhundert eine Reihe von Universitäten, so Julius III. 1552 die Universität Dilingen, Pius IV. die von Douay, Gregor XIII. 1572 die von Pont à Mousson, 1579 die von Wilna; 1583 die von Gratz, Sixtus V. 1586 die von Quito, Clemens VIII. 1594 die von Zamosc, 1598 die von Tlascala, 1599 die von Thonon, Paul V. die von Coimbra, 1615 die von Paderborn, Gregor XV. 1621 die von Pampelona und die von Evora, Urban VIII. 1629 die von Osnabrück, Innocenz X. die zu Manila, 1648 die von Brügge, Clemens X. 1671 die von Urbino und die von Majorca, Innocenz XI. die von Guatimala, Innocenz XIII. 1722 die von Leon de Linares, Benedict XIII. 1727 die von Camerino, Clemens XIII. die von Girona, so wie der Apostolische Stuhl auch ältere Universitäten und ihre Privilegien erweiterte*).

Sehr viele dieser Universitäten wurden von der Stiftung an unter die Leitung der Gesellschaft Jesu gestellt.

Das Bemühen des Protestantismus aber, zumal in Teutschland, an den Universitäten Eingang zu finden, bestimmte sowohl die Päpste, als auch katholische Regierungen, diesen Lehrorden, als den kräftigsten Antagonisten der Irrlehre, auf den Lehrstühlen entgegen zu stellen und ihn daher auch den ältern Universitäten zu incorporiren.

Allein da der Orden seine Constitutionen nicht umgestalten, und er sich sonach den Statuten der Universitätscorporationen nicht un=

---

*) M. s. hierüber unsere Schrift: Die Reformen zur Unterweisung und Erziehung der kathol. Weltgeistlichkeit Teutschlands. Schaffhausen, 1852. S. 171 ff.

bedingt unterwerfen konnte, so entstand dadurch eine principielle Incongruenz, welche auch in spätern Spaltungen hervortrat.

In sofern wäre es an sich besser gewesen, die Collegien der Gesellschaft zum Rang von Universitäten zu erheben, und wirklich verordnete auch auf Verlangen des Königs Philipps II. von Spanien Gregor XV., daß alle, welche anderthalb Jahrzehnte ihre Studien in einem Jesuitencollegium machen würden, zu allen akademischen Würden zugelassen werden sollten, Bullarium Romanum T. V. P. IV. p. 357, was Urban VIII. 1627, B. R. T. VI., P. I. p. 29 und Innocenz XII. in dem J. 1692 B. M. T. VII. p. 152 wiederholt bestätigten.

Allein das Bedürfniß, der Ansteckung der alten Universitäten entgegen zu wirken, bestimmte zugleich zur Incorporation des Ordens in diese Anstalten, welche sie aber nur widerstrebend aufnahmen.

Wie durch ganz Europa, so auch in Teutschland wirkte an den Universitäten der Geist der Körperschaftlichkeit, der als solcher ein Geist der Ausschließlichkeit ist, gegen die Gesellschaft Jesu als lehrenden Körper; was die Universität von Paris seit drei Jahrhunderten gegen den Orden gewirkt, das thaten die Universitäten überall, und so auch in Teutschland. Es lag zwischen beiden Institutionen ein innerer Conflict: die Ordnung der Universitäten war eine geschichtlich erwachsene, die des Ordens eine systematische, fast mechanisch regelmäßige. Diese beiderlei Festigkeiten geriethen nothwendig mit einander in Reibung, wie J. Crétineau-Joly, histoire religieuse, politique et littéraire de la Compagnie de Jésus, Paris 1844 T. I. p. 159 sagt: „Was die Universität Paris gegen die Gesellschaft gethan, das haben die meisten der andern Universitäten Europa's offen oder geheim versucht. Die Gesellschaft Jesu war eine gefährliche Rivalin. Die Lehrkörper verbündeten sich, um sie von ihrem Ziel abzubringen oder sie in dem Geist der Völker zu verderben. Aber durch den Glanz, welchen sie auf die gelehrte Welt ausstrahlte, durch die berühmten Männer, welche ihre Glorie ausmachten, selbst durch ihre politische Macht, hat die Universität von Paris in sich allein die den Jesuiten gelieferten Schlachten zusammen gefaßt. Sie verwischte alle Universitäten in der Hartnäckigkeit ihres eifersüchtigen Grimms."

Die Universitäten, als der Wissenschaft und ihrem Lehramt

angewiesene allgemeine Anstalten haben einerseits durch ihre allen Zeiten und Gesellschaftszuständen gewidmete Einrichtung, und andererseits als geschichtlich erwachsene Institutionen eine gewisse Schwerfälligkeit, dem Gang der Ideen zu folgen; auch hatte der Rost der Jahrhunderte ihnen einzelne Mißbräuche angesetzt.

Die Gesellschaft Jesu, als eine der Gegenwart besonders zugewandte Institution, erschien daher den Universitäten als eine gefährliche Mitwerberin, aber auch durch die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, zu welcher auch die Universitäten vom Apostolischen Stuhl verpflichtet waren, welcher sie sich aber entzogen hatten.

Daher erhoben sich überall die Universitäten gegen die Lehrconcurrenz der Jesuiten und mit den Universitäten verbündet, die alten geschichtlichen Körperschaften, so in Paris seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts der Bischof Eustache du Bellay und der Klerus der Stadt, die Bettelorden und das Parlement.

Wie die Universität von Paris alle Mittel der Ränkesucht erschöpft hatte, um die Mitwerbung der Jesuiten abzuschütteln, so stellte die Universität Löwen, die berühmteste Hochschule nach der Pariser, dem Eintritt des Ordens in die Niederlande all' ihren Widerstand entgegen und mit ihr im Bund die Stände von Brabant.

Ueberall, wo die Jesuiten an eine Universität traten, konnte es nur in Folge eines Uebereinkommens geschehen; sie konnten sich nur unbeschadet ihrer Ordensstatuten der Universität incorporiren lassen und den Satzungen der letztern unterwerfen. Um den Orden sich daher fern zu halten, hatte die von Philipp II. errichtete Universität Douay den Jesuiten listig die Bedingungen gestellt: 1) daß die Väter sich eidlich zur unbedingten Haltung der Satzungen der Universität verpflichteten, 2) daß sie nach dem Herkommen von den Studenten das Vorlesungenhonorar, die s. g. Minervalia, erhöben. Die Jesuiten verweigerten das. Und als am 18 October 1567 bei Eröffnung der Lehrcurse die Universität gewaltsam das Jesuitencollegium so lange mit dem Schulbann belegte, bis sie beide Bedingungen beschworen haben würden, so wandten sich die Väter an den Apostolischen Stuhl, welcher am 13. Nov. 1568 denselben den Eid erließ und es ihnen freistellte, unentgeltlich zu lehren.

Um den Orden vor diesen Streitigkeiten zu bewahren, übergaben Fürsten, welche die Lehrwirksamkeit des Ordens ungehemmt wünschten, die Universitäten förmlich der Gesellschaft

Jesu, so der Cardinal-Bischof von Augsburg, Otto von Truchseß, Ingolstadt und der Herzog Karl von Lothringen die aus einem Collegium der Jesuiten von Gregor XIII. errichtete Universität von Pont à Mousson, welcher durch ein Patent v. 28. Juli 1580 bestimmte, daß der Rector des Jesuitencollegiums Rector der Universität sein sollte, damit die juristische und medicinische Facultäten den Vätern keine Hindernisse bereiten könnten *). Schwieriger ging die Incorporation des Ordens bei den ältern Universitäten. Der Herzog Wilhelm von Bayern hatte Canisius und Salmeron an die Universität Ingolstadt berufen, wo Canisius den hl. Thomas commentirte, während Salmeron die Briefe des hl. Paulus erklärte. Ihre Lehrwirksamkeit fand so allgemeine Anerkennung, daß im J. 1550 Canisius einstimmig zum Rector der Universität gewählt wurde, welcher aber gezwungen werden mußte, die Stelle anzunehmen, in welcher er die in allen Facultäten herrschende Lehrrichtung als eine eben so sehr dem Glauben, als der Logik widersprechende reformirte — ein Verfahren, für welches sich die Stadt dem in ihren Protocollen genannten „unvergleichlichen Canisius" dankbar erwies.

Aber König Ferdinand forderte Canisius für Wien, wo das religiöse Leben so tief gesunken war, daß daselbst lange Zeit gar kein Priester mehr geweiht worden war. Schon 1551 hatte Ferdinand I. dem berühmten Jesuiten Claudius Lejay und nach dessen bald erfolgtem Tode seinem noch berühmtern Ordensgenossen, Petrus Canisius, zum Zweck einer katholischen Restauration der Universität Wien Lehrämter übertragen. Vom J. 1552 an durften die Jesuiten, welche um 1570 auch in ihrem Collegium theologische und

*) Premièrement, sagt das Patent, celui qui sera supérieur ou recteur du Collège de la Compagnie en notre ville de Pont-à-Mousson, sera recteur de l'Université; il mettra cette diligence que tout le contenu en la bulle de fondation soit estroictement observé et que les escoliers y résidens soient instruicts en piété, vertu et bonnes lettres, selon les Constitutions de ladite Compagnie; et, comme il est porté par la bulle donnée de notre Saint Père pour la confirmation et l'establissement de ladite Université, y aura un chancelier, qui sera de ladite Compagnie, homme de bien, versé aux lettres."

philosophische Vorlesungen eröffnet hatten, nach ihrem Ermessen zwei theologische Lehrstühle besetzen. Durch die s. g. pragmatische Sanction v. J. 1623 wurde von dem streng katholischen Ferdinand II. das Wiener Jesuitencollegium der Universität incorporirt und dessen Mitgliedern das gesammte philosophische und theologische Studium übertragen. Aber in der Achtung vor den Rechten der Universität ließ man die Verfassung der Facultäten unangetastet: nur war der Eintritt für die Jesuiten unentgeltlich, wogegen sie aber auch die Emolumente der Facultäten nicht mitgenossen. Auch verlieh ungehindert das Consistorium der Universität der theologischen Facultät die Lehrstühle der Nichtjesuiten, wie früher*).

*) Hierüber sagt die Schrift: Instrumenta publica, quibus per Ferdinandum II. Universitati Viennensi Cæs. S. I. Collegium Viennense unitum et incorporatum fuit, Ferdinandi III. decreto confirmata, als Anhang zu P. III. des Conspectus hist. Univ. Viennens, (Viennæ 1725) S. 13 Nr. 1 der Sanct. pragm.: „In Universitate juxta suum Instructum, ipsius que formam ac modum docebunt R. R. Patres Societatis Jesu literas humaniores omnes, ac Rhetoricam, Linguam Latinam, Graecam, ac Hebraicam, universam Philosophiam, universamque Theologiam; minime tamen exclusis a lectura Theologiae Professoribus aliis, qui hactenus docent, quorum electio et constitutio Universitati, ut hactenus, ita etiam imposterum juxta decretum Caesareum, salva et integra manet. De quibus haec specialiter advertenda: ut iis suae relinquantur hora in auditorio Theologico, quibus docebant ante Collegii translationem ut Interpres S. Scripturae de Societate non doceat eadem hora, qua alter, nec eodem anno eundem Scripturae S. librum interpretetur. Professor Scripturae, quem constituit Universitas, manet, ut hactenus, in Consistorio Senator Facultatis.“ Schon im Eingang hatte die pragmatische Sanction der Universität die Ernennung ihrer Professoren vorbehalten: „Patres Societatis — — docebunt — — Theologiam, ita tamen, ut hanc etiam alii (uti etiam nunc fit) profiteri possint: quorum electio et approbatio maneat in antiqua forma: Societas vero suos Professores omnes ipsamet eligat et constituat.“

Selbst an der philosophischen Facultät, wo doch die strengen Prüfungen und Promotionen nach der Art der Gesellschaft Jesu vor sich gingen, hatte die Facultät das Recht, durch zwei nicht jesuitische Mitglieder als Examinatoren dabei sich zu betheiligen. (§ VI. Nr. 1 der pragm. Sanction. S. 15, 16.)

Eben so trat der Jesuitenorden im J. 1620 an die Universität Freiburg. Und auch hier blieben die hergebrachten körperschaftlichen Rechte der Universität unverletzt. Die Gesellschaft Jesu übernahm auch eigene, meist nur aus einer philosophischen und theologischen Facultät bestehende Universitäten, wie Graz (1585 durch Sixtus V. errichtet), Paderborn (1615 durch Paul V. bestätigt), Bamberg (1648) und Fulda (1732), welche daher auch unter der Aufsicht und Leitung des Generalobern der Gesellschaft standen*). Daß hier die Verfassung und Verwaltung der Universität mehr dem Wesen des Ordens angeglichen wurde, war natürlich. Aber die Wirksamkeit dieser Jesuitenuniversitäten war allen ihren Verhältnissen nach zu provincial, als daß eine tiefere organisationsmäßige Einwirkung auf die Universitäten Teutschlands ausgeübt worden wäre. Sie wirkten für streng katholische Lehre, mehr abwehrend unkatholische Richtungen an den Universitäten, als diese selbst umgestaltend.

---

*) Daß übrigens nicht blos die Gesellschaft Jesu solche dem Orden incorporirte Universitäten besaß, sondern auch der Orden der Benedictiner, das zeigt die dem letztern gehörige Universität Salzburg. Sie war mit Lehrern aus südteutschen Benedictiner Klöstern besetzt und stand unter der Leitung eines Präses mit vier Assistenten, welche aus der Zahl der dabei betheiligten Aebte und von diesen selbst gewählt wurden. Der Präses mit dem Abt von St. Peter in Salzburg als Assistens perpetuus bestellte den Prokanzler aus der Körperschaft der Lehrer, welcher die Licenz zur Prüfung für das Doctorat und zu der Promotion ertheilte. M. s. Historia almæ et archiepalis Universitatis Salisburgensis sub cura PP. Benedictinorum (Bonedorfii) 1728. 4. p. 49 sqq. und 278.

III. Hauptstück.

Einfluß des Protestantismus auf einen Theil der teutschen Universitäten.

§ 70.

Gewaltthätige Protestantisirung und Verderbniß teutscher Universitäten.

Den Gegenschlag der s. g. Reformation mußten die teutschen Universitäten um so tiefer empfinden, je gründlicher sie, wie wir oben gesehen, auf kirchlicher Fundamentirung ruhten. Und zu ihrer Ehre muß es gesagt werden: sie hatten zu vielen wissenschaftlichen Ernst und zu viele körperschaftliche Ehrenhaftigkeit, um in die Lutherischen Wühlereien einzugehen. Ihre Betheiligung an der Reformation stammte nicht aus freiem Entschluß, nicht von innen, sondern wurde ihnen von unten oder von oben aufgezwungen.

Ueberhaupt hatten die ersten und besten Gelehrten Teutschlands Luther's Bewegung nur so lang anerkannt und unterstützt, als sie darin ein Streben zur Reform unverkennbarer Mißbräuche in und an der Kirche erkannten; als sie sich aber als einen Kampf gegen die Kirche als solche enthüllte, traten sie zurück: so Reuchlin, Konrad Mutianus, Konrad Peutinger, Johann von Botzheim, Bernhard und Konrad Adelmann, Cuspinian, Brassicanus, Agricola, Querhamer, W. Pirkheimer, H. Schurff, M. Kling, L. Dick, J. Omphalius, J. Camers, Timann, Camener, Beatus Rhenanus, Wimpheling, O. Nachtigall, vor Allem aber Erasmus von Rotterdam*).

Noch fester, weil compacter, war die Opposition der Universitäten gegen Luther's Lehre, deren Zerrissenheit ihnen bei der an den Universitäten herrschenden historisch-traditionellen Lehrart um so kla-

---

*) M. s. über diese Gelehrten alle ausführlich Döllinger a. a. O. S. 516—551.

rer hervortreten mußte. Nie würden sie sich vor der neuen Lehre gebeugt haben, wenn nicht demagogische Wühlerei am Sitz der Universitäten oder aber die starke landesherrliche Hand sie an dieselbe überantwortet hätte. Und selbst dagegen zeigte sich allerwärts mannhafter Widerstand.

Zeigen wir diese Vorgänge an den einzelnen Universitäten*)! Zuerst an Erfurt.

Diese hohe Schule hatte in dem Jahrzehnt vor 1521 am höchsten geblüht. Dort hatten Luther, Spalatin, Karlstadt, Eoban Hesse und andere berühmte Männer ihre Studien gemacht. Die Männer der Reformation hatten also hier den günstigsten Boden. Gleichwohl erhob sich unter der Leitung des ehrwürdigen Jodocus Trutvetter, des Lehrers von Luther, gegen die Reformation eine mächtige Partei, zu welcher der Augustiner B. Arnoldi, Joh. Lupus und M. Pistorius gehörten; an der Spitze der protestantischen Partei standen der Augustiner Lang, G. Forchheim und J. Culsheimer. Ihr Anhang unter Bürgern und Studenten überfiel und plünderte die Häuser der Geistlichen und einzelner Professoren. Diese zogen weg: die Universität verfiel rasch: im J. 1520-1521 hatte sie noch 311 Studenten: diese Zahl sank schon im J. 1522 auf 120, dann auf 72, 34 und im J. 1527 waren es nur noch 14. Der Protestantismus hatte in der Stadt fast völlig gesiegt, aber die Universität hat sich nie mehr gehoben.

Ein ähnliches Schicksal hatte die Universität Basel. Eine durch gemeinsame Aufopferung des Bischofs und der Stadtgemeinde in der Mitte des 15ten Jahrhunderts entstandene Stiftung, hatte durch ihre großartigen, den humanistischen und theologischen Strebungen dienenden Druckereien sie weit über ihr territoriales Verhältniß hinaus eine europäische Bedeutung gewonnen. Um Erasmus hatten sich die namhaftesten Gelehrten, Glareanus, Capito, Hedio, Beatus Rhenanus und Froben gesammelt. Ihnen war der Bischof von Basel, von Utenheim, zugleich Kanzler der Universität, ein opferwilliger Gönner gewesen. Luther's erstes Auftreten wurde hier jubelnd begrüßt.

Als aber dessen Kirchenfeindlichkeit immer nackter hervortrat, entwickelte die Universität entschiedenen Widerstand. Vergebens wollte

*) Döllinger a. a. O. S. 557 ff.

der Rath den Führer der Lutherischgesinnten, Oekolampadius, der Universität aufdringen, obwohl derselbe an Zwingli geschrieben hatte, die Universitäten seien Hurenhäuser des Teufels und mit Luther übereinstimmend die Philosophie schmähte.

Der Rath hatte den edeln L. Ber, ersten Professor der Theologie, zu einem Gutachten über die neue Lehre aufgefordert; Ber erstattete es mit männlichem Freimuth, so wie er auch auf dem Religionsgespräch zu Baden, dem Oekolampadius gegenüber, den Sieg der katholischen Sache entschied.

Mit Ber kämpften der Theologe Johann Gebweiler und die Rechtsgelehrten Claudius Cantiuncula und Bonifacius Amerbach, der Universität den katholischen Charakter zu erhalten. Allein sie erlagen der wüthenden Demagogie des Oekolampadius: der aufgehetzte Pöbel wagte einen Bildersturm auf alle Kirchen der Stadt, in welcher der katholische Glauben 1529 mit bewaffneter Hand unterdrückt wurde. Bischof, Domcapitel und Geistlichkeit flüchteten aus Basel. Erasmus, Ber, Glarean und Noter gingen nach Freiburg im Breisgau. Die Universität hatte weder Professoren, noch Studenten mehr: erst von 1532 an bevölkerte sie sich wieder schwach, aber nur mit Protestanten, da ein Rathsbeschluß 1539 alle Katholiken von den Lehrämtern ausschloß.

Mit dem Verlust des katholischen Charakters ist diese Universität zu einer bloßen Stadtanstalt eingesunken und krüppelt so zur Stunde noch fort.

Im Jahr 1535 kam die Protestantisirung an Tübingen.

Die theologische Facultät, welche bildeten Lemp, Plantsch, Brun, Käufelin war auch hier, wie anderwärts, gegen die neue Lehre. Ihre ältern Mitglieder waren noch Schüler des letzten großen Scholastikers Gabriel Biel.

Die religiöse Wühlerei, deren Unwesen er in seiner Vaterstadt Reutlingen kennen gelernt hatte, fand einen Hauptgegner unter den Lehrern an Anhauser und ferner an Kurrer, welcher hauptsächlich dem Zwingli den Spiegel vorgehalten hatte.

Allein der Herzog befahl der Universität den Abfall vom alten Glauben, welcher als Werkzeuge der Protestantisirung zwei Zwinglianer, Grynäus und Blaurer, gebrauchte, die in ihrer Reformation sofort aussprachen, daß jene Professoren, welche, „der rechten, wahren, evangelischen Lehre" zuwider seien, durchaus ab-

geschafft werden sollen. Da wanderten die der katholischen Kirche treu bleibenden Lehrer und Studenten aus, die meisten nach Freiburg; der Kanzler, Probst A. Widmann, Professor der Rechte, zog sich nach Rottenburg zurück, und da ohne Bevollmächtigung keine Promotionen geschehen durften, so unterblieben diese Jahre lang.

Wie viele der zurückgebliebenen Lehrer, welche die Belassung in ihren Lehrämtern mit ihrem Glaubenswechsel erkauft, Letzteres nur zum Schein gethan hatten, zeigte der Umstand, daß sie sich nach Verkündung des Interim's wieder zur katholischen Kirche zurückwandten, so namentlich alle Juristen, der berühmte J. Sichard, K. Volland, G. Brastberger und mit ihnen mehre andere Professoren.

Vier Jahre später fiel Leipzig an den Protestantismus, welches unter dem streng katholischen Herzog Georg von Sachsen sich erst noch als ein so starkes Bollwerk der katholischen Wissenschaft bewährt hatte, und als Stätte der Niederlage Luther's diesem unvergeßlich blieb. Der neue Kurfürst Johann Friedrich dagegen hatte alsbald nach dem Antritt seiner Regierung den Geistlichen Leipzigs das Predigen und Messelesen in allen Kirchen und Klöstern verboten. Vergeblich bat der Stadtrath um Verschiebung der Religionsänderung bis zum Zusammentritt der Landstände. In der Kenntniß der katholischen Gesinnung der Mehrheit dieser ward dieser Aufschub abgeschlagen. Aber noch war es nicht zur Umgestaltung der Universität gekommen. Und doch hatten die Wittenberger Theologen in einem ihnen von dem Kurfürsten abgeforderten Gutachten mit bodenlosem Knechtssinn denselben aufgefordert, jeden Professor sofort abzusetzen, welcher sich weigert, die neue Lehre anzunehmen.

So sehr sannen diese Verächter jeder körperschaftlichen Freiheit nur auf Rache gegen das katholische Leipzig; sie schämten sich nicht, selbst den Exequien der katholischen Universität anzuwohnen. Der Kurfürst, Luther, Melanchton, Justus Jonas, Cruciger, Myconius, Pfeffinger kamen zu den Disputationen über die neue Lehre dahin. Es wurde landesherrlich geboten, daß die Universität im Lehren, Lesen und Discutiren sich lediglich nach der Augsburgischen Confession und deren Apologie richten solle. Die Universität erklärte, daß sie dieselben nur insofern annehme, als sie mit der katholischen Kirche und der heiligen Schrift übereinstimme und durch die Concilien bestätigt sei. Der Herzog berief mehre andere der neu-

Lehre zugewandte Professoren, wie Scheubel, Börner, Sauer; und doch sprach auf die vom Landesherrn vorgelegte Frage, ob und wie weit aus Rücksicht auf den Kaiser in etlichen Punkten der Augsburgischen Confession und Apologie nachgegeben werden dürfe, die Mehrheit sich katholisch aus.

Jetzt begannen die Absetzungen. Die alten katholischen Theologen wurden beseitigt, auch die katholisch gesinnten Professoren der andern Facultäten, z. B. der Jurist G. Breitenbach. Aber auch nach dieser Epuration entstanden Händel zwischen den Predigern und der theologischen Facultät, welche beide in der Achtung herabsetzten. Die Universität verödete.

Die Universität Rostock hatte bis zum Jahr 1518 geblüht, wo eine Seuche Lehrer und Studenten zerstreute und im Jahr 1520 eine Reform nöthig machte, welche aber nicht half. Auch seit 1536 wurden halbjährig oft unter zehn Studenten eingeschrieben. J. Oldendorp, A. Tratziger und Smedenstädt überlieferten die unter dem Patronat des Stadtraths stehende Universität an den Protestantismus nicht ohne Einsprache der katholischen Professoren, welche aber durch den Rath abgesetzt wurden. Auch hier entstanden ärgerliche Händel zwischen den Professoren und den Predigern, welche durch die Theilnahme von Bürgern und Studenten selbst in Thätlichkeiten entarteten. Unerschütterlich katholisch und im Besitz seines akademischen Lehramts hielt sich der ehemalige Prior der Brüder des gemeinsamen Lebens, Johann Arsenius.

Fast ohne Widerstand hatte sich die Universität Frankfurt an der Oder an den Protestantismus überliefern lassen. Schon ein Jahrzehent nach ihrer Gründung 1516 war sie wegen einer Pest nach Kottbus verlegt worden, und befand sich 1526 in einer förmlichen Auflösung, namentlich auch wegen des Zugs der Studenten nach Wittenberg; 1536 wurden nur 40 Studenten inscribirt. Die wenigen guten katholischen Lehrer waren weggegangen, und Joachim II. hatte seit 1535 protestantisch gesinnte Professoren dahin berufen: widerstand- und lautlos ward die Universität 1539 und 1540 protestantisch.

Auch Heidelberg war in der ersten Reformationszeit theologisch schwach besetzt: die Universität, welche 1525 und 1526 mehr Lehrer als Studenten hatte, schob die Schuld ihrer Verödung auf das Lutherthum und den Bauernkrieg. Bei all' ihrer katholische

Gesinnung hatte sie kirchlich zweideutige Professoren erhalten, und so fand im Jahr 1545 und 1546 die Protestantisirung unter dem protestantisch gesinnten Kurfürsten Friedrich II. nur wenigen Widerstand; und gleichwohl sprach sich die Mehrheit des Lehrkörpers unter dem Interim wieder katholisch aus und erklärte sich für die Anerkennung des Kirchenraths von Trient. Erst unter dem eifrig protestantischen Kurfürsten Otto Heinrich seit 1557 wurde mit der Pfalz die Universität völlig protestantisch, aber zugleich der Kampfplatz der glühendsten Zwietracht zwischen Calvinisten und Lutheranern. Die Universität sank.

So hatte allerwärts die Religionsneuerung die Blüthe der hohen Schulen geknickt.

Durch die symbolischen Streitigkeiten war ein Antagonismus zwischen den Universitäten entstanden, welche sich auf dem öffentlichen Markt der Literatur verketzerten *). Superintendenten und Prediger in Stadt und Land polterten dann von der Kanzel gegen die verdächtige Universität **); Bürgerschaft und Studentenschaft misch-

---

*) Der Kanzler Brenneisen (Abgenöthigte Ehrenrettung wider die Beschuldigung des Pietismus. Frankfurt 1707. S. 15 sagt hierüber: „Unsere evangelisch-lutherische Kirche hat, ohne Zweifel aus gerechtem Gerichte Gottes, daß man die Lehre des Evangeliums auf Muthwillen gezogen, bald nach Lutheri Tod das Unglück gehabt, daß die Theologen unter sich und mit Andern in große und viele Streitigkeiten verfallen, daß kaum zwei Universitäten mit einander einig gewesen und sie sämmtlich ihr ganzes Werk davon gemacht, ihre Studenten, ein Jeglicher an seinem Orte, in solchen Streitigkeiten zu exerciren, woraus denn nichts Anderes erfolgen können, weil mit solchen Leuten Kirchen und Schulen besetzt worden, als daß die evangelische Kirche mit lauter polemischen Streitigkeiten als mit einer Fluth überschwemmt und Lehrer und Zuhörer damit eingenommen, und die Lehre von der Gottseligkeit negligirt worden."

**) Die Professoren zu Jena klagten in einer besondern Eingabe von 1567 an den Herzog (Cod. Germ. — Mt. Bibl. Mon.) 1327 fr. 65. b.): „Es hat ein Superintendent an einem vornehmen Ort dieses Fürstenthums öffentlich pro concione dieß Wort geredet: Liebe Mutter, wenn du dein Kind, das du unter deinem Herzen getragen, nähmest und stächest ihm das Herz ab, so thätest du nicht eine so große Sünde, als wenn du es gegen Wittenberg oder auf hohe Schulen schickest. Musäus schämt sich nicht, hier in einem solemni actu die academiam

ten sich in diese Händel. So z. B. 1560 zu Frankfurt an der Oder in den zwischen Abdias Prätorius und Muskulus entstandenen Streit über den neuen Gehorsam und die Nothwendigkeit der guten Werke, woraus blutige Thätlichkeiten unter den Studenten und zwischen diesen und den Bürgern entstanden, so daß das Geschütz aufgeführt werden mußte *). Die Universität verfiel aber so sehr, daß kaum mehr philosophische und theologische Vorlesungen zu Stande kamen. Die Güter der Collegien an den Universitäten waren eingezogen worden, und so verschwanden auch diese Schutzanstalten gegen die Verwilderung der Studenten.

Und so erhob aus genauer Kenntniß der Universitäten, deren Walten er in Rostock und Leipzig in der Nähe gesehen, der Superintendent von Eisleben, Sarcerius, in der Mitte des 16ten Jahrhunderts laute Klage über den Verfall der Wissenschaft und Zucht an den protestantischen Universitäten **).

Wittebergensem, mit Gunst für E. F. H. zu melden, eine fœtidam cloacam diaboli zu nennen; unlängst hat einer auch aus dieser Zunft in einer freien Reichsstadt dürfen sagen, daß es besser wäre, Kinder (aber mit Gunst zu erwähnen!) in ein Mummenhaus zu schicken, denn in eine Universität, und zwar, was in ihren scriptis für honorifica judicia von Universitäten zu finden, ist am Tag."

*) Spieker Geschichte der Marienkirche in Frankfurt. S. 186 ff.

**) A. a. O. f. 12. b:

„Es ist viel ein ander Ding in einer Universität zu profitiren oder lesen, es ist auch ein ander Ding lehren! Von diesem findet man wenig Leut. Jener sind alle Universitäten voll. Item, so haben auch untüchtige Professores keine Zuhörer, darüber denn weiter die Universitäten zu Grund und Boden gehen, wie leider vor Augen. Es sind wohl viel ehrlicher Leute, die sich zum höchsten verwundern, woher es kömmt, daß die Universitäten so wüste werden, und daß hin und wieder wenig Studenten sind. Aber es betrachtet Niemand oder gar Wenig, was die rechten Ursachen sind der Verwüstungen, unter welchen nicht die geringste ist, daß man untüchtige Professoren hat. Denn man darf für Zuhörer nicht sorgen, wo gelehrte Professores sind."

L. c. f. 18. b. „Solcher Ernst war vor diesen Zeiten in vielen hohen Schulen gehalten nicht ohne großen Nutz und Frucht, und waren die Universitäten Zuchthäuser, darin die jungen Studenten zu aller Ehrbarkeit erzogen wurden. — Jetzund leider an vielen Orten sind etwa die Universitäten also geschaffen, von wegen des Unfleißes und der Nachlässigkeit der Regenten, daß sie mehr Ursachen geben zu einem unar-

Nicht günstiger lautet das Urtheil des Schweizer Theologen Rudolph Wagner über die teutschen Universitäten, die er auf einer Reise durch Teutschland kennen gelernt *).

Melchior von Osse beklagte gegenüber dieser Verwilderung auf den Universitäten den Untergang der ihnen in katholischer Vorzeit eigenen Collegien **).

Und diese sittliche Verwilderung verwüstete nach dem Zeugniß der Protestanten alle protestantischen Universitäten jener Zeit, sowohl die neugestifteten, als auch die protestantisirten, so daß diese Wüstheit die eigentliche Frucht der Glaubensänderung war.

Selbst Wittenberg, das erst noch als die Sonne der neuen Offenbarung gestrahlt, erregte durch seine tiefe Entsittlichung Luther's Klage und Kaspar Schwenkfeld's unangefochtene Anklage ***).

---

tigen, verrückten und wüsten Leben, also daß vieler Studenten gänzliche Meinung ist, man könne kein Student sein, wo man nicht zugleich unordentlich lebe. — Das ist nun sehr der Präceptoren und Eltern Schuld neben den Regenten in den hohen Schulen."

*) Er schrieb 1568 an Blauer (Cod. Manh. 357. Coll. Camer. VII. — Ms. Bibl. Monac. — n. 175 — :

„Scholarum Germaniæ ea est nunc conditio, ut praeter professorum fastuosam negligentiam ac effrenem morum licentiam nihil in illis sit observatu dignum:" und einige Jahre später an Ulmer (Cod. Polling — Ms. Bibl. Monac. — 170 b. f. 56. a.)

„Video nos non adeo multos habere, de quorum eruditione et studiis nobis multa possimus polliceri, cum fatalis quaedam calamitas passim scholas et ecclesias premat, extincto vero zelo illo, quo olim omnis loci et ordinis homines fruebantur, quando Deo placuit, Evangelii sui lucernam in Germania et Helvetia nostra accendere. Sed debemus hoc nostrae ingratitudini, quae utinam non pœnas graviores mereatur."

**) Melchior v Osse's Testament, herausg. von Thomasius. S. 276.

„Die Auferziehung in Collegien wäre freilich wohl gewisser, sonderlich derer, die Theologie studieren; aber man hat sie entweder abgehen lassen oder auf die rechte, nützliche Art nicht eingerichtet, und bei so eingerissener Zügellosigkeit und Weltfreiheit der Studenten würde es schwer hergehen, auf guten Rath zu kommen; doch wäre nicht daran zu verzweifeln, daß nicht bei Studierenden der Theologie eine bessere, genauere Auferziehung, auch mit Uebungen der Tugenden und Abgewöhnung der Laster, zu behaupten wäre."

***) Schwenkfeld's andere Verantwortung auf Melanchthon's Beschuldigung A. 3. a.:

Im Jahr 1564 hat der Regensburger Prediger Waldner über die Wittenberger Studenten ausgesprochen: „Es ist landrüchig, wie leichtlich nnd gottlos sich unter ihnen viele mit Unzucht, Spielen, Gottschänden, Lästern, Fluchen, Vollsaufen und andern unzüchtigen Reden und Geberden halten *).

Und ein akademisches Programm von Wittenberg von 1564 trifft mit diesem Urtheil zusammen **).

Im Jahr 1566 drohten darum die Professoren „um Nichts zu versäumen, was dieser verderblichen Frechheit der Studirenden entgegenwirken könne," die Namen der Liederlichsten in den akademischen Programmen öffentlich bekannt zu machen ***).

Wie schlecht es mit der Universität Rostock aussah, geht aus dem Urtheil ihres Landesherrn, des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, in einem Brief an Nathan Chyträus vom Jahr 1581 hervor, der ihm die Fortschritte einiger Studenten gemeldet hatte: „Er sehe doch, daß an dieser Akademie nicht Alle gleich faul und zügellos, und die auf diese hohe Schule verwendeten Ausgaben doch nicht ganz hinaus geworfen seien †). Der Rostocker Theolog David Chyträus schrieb aber (Chytræi epp. p. 236):

„Von ihrer Kirche zu Wittenberg sagt man glaubhaftig, daß ein solch' unsinnig wüst Wesen da sei, daß es zu erbarmen; sogar sei keine Zucht noch Gottesfurcht, und ein wild, frech und ungezogen Volk da, sonderlich unter Philippi Discipeln, den Studenten, daß Doctor Major unlängst in seiner Predigt selbst davon soll geklagt und gesagt haben: Unser Wittenberg ist so weit beschrieen, und es meinen andere Leute, daß eitel Engel sie seien, wenn sie aber herkommen, finden sie lebendige Teufel u. s. w. Stiftet aber Philippus nicht bessere, denn solche Kirchen, nachdem er Apostel aus seinen Jüngern in omnem terram aussendet, so hat er sich deren vor Gott nur wenig zu berühmen."

*) Waldner's Verzeichniß der beschwerlichen Punkte B. b.

**) Script. publ. Witteberg. T. VI. Z. 5. f. 2. b.

„Wir erfahren es, wie es auf den Hochschulen zugeht, und wie das Leben Vieler an den Universitäten beschaffen ist. Alle klagen darüber und redliche Leute bedauern es. Wir wollen aber unsere Schande durch Aufzählung nicht bekannt machen; doch besteht das Meiste in der Schuld des Ungehorsams und der Trunkenheit."

***) Grohmann Annalen der Universität Wittenberg I. 206. 7.

†) Krey's Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchenhistorie I. 314.

„Unsere Universitäten sind Oerter, die voll großer Gefahr und Streitigkeiten sind, wie ich mit großen Leiden gelernt habe," und an Z. Schilter 1591 (l. c. 776): „Sie wünschten zwar, daß er die durch den Tod des Simon Pauli erledigte theologische Professur bei ihnen einnehmen möge, sie wagten aber das nicht zu hoffen, wegen der in Rostock herrschenden Rohheit der Sitten."

Kein besseres Zeugniß gebührte der Universität Frankfurt an der Oder. Nach Musculus' Aeußerung vom J. 1562 „hatte man die Bursche so roh gemacht, daß Beide, die Professoren und Bürgerschaft, ihres Leibes und Lebens nicht mehr sicher waren, und lieber im Böhmer Wald gesessen hätten. Das junge Volk werde in aller Schande und Sünde aufgezogen, keine Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit gehalten. So sei er auch mit seinem armen Weibe und Kindern vor solchen gottlosen Buben nicht sicher" *).

Nach eigener Anschauung zeichnet der Herzog Christoph von Würtemberg die Universität Tübingen in ihrem protestantischen Zustand im Jahr 1565:

„Es ist eine hohe Nothdurft, daß auch bedacht werde, wie dem Schulsenate mit Ernst aufgelegt werde, daß sie ob ihren Statuten und Ordnungen besser halten, und nicht also ein dissolut Wesen den Studiosen gestattet und zugegeben werde.

„Wir befinden unter Anderm, daß da das greuliche Gotteslästern sogar gemein unter ihnen und dermaßen ist, daß, welcher baß fluchen kann, sich einen Rum haben will; item das Saufen, Unzucht mit den Weibern, wie wir es denn im verschienenen August mit eigenen Augen gesehen; das nächtliche Gassenlaufen, mit Jauchzen, Schreien, Fluchen, Toben, mit Rechen, Gabeln, Wannen und großen Wehren ist sehr gemein, und dieweil sämmtliches in unserm Allhiersein geschieht, geschieht es noch vielmehr in unserem Abwesendsein. So geschieht auch solch' Gassenlaufen nicht zu geringer Beschwerde manches frommen Biederweibes, Magd und Jungfrauen, welche von den Studiosen ungebührlicher Weise angefallen, Unzucht ihnen zugemuthet, auch etwa mit Gewalt hinweg und in die Häuser gerissen werden, wie denn nicht lange, daß einer solches widerfahren, das Alles ungestraft von Rector und Senat hingeht" **).

*) Spieker a. a. O. S. 471.
**) Pfister's Herzog Christoph II. 149 f.

Im Jahr 1577 klagte der Untervogt von Tübingen bei dem Senat über die Studenten: „Es sei ein gottlos Wesen, wie in Sodom und Gomorrha."

Im Jahr 1583 wurde dem Untervogt die Haussuchung geboten; um das überhand nehmende Laster der Unzucht auszurotten, solle er Vogel und Nest mit einander aufheben *).

§ 71.

Stiftung eigener protestantischer Universitäten und ihre Verwilderung.

Aber der Protestantismus stiftete auch für sich eigene Universitäten; um aber deren gelehrten Würden die allgemeine Giltigkeit wenigstens im Reich zu sichern, wurde dafür ein kaiserliches Privilegium nachgesucht, welches die päpstliche Bestätigung vertreten sollte.

An den für den Protestantismus neu gestifteten Hochschulen sah es aber nicht besser aus.

So war an der neu errichteten Hochschule in Jena, „welche doch eine recht lutherische Universität sein sollte, ein verwirrter Zustand. Die Studenten waren in Factiones verspliffen, und da sie zur wahren Frömmigkeit und Erkenntniß der göttlichen Hauptwahrheiten hätten geführt werden sollen, hörten sie von nichts, als lauter Zänkereien, und wurden zu Jena lauter Zeloten gezogen, die ein solches unwürdiges Wesen nach Hause brachten, und auf den Kanzeln, wenn sie zu Amte kamen, anstatt anderer heilsamer Lehren nur wider die Ketzer und Corruptelen eiferten und losdonnerten" **).

Für die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg hatte der Herzog Julius 1547 die Universität Helmstädt gestiftet, wie er sagte, „weil er die Studiosen der Theologie mehr an eitle Händel gewöhnt, als mit Gelehrsamkeit ausgestattet, von den Akademieen zurück kehren sah***)." Aber schon nach wenigen Jahren war in Helmstädt „eine große Unordnung eingerissen, und dort Sittenlosigkeit,

---

*) R. Mohl Geschichtliche Nachweisung über die Sitten der Tübinger Studenten während des 16ten Jahrh. Tübingen 1832. S. 21. 28.

**) Salig's Hist. der Augsb. Confession. III. 631.

***) Chrysandri diptycha profess. theol. acad. Julian. p. 57.

Mord und Todtschlag im Gang, weßhalb eine Visitation für nöthig erachtet ward; so wie die Anordnung, daß keinem Studenten das Tragen von Waffen erlaubt werde, wenn er nicht zwanzig Jahre alt sei."

Im Jahr 1602 „wurde dem Consistorium angezeigt, daß gar keine Collegia gelesen würden, und deßhalb die Studenten aus Wittenberg Anstand nähmen, dorthin zu kommen, auch in den Convictorien sich mehr Soldaten als Studenten einfänden" *).

In Marburg stand es in sittlicher Hinsicht so zweideutig, daß der Landgraf Wilhelm von Hessen dem Herzog von Holstein schrieb: „Er könne ihm nicht rathen, seinen Sohn nach Marburg zu schicken, weil daselbst die Sitten wegen Vereinigung der Hofhaltung und der Universität nicht zum Besten wären" **).

Auch die von dem Herzog Albrecht von Preußen 1544 nach dem Muster von Wittenberg als eigentliche Hochschule des Protestantismus gestiftete Universität Königsberg rechtfertigte die Hoffnungen nicht, welche der Stifter gehegt hatte, als er in der Stiftungsurkunde aussprach: „Er habe auf den meisten Universitäten ein Leben wahrgenommen, wie es nicht nur christlicher Schulen, sondern überhaupt jeder bürgerlichen Gesellschaft unwürdig sei; die seinige solle daher auch eine Werkstätte der Frömmigkeit und Tugend sein." Allein schon zwei Jahre später klagen die Statuten: „Es herrsche, wie durch ein Verhängniß, eine Zerrüttung der Disciplin und ein unglaubiger Trotz und Starrsinn der jungen Leute." „Habsucht, Neid und Ehrgeiz entzweiten die Docenten immer mehr, man klagte über den Verfall der Disciplin, und in der Stadt stand die neue Anstalt in sehr schlimmem Rufe." Der Herzog schrieb an Melanchthon: „Wie wir den Zustand der Schule jetzt finden und bei uns überlegen, so sehen wir jetzt nichts Anderes als daß Zwiespalt und Unordnung unter den Lectoren je länger, je größer einreißen, woraus eine endliche, gänzliche Zerrüttung, Abfall, Schimpf und Verderb der Schule zu befürchten ist" ***). Blutige Kämpfe zwischen Studenten, Handwerkern und Kaufleuten wiederholten

*) Schlegel's Reformationsgeschichte II. 305, 366.
**) Rommel's Gesch. v. Hessen. V. 220.
***) Voigt Correspondenz Albrecht's von Preußen. S. 26.

sich; man dachte an die Verlegung der Universität nach Wehlau. Der Herzog ertheilte den Professoren strenge Verweise über die völlige Auflösung der Disciplin und erließ ein strenges Mandat gegen die Unsitte der Studenten, „schändliche Pasquillos und Schmähbriefe zu verbreiten, in denen die Professoren angegriffen wurden." Einige Professoren wurden wegen Aufwiegelungen der Studenten abgesetzt, später andere wegen kirchlicher Streitigkeiten gegen Osiander. Alle Theologen, außer den Osiandristen, waren theils ausgeschieden, theils abgesetzt, fast die ganze philosophische Facultät aufgelöst. Und der Stifter klagte, „eine ganze Reihe von Jahren und fast seit der Gründung der Hochschule habe ihn Uneinigkeit und Zwietracht unter den Collegiaten mit Mühe und Unruhe beladen, und ihm fast die Hälfte so viel, als ein Regiment zu schaffen gemacht."

So schlecht gediehen diese protestantischen Universitäten in der Sitte.

Nicht viel fruchtbarer waren sie in der Pflege der Wissenschaft. Längst hatte der glaubenstürmende Lärm und Fanatismus jene reine Gluth ausgelöscht, welche am Anfang des 16ten Jahrhunderts die Nation für Wissenschaft, Bildung und Schule begeistert hatte *).

---

*) Schon im Jahr 1529 hatte der Landgraf Philipp von Hessen in seinem Gnaden- und Freiheitsbrief für die Universität Marburg die wissenschaftliche Gleichgiltigkeit in Teutschland eingestanden.

„Nachdem wir, sagt er dort, in diesen letzten Zeiten mit anliegendem, herzlichen und christlichen Gemüthe und Mitleiden gesehen, zu Herzen geführt und bedacht haben, daß heilsame, bewährte, gottselige und freie Künste und Sprachen, Studia und Facultäten in gegenwärtigen geschwinden und seltsamen Läuften in mehr Orten bei dem einfältigen und unverständigen Laien dermaßen und so hoch in Unwerth und sichtbarlich Abkommen gefallen, und noch ohne Ablassen täglich fallen thun, daß man auch alle bewährte Bücher, Künste und Gelehrte mit der Wurzel ausgerottet und hinweggenommen gerne sehen wollte, also daß auch derhalben zu besorgen, auch nichts Näheres noch Gewisseres, denn daß dieselben in wenig künftigen Jahren so ihnen mit zeitlichem stattlichem Rathe und Vortheil nicht Hülfe beschieht, von Tag zu Tag mehr und mehr in Abfall, zuletzt in unwiederbringlich Verderben wachsen und kommen möchten, so u. s. w."

M. s. Rommel's Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. III. S. 348.

Nicht in dem Sinn, wie die alten Universitäten des Mittelalters, in objectiver Ruhe und Sicherheit ruhten die protestantischen Universitäten auf dem Grunde der Kirche, sondern als engherzige und verengende confessionelle Fechterschulen.

Der rohe symbolische Fanatismus der Reformatoren gegen Philosophie, Speculation und Schulen hatte sich im Leben des Protestantismus nur zu bald zur brutalen Wirklichkeit gestaltet.

So ist und bleibt es eine literarische Lüge, daß der Protestantismus als solcher die Wissenschaften und Schulen gefördert habe: er hat sie vielmehr auf lange Zeit gehemmt, und manche dieser Schöpfungen zerstört.

Aber so tief waren die Universitäten in und auf der Kirche gegründet, daß, ungeachtet der Protestantismus alles Kirchliche und von der Kirche Gepflegte an die Landeshoheit auslieferte, er doch die Schulen und zumal die Universitäten nicht von der kirchlichen Unterlage abzureissen vermochte, welche jetzt nur in die confessionelle Trennung einging.

Daher bestimmte der westfälische Frieden (Instrum. Pac. Osnabrug. V. § 7.):

„Templorum tamen et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur," und VII. 2.:

„Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum Præjudicio ei illud indulgere a successoribus non auferendum. At Consistoriales, sacrorum Visitatores, Professores Scholarum et Academiarum, Theologiae et Philosophiae non nisi eidem religioni addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sint etc."

Eben so wurde rücksichtlich des Vermögens der Schulen, und sonach auch der Universitäten der Besitzstand des Normaljahrs 1. Jänner 1624 in Art. V. Nr. IX. § 25. anerkannt: „Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica me-

diata, ut et eorum reditus juraque quocunque eo nomine appellata fuerint etc." *).

Die Mitglieder der protestantischen Facultät der Theologie wurden zum ministerium verbi divini gerechnet **).

II. Abschnitt.

Entselbständigung der teutschen Universitäten durch den von dem Protestantismus geschaffenen Polizeistaat.

§ 72.

Knechtische Haltung des Protestantismus.

Auch bei den Universitäten hat der Protestantismus, wie überall nur zerstört, Nichts gebaut. Wie viele katholische Universitäten hat er vernichtet! Und wie klein und kleinlicht standen die, welche er gestiftet, gegenüber den großen Universitäten des Mittelalters!

---

*) Eine neue, übrigens durch die politische Rücksicht für den Reichsfrieden gebotene Gabe des westfälischen Friedens war die erste vom Reich ausgehende Beschränkung der Lehrfreiheit, Instrum. pac. Osnabrug. Art V. § 50.

„Utriusque religionis magistratus severe et rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, pacem religiosam, vel hanc inprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur."

So tief war durch die Reformation und ihre Wirren die Achtung vor dem Positiven erschüttert worden, daß der Frieden die Polizei zu dessen Schutz anrufen mußte.

**) Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg von 1538 bei Pezel, Melanchthon. consil. lat. T. I. p. 188.

Aber er hat noch mehr gethan, er hat principiell die protestantischen und folgeweise die katholischen Universitäten einer schädlichen Macht überliefert, die er allein geschaffen, einer Macht, welcher die Universitäten bis zur Stunde als einem wahren Drangsal sich nicht zu entwinden vermocht haben.

Und diese Macht ist der Absolutismus des Polizeiregiments, sie ist der büreaukratische Staat.

Und dieser ist der natürliche Sohn der Reformation.

Bis zu ihr herab war der germanische Staat ein Rechtsstaat gewesen.

Was an Polizei, d. h. an Wohlfahrtssorge, vorgekommen, ging von der Gemeinde, von der Körperschaft aus, und drückte, selbst wenn es in die Privatfreiheit tiefer einschnitt, wie z. B. die Luxusgesetze, die Kleiderordnungen, als von der Körperschaft gegeben, weniger. Die Oberaufsicht über die Polizei stand dem Reich zu, war daher seltener und loser.

Da kommt die Reformation und wirft das Höchste und Heiligste, die Gewissen, der Landeshoheit als Sklaven zu Füßen. Damit war der Rechtsstaat, die germanische Freiheit gebrochen. Man sage nicht: die Macht hat nur den Herrn gewechselt; vorher hatte sie die Kirche, jetzt erhielt sie der Staat. Wer das kanonische Recht kennt, weiß es: es ist ein wahres Netz der sichersten Garantieen gegen den Misbrauch jeder Gewalt; jeder Misbrauch war im Bereich der Kirche stets nur ein factischer, und nie vom Recht geheiligt. Städtische, ständische und körperschaftliche Freiheit blühte frei unter der Kirche.

Sie brach aber rasch unter der durch die Reformation entbundenen Fürstengewalt. Wie diese an Kaiser und Reich zur Verrätherin ward, so am Volk, seinen Einungen und Körperschaften. Und was sollte noch sicher sein, nachdem die Kirche und die Freiheit der Gewissen überwältigt war? Sank nicht die Freiheit der Schule, die Freiheit der Stiftungen, die Freiheit des Vermögens rasch nach?

Es gibt nichts Knechtischeres, als die Wegwürfigkeit der Reformatoren an die Landesherren; Byzanz sah nie gebogenern Höflingssinn. Die schwere Schuld der Empörung gegen die Kirche suchten die Reformatoren durch die gesinnungsloseste Selbstüberge-

bung an die Landeshoheit zuzudecken. Einerseits Revolutionäre, andererseits Servile.

Und um die Spolien der Kirche, des Reichs, der Nation, der Landstände, der Körperschaften, der Schule, der Stiftungen zu hüten und zu mehren, entstand jetzt der in wunderbarer Prolification sich zu einer wahren polizeilichen Allgegenwart vermehrende Beamtenstaat, welcher den Zuwachs der Landeshoheit zu verwalten hatte, in welchem sich der landesherrliche Absolutismus auf Kosten des Reichs und der nationalen Freiheit vervielfältigend über Land und Volk verlegte.

Daß die Universitäten von diesem absolutistischen Regiment tödtlich getroffen wurden, ist ausgemacht.

Wir haben gesehen, mit welcher Vergewaltigung die protestantischen Regierungen die Protestantisirung der katholischen Universitäten ihrer Lande durchgesetzt, wie sie glaubenstreue Lehrer in's Elend gejagt, und unter dem Einfluß der Sectirerei selbst protestantische Professoren der misliebigen Secte abgesetzt und des Landes verwiesen; wie die engherzigste Censur die Lehrfreiheit gebrochen. Und alles das unter Zustimmung, ja auf Anhetzung der Reformatoren.

So sehr haben die Universitäten die Knechtschaft der Kirche unter dem büreaukratischem Staatsregiment getheilt. In alle Wechsel des freiheitsfeindlichen Beamtenstaats wurden die Universitäten hinein gezogen.

Die Reformation hatte die Landesherren zum numen aufgestellt, nicht mehr in der großen freien Bedeutung, in welcher die alte Kirche dem weltlichen Regiment die religiöse Weihe ertheilt hatte, sondern um die Kirchenherrschaft der weltlichen Herrscher in den Augen des Volks zu heiligen. Was Wunder, daß der fürstliche Wille jetzt sich als unfehlbar geltend machte. Die Macht der Landstände hatte noch einmal muthig aufgeleuchtet, um das Kirchengut vor der Einkammerung zu retten, um dann aber nach diesem nur theilweise und zeitweiligen Sieg auf immer unterzugehen.

Die von nun an ungehemmte Concentration der Fürstengewalt und die sich mit jedem Schritt ausbreitende Beamtenherrschaft duldete von nun an keine Volksgliederung um den Thron und keine ständische Theilnahme an den öffentlichen Geschäften mehr. Teutschland erhielt seine kleinen Ludwige XIV. in Menge.

Durch die Zerreibung alles Corporativen entstand eine Alles aufnehmende Mischung, eine neue sociale Gestaltung, welche ihre eigene, gewissermaßen **bürgerliche Bildung** brachte. Der Träger dieser neuen Nationalbildung war der **Beamtenstand**.

§ 73.

Der Beamtenstaat in seiner Einwirkung auf die Universitäten.

Die Verwaltung der einzelnen Lande war im Ausgang des Mittelalters noch einfach und uncentralisirt. Die Körperschaften, deren Aggregat den Staat damals bildete, regierten sich selbst. Die Fürsten hatten als Verwalter ihrer Oberhoheitsrechte nur wenige Räthe in ihrem unmittelbaren Dienste, und diese weit mehr aus dem Bürgerstand, als aus dem Adel, welcher immer noch lieber dem Kriegsdienst lebte. Der Sitz der gelehrten Bildung waren die Städte, und diese Bildung war bei der geschichtlich verwickelten Natur der Reichs- und Teritorialverhältnisse dem fürstlichen Dienst nothwendig. Die stete Erweiterung der Landeshoheit nach außen und innen machte eine manchfachere Abstufung der Beamtenhierarchie zum Theil mit collegialischer Einrichtung nothwendig, wozu auch die Einführung der römischen Rechts mitwirkte *). In dem Maaß seit der Mitte des 17ten Jahrhunders die Geltung der Landstände zurück trat, seitdem in Folge der Untheilbarkeit die Gebiete sich erweiterten, und die polizeiliche Hut immer weitere Kreise ergriff, stieg die Geltung des Beamtenstands. Die Prunksucht der Höfe, die Vertheurung der Kriegführung erforderten die ganze Anstrengung eines künstlich bearbeiteten Staatshaushalts. Preußen, welches sich mühsam und künst-

*) Das Eindringen des nationalen Unglücks, der gelehrten Richter, der Romanisten, geschah sehr langsam. Selbst der große Rechtsgelehrte Ulrich **Zasius**, der in Freiburg im Anfang des 16ten Jahrhunderts lehrte, hatte nur wenige Zuhörer. 1523 schrieb er in seinen Briefen: „Lectio ordinaria juris civilis eatenus elevata est, ut aegre sex auditores et eos quidem Gallos habeam.“ 1526 „Nemo scholarium hic est.“ 1528 hatte er vix triginta auditores. U. **Zasii** epistolae ad viros aetatis suae doctissimos, ed. J. A. **Riegger**, Ulmae 1774. 8. p. 63, 130, 380.

lich zur Höhe einer teutschen Großmacht hinauf schraubte, bedurfte eines hiefür besonders gebildeten Beamtenstandes, der sich als solcher immer mehr abschloß und verselbständigte. Dieser bemächtigte sich, da ihm die materiellen und nationalen Grundlagen fehlten, der neuen außerhalb der Facultäten stehenden Nationalbildung. So sehr sich von dieser Seite die Gesellschaft von der streng gelehrten Bildung der Universitäten frei machte, so wirkte doch der Beamtenstand selbst wieder auf die Universitäten zurück, indem deren Unterricht immer mehr die Grundlage der allgemein objectiven Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit aufgab, und eine unmittelbar anwendbare beamtliche Richtung nahm, indem die Universitäten Bildungsanstalten für die Beamtung wurden. Alle historische Gliederung und Berechtigung ging immer mehr im Staat und seiner Beamtenwelt auf, sie war aber wesentlich eine künstliche, abstracte, geschichtslose und wandte als herrschende Macht die Nation selbst von allem Geschichtlichen, Concreten ab, sie brach mit aller Tradition und griff schonungslos in alles Hergebrachte ein. Der Beamtenstaat hatte gar keine locale Seßhaftigkeit, die Beamten waren regiminale Nomaden mit einer Heimat im abstracten Gebiet des Staats. Neben der allein praktisch geltend werdenden Intelligenz hatte dieser Beamtenstand mit seinem unorganischen Standesgeist auch noch die regierende Gewalt, er machte sich in seiner ausschließlichen Herrschaft immer unduldsamer gegen alles historisch Erwachsene, welches ihm als ein Anderartiges feindselig erschien. Ein regiminaler Uebermuth ward heimisch, absprechend gegen Alles, welches außer der Büreaukratie noch Lebenskraft zeigen wollte.

Die Büreaukratie ist so eine abstracte, künstliche, ungeschichtliche, volksgehässige, gewalt- und intelligenzstolze, ausschließliche Macht.

In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts entstanden, nachdem der Staat sich in den protestantischen Landen die Kirche unterworfen, hatte sie sich mit minderer Behinderung durch die öffentliche Meinung auch die übrigen Kreise des bürgerlichen Lebens unterwerfen dürfen; mit unaufhaltsamer Folgerichtigkeit hat der Polizeistaat in argwöhnischer Bevormundung aller öffentlichen Richtungen und Lebensäußerungen sein System fortgesponnen, alle Körperschaften zersetzt und die alte Regierungsweise in eine mechanische, schreibselige, gleichmacherische Verwaltung verwandelt. Am vollständig-

sten hat sich im 18ten Jahrhundert diese Büreaukratie in Preußen abgeschlossen: sie hat erst später und langsamer das in seinem öffentlichen Walten schonendere Oesterreich und von da an die es blind nachahmenden anderen teutschen Staaten ergriffen.

Die Universitäten als geschichtlich erwachsene, in der katholischen Kirche, wie im Protestantismus auf kirchlichem Boden wurzelnde Anstalten fühlten neben der Kirche am tiefsten und bis zur Stunde das Joch dieser Büreaukratie.

Mit der Kirche sanken die Universitäten nach dem confessionellen Riesenkampfe des 30jährigen Kriegs in eine schwere Abspannung und Erschöpfung zurück. Die katholischen Hochschulen gingen in ihren geschichtlich gewiesenen Geleisen fort: nur entstanden in ihrem Schooß durch die Incorporation der Gesellschaft Jesu, welche man zur Sicherung der katholischen Richtung an einzelnen für nöthig erachtete, innere Reibungen, welche aber deßwegen eine gewisse observanzmäßige Erstarrung nicht abwehrten.

An den protestantischen Hochschulen stellte sich, nachdem die religiösen Streitigkeiten verglüht, ebenfalls eine sichtbare Verknöcherung ein: übrigens hatte ihre Unterordnung unter die landesherrliche Gewalt für ihre körperschaftliche Selbständigkeit nicht sofort die zu befürchtenden Schädigungen. Die Universitäten waren ein in ihrer körperschaftlichen Gestaltung zu fixirtes Eigenthum des Welttheils, als daß es damals schon eine Regierung gewagt hätte, sie anzutasten. Die früher katholischen und später protestantisirten Universitäten führten bis auf den gewechselten Glauben ihre überlieferte Lebensweise fort*) und die wenigen vom Protestantismus und für

*) Selbst in kirchlicher Beziehung hielten die protestantisirten Universitäten noch an der alten katholischen Einrichtung fest. So behielten sie ihren Concellariat, freilich mit geänderter Bedeutung; er war, wie der katholische, eine Delegation des Papsts, hier eine des Landesherrn. An der protestantisirten Universität Basel geschahen sogar bis zum J. 1798 die Promotionen „**auctoritate Celsissimi ac Reverendissimi Episcopi Basileensis.**“ Der Universität Frankfurt an der Oder war durch Papst Julius II. der Bischof von Lebus als Kanzler bestimmt worden, der auch diese Würde bekleidete, bis die Universität zum Protestantismus übertrat, worauf dann 1555 der Kurfürst selbst den Cancellariat übernahm. Das für den Protestantismus ursprünglich gestiftete Gießen erhielt sofort seinen Kanzler. Selbst der geistliche Gerichtsstand ward

den Protestantismus gestifteten Hochschulen konnten sich aus dem Kreis ihrer sich säculärer Verfassungen erfreuenden Schwestern nicht ablösen, zumal von jeher eine große Solidarität des Lebens die Universitäten Europa's verbunden gehalten hatte *). Selbst die Stagnation nach dem 30jährigen Krieg lastete gemeinsam auf den katholischen und protestantischen Hochschulen Teutschlands: sie litten alle unter der Verwilderung der Studenten als Folge des Kriegslebens, wo Fleiß, Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit verschwunden waren **).

Viel gefährlicher wurde aber den Universitäten und ihrer körperschaftlichen Freiheit der aufgeklärte Despotismus des 18ten Jahrhunderts.

Die im Gegensatz gegen die immer mehr verknöchernde gelehrte Bildung der Universitäten neu entstandene bürgerliche Bildung, aus der Zersetzung der Stände erwachsen, war die treue Verbündete der immer absoluter werdenden Staatsgewalt und erleichterte dieser den Angriff auf die körperschaftliche Selbständigkeit der Universitäten, an welchen mancher Trümmer der Vergangenheit unvermittelt mit dem praktischen Leben in die Gegenwart herein ragte.

Manches an den Universitäten hatte das Auge der öffentlichen Meinung als Mißbrauch getroffen: diese, das strengste Gericht für unberechtigt gewordenes Altes, hatte der Staatsomnipotenz hier die Bresche gebrochen. Da durfte derjenige Staat, welcher den aufgeklärten Despotismus in höchster Potenz ausdrückte, Preußen, es wagen, in der am Ende des 17ten Jahrhunderts errichteten Uni-

---

protestantischen Hochschulen gewahrt. So entschied der Kurfürst von Brandenburg für die Universität Frankfurt a. d. O am 9. April 1672: „Wir haben resolvirt, daß das Corpus Universitatis auf keinerlei Weise, neque in personalibus, neque in realibus vor Unserem Kammergerichte, sondern vor Uns und Unserem geheimen Rathe belangt werden soll."

*) So behaupten selbst Protestanten den altkirchlichen Charakter für protestantische Universitäten. „Doctores gaudent jure et privilegio personarum ecclesiasticarum et ideo Academiæ Collegiis canonicis et Prælaturis accensentur." Casp. Ziegler, de juribus Majestatis. Exercitt. XV. (Wittenberg 1668. 4.) E. I, c. 23 § II. Carpzovii jurisprud. eccles. (Lipsiæ 1721.) lib. I. def. 8.

**) M. s. Autenrieth, „Ueber den Geist der Universität Tübingen zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs", Tüb. 1832.

versität Halle mit den hergebrachten körperschaftlichen Grundlagen und Traditionen der Universitäten die Reformforderungen des neuern Geistes in Einklang zu setzen. Durch den Umstand, daß Phil. Jac. Spener und von Seckendorf, die Freunde von Thomasius, welcher durch seine Auswanderung aus Leipzig mit einer Menge Studenten die Stiftung der Universität zunächst veranlaßt hatte, auf die Berufung der ersten Professoren bedeutend einwirkten, wurde Halle einerseits im Gegensatz zu den andern protestantischen Universitäten als Sitzen des orthodoxen protestantischen Staatskirchenthums des 16ten und 17ten Jahrhunderts nebst den gleichzeitig entstandenen Franke'schen Stiftungen eine Hauptstätte des das praktische Christenthum pflegenden Pietismus, wogegen freilich durch Christian von Wolff's mathematische Philosophie und Semler Halle später der Sitz des theologischen Rationalismus wurde, andererseits durch den die falsche Scholastik, die Pedanterei bekämpfenden naturrechtlichen Rationalismus und die aufklärerische Richtung von Thomasius ein mächtig wirkendes Lager gegen die überlieferte Lehrart der Universitäten und des neuen und neuernden Geistes. Die teutsche Sprache wurde jetzt Kathedersprache: in den positiven Wissenschaften löste sich von den exegetisch behandelten Massen eine Reihe selbständiger Wissenschaften, z. B. im Recht aus dem s. g. usus modernus, ab, bei der Auslegung des römischen Rechts wurde die Legalfolge immer mehr aufgegeben, es trat an deren Stelle die systematische Anordnung, welche zur Anlage eigener Lehrbücher führte, dabei aber immer mehr vom Positiven ablenkte. In der philosophischen und medicinischen Facultät war diese Emancipation von der alten Ordnung schon früher eingetreten.

Durch den Geist positiver Wissenschaftlichkeit und abgelöst von kirchlichen Rücksichten erlangte die 1735 eröffnete Universität Göttingen durch Abwehr jedes beengenden Local- und Nationalgeistes die höchste Stufe des in unserer Zeit zu erreichenden Universalismus, indem sie durch die Vielseitigkeit der Vorlesungen, zumal in der philosophischen Facultät, und da hauptsächlich durch historische, politische Studien eine reiche Bildungsstätte für die Nation und das Ausland geworden ist.

Aber so viel man von der Blüthe dieser Universität dem regen Forscherſinn der Lehrer zurechnen mag, nach allgemeiner Anerken-

nung gebührt ein großer Theil der hohen Liberalität der Regierung, welche einerseits sorgsam die Anstalt pflegte, andererseits nie das wahre wissenschaftliche Forschen und Streben beschränkte, dem Minister von Münchhausen und den Curatoren Brandes, Vater und Sohn.

So sehr lag das Wohl und Wehe der Universitäten damals schon in der Hand der einzelnen teutschen Regierungen.

Die Reichsgesetzgebung hatte von jeher weise erkannt, daß die Nothwendigkeit einer äußern Freiheit in der Verfassung der Hochschulen aus dem Wesen und Zweck dieser Anstalten hervorgehe und hatte daher liberal die Lehrfreiheit, die Studirfreiheit und die Freiheit im geselligen Leben der Studenten unversehrt gelassen. Nur in Betreff der geheimen Ordens-Verbindungen und Gesellschaften kam erst in der letzten Zeit des Reichs ein Reichsgutachten, das v. 14. Juni 1793, zu Stand*).

Aber diese Weisheit in der Leitung der Universitäten bethätigten nicht alle Regierungen Teutschlands.

Wie die protestantischen Universitäten von Haus aus der engen Landeshoheit unterworfen waren, und nur von ihrer Gnade das Maaß körperschaftlicher Selbständigkeit zugeschnitten erhielten, so war auch in den katholischen Ländern unter der wachsenden Aufklärerei des Polizeistaats die Würdigung der corporativen Freiheit der Hochschulen und ihres Zusammenhangs mit der Gesammtkirche immermehr verdunkelt und beide tief geschädigt worden.

§ 74.

Der Josephinismus und sein zerstörender Einfluß auf die Universitäten.

In Oestreich verwüstete das Illuminatenthum der Büreaukratie unter van Swieten's heilloser Studienleitung, und später noch ärger der den Intelligenzstaat Friederichs II. stümperhaft nachahmende Josephinismus auf diesem Gebiete gründlich, und er fand in dem Episcopat nicht nur keinen Widerstand, sondern selbst die

*) Abgedruckt in Häberlin's Handbuch des Staatsrechts I. S. 516 f. und bei Schmauss Corp. jur. publ. p. 1664.

lenksamsten Werkzeuge. Der Erzbischof von Wien ward als s. g. Protector der Studien der Regierungscommissär an der Wiener Hochschule*). Die Einwirkung der Kirche auf die Universitäten wurde rücksichtslos abgeschnitten**), die körperschaftliche Selbständigkeit derselben beschränkt. Verhüllt hatte man zum Träger der landesherrlichen Rechte und Eingriffe in die Freiheit der Universität noch Prälaten gemacht; aber bald warf man diesen Schein ab: der s. g. Protectorat der Studien erlosch schon bei dem nächsten Nachfolger des ersten Inhabers, und es trat an dessen Stelle mit immer weiter gehender Beseitigung des erzbischöflichen Einflusses die k. k. Studienhofcommission, welche mehre Metamorphosen durchging.

An die Stelle des als landesherrlicher Conservator seit der ältesten Zeit wirkenden einen Superintendens Principis traten zur Leitung der Facultäten die k. k. Direktoren mit dem Vorsitz in der Facultät ein: mit ihnen kamen die k. k. Examinatoren.

---

*) Dieses den päpstlichen Cancellariat seiner Bedeutung entleerende Amt hatte der Fürst-Erzbischof Trautson von Wien 1752 willig angenommen, in welchem er „Ihro k. k. Majestät allergnädigste Verordnungen zu besorgen hatte." (Studienordnung v. 25. Juni 1752. Codex Austr. V. 667 sqq.) Jetzt mußte der Weihbischof und Generalvicar Dr. Marxer als Dompropst und folglich als Kanzler der Universität sein Recht auf das Präsidium selbst bei den theologischen Promotionen gegen seinen eigenen Erzbischof durchkämpfen.

**) So verlor 1753 die Universität Wien das kirchliche Censurrecht, welches die Universität und zumal die theologische Facultät gegen den Protestantismus mannhaft geübt hatte. (Acta Fac. theol. Vienn. ad ann. 1753 191—199).

So ward 1785 die Abnahme des Trienter Glaubensbekenntnisses sowohl bei der Ertheilung der Grade, als auch bei der Antretung eines Lehramts aufgehoben, wie es in der Verordnung heißt: „Bei Ertheilung der akademischen Grade und bei Antretung eines Lehramts soll Alles wegbleiben, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, als das Glaubensbekenntniß, das juramentum für den Papst u. s. w." (Acta Facultatis theologicæ Viennens. M. S. ann. 1785. 607.) Die theologische Facultät forderte aber gleichwohl von den durch sie zu Promovirenden die professio fidei, und so wurde 1788 das Verbot der Abnahme des Glaubensbekenntnisses auf die drei „weltlichen" Facultäten beschränkt.

Nur eine Folge der Verstümmelung der körperschaftlichen Unabhängigkeit der Universitäten war die Aufhebung oder Beschränkung ihrer Gerichtsbarkeit. So verlor 1783 die von Wien ihre gesammte Gerichtsbarkeit*). Aber die büreaukratische Plackerei erlosch nicht mit dem Tod Joseph's II.**). Es wichen zwar die k. k. Studiendirectoren. Aber auch die neue Regierung förderte ganze Schichten der überflüssigsten Generalien über die Ordnung der Studien, errichtete den Studienconseß und die Collegialversammlungen der verschiedenen Lehrkörper, welche aber alle 1802 durch die Wiedereinführung der k. k. Directoren erloschen***).

Die Kriege der österreichischen Monarchie mit der französischen Republik und die Erschöpfung machten in der allgemeinen Noth der ewigen Sinnerei auf solche Plackereien ein Ende; aber um die

---

*) Acta Fac. theol. Vienn. M. S. ad ann. 1784. p. 598.

**) Alle von der Universität nach dem Tod Joseph's II. gemachten Schritte zur Wiedererlangung ihrer alten Gerechtsame blieben erfolglos. Ibid. ad ann. 1790 p. 631 sq. 634.

***) Aus der „Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den östreich. Erblanden". Tit. I. „Künftige Leitung des Studienwesens" § 7. „Schutzbehörde" in der Sammlung polit. Ges. u. Verordnungen Leopolds II. 2. Band 1. Hälfte des J. 1791 (Wien 1791. 8.) S. 51—66, zeigt sich, daß man sich mit dem Plan trug, alle Studienabtheilungen unter eigene Schutzbehörden zu stellen, so die theologische Facultät unter den Diöcesanbischof, die juristische unter das Appellationsgericht, die medicinische unter das Protomedicat, die philosophische unter das ständische Collegium, das Gymnasium unter das Landrecht und die Bürgerschule unter den Magistrat. Welche Desorganisation! Welche büreaukratische unkirchliche Hintergedanken hinter diesem Plane ruhten, zeigt die Motivirung des Nutzens der Schutzbehörde für die theologische Facultät:

„Man wende nicht ein, heißt es hier, daß die Ordinarii mit römischen Grundsätzen angesteckt sind. Dieses kann nicht allgemein behauptet werden, und wenn wirklich der Fall eintritt, so ist doch dieser immer der Veränderung unterworfen. Gründlich gelehrten und bescheidenen Professoren wird es nie an Mitteln fehlen, einen etwann nicht harmonisch denkenden Ordinarius auf bessere Gedanken zu bringen u. s. w." Hofdecret v. 10. Jänner 1791. 3. Beilage. (Acten der theolog. Facultät Nr. XIX. Verordnung Nr. 7). Darf man sich bei solchen Insinuationen noch wundern, daß Kirche und Schule in Oestreich so tief sanken, wie die Geschichte es zeigte?

Universitäten Oestreich's wieder in die Höhe zu bringen, reichte die Abwehr solcher Verkehrtheiten nicht aus. Die büreaukratische Scheererei hatte zu tief in das Leben der Universitäten eingeschnitten und ihnen das Herz gebrochen. Sie vegetirten als träge Massen ohne Selbstgefühl und Lebensausdruck fort.

§. 75.

Der rheinbündische Büreaukratismus und sein Unheil für die Universitäten.

Wenn nun so Arges den katholischen Universitäten der östreichischen Monarchie, am dürren Holz des Josephinismus geschah, welche doch noch durch das Gewicht eines massenhaften Katholicismus der Bevölkerung des Reichs und durch den guten Willen eines althistorischen Herrscherhauses getragen wurden, was hatten erst die Universitäten Bayerns zu leiden von dem grünen Holz des Illuminationismus und unter den schonungslosen Experimenten eines Mongelas'schen Regiments und jene, welche durch die Gnade Napoleon's protestantischen Regierungen zufielen, zumal der rheinbündische Absolutismus in steter Nachahmung der Alles gleichscheerenden Administration Frankreich's alles körperschaftliche Leben mit Stumpf und Stiel ausrottete!

Man darf nur das XIII. kurfürstlich badische Organisationsedict „für die hohe Landesschule, die Universität Heidelberg" lesen*), um zu erkennen, wie selbst bei dem so guten Willen eines Landesherrn, wie Karl Friederich's, diese licht- und steuerlose Büreaukratie in die Universität hinein reglementirt und der Corporation auch nicht das Mindeste selbst zu ordnen überlassen hat — ein merkwürdiges Muster, welches die historischen Einrichtungen in patriarchalischer Kleinmeisterei mit der büreaukratischen Verflachung verquickt. Da wird von dem Rector an durch alle Lehrämter, Behörden und Institute bis zum Hausknecht herab Alles organisirt: da werden, wie im Mittelalter, den Lehrern und Lernenden „alle jene Freiheiten bestätigt, welche durch gemeine Reichsrechte ihnen zugestan-

---

*) Abgedruckt in der Kurfürstlich Badischen Landesorganisation in dreizehn Edicten. Carlsruhe 1803. S. 381. ff.

den sind", aber daneben erscheint der Studienzwang, indem jeder Inländer die gesetzliche Studienzeit auf der Universität zubringen mußte und erst nachher andere Universitäten besuchen durfte; alle Facultätssitzungen, Vorträge, Disputationen, Studienzeit, Studienpläne werden bis in Kleinste von oben geordnet und befehligt. Nicht ohne Ehrfurcht erkennt man aber in Allem, wo dessen Beachtung eintreten kann, doch noch eine confessionelle Rücksichtsnahme, welche aber in der Uebung nur zu bald verschwinden sollte.

Immer mehr wagte die Büreaukratie in die körperschaftlichen Rechte der Universitäten einzugreifen. Die Doctorwürde war nicht mehr eine Befähigung zum öffentlichen Dienst: statt derselben traten Staatsprüfungen an den Ministerien ein: die Nothwendigkeit der Erlangung der Doctorwürde für die Beamten verschwand: die Gutachten der Universitäten für wissenschaftliche Belange des öffentlichen Lebens wurden nicht mehr eingeholt. Im Gegentheil wähnte sich die Büreaukratie voll Raths und Weisheit selbst für die Interessen der Universitäten. Die Ministerien machten förmliche Jagd auf althergebrachte Gebräuche an den Universitäten, die dieser lichterzieherischen Beamtung sammt und sonders als Mißbräuche erschienen*).

Das Reich der Nation war untergegangen: unter dessen Ver-

*) Bis in's Kindische ging diese spähende Controle. Eine katholische Universität, welche ein bedeutendes Vermögen in Grundbesitz und Grundgefällen selbst nach schweren Verlusten in ihrer Selbstverwaltung gerettet hatte, wurde von der mistrauischen Regierung bald nach ihrem Anfall an sie visitirt. Der protestantische Staatsbeamte, welcher gar wenig zu reformiren fand, berechnete zum Schluß der Anstalt eine Visitationsgebühr von 100 Ducaten, mehr als die ganze Sache werth war: die Universität zahlte sie in Silber: der Visitator forderte sie aber in Gold — wohl ist keine andere Absicht denkbar, als die — das Agio zu gewinnen. Es waren nach altem Herkommen drei auf Rechnung der Anstalt gehaltene Professorenessen, die viel zur Pflege der Collegialität beigetragen hatten, abgestellt. Blos für den Kellerabstich ward noch ein Imbiß, aber nicht in warmer Kost, sondern mit kalten Speisen, aber nicht über 8 fl. nachgelassen. — Bei der Frohnleichnamsprocession erhielten früher die Professoren auf Kosten der Universität eine halbpfündige Wachskerze, die sie im Zuge trugen und dann behalten durften. Ein lutherischer Professor, den dieses polemische Fest ärgerte, zeigte die alte Sitte dieser Kerzen an, welche sofort als Mißbrauch höhern Orts abgestellt wurde.

lust litten alle Institutionen der Nation und so auch die Universitäten, die unter der schlimmen Rheinbundszeit aber immerhin noch ein geistiges Band der Nation blieben und jene Flammen reiner Vaterlandsliebe hüteten, welche, ein steter fortlebender Protest gegen die Fremdherrschaft, aufglühte und zu deren Abschüttelung Professoren und Studenten als heilige Schaar für die Freiheitskriege stellte.

§ 76.

Der Bundestag und die Universitäten.

Als aber der gemeinsame Feind aus dem Vaterland verjagt war, da wollte die Jugend, welche auf den Schlachtfeldern geblutet, mit den Besten des Volks die Einheit, das verjüngte Reich teutscher Nation wieder hergestellt wissen. Und da jederzeit, wenn der äußere Zustand den berechtigten Forderungen nicht entspricht, die rücksichtlos ihren Idealen lebende Jugend dieses am schärfsten empfindet und bethätigt und die stärkste Gegenwirkung entwickelt, so führte die politische Enttäuschung die aus den Freiheitskriegen zu ihren Studien zurückgekehrte Jugend zur Stiftung der teutschen Burschenschaft. Verirrungen Einzelner und Sand's Verbrechen führten zu den Karlsbader Beschlüssen auch über die Universitäten, welche, von der teutschen Bundesversammlung am 20. Sept. 1819 angenommen, die Selbständigkeit der Universitäten wesentlich beschränkten. Sie bezielten hauptsächlich die Unterdrückung aller politischen und nicht ermächtigten Verbindungen unter den Studenten*), die Einführung einer strengern Beaufsichtigung der Lehrer und Studirenden**) und einer übereinstimmenden und in einander greifenden Disciplin und die Abstellung verschiedener Mißbräuche. Für diese Ueberwachung wurde die Aufstellung eines mit ausgedehnten Befugnissen ausgestatteten s. g. Regierungsbevollmächtigten am Ort jeder Universität beschlossen***).

---

*) Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819. § 3. vgl. mit dem B. B. v. 13 Nov. 1834. Art. 5 - 10.

**) Ueberwachung des Geists der Vorträge u. s. w. B. B. v. 1819. § 1. 2.

***) Bundesbeschl. v. 1819. Art. 1. 2.

Hatte so der Bund gemeinsame Beschränkungen der teutschen Landesregierungen in der Einrichtung des Universitätswesens gegeben, so wirkten nicht minder die einzelnen Staatsregierungen in dieser Richtung gegen die im Wesen der Universitäten gegründete Verfassung. War auch die genossenschaftliche Selbständigkeit der Universitäten in ihrem ursprünglichen Umfang schon längst abgetragen, so waren diese Anstalten doch vergleichungsweise in Vielem immer noch die selbständigsten Körperschaften im Staat: weil aber diese Autonomie nur eine trümmerhafte war, so wirkte sie nicht mehr mit voller Kraft, und hie und da sogar im Misbräuchlichen. Statt diese einzelnen Auswüchse auszuschneiden, suchte die Büreaukratie ihr mechanisches administratives Centralisationssystem im freien Gebiet der Wissenschaft durchzuführen und die genossenschaftliche Selbständigkeit der Universitäten unheilbar zu verwunden, da sie rücksichtslos Alles der unmittelbaren Leitung der obersten Verwaltungsbehörden unterwarf. Die Karlsbader Beschlüsse gaben den gewünschten Anhaltpunkt, die büreaukratische Scheererei ging aber weit über diese hinaus. Die katholischen Universitäten hatten in diesem ganzen Entselbständigungswerk das Meiste gelitten, da sie nicht nur unter die administrative Scheere fielen, sondern die confessionelle Mischerei über sich ergehen lassen mußten. An die katholischen Universitäten wurden eine Menge protestantischer Professoren berufen; die Garantie des westfälischen Friedens für die katholische Besetzung der Lehrämter war vergessen. Man hatte confessionell gemischte Universitäten errichtet, z. B. man vereinigte die reformirte Universität Frankfurt a. d. O. mit der katholischen Hochschule Breslau, man gründete das gemischte Bonn, oder hängte katholische Facultäten an protestantische Universitäten, mit fast durchweg protestantisch besetzten philosophischen Facultäten, wie in Tübingen, Gießen. Eine Reihe von katholischen Universitäten war aufgehoben worden, so daß für die katholische Mehrheit Teutschlands nur sechs katholische und diese noch thatsächlich mit vielen Protestanten besetzte Universitäten erübrigten, während die protestantische Minderheit der Nation deren 16 besaß. Aber auch die protestantischen Universitäten litten schwer unter dem administrativen Druck des Staats, am schwersten die Hochschule Tübingen durch ihre unter dem Einfluß der Büreaukratie bewirkte Organisation, welche die noch 1817 durch die Ver-

fassung gesicherte Einrichtung derselben umstürzte. Weil aber jene die Corporation auflöste und auf eine die freie Wirksamkeit hemmende Weise der unmittelbaren Verwaltung der Staatsregierung unterwarf, (Wächter, Ueber die neue Organisation der Universität Tübingen, Stuttgart 1830), so konnte sie sich nicht halten und wurde später zurückgenommen.

Die Rückwirkung der französischen Julius-revolution auf Teutschland und auf die studirende Jugend veranlaßte neue Beschränkungen gegen die Universitäten. Freiburg wurde in Folge einer überschätzten politischen Demonstration einiger Studenten auf den Antrag eines mit den Verhältnissen der Universität noch nicht bekannten, weil erst neu eingetretenen, furchtsamen Curators auf ein Halbjahr geschlossen und unter Aufhebung des aus sämmtlichen ordentlichen Professoren bestehenden Consistoriums mit einem rein büreaukratischen Senat heimgesucht; der Besuch einzelner Universitäten, wie z. B. Heidelberg's, ward von Regierungen verboten.

Als im J. 1833 die politische Betheiligung mehrer Studenten bei den Ereignissen in Frankfurt in verbrecherischer That hervorgetreten war, so wurden vom teutschen Bund die Maaßregeln gegen die Universitäten verschärft. Schon 1831 hatte Hannover verschiedene Anträge in dieser Richtung gestellt, und Oestreich 1833: auf der Wiener Ministerial-Conferenz v. 1834 vereinigte man sich dann über 15 Artikel, welche durch Beschluß der Bundesversammlung v. 13. Nov. 1834 vorläufig auf 6 Jahre zum Bundesgesetz erhoben wurden. Einige andere Verabredungen im Wiener Schlußprotocoll v. 1834 Art. 39–41 in Betreff der Privatdocenten, Universitätslehrer u. s. w. wurden nicht zum Bundesbeschluß erhoben.

In Folge schwerer Beschuldigungen wider einen „großen Theil" der Lehrer auf den teutschen Universitäten, namentlich in den Präsidialvorträgen v. 20. Sept. 1819, in dem Antrag der Centralbehörde v. 20. März 1834 und in dem Vortrag der Maaßregeln-Commission, betreffend die Versendung der Acten in Criminal- und Polizei-Strafsachen waren diese beschränkenden Maaßregeln erfolgt.

Allein die Polizei ist hier nicht zu heilen berufen. Den corporativen Geist der Universitäten hatte man durch die Bevormundung geschwächt und die büreaukratische Controle ist viel zu mechanisch und grob, um so geistige und moralische Kräfte, wie die lehramtlichen

hüten zu können. Allerdings wurden durch den Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 die an den Universitäten anzustellenden Regierungsbevollmächtigten im § 1 angewiesen: „den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame Richtung zu geben." Ferner hatten sich nach § 2 die Regierungen verpflichtet, „Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch des rechtmäßigen Einflußes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen. — Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden." Auch soll „ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden."

Allein jeder Kenner der Sache weiß, wie schwierig und unerquicklich eine solche geistige Ueberwachung ist. Es ist ein schwerer Frevel, wenn ein Lehrer die ihm gewordene Sendung des Vertrauens durch destructive Richtung in seinem Lehramt verräth. Allein das Correctiv ist die Ehrenhaftigkeit des sich selbst hütenden Corporationsgeists der Anstalt, nicht die äussere Polizei. Diese ist viel zu plump für ein so feines Geschäft. Dem gesunden körperschaftlichen Geist vertrauend und ihn durch dieses Vertrauen ehrend und leitend, haben die ersten Curatoren Göttingen's zum Glück der Universität gewirkt. Die Regierungsbevollmächtigten der Polizei dagegen geriethen entweder in unwürdige Späherei oder wurden der Spielball der Ränkesüchtigen des Lehrkörpers, die allein sich zu ihnen drängten, während die Würdigsten sich von ihnen fern hielten. Diese Hütung des Positiven des Staats war um so erfolgloser, da nicht ohne höhere Gunst viele Lehrer das Positive der Kirche

verletzten, eine Wunde, die zugleich das Positive des Staats traf. Die Schule kann nicht Polizeiüberwachte und Polizeiwerkzeug zugleich sein.

§ 77.

Die Revolution von 1848 und der Jenaer Congreß für die Universitätsreform.

Als daher die Revolution von 1848 wieder in Folge der französischen Februarrevolution hereinbrach, stürzte elend der teutsche Polizeistaat dahin: die Universitäten waren aber so baar alles sittlichen Einflusses auf die Nation, daß das Literatenthum, das sie schon früher auf dem öffentlichen Markt überflügelt hatte, jetzt im schlechten Sinn den öffentlichen Einfluß übte, welchen die Universitäten hätten üben sollen und können, wenn sie nicht von dem Polizeistaat lang her entgeistet worden wären.

Statt mit aller Macht wenigstens des persönlichen Einflusses unter die von frechen Wühlern in immer tiefere Verwirrung hineingehetzte Nation hinein zu treten, und mit würdiger Geltendmachung der gesunden Forderungen der Nation die Propaganda liederlicher Gesellen abzuwehren, wie es auch einzelne Professoren der Universitäten mit bürgerlichem Muth gethan, schwammen Viele haltungslos mit*); statt die Studenten zu leiten, ließen sie sich von denselben beherrschen. Die Wiener Aula wird ein ewiges Zeugniß dieser Schmach bleiben. Die teutschen Verfassung gebenden Versammlungen, in welchen die Professoren der Universitäten so zahlreich saßen, sind kein Denkmal großer constituirender oder organisirender Conceptionen und Haltungen.

Wahrlich — das waren Aufrufe genug an die Universitäten Teutschlands, das Gewissen zu erforschen und im J. 1848, wo auch hiefür tabula rasa war, ihre innere Heilung einzuleiten.

Und wirklich traten auch unter Zustimmung der Regierungen

---

*) Ich werde nie vergessen, wie ein rechtsgelehrter Professor einer mittelteutschen Universität, der an ihr eine bevorzugte Stellung einnimmt und Jahrzehnte den Liberalismus bekämpft hatte, im Frankfurter Vorparlament bei der Abstimmung für die radicalsten Anträge wie eine Spargel aufschoß.

am 21. Sept. 1848 Abgeordnete der teutschen Universitäten in Jena zu einer Versammlung für Reform der Hochschulen zusammen *).

Man darf gewiß dieser Versammlung guten Willen und redliche Absichten zur Besserung der Universitäten nicht bestreiten, auch nicht Einsicht im Einzelnen; aber Blick im Großen und das Geschick schöpferischer Organisation hat sie wahrlich nicht bewiesen.

Der nächste Umblick hatte sie überzeugen müssen, daß die Universitäten nicht mehr Anstalten universaler europäischer, nicht einmal nationaler Wirksamkeit seien, sondern daß sie in die bescheidene Stellung von Lehranstalten des Staats herabgesunken. Ihre Größe lag in der Vergangenheit, und zwar tief zurück im Mittelalter. Da die Versammlung die Stellung der Universitäten als abnorm erkannte, so hätte sie zuerst erforschen sollen, welche Ursachen sie in diese ungesunde Stellung gebracht haben und welche entgegengesetzte Ursachen sie früher in ihrer Größe erhalten hatten, da würde sie gefunden haben, daß die unbedingte Abhängigkeit von der büreaukratischen Staatsverwaltung die gegenwärtige krankmachende Ursache, die Zerstörung ihrer körperschaftlichen Freiheit, diese aber die Folge der Territorialisirung der Universitäten sei. Diese Territorialisirung sei aber die Folge der Vernichtung der Nation, mit welcher die Universitäten geschädigt worden, nachdem sie in die Enge der Nationalisirung hinein gerathen durch die Sprengung ihres Verbands mit der Kirche, durch welche sie, da die Kirche die Menschheit vertritt, ihre Stellung als Mitte und Träger der europäischen Bildung Jahrhunderte lang in Blüthe und Größe behauptet hatten. Ja, die Stellung in der Kirche und körperschaftliche Freiheit waren die Principien der Universitäten gewesen. Zurückführung auf diese Principien nach zuläßigem Maaß der gegenwärtigen Zustände der Nation ist die unerläßliche Norm der Reorganisation der Universitäten,

*) M. s. Officielle Protocolle über die Verhandlungen deutscher Universitätslehrer zur Reform der deutschen Hochschulen in Jena, v. 21. – 24. Sept. 1848. Jena, 1848, und Verhandlungen deutscher Universitätslehrer über die Reform der deutschen Hochschulen in der Versammlung zu Jena v. 21. – 24. Sept. 1848. Herausgegeben v. dem Secretariat unter der Redaction v. O. Domrich und H. Häser, Prof. zu Jena. 1848.

die also wesentlich eine geschichtliche Restauration sein muß. Für die katholischen Universitäten ist diese Wiederherstellung sowohl des Verbands mit der Kirche als der körperschaftlichen Freiheit durchführbar: für die protestantischen Hochschulen ist wenigstens die Wiedergewinnung einer relativen körperschaftlichen Freiheit möglich, wenn auch gegen die Principien ihrer Stiftung.

Hatte die Versammlung in Jena eine Ahnung dieser praktischen Aufgabe? Eine principielle Ahnung gewiß nicht, wenn auch Anklänge einzelner Folgen. Daher hatte auch der ganze Reformentwurf keine Grundsätze, keine Folgerichtigkeit, keine Logik.

Vor allem hätte die Versammlung die Gliederung der Universität nach allen ihren Bestandtheilen auseinander legen sollen. Darnach hätte sie die beiden Haupttheile, das Unterrichtswesen und die anstaltliche Gliederung, unterscheiden sollen. Hierauf hätte sie den Unterricht der Universität in seinem Verhältniß zu dem der Mittelschulen, zu dem polytechnischen, zu dem durch den Staat bedingten Unterricht, zu der Wirksamkeit der Akademieen, der nationalen Cultur feststellen und abgrenzen sollen. Sodann hätte sie die Anstalt der Universität in ihrer Stellung zur Kirche, zum Reich, zum Staat untersuchen sollen. Auf diesem Weg hätte sie die Universität in ihrer vollen Eigenthümlichkeit als selbständige Körperschaft, aber im Verband mit allen gesellschaftlichen Mächten der Gegenwart ausgeschieden erhalten. Sie würde erkannt haben, daß die Universitäten gewisse Einrichtungen als wesentlich gemeinsame besitzen müssen, daß aber andere, als in der Eigenthümlichkeit der einzelnen Universitäten liegend, deren Autonomie überlassen werden müssen. So wäre das Reformwerk ein praktisches geworden.

Statt dessen sehen wir in den Verhandlungen der Jenaer Versammlung einen ganz unorganischen Gang, nicht ohne kleinliche Nachahmung einer Art Nationalversammlung.

Sie entwarf eine förmliche Geschäftsordnung, und ganz in der regen grundrechtlichen Schwärmerei gerieth sie sofort, ohne die Universitäten nur in ihrer organischen Gliederung erörtert und festgestellt zu haben, in die Berathung über Lehrfreiheit an sich und in den Facultäten (und doch wurde die Berathung über die Verfassung der Facultäten auf die nächstjährige Versammlung ausgesetzt); über die allgemeine Lernfreiheit, über den Universitäts- und Collegienzwang, über akademische- und Staats-Prüfungen, über die Fleißes-

und Fortgangszeugnisse, über das Recht der Studirenden zur Benützung der akademischen Institute.

Am Schluß der III. Sitzung hatte man aber erkannt, daß die Verhandlungen nicht geordnet verlaufen; man stellte daher und genehmigte den Antrag, sofort eine Commission zu bilden, welche das Programm durchzugehen und diejenigen Punkte auszuwählen habe, die in der nächsten Sitzung zur Berathung kommen sollen. Diese beantragte die alsbaldige Berathung der Verfassungsfrage, also über die Zusammensetzung und Zuständigkeit des akademischen Senats, des Corpus academicum, des Rectorats, der Facultäten, ferner über die akademische Jurisdiction, das Associationsrecht der Studenten, die gleichmäßige Ferienzeit, die jährlichen Universitätsversammlungen, die gleichen Bedingungen der Promotion und der Habilitation, die Freizügigkeit der Privatdocenten von einer Universität zur andern.

Man braucht nur diese Abfolge der Berathungsgegenstände zu lesen, um zu sehen, daß in dieser Versammlung keine organische Anschauung waltete. Und so war es denn auch: die Versammlung ging über die wesentlichsten Dinge in Parteien auseinander.

Eine kleine Partei, die von Thiersch, strebte ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegenwart zu der ursprünglichen körperschaftlichen Freiheit der Universitäten zurück und sprach so im historischen Sinn z. B. selbst für die Theilnahme der Studenten an dem akademischen Plenum.

Dieser Partei entgegengesetzt kämpfte unter Carrière die Partei der Privatdocenten für rücksichtslose Gleichmacherei.

Das Centrum zwischen beiden Parteien bildete eine Partei der Vermittelung unter der Führung von Vangerow's, jedoch ohne scharf bestimmtes Programm.

Aber keine aller dieser Parteien huldigte einer gemäßen körperschaftlichen Freiheit: So sagte von Sybel (S. 45 f. der Verhandlungen) ohne Widerspruch von irgend einer Seite: „Die Universität ist zunächst die höchste Unterrichtsanstalt des Staats. Von ihm kann sie sich nicht ablösen, von den Uebelständen des Staats muß auch sie ihr Theil tragen. Doch haben wir jetzt keine Ursache mehr, dem reorganisirten Staate eine Einwirkung auf die Universitäten zu versagen. Die Zurückführung der mittelalterlichen Auto-

nomie der Universitäten wäre sehr zu beklagen; der Staat hat das Recht und die Pflicht, die Universität zu überwachen und darf sie aus seiner Controle nicht entlassen."

Damit ist die ärgste Verkennung des Sitzes des Uebels an den Tag gelegt.

Derselbe Hr. v. Sybel sprach in der 7. Sitzung (S. 72 der Verhandlungen) auch gegen die hier und da auf Universitäten bestehende confessionelle Beschränkung bei der Aufnahme von Lehrern, und die Versammlung erwiderte ihm Nichts, als daß sie diesen Punkt durch die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung für erledigt erachte.

Es wäre zu erwarten gewesen, daß namentlich die Abgeordneten der Universität Wien, welche bekanntlich noch eine ansehnliche körperschaftliche Freiheit gerettet hat, sich für dieselbe wehren würden; allein sie schwiegen, so wie auch über die confessionelle Eigenschaft, für welche beide die Universität und zumal auch einer der Abgeordneten, Hr. Dr. Häusle, seither so muthig aufgetreten sind. Es schwiegen aber auch über den confessionellen Charakter ihrer Universitäten die Abgeordneten der Hochschulen München, Würzburg und der am meisten hiebei betheiligten Universität Freiburg*). Der Jenaer Professorencongreß hat gerade die körperschaftliche Freiheit und die Erneuerung des Verbands mit der Kirche, die beiden wesentlichen Punkte, durch welche es allein für die Universitäten möglich wird, aus der Territorialität und Nationalität heraus in die freie weite Luft europäischer Bildung und Stellung zu dringen,

*) Baden ist zu klein, um zwei Universitäten unterhalten zu sollen: blos die confessionelle Rücksicht erhält beide. Da nun stets eine Partei die Universität Freiburg aufheben möchte, so hätte schon der Selbsterhaltungstrieb die Abgeordneten Freiburgs zur Verwahrung gegen die Beeinträchtigung des confessionellen Charakters der hohen Schulen bestimmen sollen. Allein zwei der Abgeordneten, die HH. Stromeyer und von Woringen, haben schon 1846 bei dem Versuch der Einbürgerung des Rongethums an der Universität als Mitglieder des Senats den katholischen Charakter der Anstalt zu beseitigen gestrebt. Um so gebietendere Pflicht ward es so für den dritten Abgeordneten Freiburgs, den Hrn. Domcapitular Staudenmaier, diese Einsprache zu erheben. Aber auch dieser schwieg.

verkannt und mißachtet. Den Protestanten und der ganzen von diesen beherrschten Gesellschaft verzeihe ich es, nie aber den Katholiken.

Der völlige moralische Bankbruch des Congresses trat aber noch offener vor alle Welt.

Die] zweite Jahresversammlung der Universitätsabgeordneten sollte im Herbst 1849 in Heidelberg zusammen treten; für sie war noch in Jena eine vorbereitende Commission gewählt worden; allein die in der Politik rückläufig gewordene Bewegung schreckte ab, diese Versammlung zu halten. Es war also mit der ganzen Reform der Universitäten nicht Ernst gewesen; denn sie hätte sich auch 1849 noch vollziehen lassen.

Es sollte das Ganze so ein akademisches Nebenparlamentchen sein, in welchem jene Professoren ihre Unterkunft hatten finden sollen, welche sie im großen Parlament nicht gefunden hatten.

Beide, die Frankfurter Nationalversammlung und der Jenaer Professorencongreß, hatten sich verwüstet: der Professorat hat in beiden arg gesündigt: sein moralisches Ansehen war aus beiden schwer erschüttert hervor gegangen.

III. Abschnitt.

Fehler der gegenwärtigen Universitäten.

Bei aller Anerkenntniß, daß die teutschen Universitäten noch jetzt die unverdorbensten aller Gesammtinstitutionen der Nation sind, müssen wir doch bekennen, daß sie an großen Gebrechen leiden.

Die sind:

I. Fehler in ihrer Anstaltlichkeit.

II. Fehler in ihrem Unterricht.

III. Fehler in ihrer Erziehung.

IV. Mangel oder Fehlerhaftigkeit ihres Einflusses auf das öffentliche Leben der Kirche und der Nation.

§ 78.

Die Fehler der teutschen Universitäten in ihrer Anstaltlichkeit.

Jeder Organismus und so auch der geistige, hat eine äußere Begrenzung, eine Stellung nach außen zu verwandten Gliederungen. Diese sind I. die Kirche, II. das Reich, III. der Einzelstaat. Ist nun die gegenwärtige Stellung der Universitäten zu diesen drei Ordnungen eine gesunde? Nein.

I. Die Stellung der Universitäten zur Kirche ist nicht nur die rechte nicht, sondern die Universitäten haben gegenwärtig gar keine Stellung zur Kirche.

Das Letztere ist bei den protestantischen Universitäten selbstverständlich und so gewissermassen normal. Die Organisation der Verfassungsform war im Protestantismus immer schwach, und derselbe ist durch das Aufgeben der Verbindlichkeit der Symbole vollends unorganisch geworden. Bestand auch, wie wir oben gesehen, bei der Stiftung neuer protestantischer Universitäten eine confessionelle Bestimmung der letztern und erhielten die protestantisirten katholischen Universitäten auch eine confessionelle Widmung, so mußte mit der Lockerung der Positivität im Protestantismus dieser Verband zwischen Universität und Bekenntniß schwinden.

Aber bei den katholischen Universitäten sollte es anders sein. Und doch ist auch bei diesen der Verband aufgelöst. Man entgegne nicht: durch die theologischen Facultäten dauere er fort; denn diese letzteren stehen mit den andern Facultäten in ausschließlicher Abhängigkeit vom Staat, oft ohne amtlichen Verband der Kirche: dieser Verband ist höchstens ein moralischer der Convenienz, und selbst von diesem ist oft Nichts sichtbar. Und doch soll rechtlich die Stiftung, die Bestimmung, Verfassung, Lehrbesetzung, Bewidmung katholisch, namentlich die Stellung der Universitäten in der allgemeinen Kirche durch den päpstlichen Cancellariat verbürgt sein.

II. Die Stellung der Universitäten zur nationalen Gesammtheit, also jetzt zum teutschen Bund, ist nicht die gehörige. Es war schon eine Erniedrigung der Universitäten, durch die Lösung ihres Verbands mit der Kirche aus dem Universalismus des Erdkreises heraus gestellt worden zu sein. Dieser Universalismus ist den Uni-

versitäten so wesentlich, daß die protestantischen Hochschulen für den echten Universalismus, den sie durch ihre Ablösung von der Kirche aufgaben, wenigstens den nationalen zu retten suchten, indem die protestantischen Fürsten die Bestätigung ihrer Hochschulen bei Kaiser und Reich nachsuchten.

Diese letztern mischten sich aber aus Achtung vor der körperschaftlichen Freiheit nicht in das innere Leben der Universitäten, sondern sie schritten nur bei gemeinschädlichen Excessen dieser Anstalten ein. Das teutsche Reich ging unter: die schlechte Rheinbundszeit folgte mit verderblicher Einwirkung auf die Universitäten, da sie dieselben territorialisirte.

Der teutsche Bund hatte wie für alle große Anliegen der Nation, so auch für die Universitäten nur die Gewalt der Repression, nicht aber die der Entwicklung. Und so sind noch jetzt die Universitäten ohne allen organischen Zusammenhang mit dem Reich.

III. Die Stellung der Universitäten zum Einzelstaat ist eine ungesunde, schon aus dem Grund, weil derselbe ihnen den Zusammenhang mit Kirche und Reich versperrt hält.

Sie ist aber auch an sich eine unhaltbare. Denn der Staat hat als seine eigenen Aufgaben nur die Rechtspflege und die äußere Förderung der Wohlfahrt in jenen Kreisen, wo deren eigene Kräfte zur Erreichung der öffentlichen Zwecke nicht zureichen. Das Letztere geht bei den Universitäten nur auf Beschaffung der nöthigen Dotation und auf ein jus cavendi, daß Recht und Ordnung nicht verletzt werden. Jedes Versteigen in ein geistig sittliches Gebieten oder auch nur Leiten ist vom Bösen. Die Büreaukratie ist so vergrobt, so entgeistigt, so verformelt, daß es lächerlich wird, wenn sie sich in Geistiges mischen will. Sie ist zudem von dem Gelüste organisirender Stöberei geplagt, so daß, wenn der Zufall einer solchen Büreaukratie eine aus der Vergangenheit gerettete Universität in den Schooß wirft, sie so lang darin herum schustert, bis sie dieselbe zerrieben hat. Man sehe in das nächste beste dieser Ministerien des Unterrichts oder des Innern, die sich mit diesen Universitäten zu schaffen machen. Wo sind die Männer der Wissenschaft, und doch soll, wer eine Universität leiten will, nicht nur ein Mann seiner Berufswissenschaft, sondern der Träger einer organischen wissenschaftlichen Bildung sein; denn diese Ministerien begnügen sich nicht mit der Ausübung eines jus circa universitates, sondern eines jus in

universitates, nicht mit dem jus tuendi et cavendi, sondern mit der innern Verwaltung der Anstalten: sie berufen Lehrer, gar zu oft ohne Beachtung der Anträge der Facultäten, wenigstens der sanior pars derselben, sie begrenzen die Lehrämter, entwerfen die Studienpläne, befehlen, was und wie gelesen werden soll, die Ministerien halten oft ausschließlich die Prüfungen, u. A., lauter Dinge, welche die Entscheidung Sachverständiger voraussetzen. Und sieht man in diese Ministerien des Innern, wen erblickt man? Leute, welche wackere Beamten sein mögen, wie man sie jetzt zur Zeit hat, die aber in ihrem formalistischen Actenleben jede Pflege der Wissenschaft aufgegeben haben. Meistens Leute, die sich vom Prakticanten im Ministerium oder in einem Provinzcollegium zum Assessor, von diesem zum Rath heraufgearbeitet, oder irgend einen Schriftverfasser oder Amtmann, dem irgend eine günstige Constellation einen Stuhl an den grünen Tisch gerückt hat. Man muß mit diesen Leuten auf Land- und Reichstagen gesessen haben, um die volle Einsicht in die Bescheidenheit dieser Kräfte gewonnen zu haben. Alle ihre Präcedentien sollten sie mahnen, die Universität als ein Noli me tangere zu behandeln. Aber das Gegentheil! Die Büreaukratie weiß Alles, kann Alles. Da sie keine Kenntniß der Sachen, sondern nur der Formen hat, diese Formen aber für Alles, für die Kirche, wie für ein Gemeindespritzenhaus, gemeinsam sind, so legen sie dieselben an Alles gleich und in gleicher Weise. Hohes und Niederes, Geistiges und Materielles, Sittliches und Sinnliches — Alles legt die Büreaukratie unter denselben Kamm. Man nimmt einen Rath vom Straßen- und Wasserbau und überträgt ihm das Referat über die Universitäten; der behandelt natürlich Universität, Gymnasium, Polytechnicum und Gewerbsschule nach gleichem Schnitt und Rang. Für die Büreaukratie gibt es nichts Höheres, als sie selbst. Nichts haßt sie aber gründlicher, als die Selbständigkeit an den Institutionen und an den Menschen. Daher ist es ihr angeborenes Streben, diese Selbständigkeit zu vertilgen. Und dazu hat sie in einer genußsüchtigen Zeit die Mittel. Verfügt sie doch über den Staatssäckel und Titel. Reicht das nicht aus, so setzt sie Leute aus der büreaukratischen Praxis an die Universität als Lehrer; diese gehen im gewünschten Trab und Joch: je weniger sie von dem körperschaftlichen Organismus der Universität verstehen, desto unsinniger pfuschen sie an ihm. Sie gibt, was sie ja darf, den entscheidenden

Behörden der Universität eine Organisation, welche ihre Creaturen an's ständige Ruder bringt, in dem sie diesen büreaukratisirten Behörden das Selbstergänzungsrecht beilegt. Sie wird sogar liberal, und gibt, nachdem sie den Lehrkörper in seiner Mehrheit mürbe gemacht, ihm die Wahlbesetzung des Rectorats, und wenn so die Mehrheit als Faction handthiert und jeden noch Selbständigen von der Leitung der Anstalt ausschließt, thut sie jede Beschwerde gegen diese Aechtung mit der Ironie ab: Ihr habt ja die freie Wahl. Doch Alles das beruhigt die Büreaukratie noch nicht. Hat die Universität noch Eigenthum in Grund und Boden, und so noch Unterlage allenfalls für eine künftige Selbständigkeit, so naht der Versucher von Zeit zu Zeit, um die Anstalt zu bestimmen, den Grundbesitz für eine mit dem Ertrag gleiche Dotationserhöhung an den Staat zu überlassen, und geht auch das nicht, so will man in das diesen Grundbesitz verwaltende Collegium einen Staatsbeamten als Hüter setzen. Und für alles das findet die Büreaukratie an der Universität Handlanger.

Endlich hat die Universität noch einen Curator, einen Beamten, der neben einem Hauptamt dieses Curatorium als Nebenamt versieht. Die Folge ist: es ist ihm auch nur das Nebenamt. Er behandelt nummernweise die ihm zugewiesene Geschäfte: um die Pflege der Anstalt kümmert er sich nicht, und das wäre noch das Beste, wenn die Corporation lebenskräftig wäre. Wenn sie das aber, wie meistens, nicht ist, so drängen sich gerade jene Lehrer der Anstalt, die das Wenigste leisten, an ihn; die verdienstvollen aber halten sich zurück.

Nein — die gegenwärtige Stellung der Universitäten zur Staatsverwaltung ist durchaus ungesund.

Staat und Universitäten leiden darunter gleich schwer. Die Regierung meint, die Sache der Universität sei gut besorgt.

Die Universitäten aber, der Selbstsorge verlustig, überlassen als Corporationen Alles der Staatsverwaltung. Sie, die früher im Senat und in den Facultäten alle ihre Anliegen mit gesammtheitlicher Einsicht, Sorge und Hingebung gehütet, lassen Alles gehen.

Eine völlige Abspannung, Apathie und Anarchie herrscht hier.

Ob einer gut lese oder schlecht, der Wissenschaft und der Anstalt Ehre bringe oder nicht, das kümmert Universität und Facul-

täten nicht. Man bedenkt nicht einmal die Stellung nach außen, die Reputation der Körperschaft.

Es ist hohe Zeit, daß diese Stellung sich ändere, in welcher die Staatsverwaltung die Universität und diese jene verderbt.

Durch dieses überwältigende Eingreifen des Staats in die Universitäten ist deren innere körperschaftliche Gliederung abnorm und jedenfalls fast bedeutungslos geworden.

Die Repräsentation der Corporation ist entweder nicht vollständig, z. B. es fehlt die des gesammten Lehrkörpers mit ordentlichen, außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, für die Berathung des Unterrichtlichen, oder es fehlt die Vertretung der Gesammtkörperschaft, also das Plenum aller ordentlichen Professoren, oder die Competenzen sind gegenseitig nicht gehörig abgegrenzt, z. B. zwischen Senat und Facultäten, oder die Behörden sind kein getreuer Ausdruck dessen, was sie vertreten sollen, z. B. der Senat, der sich durch Cooptation ergänzt.

Es stört eben der von allen Seiten sich in den Organismus der Universität eindrängende büreaukratische Mechanismus des Staats.

§ 79.

Die Fehler der teutschen Universitäten in ihrem Unterricht.

Der Unterricht an den meisten Universitäten leidet schon durch sein unorganisches Verhältniß zu dem philosophischen Unterricht. Der Unterricht, welcher durch die philosophischen Facultäten gegeben wird, ist eben die wissenschaftliche allgemeine Bildung. Diese ist für jede Berufsbildung die Vorbereitung, sollte also als geschlossenes Ganze auch vor dem Eintritt in die Berufswissenschaft vorausgehen. So war auch die Einrichtung an den katholischen Universitäten. In neuer Zeit riß man das geschlossene Ganze der Studien an der philosophischen Facultät aus einander, zog den propädeutischen Theil an die Mittelschule, den andern aber stellte man unter die Berufsstudien, neben welchen er gehört werden sollte. Dadurch ward aber gerade das zerstört, was man in der philosophischen Facultät suchte, der organische Zusammenhang des Wissens.

Es wurde aber auch das Interesse an der philosophischen Vorbildung geschwächt: einerseits entstand dafür eine tödtliche Gleich-

giltigkeit; anderseits eine abstrakte, selbst die Zucht des formalen Denkens scheuende Haltung, die Herrschaft der Phrase. Darunter litt die Schärfe des Denkens, die logische Sicherheit; das reale Denken aber verlor in einer vagen Verschwommenheit alle gesunde Substanz. Die historischen Studien verloren den Boden des Quellenstudiums, die Naturwissenschaften den Boden der empirischen Beobachtung und des Experiments. Es riß die construirende Geschichtsmacherei und die construirende Naturschematisirung ein. Und doch fehlte die Zurückführung auf gesunde allgemeine Principien, eine wahre Anarchie in den letzten Principien trat entmuthigend nicht ohne Schwächung der Charaktere ein. Diese principienlose generalisirende Methode steckte aber selbst die Berufswissenschaften an.

Die Theologie bewahrte nicht das Bewußtsein ihrer confessionellen Principien und Unterschiede: die katholische Theologie ahmte die protestantische nach, weil diese letztere durch ihre literarische Rührigkeit herrschte, und die protestantische griff, nachdem sie mit ihrem Symbolpositiven im eigenen Haus fertig geworden, in die Habe der katholischen Kirche hinüber.

Die katholische Theologie vertauschte in ihrem fundamentalen Theil die Darstellung ihrer festen positiven Grundlagen gegen speculative Constructionen, welche die protestantische Theologie aufstellen mußte, weil sie diese positive Grundlagen schon im Anfang nur mangelhaft hatte, und später derselben immer mehr verlustig ging.

In dem biblischen Theil, in der Kritik und Exegese der heiligen Schriften, hat die katholische Theologie ebenfalls ihre positive Haltung, ihre Erklärungsweise aus dem Inbegriff der als schriftliche Fixirung der Tradition ihr geltenden heiligen Schriften gegen die protestantische Kritik und Auslegung umgetauscht, welche aber immer mehr zur gewöhnlichen Philologie herabgekommen ist, indem sie die heiligen Schriften wie Schriften des heidnischen Alterthums auslegt.

In dem dogmatischen Theil, also in der Dogmatik, Moral, Liturgie, im Kirchenrecht hat die katholische Theologie die feste Heimatlichkeit im Positiven vielfach aufgegeben, falsche Speculation aus der Philosophie aufgenommen, Subjectivität eingemengt, das kanonisch Geordnete versäumt; die protestantische Theologie ging dieselben Wege, aber aus Noth.

In dem praktischen Theil trat, nachdem die Theorie so unpositiv geworden war, statt der positiven Verfahrensweisen die Anarchie des Einzelermessens und der zeitgemäßen Convenienz ein.

In der Rechtswissenschaft hat die Rechtsphilosophie und die allgemeine Staatslehre mit ihrem Rationalismus ein verderbliches Uebergewicht gewonnen und die s. g. Philosophie der positiven Gesetze und des positiven Staatsrechs fast verdrängt: statt aus den positiven Institutionen der Völker und Staaten als verkörperten nationalen Ideen zu folgern, geschahen die Folgerungen aus der Willkür einer Art allgemeiner Gesellschaftsphilosophie.

Davon war der Uebergang zur Rechtsgeschichte unmöglich, die daher überall zurück trat. Damit war aber auch das Quellenstudium gefährdet. Die Lehrbücher über römisches und teutsches Privatrecht und andere dogmatische Theile hatten sich immer mehr von dem Quellenbestand abgelöst, und hatten in Anlage und selbst auch im Inhalt eine selbstständigere Form nach subjectiver Auffassung, nach der herrschenden Zeitphilosophie gewonnen. Während früher die Quellen die Hauptsache, die Auslegung nur die Zugabe gewesen waren, trat jetzt das umgekehrte Verhältniß ein. Namentlich das öffentliche Recht unterlag dieser Richtung. Da aber dieser Rationalismus in die Gesetzgebung herrschend überging, so wird dadurch das gemeine Recht immer mehr aus der Geltung gedrängt, die praktische Rechtswissenschaft aber immer mehr dem Territorialrecht zugetrieben.

Die Medicin hat sich deßwegen, weil die Naturwissenschaften in der philosophischen Facultät nicht gehörig beachtet werden, durch deren Aufnahme in ihren Kreis zu einer Menge von Lehrfächern zersplittert, welche dann in ihrer allgemeinen Haltung, und nicht in besonderer Zugewandtheit zur Heilkunde behandelt werden; die Allgemeinheit dieser Behandlung hat sich auch den Zweigen der eigentlichen Heilwissenschaften mitgetheilt; so unterscheidet man jetzt allgemeine Pathologie, Therapie u. s. w. Diese Generalisirung hat sich dadurch noch gemehrt, daß jetzt in der Regel jeder Studirende sich zum Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zumal ausbilden will, zum offenbaren Schaden der Tüchtigkeit im Einzelnen.

Ein Rückschlag ist eingetreten, der aber in das andere Extrem ausschlagen wird.

Die staatswirthschaftliche Facultät hat, wo solche aufge-

kommen ist, als jüngste, ihre Stellung zu den andern Facultäten noch nicht sicher begrenzt. Sie kann nur im Verband mit der Staatswissenschaft gedeihen, muß sich also mit dieser verbünden.

Es ist ein schlimmes Zeichen für sie, daß sie meistens der philosophischen Facultät aggregirt ist, und wirklich hat sie sich noch nicht in den Besitz des concreten Reichthums der öffentlich wirthschaftlichen Bezüge gesetzt; die wirthschaftliche Cultur ist die niederste, sie beschafft die Mittel; die Wege haben aber das Staatsrecht und die Politik zu weisen. Deßwegen hat es die Staatswirthschaft bis jetzt auch nur zu einer abstracten, generalisirenden Behandlungsart gebracht.

Neben diesen nur kurz hingeworfenen Fehlern der einzelnen Facultäten bestehen aber noch drei gemeinsame aller Facultäten:

1) Die akademische Lehrart leidet an einem Uebermaß generalisirender Abstraction, worunter die specifische Behandlung der einzelnen Wissenschaften kränkelt.

2) Trotzdem weiß sie die gemeinsame objective Wissenschaft der großen europäischen Cultur nicht zu retten, weil die Universitäten, zu Bildungsanstalten der geistlichen und weltlichen Beamtung der Staaten herabgesunken, sich in den Dienst dieser letztern begeben.

3) Endlich läßt die akademische Bildungsweise, welche sich auf die Haltung bloßer Vorlesungen beschränkt, die Zuhörer in einer zu großen Passivität, während doch mündliche und schriftliche Uebungen selbst in den theoretischen Wissenschaften erst die rechte Betheiligung der Zuhörer erwirken; bei den Natur- und Heilwissenschaften bieten aber die Anleitungen zu Beobachtungen, zu Experimenten, zu Behandlungen auf Excursionen, in Laboratorien, in Kliniken Mittel genug zu dieser Betheiligung der Zuhörer: für Natur- und Heilwissenschaften ist da Manches, aber noch immer nicht vollgenügend, geschehen, in der Rechtswissenschaft höchst unvollständig, in den s. g. Practicis, in der Theologie, durch das Ausarbeitenlassen von Predigten; in der Philologie durch s. g. philologische Seminarien durch Interpretation von Classikern.

Allein alle Wissenschaften der Universitäten sind solcher Uebungen fähig, welchen die Vorzeit schon durch die häufigen Disputatio-

nen eine weite Verbreitung gegeben hatte. Diese Aufrufung der Zuhörer zu praktischen Uebungen ist an den Universitäten um so nothwendiger, je denkfauler die Mittelschulen ihre Schüler an die Hochschulen abgeben.

§ 80.

Die Fehler der teutschen Universitäten in ihrer Erziehung.

Es ist ein stehender Satz, der junge Mann an der Universität müsse sich selbst erziehen. Allein es erzieht sich Niemand selbst, sondern Jeder, der in die Welt kommt, wird erzogen. Nur versteht es sich, weicht, in dem Maaß die Selbstmächtigkeit des zu Erziehenden zunimmt, die erziehende Disciplin zurück. Am Ende erziehen nur noch die Verhältnisse. Wir gönnen den Studenten an den Universitäten die Freiheit ihres autonomischen Lebens und wir sehen deren Schädigung als keine Förderung der Erziehung an. Aber jede Freiheit ist eine relative. Und klar ist, daß Jünglingen in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrzehnts noch keine völlige Freiheit gegeben werden darf. Die Schranken des corporativen Lebens der Universität, die sie anfnimmt, sind auch Schranken ihrer Freiheit: Nichts schadet der Stählung des Charakters der Studenten mehr, als deren vorzeitige Mischung mit dem Bürgerthum. Früher hat die Corporation mit ihrer Disciplinargewalt erzogen, und um hier noch mehr zu sichern, bestanden Collegien, mit fester Hausordnung, welche das Erstarken eines selbständigen Charakters keineswegs hemmten. Das praktische England hat sie bis zur Stunde beibehalten; wir in Teutschland, verführt durch die protestantische Lehre von der Selbstentwicklung, haben sie weggeworfen. Jetzt, wo die corporative Gestaltung der Universität erliegt, kommt die Jugend in Folge der zerstörenden Gleichmacherei unter die Polizei des Staats, welche bekanntlich nicht zu erziehen vermag.

So sind die erziehlichen Gewähren der gegenwärtigen Universitäten ganz schwach.

§ 81.

Mangel oder Fehlerhaftigkeit des Einflusses der Universitäten auf das öffentliche Leben der Kirche und der Nation.

Die Universitäten haben sich von der Kirche ganz abgelöst: sie wirken auf die Kirche nur durch die vom Staat ihnen übergebene Bildung der Theologen in der theologischen Facultät und da nur zu oft schädlich, sie ertheilen die theologische Doctorwürde und die des kanonischen Rechts ohne die doch nothwendige Ermächtigung des Apostolischen Stuhls, so z. B. in Gießen und Tübingen. Ihre Einwirkung auf die kirchliche Literatur ist nur privat. Und so ist der Einfluß der Universitäten auf das öffentliche Leben der katholischen Kirche von keiner Bedeutung.

Die öffentlichen Geschicke des protestantischen Bekenntnisses liegen in der Hand der Regierungen der Staaten; die Einwirkung protestantischer Universitäten ist hier meist nur zersetzend.

Auf das öffentliche Leben der Nation ist die Einwirkung der Universitäten nur eine mittelbare durch die Richtung, welche sie den mit öffentlichen Aemtern künftig zu Betrauenden geben; allein collectiv ist ihre Wirksamkeit von keinem Gewicht. Seit der Staat, der sie zu Bildungsanstalten für seine Beamten herabgedrückt, ihnen nicht einmal die Staatsprüfungen anvertraut, sondern sie entweder ganz davon ausschließt, oder diese doch durch beigeordnete Staatsbeamten oder durch eine spätere praktische Prüfung controlirt, ist der amtliche Einfluß der Universitäten beseitigt.

An öffentlicher literarischer Wirksamkeit in der Nation hat aber das Literatenthum die Universitäten unbestreitbar überflügelt; die wissenschaftliche Wirksamkeit der Universitäten ist nur eine indirecte.

Oeffentlich rechtliche Krisen, in welchen früher die Universitäten das entscheidende Wort gesprochen, haben nur deren Wirkungslosigkeit aufgedeckt.

IV. Abschnitt.

Nothwendigkeit der Reformen an den Universitäten Teutschlands.

§ 82.

Anklagen gegen die Universitäten.

Wir freuen uns des Ruhms, daß die Universitäten Teutschlands die besten der Welt sind, als eines begründeten unserer Nation. Allein riefen und rufen sie keine Anklagen gegen sich hervor?

Bald nach den Freiheitskriegen hat bekanntlich ein russischer Staatsmann, Hr. von Stourdza, und die Zeitschrift Alemannia vom absolutistischen Standpunkt schwere Anklagen gegen die teutschen Universitäten erhoben: sie ergingen bald darauf von der teutschen Bundesversammlung. Und hat nicht der Apostolische Stuhl bei den Concordatsverhandlungen zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz in dem zweiten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts in kirchlicher Beziehung sein Mißtrauen gegen die Universitäten ausgesprochen, das der gegenwärtige Episcopat im Stillen theilt?

Selbst ein Director eines Schullehrerseminars, Hr. Diesterweg, verstieg sich im J. 1836 so hoch, „über das Verderben der teutschen Universitäten" zu schreiben, wurde aber nach Verdienst abgeführt. Aber hat selbst der Standpunkt der Freiheit, der nationale Standpunkt, nicht Grund genug, über die Universitäten zu klagen? Blicken wir ohne Vorurtheil auf die Sache!

Jeder Freund der Universitäten wird sich einer tiefen Wehmuth nicht erwehren können, vergleicht er die Universitäten der Gegenwart mit denen des Mittelalters.

Sind sie aus ihrer weltgeschichtlichen Geltung nicht herabgesunken zu Lehranstalten, und diese meist nur mit territorialem Bereich? Haben sie nicht ihre körperschaftliche Freiheit eingebüßt an die Bü-

reaukratie, diese ihrem Wesen nach wissenschaft- und volksfeindliche Macht, und hat diese Büreaukratie sie nicht zur Gleichheit mit dem Beamtenthum herab gedrückt?

Und was erziehen und erzielen diese Universitäten? Wissensschwache Beamten, diese wachsende Last des Volks, die steigende Superfötation des Beamtenstaats, eines Drangsals, das schon in seinem Keim ein nationales Unglück war, und seither zu immer grösserem Unheil erwachsen ist. Und welche Beamten haben diese Universitäten erzogen? Beamten, welche an Grundsatzlosigkeit und bürgerlicher Feigheit in der Geschichte ihres Gleichen nicht finden. An ihren Früchten solt ihr sie erkennen, dieser Spruch ergeht auch an die Universitäten. Und was gelten sie selbst der Nation? Hat nicht selbst das elende Literatenthum an unmittelbarer gesellschaftlicher Wirksamkeit sie überholt?

§ 83.

Drohende Aussichten für die Universitäten.

Der Materialismus der Gesellschaft wird fortschreiten und wird die Wissenschaften nur noch nach ihrer baaren Nutzbarkeit schätzen. Die Folge ist: die allgemeine philosophische, philologische, historische Bildung wird aus aller Beachtung und Geltung fallen. Und verdient denn diese Philosophie der Universitäten, in vielen ihrer Vertreter vergleichbar der schlechtesten Sophistik der griechischen Vorzeit, nur nicht an Gewandtheit, nicht diese Mißachtung, diese nebelhafte Wortmacherei ohne Ausgang und Ziel, ohne jede praktische Befähigung und Anwendbarkeit und dabei oft mit der größten Verwahrlosung, welche ihren Schülern nicht einmal das mitgibt, dessen Werth in Aller Augen springt, logische Mannszucht des Denkens und erzieherische Tüchtigkeit. Und die Philologie, welches stille selbstvergnügte Dasein führt sie! Statt der Geschichte, statt der Cultur, der öffentlichen Beredsamkeit Dienste für das praktische Leben zu leisten, spinnt sie sich, wie eine Seidenraupe, in den dicken Cocon ihres literarischen Ballastes ein und zieht die Fäden aus sich. Und wer hat die Geschichtsstudien mehr verdorben, als die Universitäten mit ihren vagen welthistorischen Abstractionen und Constructionen, mit ihren ständigen Vorträgen über Weltge-

schichte im Großen und ihrer Vertilgung alles Nationalen und Individuellen. Wurde diese Kathedergeschichte nicht eine tabula rasa und eine ewige Verschwörung gegen die Wahrheit? Nachdem die leichtsinnige Zeit alles Geschichtliche im Volk verzehrt hat, so sind die Urkunden die einzige Quelle des Geschichtlichen, und wie leicht hat sich die akademische Historik über diese hinausgesetzt, und was hat diese generalisirende Geschichtsmißhandlung Praktisches getrieben? Nothwendigerweise den historischen Sinn und Trieb in ihren Zöglingen und von diesen aus in der Nation aufgelöst.

Auch in den Naturwissenschaften hat diese akademische Generalisirung verwüstet: da ist aber bereits ein entschiedener Umschlag erfolgt und hat die philosophische Construction in endgiltigen Mißkredit gebracht. Hier herrscht jetzt tyrannisch das Mikroskop und sammelt Specialitäten zu Haufen, über welche der Einzelne nicht mehr hinaus blickt, bis ein neuer Linné wieder kommt zu sichten.

Die akademische Mathematik hat es aber mit seltenen Ausnahmen nur zu Compendien-Erzeugnissen gebracht.

Wird nach diesem Gang die philosophische Facultät, welche geschichtlich zuletzt als Artes sich an die Universitäten angeschoben, diesen nicht zuerst wieder entfallen?

Und geschieht ihr an dieser Entscheidung nicht das Recht? Sie hat nicht nur in ihren eigenen Eingeweiden gewüthet, sie hat auch die andern Facultäten angesteckt und sie um ihre materielle, praktische Tüchtigkeit gebracht, in die Nation aber jene vage Träumerei, jenen schwachen und schwächenden Allerwelts-Encyklopädismus geworfen, welcher alle Mannhaftigkeit ausgeätzt und jene Schulmeisterei, welche Wunder was gethan zu haben wähnt, wenn sie aus der Nation ein schulmeisterndes und geschulmeistertes Volk gemacht hat, das für jede Schmach ein überkleisterndes Sophisma bereit hält.

Und so mußte es kommen. Dieses hohle Räsonniren mußte aus der philosophischen Facultät heraus immer weiter dringend zuletzt selbst die praktischen Facultäten vergiften.

Die katholische Theologie hatte in großem Styl die Speculation aus ihrer Lehrsubstanz reassumirt, aber in sicherer, steter Unterordnung unter das übermächtige Positive. Da kam die protestantische Theologie; nachdem die Reformation den Hausschatz des Positiven zum größten Theil aus dem Haus geworfen, war es

für sie Bedürfniß, die einzelnen Trümmer des Positiven durch unpositive Speculation zusammen zu hängen, und da dieses formelle Raisonnement das vorherrschende Element war, so konnte es nicht ausbleiben, das Positive wurde durch das Raisonnement weggezehrt. Nun — die protestantische Theologie hat im Positiven aufgehaust. Statt daran ein warnendes Beispiel zu nehmen, ging die katholische Theologie aus lediglich schwächlicher Nachahmung der die Mode in der Literatur angebenden protestantischen Theologie auf den gleichen Abweg, den sie bis zur Stunde noch nicht ganz verlassen hat. Der Episcopat sieht diese Verirrung und will sein Priesterthum, dessen Zöglinge er an den Universitäten in erziehlicher Hinsicht verwahrlost sieht, in eigenen Schulen bergen; der Protestantismus aber, der zum Positiven zurücklenken möchte, zieht jetzt, obwohl er von Anfang die Universitäten zur Stätte der Bildung seiner Diener am Wort genommen, sie immer mehr in s. g. Predigerseminare zurück.

Die Juristenfacultäten haben sich gleichfalls des vagen akademischen Rationalismus nicht zu erwehren vermocht. Nachdem die Reception des römischen Rechts, welche aber das öffentliche Recht der Nation nicht ergriff, eine Reibung zwischen dem römischen Privatrecht und dem national gebliebenen Staatsrecht gebracht, erlag immer mehr das römische Privatrecht und das nationale Staatsrecht dem philosophischen Recht, welches in der Folge sich in die ganze Gesetzgebung immer mehr vernistete. Die nationale Wiedererweckung wird daher einerseits das Studium des römischen Rechts und andererseits die moderne Gesetzgebung immer trockener legen und die unausbleibliche Nothwendigkeit des Self government des Volks und der Auflösung des Beamtenstaats das Rechtsstudium an den Universitäten unvermeidlich gefährden.

In der medicinischen Facultät wird die naturwissenschaftliche Empirik sich blutwenig um die philosophische Ansteckung der Heilkunde, um allgemeine Biologie, Pathologie, Therapie und Pharmakologie der Facultäten kümmern: sie wird an die großen Hospitäler gehen, wo Anatomie, normale und pathologische, Physiologie, Pharmacie und Klinik erfahrungsgemäß und aus einem Guß werden gegeben werden.

Und was die jugendlichste der Facultäten, die der Staatswirthschaft betrifft, so lernt sich diese ohnehin im Leben des Geschäfts besser, als in der Abstraction der Schule.

Und wird man etwa die Interessen der Universitätscorporationen der Gefahr eines solchen Streichs auf die Universitäten entgegen halten sollen? Die Zeit hat keine Achtung vor den Corporationen mehr, und die Universitäten haben nicht aufgehört, selbst diese Misachtung der Körperschaften obligat zu dociren.

Welche starke Corporation ist denn gegenwärtig in der Regel eine Universität? Sie ist ein delegirtes Büreau des Ministeriums der Unterrichtspolizei, auf welches die Büreaukratie mit vornehmer Herrschsucht herabblickt. Das Ministerium wechselt die Verfassung der Universitäten beim nächsten besten Anlaß und findet nicht einmal Widerstand. Verfügt doch das Ministerium, wie über die Berufungen, so über die Beförderungen, Besoldungszulagen, hat also jederzeit die willensschwache Mehrheit des Lehrkörpers zum Verbündeten, welche die Eingriffe des Ministeriums in die Corporationsrechte der Universität nicht nur gefälligst unterstützt, sondern sie noch hervorruft, und stellt sich irgendwo noch eine muthige Minderheit solchen büreaukratischen Anmaßungen entgegen, so darf sie sicher sein, von der Mehrheit der Körperschaft verrathen zu werden, und der Censur der Disciplinargesetze für Staatsdiener zu verfallen.

Daß eine solche in sich selbst haltungslos gewordene Körperschaft keine corporative Zucht, den Studenten keine mannhafte, selbstständige, sich selbstbeherrschende Haltung mittheilen kann, ist klar, abgesehen von den selten fehlenden innern Zerwürfnissen im Lehrkörper.

Dazu kommt dann noch die wachsende Gleichgiltigkeit der Nation gegen die Universitäten. Die Autorität öffentlicher Institutionen entstammt ihren in die Augen springenden Leistungen für die Nation. Das Volk hat für die stille, mittelbare Wirksamkeit, welche noch jetzt den Universitäten eignet, keine Auffassung. Leistet eine Institution in großen Krisen der Gesellschaft nichts, wie denn die Universitäten in der Revolution von 1848 wirklich Nichts geleistet, so straft das Volk sie mit Gleichgiltigkeit, und diese ist zerstörend. Nun haben die Professoren der Universitäten 1848 nicht nur nichts Großes geleistet, sondern sie haben die Nation selbst geschädigt. An der Spitze der kleinteutschen Kaisermacher und der Gothaer standen Professoren. Das und ihre öffentliche Ungeschicklichkeit vergißt ihnen und den sie hegenden Universitäten die Nation nicht. Und jetzt, wo die

Nation hingeht, um mit König René Schaafe zu hüten, und sich in entwürdigender Kopfhängerei schlafen legt, welche sittliche Ermannung erhebt sich in dieser bedrohlichen Lage von den Universitäten? Sie tragen mit der Nation still das Joch der Schuld, der Reue, der Selbstverblendung.

Und wird diese Würdigung der Universitäten von Seite der Nation wachsen, wenn sie sieht, daß dieselben beitragen, ihr Kreuz, die sie moralisch und finanziell ausziehende Büreaukratie in Kirche und Staat zu mehren? Es ist wahrhaft traurig, daß das Edelste, die geistige Bildung, zu einem so kläglichen Ergebniß geführt hat. So wenig ist die Erkenntniß als solche etwas Schöpferisches, vielmehr das Erzeugniß des Lebens. So tief hat Teutschland das Wesen der Wissenschaft und ihre Wirkung verkannt.

So gründlich sind wir verschulmeistert, daß wir glauben, mit der Bildung wachse Sitte, nationale Größe und Glück.

England hat auf eine Bevölkerung von 27 Millionen Einwohner 6 Universitäten; es kommt also auf fünfthalb Millionen eine Universität. Teutschland hat verhältnißmäßig dreimal so viele Universitäten. Nach einer Erklärung des Lords Russell in der Sitzung des Unterhauses vom 19. April 1847 haben bei allen in den Jahren 1845—1846 in England geschlossenen Ehen $^2/_3$ aller Männer und Frauen ihre Namen nicht in die Kirchenbücher einschreiben können. Und doch welche praktische Tüchtigkeit, welche bürgerliche Freiheit und welchen politischen Verstand und welchen sehnichten Willen hat das britische Volk! So wenig beruht der praktische Verstand auf dieser formellen Bildung. Könnten wir den alten bürgerlichen Verstand dem teutschen Volk zurückgeben, den es vor der Schulmeisterei besessen und die alte ehrsame Sitte, welche ihm vor der Aufklärerei durch den Staat geeignet hatte, wahrlich diese allgemeine Kunde des Schreibens und Lesens könnten wir missen, welcher doch keine gesunde materielle Volksbildung entspricht.

Und derselbe Unfug und dasselbe Unheil zeigt sich bei den akademischen Studien. In Teutschland studiren $^{99}/_{100}$ um das liebe Amt und Brod; alle humanistischen und philosophischen Studien werden als Vorbedingung zum Brodstudium, nicht um ihrer selbst willen, daher nicht mit freiem Willen, sondern gezwungen gemacht. In England werden die Brodstudien nicht an den Universitäten vorgetragen, sondern blos Humanitäten, Philologie, Mathematik.

Der Zweck der Universitäten Englands ist die liberal education im Sinn des Alterthums, die Bildung von Gentlemen, von Herren, nicht von Dienern, weder der Kirche, noch des Staats. Darum tritt der gebildete Engländer auch in aller Herren Landen als Herr, der Teutsche dagegen als Bedienter auf. Wer in England Theologie studirt, hört an der Universität Exegese, wer Jurist werden will, geht in die Geschäftsstube eines Advokaten, oder an ein Gericht, um sich mit den Formen des positiven Rechts bekannt zu machen; wer Arzt werden will, geht in ein Hospital. Methodisch, wissenschaftlich ist die Sache allerdings nicht, aber sie führt zum Ziel. Und hat die praktische Wissenschaft dabei verloren? Nein. England stellt auch hier seinen Mann. Die Studenten Teutschlands studiren in der Richtung nach dem Brodkorb und machen sich bereits die Concurrenz des Verhungerns: unsere Universitäten sind die Zeugungsstätten des büreaukratischen Proletariats und folgeweise gezwungener Malcontenter. Man spreche mir nicht von Bildung: diese teutsche Beamtenwelt zeigt sie durchschnittlich nicht.

Sie plagen ein Jahrzehnt die Classiker, um später im ganzen Leben keinen mehr anzurühren. Was Wunder — wenn die Nation, endlich müde dieses schriftgelehrten Proletariats und der ewigen Selbstberäucherung der Universitäten, sich die Augen über diese Allerweltsbildung ausriebe.

Darum ist es hohe Zeit, daß die Universitäten selbst ihre Stellung und ihr Gewissen erforschen, um zeitig selber ihren Schaden zu heilen.

Sonst könnte eine an Umstürzen so reiche Zeit, wie die Gegenwart, sie eines schönen Abends in aller Stille begraben.

Und leicht könnten sich zu diesem Werk der Auflösung zwei Mächte vereinigen, die man sonst selten zusammen gehen sieht: die katholische Kirche, welche in den jetzigen Universitäten nur von ihr entfremdete Anstalten sieht, und daher von ihnen die Zöglinge des Priesterthums zurück und in ihre Seminare aufnimmt und die Büreaukratie, welche jede gesammelte Intelligenz als mögliche Opposition der Zukunft fürchtet und die Universitäten in ungefährliche Specialschulen zerbricht.

Daß diese Gefahr für die Universitäten eine begründete, wie verschuldete ist, dafür sprechen Thatsachen.

Buch III.

Wiederherstellung der katholischen Universitäten.

I. Abschnitt.

Religiöser Charakter der Wissenschaften.

§ 84.

Das Bedürfniß der kirchlichen Restauration der katholischen Universitäten.

Wir haben die Ursachen des Verfalls der Universitäten in ihrem Abfall von der Kirche und in dem Verlust ihrer körperschaftlichen Freiheit an die Büreaukratie erkannt. Daraus ergibt sich die Forderung, die noch vorhandenen katholischen Universitäten wieder in lebendigen Verband mit der Kirche und in den Genuß ihrer körperschaftlichen Selbständigkeit zurückzubringen. Soll die organische Wiedervereinigung mit der Kirche aber einen praktischen Zweck haben, so muß die Frage: Hat die Wissenschaft als solche einen religiösen, hat sie einen confessionellen Charakter? bejahend entschieden werden können.

§ 85.

Religiöser Charakter der Wissenschaft überhaupt*).

Gott, welcher den Menschen nach seinem Ebenbilde erschaffen, hat ihm auch die Ideen, diese ewigen Urbilder des göttlichen Geistes,

---

*) Ich habe den confessionellen Charakter aller Wissenschaften in meiner

eingeschaffen. In dieser Mittheilung der göttlichen Intelligenz liegt auch das Band, die Einheit der Wissenschaften. Das heidnische Alterthum, dem nur noch Erinnerungen der ihm dunkel gewordenen Uroffenbarung blitzhaft aufleuchteten, gab nur einigen seiner Denker die Ahnung eines zusammenhängenden Reichs der Wahrheit. Diogenes von Laerte (de vita et placit. philosophor. IV. 2.) schreibt dem Speysippos die Nachweisung des Gesammtplans der Wissenschaften im Geist seines Lehrers Platon zu, von welchem Cicero de orat. III. 6. sagt: „Est illa Platonis vera vox, omnem doctrinam ingenuarum et humanarum artium uno quodam societatis vinculo contineri", und Seneca legt ein tiefes Sehnen in dem Ausruf dar: „O könnte uns, wie das Bild der ganzen Welt in die Anschauung tritt, so die gesammte Philosophie begegnen, das ähnlichste Schaubild der Welt!"

Auch dem heidnischen Geist mochte sich die Verwandtschaft der einzelnen Wissenschaften unter einander aufdrängen; allein er, der es nicht vermochte, das Wesen der göttlichen Ideen zu ergründen und ihre lebendige Tradition durch die Völker herab zu erkennen, konnte nicht zu der Genesis und zum Organismus der Ideen und der darauf gegründeten Universität vordringen. Für ihn gab es nur eine Universität ἐν διαςπορα. Erst die Kirchenväter, wie Clemens von Alexandrien, Origenes und Augustin fanden das religiöse Element jeder Wissenschaft in dem Verhältniß des göttlichen Logos zu den von ihm erschaffenen Dingen. Das Heidenthum hatte die nationalen Schranken nie durchbrochen: erst das Christenthum stellte über die Nationen die Menschheit, die sich in die Gegenwart synchronistisch oder statistisch in die Völker und chronologisch oder historisch in die Zeitalter vertheilt. Es gibt einen göttlichen Weltplan der Cultur: „Gott sind, wie Kepler sagt, seine Gedanken nachzudenken." Diesen providentiellen Weltplan der Gesittung erkennt und bildet nach nur die Religion; daher hat das ganze Reich der Wissenschaften eine religiöse Grundlage.

Diesen theologischen Grundriß des großen, weiten Organismus

Schrift: Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten Teutschlands, Freiburg, 1846 S. 269 bis 420 ausführlich nachgewiesen.

aller Wissenschaften hat Bonaventura in seiner Abhandlung: De reductione artium ad theologiam, Tom. VI. seiner Werke edit. Mogunt. 1609. fol. 1—4 systematisch gezeichnet.

Sein Grundgedanke ist die Offenbarung der Wissenschaften durch Gott.

Er sagt: „Omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est descendens apatre luminum, inquit Jacobus 1, 17. In hoc verbo tangitur origo omnis illuminationis, et simul cum hoc insinuatur multiplicis luminis ab illa fontali luce liberalis emanatio. Licet autem omnis illuminatio interna fit cognitione, possumus tamen rationabiliter distinguere, ut dicamus, quod est lumen exterius, scilicet lumen artis mechanicae: lumen inferius, scilicet lumen cognitionis sensitivae: lumen interius, scilicet lumen cognitionis philosophicae: lumen superius, scilicet lumen gratiae et sacrae scripturae.

„Primum illuminat respectu formae artificialis, secundum respectu formae naturalis, tertium respectu veritatis intellectualis, quartum et ultimum respectu veritatis salutaris.“

Zwei Axen der menschlichen Erkenntniß, eine absolute und eine relative, durchschneiden sich, jede mit zwei Polen, und bilden das Gerüste des Systems der in der Abströmung des Lichts der wissenschaftlichen Offenbarung aus Gott emanirenden Wissenschaft. Hier ist die ganze Ordnung der Wissenschaft schon präformirt. So sagt Bonaventura über das lumen philosophicum: „Tertium lumen, quod illuminat, ad veritates intelligibiles perscrutandas, est lumen congitionis philosophicae, quod ideo interius dicitur, quia interiores causas et latentes requirit: et hoc per principia disciplinarum et veritatis naturalis, quæ homini naturaliter sunt inserta. Et hæc triplicatur in rationalem, naturalem et moralem. Et sufficientia potest sumi sic: Est enim veritas sermonum, veritas rerum et veritas morum. Rationalis veritatem sermonum considerat, naturalis veritatem rerum, moralis veritatem morum. Vel aliter: sicut in summo Deo est considerare rationem causæ efficientis, formalis et exempla-

ris, quia est causa subsistendi, ratio intelligendi et ordo vivendi: sic in ipsa illuminatione philosophiæ, quoniam aut illuminat ad cognoscendas causas essendi, et sic est Physica: aut rationes intelligendi, et sic est Logica: aut ordinem vivendi, et sic est Moralis."

Die Philosophia sermocinalis wird in Grammatik und Rhetorik eingetheilt; die veritas rerum aber bildet den Inhalt der Physik, Mathematik und Methaphysik; „Physica consideratio, sagt Bonaventura, est circa rerum generationem et corruptionem, secundum virtutes naturales et rationes seminales. Mathematica est circa considerationem formarum abstractibilium, secundum rationes intelligibiles. Metaphysica circa cognitionem omnium entium, quæ reducit ad unum primum principium, a quo exierunt secundum rationes ideales, sive ad Deum, in quantum principium, finis et exemplar."

Ueber das lumen sacræ scripturæ sagt er: „Quartum lumen, quod illuminat ad veritatem salutarem, est lumen sacrae scripturae, quod ideo dicitur superius, quia ad superiora ducit manifestando ea, quæ sunt supra rationem. Et etiam quia non per inventionem, sed per inspirationem a Patre luminum descendit. Ista sacra scriptura hæc tria docet, scilicet Christi æternam generationem et incarnationem, vivendi ordinem et Dei et animæ unionem."

Diese aus der vierfachen Emanation der göttlichen Offenbarung der Wissenschaft stammende Quadratur wird sodann nach sechs innern Unterschieden auf einen Senar aufgesetzt und endlich werden alle diese Differenzen in der „ewigen Erleuchtung" und in deren Urquell, Gott, organisch zusammen geschlossen.

„Ex prædictis", heißt es hier, „colligitur, quod licet ex primaria divisione quadruplex sit lumen desursum descendens: sunt tamen sex ejus differentiæ, scilicet lumen sacrae scripturae, lumen cognitionis sensitivae, lumen artis mechanicae, lumen philosophiae rationalis, lumen philosophiae naturalis et lumen philosophiae moralis. Et ideo sex illuminationes sunt in vita ista, et habent vesperam: quia omnis hæc scientia destruetur. Et ideo succedit eis septima dies requietionis, quæ vesperam non habet, scilicet illumi-

natio gloriæ. Unde valde aperte possunt reduci sex istæ illuminationes ad senarium formationum sive illuminationum, in quibus factus est mundus, ut cognitio sacrae scripturae primæ formationi, scilicet formationi lucis respondeat, et sic deinceps per ordinem. Et sicut omnes illæ ab una luce habebant originem, sic omnes istæ cognitiones sacrae scripturae ordinantur, in ea clauduntur et in illa perficiuntur et mediante illa ad aeternam illuminationem ordinantur. Unde omnis nostra cognitio in cognitone sacrae scripturae debet habere statum et maxime quantum ad intellectum anagogiæ, per quem illuminatio nostra fertur in Deum, unde habuit ortum. Et ideo completus est circulus, completus est senarius et proportio status."

Den Zusammenhang aller Wissenschaften mit der Theologie findet aber Bonaventura, wie die Kirchenväter, in der Abstammung aller Erkenntniß vom göttlichen Logos, dem ewig gezeugten Wort: „Si consideremus, sagt er, medium cognoscendi, intuebimur ibi verbum aeternaliter generatum et ex tempore incarnatum. — — — Per hunc modum intellige, quod a summo opifice nulla creatura processit, nisi per verbum æternum: in quo omnia disposuit, et per quod omnia produxit, non solum creaturas habentes rationem vestigii, sed etiam imaginis, ut eidem assimilari possint, per cognitionem et amorem. — — — Necesse est etiam ponere medium in egressu et regressu rerum: sed medium in egressu necesse est, quod plus teneat se a parte producentis, medium vero in regressu, plus a parte redeuntis. Sicut ergo res exierunt a Deo per verbum Dei, sic ad completum reditum necesse est, mediatorem Dei et hominum non tantum Deum esse, sed etiam hominem, ut homines reducat ad Deum."

Gewiß die großartigste Anschauung von der Genesis und dem Organismus der Wissenschaft! Wie sie mit der göttlichen Erleuchtung beginnt, so schließt sie mit dem göttlichen Wort als dem Mittler Gottes und der Menschen, und gibt auch der Wissenschaft eine göttliche Erlösung.

Gibt es aber nach christlicher Anschauung eine Offenbarung und eine Erlösung der Wissenschaft, so muß es, wie es für die re-

ligiöse Offenbarung und Erlösung ein fortwährendes göttliches Gesetz gab, so auch für die Wissenschaft und ihre Theile ein so die Geschichte durchsetzendes Gesetz geben, und so entwickelt wirklich Duranti in seinem Speculum juris für die Rechtsbildung ein durch sechs Bildungen geschichtlich hindurch gehendes Gesetz der von Gott geleiteten Rechtsoffenbarung:

1) eine lex naturalis: eine Offenbarnng des Rechts in der menschlichen Natur, wie sie von Gott geschaffen worden;
2) eine lex mosaica: die verdunkelte Naturoffenbarung des Rechts wird durch Mose's Gesetzgebung erneuert;
3) eine lex prophetica: die in einzelnen Abfällen des Volks vergessene Satzung wird durch die Propheten eingeschärft;
4) eine lex evangelica: die stückweise und äußerliche Satzung des alten Bundes wird durch Christi Heilbotschaft eine innerliche und allgemeine;
5) eine lex apostolica: die Rechtsoffenbarung Christi wird durch die Apostel ausgeführt und verbreitet;
6) eine lex canonica: die christliche Rechtsoffenbarung wird in der unter dem Schutz des hl. Geistes stehenden Kirche fortgeführt.

So besteht wie eine natürliche Offenbarung der Religion durch den gotterschaffenen menschlichen Geist, so eine natürliche Offenbarung der Wissenschaft durch denselben Geist; wie es aber für die natürliche Religion eine unmittelbare positive Offenbarung als leitende Macht gibt, so besteht für die natürliche Offenbarung der Wissenschaft als leitende Macht die Kirche, unter welche sie gehört und sich auch geschichtlich begeben hat. Daher hat es das Heidenthum nie zu einer Universität als einer gesammtheitlichen organischen Lehrkörperschaft bringen können, weil ihm die Erkenntniß der nur durch eine göttliche Offenbarung möglichen Einheit der Wissenschaft und eine die natürliche Offenbarung der Wissenschaft in einer lebendigen Tradition hütende Schutzanstalt abging. Erst das Christenthum konnte die Universität erzeugen. Es hat sie erzeugt durch Anerkennung der göttlichen Genesis der Wissenschaft und durch deren Behütung unter dem Einfluß der Kirche. Die Gegenwart aber stellt die Wissenschaft als rein menschliche, abgelöst von ihrem Ursprung in Gott und von der Kirche, dar; aber der gerade Verstand erkennt in solcher Wissenschaft nur ein Trümmer.

Wir leugnen die natürliche Offenbarung der Wissenschaft nicht; aber sie geht durch den gotterschaffenen Geist.

Die Wissenschaft gliedert sich nach dem Wesen des Menschen; dieses erscheint in fünf Instanzen, zwei absoluten, dem Geist und dem Körper, zwei relativen, der Seele und dem Leib, und einer centralen, die absoluten und relativen Instanzen ausgleichenden, dem Gemüth. Nach dieser Natur des Menschen richtet sich die Natur der Gesellschaft als des erweiterten Menschen, welche zu ihren Instanzen die Stände hat, entsprechend der Gliederung des menschlichen Wesens, dem Geist die Geistlichkeit, der Seele der Gelehrtenstand u. s. w. Die Arbeit aller dieser Stände ist die Cultur, die eine geistige, materielle und eine beide vermittelnde gesellschaftliche ist: die geistige Cultur, vertreten durch die drei Stände der Geistlichen, der Gelehrten, der Künstler, die materielle Cultur vertreten durch die drei Stände der Landwirthe, der Gewerkenden, der Handelsleute; die vermittelnde gesellschaftliche Cultur vertreten durch den vielverzweigten Stand der Beamten.

Welches ist aber der lebendige Urgrund dieser Lebensgestaltungen? Die von Gott dem ihm nachgeschaffenen menschlichen Geist als Leben schaffende Mächte eingezeugten Ideen der Gottheit, der Wahrheit, der Gesundheit, der Wohlständigkeit, der Gerechtigkeit und Wohlfahrt. Diese Ideen erzeugt der göttliche Logos und gibt ihnen als Organe ihrer Darstellung und Entwicklung die Vermögen des erkennenden Geistes, die Vernunft als das Vermögen der Ideen, die Sinne, welche das einzelne Erkenn- und Erfahrbare auffassen, den Verstand, welcher das Erfahrene auf die Ideen bezieht und die Type der Ideen, also analysirt, dem Erfahrenen aufprägt, sonach systematisirt.

Da nun der göttliche Logos das erschaffende und erhaltende Princip der Welt, der Geister und ihrer Reiche ist, so erbaut sich dadurch auch das Reich der Cultur und der Wissenschaft: die Idee der Gottheit schafft die theologische, die Idee der Wahrheit die philosophische, die Idee der Gesundheit die medicinische, die Idee der Wohlständigkeit die ökonomische, die Idee der Gerechtigkeit die rechtliche, die Idee des Gemeinwohls die staatliche Cultur und Wissenschaft.

So bildet sich ein Reich der Cultur und Wissenschaft, bestehend als Gliederung der Theologie, der Philosophie, der Medicin, der Oekonomie, der Rechts- und Staatswissenschaft: ein Abbild des Reichs dieser sechsgliedrigen Cultur und Wissenschaft ist die sie zu lehren berufene Körperschaft der Universität. Die Instanzen dieses Reichs der Wissenschaft sind die sechs, eigentlich fünf Gliederwissenschaften:

1) Die Philosophie als die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee der Wahrheit nach ihrer Offenbarung in allen Vermögen der menschlichen Seele in der Anwendung auf alle Seiten des göttlichen, des natürlichen und des menschlichen Seins.

   Da die Idee der Wahrheit das Princip aller Wissenschaften ist, so hat jede Wissenschaft eine philosophische Begründung; die Philosophie ist in sofern der Stamm aller Wissenschaften.

2) Die Theologie als die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee der Gottheit nach ihrer natürlichen (mittelbaren) und übernatürlichen (unmittelbaren) Offenbarung an die Menschheit und der dadurch gesetzten Gemeinschaft zwischen Gott und der Menschheit.

3) Die Heilwissenschaft als die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee der Gesundheit, der Erhaltung und Wiederherstellung derselben.

4) Die Wirthschaftswissenschaft als die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee des Wohlstands als der Verwendung der Natur für die Zwecke der Menschheit zur Erreichung der Bestimmung derselben.

5) Die Rechtswissenschaft als die wissenschaftlich systematische Darstellung der Idee der Gerechtigkeit und die Staatswissenschaft als die der Idee des Gemeinwohls im gesellschaftlichen Leben der Einzelnen, des Volks und der Menschheit.

Da nun derselbe menschliche Geist mit demselben Erkenntnißvermögen den Aufbau dieser Wissenschaften vollzieht, so wird dadurch die Anlage derselben bei all' ihrer Besonderheit eine übereinstimmende, sie gliedert sich zu einem grundlegenden (allge-

meinen), zu einem besondern (bei den positiven Wissenschaften historischen), zu einem dogmatischen und zu einem praktischen Haupttheil, welche sich alle wieder nach ihrem besondern Inhalt zu besondern Theilwissenschafen abgliedern.

Aber derselbe menschliche Geist kann zu dem Anbau aller Wissenschaften, auch nur seine, also dieselben Erkenntnißkräfte, verwenden; die Arten dieser Anwendung, die Methoden, sind also wieder übereinstimmend.

Und so gibt es bei allen sechs Hauptwissenschaften nur folgende vier Methoden:

1) Die spiritualistische, welche alle Seiten der Wissenschaft und der von ihr behandelten Institutionen auf göttliche Ideen zurückführt;
2) die rationale oder ideale, welche die Grundbegriffe der Wissenschaften in den Grundformen des menschlichen Geistes findet und deren Ausführung in allgemeinen Kategorieen vollzieht;
3) die demonstrative in den mathematischen und Naturwissenschaften, welche der Wirklichkeit ihre Formen, Abtheilungen und Zusammenordnungen nachbildet, in den positiven Wissenschaften, wie Theologie und Rechtswissenschaft, die historische, welche die wissenschaftlichen Begriffe von den positiven Institutionen in lebendiger Nachbildung ableitet und diese unbewußt von Geschlecht zu Geschlecht überliefern läßt;
4) die empirische Methode, welche die einzelnen Erkenntnisse, von der Erfahrung objectiv angegeben, unbesorgt um ihre Ableitung und Begründung, annimmt.

Diese Behandlungsweisen als Thätigkeitsweisen des menschlichen Geistes sind als Verrichtungen in Uebereinstimmung mit diesem Geist, dieser Geist steht aber in präßtabilirter Harmonie mit dem göttlichen, menschlichen und natürlichen Sein, mit dem Reich des Objectiven als dem Sein und Werke Gottes. Folglich hat die Wissenschaft ein göttliches Element.

§ 86.

Das religiöse Moment der einzelnen Wissenschaften der philosophischen Facultät.

Dieses religiöse Moment zeigt sich zuvörderst in den Wissenschaften der philosophischen Facultät, und zwar

I. zuerst in der eigentlichen Philosophie.

Forschende Analyse und geschichtliche Zurückweisung führen bei der Untersuchung des Verhältnisses des Menschen und der Menschheit zu Gott, zur Natur und zu sich selbst auf eine mittelbare Offenbarung Gottes durch den menschlichen Geist, welcher dem göttlichen Geist nacherschaffen und durch denselben erzogen worden ist. Wie in der Natur eine creatürliche Dialektik unbewußt von den einzelnen Formen des Seins, durch die Arten, Gattungen, Reiche hindurch zu Gott zurück läuft, so läuft die Philosophie in einer organischen Dialektik selbstbewußt auf synthetischem Weg von Gott als der persönlichen ewigen Wahrheit bis zum einzelnsten Satz herab, und auf analytischem Weg von der einzelnsten Wahrheit zum Princip aller Wahrheit, zu Gott, zurück.

Von der Erforschung des Menschen und seines Wesens ausgehend, findet die Philosophie in dessen Geist die schöpferischen Typen, die Ideen des Wahren, Göttlichen, Schönen, Guten, Gerechten, welche aber alle auf ein über der Natur des menschlichen Geistes hinaus liegendes Princip, auf ein Transscendentes, auf Gott deuten —: das ist die Religion der Philosophie, die selbstvollzogene Einigung des Einheit suchenden Geistes und seiner Gedanken mit Gott.

Die des menschlichen Geistes allein würdige Philosophie ist die christliche, und so sehr ist dieses das Bewußtsein der Gegenwart, daß jede Speculation, selbst die entartete, die Maske des Christenthums vorzunehmen genöthigt ist, und nur als dessen Carricatur sich die Geltung fristet.

II. In der Wissenschaft der Erziehung. Sie ist der angewandte Theil der Philosophie.

Wie wir oben S. 13 ff. gezeigt, ist die Erziehung nur die Fortsetzung der göttlichen Erschaffung der Seelen. Die menschliche Seele

ist dem göttlichen Geist nach erschaffen. Gleicher Art und Wesenheit mit diesem, ist die Seele wesensgemäß nur der erziehenden Einwirkung göttlicher Autorität untergeben; diese erziehende Macht ist aber bei der Statthalterin Gottes, in der Kirche, hinterlegt. Daher hat auch laut dem Zeugniß der Geschichte überall die Kirche als Erzieherin in der Weltgeschichte gewirkt; jede andere Erziehung, die der Eltern, der Privaten, der Schulen, hat nur als Beauftragte der Kirche erzogen. Wo aber die Kirche als Erzieherin verdrängt worden, wie in neuerer Zeit durch den Staat, da ist die Erziehung gescheitert.

So sehr daher die Wissenschaft der Erziehung des Einzelnen, eines Volks, der Menschheit, den vollen Reichthum der menschlichen Natur zu beachten und zu bedenken hat, so muß sie gleichwohl anerkennen, daß die Religion das Wesen, das Princip, die Macht der Erziehung ist.

III. In den historischen Wissenschaften.

Wie die Philosophie die Offenbarung der göttlichen Ideen in gleichzeitiger wesentlicher Darstellung ist, so besteht eine traditionelle Offenbarung der Ideen in dem öffentlichen Leben der auf einander folgenden Völker, welche durch ihr Zusammen- und Aufeinanderwirken die Rathschlüsse Gottes vollziehen.

Erst das Christenthum ward fähig, den in der Geschichte lebenden Plan Gottes zu erkennen, und dadurch ward die eigentliche Geschichtschreibung erst möglich und zwar nicht nur durch Erweiterung des Feldes, sondern selbst sachlich.

Alle Geschichtschreibung beginnt mit der Chronik; sie ist zuerst eine naive, unreflectirte Berichterstattung über das einzelne Geschehene, wie Cicero de oratore, lib. II. 34 sagt:

„Græci ipsi sic initio scriptitarunt, ut noster Cato, ut Pictor, ut Piso. Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio — — Hanc similitudinem scribendi multi secuti sunt, qui sine ullis ornamentis monumenta solum temporum, hominum, locorum gestarumque rerum reliquerunt.“ Bald führte aber das künstlerische Bedürfniß des plastischen Alterthums zur individualisirenden Methode, welche die zu berichtenden Thatsachen schon nach dem Gesetz innerer Einheit gruppirt und sich einer künstlerischen Darstellung annähert. So fordert Dionysius von

Halikarnaß, „daß der Geschichtschreiber mitten in die Ereignisse hinein führen solle, so daß man sie nicht bloß zu hören, sondern zu sehen glauben müsse"*); Plutarch, „daß er nur durch die Mittel der Darstellung sich vom Maler unterscheide, und sein Werk um so besser sei, je näher es dem Gemälde komme und den Eindruck der gegenwärtigen Handlung erzeuge**); Lucian, „daß sich der Geschichtschreiber als ein historischer Phidias auf die Stätte der Begebenheiten stellen solle"***).

Auch den historischen Pragmatismus kennt das Alterthum, welcher in der Geschichte die absichtlich folgerichtige Entfaltung eines Kreises von Ideen des menschlichen Geistes und von Entwürfen des menschlichen Willens erkennt und nachbildet.

So erklärt es Herodot im Eingang seiner Geschichten als deren Aufgabe, die Vergangenheit vor der Vergessenheit zu schützen, ähnlich Prokopios „die übergroßen Dinge der Vergessenheit zu entreissen†). Thukydides (I., 22) begehrt, daß die Geschichte Jene befriedige, welche so wohl nach dem Verläßigen der Vergangenheit, als auch nach dem strebten, was nach dem Gang menschlicher Dinge sich einst wieder auf ähnliche Weise ereignen könne: eine Reihe solcher pragmatischen Aufgaben gibt Cicero der Geschichte††): Gajus sucht den Werth der Geschichte in der Befähigung, den Anfang der Institutionen aufzuzeigen, weil diese sich nur in der Ausbildung aller ihrer Theile nach der anfänglichen Grundlegung gesund gestalten lassen†††).

Allein zur vierten und eigentlichen Methode der historischen Kunst, zur providentialen, brachte das heidnische Alterthum es nicht. Diese erkennt und bildet nach in der Geschichte die Vollziehung des Rathschlusses Gottes in der Menschheit und deren Völkern. Für diese hat das heidnische Alterthum keine Erkenntniß, kaum eine

---

*) Archæol. II. p. 2157.

**) De glor. Athen.

***) De conscript. hist. Op ed. Bipont. IV. p, 211.

†) De bello Persico. cap. 1, „Ὡς μη ἐργα ὑπερμεγεθη μεγας αἰων λογου ἐρημα χειρωσαμενος„ τη τε ληθη αὐτα καταπροηται και παντα πασιν ἐξιτηλα θηται."

††) De orator II. 19: „Historia est testis temporum, lux veritatis, vita memoriæ, magistra vitæ, nuntia vetustatis."

†††) Fr. 1. D. De orig. jur. (I. 1).

Ahnung *). Dagegen hat das Christenthum deren volles Verständniß. „Die göttliche Vorsehung, sagt der heilige Augustin **), die alle Dinge wunderbar führt, leitet die ganze Reihe der menschlichen Geschlechter seit Adam bis zum Ende der Zeiten, wie jeden einzelnen Menschen, der von seiner Kindheit bis zum Greisenalter seinen Lauf in der Zeit vollendet, durch alle Alter hindurch schreitend."

Sie ist die Methode der christlichen historischen Kunst, welche aber die frühern Methoden als untergeordnete benützt, so die naive Chronistik als materielle, im Glauben, daß Nichts im Leben der Völker, auch das Kleinste nicht, ohne göttliche Fügung oder Zulassung geschehe, die individualisirende Methode als reale, weil das Christenthum die Völker als Gefäße des göttlichen Geistes und als Vollstrecker göttlichen Willens betrachtet, die pragmatische als ideale, weil sie den Völkern und Zeiten göttliche Ideen und Rathschlüsse als Aufgaben errichtet. Allein diese drei Methoden erkennt und behandelt die christliche Geschichtschreibung als Voraussetzungen und Mittel ihrer eigenen, der providentialen.

Im völligen Gegensatz zur Geschichtsanschauung des Heidenthums lehrt in großartiger Einfalt die hl. Schrift: Gott bezeuget und strafet, er lehret und leitet, wie ein Hirt, seine Heerde (Sirach 18, 12.). In der Geschichte schafft ein göttliches Princip: Gott bezeugt in der Geschichte sich, d. h. den Rathschluß, welchen er im Leben der Menschheit vollziehen will, und da die Völker nur im Anschluß an diesen Rathschluß blühen, so straft sie Gott für ihren Abfall von ihm und seinem Willen: in diesem Sichselbstbezeugen und in seinen Strafgerichten lehrt und leitet er

---

*) Denn wenn Diodor von Sicilien I., 1. sagt:

„Als Diener der göttlichen Vorsehung soll der Geschichtschreiber die Menschen, die, obwohl durch Zeit, Ort und Verhältnisse geschieden, doch nur eines Geschlechtes sind, zu einer Gemeinschaft vereinigen. Er soll die Seele der Hörer ergreifen und sie über den Erdkreis hinführen, die Menschheit unsterblich machen, und indem er die Weltgeschichte gleichsam wie zur Geschichte einer einzigen Stadt vereinigt, die reichste, fruchtbarste Erfahrung begründen", so ist das einerseits die individualisirende Methode, nur in universalem Sinn gegriffen, andererseits die pragmatische.

**) Lib. de quæst. octog. trib. quæst. 53.

durch sein Wort, selbst das Fleischgewordene, ein Hirt, seine Heerde, die Menschheit.

Drei Höhen beherrschen die weltgeschichtliche Bahn der Menschheit: die erste bei der Erschaffung: da stand der Mensch in ursprünglicher Gerechtigkeit und Heiligkeit, Gott ebenbildlich: in Adam als Sünder sank die Menschheit in die Tiefe: eine zweite Höhe ragt als zweiter Adam Christus; von ihm angezogen, hebt sich die Menschheit: von dieser schwankt sie durch die Sünde wieder zur Tiefe: als dritte Höhe ragt das Gericht. So ist Christus in der That die Mitte der Zeiten. Die Denkmale der Geschichte vor Christus zeigen das Nahen des Erlösers. Alle geschichtlichen Vorkommnisse sind eine Vorbereitung auf ihn. Und so nannte, vor dem prosaischsten Urtheil gerechtfertigt, Johannes von Müller als den Schlüssel der Geschichte „das, was die Bibel als den Rath Gottes angibt.“ „Wenn ich, ruft er in ahnender Entzückung, wenn ich tausend Strahlen bis auf ihren Ursprung verfolgte und fände sie in demselben alle beisammen, so müßte ich wohl diese Stelle für ihren Mittelpunkt, die Sonne, halten; so fiel mir auf, daß Geist und Leben (durch Selbstkenntniß und Ueberzeugung der Unsterblichkeit entwickelt) der Schlüssel der ganzen Weltgeschichte sein müssen, da sie ganz dazu gestimmt worden, diese Lehren zu fördern.

„Um hierüber mich aufzuklären, las ich in den Evangelien, zumal die eigenen Worte Jesu . . . . .

„Und hier breche ich ab; wie mein Herz dabei gebrannt, welcher Strahl in meinen Geist gefallen, wie er mir die ganze Welt erklärt, ist unbeschreiblich; unbeschreiblich, welches Licht mir den Zusammenhang meines eigenen ganzen Leben erhellte.“

IV. In der Philologie.

Sie ist weit mehr, als die bloße Wissenschaft der Sprache. Sie hat sich auch weit über diesen Standpunkt hinaus gehoben. Geistig ist das Leben der Menschheit das Leben der Ideen, diese leben aber in der Sprache, als der Offenbarung des Denkens, Fühlens und Wollens der Nationen. Gott hat den Menschen die Sprache gelehrt, das Nachahmen der lauten Natur ist nur entwickelndes Mittel. Durch die Sprache ist der Mensch der gekrönte König der Schöpfung.

Ist ihrem Wesen nach die Sprache die gesammte Dialektik eines Volks, die Trägerin aller seiner geistigen Werke und Thaten, so ist sie zugleich die lebendige Tradition der Religion, der Wissenschaft, der Sitte und Kunst. Jede nationale Sprache empfängt aus der sprachlichen Ueberlieferung der Menschheit und gibt ihre Errungenschaft an sie ab. Diese Kreuzung und Abfolge der Sprachen und der von ihr getragenen Culturen hat die Philologie von dem grammatischen stylistischen Außenwerk tief in die innere Werkstätte der arbeitenden Völkergeister hinein geführt: zur Untersuchung der religiösen, sittlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen, staatlichen, gesundheitlichen und wissenschaftlichen Institutionen der Völker. Die metaphysische Untersuchung der Sprache aber, wie die historische Erforschung der Literaturen und Alterthümer, hat an die religiöse Hinterlage der nationalen Culturen zurück geführt. Man ist von der Autochtonenreligion der Völker abgekommen; man stieß auf die unverkennbaren Wegweisungen zu einer einheitlichen göttlichen Uroffenbarung, von der die heidnischen Cülte eben so viele Abfälle in verschiedenen Richtungen sind, durch welche die früher so verworrene mythologischen Studien so viele Erleuchtung gewonnen, als die Ethnographie durch den Wiederanschluß an die Mosaischen Berichte die vielverschlungenen Stämmekreuzungen mit geistigen Leitungen und Ueberleitungen die Stammtafel der Völker zum Verständniß gebracht hat.

V. In der Kunstwissenschaft.

Die Kunst kann nur eine geistige Nachschöpfung der Schöpferideen Gottes sein, aber nicht bloß der nackten körperlichen Natürlichkeit, sondern der die Natur durchscheinenden schöpferischen Ideen.

Die Natur ist die Hülle, das Symbol der Kunst, nicht aber das Darzustellende; das sind die Ideen. Daher ist der ganze Naturalismus der Kunst ihr Verfall, und die hohe griechische Kunst, welche es nur zur Idealisirung der Menschengestalt brachte, ist doch nur ein nach Erlösung ringender Torso. Die geistigste der Ideen, das Göttliche, ist das Ideal der Kunst, und daher die Religion, und zwar die einzige, das Christenthum, ihre Heimat.

VI. In den Naturwissenschaften.

Diese sind entweder morphologische, d. h. sie behandeln die Formen der Natur, als Kosmographie, Geographie, Geognosie, Oryktognosie, Phytologie, Zoologie und Anthropologie, oder sie sind biologische, d. h. sie behandeln das Leben der Natur, als Kosmologie, Geologie, Physik und Physiologie; diese beiden, Formen und Leben, treten nach dem Wort des naturkundigen Dichters: „Nichts ist innen, Nichts ist außen" zur höhern Naturwissenschaft zusammen. Die Natur selbst aber ist göttlich-erschaffenes Sein und Leben, Verwirklichung göttlicher Gedanken, weil das göttliche Denken Schaffen ist nach dem Wort der hl. Schrift: „Wir halten uns überzeugt, daß die Welt durch Gottes Wort erschaffen, und das Sichtbare aus dem Unsichtbaren entstanden ist." (Hebr. 11, 3).

Das Gesetz der Nothwendigkeit in der Schöpfung ist für Gott schöpferische Freiheit: daher durchbricht Gottes Allmacht in den Wundern jederzeit das Naturgesetz. Und welcher gründliche Naturforscher leugnet die Wunder! Stößt nicht die gewissenhafteste Empirie auf Antinomieen in der Natur, welche nicht durch die Unentwickeltheit der Wissenschaft erklärbar, sondern Ausnahmen von den constantesten Naturgesetzen sind? So sicher ruht hinter den Naturgesetzen ein unlösbarer Rest. Erkennt nicht Aristoteles in allem Physischen ein gewisses Wunderbares*), nennt nicht Baro, der Gründer der empirischen Schule in Philosophie und Naturwissenschaft, die Natur ein Buch der Werke Gottes und gleichsam eine zweite heilige Schrift**), und folgert nicht Leibnitz daraus, daß die Naturgesetze nicht unbedingt demonstrabel sind, und daß immer Etwas voraus gesetzt werden muß, was geometrisch nicht ganz nothwendig ist: „daher sind diese Gesetze der Beweis eines höchsten, intelligenten und freien Wesens gegen das System der unbedingten Nothwendigkeit. Sie sind weder ganz nothwendig, noch ganz freiwillig, sondern stehen in der Mitte als Gesetze, die von einer über Alles vollkommenen Weisheit abstammen***).

---

*) Ἐν πασι γαρ τοις φυσικοις ἐνεστι τι θαυμασιον. De part. anima'. I, 1.

**) „Volumen operum Dei et tanquam alteram scripturam." De dignitate et augm. scient. lib. I.

***) Theodicée, ed. de Jancourt. Amsterd. 1747. Vol. II. p. 227.

Wie eine Hymne de Schöpfung gemahnt uns Newton's Scholion generale in dessen Philosophia naturalis*):

„Elegantissima hæcce solis planetarum et cometarum compages nonnisi consilio et dominio entis intelligentis et potentis oriri potuit. Et si stellæ fixæ sint centra similium systematum, hæc omnia simili consilio constructa suberunt Unius dominio: præsertim cum lux fixarum sit ejusdem naturæ ac lux solis et systemata omnia lucem in omnia invicem immittant. Et ne fixarum systemata per gravitatem suam in se mutuo cadant, hic eadem immensam ab invicem distantiam posuerit. Hic omnia regit non ut anima mundi, sed ut universorum dominus. Et propter Dominum suum dominus Deus παντοκρατωρ dici solet. Deitas est dominatio Dei. Deus summus est ens æternum, infinitum, absolute perfectum, sed ens utcunque perfectum sine dominio non est dominus Deus. Vox Deus passim significat Dominum: sed omnis Dominus non est Deus. Dominatio entis spiritualis Deum constituit, vera verum, summa summum, ficta fictum. Et ex dominatione vera sequitur, Deum verum esse vivum, intelligentem et potentem; ex reliquis perfectionibus summum esse vel summe perfectum. Aeternus est et infinitus, omnipotens et omnisciens, id est, durat ab æterno in aeternum, et adest ab infinito in infinitum: omnia regit et omnia cognoscit, quæ fiunt aut fieri possunt. Non est æternitas et infinitas, sed æternus et infinitus; non est duratio et spatium sed durat et adest. Durat semper et adest ubique, et existendo semper et ubique durationem et spatium constituit. Cum unaquæque spatii particula sit semper et unumquodque durationis indivisibile momentum ubique, certe rerum omnium fabricator ac dominus non erit nunquam, nusquam. Omnis anima sentiens diversis temporibus et in diversis sensuum et motuum organis est persona indivisibilis. Partes dantur successivæ in duratione, coëxistentes in spatio, neutræ in persona hominis seu principio ejus cogitante, et multo minus in substantia cogitante Dei. Omnis homo, quate-

*) Js. Newton Philosophiæ naturalis principia mathematica. Tom. III. part. II. Edit. Genev. 1742. p. 673. sq.

nus res sentiens est unus et idem homo durante vita sua in omnibus et singulis sensuum organis. Deus est unus et idem Deus semper et ubique. Omnipræsens et non per virtutem solam sed etiam per substantiam; nam virtus sine substantia subsistere non potest. In ipso continentur et moventur universa, sed sine mutua passione. Deus nihil patitur ex corporum motibus: illa nullam sentiunt resistentiam ex omnipræsentia Dei. Deum summum neccessario existere in confesso est: et eadem neccessitate semper et ubique. Unde etiam totus est sui similis, totus oculus, totus cerebrum, totus brachium, totus vis sentiendi, intelligendi et agendi, sed more minime humano, more minime corporeo, more nobis prorsus incognito. Hunc cognoscimus solummodo per proprietates ejus et attributa, et per sapientissimas et optimas rerum structuras et causas finales, et admiramur ob perfectiones, veneramur autem et colimus ob dominium. Colimus enim ut servi, et Deus sine dominio, providentia et causis finalibus nihil aliud est quam fatum et natura. A cæca necessitate metaphysica, quæ utique eadem est semper et ubique nulla, oritur rerum variatio. Tota rerum conditarum pro locis ac temporibus diversitas ab ideis et voluntate entis necessario existentis solummodo oriri potuit. Et hæc de Deo, de quo utique ex phænomenis disserere ad philosophiam naturalem pertinet."

Und den gleichen Glauben des Entdeckers der Weltgesetze an den persönlichen Schöpfer und Erhalter der Natur theilt sein Landsmann, der große Chemiker Humphry Davy, in seinen Tröstungen auf Reisen oder die letzten Tage eines Naturforschers, wenn er sagt*): „Der wahre Chemiker sieht Gott in allen den mannigfaltigen Formen der äußern Welt. In dem Geiste des Chemikers wird jener unlöschbare Durst nach Wissen stets rege erhalten, der eines der herrlichsten Merkmale unseres Wesens ist; denn jede Entdeckung eröffnet ein neues Feld für die Erforschung von Thatsachen, und zeigt uns zugleich die Unvoll-

*) Consolations in Travel, or the last days of a Philosopher. By Sir Humphry Davy, Bart., late President of the Royal Society. III. Ed. Lond. 1831, teutsch von K. F. Ph. v. Martius, Nürnberg 1833.

kommenheit unserer Theorieen. Der Chemiker sollte den neuern Geometern im Geist der Ansichten und in der Tiefe der Untersuchung, den alten Alchemisten aber in Fleiß und frommer Gesinnung gleich sein. In der Betrachtung der Mannigfaltigkeit und Schönheit der Welt um ihn her und in der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer Wunder wird er dann immer hinweisen auf jene unendliche Weisheit, deren Wohlwollen ihm vergönnt hat, sich des Wissens zu erfreuen. Indem er weiser wird, wird er stets auch besser werden; — er wird zugleich auf der Stufenleiter der Intelligenz und der Sittlichkeit aufsteigen, sein gekräftigter Scharfsinn wird einem erhöhten Glauben dienen und in dem Verhältnisse, als der Schleier lichter wird, durch welchen er die Ursachen der Dinge erblickt, wird er mehr und mehr den Glanz des göttlichen Lichts bewundern, das sich ihm sichtbar gemacht hat."

Und in der Trias der großen britischen Naturforscher der dritte, verfolgt in der Klarheit einer wahren Naturmystik Herschel, der als Hintergrund der Natur, wie Aristoteles, etwas Wundersames, so ein dämmerig weises Wesen (a being darkly wise) erkennt, in der Schöpfung die Spuren Gottes*). Er spricht: „Der Mensch sieht, daß, wie sehr ihm auch das längste Leben und die größte geistige Kraft Fähigkeit zu eigenen Entdeckungen und Zeit zur Benützung fremder geben mag, dieß alles nur dazu dienen kann, ihn an die wahre Grenze der Wissenschaft zu führen und ihm einen entfernten Blick in jene unermeßlichen Reiche zu gestatten, wohin noch kein menschlicher Gedanke gedrungen ist, die aber, er ist es überzeugt, jenem höhern Wesen, dessen Spuren er durch die Schöpfung verfolgt, eben so bekannt sein müssen, als die auffälligsten Wahrheiten, die er selbst täglich zu den gemeinsten Zwecken verwendet. Ist es zu verwundern, wenn ein so eingerichtetes Wesen zuerst die Hoffnung und nach und nach die Ueberzeugung gewinnt, daß seine geistige Existenz nicht mit der Auflösung seiner körperlichen Hülle endige, sondern daß es in einem künftigen Sein, entledigt der tausend Hindernisse, welche ihm seine gegenwärtige Lage entgegenstellt, begabt mit schärfern Sinnen, höherer Fä-

*) J. F. W. Herschel's Einleitung in das Studium der Naturwissenschaft. Aus dem Engl. v. Weinlig. S. 6.

higkeit, mit vollen Zügen aus der Quelle trinken werde, nach der es der leise auf Erden gewonnene Vorschmack mit so brennendem Verlangen erfüllt hat?"

Wenn nun die reichste Empirik von Erscheinung zu Erscheinung, von Gesetz zu Gesetz zuletzt auf den Gesetzgeber, den persönlichen Gott, als Schöpfer, Herrn und Erhalter der Natur, zurückweist, so hat eben so entschieden die unmittelbare Offenbarung Gottes in dem Mosaischen Schöpfungsbericht die vollste Anerkennung und Genugthuung der Naturwissenschaft erhalten.

VII. In der Mathematik.

Den wirklichen Formen des Naturlebens liegen Urformen typisch zu Grund, welche ihm mit den Abstractionen des menschlichen Geistes gemeinsam sind, wie Bonaventura sagt: „formæ abstractibiles secundum rationes intelligibiles," ausgedrückt in den ewigen Verhältnissen des Raums und der Zeit durch Figur und Zahl. Diese Urformen sind das Negative gegen das Positive, gegen die Naturgebilde, in welchen sie eingeprägt ruhen, das wesentliche Nothwendige, das, was nicht nicht sein kann.

Sie sind von Gott, dem Schöpfer, gemeinsam der Natur und dem menschlichen Geist eingezeugt; in dieser Grundlegung liegt ein religiöses Element der Mathematik, welches Cicero, staunend über die ewig gleichen Bahnen der Gestirne, ahnt: „Earum autem perennes cursus atque perpetui cum admirabili incredibilique constantia declarant in his vim et mentem esse divinam, ut hæc ipsa qui non sentiat deorum vim habere is nihil omnino sensurus videatur (De Nat. Deor. II. 21.), welches die hl. Schrift mit dem Wort des Buches der Weisheit 11, 22 ausdrückt: „Gott hat Alles in der Natur nach Maaß, Zahl und Gewicht geordnet" und welches Kepler anerkennt, wenn er seine Sehnsucht laut werden läßt: „zum Weltreich sich aufzuschwingen, dort geistig umzuschauen, die göttlichen Werke zu betrachten und Gott seine Gedanken nachzudenken."

So sehr daher die Mathematik als Wissenschaft abstracter Formen ihre innere Selbständigkeit hat, so hat sie dennoch in ihrer Grundlegung im menschlichen Geist und durch die Verkörperung ihrer

Typen in der Natur ein transscendentes und insofern religiöses Element.

§ 87.

Das religiöse Moment der Wissenschaften der beruflichen Facultäten.

Die religiöse Grundlegung, welche wir in den philosophischen Wissenschaften nachgewiesen, tritt auch in den Wissenschaften der andern Facultäten hervor.

I. Von den theologischen Wissenschaften versteht sie sich von selbst.

II. Sie besteht auch in der Rechts- und Staatswissenschaft. Recht und Staat sind Ordnungen der Gerechtigkeit und Gesammtwohlfahrt. Der Grund der irdischen Gerechtigkeit ist die göttliche Gerechtigkeit und der Grund der irdischen Wohlfahrt ist die göttliche Gnade. Hätte der erste Mensch und in ihm die ganze Menschheit nicht gesündigt, so bestände die Menschheit noch jetzt in ursprünglicher Gerechtigkeit und Heiligkeit: das irdische Recht wäre nie entstanden: die Religion allein wäre das Band des Geschlechts geblieben. Recht und Staat sind Früchte der Sünde: ihre Ablösung von Religion und Kirche, ihr Gegensatz zu beiden sind der Ausdruck der durch die Sünde in das Wesen des Menschen gekommenen Zwietracht. Weil aber nach dem Rathschluß Gottes diese Spaltung geheilt werden soll, aber nur durch Unterordnung des weltlichen Rechts unter das göttliche Gesetz geheilt werden kann, so hat das irdische Recht eine göttliche Unterlage. Dieß ahnte schon Platon, indem er einen göttlichen Ursprung der staatlichen Gesetzgebung anerkannte*).

Klar spricht das aber die hl. Schrift aus: Du stiegest herab und sprachst mit ihnen vom Himmel, und gabest ihnen ein gerades Recht, ein wahrhaftes Gesetz und gute Satzungen und Gebote. (Nehem. IX. 13.) Gott hat das

---

*) De legibus lib. I. p. 624. Auf die Frage: „Θεος 'η τις 'α θρωπος 'υμιν, 'ω ξενοι, ἐι ληφε την α'ιτιαν της των διαθεσεως," ergeht die Anwort: „Θεος, 'ω ξενε, 'ως γε το δικαιοτατον 'ειπεν".

Leben der Nationen geordnet. (Apostelgesch. XVII. 26.) Alle Obrigkeit ist von Gott und die Stellvertreterin Gottes und man soll ihr gehorsamen nicht aus Zwang, sondern aus Gewissenhaftigkeit: man solle unterthan sein nicht nur den gütigen und gelinden Herren, sondern auch den schlimmen. (1. Petri 2., 18. Röm. 13, 1—4).

Es bestehen auf Erden zwei göttliche Reiche, ein unmittelbar göttliches, die Kirche, berufen, die Menschen zum ewigen Heil zu führen, und ein abgeleitetes, mittelbar göttliches Reich, der Staat, bestimmt, die Menschen in Recht und Wohlfahrt zum gesellschaftlichen Heil zu führen. Das erstere Reich, die Kirche, umfaßt die ganze Menschheit in Einheit, das zweite Reich, der Staat, befaßt nur ein Volk, oder selbst nur Theile eines Volkes, weil durch den Sündenfall die Menschheit aus der Einheit mit Gott heraus fiel und in die Abhängigkeit von der Natur gerieth: die Natur aber machte in der Menschheit ihre Scheidung nach Stämmen und Völkern. Diese sollen daher durch die Kirche wieder zur Einheit zurückgeführt werden, wie die hl. Schrift sagt: Es ist Gott, der Vater, von welchem die ganze Familie (πατρια) im Himmel und auf Erden den Namen führt. (Ephes. III. 15).

Die Discordanz der beiden Reiche hat das kanonische Recht bei aller äußern Anbequemung an das heidnisch-römische Recht scharf hervorgehoben, so schon in der I. Distinction des Decrets von Gratian: „Humanum genus duobus regitur, naturali videlicet jure et moribus. Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur, quo quisque jubetur alii facere, quod sibi vult fieri et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri. Unde Christus in evangelio: omnia quaecunque vultis, ut faciant vobis homines, et vos eadem facite illis. Haec est enim lex et prophetae, worauf c. I. fortfährt: „Omnes leges aut divinæ sunt aut humanæ. Divinæ natura, humanæ moribus constant, ideoque hæ discrepant, quoniam aliæ aliis gentibus placent. Fas lex divina est; jus lex humana: cap. V. § 2. „Porro si ratione lex constat, lex erit omne jam, quod ratione constiterit duntaxat, quod religioni conveniat, quod disciplinæ congruat, quod saluti prospiciat." Aber selbst das jus civile

wird als im göttlichen Recht gegründet erklärt, wie Dist. I. C. VIII. sagt: „Jus civile, quod quisque populus vel quæque civitas sibi proprium, divina humanaque inspecta causa constituit.“

Diese Discordanz zwischen dem göttlichen und dem menschlichen Recht stellt auch Dist. VIII. C. I. auf und gebietet, das erstere dem zweiten vorzuziehen: „Quo jure defendis villas ecclesiæ? divino an humano? Divinum jus in scripturis habemus, humanum jus in legibus regum. — — — Jura autem humana jura imperatorum sunt, quare? Quia ipsa jura humana per imperatores et reges seculi Deus distribuit generi humano,“ und in C. II. § 12: „Cum Deus aliquid contra morem aut pactum quorumlibet jubet, etsi nunquam ibi factum est, faciendum est, et si ommissum, instaurandum est, et si institutum non erat, instituendum est. Si enim regi licet, in civitate, cui regnat, jubere aliquid — — quanto magis Deo regnatori universæ creaturæ suæ ad ea, quæ jusserit, sine dubitatione serviendum est? Sicut enim in potestatibus societatis humanae major potestas minori ad obediendum praeponitur, ita Deus omnibus.“

Gleich entschieden fordert das Nämliche auch Dist. VIII. C. IX: „Si solus Christus audiendus est, non debemus attendere, quid aliquis ante nos faciendum putaverit, sed quid, qui ante omnes est, Christus, prior fecerit. Neque enim hominis consuetudinem sequi oportet, sed Dei veritatem, cum per Esajam prophetam Deus loquatur et dicat: Sine causa autem colunt me, mandatas et doctrinas hominum docentes.“

Nach der Lehre der Kirche ist also die staatliche Rechtsordnung göttlich präformirt: die wesentlichen Institutionen des Rechts und des Staats, Obrigkeit, Gericht, Familie, Ehe, Eigenthum u. dgl. ruhen schon in dem Wesen der gotterschaffenen menschlichen Natur, also auf mittelbarer Offenbarung: sie sind aber durch die unmittelbare Offenbarung in der hl. Schrift und in der Tradition ausdrücklich geheiligt. Aber kraft der dem Menschen eigenen Freiheit können Völker und Einzelne diese göttlich präformirten Rechtsordnungen annehmen oder verwerfen, sie beobachten oder verletzen, zum öffentlichen Heil oder Unheil. Sie sollen aber die göttliche Rechtsordnung achten, die nationale, irdische Ge-

sellschaftsordnung der göttlichen angleichen. Den Dualismus beider Reiche, der Kirche und des Staats, und ihre Versöhnung durch Widerherstellung des Friedens zwischen der niedern und der höhern durch die niedere anzunehmenden Ordnung zeigt in monumentalen Zügen in dem großen Lebensgang der Menschheit der hl. Augustin de civitate Dei:

„Fecerunt itaque Civitates duas amores duo, terrenam scilicet amor sui usque ad contemtum Dei, cœlestem vero amor Dei, usque ad contemtum sui. Denique illa in se ipsa, hæc in Domino gloriatur. Illa enim quærit ab hominibus gloriam, huic autem Deus, conscientiæ testis, maxima est gloria. Ista in gloria sua exaltat caput suum: hæc dicit Deo suo: Gloria mea, et exaltans caput meum. Illi in principibus ejus, vel in eis quas subjugat nationibus dominandi libido dominatur: in hac serviunt invicem in caritate, et præpositi consulendo et subditi obtemperando. Illa in suis potentibus diligit virtutem suam: hæc dicit Deo suo: Diligam te, Domine, virtus mea. — — Das versöhnende Element ist dem Kirchenvater der Friede zwischen der zunächst untergeordneten und der nächst höhern Ordnung, ähnlich wie der Friede nach germanischer Staatsanschauung das verfassungsmäßige Band zwischen den verschiedenen den Staat bildenden Köperschaften ist. „Pax itaque corporis, sagt Augustinus, est ordinata temperatura partium. Pax animae irrationalis ordinata requies appetitionum. Pax animae rationalis ordinata cognitionis actionisque consensio. Pax corporis et animae ordinata vita et salus animantis. Pax hominis mortalis et Dei ordinata in fide sub æterna lege obedientia. Pax domus ordinata imperandi atque obediendi concordia cohabitantium. Pax civitatis ordinata imperandi atque obediendi concordia civium. Pax coelestis ordinatissima societas fruendi Deo et invicem in Deo. Pax omnium rerum tranquillitas ordinis. Ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio.“

III. Die religiöse Grundlegung besteht auch für die Heilwissenschaft. Die ganze Schöpfung und all' ihr Leben liegt durch den Sündenfall unter dem Fluch. Seit dieser Zeit steht

kein lebendes Wesen in absoluter, sondern nur in relativer Gesundheit. Inner deren Sphäre vermag, wenn des Organismus Bau und Leben in Zerrüttung kommt, allerdings die Natur-Heilkunde zu heilen. Allein wie die Gesundheit von einer absoluten zu einer relativen verkümmert ist, so kann die Krankheit zu einer absoluten entarten, welche nicht mehr die durch die Kunst unterstützte Heilkraft der Natur zu heilen vermag. Gott, der Herr des Lebens, waltet wie über dem seelischen, so auch über dem leiblichen Heil; der Erlöser hat mit dem Wort geheilt und lebt in seiner Kirche fort, welcher er seine Gaben mitgetheilt. Noch steht der Mensch und die Menschheit unter der Ansprache zweier Welten, des Reichs Gottes und des Reichs der Sünde. Und wie die Sünde nicht nur den geistigen, sondern auch den natürlichen Tod gewirkt, so bestimmt auch dieses Doppelreich seine Gesundheit und sein Leiden: in beiden ist der Mensch zu Gott gewandt durch seinen Geist; durch den Körper zur Natur, aber noch empor wirkend in das höhere Leben des Leibes; durch die Seele aber zu seiner freien Persönlichkeit gerichtet, wo in ihrem eigenen Bereich sie sich selbst beherrscht, nach oben Gott, nach unten der Natur dienend.

Geistig ist der Mensch gesund, wenn er frei gehorsam seinem Gotte dient; körperlich ist er gesund, wenn er in rechtem Maaß der Natur gebietet oder gehorcht; seelisch ist er gesund, wenn er in Ehrfurcht vor der höhern Macht und mit Schonung der untern die Selbstbeherrschung kräftig wirkt.

Aus der Störung dieser Harmonie entsteht das Uebel, das physische als leibliche Krankheit, das geistige, das moralische als Böses, das seelische als Seelenleiden. Das physische Uebel, die Leibeskrankheit, heilt der Arzt; weil aber die höhere Macht des Geistes die niedern Gebiete des Lebens überwaltet, so reicht die Gnadenspende der Kirche bis in diese Tiefe hinab; das moralische Leiden heilt die Kirche, oft mit Nachhilfe des Arztes, weil die niedern Mächte sich in das Gebiet des Höhern hinauf ziehen: das gemischte psychische Leiden fällt zugleich in die ärztliche und in die geistliche Behandlung, je nach dem Vorherrschen des leiblichen oder des seelischen Moments.

Aus dem Materialismus der Gegenwart hat sich das Heilgeschäft der Kirche immer mehr zurückgezogen und nur von Zeit zu

Zeit tritt die Heilung durch Gebet und Sacramentalien überwältigend hervor; aber es ist baarer, wissenschaftlicher Aberglaube, die Mächtigkeit der Kirche auch hier zu verkennen. So manche nur sympathetische Cur ist ein Kreuz der rationalen Medicin geworden.

IV. Auch die Staatswirthschaft hat ihr religiöses Moment.

Dem erschaffenen Menschen diente als ihrem König die Schöpfung. Sie nährte willig den Arbeitslosen. Aber der Sündenfall brachte dem Menschen den Fluch der Natur und die Arbeit, diese als eine Noth des Daseins, als ein Mittel der Sühne, der Rehabilitation. Die Erde ward dem Menschen hingegeben, auf daß er sie bearbeitete (ut operaretur). Die Offenbarung lehrte das Geschlecht Sparsamkeit und Mäßigkeit, heiligte das Eigenthum, Treue und Glauben als Seele des Verkehrs, das Verbot des Wuchers, die Heiligkeit der Ehe und der Familie. Aber die von der Offenbarung abgefallene Menschheit, das Heidenthum, welches die Sinnlichkeit und die Leidenschaften vergötterte, verkehrte das Niederste zum Höchsten und das Höchste zum Niedersten: der Mensch ward zur Sache, es entstand die Sklaverei und Frau und Kind wurden Gegenstand des Eigenthums, es entstand die Knechtschaft des Hauses und in den colossalen Weltreichen die Knechtschaft der Völker. Eigenthum, Herrschzwang, das unbedingte Eigenthum und die dadurch gefütterte Sinnlichkeit waren der Kanon der heidnischen Welt.

Das Christenthum hat den Zwangsherrschaftzwang, die Kaste, die Knechtschaft gebrochen und das Eigenthum nur als Niesbrauch für den Dienst verbrüderter Menschen gestattet.

Die Kirche trat als Trägerin der opfernden Liebe und Gnade neben den Staat als Träger des Rechts. Die Charität ermäßigte den Absolutismus des Eigenthums. Aber der Materialismus des neuzeitigen Heidenthums erklärt die Arbeitskräfte des freien Menschen als eigen, und die Selbstsucht des Materialismus ruft Arbeiter gegen Arbeiter, den Capitalisten gegen den Arbeiter und diesen gegen jenen, das große Grundbesitzthum, Gewerk und Capital, Volk gegen Volk auf dem Schlachtfeld der arbeitenden Mitwerbung zur Zerrüttung und Aufreibung.

So völlig ist die Ordnung verkehrt: das Vermögen, das Mittel, wird zum und über den Zweck erhoben. Die falsche Wissenschaft

hat der Oekonomie eine Selbständigkeit gegeben, welche ihr nicht gebührt. Die wirthschaftliche Cultur ist die niederste: die gesundheitliche, die rechtlich staatliche, unterrichtliche, die sittliche und die religiöse stehen höher: die Staatswirthschaft ist zu einer leeren formellen Abstraction, zu einer Mathematik der Begriffe, ohne historisches, ohne sittliches und religiöses Maaß geworden. Nicht in der Maaßlosigkeit der Gütererzeugung, nicht in der heißen Concurrenz der Arbeiten und deren Zerklüftung strömt der Quell des Wohlstandes der Völker, sondern es wächst riesenhaft die Massenarmuth in die Gegenwart; denn die maaßlose Steigerung der Begierde und des Verbrauchs findet in der reichlichsten Arbeit nicht die Befriedigung und die Selbstsucht des Eigenthums ohne die Charität nicht ihr Correctiv. So wesentlich hat die öffentliche Wirthschaft ihr religiöses Moment.

So hat sich die religiöse Grundlegung für alle Wissenschaften der philosophischen Facultät und aller Berufsfacultäten erwiesen.

II. Abschnitt.

Confessioneller Charakter der Wissenschaften.

§. 88.

Haben, wie wir nachgewiesen, sämmtliche Wissenschaften ein religiöses Moment in Grund und Ziel, so haben sie dadurch in Einem auch ein confessionelles Moment und einen confessionellen Charakter. Daß die Kirche auf die Wissenschaft eine solche Reaction auszuüben vermag, zeigt die Geschichte der griechischen Kirche. Seit diese in Folge ihrer schismatischen Ablösung von der allgemeinen Kirche in eine völlige Stockung des Lebens verfiel, theilt die griechische Bildung und Wissenschaft deren Marasmus.

Aus diesem Grund und weil die katholische Kirche und das protestantische Bekenntniß in ihren tiefsten Grundlagen aus einander

gehen, werden sämmtliche Wissenschaften in der katholischen Kirche und im Protestantismus verschieden, so weit sie von den confessionellen Unterscheidungslehren betroffen werden.

Solche die Wissenschaften ergreifende Unterscheidungslehren und Unterscheidungseinrichtungen bestehen aber zwischen der katholischen Kirche und dem Protestantismus. Sie wirken entscheidend auf ganze speculative, historische und praktische Gebiete der Wissenschaft ein; sie beherrschen den wissenschaftlichen Organismus und die Methoden der Wissenschaften.

Wir haben oben in § 85 gesehen, daß jeder der Hauptwissenschaften eine schöpferische Idee zu Grund liege, der Philosophie die Idee des Wahren, der Theologie die Idee des Göttlichen u. s. w. Diese Idee gliedert sich in ihrer organischen Zerlegung zu dem s. g. grundlegenden Haupttheil und zu dem s. g. besondern Haupttheil, indem der Stoff der Wissenschaft entweder sich nach der innern Eintheilung der Idee in seine einzelnen Theile constitutiv und systematisch abtheilt oder bei positiven Wissenschaften in dem historischen Haupttheil sich geschichtlich zu seinen Institutionen entwickelt. Dadurch stellt sich der gegenwärtige Bestand der Wissenschaft dar, welcher in geschlossener Uebersicht, in umfassender Lehre untersucht wird in dem s. g. dogmatischen Haupttheil; das Ganze schließt sich mit dem praktischen Haupttheil, der die Anwendung jeder Wissenschaft im Leben und für das Leben zeigt.

In den grundlegenden, besondern, beziehentlich historischen, dogmatischen und praktischen Haupttheilen stellt sich der Organismus der Wissenschaften dar.

Als wesentliche Methoden stellen sich, wie wir in § 85 gefunden, die spiritualistische, die rationale (ideale), die demonstrative, beziehentlich die positive und die empirische dar.

Diese Systeme, diese Methoden sind, obwohl der Wissenschaft wesentlich, dem wissenschaftlich folgerichtigen Protestantismus unmöglich; denn die Reformatoren haben die speculative Unfähigkeit der Vernunft zur Auffassung der Ideen nachdrücklichst behauptet; weil aber die Ideen die schöpferischen Principien der Wissenschaften in allen ihren Theilen sind, so ist das System der protestantischen Wissenschaft nothwendig verstümmelt: die spiritualistische Methode ist dort aus dem gleichen Grund unzuläßig.

Die historische Anschauungsweise des Protestantismus ist, wie wir bald sehen werden, ohnehin zerrüttet und wegen der symbolischen Leugnung der Freiheit des menschlichen Willens ist der praktische Haupttheil unmöglich. Nur durch den Bruch mit den symbolischen Lehren seines Bekenntnisses kann der Protestantismus den Charakter der Wissenschaft retten. Dadurch ist aber der Protestantismus als unwissenschaftlich gerichtet.

§ 89.

Der confessionelle Charakter der einzelnen Wissenschaften der philosophischen Facultät.

I. Der eigentlichen Philosophie.

Die Aufgabe der speculativen Philosophie ist die Erforschung der Ideen, welche dem dem göttlichen Geist nachgebildeten menschlichen Geist als schöpferische Principien inne wohnen und daher allen Wissenschaften und allem wesenhaft Bestehenden zu Grunde liegen. Diese Speculation hat Luther verworfen: er hat, wie wir oben § 62 gezeigt, die ganze Philosophie, sowohl die praktische, als die speculative als verdammt, alle speculativen Wissenschaften als Sünden und Irrthümer erklärt. Er mußte das, sonst hätte er mit seiner Lehre über den Urstand des Menschen gebrochen. Diese Lehre aber wich im tiefsten Grund von der Lehre der katholischen Kirche ab. Nach der letztern befand sich der erste Mensch im Urstand der Heiligkeit und Gerechtigkeit, mit Gott in innigster Gemeinschaft durch die Gnade des Schöpfers. Adam war ein Bild Gottes, d. i. ein geistiges, mit Freiheit begabtes Wesen, fähig, Gott zu erkennen und zu lieben und Alles in ihm anzuschauen; er war heilig und gerecht, d. h. vollkommen gottgefällig; die niedern Seelenthätigkeiten und leiblichen Triebe waren in ihm so gestimmt, daß sie der Herrschaft der Vernunft stets gehorchten. Er war nicht durch die Kraft der Natur, sondern durch göttliche Gnade unsterblich und jeglichem Leiden enthoben. Die Gottgefälligkeit Adam's ist eine übernatürliche, eine accidentelle.

Dagegen nach Luther ist die Gottgefälligkeit Adam's blos eine natürliche, und zugleich für die menschliche Natur essentielle;

auch Calvin anerkennt die geistige Beschaffenheit des Urmenschen für ein Ergebniß blos natürlicher Kräfte.

Weil nun das, was durch den Sündenfall des Urmenschen verloren ging, eine übernatürliche Gabe gewesen war, die sich zurück gezogen, so wurde nach katholischer Lehre durch die Sünde die urmenschliche Intelligenz und Willensfreiheit nur geschwächt; nach protestantischer Ansicht aber ging die ursprüngliche Gerechtigkeit, die hier als ein wesentlicher Bestandtheil der menschlichen Natur gilt, ganz verloren. Darnach konnte der Mensch nach dem Sündenfall nicht mehr Gott und Göttliches erkennen; nur noch für bürgerliche Geschäfte blieb die Fähigkeit, für Geistliches erübrigte nicht mehr ein Fünkchen geistiger Kraft.

Durch diese symbolisch ausgesprochene Unfähigkeit der menschlichen Vernunft für das Göttliche, also auch für die Ideen ist die speculative Philosophie in Uebereinstimmung mit dem protestantischen Glaubensbekenntniß eine Unmöglichkeit, aber auch die praktische Philosophie; denn Luther hat, namentlich in der Schrift: „de servo arbitrio" die Freiheit des menschlichen Willens, die einzig mögliche Grundlage der praktischen Philosophie, geleugnet. In den schroffsten Bildern legt der s. g. Reformator diese Anschauung nieder: er vergleicht den Menschen mit einem Pferd, auf welchem bald Gott, bald der Teufel reite. „Sitzt Gott auf, so ist es gelenkig, gehorcht und folgt allen Bewegungen des Reiters, geht, wohin er es haben will. Sitzt der Teufel auf, so ist es gelenkig, gehorcht und folgt allen Bewegungen des Reiters, geht, wohin er es haben will*). Anderswo vergleicht er den Menschen mit einer Säge in der Hand des Arbeiters oder mit dem in eine Salzsäule verwandelten Weibe Lots, mit einem Steinblock, mit einem Baumklotz. Damit verband er Calvin's extreme Irrlehre von der Vorherbestimmung. Er lehrte: „daß Gott etliche Menschen verdamme, die es nicht verdient haben, daß er etliche Menschen zur Verdammniß verordnet habe, ehe sie geboren worden**); daß Gott die Menschen zur Sünde antreibe

*) Luther, de servo arbitrio. Opp. edit. lat. Jen. Tom. III. fol. 177. b.
**) Ibid. fol. 207. a.

und alle Laster in ihnen wirke*); was seine Schule zu dem schauderhaften Satze trieb: „Gott raube im Räuber, morde im Mörder."

Melanchthon stimmte bei: „Durch Gott geschieht Alles, das Gute wie das Böse; er läßt das Böse nicht nur zu, sondern er bewirkt es selbst, so daß er, wie der Urheber der Berufung des Paulus auch der Urheber des davidischen Ehebruchs, so wie des Verraths des Judas ist**)." Zwingli lehrte: „Daß der Mensch Alles, selbst Verrath und Mord durch göttliche Nothwendigkeit vollbringe***) und unter schändlichem Mißbrauch gotteslästerlicher Bilder: „Gott verhält sich zum scheinbar handelnden Geschöpf wie der Künstler zum Werkzeug, wie der Landmann zum arbeitenden Zugthier†)."

In gleicher Schroffheit sagt Calvin: „Ich trage gar keinen Anstand, zu bekennen, der Wille Gottes sei die Nothwendigkeit der Dinge, und das werde nothwendigerweise geschehen, was er gewollt habe... Es fällt sonach der Mensch, wenn Gottes Vorsicht es so ordet††)."

An einer andern Stelle sagt er: „Der Mensch thut durch einen gerechten Antrieb Gottes, was ihm nicht erlaubt ist", und in seiner Prädestinationslehre sagt er geradezu: „daß Gott nach seiner Willkür denjenigen, welcher ihm beliebt, der Barmherzigkeit würdige; gegen jeden aber, wider welchen es ihn bedünke, die Strenge des Gerichts kehre. — — Alle äußern Dinge, welche zur Verblendung der Verworfenen wirken, sind Werkzeuge des Zornes Gottes. Der Satan aber selbst, welcher innerlich mit Erfolg wirkt, ist so sehr sein Diener, daß er nur unter dessen Befehl wirkt†††).

---

*) Luther, de servo arbitrio. Opp. edit. lat. Jen. Tom. III fol. 199. a.

**) Melanchton. Comment. in epist. Pauli ad Rom., bei Chemnitz Loc. theol. ed. Leyser, 1615. P. I. p. 171.

***) Zwingli epist. ab anno 1527.

†) Zwingli de providentia. Tigurii. 1530.

††) Calvin. Instit. christ. relig. l. III. c. 23. n. 8. Tom. II. p. 152.

†††) Calvin. Comment. ad epist. ad Rom. 9. 18. Ergo cujus vult miseretur.

Dieselbe Anschauung eignet dem Reformator Beza: „So aber handelt Gott durch jene Werkzeuge, daß er nicht nur allein jene wirken läßt, nicht nur den Erfolg bestimmt, sondern auch anreizt, antreibt, bewegt, leitet, und so, was von Allem das Größte ist, auch schafft, daß er durch jene wirke, was er beschließt*).

Durch solche Lehren wird unter dem Protestautismus nicht nur allein die praktische Philosophie zur Unmöglichkeit, nein — die Idee Gottes selbst wird gotteslästerlich besudelt und die Geschichte mit ihren Profanationen wird das Leben göttlicher Verbrechen. Die Religion selbst wird zur Unmöglichkeit.

Und die Geschichte des Protestantismus und der Wissenschaft zeigt es, im Protestantismus hat die Religion die Philosophie und die Philosophie die Religion verdorben. Das mußte geschehen, wenn die Philosophie dem Glaubensbekenntnisse treu blieb; aber auch, wenn die Philosophie, gezwungen durch die Wahrheit, das Glaubensbekenntniß aufgab; denn dann ward sie glaubenslos und dadurch wieder wahrheitsfeindlich.

Die Geschichte der Philosophie seit der s. g. Reformation zeigt dieses an allen philosophischen Systemen der Protestanten; wir zeigen dieß nur an einem Theil der Philosophie, und zwar an jenem, welcher gestaltend die Gesammtwissenschaft ergreift. Die völlige speculative Impotenz der Reformatoren haben wir schon kennen gelernt. Leibnitz, der erste große Denker seit der Reformation, mußte als Protestant mit seinem Glauben brechen, um Philosoph zu bleiben. Ein centraler Kopf ist er durchaus katholisch.

Er erkennt die Vernunft als eine Verkettung der Wahrheiten (enchainement des vérités), welche entweder ewige Wahrheiten sind, d. h. solche, welche nicht nicht sein können, Wahrheiten mit einer logischen, geometrischen, metaphysischen Nothwendigkeit, oder aber positive, d. h. Gesetze, welche Gott nach seinem freien Willen der Natur vorgeschrieben hat, oder weil sie von solchen Gesetzen abhängen; erkennbar aus der Erfahrung oder aus der Vernunft, d. h. aus der Betrachtung ihrer Gemäßheit (convenance), wegen deren Gott durch freie Wahl sie vorgezogen hat.

---

*) Beza, Aphorism. XXII.

Die physicalische Nothwendigkeit ist durch diese vom Schöpfer gegebenen Gesetze die Ordnung der Natur, weil diese Gesetze das Wesen der Dinge bilden. So ruht die physische Nothwendigkeit auf der moralischen Nothwendigkeit (la necessité physique est fondée sur la necessité morale).

Diese Wahrheit ist bei Leibnitz der Kanon für die Lehre von der Offenbarung, namentlich von dem Verhältniß zwischen Glauben und Vernunft, für die Lehre von der Natur, zumal von dem Verhältniß des Nothwendigen und Freien, des Negativen und Positiven: ihr hat spät erst Schelling in dem Satz gehuldigt: „Es besteht eine an den Dingen unergreifliche Basis der Realität, die der nie aufgehende Rest und Dasjenige ist, was sich mit der größten Anstrengung nicht in Verstand auflösen läßt."

Die protestantische Philosophie konnte die katholische Höhe des Standpunkts von Leibnitz nicht einhalten: als protestantische folgte sie dem fatalistischen Gesetz ihres Glaubensbekenntnisses, unfähig zur Gestaltung einer nur dem Christenthum möglichen Ideenlehre.

Und so zeigt sich bei Kant in dessen Idealismus nicht nur der Widerspruch zwischen der theoretischen und der praktischen Vernunft, sondern auch die Unvermitteltheit zwischen Gott und den Ideen einerseits und zwischen Gott und der Menschheit andererseits. In ersterer Hinsicht soll nach Kant Gott allerdings das Leben nach den praktischen Ideen richten; — die theoretischen Ideen haben nach ihm gar keine constitutive Kraft — aber der göttliche Willen ist darum für die praktische Vernunft noch keineswegs Gesetz und leitende Idee; in zweiter Hinsicht ist nach Kant ein lebendiges Verhältniß zwischen Gott und Menschheit unmöglich, weil Kant nicht anerkennt, daß das höhere Leben, welches in den ursprünglich von Gott gegebenen Ideen wurzelt, einer weitern Vermittlung durch Gott bedürftig und fähig ist. Mit der mittelbaren Offenbarung fällt bei Kant auch die unmittelbare weg und damit die Möglichkeit der Restauration der durch die Sünde entarteten menschlichen Vernunft.

Mit der Oekonomie der christlichen Offenbarung ist von Kant auch die christliche Ideenlehre zerstört.

Nach dieser, welche das System der Freiheit und der That Gottes anerkennt, schafft die göttliche Uroffenbarung und die spä-

tere Einwirkung Gottes der Vernunft nicht nur eine Erweiterung des Umfangs, sondern auch eine intensive Steigerung des Inhalts, d. h. der Ideen selbst.

Dagegen kann die reine Vernunft nach der Forderung Kant's keine synthetischen Erkenntnisse erzeugen, d. h. solche, in welchen die Prädicate nicht aus dem reinen Vernunftbegriff entwickelt werden, in welchem sie vorher schon enthalten gewesen waren, sondern zu welchen neue hinzukommen: das vermag nicht die theoretische Vernunft, weil ihr nach Kant das freie Princip fehlt, das solche synthetische Erkenntnisse erzeugen könnte; aber auch nicht die praktische Vernunft, weil bei Kant die sittlichen Forderungen des Gewissens zu blos logischen Gesetzen der reinen Vernunft werden, indem die Vernunftnothwendigkeit bei Kant ohne Berechtigung in den kategorischen Imperativ umschlägt. Selbst das von Kant geforderte göttliche Weltgericht über die sittlichen Zustände wird nur eine logische Schlußfolgerung des Vernunftgesetzes, allein bei der im System liegenden Leugnung der Freiheit noch unvollziehbar.

Unter diesem Dualismus des Systems von Kant wird seine Auffassung des Wesens der Idee selbst falsch. Sie ist ihm der innere Gedanke von dem Ding selbst, welches nicht anders beschaffen ist, als es erscheint, das aber nach der Ansicht Kant's von den Menschen, die nach den Anschauungen von Zeit und Raum erkennen, nicht begriffen wird. Daher in der Speculation Kant's die grundhafte Antinomie zwischen Denken und Sein, Vernunft und Objectivität, Erkennen und Sein, wodurch die Wirklichkeit völlig unbegreiflich wird.

Dieser objective Idealismus Kant's, in welchem die Ethik in der Logik, das Sein im Erkennen untergeht, schlägt bei Fichte in den subjectiven Idealismus um; während bei Kant das nothwendige, unwandelbare Denkgesetz als absolut ruhende Form der Ursprung der Welt ist, wird dieses Denkgesetz bei Fichte als handelnde Macht die Ursache der Welt; denn nach ihm schafft die thätige Vernunft im lebendigen Denken das Ding und gibt sich ihr eigenes Object, welches aber im Grund sie selbst ist. So ist bei Fichte das wahrhafte Sein nur das Bewußtsein: das Object wird auf diesem Weg,

eben weil und insofern es nur durch das Denken erzeugt wird, aufgehoben, es bleibt nur das Subject; das Ding existirt nicht, kann also keine Vorstellungen von sich in uns bewirken; diese Vorstellung erzeugt nur unser Ich: die Wirklichkeit außer uns ist Täuschung. Allein das Ding besteht eben doch und zwar als dasjenige, welches dem Ich zu seinen Vorstellungen den ersten äußern Anstoß gibt, und wenn der subjective Idealismus das Ding als Schein zu erweisen sucht, nach den Gesetzen des Ichs, so ist das unmöglich; denn wenn das Ding nach den Gesetzen des Ichs nur Schein sein soll, so muß doch Etwas außer und über dem Ich sein, das dem Ich die Gesetze gegeben hat, nach welchen es denkt; es besteht also nothwendig ein absolutes Ich, welches der Gesetzgeber des Ichs und des Nicht-Ichs, des Geistes und der Natur ist. Allein Fichte kommt von dem Unpersönlichen nicht zum Persönlichen, sondern er stattet nur das Unpersönliche mit den Prädicaten der Persönlichkeit aus, und so ist es nur die innere Nothwendigkeit der Vernunft, welche als Ich Freiheit und That lügt, das Reich der Natur und des Geistes erzeugt.

Ist so aber das Ich das absolute Princip, so kann bei dessen unbedingter Autonomie der göttliche Willen den menschlichen nicht bestimmen und das Dasein wie die Wirksamkeit einer göttlichen Offenbarung ist nicht zu begreifen; das Ich läßt als Unbedingtes kein anderes persönliches Unbedingtes, sonach keinen persönlichen Gott zu: so wenig als Kant, kommt Fichte über eine moralische Weltordnung hinaus: er steht mitten im Pantheismus.

Die Antinomie des System's Fichte's ist vollständig. Das Ding wird einmal geleugnet und soll doch als Prius die Denkthätigkeit veranlassen. Das Ich wird einmal zum Absoluten gesteigert, die menschlichen Denkgesetze zu Gesetzen des göttlichen Geistes, und gleichwohl wird der mit dem göttlichen Geist identificirte menschliche Geist als eine bloße Erscheinung Gottes aufgefaßt, und so die Principien des göttlichen Geistes zu Gesetzen des menschlichen erniedrigt.

Ferner müßte, da das als absolut ausgegebene Ich doch nur das individuelle, nicht das allgemeine Ich ist, dieses Ich aber der Weltschöpfer ist, es daher so viele Wel'en geben, als es individuelle Iche gibt; denn die zur Beseitigung dieser Folgerung anzunehmende Aufhebung der Subjectivitäten des Ichs in einem allgemeinen ewi-

gen Ich und in einer moralischen Weltordnung wäre erschlichen. So ist also mit der Leugnung der Realität der Ideen das Dasein eines persönlichen Gottes geleugnet.

So führte die Unhaltbarkeit des subjectiven Idealismus Fichte's durch Umschlag Schelling zur Anerkennung einer Wirklichkeit, die von dem Menschen nicht erdacht und erfolgert ist, und welche ihm nur unter dem Präjudiz entrissen werden könnte, ihn sich selbst zu entreissen. Schelling ging daher in der Gestaltung seiner ersten Philosophie von der Idee des Lebens und der organischen Gliederung alles Lebendigen aus: er wandelte an dem Rand zweier Abgründe, der Vermischung des Geistes mit der Natur und der Vermengung Gottes mit der Welt; und er ist dieser Gefahr nicht entgangen, trotz der entschieden protestirenden Berufung auf seinen Theismus.

Schelling's Grundgedanke ist der, daß die Ideen aus dem ewigen Gesetz der Absolutheit, sich selbst Object zu sein, stammen. Das Absolute objectivirt sich nach einem innern Gesetz, und zwar durch die Ideen als die ersten Organismen der göttlichen Selbstanschauung, die an allen Eigenschaften seines Wesens Theil nehmen, in welchen das Absolute sich begreift und verwirklicht. Allein das ist der pantheistische Zug des Systems; denn Gott schaut sich in den Ideen nicht selbst an; als sich ewig gleich und ewig klar bewußt, bedarf er der Vermittlung nicht.

Allein nach Schelling objectivirt sich Gott nicht blos in den Dingen als ersten Organismen der göttlichen Anschauung, sondern das Endliche tritt durch dieselben Ideen in das Göttliche wieder zurück, und in dieser Rückkeher erscheint die Idee als das in Gott aufgelöste Wesen der Dinge. Darnach gilt die Natur nicht als der in das Objective geborene Geist, sondern als das in die Form eingeführte Wesen Gottes.

Das Denken des Menschen ist nach Schelling nur das Denken Gottes; das ist aber zugleich das Sein: die Ideen sind die Formen dieses göttlichen Erkennens und Seins, sind Eins mit dem göttlichen Wesen und dessen adäquate Offenbarungen, adäquate Erkenntniß des Absoluten, Selbsterkenntniß des Absoluten.

Das Absolute ist daher das allein Reale, die Indifferenz des Denkens und des Seins, des Subjects und des Objects, des We-

sens und der Form, des Allgemeinen und des Besondern, die Selbstbejahung Gottes und das All Gott selbst. Auch bei Schelling begegnet der Ausspruch: Außer der Vernunft ist Nichts und in ihr ist Alles: die Welt ist nicht die Schöpfung Gottes, ihr Ursprung ist ihr Abfall.

Und gleichwohl suchte sich Schelling dieser fatalen Folgerung zu entwinden: er strebte zur Freiheit und Persönlichkeit Gottes zurück und verwarf daher eine Vernunft, mit welcher schon Alles gesetzt ist.

Allein das war ein Widerspruch mit seinem System: der Pantheismus lag darin: in realer Richtung hat ihn die Naturphilosophie, zumal durch Oken, fortgeführt, als logischen Pantheismus gestaltete ihn Hegel.

Diesem Letztern ist Gott lediglich die hypostasirte logische Idee.

Die Speculation hat vom Denken auszugehen; das Denken hat aber Das, was es denkt, schon in sich, nicht außer sich: das Denken an sich ist auch das Sein; denn es ist nicht blos ein formales, sondern ein reales; es schreitet dialektisch fort, setzt Unterschiede und hebt sie wieder auf; dieser Unterschiede Gleiches und Gemeinsames ist der Begriff: bei jedem Fortschritt der Dialektik wird das Denken concreter und reicher, bis es endlich zur absoluten Idee gelangt, welche als Einheit des Subjectiven und des Objectiven das Wahre ist und die sich als absoluter Geist, als Gott, begreift. Der absolute Geist ist der absolute Begriff; dieser vermittelt sich selbst in der Natur, zu welcher sich Gott bestimmt, und in dem endlichen Geist, durch welchen er in sich selbst zurück geht und sich erkennt und dadurch absoluter Geist wird. Gott ist der hypostatische Begriff. Das ist aber der logische Pantheismus in Hegel's System. Ihm ist das Wissen des Menschen von Gott das Selbstbewußtsein Gottes im Menschen, und das ist nach Hegel die Religion.

Allein nach dieser Construktion, welche das Absolute und das Relative einander gleich setzt, ist deren Verhältniß zerrüttet; ferner ist das Denken hier mit dem Sein verwechselt; die logische Einheit gilt nicht nur als reale, sondern auch als absolute, göttliche: die Gesetze der Logik werden hier irrig Gesetze der Natur und des Lebens Gottes; in diese göttliche Einheit wird die endliche Welt und

der endliche Geist als wesentliche Momente des göttlichen Lebens selbst aufgenommen; das Endliche ist das Zufällige an der göttlichen Substanz, ein Unterschied, zu welchem sich die göttliche Substanz selbst bestimmt hat, das Endliche ist nothwendiges, wesentliches Moment Gottes. Ohne Welt ist Gott nicht Gott. Der absolute Geist ist als absoluter nicht über der Welt, sondern nur die höchste Einheit der endlichen Welt, Weltgeist.

So hat der Pantheismus Hegel's, indem er das Endliche zum Unendlichen zu steigern sich vermessen, gerade das Unendliche zum Endlichen, den persönlichen Geist Gottes zum unpersönlichen Geist der Welt erniedrigt. Aber das Wesen der Idee selbst wurde aufgehoben, welche ein Gedanke Gottes vom Endlichen, aber kein Gedanke Gottes von sich selbst ist. Bei Hegel ist endlich die Idee Gottes, auf welche er Alles zurück führt, keine positive, sondern eine negative, als höchste leere Form, zu welcher daher das Positive der Natur, des Geistes und Gottes kein Verhältniß hat und haben kann. Und doch ist die Idee nach christlicher Anschauung, gleich abgewandt dem absoluten Dualismus wie dem Pantheismus, eine lebendige Verbindung Gottes mit der Welt, welche zu Gott im Verhältniß des Relativen zum Absoluten steht.

Dieser logische Pantheismus Hegel's hat sich aber, stufenweise verelendend, unter den schmutzigen Händen Feuerbach's und Genossen zum wüstesten Niederschlag verliederlicht.

Schelling aber, wenn gleich ein irrender, doch edler Geist, hat sich an diesen Verirrungen orientirend zum christlichen Theismus zurück gewandt, indem er in der zweiten Gestaltung seiner Philosophie, zur Lehre von der Freiheit und Persönlichkeit Gottes zurück kehrend, das Dasein einer Vernunft verwarf, mit welcher schon Alles gesetzt ist.

Allein das ist für seine Philosophie nur eine Petitio principii, noch nicht ihr Ergebniß. Es ist von da noch weit zur christlichen Ideenlehre: es ist der vorbereitende Standpunkt von Leibnitz, mehr das Negative, als das Positive; aber gleichwohl ist diese Erkenntniß des Verhältnisses zwischen dem Negativen und dem Positiven ein unermeßlicher Fortschritt.

„Das rein Rationale, sagt Schelling *) ist das nur nicht

*) In der beurtheilenden Vorrede zu Becker's Schrift: Victor Cou-

nicht zu Denkende, das nothwendig zu Denkende. Gleichwie aber alle jene Formen, die man aprioriſche bezeichnet, eigentlich nur das Negative in der Erkenntniß (das durch welches ſie enſteht) in ſich ſchlieſſen, und wie dadurch der Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit, den ſie an ſich tragen, nur als Negatives ſich darſtellt; ſo kann man in dem abſoluten Prius, welches, als das ſchlechthin Allgemeine und Nothwendige (als das überall nicht nnd in nichts nicht zu Denkende), nur das Seiende ſelbſt (αὑτο το Ὀν) ſein kann, ebenfalls nur das negativ Allgemeine erkennen, das, ohne welches Nichts iſt, aber nicht das, wodurch irgend etwas iſt. Verlangt man nun aber das Letzte, d. h. verlangt man die poſitive Urſache von Allem, und daher auch poſitive Wiſſenſchaft, ſo iſt leicht einzuſehen, daß man zu dem poſitiven (aber auch den negativen in ſich tragenden) Anfang weder auf dem Wege des Empirismus allein (denn dieſer reicht nicht bis zu dem Begriff des allgemeinen Weſens, welcher der ſeiner Natur nach aprioriſche, nur im reinen Denken mögliche Begriff iſt), noch auf dem des Rationalismus (der ſeinerſeits über die bloße Denknothwendigkeit nicht hinaus kann) zu gelangen vermag. Hier alſo, d. h. wenn man auf dieſem Standpunkte ſich befindet, oder um auf dieſe Weiſe anzufangen, wird jene einfache Ueberlegung allerdings nicht hinreichen, und die Frage an ihrer Stelle ſein: wie weiß ich das? oder vielmehr, wie komme ich dazu, dieß wiſſen zu wollen? — — Ich will nicht das bloße Seiende; ich will das Seiende, das iſt oder exiſtirt. An die Stelle des bloßen Seienden (des höchſten aller rationalen logiſchen Begriffe) hat die früher erwähnte (Hegel'ſche) Philoſophie das reine Sein, das Abſtractum eines Abſtractums geſetzt, von dem man allerdings ſagen könnte, es ſei ein reiner, nämlich leerer Begriff, aber eben darum noch in einem ganz andern Sinne Nichts, als in welchem ſie es ſelbſt dafür gibt, nämlich etwa ſo, wie das Weiße ohne ein Weißes, oder eine Röthe ohne ein Rothes. Das Sein als Erſtes ſetzen heißt, es ohne das Seiende ſetzen. Aber was iſt das Sein ohne das Seiende? Das, was iſt, iſt das Erſte, das Sein

---

ſin über franzöſiſche und teutſche Philoſophie, Stuttg. und Tüb. 1834.

nur das Zweite, für sich gar nicht Denkbare. Auf gleiche Weise gebraucht, ist das bloße Werden (zu dem vom Sein übergegangen wird) ein völlig leerer Gedanke, d. h. ein Gedanke, in dem Nichts gedacht wird. — — In diesem Sinn steht der Philosophie noch eine große, aber in der Hauptsache letzte Umänderung bevor, welche einerseits die positive Erklärung der Wirklichkeit gewähren wird, ohne daß andererseits der Vernunft das große Recht entzogen wird, im Besitze des absoluten Prius, selbst des der Gottheit, zu sein; ein Besitz, in den sie nur spät sich setzte, der allein sie von jedem realen und persönlichen Verhältnisse emancipirte und ihr die Freiheit gab, die erforderlich ist, um selbst die positive Wissenschaft als Wissenschaft zu besitzen. Hiebei wird also auch der Gegensatz von Rationalismus und Empirismus in einem viel höhern Sinne als bisher zur Sprache kommen. Empirismus wird dabei nicht, wie ihn die Franzosen und wohl der größte Theil der Teutschen bis jetzt allein verstehen, als Sensualismus und als alles Allgemeine und Nothwendige in der menschlichen Erkenntniß leugnendes System, er wird in dem höhern Sinn genommen sein, in welchem man sagen kann, daß der wahre Gott nicht das bloße allgemeine Wesen, sondern selbst zugleich ein besonderes oder empirisches ist. Eben so wird denn auch eine Vereinigung beider in einem Sinne, wie sie bisher nicht zu denken war, zu Stande kommen, und einem und demselben Begriff, von welchem, als gemeinschaftlicher Quelle, das höchste Gesetz des Denkens, alle secundäre Denkgesetze und die Principien aller negativen oder so genannten reinen Vernunftwissenschaften eben so wohl, als von der andern Seite der positive Inhalt der höchsten, allein eigentlich (sensu proprio) so zu nennenden Wissenschaft sich herleitet."

Diese von Schelling angekündigte große, aber letzte Umänderung der Philosophie wird die in Demuth forschende Rückkehr der durch den menschlichen Geist verlaufenden mittelbaren Offenbarung zur unmittelbaren Offenbarung, d. h. zum Christenthum sein: diese christliche Philosophie, welche über die beiden Organe, die mittelbare und die unmittelbare Offenbarung, hinaus zu deren gemeinsamen Principien zurück geht, wird deßwegen ihre wissenschaftliche Selbständigkeit nicht aufgeben, indem sie formell mit der Lehre der Kirche nicht zusammenfällt, sondern mit den Gaben des gotterschaffenen menschlichen Geistes den Inhalt der unmittelbaren Offenbarung sich zum Selbstbewußtsein bringt.

Das vermag aber nicht die protestantische, sondern nur die katholische Wissenschaft: sie, welche in den Werken großer protestantischer Denker den fast ehrwürdigen Scharfsinn eines ungeheuern Irrthums erkennt, wird aus seinen Ausbeugungen zur christlichen Wahrheit zurückführen, wie von der protestantischen Irrlehre zum katholischen Christenthum.

Um so schwerer liegt aber die Verantwortlichkeit auf der Denkfaulheit der Katholiken, welche in der ganzen Zeit, während die protestantische Philosophie eine Gigantin unter der Wucht ihres confessionellen Irrthums um die Wahrheit stritt, in stiller Genußsucht in dem Besitz der Wahrheit geruhig saß, mit wenigen Ausnahmen entweder Nichts für die Pflege der Philosophie that, oder als feige Ueberläuferin ihr Erstgeburtsrecht um ein protestantisches Linsenmuß dahin gab.

Die falsche protestantische Philosophie hat aber sämmtliche Gebiete der Wissenschaft mit contagiöser Unfruchtbarkeiit geschlagen, nicht blos die Philosophie, die Sprachwissenschaft, die Naturwissenschaft, die Kunst, sondern vorzüglich auch die auf der Freiheit des Menschen ruhenden Wissenschaften, die Sittenlehre, die Rechts- und Staatswissenschaft, die Geschichte.

Eine Wissenschaft der Freiheit, der Sittlichkeit, ist dem in sich folgerichtigen Protestantismus unerreichbar; nur die katholische Kirche kann das Reich Gottes in festen objectiven Institutionen auf die Freiheit des Menschen erbauen; denn nur die Kirche begreift das Evangelium als die Veranstaltung des barmherzigen Gottes, durch welche er in Christo dem gefallenen Menschen die hienieden ihm erreichbare höchste religiös-sittliche Erkenntniß erschließt, Allen Vergebung der Sünde und zugleich die innerlich heilende und heiligende Kraft anbietet.

Luther dagegen hat, vergessend, daß Christus im Gegensatz zum Mosaismus ein neues, höheres, reineres und strengeres Sittengesetz gegeben, (Matth. V. 31 ff.) und daß der Erlöser selbst gesprochen: Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander liebet (Joh. XIV., 47.), gelehrt, der Zweck der Sendung Christi sei lediglich gewesen, das Gesetz statt unser zu erfüllen, dessen Forderung zu genügen und für uns zu sterben: „Aber lasse die narren (die Papisten) mit irer blindheit fahren, sagt der Reformator, und lerne sie aus S. Paulo, das das Evangelium leret von Christo,

das er kommen sei, nicht darumb, das er ein neu gesetz gebe, darnach wir wandeln sollen, sondern darumb, das er sich selbst zum Opfer gebe für die Sünde der ganzen Welt" *).

Luther geht noch weiter, er erklärt, Christus sei gekommen, um das Sittengesetz aufzuheben und die Seinigen für die Vergangenheit und die Zukunft von dessen Fluch zu befreien. Der Gebrauch des Sittengesetzes sei ein dreifacher gewesen, einmal der mosaische, die Nichtbekehrten ihrer Sündhaftigkeit zu überweisen und durch Bedrohung seiner Uebertreter mit den göttlichen Strafgerichten sie schrecken, sodann der evangelische, die hinlänglich geschreckten zu Christus zu führen, damit sie durch ihn Verzeihung erlangten; denn sei der Sünder zu Christus gekommen, so erlösche das Gesetz, das Evangelium beginne, die Schreckungen schwinden und Christus trete für alle Uebertretungen des Gesetzes ein: daher solle man zwischen Gesetz und Evangelium scheiden, mit den erstern nicht fürder die Gläubigen quälen, vielmehr sie durch das letztere erheitern **); endlich ist laut der Concordienformel noch ein dritter Gebrauch des Gesetzes angenommen, auch Norm des christlichen Lebens zu sein; Allein Jedermann erkennt, der dritte Gebrauch widerspreche den beiden früher erwähnten.

Die s. g. Reformatoren geben also dem Evangelium nicht den Charakter einer auf das Leben einwirkenden Satzung, und folgerichtig, weil sie sonst den Satz der völligen Passivität des Gläubigen bei der Wirkung seines Heils aufgehoben hätten.

Deßwegen hat auch der Protestantismus einen unseligen Gegensatz zwischen der Religiosität und der Sittlichkeit geworfen, die letztere eben so maaßlos gesteigert, als die letztere enterbt; daher gab Luther der Religiosität einen ewigen Werth, der Sittlichkeit nur einen zeitlichen, und doch sollte nach Luther die Uebertretung des Sittengesetzes dem Sünder die ewigen Höllenstrafen vorstellig machen! Das völligst erfüllte Gesetz, d. h. die höchste Sittlichkeit, verbürgt nach dem Protestantismus nicht das ewige Leben, wie Poach sagt, „neque lex ullas habet de æterna vita promissiones etiam perfectissime impleta." In der Gleichgiltigkeit

---

*) Auslegung des Briefs an die Galater. I Th. Wittenb. Ausg. 1556. S. 219.

**) Auslegung des Galaterbriefs a. a. O. S. 257. b. 258. b.

der Sittlichkeit und in der zu dieser Lehre führenden Leugnung der Freiheit des Menschen liegt die Unfähigkeit des Protestantismus zu einer Rechtfertigung Gottes wegen des Bösen in der Welt, zu einer Theodicee, da Gott hier die Quelle des Bösen ist.

So völlig ist im Protestantismus die theoretische und die praktische Philosophie zerrüttet!

II. Die Erziehungswissenschaft.

Da diese nur die angewandte Philosophie, diese aber durch den Protestantismus ganz zerrüttet, da ferner in dem Protestantismus das ethische Element durch Leugnung der Freiheit des menschlichen Willens confessionell verkümmert ist, so mußte der Protestantismus die Erziehung förmlich verderben. Der Protestantismus hat bei der Erziehung gar keine Ansatzpunkte. Erziehunggebendes Princip ist die Autorität: sie hat der Protestantismus zerstört: Erziehung empfangendes Princip ist die Freiheit des Zöglings: sie leugnet der Protestantismus. Die katholische Erziehung vermittelt beide, Autorität und Freiheit.

Wie Gott im ersten Menschenpaar die Menschheit erzogen hat, so muß von Gott, als dem Urerzieher, jede Erziehung eine göttliche Grundlage nehmen. Das Göttliche steht als höchstes Gebot leitend über den Menschen: der Mensch kann nur und soll sich diese Norm aneignen. Die göttliche Autorität tritt in besondern Anstalten an die Leitung der Menschen, so in Kirche, Staat, Gemeinde, Haus, Schule. Diese positiven Leitungen nimmt der Mensch an, sie erziehen ihn: sie alle bilden eine die Strebungen der Einzelnen bewältigende, haltende, bildende Macht — die Zucht.

Der Protestantismus kennt diese Zucht nicht: er kann nicht einmal die Freiheit des Zöglings als Princip der Erziehung aufstellen; denn er leugnet sie. Der Rationalismus hatte daher nur die Principlosigkeit, das Gehen lassen, die s. g. Selbstentwicklung, welche Pestalozzi, Basedow, Niemeyer u. A. bis zur Zerstörung aller Erziehung als deren Princip doctrinär entwickelt haben.

III. Die Geschichte.

Christus ist, wie das Licht der Welt, so auch das Licht der Geschichte der Welt. Er ist die Mitte der Weltgeschichte. Von der Höhe der Schöpfung sank die Menschheit im-

mer tiefer hinab; aber in der Angezogenheit durch Christi Erlösung bereitete sie sich wieder zur Hebung, und von der Höhe des Kreuzes schreitet Christi Werk fort und fort hinaus in die Welt, um die Menschheit zu der Höhe heiligend zurück zu führen, welche sie durch den Sündenfall verloren.

Christus und die Kirche sind daher die Diathese der Oekonomie der Weltgeschichte. Der Protestantismus ist als solcher unfähig zur Auffassung dieser Einheit; er hat die Vermittlung zwischen der Schöpfung und Christi Erlösung abgebrochen. Denn da der Protestantismus die sittlich-religiöse Freiheit des Menschen leugnet, so wird dadurch die Sünde, das Böse selbst zur Natur des gefallenen Menschen gemacht; damit fällt schon die göttliche Oekonomie der Geschichte. Allein da der Protestantismus ferner annimmt, durch den Sündenfall des ersten Menschen sei auch die gläubig-sittliche Fähigkeit des Menschen bis auf den Grund vernichtet worden, so hat die angenommene Fortwirkung Gottes auf die Menschheit in dem Protestantismus keine Anerkennung. Die Leitung des hebräischen Volks als Vertreters der Menschheit durch Gott, durch sein Gesetz und die zu dessen Bewahrung bestimmten Institutionen des Königthums, des Priesterthums und des Prophetenthums hat daher für den Protestantismus keinen Sinn. Allein die protestantische Behauptung des gänzlichen Verlusts der durch den Sündenfall bewirkten gläubig-sittlichen Fähigkeit des Menschen gibt auch dem andern Theil der Menschheit, dem heidnischen, eine ganz andere Stellung in der Weltgeschichte. Nach christlicher Anschauung bewahrte die Heidenwelt die Erinnerung an Gott und sein Reich in seinem Gewissen, sie fühlte den Schmerz der Abgefallenheit von Gott und das Sehnen nach Rückkehr zu Gott. Dafür spricht laut die Lehre des denkenden Heidenthums, seine Symbolik, sein Cult, sein Opfer. Das Heidenthum ist daher eine verschüttete Uroffenbarung, und so läuft ein Faden der Einheit durch dasselbe zum Erlöser. Der Protestatismus leugnet dieses Band. Laut ihm hat die durch den Sündenfall in Glauben und Sittlichkeit völlig verdorbene Menschennatur kein Vermögen für das Göttliche mehr, eben so wenig zur Erinnerung an die Uroffenbarung, nicht für Ahnungen der Ankunft des Erlösers Christi.

Und doch weisen die Denkmale der heidnischen Literatur vor dem Eintritt des Christenthums unverkennbar auf eine nahe Erlösung.

Die Lage des römischen Reichs und der Völker liegt bereit zu deren Aufnahme.

Durch diese falsche Auffassung des Protestantismus ist die Orientirung der vorchristlichen Geschichte unmöglich. Die Geschichten der einzelnen Völker stürzen regellos und unverständlich aus dem Zusammenhang.

Allein bei dieser protestantischen Geschichtsanschauung fällt auch alle Orientirung für die Geschichte nach Christus weg. Die Mitte der Weltgeschichte nach Christus ist die Kirche. Der Protestantismus hat kein Verständniß der Kirche, also auch nicht der Kirche als weltgeschichtlicher Macht.

Wir mögen alle die Rührigkeit der protestantischen Geschichtschreiber anerkennend zugeben, sie haben nur im Einzelnen fruchtbar gewirkt, der Einblick in das große Leben der Menschheit fehlt ihnen, oder haben sie ihn, so haben sie ihn auf Kosten ihres Glaubensbekenntnisses. Sie huldigen höchstens dem Pragmatismus: die providentiale Diathese und Durchschauung fehlen *).

IV. Die Philologie.

Diese geht tief in confessionelle Unterschiede ein.

1) Schon als allgemeine Wissenschaft von der Sprache betrachtet sie vom katholischen Standpunkt die Sprache als eine Gabe des den ersten Menschen erziehenden Gottes, traditioneller Mittheilung und gegenseitiger Vererbung: vom protestantischen Standpunkt aber als Ergebniß der Uebung des autonomatischen menschlichen Geistes in Nachahmung der äußern Natur.

2) Als Wissenschaft des heidnischen, vorzüglich griechischen und römischen Alterthums gibt sie vom katholischen Standpunkt dem Heidenthum eine ganz andere Stellung, als vom protestantischen. Die katholische Kirche nimmt keinen völligen Abbruch in der Kette der Offenbarung an, die sich durch die alte Welt schlingt: sie erkennt in den einzelnen, in dem Heidenthum begegnenden Wahrheiten Nachklänge der Uroffenbarung oder

---

*) Wir haben eine solche Diathese der allgemeinen Geschichte versucht in unserer Schrift: Der Unterschied der katholischen und der protest. Universitäten. S. 352 — 364.

Anklänge an die nahende Erlösung. Mit dem Apostel behauptet sie die Fähigkeit der Heiden, Gott aus seinen Werken und aus dem Gewissen zu erkennen; wie denn Justin, der Martyrer (Dialog. cum Tryphone) in der Heidenwelt τα αἰωνια δικαια und τας αἰωνιους και φυσει δικαιοπραξιας και εὐσεβειας anerkennt: das Heidenthum mit seinem dunkeln Schuldgefüht und seinem Ringen nach Erlösung, mit seinem bedeutungsvollen, aber kraftlosen Opfercult, mit seinen ihren Inhalt immer mehr verlierenden Mythen und Mysterien, mit seiner Gewissensangst und seiner Verzweiflung, mit seinem sinnlich heitern Schein und seinem dämmerungstraurigen Sein trifft mit dem Judenthum in der Fülle der Zeiten in dem Sehnsuchtsruf zusammen: Rorate cœli desuper et nubes pluant Justum: aperiatur terra et germinet Salvatorem. (Isai. 45, 8.) Ganz anders verurtheilt der Protestantismus das Heidenthum. Nach ihm ist Mensch und Menschheit durch den Sündenfall des ersten Menschen für das Göttliche völlig entfähigt. Ein Abbruch von Jahrtausenden tritt zwischen die Uroffenbarung und Christi Nachoffenbarung, und nimmt der ganzen Offenbarung ihre Universalität, Einigkeit und ihren Plan. Auf diesem Weg wird die Geschichte des Alterthums mit so vielen natürlich edeln Charakteren und eine bildungsreiche Cultur und Literatur entwürdigt.

Die durch das Gewissen getragenen Tugenden der alten Welt erscheinen dem Protestantismus als Laster; Melanchthon Loc. theol. p. 22. sagt: „Esto fuerit quædam in Socrate constantia, in Xenocrate castitas, in Zenone temperantia . . . . non debent pro veris virtutibus, sed pro vitiis haberi.“

3) Alle Gelehrsamkeit ruht auf wissenschaftlicher Tradition: der Protestantismus hat diese zerstört. Die Reformatoren erklärten die überlieferte Bildung als Lüge und Täuschung, und wie Wiklef und Hus die Universitäten und Schulen als ein Werk des Satans.

Mögen wir die philologische Thätigkeit der Protestanten noch so gerecht würdigen, der Protestantismus ist unfähig, bekenntnißtreu der Cultur der alten Welt als Ganzem gerecht zu sein.

V. Die **Kunst** geht bei dem Protestantismus leer aus. Die Reformation hat als Vandalin sofort nach ihrer Entstehung gewüthet. Der Protestantismus hat keine Schule, keinen Kunststyl zu schaffen vermocht, und was Protestanten als Künstler geschaffen, war Entlehnung vom Katholicismus.

VI. Die **Naturwissenschaft** hat unter der Hand des Protestantismus systematisch gegen ihre Beurkundung durch die Denkmale der Offenbarung reagirt. Es war der neuern, wieder katholisch bewußtern Wissenschaft unserer Tage vorbehalten, dem Zeugniß der Offenbarung wieder gerecht zu werden: die katholische Wissenschaft hat bewiesen, daß das Licht vor den Gestirnen bestehen konnte; daß die Reihefolge der Schöpfungen nach dem Nachweis der Geologie mit den sechs Schöpfungsepochen Mose's übereinstimme; daß die Kosmogonie der Schrift und der Väter keine dogmatische Widersinnigkeit enthalte; daß die Sündfluth allgemein gewesen, daß die Erde vor sechs Jahrtausenden keine für den Menschen bewohnbare Stätte hatte bieten können, daß die Menschenraçen von **einem** Paare abstammen; daß die in der Bibel erwähnten Thiere wieder aufgefunden und in der Naturgeschichte classificirt worden, daß der Zustand der Wilden eine Degradation und keine Kindheit sei u. A.

Ferner ist unter der Nachwirkung des Protestantismus die Naturwissenschaft in jenen rohen Materialismus und Empirismus versunken, welcher die Erhaltung der Schöpfung, die doch nur eine fortwährende göttliche Schöpfung ist, von dem Schöpfer abgelöst, nach pantheistischer Anschauung der Natur eine falsche Selbständigkeit des Seins und Lebens gegeben und dadurch den Zusammenhang der Reiche der Natur unter sich verkannt hat. So ist die Naturwissenschaft zur Untersuchung des Einzelnen in seiner Zerrissenheit abgemagert, oder aber sie erging sich in erfahrungslosen naturphilosophischen Constructionen. Aber jener hohe Empirismus, die ruhige Beobachtung und Erfassung der Objectivität, welche neben der Einzeluntersuchung die Stellung der einzelnen Gebilde und Lebensformen im gesammten Reich der Natur sucht, war abhanden gekommen, nnd jetzt, wo das Mikroskop Alles sehen soll, wird der ordnende Geist ersehnt, welcher die Haufen der Beobachtungen sichtet, die sich

mit der Vervollkommnung der Werkzeuge der Beobachtung immer massenhafter ansammeln müssen*).

VII. Auch die mathematische Wissenschaft hat sich seit und unter der Herrschaft des Protestantismus immer mehr von ihrer principiellen Tiefe abgelöst, welche ihren fundamentirenden Theil, gleichsam ihre Methaphysik bildet, sie hat sich mehr in der Breite ausgebildet und ist in der Gegenwart mehr mit ihren Anwendungen für das praktische Leben beschäftigt.

Schon aus diesen Umrissen tritt der confessionelle Charakter der Wissenschaften des philosophischen Kreises hervor.

§ 90.

Der confessionelle Charakter der Wissenschaften der beruflichen Facultäten.

I. Der Theologie.

Das confessionelle Gepräge der zur philosophischen Facultät gehörigen Wissenschaften verbürgt, weil diese die Ideen der Kirche, des Rechts, des Staats u. s. w. bearbeiten, auch den confessionellen

---

*) Alex. v. Humboldt sagt im Kosmos, Band III. Stuttg. u. Tüb. 1850: „Es ist allerdings eine glänzende, des menschlichen Geistes würdige Aufgabe, die ganze Naturlehre von den Gesetzen der Schwere an bis zu dem Bildungstriebe in den belebten Körpern als ein organisches Ganzes aufzustellen; aber der unvollkommene Zustand so vieler Theile unseres Naturwissens setzt der Lösung jener Aufgabe unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Unvollendbarkeit aller Empirie, die Unbegrenztheit der Beobachtungssphäre macht die Aufgabe, das Veränderliche der Materie aus den Kräften der Materie selbst zu erklären, zu einer unbestimmten. Das Wahrgenommene erschöpft bei Weitem nicht das Wahrnehmbare. Wenn wir, um nur an die Fortschritte der uns nähern Zeit zu erinnern, das unvollkommene Naturwissen von Gilbert, Robert Boyle und Hales mit dem jetzigen vergleichen, wir dazu der mit jedem Jahrzehnt zunehmenden Schnelligkeit des Fortschrittes gedenken, so erfassen wir die periodischen, endlosen Umwandelungen, welche allen physischen Wissenschaften noch bevorstehen. Neue Stoffe und neue Kräfte werden entdeckt werden."

Charakter der Wissenschaften der beruflichen Facultäten. Eine nähere Untersuchung zeigt dieses zuvörderst bei der Theologie.

Hier versteht sich die confessionelle Eigenschaft von selbst: man könnte sie daher füglich übergehen, wenn nicht die protestantische Theologie von der katholischen und leider auch diese von jener Vieles entlehnen würde, was die Principien beider schädigt. Um so nöthiger wird es, den confessionellen Unterschied zwischen der katholischen und der protestantischen Theologie hervor zu heben *).

Der Charakter der katholischen Theologie ist ihre Positivität: der Stoff wird ihr mitgetheilt durch die göttliche Offenbarung, den der menschliche Geist nur zu gestalten, aber auch nur wieder positiv zu gestalten hat.

Die Lehrsubstanz für die theologische Wissenschaft, welche ihr fundamentaler Theil in seinen Hauptgliedern ordnet, ist nur der, welchen die hl. Schrift und die Tradition liefern.

Eben so positiv ist die Entwicklung des kirchlichen Lebens in der Geschichte, welche die historische Theologie behandelt; denn diese Entwicklung steht unter der Leitung des hl. Geistes und verläuft durch die von Christo bevollmächtigten Organe, den Primat und den Episcopat, ist also selbst eine gesetzmäßige, positive.

Eben so positiv ist die Kirchenlehre selbst als Inhalt des dogmatischen Theils, da ein von dem Erlöser geordnetes Lehramt besteht, und endlich eignet dieselbe Positivität der praktischen Theologie, weil sie nur die übende Anwendung der positiven dogmatischen Theologie und zugleich noch durch die Gnaden der Kirche gehütet ist.

Der Grundzug der protestantischen Theologie dagegen ist die Nichtpositivität: bei ihr ist die individuelle Forschung nicht blos auf die Formgebung des Lehrstoffs, sondern selbst auf dessen materielle Auswahl erweitert. Allein selbst der Quellenbestand ist verarmt; die Tradition ist ganz abgewiesen; die Kritik hat aber selbst die Giltigkeit der einzelnen Stücke der hl. Schrift erschüttert. Jedenfalls aber legt sie das Individuum nach eigenem Ermessen

---

*) M. s. hierüber unsere Schrift: Die Reformen zum Unterricht und zur Erziehung der Weltgeistlichkeit in der katholischen Kirche Teutschlands. Schaffhausen 1852. S. 137 ff.

aus, so daß das einzelne gemeinsame Positive auf ein Mindestes zusammen schwindet.

Der dogmatische Theil vermagert sichtbar; denn da der Protestantismus Christus fast nur als Lehrer anerkennt, dagegen dessen hohepriesterliches und königliches Amt fast leer ausgehen, also Liturgie und Disciplin verkümmern läßt, so erscheint die Lehre als verstümmelt und damit auch der fundamentale Theil der Thologie.

Eben so versiegt der historische Theil: bis zur s. g. Reformation wallt in breitem Bett die Integrität des Lebens der Kirche: da splittert sich der Protestantismus ab und verdorrt.

Die dogmatische Theologie des Protestantismus hat über sich kein bindendes Lehramt, nicht einmal mehr das Band der Symbole. Hier verwüstet volle, ungebundene Subjectivität und macht die Kirchenlehre zur subjectiven Theorie.

Die praktische Theologie kann aber im Protestantismus nicht aufkommen, weil keine sichere Dogmatik sie speist, und weil ihr die geplünderte Liturgie und Disciplin keine Mittel zur Bearbeitung der Menschen zu bieten vermag.

Die ganze Theologie hat sich hier auf das Bibelstudium zurückgezogen: in ihm hat aber gerade die Verwüstung mit zusammengedrängter Intensivität gearbeitet.

Unmittelbar nach der Reformation hat die Verelendung der Schulen die exegetischen und kritischen Studien darben lassen: der damalige Protestantismus lebte und starb in der Apotheose Luther's: eine drückende Lehrcensur lähmte der Wissenschaft die Schwingen. Man schloß mechanisch die Lehre an die Symbole an.

Barthold, der protestantische Geschichtforscher, zeichnet den teutschen Protestantismus am Ende des 16ten und in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts mit abschreckender Treue:

„Fähige Beobachter der kirchlich-sittlichen Zustände unseres Vaterlands im letzten Drittel des 17ten Jahrhunderts kommen darin überein, daß das religiöse Leben, so weit es aus dem herrschenden Kirchenthum und der herrschenden Theologie seine Nahrung zog, aller erwärmenden Kraft und sittlichen Begeisterung beraubt war, und daß Versunkenheit und Stumpfsinn eines ganzen Geschlechts drohte. Der Grundgedanke der Reformation, eine nie abgeschlossene Ausbildung fordernd, war in sich gefesselt und gebannt, seitdem das

Ende des großen teutschen Kriegs die protestantische Partei vor jedem Angriffe der römischen Kirche sicher gestellt hatte. Die Gottesgelahrtheit auf den Hochschulen erstarrte in dem ihr einmal abgesteckten Ideengebiete und äußerte nur jäh aufzuckende Lebenszeichen in Anfeindung und Kampf gegen freiere Regungen, die sie als bürgerlich strafbare lästerliche Ketzerei betrachtete. Predigt und Seelsorge bethätigten sich überwiegend in dogmatischer Schultheologie, in erstorbenem Formelwesen oder in der Streittheologie; das nie ruhende Bedürfniß teutscher Seelen nach Einkehr in sich selbst, nach Belehrung uud Erquickung auch außerhalb des Dogma's und des herkömmlichen Gedankengleises fand weder auf Kanzeln, noch im Beichtstuhle Befriedigung. Ein strenges Kirchenregiment, entstanden unter andern sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, vererbte sich als unwandelbares Gesetz auf ein verändertes Geschlecht und strafte, dem unsinnigsten Aberglauben und gefühllosem Pharisäismus verfallen, nach einer Richtschnur jedes Abirren von seinen altväterischen Satzungen. Die Gottesgelahrtheit des 17ten Jahrhunderts war unfähig, den blutdürstigen Wahnsinn der Hexenprocesse zu verbannen, gegen den selbst aus dem Schoose des dunkelsten (?) Katholicismus mahnende Stimmen sich erhoben. Am lutherischen Kirchenthum war Siechthum, Abgestorbenheit nur erkennbar, ja es war ein Papstthum in schlimmster Bedeutung geworden, obenein mit dem Unterschiede, daß ihm das Mysterium und die heitere sinnliche Pracht des Cultus fehlten, in welche versenkt, ein gläubiges Gemüth nach dem Maaße seiner Tiefe Beruhigung, Trost, Erhebung und Vereinigung mit Gott findet. Stand aber diese sittlich-kirchliche Erscheinung etwa vereinzelt da? Das war nicht möglich. Die Sitte, die Sprache und selbst der Staat litten an Gebrechen, die jeden edlern Keim in die Gefahr des Vertrocknens, jedes bessere Reis in die Gefahr des Verdorrens brachten" *).

Als sich später die theologische Wissenschaft wieder erholte, so eröffnete sie sofort den Kampf gegen das Positive: sie verwarf das

*) In Raumer's historischem Taschenbuch III Folge III Jahrgang, Leipzig 1852 in dem Aufsatz: „Die Erweckten im protestantischen Deutschland, während des Ausgangs des 17ten und der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, besonders die frommen Grafenhöfe."

Verständniß der heiligen Schrift nach der Norm der Symbole, und wie die Socinianer und Arminianer jede Symbolfessel verwarfen, so legte sie die Bibel nicht mehr nach der Analogie der Symbole, sondern nach der Analogie der individuellen Vernunft aus. Es entstand der s. g. Latitudinarismus oder Tolerantismus, welcher eine so duldsame Breite der Freiheit in der Annahme der zum Heil nöthigen theoretischen Dogmen gewährte, daß keine Seele die andere deßwegen verdammen darf; damit war aber der vollste Indifferentismus eingesetzt. So hatten sich im Protestantismus nach einander drei Wege eröffnet, zu der in der heiligen Schrift eingeschlossenen Heilswahrheit zu gelangen, der des Pietismus, der glaubt, die innere Bezeugung des heiligen Geistes lasse Jeden die Heilswahrheit finden, welcher aber streng fortgesetzt zum Fanatismus führt, sodann der der Symbolgläubigkeit, welcher sich im Widerspruch mit dem Princip des Protestantismus das Joch der Symbole gefallen läßt; endlich der des Rationalismus, welcher das Verständniß der heil. Schrift, die selbst nicht als das Erzeugniß göttlicher Eingebung, sondern der Einzelvernunft ihrer Verfasser gilt, dem Urtheil der individuellen Vernunft unterwirft, folgerichtig aber zum biblischen Naturalismus und Mythismus geführt hat. Die beiden erstern Wege sind nur sporadisch betreten: die Massenbewegung wälzt sich auf dem dritten Weg zum Untergang, welche naturgemäß zuletzt den Offenbarungsinhalt der heil. Schrift subjectiviren muß, da es bei dem Mangel einer allgemeinen Vernunft der Menschheit auch keinen allgemeinen Vernunftglauben geben kann. Ernesti forderte zuerst, die Bibel solle wie jedes andere profane Buch ohne Rücksicht auf die Inspiration ausgelegt werden, und Semler war der Erste, der das Joch der symbolischen Bücher abschüttelte und nach dem Vorgang der Reformatoren eine Reihe Bücher aus dem Kanon ausschied, indem er die gewöhnliche Kritik auch als für die Bibel geltend und das s. g. Accommodationssystem annahm, d. h. die Ansicht, Christus habe, um seiner Lehre Eingang zu verschaffen, manchen Vorurtheilen seiner Zeitgenossen gehuldigt. Eichhorn stellte sodann den biblischen Rationalismus und Naturalismus als förmliches System auf: er leugnete die unmittelbare Einwirkung Gottes auf den menschlichen Geist und auf die Natur: damit leugnete er die Offenbarung, die Weissagungen und Wunder: hiezu bedurfte

er einer eigenen Kritik mit folgenden Sätzen: 1) die heil. Schrift ist keine Sammlung von Gott eingegebener Bücher; 2) über die Echtheit der einzelnen Bücher der Bibel entscheiden die innern Gründe vor den äußern; er bedurfte ferner einer eigenen Exegese mit folgenden Sätzen: 1) die Bibel ist wie jedes andere Schriftwerk des Alterthums zu erklären; 2) die im N. T. aus dem A. T. angeführten Stellen sind von Christo und den Aposteln den Vorurtheilen ihrer Zeit accommodirt, also irrthümlich erklärt; 3) die Weissagungen sind keine; 4) die Wunder sind entweder natürlich oder aber als mystische Dichtungen zu erklären; 5) die Glaubenslehren der Bibel sind nach dem Kanon der Vernunft und der Philosophie auszulegen. Kant faßte die Religion nur als Vernunftreligion und nur die Moral als das Wesen jeder Religion auf, alle geoffenbarten Religionen seien nur menschliche Versuche, die Vernunftreligion zur äußern Geltung zu bringen: für die Bereitung dieses Systems bedurfte es einer eigenen Art der Auslegung der Bibel, der s. g. moralischen, welche zur Beseitigung der Glaubenslehren aus dem christlichen Lehrbegriff die Urkunden der geoffenbarten Religion durchaus in einem Sinn auslegen soll, der mit den allgemeinen praktischen Regeln der reinen Vernunftreligion übereinstimme, auch wenn er nicht im Text liege, sondern diesem aufgezwungen werde. Diese moralische Auslegungsart Kant's nahm Paulus, der Gründer des biblischen Naturalismus, zugleich aber als deren Gehilfin die von Kant ganz beseitigte Geschichte an; Weissagungen und Wunder verwerfend, stellte er als Kanon seiner von ihm die psychologisch-historisch genannten Exegese das Gesetz auf: Die Exegese müsse sich im Geist in die Zeit der erzählten Begebenheit versetzen und nachdenken, wie sich dieselbe wirklich zugetragen haben könne; darnach müsse man das Irrige der Angaben berichtigen und das Fehlende ergänzen. Zu diesem Behuf benützte Paulus als Auskunftsmittel die Unterscheidung der von dem Evangelisten berichteten Thatsache und des Urtheils des Evangelisten über die Thatsache. Dadurch kam aber die Untersuchung von dem Gebiet der Exegese auf das der Kritik: die angeblichen Discrepanzen unter den Evangelisten und die Uebereinstimmung derselben suchte man durch die Aufstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses

unter den Evangelisten zu erklären. Man nahm ein s. g. Urevangelium, entweder ein noch vorhandenes oder aber ein verloren gegangenes an, das von Andern überarbeitet worden und in diesen Abänderungen die gegenwärtigen Evangelien zum Ergebniß haben sollte: die Authentie der Berichterstatter wurde geleugnet und damit war der Beweis der von allen Evangelisten berichteten übernatürlichen Thatsachen und Wunder, der auf die Convergenz der Berichte sich stützt, erschüttert; aber beurkundet waren sie immerhin noch: es erübrigte also nur noch, sie als Mythen zu erklären, welche sich in der ersten Zeit der Kirche von selbst zur Verherrlichung Christi gebildet haben, und dann von der Geschichte ungeschieden in die Evangelien übergegangen sein sollten. Diese evangelische Mythenlehre war früher schon für das A. T. und später vereinzelt auf das N. T. angewandt worden: auf das Ganze der Geschichte Jesu wandte sie Strauß an, indem er erklärte, der geschichtlichen Schwierigkeiten, Widersprüche, Anachronismen, psychologischen Undenkbarkeiten u. s. w. seien so viele, daß man die Evangelien unmöglich für historisch, ihren Inhalt unmöglich für Geschichte halten könne.

Die zerstörende Kritik, welche wie ein Schatten die bisherigen falschen Auslegungsarten des Protestantismus begleitet hatte, kam in dem Ausspruch von B. Bauer zum Abschluß der Selbstzerstörung: die Evangelisten haben ihre Evangelien bei freiem Bewußtsein componirt — also gedichtet.

Die Tübinger Schule, Baur, Schwegler, Zeller räumten nach einander mit der Apostelgeschiche, mit den Evangelien des Johannes und Lukas als Arbeiten der Täuschung auf.

So war durch Strauß der historische Christus, durch die Kritiker die Bibel verschwunden.

In diese biblischen Oedungen konnte nun die protestantische Philosophie nach einander ungehemmt einrücken, um auf speculativem Weg eine protestantische Theologie zu gründen, welche nach dem Aufgeben der Verbindlichkeit der symbolischen Schriften und bei der Zerstörung der Bibel auf positivem Boden sich nicht mehr erhalten konnte.

Diese von der Philosophie getragene protestantische Theologie ist aber in ihrer Entwicklung in eine Arianische, Sabellianische, pantheistische und mythische Richtung hinein gerathen. Kant's Philosophie war der Ausgangspunkt des neuern Sabel-

lianismus und des Mythismus. Kant behauptet nämlich ein im Wesen des Menschen liegendes Böses, das ihm aber eine Wirkung der Freiheit, eine Urthat der Menschheit ist, die von ihm s. g. intelligible That, die That a priori: zur Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage in ihrer Kraft wird aber nach ihm die Idee des guten Princips erfordert, das in Christo verpersönlicht sei. Damit ward aber Christus zur bloßen Idee; das ist der Gedanke des spätern biblischen Mythismus, aber im Verband mit dem Sabellianismus, da nach Kant der Glaube an die Dreieinigkeit nicht als Vorstellung dessen, was Gott an sich selbst ist, sondern blos als die Vorstellung einer praktischen Idee gelten darf.

Mit Luther glaubte Jacobi an eine unmittelbare innere Offenbarung des Göttlichen in der Vernunft; mit Kant stimmt er überein in der Lehre vom Bösen; nur nannte er den Sündenfall nicht, wie Kant, eine intelligible That, sondern ein unerforschliches Ereigniß; er kannte gegen das dadurch gebrachte Verderben kein anderes Heil, als bei Gott; aber auch er fand nur eine innere Offenbarung in der Vernunft. Auch ihm war Christus nur eine Idee.

Kant's und Jacobi's Speculation nahm aber die protestantische Theologie auf, namentlich vermittelt durch die an Beide sich lehnende Philosophie von Fries die de Wette'sche Theologie. Diese stellte an ihre Spitze statt der christlichen Ideen die s. g. ästhetischen, 1) die der Begeisterung oder frommen Heiterkeit, 2) die der Demuth und Ergebung oder der heiligen Traurigkeit, 3) die der Andacht und Anbetung, welche das ganze Wesen und Wirken Christi angeblich erfüllen sollten. Auch de Wette'n ward der historische Christus nur zum Symbol der religiösen Menschheit und die Geschichte Jesu blos eine Geschichte der Religion, die in Jesu Geburt ihren Ursprung, in dessen Wundern die Herrschaft des menschlichen Geistes, in dessen Auferstehung den Sieg der Wahrheit und in dessen Himmelfahrt die ewige Herrlichkeit der Religion symbolisch feiert. Zugleich zeigt sich neben dieser symbolischen Christologie der Sabellianismus, indem die drei Personen der Gottheit angeblich nur die Offenbarungen dreier Kräfte, drei Wirksamkeiten, Modos oder Kategorieen bezeichnen.

Auch Fichte erkennt Christus nur als „die zu einem un-

mittelbaren Selbstbewußtsein gewordene absolute Vernunft, oder was dasselbe bedeutet, Religion."

Auch bei Schelling verdrängt die Anschauung von der ewigen Menschwerdung Gottes die historische Menschwerdung Christi, und zeigt den Sohn Gottes als den ewigen idealen Menschen oder vielmehr als die ideale Menschheit.

Die Theologie Schleiermacher's machte ein pantheistisches Element geltend; denn sie erklärt Gott als die absolute, ungetheilte Einheit der Welt, gegenüber welcher keine menschliche Freiheit, sondern nur absolute Abhängigkeit bestehe; nach dieser Lehre ist die Sünde kein Erzeugniß des menschlichen Willens, sondern eine von Gott geordnete Nothwendigkeit, als der positive Widerstreit des Fleisches (des Inbegriffs der niedern Seelenkräfte) gegen den Geist, sie ist als solcher unvermeidlich; Gott mußte nach dieser Lehre die Sünde wirken, um seine Heiligkeit und Gerechtigkeit offenbaren zu können, so wie seine Gnade. So wird hier das Böse in das Gute und in die Idee selbst aufgenommen. Gott hat die Sünde geordnet, um die Erlösung wirken zu können; denn der sündhafte Zustand des Menschen ist nothwendig, um das Bedürfniß und die Sehnsucht nach der Erlösung in den Menschen und dadurch das volle Bewußtsein der absoluten Abhängigkeit des Menschen von Gott zu erwecken, worin nach Schleiermacher das wahre Gottesbewußtsein der Menschheit und die Religion selbst besteht. Christus ist nur Erlöser als der Träger des vollendetsten Gottesbewußtseins, wie Schleiermacher sagt: „Der Erlöser ist allen Menschen gleich vermöge der Selbigkeit der menschlichen Natur, von allen aber unterschieden durch die stete Kräftigkeit seines Gottesbewußtseins, welches ein eigentliches Sein Gottes in ihm war." Christus ist so nicht der Sohn Gottes, nicht die zweite Person in der Dreieinigkeit, sondern das Sein Gottes in ihm ist das Gottesbewußtsein in seiner absoluten Kräftigkeit als immerwährend und vollständig von Gott bestimmt. Christus ist also lediglich Mensch, nur intensiver; daher ist Christus für die ganze Menschheit urbildlich; diese Urbildlichkeit allein ist nach Schleiermacher der angemessene Ausdruck für die ausschließliche persönliche Würde Christi: Christus ist also nur das

Ideal des Menschen mit der doppelten Function, einmal die Gläubigen in die Kräftigkeit seines Gottesbewußtseins aufzunehmen — die erlösende Thätigkeit, sodann die Gläubigen in die Gemeinschaft seiner ungetrübten Seligkeit aufzunehmen — die versöhnende Thätigkeit. Auch der heilige Geist ist bei Schleiermacher keine göttliche Person, sondern nur „die Lebenseinheit der christlichen Gemeinschaft als einer moralischen Person." Schleiermacher's System ist Sabellianismus.

Das ist aber auch die Religonslehre Hegel's. Sein System, ein logischer Pantheismus, betrachtet Gott nur als die hypostasirte logische Idee, deren Entwicklungsproceß ihm die göttliche Dreieinigkeit ist.

Der Begriff Gottes als der Begriff der Idee enthält aber nach Hegel drei Momente: 1) die substantiale absolute Einheit beider Momente, die Idee in ihrer selbstgleichen Affirmation; 2) das Unterscheiden selbst, das Sein für Eines und für ein Anderes. 3) Das Sichsetzen des Unterschiedenen in die absolute Affirmation.

In dieser ihrer Selbstbewegung gründet aber die Idee Gottes drei Reiche, das Reich des Vaters, d. h. Gott als die Idee an sich, als noch unbestimmte Allgemeinheit; das Reich des Sohnes, d. i. Gott als Idee, wie sie sich entäußert hatte in die Natur und in den endlichen Geist, wie sie sich zu Anderem besondert; das Reich des Geistes, d. h. Gott, wie er als Idee aus dem Anderssein, aus der Natur und dem endlichen Geist wieder sich zu sich selbst zurück nimmt. Das Sichinsichselbstzurücknehmen bedarf aber der Vermittlung durch den endlichen Geist: Gott erkennt sich im Menschen als Menschen und dadurch als Natur; dagegen erkennt sich der endliche Geist als Göttliches; denn indem Gott sich als Endliches erkennt, erkennt er, daß das Endliche nur eine Form des göttlichen Seins und Lebens ist; da Gott aber dieß durch und im menschlichen Geist erkennt, erkennt dieser letztere, daß er wie die Natur eine Form der göttlichen Uroffenbarung ist; das Gottesbewußtsein im Menschen ist also nur das Sichwissen Gottes im Menschen: dieß Selbstbewußtsein Gottes im Menschen ist nach Hegel Religion: die absolute Wahrheit Gottes liegt in der Einheit Gottes und des Menschen: diese Versöhnung der Welt mit Gott wirkt Christus, in welchem sich das Göttliche

zum Menschlichen entlassen, und das Menschliche sich in das Göttliche zurück genommen hat.

Christus ist allerdings nur Einer; aber hier ist Einer Alle; die Einzelheit der göttlichen Idee, diese als Mensch vollendet, steht im Anfang zwar gegenüber den vielen Einzelnen; allein das Bewußtsein Christi theilt sich den übrigen Menschen mit, bringt diese zur Einheit des Geistes, sammelt dadurch eine Gemeinde; so entsteht das Reich des Geistes, in welchem dieser als der absolute Geist in seiner Fülle wirkt. Weil Gott aber für Hegel nur die logische Idee ist, diese sich aber im menschlichen Geist offenbaren und entwickeln muß, so ist bei Hegel die Offenbarung Gottes die Entwicklung des menschlichen Geistes: Gott wird, die Geschichte ist bei Hegel die Geschichte Gottes selbst, und so kommt bei ihm das Urtheil über die Geschichte Christi dahin: „daß die Idee Gottes für die Menschen Gewißheit hat, daß der Mensch unmittelbarer präsenter Gott ist.“

Dasselbe Ergebniß gibt die Christologie von D. Strauß. Leugnend den historischen Christus, erklärt er mit Philo den Logos für das ganze Menschengeschlecht (συμπαν ἀνθρωπων γενος).

Die Einheit der göttlichen und der menschlichen Natur, welche in Christus hervorgetreten sei, habe als Idee unmöglich in einem Individuum sich ausleben können, sondern habe sich, wie andere Ideen, in eine Gattung ergiessen müssen, deren Exemplare sich gegenseitig zur adäquaten Vertretung der Idee ergänzen. Sämmtliche Prädicate, welche dem geschichtlichen Christus gegeben werden, kommen vielmehr der durch die ganze Menschheit hindurch sich offenbarenden Einheit der göttlichen und der menschlichen Natur zu: sie sei der im alten Testament vorbildlich angekündigte Messias, das Kind der sichtbaren Mutter und des unsichtbaren Vaters, also der Natur und des Geistes; der Wunderthäter, weil der Geist in der Geschichte sich die Natur unterwirft; der Sündenlose, weil stets nur Einzelne sündigen, nie aber die Gattung; der Sterbende, weil die Idee in die Verneinung der Endlichkeit eingehen muß; der Auferstehende, weil die Idee aus der Negation der Natürlichkeit stets eine höhere Instanz des Geistes erringt; der gen Himmel Fahrende, weil die Idee, ihre persönliche, nationale und weltliche Befangenheit besiegend, sich mit dem unendlichen Geiste des Himmels einigt. Durch den Glau-

den an Christus wird aber der Mensch gerechtfertigt, d. h. indem der Mensch die Idee der Menschheit in sich belebt, wird er des gottmenschlichen Lebens der Gattung theilhaftig.

So ist das Ergebniß der Anschauung von Strauß: Christus, d. h. die Idee von der Einheit der göttlichen und der menschlichen Natur hat nie als Individuum gelebt, sondern din Einzelner ist nur durch Persönlichkeit und Schicksale Anlaß geworden, diese Idee in das allgemeine Bewußtsein einzutragen, da das Volk sie nur concret aufzufassen im Stand ist.

So war der Logos, welcher der katholischen Kirche der äußere menschgewordene Christus ist, dem Protestantismus zum innern Christus geworden, welcher schon dem an Luther sich haltenden pantheistischen Mysticismus als die geistige Substanz des Menschen, als dessen persönliche Vernunft gegolten hatte. Dieser innere Christus ward zum innern Wort: dieses ward so zum gesetzlichen Ausleger der Bibel und zum höchsten ausschließlichen Richter über das Christenthum. Dieses innere Wort war im Grund die Vernunft des Einzelnen, die sich selbst als die höchste Offenbarung Gottes und als die Selbstoffenbarung Gottes verkündigte.

So war es nur noch ein Schritt, die menschliche Vernunft für Gott zu erklären, den persönlichen Gott zu leugnen, zum Pantheismus und zum Atheismus.

Hielt sich auch die protestantische Confession als solche von diesen Verirrungen frei, so schloß sie doch die so Irrenden nicht aus: jedenfalls aber war im Protestantismus die Einzelvernunft das höchste Gericht der christlichen Lehre geworden: nach diesen Grundsätzen darf Jeder in der Religion sein eigener Lehrer sein, und wird Jeder durch den von Gott unmittelbar in ihm gewirkten Glauben unmittelbar gerechtfertigt, so ist auch jeder sich selbst Priester; bei dem unmittelbaren Stand jedes Einzelnen zu Gott bedarf es keiner äussern Vermittlung durch ein Priesterthum: wo jeder Mensch sich selbst die göttliche Offenbarung, Lehrer und Priester ist, da fällt aber mit dem Unterschied zwischen Priesterthum und Laiengemeinde die Kirche selbst weg; denn durch die Reformation als äußere sichtbare objective Institution aufgehoben und in eine innere unsichtbare verwandelt, hatte sie keine Autorität mehr: was an die Stelle der historischen Kirche durch den Protestantismus als Ersatz gestellt wurde, war ein ver-

stümmelter, der traditionellen Kirche inadäquater Verband mehr polizeilicher Natur, in nationaler, selbst territorialer Enge: innerlich durch das angebliche allgemeine Priesterthum der Christen unorganisch, durch die Verrenkung ihrer Stellung zwischen der göttlichen Idee und dem menschlichen Princip nicht substantiell constituirt; äußerlich durch ihre Stellung entweder unter die Landeshoheit, wie bei den Lutheranern, oder dem zerrissenen Volkswillen hingegeben, wie bei den Reformirten, entbehrt die protestantische Gemeinschaft jener Selbständigkeit, welche in der Kirche Gottes nicht nur das Werk der Erlösung und Heiligung, sondern auch die große Entwicklung der universalen Gesittung durchgeführt hatte.

Bei diesem Zustand ist eine protestantische Theologie eigentlich eine Unmöglichkeit. Das erste und vorläufigste Erforderniß zur Gründung der Wissenschaft ist sachliche und logische Consequenz: der Protestantismus ist aber ein constituirter, allseitiger Selbstwiderspruch, eine sachliche Incongruenz. Wie kann die protestantische Theologie einen fundamentalen Theil gewinnen, wenn ihr die Integrität der Bibel, welche doch die ausschließliche Quelle der Kirchenlehre sein soll, ja selbst Christus abhanden gekommen? Ist es da möglich, eine Theorie und Geschichte der Religion und Offenbarung bis zur Gründung der christlichen Kirche zu Stand zu bringen? Oder eine Encyklopädie, diese nothwendige Nachbildung der Gliederung der Kirche, da die ganze Oekonomie des Christenthums, dessen sachlichen Organismus der wissenschaftliche Organismus voraussetzt, zerrüttet ist? Oder eine Methodologie, welche wissenschaftlich die Functionen vollziehen soll, die das Leben der Kirche ausmachen? Der ganze grundlegende Theil geht bei der protestantischen Theologie leer aus, weil ihr eben in der Wirklichkeit das Fundament fehlt.

Der Protestantismus betrachtet Christus nur als Lehrer; dessen Hohepriesterthum und Königthum werden zurückgestellt; allein selbst das Lehramt Christi ist da verstümmelt, weil der Protestantismus die Tradition leugnet und kein autoritatives Lehramt kennt: die Liturgie ist verkümmert und die ganze Verfassungs- und Regierungsform der Kirche gilt ihm als Menschenwerk. Wie kann bei einer solchen niedern unorganischen Anschauung die Kirchengeschichte gedeihen? Der dogmatische Haupttheil vermag sich eben so wenig hier zu gestalten. Die Dogmatik ist zur

Armuth vorausbestimmt, weil bei der wechselnden Bibelauslegung der gemeinsamen dogmatischen Lehrsubstanz gar zu wenige ist: die Moral ist wegen Leugnung der menschlichen Freiheit nicht vollziehbar: die Liturgie verkrüppelt aus Mangel an Stoff, weil das Opfer und fünf Sacramente und fast alle Sacramentalien weggefallen: das Kirchenrecht ist bei der Auslieferung der Selbständigkeit der Kirche an die Staatsgewalt eine Unmöglichkeit: die Apologetik ist unvollziehbar, weil sie nur aus der Integrität des ganzen Reichs des Christenthums ausgeführt werden kann, diese Integrität dort aber nicht besteht. Die ganze praktische Theologie in Homiletik, Liturgik, Kirchenzucht, Katechetik, Seelsorge, trägt in sich einen innern Widerspruch, weil dem Protestantismus ein besonderes Priesterthum mit eigener Sendung fehlt, die ganze kirchliche Praxis also bei ihm ein Geschäft aller Christen, und dadurch nothwendig ein accessorisches wird.

Sonach ist die protestantische Theologie in Allem der Gegensatz der katholischen: daher müssen beide auch äußerlich auseinander gehalten werden, und es zeugt für die vollste Verkennung des innersten Wesens der katholischen Theologie, wenn man glaubt, es lasse so in der Ausführung Manches aus der protestantischen Theologie in die katholische sich herüber nehmen. Nein — der Gegensatz ist ein durchgängiger.

§ 91.

II. Der confessionelle Charakter der Rechts- und Staatswissenschaft.

Der Staat ist eine positive Ordnung, wie die Kirche, nur auf verschiedenem Gebiet und in anderer Art. Staat und Recht sind nach katholischer Auschauung ein Reich göttlich präformirter Institutionen, wie die Kirche; aber weil Staat und Recht in der Weltlichkeit stehen, so muß dem Willen der Individuen die Annahme und Anbildung zustehen, während in Betreff der Kirche nur rechtlich die Annahme oder Verwerfung im Ganzen dem Individuum zukommt. Im Staat besteht eine Objectivität der gesellschaftlichen Einrichtungen, insofern ein göttliches Recht; allein das Recht der Einwilligung, der Anerkennung steht dem Volk und seinen Vertretern zu, und es ist daher eine völlige Verkennung der katholischen

Ordnung, Reichs- und Landstände zu verwerfen. Obwohl nun das Positive der Kirche und das des Staats getrennt ist, so wirkt doch das kirchliche Positive auf das staatliche Positive nothwendig ein. Und dadurch ist die Anschauung und Gestaltung von Recht und Staat in der Kirche und im Protestantismus eine ganz verschiedene. Der letztere trat geradezu als Negation gegen die Position, als Protestation gegen die von Gott gesetzte und allum als solche anerkannte Kirche auf: die Negation wollte sich selbst an die Stelle der Position setzen, wozu sie als bloße Negation keine Befähigung hat; der Protestant Hagen sagt in seiner Schrift: Geist der Reformation, Bd. I. S. 228: „Aus der bisherigen Darstellung wird schon hervorgegangen sein, daß als das Princip der reformatorischen Richtung wenigstens als das negative die Freiheit angesehen werden muß, und zwar als eine dreifache Freiheit, die man wollte: die nationale, die sociale und die individuelle: die erstere als Unabhängigkeit von Rom, die zweite als die ewige Wandelbarkeit in den bürgerlichen Verhältnissen, die letzte als die Ungebundenheit des religiösen Meinens." Ganz richtig, es war nur die Freiheit des Sichlosmachens von überlieferter Ordnung, nicht das Bauen einer sittlichen Weltordnung. Wie in der Religion der Protestantismus das Ueberlieferte dem Meinen und Wollen des Individuums, die Gemeinschaft dem Individuum hingegeben hatte, so im Staat die Gesellschaft. Dort verwüstete der religiöse Rationalismus, hier der rechtlich-staatliche. Ueberall negative Emancipation, von der Kirche, vom Reich, vom Staat, vom überlieferten Recht. Und ganz folgerichtig! Denn war die Kirche zum Erzeugniß der subjectiven Willkür des Einzelmenschen geworden, so konnte Staat und Recht unmöglich ihre Objectivität, erhaben über den Gesammtwillen, d. h. über die zusammengezählten Einzelwillen, bewahren. Hatte der Protestantismus der doch zwischen dem einen Gott und der einen erlösungsbedürftigen in der Religion zu allen Zeiten und unter allen Himmelsstrichen gleichen menschlichen Natur stehenden Kirche die Allgemeinheit bestritten, so mußte nothwendig auch der völkerrechtliche Universalismus angegriffen werden, da er von Zeit und Ort abhängt. Der Protestantismus hat die europäische Staatenrepublik zerstört. Es besteht eine doppelte völkerrechtliche Ordnung der Völker und Staaten, die eine gemäß

ihrer Abhängigkeit von der ihnen übergeordneten und gliederweise ihnen einwohnenden Menschheit, das absolute Völkerrecht, wie ich es nenne, und eine andere, in welcher die Völker und Staaten in ihrer gegenseitigen Selbständigkeit und Unabhängigkeit einander beigeordnet sind, das relative Völkerrecht, wie ich es nenne, in neuerer Zeit bezeichnend das internationale Recht genannt.

Die erstere Ordnung, ein organisches, geistiges, christliches Weltreich, war das Werk der katholischen Menschheit: der Protestantismus zerstörte diesen herrlichen Bau und die von ihm getragenen edelsten Früchte der europäischen Menschheit, wie die gemeinsame Bildung, das gemeine Recht Europa's u. s. w. und setzte an dessen Stelle das ganz seinem zerklüfteten und zerklüftenden Wesen zusagende internationale Völkerrecht, d. h. einen vertragsweise festgestellten Inbegriff von Bestimmungen über das gegenseitige öffentliche Verhalten der Staaten zu einander.

Die katholische Anschauung, einer relativen Selbständigkeit der einzelnen Staaten keineswegs abhold, hat diesen Internationalismus in seiner untergeordneten Geltung belassen; der Protestantismus dagegen hat die unendlich höhere Abhängigkeit der Staaten von der Menschheit in ihrer relativen Unabhängigkeit völlig aufgeben lassen, damit aber das Gemeinleben der Völker zerstört: höchstens bringt es jetzt die Gemeinschaft der Interessen zu vorübergehenden Allianzen unter Gruppen einzelner Staaten.

Und gleichwohl datirt die Unwissenheit die Entstehung des Völkerrechts von der Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts, die es doch gerade in seiner edelsten Form zertrümmert hat.

Gleich verwüstend hat der Protestantismus im Staatsrecht gehaust. Das katholische Staatsrecht des Mittelalters hat drei Richtungen, die zu jedem gesunden öffentlichen Leben einer Nation gehören, glücklich unter sich befreundet:

1) Die Ermächtigung jeder öffentlichen Gewalt unmittelbar oder mittelbar durch Gott: jede Herrschaft beruht nach katholischer Anschauung auf göttlicher Berufung oder Zulassung. Diese Begründung sicherte einerseits die Autorität der öffentlichen Gewalt und den bürgerlichen Gehorsam, andererseits, weil das Herrscherrecht als göttlich zugleich eine Berufung, ein Kreis von Pflichten war, die Freiheit der Unterthanen.

2) Unter der Herrschaft der Autorität anerkennt das katholische Princip aber auch die Einwirkung des Volks auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens, also die Berechtigung der Reichs- und Landstände, die im katholischen Mittelalter viel fester berechtigt und besser ausgestattet waren, als sie es in der Gegenwart sind.

3) Ein drittes Princip des katholischen Staatsrechts war die namentlich dem germanischen Stamm ureigene typische organische, im Wesen der Nationalität eingezeugte und ihm treu und gemäß entwickelte Anlage der Rechts- und Staatsordnung, die dadurch gesicherte lebendige Abfolge und Gleichmäßigkeit der Rechts- und Staatseinrichtungen und die Ehrfurcht vor den geschichtlichen Zuständen.

Dieses kerngesunde öffentliche Recht zerstörte der Protestantismus nach allen drei Richtungen. Fehlt dem Protestantismus schon das kirchliche Priesterthum, so muß ihm noch weit mehr das bürgerliche Priesterthum, das gottgeweihte Königthum fehlen. Das göttliche Recht der Obrigkeit verscholl; mit ihrer göttlichen Ermächtigung verfiel aber auch die sie bindende Pflicht, mit der Autorität der Könige verfiel die Freiheit der Völker.

Es sank aber unter der Faust des Protestantismus auch die reichs- und landständische Freiheit. Die teutschen Reichsstände misbrauchten ihre Gewalt zur Untergrabung des Reichs, zunächst zur Entmächtigung der kaiserlichen Gewalt: dieser Mißbrauch rief die mißbräuchliche Gegenwirkung der kaiserlichen Gewalt hervor: um den Kaiser mit Erfolg bekämpfen zu können, bedurfte die Landeshoheit größerer Macht, welche nur auf Kosten der ständischen Freiheiten zu erlangen war. Aber der Protestantismus war in seinem religiösen Fanatismus so blind, seine ständischen Rechte an die Landesherren auszuliefern, um nur damit die verhaßte katholische Kaisergewalt zu erreichen: der Absolutismus war der verdiente Lohn. Die Politik ward so ein stetiger Umschlag zwischen der die Rechte des Volks mißachtenden Usurpation der Herrscher und der die Autorität abschüttelnden Revolution der Völker.

Aber auch die historische Tradition nationaler Freiheit, die naturwüchsigen, organischen und lebensvoll entwickelten Stände und Unterschiede wurden durch den Protestantismus tödtlich beschädigt.

Denn hatte er selbst in der Kirche Gottes die von Gott geordneten organischen und geschichtlich entwickelten Unterschiede zwischen Geistlichkeit und Laien, zwischen den einzelnen Stufen der Hierarchie aufgehoben, wie durften rein nationale und menschliche Ordnungen auf Schonung durch ihn zählen? War doch die s. g. Reformation selbst der gewaltthätigste Abbruch in und von der Geschichte, wie hätte sich da die Ehrfurcht vor dem Geschichtlichen bewahren mögen?

Hatte aber das Völkerrecht und das Staatsrecht, also das Gemeinsamste sich von dem protestantischen Rationalismus, die Zertrennung gefallen lassen müssen, so mußte diese nach der Natur der Sache das Privatrecht noch mehr hinnehmen. Hier verschwand das Institutionale fast ganz: der objective Begriff schwand in dem Maaß ein, in welchem sich der subjective, d. h. der der Befugniß, maaßlos erweiterte. Wo nach der Natur der Sache noch eine Gemeinsamkeit blieb, z. B. in der Ehe, der Familie u. s. w. verlor sich immer mehr die Auffassung eines solchen Verbands als eines Standes; es blieb nur noch die Contingenz der individuellen Willen: die Lehre von der Ehe als Stand verlor sich immer mehr und machte der des Ehevertrags Platz, der doch nur eine Art der Eingehung in den Stand der Ehe ist. Selbst die ihrem Wesen nach eine gewisse Festigkeit gewährenden Rechte, z. B. das des Eigenthums, wurden der sie einhaltenden und daher befestigenden Schranken immer mehr entledigt und der Verflüchtigung der subjectiven Willkür überantwortet.

Das Recht wurde so jedes Zusammenhangs mit höhern Mächten, z. B. mit der Religion, beraubt: der Code Napoleon war förmlich bekenntnißlos und sonach atheistisch. Das Strafrecht weigerte sich z. B. die Gotteslästerung unter den Verbrechen fort zu führen, unter dem Vorgeben, Gott könne vom Menschen nicht geschmäht werden.

War so dem immer tiefer in die subjective Entwicklung hinein gerathenden Recht die göttliche Ermächtigung von oben und die geschichtliche Rechtfertigung von unten entzogen, so verlor es damit seine innere Autorität und die Doctrin bemühte sich jetzt folgerichtig, das thatsächlich ausgeschiedene Moment selbst als dem Wesen des Rechts ganz fremd nachzuweisen. Weil nun die innere Autorität dem Recht abhanden gekommen, zur Einhaltung der Ord-

nung aber doch irgend eine Autorität nothwendig war, so ward eine äußere an die Stelle gesetzt, daher die seit der Kirchenspaltung aufgekommene Lehre von der Zwangsrechtlichkeit, statt der frühern Lehre von der freien Anerkennung durch das Volk.

Aber auch die öffentliche Wohlfahrt, der zweite Zweck des Staats, geht in die confessionelle Bestimmung ein. Das Gemeinwohl ist ein aus den individuellen Interessen sich erhebender Inbegriff gemeinsamer Interessen, welche die einzelnen Bürger und Körperschaften nicht mehr zu besorgen vermögen, deren Befriedigung aber so nothwendig ist, daß der Staat deren Besorgung übernehmen muß. Die Regel aber ist und bleibt, so lang Einzelne und Verbände sie besorgen, soll der Staat sich zurück halten. Nun hatte im Mittelalter die Kirche selbst und in ihren Associationen für die wichtigsten Interessen dieser Art nach dem Princip christlicher Freiwilligkeit gesorgt, so für Sittenzucht, Unterricht, Krankenpflege, Armenwesen, Verkehrsmittel, u. A. Der Protestantismus verdrängte die Kirche und ihre Vereine von dem socialen Boden; er schwächte ferner, wie wir vorhin gesehen, die organischen Verbände überhaupt, die Familie, Markgenossenschaft, Innung u. s. w. Die Thätigkeit dieser Associationen erlosch. Die Folge war: die gemeinnützige Thätigkeit dieser Verbände ging damit unter. Die Gemeinwohlfahrt wurde versäumt. Die nächste Zeit nach der s. g. Reformation zeigt uns eine furchtbare Verwahrlosung des Schul- und Armenwesens u. s. w. Es entstand ein wahrer Nothstand: jetzt trat der Staat mit dem Zwang ein, der das ersetzen sollte, was christliche Charität und corporative Thätigkeit früher geleistet hatten. Das war die Zeit der Zeugung des Polizeistaats mit seinen Beamtenheeren, des Krebses der Gegenwart, welcher bis zur Stunde das frühere Selfgovernment der Nationen gelähmt hat.

So furchtbar hatte Recht, Freiheit, Gemeinwohl durch den Protestantismus gelitten.

Daß aber wirklich der Protestantismus diesen Gemeinschaden gestiftet und erst durch den protestantischen Absolutismus der katholische durch Nachahmung entstanden, das zeigt die Geschichte. Ja das Mittelalter war ganz anders frei, als die durch den Protestantismus aufgesäugte Gegenwart.

Den Bruch mit der Vergangenheit, in welcher die nationale

Größe unsers Volkes zurückliegt, hat der Protestantismus bewirkt. Der Protestant Hagen sagt a. a. O. I. S. 320 f.: „Man würde sich sehr täuschen, wenn man annehmen wollte, daß die Freiheit des Reformationszeitalters sich nur auf die religiöse beschränkt hätte, oder daß die späterhin allerdings intendirte politische Freiheit nichts weiter, als eine mißverstandene religiöse gewesen wäre. Diese Meinung, welche lange bei uns gang und gäbe war, ist eine durchaus falsche, unhistorische. Politische und religiöse Freiheit hängen so innig mit einander zusammen, daß in jeder Epoche, wo eine derselben gewollt wird, in ihrem Gefolge sogleich auch die andere erscheint. Es kann nicht meine Aufgabe sein, näher in diese Seite der öffentlichen Meinnng damaliger Zeit einzugehen, da dieß außer meinem Zwecke liegt. Aber gänzlich umgehen kann ich sie nicht. Einmal, wie gesagt, weil die beiden Elemente zu innig zusammenhängen, weil man insbesondere aus einem Principe der reformatorischen Richtung die politische Freiheit folgerte, und zweitens, weil das Hervortreten dieser letztern wesentlich dazu beigetragen hat, den reformatorischen Bestrebungen überhaupt eine neue Wendung zu geben."

Und wirklich gleicht die Reformationszeit unserer Umsturzzeit, wie ein Ei dem andern, namentlich auch in derselben Brandliteratur wühlerischer Flugschriften, in denen Luther ein Meister war, z. B. in der „Wider den falsch genannten Stand der Geistlichen 1522. Jen. Ausg. II. 126: von weltlicher Obrigkeit 1523. Jen. Ausg. II. 183 u. a.

Auf der Aschaffenburger Bibliothek findet man die Sammlung dieses mordbrennerischen Schriftenthums.

Wie bewußt demagogisch es war, zeigt z. B. der Entwurf Eberlin's v. Günzburg für die Verfassung des Reichs, wo gefordert wird, daß die Schultheißen, Vögte, Freiherren, Grafen, Fürsten und Könige als Beamten des Volks, je nach Verhältniß ihrer Arbeit, besoldet werden sollen; ferner zeigt das die damals erschienene Schrift über die politische Reformation des teutschen Reichs: „Teutscher Nation Nothdurft. Die Ordnung und Reformation aller Stände im römischen Reich", welche im Abschnitt VII. geradezu begehrt: „Alle kaiserlichen und weltlichen Rechte, so bisher gebraucht worden, sollen alle todt und ab sein."

Findet doch Luther den Ursprung der weltlichen Obrigkeit in

der Sünde, daher für die eigentlichen Christen nach seiner Ansicht keine Obrigkeit besteht, da sie den hl. Geist im Herzen haben, der sie lehret und macht, daß sie Niemanden Unrecht thun. (Von weltlicher Gewalt Nr. 8—10, 12, 14, 19, 20, 21.) Damit ist die sittliche Grundlage dem Staat und Fürsten genommen. Beide sind nicht christlich: daher ruft auch Luther den Fürsten zu: „Es sind Bauern, liebe Herren, die sich wider euch setzen: Gott ist's selber, der sich setzt wider euch. Es sind Etliche unter euch, die haben gesagt, sie wollen Land und Leute daran setzen, die lutherische Lehre auszurotten. Wie dünkt euch, wenn ihr euere eigenen Propheten wäret gewesen, und wäre schon Land und Leute hinausgesetzt? Scherzet nicht mit Gott, liebe Herren, die Juden sagten auch: Wir haben keinen König (Joh. 19, 15), und ist ein solcher Ernst worden, daß sie ewiglich ohne König sein müssen."

Luther sprach das Wort: „Principem et non latronem esse vix est possibile." Und die kirchliche Gleichmacherei hatte die politische, bürgerliche und vermögliche zur Folge. Ward doch gefordert: „Daß alle Fürsten vom Erdboden vertilgt werden müßten: ein neues Reich Gottes müßte entstehen: in diesem wäre Gleichheit oder vielmehr Gemeinschaft aller Güter ein wesentliches Erforderniß" (Hagen a. a. O. II. 136).

Allein so schlecht, wie mit dem Recht der Fürsten, meinte Luther es mit der Freiheit des Volks. Er hetzte die Fürsten auf die aufständischen Bauern in dem von ihm eigentlich entzündeten Bauernkrieg.

„Solch wunderbarliche Zeiten sind jetzt, sagt Luther in seiner Schrift: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern, Wittenberg 1525 — daß ein Fürst den Himmel mit Blutvergießen verdienen kann, was denn Andere mit Beten. Steche, schlage, würge sie, wer sie kann, bleibst du darüber todt, wohl dir, selichern Tod kannst du nimmer mehr überkommen. Darum ist hier nicht zu schlafen. Es gilt auch nicht hier Geduld oder Barmherzigkeit. Es ist des Schwerdtes oder des Zornes Zeit hier und nicht der Gnade Zeit. Also kann's denn geschehen, daß, wer auf der Obrigkeit Seiten erschlagen wird, ein rechter Märtyrer vor Gott sei. Denn er geht in göttlichem Wort und Gehor-

sam. Wiederum, was auf der Bauern Seite umkommt, ein ewiger Höllenbrand ist; denn er führet das Schwerdt wider Gottes Wort und Gehorsam, und ist ein Teufelsglied."

Zuerst reizt Luther die Bauern auf und später wirft er sie den Fürsten als Schwerdtfutter hin.

Teutschland hatte vor 3 Jahrhunderten seine Radicalen, Demokraten, Socialisten, Liberalen, Gothaer und Büreaukraten. Der Streit um Föderalismus und Einheit, selbst die Zollvereinsidee, begegnet uns schon damals; denn Kaiser Karl V. wollte sofort nach seiner Wahl alle Zollschranken im Innern des Reichs, diese magna insania Germanorum, aufheben, und nur einen einzigen Reichsgrenzzoll übrig lassen. Dagegen erhoben sich sämmtliche kleinern Territorialherren, und man schrie über spanischen Dominat. Ueberall erscholl das Schlagwort: „Teutsche Freiheit", das aber nur die engherzigste Selbstsucht war, und Alles ward aufgeboten, um den „gemeinen Pfennig" abzuthun. Die Landesherren haßten jede unmittelbare Berührung zwischen Kaiser und Volk. Der Bauer kümmerte sich nicht um die Politik, nur Reichsritterschaft und Städte strebten der Reichseinheit zu, die Ritter, beeinträchtigt durch den Lehenszwang, die Städte durch die Zölle, beide durch die parteiischen Fürstengerichte. Auf diesem Streben wurzelte der schwäbische Bund, den aber der Beitritt der Fürsten verderbte. Hierauf beruhte auch die Theilnahme an der s. g. Reformation. Die Reichsritterschaft war tief herabgekommen. Der Adel hatte damals schon einen förmlichen Proletariat und dieser in Ulrich von Hutten seinen Literaten. Dieser Adel wollte durch die Reformation die geistlichen Güter, meistens Schenkungen alter Familiengüter, wieder erobern und mit Beseitigung aller Fürsten den Kaiser als Alleinherrn anerkennen; allein der Kaiser verschmähte das Bündniß mit dem niedern Adel gegen die Fürsten, und diese wählten Luther als Werkzeug der Fürstenpolitik. Die Reformationsidee aber warf in die niedere Geistlichkeit und städtische Bürgerschaft, welche letztere durch den Wucher der großen Kaufmannsgesellschaften in den Reichsstädten einen stets wachsenden Proletariat hegte, demokratische Tendenzen. Die „christliche Freiheit" war ihnen die politische; die apostolische Einfachheit war ihnen brüderliche Gleichheit und Gemeinschaft des Vermögens. Dieser Socialismus und Communismus ward namentlich in Sachsen verbrei-

tet. Daher ließ der Kurfürst Friederich Luther von der Wartburg los, damit er „die Schwarmgeister" widerlege; denn die säcularisirten Kirchengüter und die Kirchenhoheit sollten nur den Landesherren zufallen: dazu sollte Luther als dienendes Werkzeug helfen; er hatte keine Ahnung von der Einheit der Nation und von der Freiheit und Erleichterung des Volks. Die ganze Reformation ist das Werk der die nationale Einheit und die kaiserliche Gewalt selbstsüchtig in ihre Häuser schlachtenden Fürsten, und hatte als ein Bruch mit der ganzen Vergangenheit ihr vielfaches Lumpengesindel, Schreier und Wühler, wie die der Gegenwart, verzweifelte Candidaten, weggejagte Pfaffen, geistliche Proletarier, welche in Winkelpressen ihre Brandbriefe für den süßen Pöbel druckten, Asoten aller Sorte, vergantete Wirthe, Krämer und Handwerker, emancipationslustige Juden und Weiber, jugendliche Naseweise, Freischaarenzüge, d. h. Bauernkriege, ihre Seele einen adeligen und literarischen Proletarier, Ritter und Doctor von Fuchsstein, wahrscheinlich Verfasser der 12 Artikel der Bauern.

Man rühmt Luther, und mit Recht, daß er sich mannhaft gegen die aufständischen Bauern ausgesprochen. Aber wer war consequenter, er oder sie, er, welcher mit seiner s. g. christlichen Freiheit die Bauern gegen Kirche und Adel in's Feuer gehetzt und sie, nachdem ihnen die als Köder vorgehaltenen Spolien der Güter der Kirche die Fürsten vorweggenommen und sie jetzt wütheten, mit Worten der Ordnung und des Hohn's abkühlen wollte?

Die s. g. Reformation hatte das Volk aus seinen historischen Geleisen und Maaßen herausgerissen; je universeller früher die Kirche die Nation bestimmt hatte, um so weiter und gewaltsamer war der durch die Kirchenspaltung in die Nation gerissene Bruch.

„Die zweite Klasse, sagt Hagen a. a. O. II. 33, wo er die aus der s. g. Reformation hervorgegangenen Parteien nach Klassen ordnet, bildet die volksmäßige Richtung, oder die r a d i c a l e, welche darauf ausgeht, den ganzen bestehenden Zustand der Dinge umzustoßen, in religiöser, wie politischer Beziehung, und eine neue Ordnung zu begründen, welche sich auf den gesunden Menschenverstand oder das Naturrecht stützt. Wie Luther im Jahr 1522 die gegen das Regiment der Bischöfe Ankämpfenden die Streiter wider des Teufels Ordnung nennt, so gesellt er im nächsten Jahr den Kirchen-

fürsten die weltlichen Regenten bei und bedroht diese gegenüber dem angeblich armen gedrückten Volke als Verursacher der Finsterniß mit Herunterstoßen von den Thronen."

Der Protestantismus ist nach Ursprung und Wesen revolutionär und der Vater des Revolutionären. Man hat gegen diese Anklage und zu deren Zurückwälzung auf den Katholicismus in neuester Zeit behauptet, die meisten und größten Revolutionen seien in katholischen Ländern hervorgetreten. Allein abgesehen davon, daß die englische Revolution eine unmittelbare Folge der s. g. Reformation war, sind die Revolutionen auch in katholischen Ländern Rückschläge der Principien, welche katholische Regierungen von dem Protestantismus aufgenommen, so die niederländische gegen Joseph's II. antinationale, aufklärerische Neuerungen, so die erste französische gegen die doppelte Strömung des Wiederauflebens des Heidenthums und der Reformation, die sich in dasselbe Bett ergossen hatten, um die Grundvesten des alten katholischen Bau's zu untergraben, und gegen den alles corporative Leben zerstörenden königlichen Absolutismus; die zweite belgische Revolution gegen die Religionsbedrückung des Hauses Nassau. Gerade dadurch, daß diese zerstörenden Principien mit den zähen des katholischen Lebens in Kampf geriethen, war die Zerstörung um so stärker. Die protestantischen Staaten haben alle Lebenskräfte schon zu sehr geschwächt, sie leisten keinen Widerstand mehr. Aber das Princip der Zerstörung der kirchlichen Einheit im 16ten Jahrhundert ist dasselbe, wie das der politischen Revolution im 18ten und 19ten Jahrhundert. Wie die einzelnen Menschen, haben die Völker Seelen, welche aus der Vergangenheit in die Zukunft leben. Wer diesen Lebensfaden in der Vergangenheit abschneidet, der tödtet sie für die Zukunft. Für die Geister aller Zeiten gilt das Wort eines geistreichen Franzosen: „Die Sendung des Genie's ist, zu erhalten, wenn es zu spät kommt, um zu schaffen." Und Luther hat das christliche Volk zu dem gemahnt, wozu Rabaut Saint-Etienne die Verfassunggebende Versammlung Frankreichs: „Um das Volk glücklich zu machen, muß man es erneuern, ändern seine Ideen, ändern seine Gesetze; ändern seine Sitten . . .; ändern die Menschen . . .; zerstören Alles, weil Alles zu erneuern ist."

Und man kann von der Reformation von 1517 sagen, was von der Revolution von 1789 gesagt worden ist: „sie war eine bl[illegible]tige Nutzlosigkeit." Die Reformation war die Mutter der [illegible]

volution, und, wie jüngst Montalembert sagte, „nicht der Revolution als einer Thatsache, einer Handlung, eines vorübergehenden Sturms, sondern der Revolution, errichtet als Princip, als Dogma, als Idol, jener Revolution, welche sich nicht auf ein Land, auf eine Zeit beschränkt, sondern welche den gesammten menschlichen Geist zu bewältigen, ihm die Religion und die Gesellschaft zu ersetzen erfrecht; welche die Legitimität des Aufstands allum und jederzeit, nur nicht gegen sie selbst, predigt; welche unter dem Namen der Demokratie nur die universelle Explosion des Hochmuths ist; welche, nachdem sie Alles erlangt, noch mehr begehrt, unersättlich wie der Tod und wie er unversöhnlich; dieser Revolution, welche nicht nur nicht die Freiheit, sondern deren Antipodin ist, welche, siegreich oder besiegt, die Freiheit todt schlägt, indem sie dieselbe unterdrückt, wenn sie obsiegt; indem sie dieselbe fürchten und hassen macht, wenn sie dieselbe in ihren Niederlagen anruft; welche die Völker zur Tyrannei vorbereitet, sie deren würdig macht und vor Allem sich in dieselbe aus Furcht vor Schlimmerem ergeben lehrt."

Die s. g. Reformation hätte, wäre sie zum vollen Sieg, zu allen ihren Folgen gekommen, die Gesittung der Welt begraben; denn was war sie im Grund? Sie war, wie G. v. Dumast, Nancy, histoire et tableau p. 55 sagt: „eine Rückkehr zu den Theorieen von dem blinden Schicksal und zu den entschämten Sitten, welche daraus sich ergaben; ein neuer schlecht verschleierter Einbruch des muselmännischen Fatalismus und Sensualismus. Die Lehre von dem knechtischen Willen, begleitet mit ihren gräßlichen Folgerungen, eine Lehre, welche die Würde des Menschen zerstörte, war die vollständigste Leugnung der schönen Dogmen von Freiheit und Sittlichkeit, welche durch die Kirche im Schoos der christlichen Republik bekannt wurden. In dem Glaubensabfall des 16ten Jahrhunderts lag eben so viel socialer Verrath, als Häresie, es lag darin das positive Hingeben der Sache der Völker."

Und wir theilen für unser teutsches Vaterland, für Europa mit dem edeln von La-Tour den Wunsch, welchen er in seiner Schrift: Lorraine et France, Paris 1851. p. 57 für Frankreich ausspricht:

„Ach! wenn sich diese Dämmerung der Wahrheit über unser Vaterland erhöbe; wenn das Fell eines säculären Hochmuths in unsern Augen zu schwinden begänne, — dann gäbe es Raum, eine Rückkehr zu einer glorreichen und freien Gesellschaft zu erwarten,

welche von der Uebung der Pflichten leben würde, während die unserige an dem Kampf für angebliche Rechte untergeht. Dann würden die Rationalisten, welche die unermeßliche Mehrheit unserer Nation bilden, zu den Pionnieren stoßen, welche sich bemühen, den großen Namen Katholiken zu verdienen, und wir würden uns alle zusammen bemühen, die ersten Lectionen des römisch apostolischen socialen Katechismus zu entziffern: sie heißen Gerechtigkeit, Gehorsam und Liebe."

§ 92.

Die Heilwissenschaft.

Seit dem Sündenfall ruht ein Fluch auf der gesammten Natur und Alles, was da lebt, ist der Erkrankung fähig. Da die Gebrechen und Krankheiten nur die Abfälle von der Normalität des Baues und des Lebens der Menschen sind, so ist die Heilwissenschaft nur der Reflex der Naturwissenschaft. Wie es ein Reich der Naturbildungen und Lebensformen gibt, so gibt es ein Reich von Entstaltungen und Krankheiten, und wie sich die Naturgebilde und Kräfte veredelnd im Menschen reassumiren, so ziehen sich die Mißbildungen und Krankheiten aus den niedern Organisationen in die Menschengattung empor, oder diese sinkt auf niedere Stufen zurück. Aber wie wenig ausgebildet ist noch die Wissenschaft des Pathologischen in den niedern Gebieten der lebenden Natur! Eben so wirken die Stoffe und Kräfte der niedern Naturordnungen gegenseitig als Heilmittel nach den in der Natur bestehenden Reihen specifischer Verwandtschaften. Aber so unvermittelt die Kenntniß der Verhältnisse des leiblichen Lebens des Menschen nach unten ist, noch viel unvollkommener ist die Einfügung desselben in die höhere Welt des Geistes erkannt. Und doch sind so viele Thatsachen hiefür constatirt, daß sie zu leugnen, nur Beweis der Unwissenheit wäre. Nicht einmal hat eine gründlichere organische Eintheilung der pathologischen Formen allgemeine Anerkennung erwirkt. Es ist eine auch von Schönlein anerkannte Forderung der Wissenschaft, in den Krankheiten naturhistorische Glieder eines abnormen Lebensreichs zu erkennen, eine Art pathomorpher Naturgeschichte. Aber der Gedanke ist nicht ausgeführt. Diese ganze Unorganisirtheit der Medicin bei einer

Menge zusammengeschichteten Materials der Beobachtung erkenne ich nur als eine Folge jener sich auf die nächste Vorliegenheit beschränkenden Empirie, welche seit der s. g. Reformation sich in dem Gebiet der Medicin eingenistet hat, und welche sich einseitig bald auf diese, bald auf jene Sphäre des Organismus, oder auf diese oder jene Klasse der Heilmittel wirft und neue Einseitigkeiten schafft. Es fehlt der universelle anthropologische Charakter der Heilwissenschaft, sie taucht nicht in die Niederungen der Natur hinab, was z. B. allein die richtige Erklärung des thierischen Magnetismus ist: sie steigt aber auch nicht in die Höhe des das menschliche Leben aufnehmenden Reichs des Geistes empor, welche allein der gesunden katholischen Mystik zugänglich ist. Und doch ist selbst das organische Leben des Menschen voll Geheimnisse. Aber der Materialismus hat in seiner Vergrobtheit selbst die Seelenkrankheiten nur als Erzeugnisse leiblicher Desorganisationen erklären wollen. Dieses ganze und doch so sicher beurkundete geistige Gebiet ist großentheils nur der im und vom Opfer lebenden weihenden Kirche erfaßbar; der protestantischen Wissenschaft war und bleibt es verschüttet; ihr Auge hat durch diese relative Blindheit aber selbst das materialistische Fell auch über die organischen Theile der Medicin überzogen. Der rohe Empirismus ist die confessionelle Schädigung des Protestantismus.

§ 93.

Die Staatswirthschaft.

Am Ausgang des Mittelalters hatte ein gewerblicher Katholicismus bestanden; als Werk des religiösen Katholicismus war er unter des Papstthums und des Kaiserthums geeinter Weltregierung erwachsen, mit hoher kosmopolitischer Haltung, mit gleicher Gesittung, mit gleichem Recht, gleichem Brauch bei aller lebensfrohen Eigenthümlichkeit der Nationen. Wunderbar hat diese Gemeinsamkeit des öffentlichen Lebens den Verkehr erleichtert. Die Reformation brach diesen kosmopolitischen Katholicismus: die Grenzstöcke der Territorialismen unterbanden die Lebensströmung zwischen den Völkern. So fiel jedes Land aus der Theilhaftigkeit am Leben des Welttheils.

Mit der Zerreissung der religiösen und geistigen Einheit der

gebildeten Welt fielen Stände und Einzelne aus den hervorgebrachten Maaßen ihrer Stellung.

Bei reger Lebhaftigkeit der innern gewerblichen Bewegung in den einzelnen Ländern war durch die hergebrachte Ordnung des bäuerlichen Verhältnisses eine sichernde Gebundenheit und durch das Innungswesen ein stetiges Maaß gehalten, über dessen überschätzter Hemmung man später sein versittlichendes Element verkannte.

Mit der Sprengung der kirchlichen Einheit wurde die Stellung aller Stände erschüttert: der Einzelne verfiel der gefährlichen Entscheidung seiner Privatvernunft: eine allgemeine Skepsis schlug die Völker, erschütterte Sitte, Recht, Standesordnung und das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Mit der Emancipation des Individuums emancipirte sich die wirthschaftliche Cultur, welche, der Sache nach die niederste, sich immer mehr zur unbedingten Ungebundenheit und selbst zur Herrschaft vordrängte. Ohne höhere Leitung, neigte sich die Welt zum Materialismus, welcher den Menschen nur als natürlichen, keine andere Moral, als die des Eigennutzes, kein anderes Gesetz, als das des Vortheils und keinen andern Cult, als den der Sinnlichkeit anerkannte. Und damit der Communismus nicht fehle, verkündeten ihn die aufständischen Bauernkriege und übten ihn die protestantischen Fürsten in der schaamlosen Beraubung der Kirche.

So hatte die Geschichte und mit ihr die Menschheit ihre Einheit und Einigkeit verloren, die nationalen Egoismen und dir Selbstsüchtigkeiten der Stände erwachten, es erhob sich das Monopol der Arbeit, der Industrie, des Verkehrs, der Schifffahrt durch die Fiscalität der Regierungen, eine neue Sclaverei wälzte sich als Joch auf die Schwachen, damit stetige Reaction und Umwälzung.

Das war die verheerende Einwirkung der Kirchenspaltung auf das Wirthschaftsleben der Völker.

Allerdings treibt und hat die Steigerung der Selbstmächtigkeit des Individuums im Erkennen und Handeln, welche dem Protestantismus eignet, einzelne Völker und in ihnen einzelne Stände und Mitglieder zu einem waglichen, gewerblichen Unternehmungsgeist, aber nicht zum Frommen des Gemeinwesens, getrieben; die wirthschaftliche Rührigkeit in protestantischen Ländern läßt sich psychologisch erklären; allein daß der Katholicismus principiell nicht der

Blüthe von Gewerk und Handel widerstreite, das haben im Mittelalter Italien, Spanien, Flandern, Teutschland gezeigt, das zeigt die Gegenwart.

Nein — die Kirchenspaltung hat die Blüthe des wirthschaftlichen Lebens der Menschheit tief geschädigt. Die Regierungen in den Ländern des neuen Glaubens schüttelten die Bande der hergebrachten Volksfreiheiten so leicht ab, als sie die der alten Religion abgestreift hatten: der Absolutismus zerstörte immer mehr das von der Kirche gepflegte ständisch gemäßigte Regiment: die Völker sperrten sich immer mehr gegen einander ab, die frühere katholische Verbrüderung der Völker war gelöst, mit der Einheit der Interessen der Völker erstarb die Einheit der Interessen in demselben Volk: es schwächten sich die sittlichen Erwägungen, welche, katholischem Geist gemäß, das wirthschaftliche Leben leiten sollen. Die Spoliation der Kirche hatte dem Grundeigenthum die Sicherheit genommen: die künstliche Gewerblichkeit überflügelte die natürliche und erzeugte jene Fabrikindustrie, welche den Arbeitern eine neue Leibeigenschaft bereitet: der goldene Boden des Handwerks brach immer mehr ein, das Capital ward Tyrann: die gewaltsame Bewegung des Lebens seit der Kirchenspaltung kennt keine organische Entwicklung mehr, schlug einerseits in unbedingte Zollsperre und Zunftengherzigkeit, andererseits in schutzlos lassende Handels- und Gewerbsfreiheit um. An die Stelle der jeder Noth sich erbarmenden Kirche trat eine herzlose, ungesegnete Philanthropie, und da diese der einbrechenden Massenarmuth zu steuern unmächtig ist, so tritt die ebenfalls unmächtige Staatsarmenpflege mit wachsender Armensteuer ein. Gewaltthätig in seinem ganzen Wesen und abgewandt organischer Fortbildung, hat der Protestantismus jenen waglichen Geist der Unternehmung und der Speculation aufgerufen, welcher eine wahre Kluft zwischen den Unternehmern und den Arbeitern eintieft, den Gewinn der Unternehmer durch die Niedrigkeit der Löhne, durch das Uebermaaß der oft ungesunden Arbeit, durch das Monopol und die Concentration der Capitale bedingt, durch den Absolutismus der Arbeitsherrschaft die Knechtschaft der Massen und eine neuzeitige Feudalität gründet, von welcher die Kirche sie in langsamem, aber stetigem Fortschritt befreit hatte. Statt daß das Vermögen den andern Culturen als Mittel dienen sollte, wird es immer mehr die

souveränste Macht, welche sich alle andern Culturen unterwirft, der Mittelpunkt der Strebungen der Völker: der Mensch wird die Zubehörde des Capitals und der Maschinerie, er verthiert und die nächste Nachbarin des üppigsten Epikureismus ist die Brutalität; denn auch die Industrie erhielt ihren Atheismus.

Die Wissenschaft der Staatswirthschaft, welche immer ein Spiegel der Wirklichkeit ist, hat diese Umkehr der sittlichen und materiellen Ordnung in sich aufgenommen, und, die Einwirkung der höhern Mächte der Gesittung immer mehr leugnend, zuletzt in ihrer Abstraction Menschen und Staaten nur noch als wirthschaftende und bewirthschaftete Größen aufgefaßt; sie ist in die rohste Vergrobung hinabgerathen: „sie berechnet, wie ironisch bemerkt wurde, kalt den Capital- und Marktpreis eines Arbeiters, schätzt, um die Grundlage der Löhne aufzustellen, den zum Leben streng nöthigen Betrag der Nahrung des Arbeiters, analysirt den innern Werth eines Priesters, eines Magistrats, Staatsherrschers, wiegt die Moral, die Wohlthätigkeit und die Religion mit dem Gewicht des Handels und der gewerblichen Waage; würdigt die Institutionen und die Gesetze nach ihren gütererzeugenden, oder der Gütererzeugung günstigen Eigenschaften und mißt mit diesem Maaßstab den Grad der Achtung, der Sympathie oder der Belohnung, welche die Völker ihnen zuerkennen sollen."

Der Fehler ist, daß die Wissenschaft als die Hauptsache nur die Erzeugung des Vermögens erkennt, während diese doch die Vertheilung der Gütererzeugung und der Güter nach einem durch die neuen Verhältnisse der Staatenwelt erzeugten, über allen stehenden souveränen, natürlichen oder geschichtlichen und statistisch begründeten Maaß unter Völker und Stände der Völker und die Verwendung der Güter zu den im Lauf der neuern Gesittung erzielten socialen Zwecken ist. Zur Heilung der nach der historisch auf unorganischen Wegen entstandenen unorganischen Concentration der Vermögen als Rückschlag erfolgten unorganischen Zersplitterung der Vermögen muß das Princip der Association ermäßigend einschreiten; allein diese Association darf nicht der individuellen Begierlichkeit überlassen, sondern muß selbst in organische Bande gelegt werden. Die gegenwärtige Staatswirthschaft darf nicht die Theilung der Arbeit steigern, sondern umgekehrt die Vergesellschaftung der Arbeiten befürworten, nicht die Spannung der Mitwerbung, sondern die

organische Einebnung der mitwerbenden Kräfte durch ein organisches Innungswesen und eine organisch ermäßigte Gewerb= und Handelsfreiheit. Nur dieser Weg bereitet eine Versittlichung der Industrie und des Handels. Falsch will man hier der Autonomie der wirthschaftenden Welt vertrauen. Der Wettkampf der Interessen, der Selbstsüchtigkeiten versittlichen sich nicht von selbst: sie haben ihr Gesetz von einer höhern Macht zu empfangen: die justitia distributiva des Staats muß hier von weitem nachhelfen, unmittelbar und am entschiedensten muß aber die Religion hier wirken. Das Christenthum, welches die Menschheit als eine Familie verbrüderter Völker und den Staat als eine Familie verbrüderter Stände erkennt, wirkt blickend auf nationales Geschick und Verhältniß dahin, die Arbeit und ihre Frucht, das Vermögen, nach den organischen Abtheilungen der Menschheit zu vertheilen unter die Völker und in jedem Staatunter die Stände. Eine unbedingte Freiheit besteht, wie in keinem Gebiet der Cultur, auch nicht auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbs, des Grundbesitzes, sondern nur eine relative, verhältnißmäßige. Sie sind nur relativ selbständig: wesentlich hängen sie gliederweise bedingt von den Gesetzen der höchsten Cultur ab.

Der Protestantismus hat auch im Güterleben die großen Gliederungen zerstört: nur die Kirche, auch hier wie in Allem universal, anerkennt einen wirthschaftlichen Katholicismus, welchem v. Villeneuve=Bargemont folgende Aufgaben stellt*):

„Nachzuweisen durch einen Inbegriff moralischer Analysen: wie die Gesetze, welche die Gütererzeugung, die Verzehrung und die Vertheilung des Reichthums beherrschen, mit dem christlichen und katholischen Princip eng verbunden sind; daß die dem Arbeiter durch die religiösen Gebote vorgeschriebene Arbeit freier, edler, fruchtbarer sei, als die durch die Begierde nach sinnlichen Genüssen oder durch das Elend erregte Arbeit; daß die gerechte Lohnung der Arbeit genauer und leichter durch das Gefühl der Mildthätigkeit und der Gerechtigkeit sich vollziehe und erwirke, als durch das gewerbliche Interesse, daß die religiösen Tugenden der arbeitenden Klassen sicherer

---

*) Histoire de l'Economie politique ou études historiques, philosophiques et religieuses sur l'économie politique des peuples anciens et modernes. Paris, 1841. Vol. II. p. 431 suiv.

zum Wohlstand führen werden, als der Wohlstand sie zu einer sittlichen Vervollkommnung zu führen vermöge, daß die kirchliche Verbindung der Völker die Einheit ihrer Interessen und die Gegenseitigkeit ihrer Bedürfnisse erkläre und stärke; daß der Credit im Grund Nichts sei, als eine Anwendung wechselseitiger Unterstützung gegenseitigen guten Glaubens, wie der Geist der Association, angewandt auf die Industrie, gleichfalls nur die Folge eines sittlichen und religiösen Gesetzes sei; daß der Landbau und das landwirthschaftliche Gewerb mehr als alle andern Gewerbe zum Glück und zur Sittlichkeit der Völker und Einzelnen beitragen; daß das Princip der Arbeit, der Freiheit, des Eigenthums, der Familie, (dieser ersten und kräftigsten Elemente der Industrie) durch die Religion geheiligt gewesen, ehe sie von der politischen Oekonomie beachtet worden; endlich daß es nicht eine der großen Wahrheiten in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ordnung gebe, welche nicht auf einer religiösen Wahrheit ruhe; dieser wissenschaftliche Erweis ist nach unserer Ansicht die den christlichen Staatswirthschaftsgelehrten künftighin vorbehaltene Aufgabe. Wenn sie je vollständig gelöst wird, wenn die Wissenschaft vom Vermögen durch die Religion, durch die Thatsachen und durch die Analyse zugleich erklärt und erweist die Gesetze der Vervollkommnung und des Fortschritts, die Wunder der Industrie, die Macht der Association und des Credits, die wirthschaftlichen Ergebnisse einer gerechten Lohnung der Arbeit und einer billigen Vertheilung ihrer Gewinnste, die wünschenswerthen Vortheile eines mäßigen Luxus, als Frucht eines fortschreitenden und allgemeinen Wohlstandes; wenn sie durch ein religiöses Princip eine wirthschaftliche Maxime bekräftigt; wenn sie neben einem Princip materiellen Fortschritts das sittliche Princip stellt, welches vor Uebermaaß oder Irrthum bewahren soll, mit einem Wort, wenn sie den Bedürfnissen der doppelten Natur des Menschen und der Gesellschaften entspricht, so sind wir entweder in einem tiefen Irrthum, oder diese Verjüngung der politischen Oekonomie wäre eine schöne und glückliche Errungenschaft für die Menschheit."

So trägt also auch die Wissenschaft der öffentlichen Wirthschaft geschichtlich und literarisch ein confessionelles Gepräge.

§ 94.

Das Ergebniß der Untersuchung des confessionellen Charakters der Wissenschaften.

Ist, wie wir erwiesen zu haben glauben, der Satz richtig, daß alle Wissenschaften ein religiöses Element haben, und ist der literarhistorische Satz richtig, daß dieses religiöse Element bis zur Glaubensspaltung des 16ten Jahrhunderts wirklich ausgebildet worden ist, so kann die Folge nur die sein: entweder hat der Protestantismus die Wissenschaften nach den Grundsätzen seiner eigenen Confession fortgeführt: diese waren aber für die Wissenschaften gezeigter Maaßen zerstörend; oder er hat sie nach katholischer Ueberlieferung behandelt; dann geschah es mit Inconsequenz und folgeweiser innerer Zerrüttung, oder er hat das religiöse Element ganz versäumt: das führte aber zum religiösen Indifferentismus und folgeweise zum Atheismus. Alle drei Erscheinungen sind je auf verschiedenen Gebieten der wissenschaftlichen Thätigkeit des Protestantismus hervor getreten.

Die Folge war, daß bei aller Anerkennungswürdigkeit der wissenschaftlichen Rührigkeit und Leistungen des Protestantismus derselbe das Reich der Wissenschaft desorganisirt hat.

Die speculativen Wissenschaften waren nach der symbolischen Auffassung des Protestantismus symbolgemäß nicht zu gründen: sie entwickelten sich indifferentistisch und führten zum Pantheismus und Atheismus.

Die historischen Wissenschaften waren bei der Auflehnung des Protestantismus gegen die Tradition und bei dessen Verwerfung der mittelalterlichen Cultur ebenfalls nicht ausführbar.

Die moralisch-praktischen hatten bei der confessionellen Leugnung der Freiheit des menschlichen Willens keinen Boden.

Die Naturwissenschaften sind unter der Hand des Protestantismus in eine geisttödtende Empirie oder in eine leere Construction verfallen.

Alle diese Mängel haben sich zerstörend in die Berufswissenschaften, die Theologie, Rechts- und Staatswissenschaft,

Heilwissenschaft und die Wirthschaftswissenschaft hinein gezogen und alle organische Gesundheit der Wissenschaft zerstört.

Die Wissenschaft und Cultur büßten den chronologischen Universalismus durch den Bruch des Protestantismus mit der Bildung der Vergangenheit ein; sie verloren aber auch den Universalismus in der Gegenwart; denn die gemeinsame europäische Cultur erstarb: der Protestantismus nationalisirte und territorialisirte die wissenschaftliche Cultur.

Und obwohl diese Schädigungen der wissenschaftlichen Cultur durch den Protestantismus vor Aller Augen lagen, ist die katholische Wissenschaft, von der Rührigkeit der protestantischen auf dem öffentlichen Markt geblendet, bei der protestantischen Wissenschaft in die Schule gegangen. Es ist hohe Zeit für jene, sich von dieser zu emancipiren.

III. Abschnitt.

Confessioneller Charakter der Anstaltlichkeit der katholischen und der protestantischen Universitäten.

§ 95.

Ausschließliche Anerkennbarkeit der katholischen, nicht aber der protestantischen Hochschulen als wirklicher Universitäten.

Da eine innere Verwandtschaft alle Theile des Reichs des Wissens bindet, so strebte schon das Alterthum in natürlichem Instinct nach einer äußerlichen Gesammtvertretung der Wissenschaften. Der Bund des Pythagoras, die Akademie Platon's und Aristoteles's, die Stoa, die Schule zu Alexandrien waren Keime dazu. Allein zur Gründung von Universitäten fand sich trotz der materiellen Unterstützungen mancher Herrscher, z. B. Vespasian's,

welcher Rhetoren ergiebige Gehalte aus der Staatskasse auswarf, des Antonius, des Philosophen, welcher ähnliche Gunst der Schule zu Athen zuwandte, der Geist des Heidenthums als solcher nicht getrieben und nicht befähigt.

Es fehlte dem Heidenthum die Universalität des Geistes und seiner Cultur; denn die Gesittung war dort keine menschheitliche, sondern blos eine nationale oder noch engere, eine blos einzelstädtische. Allein auch das Individuum fehlte für ein solches Werk; denn wenn es auch centrale Köpfe gab, wie denn Aristoteles einer der centralsten der Weltgeschichte ist, so galt doch das Individuum eben dem antiken Staat nicht, es galt nur als ein Accessorium des Gemeinwesens; aber auch die Macht der Association fehlte.

Das Christenthum lieferte diese drei Elemente zum Bau von Universitäten, welche, nachdem die Cultur sich zum klaren Bewußtsein ihrer Principien durchgerungen hatte, die Kirche auch zur Gründung dieser Anstalten verwandte. Die Universitäten sind so wahre Gewächse der Kirche. Die Kirche bot den Universalismus der Cultur in der Gegenwart, und den Universalismus in der Abfolge der Zeiten in dem Princip der Tradition: sie schuf die Gemeinsamkeit der europäischen Cultur, in welcher die Universitäten allein fortleben konnten. Nicht wesentlich, wie das Verhältniß zur Kirche, sondern nur accessorisch war die Stellung der Universitäten zum Reich, nämlich nur insofern, als durch die Kirche das hl. römische Reich teutscher Nation eine universale Ordnung der europäischen Staatenrepublik war: ganz zufällig war aber das Verhältniß der Universitäten zum einzelnen Staat, nämlich nur durch die Dotation und Rechts- und Polizeiordnung, unter welcher die Universität als Körperschaft stand.

Das Wesen der Universität bestand in ihrer Geltung als Studium generale, insofern ihre Lehrermächtigung und Amtsbefähigung für die gesammte europäische Staatenrepublik galt, und insofern als sie selbst dem Apostolischen Stuhl und dem Kaiserthum als den Mächten der Universalität untergeordnet war.

Aus diesem Grund haben die Hochschulen des Protestantismus, welcher die Berechtigung des apostolischen Stuhls leugnete, principiell aber das teutsche Kaiserthum bekämpfte und die europäische Staaten-

republik und deren gemeinsame Bildung zerstörte, gar nicht das Recht, als Universitäten zu gelten; sie sind von Haus aus nicht einmal Nationalanstalten; sie sind lediglich Territorialanstalten, und wenn ihre Lehrthätigkeit amtlich auch für andere Länder angenommen wurde, so geschah es nur aus gedankenloser Anhänglichkeit an die überkommene Sitte. Sie haben keine organische Stellung zur Kirche, wie die katholischen Universitäten, sie haben aber auch zum Staat ein ganz anderes organisches Verhältniß; denn während die katholischen Universitäten selbständige Corporationen sind, über welche dem Staat nur ein jus cavendi gegen Rechts- oder Polizeiverletzungen und ein jus tuendi zum Schutz ihrer Rechte zusteht, sind die protestantischen Hochschulen von Haus aus Anstalten des Staats, welcher ihnen daher auch nur so viele Selbständigkeit einräumt, als er eben für gut findet.

§. 96.

Der confessionelle Charakter der katholischen Universitäten in ihrer gesammten Organisation.

Haben die Universitäten schon wegen des confessionellen Charakters der Wissenschaften, deren Unterricht ihnen obliegt, einen confessionellen Charakter, so haben sie denselben noch viel unbestrittener als Stiftungen, als die Gesammtheit der Wissenschaften zu lehren und zu vertreten berufene Anstalten und Körperschaften.

Dafür spricht der in den Stiftungsurkunden ausgesprochene Zweck der Universitäten, der ganze Verlauf der Gründung einer Universität. Selbst die protestantischen Fürsten, welche nach der Glaubensspaltung des 16ten Jahrhunderts Universitäten gestiftet, haben ihnen confessionelle Widmung gegeben.

Aber nicht nur durch die Widmung, sondern durch alle Formen ihrer Organisation, durch eine Menge beiläufiger mit der Anstalt verbundener Einrichtungen, nach allen Seiten des Instituts, selbst durch die Schöpfung der Mittel für die Bewidmung desselben ist indirect das Wesen der Anstalt angegeben. Hat aber der Stifter der Universität kirchlichen Zweck und kirchliche Einrichtungen angeordnet, so sind sie auf's Strengste auszuführen, und damit muß Alles, was die Folge davon ist, das direct und das indirect Gebotene

ausgeführt werden, und demzufolge ist das Wesen und Wirken einer katholischen Universität noch jetzt principiell ein anderes als das einer protestantischen Hochschule.

§ 97.

Der confessionelle Charakter katholischer Universitäten.

I. In Betreff der Vollzahl der Facultäten.

Die Universität, als die Anstalt für die organische Vertretung der Organismus aller Wissenschaften, hat den Anspruch auf die Erhaltung der Integrität des Kreises ihrer Facultäten. Eine Universität kann sich wehren, einen angeblichen Inbegriff zusammengehöriger Wissenschaften, z. B. die staatswirthschaftlichen als eine neue Facultät in ihren Schoos aufzunehmen; sie darf aber nie dulden, die hergebrachte Vollzahl der Facultäten sich schmälern zu lassen, wodurch sie zu einer Specialschule herabsinken würde. So darf z. B. die Universität die philosophische Facultät nie von sich ablösen lassen. Sie muß mißbilligend auf die Experimentirerei hinblicken, mit welcher der die Unterrichtspolizei übende Staat die philosophischen Student mißhandelt, ihren schönen Organismus zerreißt, einen Theil an die Mittelschulen zieht, den andern an den Universitäten beläßt. Die katholische Kirche, welche eine mittelbare Offenbarung Gottes durch den menschlichen Geist annimmt, muß die Pflege der Studien der philosophischen Facultät begehren. Die allgemeinen Wissenschaften müssen ihrer selbst willen, und nicht blos als Vorbereitung für die Berufswissenschaften gepflegt werden. Diese Forderung muß die Kirche in Erwägung der Würde dieser Wissenschaften und auch wegen der praktischen Folgen stellen: je erschütterter einerseits die höchsten metaphysischen und sittlichen Ueberzeugungen in der Gegenwart sind, und je größer sich selbst im wirthschaftlichen Leben der Zeit die Anwendungen des Studiums dieser allgemeinen Wissenschaften, z. B. der Physik auf das Verkehrswesen, der Chemie auf Landbau und Fabrication zeigen, je höher also von den entgegengesetztesten Seiten die Wichtigkeit dieser allgemeinen Studien sich herausstellt, je universeller sie sind, desto weniger dürfen sie zu Vorbereitungen der einzelnen Berufe, zur Abhängigkeit von Broderwerb

herab gewürdigt werden. Oder soll man den Schatz des Wissens den kräftigen Geistern der Jugend vorenthalten, weil Vielen nicht die Kraft oder der nachhaltige Ernst, ihn zu ergreifen, eignet? Allein man darf die Starken nie herab zu den Schwachen drücken, wohl aber soll man die Schwachen allmälig zu den Starken hinauf stimmen. Man drücke nur die zu erreichende Aufgabe der Jugend zur Niederung der Trägheit herab, bald werden dann auch die Rüstigen Nichts mehr leisten. Und wir haben die platte Banausie. Der Staat mag sich mit groben Handwerkern begnügen, der Kirche aber ist es würdig, daß sie die wissenschaftlichen Forderungen für die Ihrigen hoch stelle. Und sie hat es jederzeit gethan. Es ist der reine Dienst der Wissenschaften, welchen die Kirche in der Forderung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften anstrebt: es ist der Muth, die Intelligenz, welche die Pflege der besondern Wissenschaft nie erzieht.

Es ist nicht einmal wahr, daß die allgemeinen Wissenschaften Vorbereitungen für die besondern Wissenschaftrn sind; jene sind in den Lösungen der Probleme schon weit über die besondern Wissenschaften hinausgerückt, sie sind eher Vorbilder, als materielle Vorbereitungen für sie: sie sollen formell in geistiger Zucht die Geister der Jugend stählen zu ihrem Eingehen in ihren technischen Beruf: hæc sit mentis arugo.

Sind auch von den Wissenschaften, welche die philosophische Facultät bilden, die da sind: Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, einzelne auch dieser oder jener Berufswissenschaft mehr zugewandt, sie gehören doch alle zur wahren Bildung. Will man aber mit manchen Regierungen von niederem Standpunkt die Studien der philosophischen Facultät nur als Vorbereitungen zu den Berufsstudien betrachten, so muß man sie auch als Vorbereitungen behandeln, d. h. als organisches Ganzes den Berufsstudien vorangehen lassen. Methodisch verfehlt ist das protestantische System, welches einen Theil der philosophischen Studien noch unorganisch der Mittelschule anhängt, und den andern Theil neben den Berufswissenschaften hören läßt. Das zeigt der nächste beste Fall. Der Jurist hört im ersten Halbjahr seines Rechtsstudiums Naturrecht: das Wesen der verschiedenen naturrechtlichen Systeme versteht er nicht, wenn er nicht vorher Ethik gehört hat: hört er Ethik nun neben dem Naturrecht, so ist

jene nicht mehr vorbereitet. Sie wird aber vielleicht in demselben Halbjahr nicht vorgetragen, sondern erst im nächsten; da wird das Vorbereitende zum Vorbereiteten.

Deßwegen muß für eine katholische Universität das alt hergebrachte Biennium philosophicum beibehalten werden.

Daß der Protestantismus kein Gewicht darauf legt, daß er es auflöst, ist erklärbar; denn er, wohl wissend, daß alles Organische, Systematische ihm von Geburt abgeht, kann nicht wünschen, daß er und seine Wissenschaft vom Standpunkt des ganzen Systems betrachtet werden; denn dann träte sein Selbstwiderspruch an den Tag. Aber gerade aus dem entgegengesetzten Grund muß der Katholicismus die Behandlung des philosophischen Studiums als eines organisch geschlossenen Ganzen entschieden fordern. Man entgegne nicht: die Regierungen haben den Universitäten die philosophische Facultät belassen; gut, aber man hat ihnen organisationsmäßig ihre Zuhörer genommen. Wir fordern die philosophischen Facultäten als thätige Schulen, nicht als Scheinstücke der Universitäten.

§ 98.

II. In Betreff der Besetzung aller akademischen Lehr- und Verwaltungsämter mit Katholiken.

Wenn, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, die in den Universitäten zu lehrenden W i s s e n s c h a f t e n und die Universitäten selbst als I n s t i t u t i o n e n einen confessionellen Charakter haben, so muß der Lehrkörper diese objective Eigenschaft in subjectiver Weise decken: d. h. er muß an einer katholischen Universität katholisch sein. Denn sind protestantische Lehrer gläubig, so lehren sie protestantisch: sind sie ungläubig, so lehren sie indifferentistisch, entsprechen also in beiderlei Hinsicht den Forderungen katholischer Universitäten nicht. Allein es gibt protestantische Professoren, welche, je weniger sie auch von ihrem Bekenntniß glauben, eine um so schroffere Unduldsamkeit, ja selbst einen wahren Fanatismus gegen die katholische Richtung kund geben.

Diese Protestanten verbünden sich dann mit den Namenskatholiken, welche sehr oft die Protestanten an Kirchenfeindlichkeit übertreffen; sie bilden nach den gegenwärtigen Zuständen in Teutschland ..nn die Mehrheit des Lehrkörpers an den katholischen Universitäten,

und da die oberste Leitung der Universitäten in der Hand der Büreaukratie liegt, die ebenfalls in ihrer Mehrheit aus solchen innern Indifferentisten und äußern kirchenfeindlichen Fanatikern besteht, so streben sie systematisch die Universität zu dekatholisiren und ruhen nicht, bis sie das Werk der Zerstörung vollführt haben.

Man glaube ja nicht, die theologische Facultät biete hier eine unbesiegbare Schranke der Opposition. Es gibt Schwächlinge genug unter dem Klerus, welche, wenn sie sehen, daß streng katholische Haltung von oben mißliebig angesehen werde, den Feinden der Kirche sich willig anschließen. Es ist daher unbedingte Forderung, daß an katholischen Universitäten keine Nichtkatholiken als Lehrer und Beamten angestellt werden. Die protestantischen Universitäten, welchen nach ihrem ganzen Wesen kein so ausschließliches Recht und Interesse zusteht, sind größtentheils seit langer Zeit den katholischen mit dieser Forderung vorangegangen, und wir wollen sie ihnen keineswegs bestreiten; nur machen wir sie auch unsererseits geltend.

Mit dieser Epuration muß an katholischen Universitäten angefangen werden. Damit muß als weitere Maßregel verbunden werden, daß kein akademisches Amt, das Rectorat, das Dekanat, die Executorie von kathol. Studienstiftungen u. dergl. protestantischen Mitgliedern verliehen werde. Man wird diese Maaßregel hart, aber folgerichtig finden. Die Erfahrung zwingt sie uns auf: die kathol. Professoren an der Universität Freiburg haben ohne Unterschied Protestanten und Katholiken die akademischen Aemter übertragen: seit 8 Jahren aber schließen die Protestanten mit ihren Parteigenossen die entschiedenen Katholiken von dem Rectorat und dem Senat der stiftungsgemäß katholischen Universität aus. Ebenso haben dort protestantische Executoren katholische Studienstiftungen Protestanten zugewandt. Der Staat hat kein Recht, wegen der verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Gleichstellung der Katholiken und Protestanten stiftungsgemäß katholischen Universitäten ohne Unterschied katholische und protestantische Professoren zuzuschicken; denn die katholischen Universitäten sind keine Versorgungsanstalten für Staatsbürger, sondern Corporationen, die berechtigt sind, ihre katholische Eigenschaft durch katholische Besetzung der akademischen Lehr- und Verwaltungsämter zu erhalten.

Die Verleihung der letztern ist aber um so nothwendiger, als

sonst durch Ausschließung der entschiedenen Katholiken von ihnen die Universität in ihrem Rücken entkatholisirt werden könnte.

An den confessionell gemischten Universitäten, deren Dasein wir nicht billigen, muß bei der Besetzung gerechte Parität gehalten, und an jenen protestantischen Hochschulen, welchen eine katholische Facultät der Theologie aggregirt ist, — eine Einrichtung, die wir ebenfalls nicht billigen — muß ein Lehrstuhl des Kirchenrechts in der Juristenfacultät, und müssen eine Professur für die Philosophie, eine für die Geschichte, eine für die Philologie katholisch besetzt sein, weil diese zur organischen Vorbereitung der theologischen Facultät gehören.

Die traurigsten Erfahrungen bestimmen uns, diese Forderungen mit aller Strenge zu stellen.

Die besten katholischen Lehrkräfte werden abgewiesen, um mit viel größern Geldopfern viel unbedeutendere protestantische Lehrkräfte zu erwerben. Man blicke nach Breslau, nach Bonn, um das empörende Mißverhältniß in den confessionellen Besetzungen zum Schaden des Katholicismus zu sehen; man blicke auf die katholischen Universitäten Freiburg, München, Würzburg, um zu sehen, wie die katholischen Besetzungen immer mehr den protestantischen weichen; selbst Oestreich glaubte in neuster Zeit durch Berufungen von Protestanten sich verjüngen zu müssen.

§ 99.

III. In Betreff der Stellung der Universitäten zur Kirche und zum Staat.

A. Stellung zur Kirche.

Hier beantragen wir die Wiederherstellung des alten Verhältnisses, und daher des päpstlichen Cancellariats.

Die Kanzlerwürde hat sich an mehren Universitäten, z. B. in Wien und in Prag, bis auf diesen Tag erhalten; und die gegenwärtige Gefährdung des kirchlichen Charakters der katholischen Universitäten macht die Wiederherstellung dieser Würde zum dringenden Bedürfniß. Diese Erneuerung ist auch um so leichter, als die Städte, in welchen Universitäten sind, wie Wien, Prag, Gratz, München, Würzburg, Freiburg zugleich Sitze von Erzbischöfen oder Bischöfen sind. Der Apostolische Stuhl ist nur zu ersuchen, diesen

Bischöfen als päpstlichen Delegaten die Kanzlerwürde zu bestätigen, beziehentlich zu verleihen.

Wir Katholiken dürfen unsere Universitäten nicht zu Diöcesan-Anstalten verengern: wir müssen ihren Universalismus aus der territorialen Beengtheit wieder herstellen, nnd das geschieht am sichersten, wenn wir deren alt rechtmäßige Stellung zum Apostolischen Stuhl in der päpstlichen Kanzlerwürde wieder herstellen. Zu diesem Behuf ist es aber nothwendig, den alten Rechtskreis des päpstlichen Kanzlers wieder herzustellen, also das Recht, die Lehrermächtigung an der Universität, z. B. bei den Prüfungen zum Zweck der Promotion, zu überwachen, die Erlaubniß zur Promotion zu urtheilen, das Glaubensbekenntniß den Professoren am Beginn des akademischen Jahrs und den zu Promovirenden abzunehmen u. s. w. Dort, wo die päpstl. Kanzlerwürde noch besteht, handelt es sich nur darum, sie in den Vollbestand der ihr durch die Unterrichtspolizei des Staats verkümmerten Gerechtsame wieder einzusetzen: wo der Cancellariat aber eingegangen ist, muß er nach vorgängiger Unterhandlung zwischen den höchsten Kirchenbehörden, der Staatsregierung und der Universität, wieder erneuert werden. Der teutsche Episkopat hat in seinen Verhandlungen mit den Staatsregierungen über die Restauration der Rechte der Kirche überall auch die Berechtigung der Kirche an die Universitäten in Anspruch genommen, aber überall nur in den engern Beziehungen auf die theologische Facultät und die unmittelbar dazu gehörigen Lehrämter in der philosophischen Facultät, hingegen nicht auf die Universitäten als gesammte Anstalten, und doch ist nur dieser Standpunkt der gemeinrechtliche und befriedigende. Die Kirche kann den gegenwärtigen Zustand nicht als einen berechtigten, sondern nur als einen aufgedrungenen anerkennen; sie muß sich auf den alten Rechtszustand zurückziehen.

Dann ist sie stark gegenüber dem Staat, welcher ihr gerecht werden muß, aber auch gegenüber den Universitäten, welche die Ansprüche des päpstlichen Kanzlers annehmen müssen, während sie blos diöcesane Anforderungen zurückweisen dürfen.

B. Stellung zum Staat.

Die Universitäten, welche sich bei ihren Reformen auf den Standpunkt des gemeinen Rechts zu stellen und ihre körperschaftliche

Selbständigkeit zu bedenken haben, müssen allerdings dem Staat den größten Theil seiner gegenwärtig in Uebung befindlichen Rechte an ihnen absprechen. Streng genommen, gebührt dem Staat nach der gegenwärtigen Aufhebung der Privilegien der Gerichtsbarkeit diese letztere mit Ausnahme der disciplinären; in polizeilicher Hinsicht aber ein jus cavendi gegen Excesse wider die die Universitäten betreffenden Gesetze. Allein da in Folge der Spoliation der Kirche der Staat Dotationszuschüsse machen muß und die Bildung seiner Beamten an die Universitäten gegeben hat, so muß dem Staat eine weitere Competenz eingeräumt werden, welche aber durch die Zuständigkeit der Kirche und die corporativen Gerechtsame der Universität begrenzt wird und nach Maaßgabe der gegebenen Verhältnisse durch freie Vereinbarung zwischen Kirche, Staat und Universität festgestellt werden muß.

Wir halten es nicht für zweckmäßig, daß der Staat seine Rechte durch einen am Sitz der Universität wohnenden Curator oder Kanzler und am allerwenigsten durch einen aus der Zahl der Professoren genommenen, ausübe, sondern die Universität stehe unmittelbar unter dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts und in kleinen Staaten unter dem dieses befassenden Ministerium des Innern.

Jedenfalls steht aber der Kirche und der Universitätskörperschaft gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte an der Universität durch den Staat ein Recurs an die teutsche Bundesversammlung zu, da der Bund, wenn er eine repressive Polizei über die Universitäten ausspricht, auch eine protective Polizei, d. h. Schutz gegen Mißbrauch der Landessouverainetät, gwähren muß.

§ 100.

IV. In Betreff der körperschaftlichen Organisation der Universitäten.

Die Wiederherstellung der körperschaftlichen Selbständigkeit der Universitäten ist ein hohes Bedürfniß, wenn sie wieder öffentliche Mächte für die Nation werden sollen.

Zur Ausübung der körperschaftlichen Gerechtsame ist eine Organisation der Universitäten nothwendig, welche sich als die geschichtlich überlieferte erweisen soll.

Die Universität erscheint amtlich

1. als Gesammtkörperschaft,

II. in ihrer organischen Abtheilung nach Facultäten,
III. in ihren Specialbehörden.

Zu I. Die Universität als Gesammtkörperschaft erscheint
A. als unmittelbarer Körper, d. h. als Inbegriff der ordentlichen Professoren, als akademisches Plenum*);
B. mittelbar als vertreten durch den akademischen Senat**).

---

*) So in Freiburg als akademisches Consistorium von 1773 bis 1832.

**) An den teutschen Universitäten bestand dieser Senat von ihrer Gründung an. So haben die Acten der U. Freiburg, und zwar der Index Lorichii ff. Angaben:

„Olim omnium facultatum decani ad senatum admittebantur.“ Act. part. I. p. 116 b. part. III. p. 2.

„Quod posterius mutatum est, quia ex omnibus facultatibus aliqui professores in perpetuos consiliarios assumuntur. Act. part. VI. p. 33. — — p. 10.

„Ex facultate artium solus decanus ordinarie admittitur, tametsi aliquando etiam alius ex eadem facultate in perpetuum consiliarium fuerit assumtus. Act part. I. p. 87. part. II. p. 41, 58. part. III. p. 692, 718, part. V. p. 31. — — — p. 10.

„Numerus consiliariorum academici senatus non est certus constitutus, fuerunt tamen olim in principio fundationis academicæ simul tredecim. Act. p. 405. — — p. 11.

Später bestimmte die s. g. Transactio Viennensis vom Jahr 1700 in Nr. 32 .... „daß, gleich wie vor Alters, also fürbaß hin die susceptio Senatorum ex quacunque facultate bei der freien Wahl Senatus academici unveränderlich verbleiben und um zu Haltung guter Ordnung der numerus binarius Senatorum pro ordinario solcher gestalten gesetzt, daß aus jeder der drei obern Facultäten zwei Professores, a Facultate philosophica aber allein der Dominus decanus pro Senatoribus more consulto eligirt und denenselben die Senatoria abgefolgt werden, dem Senatui academico hingegen aber unbenommen bleibe, ex Facultate theologica et juridicia zu unterweilen aus seinen erheblichen Ursachen pro bono Universitatis noch einen tertium pro extraordinario Senatore zu suscipiren u. s. w.“

Die Senatorsprotokolle (33 Band) berichten dann unter dem 1. April 1767, daß, nachdem durch Verfügung S. K. K Maj. vom 14. März der damalige akademische Senat mit 6 Mitgliedern suspendirt, derselbe provisorisch mit 2 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediciner und 1 Philosophen besetzt worden, und unter dem 2. März 1786 § 2.

Dieser hat übrigens in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene Zusammensetzung gehabt. Die beste war offenbar die, welche in den Senat Elemente der Erhaltung und solche der Reform einander beigeordnet hatte, so z. B. zu dem wechselnden Rector als Vorsitzendem neben den bleibenden Senioren die wechselnden Decane der Facultäten. Die schlechteste Einrichtung des Senats ist offenbar die des gegenwärtigen in Freiburg, welcher durch ein Edict vom 23. September 1832 eingeführt wurde. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich aus dem jeweiligen Prorector, aus dem Exprorector und aus je einem Mitglied der vier Facultäten. Der Prorector bleibt als solcher ein Jahr lang Mitglied des Senats und ein zweites als Exprorector, und von den vier andern Mitgliedern treten jedes Halbjahr zwei aus, welche letztere aber wieder ernannt werden können. Die Wahl geschieht durch den Senat. Das ist also das schlechte System der Cooptation, das bequeme Mittel der herrschenden Partei, sich im Senat ausschließlich zu erhalten, wie es denn in Freiburg als solches systematisch gehandhabt wird.

Wenn man fragt, welches System für die Selbstregierung der Universität das angemessenste ist, so ist ohne Zweifel für geordnete Zeiten ein gehörig organisirter Senat die beste Einrichtung. Allein in Hinblick auf die lange Entwöhnung der körperschaftlichen Autonomie der Universitäten unter dem büreaukratischen Regiment ist gegenwärtig vor einem Senat der Plenarversammlung als ordent-

---

Act. Vol. 33 „referirt Hr. Rector, daß in articulo 1mo der unterm ersten März herüber gekommenen allerhöchsten Einrichtungs-Resolution vorgesorgt sei, daß mittelst des aufzustellenden und nur aus dem Rector und den 4 Dekanen sammt dem Syndicus als Actuario bestehenden consistorii ordinarii die übrigen Lehrer in ihrem Lehramt durch andere Geschäfte zu viel verstreut werden."

Es waren also an der U. Freiburg zwei Consistorien: das Plenum für Geschäfte, welche die Universität als Gesammtkörperschaft betrafen, und das Ordinarium, aus dem Rector und den vier Dekanen mit dem Syndicus als Actuar bestehend, für die gewöhnlichen Geschäfte.

Dieses ordentliche Consistorium ging mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ein, und es blieb nur das Plenum, das bis zum Jahr 1832 dauerte.

lichem Organ der Selbstregierung der Vorzug zu geben, bis die Universitäten das Self governement wieder erlernt haben.

Ferner hat die Plenarversammlung dann, wenn sie ihren Unterricht beräth, sich noch zu einer erweiterten Plenarversammlung zu gestalten, d. h. die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten aufzunehmen.

Allein gar noch unter Berufung auf die ursprüngliche Verfassung der Universitäten den Studenten im Plenum Vertretung zu geben, wie Einzelne am Jenaer Reformcongreß gewollt, ist baare Träumerei.

Zu II. Die nächsten organischen Glieder der Universität sind die Facultäten. Sie sind eine eben so geschichtlich als sachlich berechtigte Einrichtung, sowohl als Lehr- als auch als Promotionsfacultäten. Gleichwohl haben sich am Jenaer Reformcongreß Stimmen zu deren Desorganisation erhoben *), unter dem Vorgeben: „jede Beschränkung der Lehrfreiheit sei unzweckmäßig und gegen den Geist der Zeit: die Lehrfreiheit müsse vollkommen und unverkümmert erhalten und jedem akademischen Lehrer gestattet sein, zu lesen, worüber er wolle"; allein die Versammlung erkannte denn doch das Unhaltbare dieser Ansicht und verlegte die Berathung der ganzen Organisation der Facultäten auf die nächste Jahresversammlung.

Will man das Wesen der Facultäten nach allen ihren Seiten würdigen, so muß man in ihnen dreierlei Institutionen unterscheiden, deren jede eine andere Zusammensetzung haben soll, sie sind nämlich:

1) körperschaftliche Theilganze der Universität zur theilweisen Ausübung corporativer Gerechtsame: zu diesem

---

*) Weil nämlich wegen des kirchlichen Charakters der Universitäten Nichtchristen und Nichtkatholiken die Doctorswürde, welche „auctoritate apostolica" ertheilt wurde, nicht verliehen werden konnte, daher auch der Papst das Promotionsrecht zum Protestantismus abgefallenen Universitäten, z. B. Wittenberg, förmlich wieder entzog, so wurde zu Padua 1616 zur Promovirung von Juden, Protestanten und nicht unirter Griechen ein eigenes Promotionscollegium in der Artisten- und 1635 ein zweites in der Juristenfacultät errichtet: diese beiden s. g. Collegia Veneta bestanden im Gegensatz zu den alten Professoren und Doctoren befassenden Promotionsfacultäten für Katholiken (Collegia Pontificia) blos aus Professoren und verliehen lediglich „auctoritate Veneta" die Doctorwürde.

Zweck bestehen die Facultäten blos aus ordentlichen Professoren;

2) Institutionen zur Regelung von Unterrichtssachen, s. g. Professorencollegien; dann sollen zu den ordentlichen Professoren noch die außerordentlichen und die Privatdocenten treten;

3) Doctorencollegien (im Gegensatz der Professorencollegien), welche die lehrenden und nicht lehrenden Doctoren befassen und die Promotionen und andere körperschaftliche Gerechtsame der Universitäten ausüben *). Sie haben sich aus der ältesten Zeit der Universitäten aber nur in großen Städten, wie Wien und Prag, erhalten; sie stammen aus einer Zeit, wo die Universitäten nicht blos als Unterrichtsanstalten, sondern zugleich und hauptsächlich als wissenschaftlich-autoritative Instanzen gewirkt. Sie sind auch jetzt noch einer großen Entwicklung fähig: namentlich werden sie sich sachgemäß in Akademieen umbilden, eine Stellung, welche ihnen die k. k. Studienhofkommission schon 1813 in Aussicht gestellt hat.

---

*) Dr. Hasel hat in seiner vortrefflichen Abhandlung über die geschichtliche und rechtlichliche Stellung der Universität in der Kirche S. 367 ff. richtig gezeigt, daß die andern Universitäten hierin die beiden alten Universitäten Prag und Wien zu Mustern zu nehmen haben, und nicht umgekehrt; namentlich könnten protestantische oder paritätische Universitäten den zwei Jahrhunderte vor der s. g. Reformation blühenden alten Universitäten nicht als Muster dienen. Zu allen Zeiten haben sich auch die Doctorencollegien von Wien gegen die Schmälerung ihrer Gerechtsame siegreich erhoben und in der Gegenwart vertreten sie ihre Rechte mit löblichem Muth: sie fordern auf den Fall der künftigen definitiven Organisation der Wiener Hochschule die Beachtung der ursprünglichen und geschichtlichen Stellung ihrer Corporationen überhaupt und der alten Facultäten insbesondere im Fall des getrennten Fortbestandes ihrer beiden neugeschaffenen Collegien (des Professoren- und des Doctorencollegiums), für die akademischen Körper der Doctoren durch Beiziehung ihrer Prodecane wenigstens eine gleich starke Vertretung im Universitätsconsistorium, sodann aber durch Beiziehung einiger Mitglieder eine entsprechende Betheiligung an den betreffenden Doctoratsprüfungen und an der Ausübung des der Universität zustehenden Rechts der Präsentation zu sechs Canonicaten.

Der Jenaer Reformcongreß hat, was sehr gegen ihn zeugt, diese in Wien und Prag fortbestehende alte Facultätsverfassung gar keiner Beachtung gewürdigt.

Zu III. Akademische Specialbehörden. Dahin gehört zur Ausübung der Disciplinargewalt die Disciplinarbehörde, wobei eine Jury von Studirenden mitwirken soll, die Wirthsschaftsdeputation zur Verwaltung des Vermögens der Anstalt, zumal wenn sie Grundbesitz und Grundgefälle hat, die Stiftungsverwaltung und die Executorieen für Stipendien, die Bibliothekcommission u. s. w. Alle diese Behörden seien in körperschaftlichem Geist bestellt, mit beständigen Mitgliedern zur Gewinnung einer traditionellen Geschäftskunde und mit wechselnden, um Einseitigkeiten zu verhüten.

Die Universität wehre die Einbringung von Staatsbeamten in diese Collegien und überhaupt den büreaukratischen Geist ab*).

§ 101.

V. In Betreff der körperschaftlichen Selbstregierung und freien Wirksamkeit der Universitäten.

Diese erstrecke sich über alle Lebenskreise der Universitäten.

Wir betrachten nur die wichtigsten:

I. Die Universität muß als solche einen eigenen Gottesdienst haben.

Die Studirenden, aus dem elterlichen Haus entlassen, werden der Universität vertraut: schon die Abgeschlossenheit derselben von allen andern bürgerlichen Vorbünden, die vita propria, als welche sich das akademische Leben erhalten muß und großentheils auch erhalten

*) So will jetzt ein Theil der Freiburger Professoren im Einverständniß mit dem Ministerium einen Staatsbeamten, einen Domänenverwalter in die Wirthschaftsdeputation einbringen, nachdem die Hochschule noch im Jahr 1810 selbst die vorübergehende Wirthschafts-Visitation der Universität als eines collegii ecclesiastici durch einen protestantischen Staatsbeamten freilich ohne Erfolg zurückzuweisen gestrebt hatte.

Eben so regt sich dort das Gelüste, die vielen Stipendien der Universität, die einen Fonds von einer halben Million betragen, echt büreaukratisch in einen einzigen Fonds zusammen werfen, — gegen den Willen der Stifter und gegen das positive Recht.

hat, verlangt, daß auch das kirchliche Leben der Studirenden eine gewisse Eigenthümlichkeit und Abgeschlossenheit habe. Wenn je für irgend einen Stand die Bewahrung der religiösen Stimmung erforderlich ist, so ist es für die Studirenden an der Universität, wo der jugendliche wagliche Geist mit den Schranken der bisherigen Schuldisciplin auch die geistigen Fesseln der kirchlichen Autorität wegzuwerfen geneigt ist, und die frei sich zur Prüfung alles Positiven, und so auch des Positivsten, des Religiösen, ermannende Wissenschaft dem Jüngling scheinbare Gründe zur Rechtfertigung dieser religiösen Emancipation an die Hand gibt. Wie Wenige treten unverwundet aus dieser Versuchung!

Man entschuldige sich nicht damit, die Studierenden in den Gottesdienst der andern Gemeinde zu verweisen; denn seelsorglich naht die Religion jedem Stand besonders, nach seiner Noth, Stellung und Stimmung.

Daher haben die Stifter von Corporationen weise ihnen einen eigenen Gottesdienst geordnet. Die Predigt, wie die Beichtanstalt und selbst der öffentliche Gottesdienst, der bei jeder Körperschaft das Gedächtniß so vieler besondern Ergebnisse dankbar feiern soll, *muß* sich für eine Universität eigenthümlich gestalten, so wie auch das Wechselleben der Gemeinde sich ganz anders wirksam darstellt, wenn die Körperschaft sich auch kirchlich als solche bekennt. Wie muß das kirchliche Leben der Universität hier ganz anders gehoben werden, als wenn deren Mitglieder bei dem Gottesdienst unter die andere Gemeinde gestreut sind! Aus diesem Grund sind stiftungsgemäß überall Kirchen mit den Universitäten verbunden, damit diese den Gottesdienst als besondere Körperschaften darin feiern. An mehren katholischen Universitäten hat man die einmal in der Woche zu haltende Religionsvorlesung als einen Ersatz für den akademischen Gottesdienst geboten; aber wer wird sie dafür nehmen, der von dem Gottesdienst, seinem Bedürfniß und seiner Wirkung auch nur eine Ahnung hat. Eine Universität, an welcher solches angeht, zeigt in ihrer Krone Dürre und sich als eine unwürdige Vertretung der im Göttlichen culminirenden Intelligenz.

Das mag an einer protestantischen Universität genügen!

II. Auch in sittlicher Beziehung hat die Universität einen confessionellen Charakter und prägt ihn in die Sittlichkeit hütenden Anstalten.

Der katholischen Kirche ist die Moral praktische Dogmatik. Anders im Protestantismus, welcher wegen der dogmatischen Leugnung der Freiheit es zu keiner Moral bringt. Die Moral gibt der katholischen Erziehung das Princip der Disciplin, nach welcher das Positive die Freiheit des zu Erziehenden beherrschend bestimmt.

Allerdings ist der Studierende an der Universität nicht mehr ein unbedingt zu führender Zögling, wie im elterlichen Haus und an der Mittelschule; aber immerhin umgibt ihn noch eine institutionale Erziehung: durch den Eintritt in den Genuß der akademischen Freiheit gelangt er noch nicht in den Zustand der Ungebundenheit, sondern die größere Höhe der Anstalt erweitert nur die Schranken, welche positiv binden, und wenn diese auch zurückweichen und der Selbstbestimmung einen weitern Bereich öffnen, so weichen sie doch nicht ganz. Daher hat an den Universitäten das Mittelalter Collegien und Bursen errichtet, in welchen die studierende Jugend in Frömmigkeit, Sitte und Wissenschaft erzogen wurde. Diese Collegien und Bursen sind so alt, als die Universitäten: wie die ältesten Universitäten keine Stiftungsurkunden haben, so fehlen diese auch für die Collegien und Bursen*). Sie wurden ganz

*) Die uralte Gründung zweier Pariser Collegien meldet Bulæus in seiner Historia Universitatis Parisiensis, (Parisiis fol. 1685) Vol. I. p. 392, wo er sagt:

„Certe Rex Robertus si non instituit Collegia puerorum alimentariorum, quos vulgo Bursarios appellamus, eorum saltem instituendorum posteris exemplum et occasionem præbuisse videtur; nam quamdiu vixit, rectum eorum numerum sumptibus suis sustentavit: imo et cavit ne post mortem iis alimenta deessent. Audiamus Helgaldum Floriacensem Monachum, ipsi notum et charissimum. Sic in Epitome vitæ ipsius habet: Item centum Clericis Pauperibus Præbendam panis, piscis et vini concedebat, duodecim unumquemque eorum honorans denariis, corde et ore Davidicos semper decantans Psalmos. Post mensam vero præparans se ad Dei servitium Rex humilis ponebat vestimenta sua indutus ad carnem cilicio, adjunctoque Clericorum Collegio centum sexaginta et eo amplius numero ad exemplum Domini eorum pedes lavans Capillis capitis sui tergebat, et ad mandatum Domini singulos eorum duobus solidis remunerans Clero præsente et Diacono adstante

nach dem Organismus der Universitäten eingefügt, in kirchlicher Art und Lebensordnung. Der Protestantismus hatte nichts Eiligeres zu thun, als diese Anstalten zu zerstören: dieselben haben sich nur an

---

qui lectionem legeret secundum Joannem in cœna Domini dictam et factam."

Bulä us gibt in Vol. II. p. 463 sqq. die Geschichte der Entstehung des Collegium pauperum scholarium S. Thomæ de Lupara, welches im Anfang ein Collegium zur Förderung des Unterrichts armer Studierender, später eine Anstalt für Krankenpflege wurde. „Charta institutionis, heißt es dort, seu fundationis prædictæ nondum mihi venit in manus, eam dico quam **Robertus Comes** confici voluit. At Bullas habemus Pontificias, ex quibus sufficienter intelligemus, quid in illa contineretur." — — —

„Porro non est existimandum ex hoc loco (scil. Bullæ pontificiæ Urbani) Collegium pauperum Scholarium S. Thomæ de Lupara fuisse tum primum a Roberto Comite fundatum. Alioquin certum eorum numerum designasset, et quid quantumque ad victum quotidianum fuisset assignandum aut erogandum; quid quantumque Provisori Domus seu Magistro scholarium et aliis Ministris seu *Officiariis*. Item certas regulas legesque præscripsisset, juxta quas eis convescendum fuisset. Igitur ita statuendum videtur, prædictum Collegium vetustioris esse fundationis, ejusque primævam institutionem ad Robertum Regem esse referendam qui ut ad an. 1070 diximus Collegium 160 Pauperum Clericorum alere solebat dum esset in vivis, moriens vero providit ne quotidianus eis victus defuturus esset."

„Et revera Comes pauperibus Clericis nihil assignat, imo ex prædicta Bulla videtur ipsas domos quas habebat, convertisse in usum Nosodochorum seu Fratrum Religiosorum, qui curandis infirmorum corporibus incumberent. Quo enim pertinent hæc verba, Robertus quasdam domos, quas habebat Parisiis provisioni pauperum clericorum, deputavit Religiosis Personis in eodem loco constitutis. Ex his certe nihil aliud videtur posse colligi, nisi hoc quod Pauperibus clericis Religiosæ illæ personæ fuerint a Roberto substitutæ, quanquam tamen ipsa **Domus pauperum scholarium** nomen semper retinuerit."

Wie nun die Universitäten ihre Freibriefe und Privilegien von einander entlehnten, so entlehnte Wien von Paris auch die Freibriefe dieser Collegien, und von Wien entlehnte sie Freiburg, wie der Conspectus hist. Univ. Vienn. Part. II. p. 9 meldet, von Freiburg sei Konrad von Schorndorf abgeordnet worden, „petiturus copias Privilegiorum, Statutorum, et Ordinationum, tam Col-

wenigen protestantischen Universitäten erhalten. Dagegen haben die katholischen Fürsten gerade wegen der in Folge der Kirchenspaltung an den Universitäten eingerissenen Verwilderung die Collegien wieder hergestellt, so König Ferdinand 1551 an der Wiener Hochschule*). Aber der Josephinismus knickte auch diese Anstal-

---

legii, quam Bursarum et contuberniorum pauperum.“ Freiburg erhielt nach und nach fünf Collegien, schon 1501 durch den Weihbischof Johannes Kerer das Collegium Sapientiæ, später die Domus Sancti Hieronymi, die Domus Sancti Galli, das Collegium Pacis, die Domus Sancti Theobaldi.

*) So berichtet die Hist. univers. Vienn. Pars II. p. 181:

„Interea restaurandæ rursum Universitatis, quæ etiamnum post plurimos optimi Principis conatus nondum in veterem vigorem restitui poterat, Ferdinandus seriam susceperat curam; igitur collecta per designatos Commissarios capita, semper distincta in Articulos Rectori Magnifico, ejusque Consilio sunt exhibita: quorum — — in secundo annuit ex ærario Regio conferendos 400 fl. pro reparatione Domus Goldperg, cæteris autem domorum, ac Collegii Ducalis restaurationibus Universitas provideat. In tertio mandat, ut Universitatis Concilium perspiciat sedulo, in quibus Archigymnasium potissimum reformatione egeat. — — In sexto, quotnam in Bursis aliisque scholarium domibus alumni, Magistrique accommodari.“ Eben daselbst Pars II. p. 141 wird aus dem J. 1622 der Bestand des erzherzoglichen Collegiums, die Gründung der Rosenburse und der Codrien angegeben.

„Archiducale Collegium fere in gyrum circumdabant quina scholarium, in communi ex Bursa fundationum victitantium contubernia, quae Bursas vocavere. Ad Rubeam scilicet Rosam, Liliorum, Agni, Gentium et Silesitarum, quibus olim Bursa Corporis Christi Hungarorum, at eam sub tempestatem prope jam dilapsa, accesserat. Bursa Rosarum initia sua retulit, Magistro Udalrico Gutenwalder, Artium et Medicinae Doctore anno 1423 defuncto, ex cujus pio legato ab ultimae voluntatis executoribus Thoma Ebendorffer de Haslpach, et Petro Etter Licentiato in Artibus, postquam novos et in vivis, et a morte adjecisset census Nicolaus Subcœlo, seu Unternhimmel, rei monetariae Praefectus ac Consul Viennensis, aedes quondam Pauli Wagendruessel coëmptae, ac indito Bursae Rosarum nomine in Studiosorum ex Austria oriundorum contubernium aptatae sunt, leges simul Alumnis ab eodem Haslpachio, ex quibus in commune viverent, praescriptae. — — — His accedebant Codriae, seu Domus Pauperum Studioso-

ten. Die Stiftungshäuser wurden in Freiburg zuerst vermiethet und dann um einen Spottpreis verkauft. Jetzt, wo man das Thörichte dieser Zerstörung einsieht, sollte man diese Collegien, welche das praktische England an seinen Universitäten bis zur Stunde sorgsam pflegt, wieder herstellen. Solche Anstalten des Zusammenlebens, weit entfernt, eine ehrbare Freiheit des akademischen Lebens zu schädigen, würden mächtig beitragen, einen gesunden Standesgeist und Gemeinsinn zu pflegen. An mehren Universitäten sind noch die in Stipendien zersplitterten Stiftungsgelder solcher Häuser vorhanden. Erst vor wenigen Jahren hat man in dem protestantischen Tübingen die Restauration eines Stifts für Studierende der Rechtswissenschaft beschlossen. Den katholischen Universitäten kommt es zu, diese ihnen wesentlichen Hilfsanstalten wieder herzustellen. Unsere Universitäten bedürfen solcher Anstalten um so mehr, als sie jetzt ihre Studierenden viel jünger und unreifer empfangen, als in der Vorzeit. Diese Jünglinge sind in einer Zeit, wo die jugendliche Selbständigkeit sich anbilden soll und der sittigenden Gesellung bedarf, lediglich sich selbst überlassen: bietet sich ihnen keine gesunde Gesellschaft, so naht ihnen die verführende.

Das praktische England hat diese akademischen Convictorien beibehalten; Oxford hat 20 Collegien, 5 Hallen und Cambridge 17, und so wichtig sind diese Collegien, daß sie die Universität absorbirt haben. Von diesen Collegien hat jedes seine eigenen Einrichtungen, Satzungen und Fonds, und seinen besondern Vorstand (master, warden, rector) und eine bestimmte Anzahl Mitglieder, welche aus dem Vermögen der Stiftung eine Pfründe von 30—150 Pf. St. genießen, in welche sie stufenweise aufsteigend einrücken: diese werden häufig zu Privatlehrern (tutors) der in den Collegien wohnenden Studenten ernannt, welche Wohnung und Kost zu bezahlen haben.

Die Nützlichkeit solcher Collegien hat selbst der Protestantismus anerkannt, der in solchen unmittelbar praktischen und gemeinnützigen

---

rum, olim ternae ad Aureum Leonem, Pranckata et Mons Aureus nominatae, e quibus tamen ea sub tempora postrema tantummodo supererat; Domus scilicet illa, quae hodie post Albi Bovis, veteri Lanionum platea, Collegio Pazmaniano accensetur."

Dingen viel seltener von alt katholischen Einrichtungen abgewichen ist, als man glaubt. Erst jüngst hat der Protestant V. Huber in Berlin solche akademische Convictorien empfohlen.

III. Der confessionelle Unterschied zeigt sich auch im Lehren und Lernen der Universitäten.

Die katholische Kirche hat ein festes Lehrprincip und einen positiven Lehrstoff, weil sie eine ecclesia docens im Kirchlichen hat: sie überträgt diese Scheu vor dem Positiven auch auf das staatliche Positive und endlich auf die geprüfte wissenschaftliche Errungenschaft in jeder andern Wissenschaft.

Jeder gründliche Gelehrte weiß, wie gering seine eigene wissenschaftliche Zuthat zu dem ererbten Schatz in seiner Wissenschaft ist. Er legt also im verpflichteten Selbstverzicht das Seinige der frühern Errungenschaft bei, welche er früher lernend sich selbst angeeignet hatte. Kurz, der Lehrer beugt sich der objectiven Tradition.

Ganz anders der Protestantismus. Hat dieser selbst das religiöse Positive, die Bibel, kritisch und den Bibelinhalt durch Aufgebung der unfolgerichtigen Symbole durch den Rationalismus zerstört, so muß sich natürlich der Kreis der nicht positiven Wissenschaften noch mehr der Subjectivität beugen. Eine Folge dieses Unterschieds ist die verschiedene Gestaltung der Lehr- und Lernfreiheit an den Universitäten beider Bekenntnisse.

Die katholischen Universitäten anerkennen nur eine relative Lehrfreiheit, und so das Recht jedes Lehrers zu Vorträgen über die Disciplinen des besondern Faches, für welches er angestellt ist, über die Disciplinen, welche nächste oder entferntere Grundlagen desselben sind, so wie über diejenigen Disciplinen, für welche sein besonderes Fach die unmittelbaren Grundlagen bildet. Entstehen Zweifel, so entscheiden die betreffenden Facultäten in vereinigter Sitzung. Keinem Lehrer darf das Lehrfach, zu welchem er sich einmal bekannt hat, willkürlich je abgenommen oder ein anderes dafür gegen seinen Willen auferlegt werden; jeder Professor darf sich in einer andern Facultät, als in welcher er Professor ist, ordnungsgemäß das Recht eines Privatdocenten erwerben. Jeder Lehrer hat das Recht, System, Vortrag und Methode nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen. Allein da Kirche oder Staat die Bildung ihrer Geistlich-

keit oder Beamtung den Universitäten anvertrauen, so haben sie das Recht, bei der Universitätscorporation gegen eine systematisch dem Positiven feindliche Richtung eines Lehrers Beschwerde zu führen und Abhülfe zu treffen.

Eben so steht der gesammten Universitätscorporation und den einzelnen Facultäten das Recht und die Pflicht zu, über die Vollständigkeit und die Methoden der Lehrvorträge zu berathen und zu beschließen, ferner Studienpläne aufzustellen und über deren Einhaltung zu wachen.

Die protestantischen Universitäten werden ihren Principien gemäß die unbedingte Lehrfreiheit bevorworten müssen.

Eben so können die katholischen Universitäten keine unbedingte Lernfreiheit anerkennen. Sie dürfen die Gleichstellung der Autodidakten mit den Studierenden der Universitäten nicht aussprechen; aber sie werden im Geist des katholischen Universalismus den Zwang zum Besuch nationaler oder gar territorialer Universitäten verwerfen, und so sehr sie die Bildung der Geistlichkeit auf den Universitäten wünschen, so werden sie gleichwohl zu diesem Behuf kein ausschließliches Vorrecht der Universitäten ansprechen. Sie gestatten die freie Wahl unter Lehrern und Collegien, obwohl sie eine Studienordnung als consultative Norm aufstellen.

Die katholischen Universitäten müssen nach ihrem Princip der Disciplin Zeugnisse des Fleißes und des Fortgangs, halbjährige und Schlußprüfungen nach der Vollendung der Studien begehren. Die Universität übernimmt die Verantwortlichkeit der Ausbildung ihrer Studierenden. Es genügt nicht, daß die Studierenden als ihre Bürger eingetragen sind, die Anstalt muß ihren Fleiß überwachen: ihn beurkundet sie durch ihre Frequenzscheine; aber es genügt auch nicht, daß sie blos hören; sie müssen das Gehörte sich auch wirklich wissenschaftlich aneignen: ob das geschehe, davon überzeugt die Prüfung, die eine periodische, und zwar halbjährige sein soll. Fallen diese Semestralprüfungen weg, so droht die Gefahr, daß das ganze akademische Studium unfruchtbar ausfalle. Je gründlicher ein Vortrag ist, desto mehr einzelnes Positives enthält er, das nicht durch bloßes Hören, sondern nur durch anhaltendes Durcharbeiten sich aneignen läßt. Auf diese Aneignung müssen die künftigen Vorlesungen gebaut werden. Fallen nun nur einige Vor-

träge aus, so bewältigt der Zuhörer die spätern Vorträge nicht mehr; es erfaßt ihn ein Eckel der Unüberwindlichkeit: — die Vorlesung ist für ihn verloren, und so werden es die spätern; der Studiengang ist zerrüttet.

Das kann nicht geschehen bei zweckmäßigen periodischen Prüfungen. Allerdings können diese zu mechanischen ausarten; aber das ist kein Fehler der Sache, sondern der Vornahme. Man wendet ein, der Erfolg der wissenschaftlichen Bildung ist an den Universitäten mit Prüfungen nicht größer, als an denen ohne Prüfungen, oft selbst noch geringer; allein es kommt nicht auf den Bildungsstand einzelner hervorragender Köpfe an, sondern auf die durchschnittliche Bildung der Massen. Bringen die Prüfungen nicht den erwarteten Erfolg, so ist die Art ihrer Abnahme die Schuld. Man richte ferner Conversatorien und Disputationen ein, welche die Universitäten des Mittelalters an drei Wochentagen (daher dominicales, mercuriales, veneriales) gepflegt, endlich schriftliche Arbeiten, in welchen der Lehrer die praktischen Anwendungen jeder Wissenschaft behandeln lassen, und die er dann in den Vorlesungen ohne Nennung des Namens der Verfasser beurtheilen soll. Endlich bieten neben den theoretischen Prüfungen die praktischen Wissenschaften Anlaß für eigentliche Praktica, z. B. die Rechtswissenschaft für gerichtliche schriftliche und mündliche Vorträge über Rechtsstreite nach Acten, das Staatsrecht für landständische Vorträge über staatsrechtliche Gegenstände oder für schriftliche Bearbeitungen aus der Staatspraxis, das Völkerrecht für diplomatische Ausarbeitungen, Noten, Denkschriften u. A.

In dieser Art eingerichtet, sind die Disputationen und Prüfungen durchaus kein ertödtender Mechanismus, sondern die Durchübung der lebendigsten Dialektik und leisten neben der Controle über den Fortschritt der Zuhörer zudem den großen Dienst der Uebung in gewandtem Vortrag oder Styl, welche beide dieser Nachhilfe anerkannt bedürfen.

So nothwendig sind Prüfungen und Uebungen für katholische Universitäten; dagegen eignet die völlige Selbstüberlassenheit der Studierenden den protestantischen.

Daher hat der Jenaer Reformcongreß durch Acclamation den Antrag angenommen: „Alle Fleißes- und Fortgangszeugnisse sind abgeschafft; nur wo das Privatinteresse des

Studierenden ein solches Zeugniß verlangt, ist der Lehrer verbunden, es ihm auszustellen," und eben so einstimmig den weitern Antrag: „daß Semestralprüfungen für die Zukunft nicht mehr stattfinden sollen."

Nur die Abiturientenprüfungen fanden Gnade, indem mit großer Mehrheit beschlossen wurde: „daß diese Prüfungen von Commissionen, die für jeden einzelnen Concursfall aus Universitätslehrern aller Classen, mit möglichstem Wechsel derselben, und aus Praktikern gebildet werden, und zwar öffentlich vorzunehmen seien."

IV. Rücksichtlich der Verwaltung macht sich der Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Universitäten geltend, daß den erstern die vollste körperschaftliche Berechtigung eignet, während bei den protestantischen überall die Intervention und Bestätigung der Staatsregierungen eintritt. Die katholischen Universitäten nahmen früher für sich Lehrer auf und sollen auch jetzt Privatdocenten und Professoren unter bloßer Bestätigung der Staatsregierungen berufen dürfen, eben so die Freizügigkeit der Privatdocenten anerkennen; die Körperschaft der ordentlichen Professoren ernennt den Rector und besetzt die Verwaltungsämter, und zwar, da hier Gleichheit gilt, in der Regel nach dem Turnus, eben so die Facultäten den Decan. An den protestantischen Universitäten hat sich überall die Staatsregierung eingedrängt, und folgeweise ward dieses an den katholischen Universitäten nachgeahmt.

V. Rücksichtlich der Dotation haben die katholischen Universitäten, wie Pfründen, vorherrschend eine liegenschaftliche Bewidmung gehabt, während die protestantischen auf Geld gegründet wurden.

Eben so haben die katholischen Universitäten bei einer so ergiebigen, festen Dotation ihre Vorlesungen als unentgeltliche öffentliche gehalten, wie das noch jetzt in Oestreich der Fall ist. Die protestantischen Universitäten kennen die öffentlichen Vorträge nur noch als Ausnahmen; sie haben die Collegiengelder, eine Einrichtung, welche zur Erhaltung des heilsamen Instituts der Privatdocenten jetzt selbst auch an katholischen Universitäten nothwendig ist.

VI. Endlich trennt der Unterschied der socialen Wirksamkeit tief die katholischen und die protestantischen Universitäten.

Die katholischen nahmen Theil an dem Universalismus der Kirche: ihre Abgeordneten saßen auf den Versammlungen der Kirche und des Reichs: sie waren universale, welthistorische Anstalten.

In dieser universellen Wirksamkeit, als Pflegerinnen der europäischen Cultur, vergaßen sie nicht die Belange des engern Vaterlandes: die Universitäten saßen durch ihre Vertreter auf den Diöcesansynoden und unter den Landständen.

Die protestantischen Universitäten waren dagegen von Haus aus Territorialanstalten, von der Landeshoheit beherrscht und gefesselt, und innerhalb dieser landesherrlichen Pfählen sollten sie verkümmern: im Anfang that man ihnen noch die Ehre an, in wichtigen öffentlichen Angelegenheiten, wobei wissenschaftliche Fragen einschlugen, sie zu berathen; man beachtete auch noch die Geltung der gelehrten Grade und ließ diese als Befähigung für Aemter gelten. Allein die neuere Büreaukratie warf diese Zierrathen weg; sie nahm die Kirchen- und Staatsprüfungen an sich.

So trennen kirchliche, sittliche, unterrichtliche, verwaltliche, materielle Unterschiede bis in den tiefsten Grund hinab die katholischen und die protestantischen Universitäten. Die protestantischen haben die büreaukratische Erbsünde mit auf die Welt gebracht; die katholischen sind durch die Uebertragung der Behandlungsart der protestantischen Universitäten auf sie verderbt worden. Man nehme den katholischen Universitäten die protestantische Mißhandlung ab, und sie sind kerngesund.

§ 102.

Das Recht der katholischen Universitäten, katholisch zu bleiben.

Betrachten wir die noch bestehenden katholischen Universitäten, die da sind: Wien, Prag, Gratz, München, Würzburg, Freiburg, so haben die vier ersten ihre Regierung nicht gewechselt: dagegen ist Würzburg an die Krone Bayern und Freiburg dem Haus Baden angefallen.

Bei den erstern vier versteht sich die Verpflichtung der Regierung von selbst, die Universitäten als Stiftungen ihrer Ahnen unverkümmert zu erhalten. Schon im 14ten Jahrhundert galt der Satz, der Landesherr sterbe nicht, der Nachfolger sei also zu dem gehalten,

was den Vorgänger verpflichtet habe, und im 17ten Jahrhundert ward dieser Grundsatz förmlich ausgesprochen: „Successores ea privilegia revocare non posse, quæ nec ab ipsorum Antecessoribus, si vixissent. revocari potuissent. Sibi ipsi namque contravenire dicitur Princeps, qui Antecessoris bene ordinata refringit.“ Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1243.

Dieser Grundsatz ging in die Reichsgesetze über und galt als eine Beschränkung für die Regierungsnachfolger aus einem völkerrechtlichen Titel, z. B. rücksichtlich der Pflicht des Regierungsnachfolgers zur Anerkennung der Staats- und Religionsverfassung, z. B. Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. § 33. Art. VII. § 1. Art. X. § 16. Art. XI. § 11. 12. Art. XIII. § 3., ferner Reichsdeputationshauptschluß v. 1803. §§ 59, 60, 77, 78. rücksichtlich des Uebergangs hergebrachter Verbindlichkeiten gegen Staatsdiener, Landstände, Gläubiger auf die Nachfolger in die Entschädigungslande. Der Grundsatz bildete ein ständiges Reichsherkommen und war in die Praxis der Reichsgerichte übergegangen. Kaiser Franz II. erklärte noch in einem Handschreiben an die gesammten Kurfürsten am 7. Sept. 1796: „Man überläßt hiebei einem Jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Teutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sei.“ Auch das Recht des teutschen Bundes hat diesen Grundsatz anerkannt, wie aus mehren Bundesausträgalgerichtlichen Urtheilen hervor geht, zusammengestellt bei Klüber in der Fortsetzung der Quellensammlung S. 101. ff.

Dieser Rechtsgrundsatz fordert daher die katholische Restauration der ehemaligen katholischen Universitäten, welche bei der angestammten Regierung verblieben sind.

Die Entstaltungen der östreichischen Universitäten waren mehr durch den Josephinismus, als durch das ziemlich patriarchalisch beständige öffentliche Recht Oestreich's herbeigeführt worden, und die katholische Restauration ist daher durch das jetzt erfolgte Aufgeben des Josephinismus erleichtert worden. In Bayern hat der Illuminatismus des Mongelas'schen Regiments die Universität Landshut entkatholisirt, die später nach München verlegt wurde.

Was aber die an Bayern angefallene U. Würzburg und die an Baden gekommene U. Freiburg betrifft, so sprechen die Rechtsgrundsätze über die öffentlich rechtliche Behandlung angefallener Länder für die katholische Restauration neu angefallener Universitäten.

Es war bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts völker- und staatsrechtliches Princip gewesen, daß den abgetretenen Landen ihre frühere eigene Verfassung zu belassen sei. So geschieht in dem Westphälischen Frieden Instrum. Pac. Cæsareo-Gall. Art. XI. § 73 die vom Kaiser an Frankreich geschehene Abtretung von Breisach „salvis tamen ejusdem Civitatis Privilegiis et immunitatibus antehac a Domo Austriaca obtentis et impetratis“. § 75 sichert den im Elsaß abgetretenen Besitzungen die katholische Religion und im § 87 die politische Verfassung — — „ita, ut nullam ulterius in eo Regiam superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quæcunque ad Domum Austriacam spectabant“. Das gleiche Princip erscheint auch im Nymweger Friedensschluß v. J. 1679 Art. V., wo es rücksichtlich des abgetretenen Freiburg heißt: „Salvis tamen ejusdem civitatis privilegiis et immunitatibus, autehac a Domo Austriaca impetratis, reservatis etiam Episcopo et Ecclesiæ Constantiensi jure diœcesano, reditibus aliisque juribus.“

Eben so gewährleistet der am 7. September 1714 zwischen Kaiser Karl VI. und Ludwig XIV. geschlossene Frieden von Baden in dem Art. XXVIII. den vom König von Frankreich an den Kaiser abgetretenen belgischen Landen ihre verfassungsmäßigen Rechte. „Communitates et Incolæ omnium Civitatum, Locorum et Regionum, quæ Sacra Majestas Christianissima in Belgio per præsentem Tractatum cessit, conservabuntur et defendentur in possessione omnium Privilegiorum, Prærogativarum, Consuetudinum, Exemptionum, Jurium, Concessionum, communium et particularium, munerum et officiorum heredi tariorum cum omni honore, stipendiis, emolumentis et exemptionibus, quæ sub dominatione Majestatis suæ Christianissimæ habuerunt. Hoc tamen solum intelligi debet de communitatibus et incolis Locorum, Civitatum et Territoriorum, quæ Majestas sua immediate post conclusionem Tractatus Ryswicensis possedit et non de Locis, Civitatibus et Territoriis, quæ quondam Rex Carolus secundus Hispaniarum tempore obitus sui tenuit,

quorum Communitates et incolæ in possessione Privilegiorum, Jurium, Concessionum communium et particularium, munerum et officiorum hereditariorum permanebunt, ut ea tempore mortis dicti Hispaniarum Regis habuere."

Aehnliches bestimmte der am 18. Nov. 1738 zwischen Kaiser Karl VI. und dem König Ludwig XV. geschlossene Wiener Frieden im Art. IV, was schon die Präliminarien vom 3. Oct. 1735 im Art. I. festgesetzt hatten, selbst nur bei der Wahl eines Königs von Polen. „Man wird die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechte, Freiheiten, Privilegien, Ehren und Dignitäten der Provinzen und Städte in Polen stipuliren, und die Freiheiten und Vorrechte der polnischen Reichsgesetze, sonderlich aber die freie Königswahl, vermittelst einer Garantie auf ewig versichern."

Demselben Grundsatz huldigte auch die Reichsfriedens-Deputation von Rastatt 1797, als die französische Republik die Abtretung des linken Rheinufers vom Reich verlangte. So sehr die von den langen Kriegen erschöpften Reichsstände den Frieden mit jeglichem Opfer zu erkaufen bereit waren, so strebten sie doch durch Vertrag den abzutretenden Landen möglich die hergebrachten Verfassungsrechte zu sichern. So sagt das Protocoll der XVIII. Session*) in dem Vortrag von Würzburg: „Indem aber die Reichsdeputation solcher Gestalt auf die von französischer Seite vorgeschlagene Friedens-Basis eingehe, müsse sie auch solche Gegenbedingungen setzen, durch welche einerseits das Reich vermöge des schweren Opfers, welches es bringe, gegen weitern Nachtheil möglichst gesichert werde, und wodurch andererseits für diejenigen Reichsstände und Reichsangehörige, deren Lande, Besitzungen und Gerechtsame unter französische Botmäßigkeit kommen, nicht minder für alle Einwohner der cedirten Gegenden, endlich für die Herstellung der rechtlichen und billigen Verhältnisse aller Teutschen überhaupt, sowohl mit den cedirten Gegenden, als mit Frankreich, zweckmäßig und ausgiebig gesorgt werde."

S. 373: „Die für das Beste derjenigen Reichs-Angehörigen nothwendigen Vorkehrungen, welche durch die Abtretung an Frank-

---

*) Protocoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt. Herausgegeben u. s. w. v. Heinrich Freiherrn v. Münch v. Bellinghausen. Rastatt bei Sprinzing 1800, Bd. I. 373.

reich betroffen werden, es sei nun, daß sie in ihrem sonstigen Verhältnisse fortfahren, Angehörige des Reichs zu sein, oder daß sie ganz unter französische Hoheit kommen, und jetzt den letzten Dienst und Trost von ihrem bisherigen teutschen Vaterlande erhalten, seien eine heilige Pflicht für diese Reichsdeputation, um so wichtiger und zugleich um so ausgedehnter, je mannigfaltiger die Verhältnisse sind, die hier vorkommen, und je größer die Verschiedenheit zwischen den Grundsätzen ist, welche die teutsche Verfassung, und jenen, welche die gegenwärtige französische enthält.″ Die Gesandtschaft verlangt diese Garantieen als Friedensbedingungen behandelt und zählt die einzelnen auf. Auch die Gesandtschaft von Bremen fordert das. A. a. O. S. 377. M. s. auch das Conclusum der XXIX. Sitzung a. a. O. 411 ff. und viele andere Stellen dieser Verhandlungen.

Auch der am 18. April 1797 zu Leoben geschlossene Präliminarfrieden sagt in dem geheimen Art. X.: „Les pays respectivement échangés en vertu des Articles précedens conserveront leurs privilèges.“

Diesen Grundsätzen folgte auch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, so in § 60: „Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.″

Solche Garantieen des Fortbestands des alten Zustandes enthalten die §§ 62 und 63 rücksichtlich des Verbleibens der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustand, der Forterhaltung der bisherigen Religionsübung eines Landes mit dem Zusatz: „Insbesondere soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben.″

§ 65. „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.″

Wie daher die Gesetzgebung der angefallenen Lande nicht sogleich mit dem Uebergang an die neue Regierung ihre Giltigkeit

verliert, so unterliegt de jure die Verfassung nur einer Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege.

Dieser von Moser von der deutschen Reichsstände Landen S. 158 ff. 181 ff. im Reichsstaatsrecht nachgewiesene Satz galt auch für die Abtretungen des Reichsdeputationshauptschlusses v. J. 1803 und wie v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbundsacte S. 224 ff., gezeigt hat, auch für die Abtretung in Folge der Stiftung des Rheinbunds.

Daraus erklärt sich auch der Art. VIII. des Preßburger Friedens, welcher bestimmt, daß die Fürsten jene Lande, welche der Kaiser durch den Frieden an sie abtritt, „auf dieselbe Weise, mit denselben Rechten und Prärogativen besitzen, wie sie Se. Majestät der Kaiser von Teutschland und Oestreich, oder die Prinzen des Hauses besaßen, und nicht anders." „Les principautés, seigneuries, domaines et territoires sus-dits seront possédés respectivement par Sa Majesté — — Son Altesse Sérenissime l'electeur de Bade, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, *de la même manière*, aux mêmes droits et prérogatives que les possédaient Sa Majesté l'empereur d'Allemagne et d'Autriche, ou les princes de la maison et non autrement."

Sowohl nach den vom Westphälischen Frieden gegebenen kirchlichen Garantieen, als nach den von dem Preßburger Frieden gegebenen politischen Gewähren mußte den Universitäten Würzburg und Freiburg der katholische Charakter von dem Großherzog von Würzburg, der Würzburg 1813 wieder an Bayern erließ, und von dem Kurfürsten von Baden belassen werden

Daß selbst nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie bei dem Uebergang des vorigen Jahrhunderts in das gegenwärtige praktisch waren, die Universitäten als geistliche Anstalten galten, das zeigen die Verhandlungen der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt. Die französische Republik hatte als Grundlage dieser Friedensverhandlung die Abtretung des ganzen linken Rheinufers verlangt; jetzt warf sich die Frage über die Behandlung der Ansprüche der auf der andern Seite des Rheins begüterten Körperschaften auf. Die Gesandten Frankreichs, Bonnier, Jean Debry, hatten in ihre Note, d. d. Rastatt le 4. Messidor, an 6, folgende Bestimmung aufgenommen: „Les dépendances sur la

rive gauche d'établissemens ecclésiastiques situés sur la rive droite devant rester à la République, les dépendances sur la rive droite d'établissemens ecclésiastiques situés sur la rive gauche resteront à l'Empire." (M. s. Protocolle u. s. w. herausgegeben v. Heinrich Freiherrn Münch von Bellinghausen, Bd. V. S. 229.)

In seiner Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik d. d. Rastatt 17. Oct. 1798 (m. s. Protocolle, Bd. V. S. 229) gab Graf v. Metternich im Namen der Deputation seine Zustimmung zu der Fassung der französischen Gesandtschaft mit den Worten:

„Ad 4. Tritt man nunmehr den französischer Seits geschehenen Vorschlägen bei, daß die Dépendances auf der rechten Rhein-Seite von geistlichen Etablissemens auf der linken dem teutschen Reiche verbleiben sollen; dann, daß diese Verfügung sich auch auf alle pia corpora, und namentich auf Hospitäler, Armen-Anstalten, **Universitäten** und Schulen erstrecken werde."

Erläuternd diese Bestimmung, sagt die östreichische Gesandtschaft (Protocolle, Bd. II. S. 153): „Unter denjenigen Punkten, welche als Modificationen in der neuesten französischen Note angeführt werden, enthält der vierte den Antrag, wie es bei den geistlichen Stiftungen auf dem rechten und linken Rheinufer in Ansehung ihrer Zugehörungen, die auf der andern Seite liegen, gehalten werden solle, und man glaubet sich im Voraus versichert, daß hier unter der Benennung von geistlichen Stiftungen alles, was unter die pia corpora gerechnet wird, als Universitäten, Spitäler, Kranken- und Siechenhäuser u. s. f., auch was den Gemeinden hievon gehört, werde begriffen werden; man erachtet jedoch nöthig, daß solches annoch mehr bestimmet und ganz außer Zweifel gesetzet werden möge."

Die Bayerische Gesandtschaft sagte (Ib. S. 137 f.):

„Unter der Benennung geistlicher Güter und Vermögen (établissemens ecclésiastiques) wird nicht allzeit ausschlüssig ein Vermögen ausgedrückt, welches allein den religiösen und äußerlichen Gottesdienst und den Unterhalt und aus Renten fließenden Genuß geistlicher und solcher Personen zum Zweck hat, welche unter dem Namen titulaires verstanden werden."

„Neben dem unentbehrlichen Pastorali haben Güter und Ver-

mögen, welches man auch **geistlich** zu nennen pflegt, **hohe** und niedere **Schulen** und Erziehungs-Anstalten, — Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser — Wittwen-Cassen — Almosen-Fonds und andere ähnliche Einrichtungen, welche piæ causæ heißen, weil sie eine ausgezeichnete menschenwohlthätige Bestimmung haben, zum eigentlichen Zweck, und dieser Zweck ist in Fundations- und andern dahin gehörigen Urkunden ausgedrückt, oder es ist der in Urkunden ausgedrückte nach Bedürfniß der Zeiten und Menschen mit einem andern eben so wohlthätigen oder noch bessern verwechselt worden.

„Ein solches Vermögen, welches in allen Ländern die Regierung mit Vorzügen und nöthigen Freiheiten eben so wie Unmündige geschützt hat, ist auch im engen Verstand kein Vermögen des Staats, sondern der Staat ist nach Gesetzen und Verträgen Vormünder, Beschützer und Advocat desselben; es ist ein Eigenthum der Gemeinheit, so rechtmäßig, so heilig, wie jedes Eigenthum eines Privati, nur noch in gewissem Betracht ehrwürdiger, weil es unmittelbar das Wohl der Menschheit zum Ziel hat.

„Sollte man also befürchten müssen, daß ein solches Vermögen mit einem kühnen Federstrich, ohne in nähere Formeln, ohne in Auseinandersetzungen der Ursprünge, des Zweckes und der Bestimmungen hinein zu gehen, unter dem allgemeinen Namen **geistliches Gut** abzufertigen sei?"

Den Universitäten **Wien**, **Prag**, **Gratz** und der nach **München** verlegten Universität Ingolstadt-Landshut steht aber dieser katholische Charakter kraft der staatsrechtlichen Grundsätze von den Verpflichtungen der Regierungsnachfolge öffentlichrechtlich zu.

Jene Universitäten aber, welche, wie **Wien** und **Freiburg**, noch stiftungsgemäß eine fromme Stiftung einschließen, nämlich ein bleibendes Anniversarium für das die Universität stiftende Fürstenhaus zu sein, haben überdieß die Erhaltung ihres katholischen Charakters auch kraft eines privatrechtlichen Titels zu fordern.

Endlich bleibt die Entkatholisirung schon ihrer Natur nach ein nichtiger Act. Institutionen der Kirche können in ihrem Zweck nur mit Zustimmung derjenigen kirchlichen Autoritäten geändert werden, welche zu ihrer Errichtung mitgewirkt haben, also katholische Universitäten nur mit Zustimmung des Papsts und des Bischofs: diese haben aber nie zugestimmt: ferner fehlten die kanonischen Erforder-

nisse zu einer solchen Aenderung, die dringende Nothwendigkeit und der offenbare Nutzen.

Aber selbst der Staat hat zu einer solchen Aenderung kein Recht; denn die Universitäten sind Anstalten der Christenheit, der Nation; schon als solche bieten sie territorialer Einwirkung keine Seite, abgesehen davon, daß ihre Bestimmung sie hätte über die büreaukratische Organisation hinaus heben sollen.

Aus diesen Gründen war die Entkatholisirung der katholischen Universitäten ein eben so unberechtigtes als unbesonnenes Attentat, und der Staat, welcher sich nach und nach zur Genugthuung für die katholische Kirche anschickt, sollte auch diese Schuld sühnen.

§ 103.

Politische Berechtigung des katholischen Theils teutscher Nation auf die Katholicität seiner Universitäten.

Das katholische Teutschland mit 20 Millionen Einwohner hat gegenwärtig 6 Universitäten, Wien, Prag, Gratz, München, Würzburg Freiburg, und das protestantische Teutschland mit 17 Millionen, hat 16 Universitäten: Kiel, Königsberg, Berlin, Halle, Greifswalde, Rostock, Leipzig, Jena, Göttingen, Marburg, Erlangen, Heidelberg, Gießen, Tübingen, Breslau und Bonn, welche beide letzteren, obwohl rechtlich katholisch, thatsächlich durch die protestantische Besetzung protestantisch sind. Allein selbst die katholischen Universitäten sind durch die Besetzung nicht mehr katholisch; z. B. Freiburg hat zu einem Dritttheil protestantische Professoren, und Oesterreich hat sich in jüngster Zeit bemüht, für seine Universitäten protestantische Lehrkräfte zu gewinnen.

Es geht den Katholiken Teutschlands mit den Universitäten, wie mit der Vertretung am Bundestag; die katholische Mehrheit hat am Bundestag, im engern Rath und im Plenum, nur ¼ Stimmen.

Es wäre endlich an der Zeit, in beiden Rücksichten eine Verhältnißmäßigkeit eintreten zu lassen.

Der Protestantismus, welcher das Monopol wissenschaftlicher Bildung zu haben wähnt, sollte doch endlich sich entschließen, den Katholiken, welche seit 1792 so viele Universitäten verloren, und

welche doch nach seiner Ansicht soweit zurück sind, die wenigen katholischen Universitäten nicht zu verkümmern.

Der Protestantismus, welcher nur von confessioneller Opposition lebt, hat ja selbst ein Interesse, katholische Wissenschaft erstarken zu lassen, um von deren Bestreitung sein verkümmertes Leben fristen zu können. Die protestantischen Regierungen haben aber, glauben wir, Gelegenheit genug gehabt, zu erfahren, wohin die protestantische Cultur führe.

Mit allen diesen confesionellen Liebhabereien räumt die Zeit gründlich auf. Die katholischen Regierungen haben aber in den jüngsten Revolutionen hinlänglich erfahren, daß durch religiösen Indifferentismus verwässerte Grundsätze in den Stürmen der Zeit die Throne nicht schützen.

Was blieb 1848 aufrecht? Nichts, als die katholische Kirche. Das ist Lehre und Warnung.

§ 104.

Versuche der katholischen Universitäten zu ihrer katholischen Restauration.

Die mit dem Schicksal der Protestantisirung verschont gebliebenen kathol. Universitäten Oestreichs führten unter den kathol. Regierungen in den Geleisen des Herkommens ihre segensreiche Wirksamkeit ungestört fort, da die ganze frühere Art der Staatsverwaltung die Freiheit der Körperschaften ehrte. Erst die Despotie des Josephinismus vergriff sich, wie an der Kirche, so an ihren Töchtern, den Universitäten. Wir haben gesehen, wie erfolglos die Universitäten der österreichischen Monarchie ihm widerstrebten. Ebenso hartnäckig verwüstete das Illuminatenthum die Universitäten in Bayern.

In Folge der Territorialveränderung, welche durch die Kriege mit der französischen Republik herbei geführt worden, erloschen eine Reihe katholischer Universitäten. Mit der Kirchenfeindlichkeit verbündete sich das aus Frankreich herüber genommene administrative Unwesen der Büreaukratie, das durch seine Organisationswühlereien jedes körperschaftliche Leben untergrub und vorzugsweise die Universitäten rücksichtslos unter die Unterrichtspolizei beugte. Namentlich die Rheinbundsstaaten litten schwer unter dieser Drangsal und in diesen mit den katholischen Universitäten die protestantischen.

Im Anfang schädigte man die katholischen Universitäten weit mehr durch Beschränkung ihrer körperschaftlichen Selbständigkeit, als durch protestantische Besetzung, welche man mit zögernder Vorsicht durchführte. Vergebens wehrten sich diese Universitäten. Selbst in Ländern, deren protestantische Fürsten aus innigster Gesinnung den Katholiken wohlgeneigt waren, siegte die Kirchenfeindlichkeit der Büreaukratie über den Rechtssinn der Fürsten. Je mehr aber die körperschaftliche Selbständigkeit der Universitäten gebrochen war, desto mehr Protestanten schob man in die Lehrämter ein. Gutmüthig hatten die Katholiken den Protestanten gastliche Aufnahme gewährt, sie zu allen akademischen Würden und Stellen, selbst den Stiftungsurkunden zuwider, gewählt, und Ehrenmänner unter diesen hatten diese Zartheit gewürdigt. In dieser Zeit hatten daher die kathol. Universitäten nur den Kampf mit der Büreaukratie und hauptsächlich mit der protestantischen *). Allein bald kam eine andere protestantische Partei an den katholischen Universitäten auf, welche sich mit den kirchenfeindlichen kathol. Professoren zur Entkatholisirung der Universitäten verbündete und bei den Saatsbehörden keinen Widerstand mehr fand. So schied diese Coalition in den Stipendienexecutorien gegen die Stiftungsurkunden ausschließlich für Katholiken bestimmte Stipendien protestantischen Studenten zu: sie sucht den Lehrkörper immer mehr mit Protestanten oder farblosen Katholiken zu besetzen**).

---

*) So weigerte sich die U. Freiburg 1810 unter Berufung auf ihren Charakter als corpus ecclesiasticum protestantische Staatsbeamten als Visitatoren anzunehmen; – ohne Erfolg.

So sollte dieselbe Hochschule 1817 aufgehoben werden. Bei dem Widerstand gegen diese Maaßregeln hielten katholische und protestantische Professoren zusammen: der wackere Protestant Wucherer empfing dafür vom Papst ein belobendes Breve.

**) Die südteutschen katholischen Universitäten mögen sich namentlich vor der Berufung nordteutscher Protestanten hüten, einer Mode, welche in dem Wahn aufgekommen, als ob die Intelligenz in dem Maaß der Entfernung nach dem Norden zunehme. Und doch folgt die Intelligenz hier gewissermaßen dem Gesetz der Vegetation: je tiefer im Norden, desto schwächeres Wachsthum. Was Berlin Geniales hatte und hat, hat es sich bis auf Wenige aus dem Süden verschrieben: Hirt, Hegel, Schelling, Savigny, Schönlein, Johannes Müller, Cornelius, Stahl. Wir aber von Süden greifen bis nach Hinterpommern. Ich bin weit entfernt, die Universitäten zu Apanagen von Landeskindern

Die kirchlich gesinnten Katholiken werden, weil sie solche sind, von den akademischen Würden, dem Rectorat, dem Dekanat ausgeschlossen: man zerstört für diesen Zweck hundertjährige Observanzen; man sucht der Sectirerei Eingang an die Universitäten zu verschaffen. Solches Treiben muß endlich die katholische Reaction hervorrufen; sie ist in neuester Zeit sporadisch in einzelnen Vorgängen hervorgetreten; allein das genügt nicht: sie muß systematisch werden. Es muß die volle Restauration des confesionellen Charakters der katholischen Universitäten, in dem Umfang, wie wir sie oben in Abschnitt III. §§ 95 — 102 angegeben haben, durchgeführt werden *).

---

gemacht zu wünschen; davor bewahrt mich schon der kathol. Universalismus; aber mich belehrt auch die Erfahrung, seit ich mit diesen Intelligenzen des Nordens in öffentlichen Berathungen zusammen gesessen. Kommt so ein Nordteutscher an eine südteutsche Universität, so ist im Anfang nur Anbetung, weil die Südteutschen diese Phrasengelecktheit in der ersten Zeit gar nicht verstehen; kommt aber das Verständniß, so kommt auch das Urtheil und die Verurtheilung. Nach Jahr und Tag sind die Ueberschätzten erkannt und oft selbst verkannt: sie seufzen über Mißachtung und leisten gar Nichts mehr.

*) Die Ehre der Initiative dieser Restauration gebührt der katholischen Minorität an der U. Freiburg. Sie hat zuerst den Kampf für die kathol. Stipendien aufgenommen; m. s. die Schrift der beiden Stiftungscommissäre Buß und Werk: Prüfung der Ansprüche von Protestanten auf den Genuß der Studienstiftungen an der Universität Freiburg 1844. Sie trat der Aufnahme der Ronge'schen Sectirerei entgegen, indem sie die Fortsetzung der Lehrwirksamkeit des zu dieser Secte übergetretenen Professors Schreiber verhinderte. Bei diesem Anlaß wurde die katholische Restauration der U. Freiburg und aller andern katholischen Universitäten gefordert in der Schrift: Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten Teutschlands, die Nothwendigkeit der Verstärkung der dortigen sechs katholischen Universitäten gegenüber den sechszehn protestantischen, insbesondere der Erhebung der ihrem katholischen Princip entrückten U. Freiburg zu einer großen rein katholischen Universität teutscher Nation. Freiburg 1846.

Erst jüngst hat die katholische Minderheit an der U. Freiburg die principielle Forderung durchgesetzt, daß die Universität als eine kirchliche Körperschaft nur einen Katholiken als ihren landständischen Abgeordneten wählen dürfe.

Uns binden heilige Verpflichtungen, die Universitäten in den Principien ihrer Stiftung zu erhalten, weil diese die einzige Gewähr ihres rechtlichen Bestands sind. Der Protestantismus kann sich darüber nicht beklagen; denn wir räumen ihm das Recht ein, die stiftungsgemäß protestantischen Universitäten protestantisch zu erhalten.

Hier steht Princip gegen Princip.

Hanc facultatem damus petimusque vicissim.

Zu dieser katholischen Restauration drängt uns ein wahrer Nothstand.

Der Episkopat kann, wenn der alte Mischlingszustand fortdauert, den katholischen Universitäten die theologischen Facultäten entziehen; denn die Kirche hat den Universitäten nur als kirchlichen Körperschaften die theologischen Facultäten eingegliedert und die Bildung des Klerus anvertraut. Zeigen die Universitäten keine katholische Besetzung, Organisation und Leitung mehr, wie das leider der Fall ist, so ist der Episkopat nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, die theologischen Facultäten von den Universitäten abzulösen, wodurch diese den Charakter von Universitäten verlieren und zu Specialschulen herabsinken. Bei einzelnen Universitäten kann der Episkopat noch weiter gehen, bei jenen, welche auf Kirchengüter fundirt sind, z. B. bei Freiburg, welches seine Fundation durch die Incorporation von Pfarreien erlangt hat: hier kann der Bischof der Universität die kirchliche Dotation entziehen, und zwar nach dem

---

An den andern katholischen Universitäten traten nur wenige Symptome der katholischen Reaction hervor. Hr. Movers zeigte mit Muth die Entkatholisirung Breslau's: dort und in Bonn weigerte man sich, Juden zu Doctores juris utriusque zu creiren.

Hauptsächlich hat aber die U. Wien in neuster Zeit mit Muth und Erfolg den katholischen Charakter der Universität geltend gemacht, einerseits indem sie die Wahl des Protestanten Bonitz zum Dekan der philosophischen Facultät vom Standpunkt des katholischen Charakters der Universität bestritt und deren Aufhebung bei dem Ministerium erwirkte, und andererseits sich gegen die zwischen dem Episkopat und dem Unterrichtsministerium vereinbarte Verwandlung der theologischen Facultät an der unter päpstlichem Schutz stehenden Universität in eine bischöfliche Lehranstalt wehrte.

durch den Diöcesanbischof bei der Incorporation gemachten Vorbehalt *) und nach gemeinem Kirchenrecht **).

Zieht nun der Diöcesanbischof die aus Kirchengütern bestehende Dotation von einer Universität zurück, quæ suum non est sortita effectum —, so legt er die ganze Universität trocken.

Oder will man etwa leugnen, daß die Voraussetzungen dem Episkopat fehlen, dieses sein Recht zu gebrauchen?

Darum besteht die dringende Aufforderung an die stiftungsgemäß katholischen, aber entkatholisirten Universitäten, sich selbst wieder zu katholischen zu machen, damit nicht der Episkopat in Pflicht und Recht sie zerbreche, sondern sie erhalte und pflege.

---

*) Einen solchen Vorbehalt machte, um nur ein Beispiel zu erwähnen, der Bischof Burkhard II. von Konstanz in der Urkunde vom 15. December 1464 über die Union der Freiburger Pfarrei mit der dortigen Universität ausdrücklich, indem er sagte:

„Volumus etiam et presentibus specialiter et expresse condicimus, quod si et in quantum tempore procedente ex eventibus *malis*, aut occasione quacunque dictam universitatem, quod absit, forsan devastari, desolari aut dissolvi contigerit, ex tunc et in eum eventum prefate ecclesie incorporacio, unio et annexio auctoritate nostra, ut premititur, facte irrite et nulle, et tanquam effectum non sortite teneri debeant et haberi" (Riegger Anal. p. 51. 53.)

**) Die VIII. Kanzleiregel (bei Gärtner Corp. jur. eccles. germ. Tom. II. p. 467 sq.) gibt dem Papst das Recht, solche Incorporationen von Pfründegut mit Universitäten, die zur Verbreitung des katholischen Glaubens gestiftet sind, diesen Zweck aber nicht mehr erfüllen, aufzuheben. Dort heißt es: „Item rationalibus suadentibus causis ipse Dominus noster Papa omnes uniones, adnexiones, incorporationes — — etiam perpetuas de quibusvis Cathedralibus, nec non aliis Ecclesiis — — — Universitatibus etiam Studiorum generalium et Collegiis — — Apostolica vel alia quavis (non tamen Concilii Tridentini auctoritate) nec non pro fundatione seu dotatione, augmento vel conservatione Collegiorum et aliorum piorum et religiosorum locorum ad fidei catholicæ defensionem et propagationem bonarumque artium cultum institutorum factas, quae suum non sunt sortitae effectum — — revocavit, cassavit et irritavit, nulliusque decrevit existere firmitatis."

Vergebens wird man sich darauf berufen, diese Kanzleiregel sei in Teutschland nicht recipirt; denn dieselbe Rechtsbestimmung besteht in dem gemeinen kanonischen Recht.

Buch IV.

Die Gründung einer freien katholischen Universität teutscher Nation.

I. Abschnitt.

Die Nothwendigkeit der Gründung einer freien katholischen Universität nach den gesellschaftlichen Zuständen Teutschlands. Die Gründung solcher Universitäten in Belgien und Irland.

I. Hauptstück.

Die gesellschaftliche Nothwendigkeit einer freien katholischen Universität für Teutschland.

§ 105.

Die Grundsatzlosigkeit im Volk.

Die zwei Grundvesten des Lebens Germaniens sind am Anfang unseres Jahrhunderts gefallen, die Kirche und das heilige römische Reich teutscher Nation. Das teutsche Volk war das Werk, der Zögling Beider gewesen. Ihr Umsturz war die Losung — zur Revolution: sie hat 1803, nicht erst 1848 begonnen: sie hat nicht mit dem Jahr 1849 aufgehört, sie dauert noch fort.

Man sage nicht: die germanische Kirche hat durch den Reichsdeputationshauptschluß nur Weltliches verloren, einen Länderbesitz von 1719 Geviertmeilen mit 3,161,776 Einwohnern, ein Capital von 420 Millionen Gulden und ein Jahreseinkommen von 21,026,000 Gulden. Sie hat ihre Stellung im Reich, das Recht öffentlicher Mitentscheidung der nationalen und ihrer eigenen Geschicke, sie hat mit ihrem Vermögen das Mittel zur Unterhaltung ihrer Institutionen, sie hat — ihre Freiheit, und mit dem Reich den Schutz ihres starken Fortlebens, so weit er von der Welt abhängt, verloren.

Man sage nicht: die arme Kirche ist in der Weltgeschichte nicht immer die schwächste gewesen: auch wir wissen das; die geldarme Kirche kann mächtig sein, wenn sie geist- und willensreich ist. Aber zuerst hat der landesherrliche Josephinismus und das Illuminatenthum den Klerus des Reichs moralisch geplündert, und diesen Armen hat der Reichsverrath am hellen Tag wie einen Vogelfreien ausgezogen.

Ihr sagt: das Reich teutscher Nation sei schon lang her nur eine das Leben ärgernde Leiche gewesen. Allerdings war schon der Glaubensabfall des 16ten Jahrhunderts sein Leichenbote: es war nicht mehr mächtig zum Schaffen, aber es war noch mächtig im Erhalten des Rechts und im Verhindern mancher Ungebühr.

Die Trauer der Nation über den Sturz des Reichs, die Protestation des Apostolischen Stuhls gegen dessen Aufhebung sind das vollgiltigste Zeugniß für das Reich und ein Gericht über seine Zerstörer. Auf der Höhe der Zeitalter beherrschenden Politik Rom's hatte der päpstliche Legat in der Note d.d. Wien den 14. Juni 1815 bei dem Wiener Congreß sich beschwert:

„Das heilige römische Reich, dieser Mittelpunkt der politischen Einheit, dieses ehrwürdige Werk des Alterthums, geweiht durch den erhabenen Charakter der Religion, und dessen Umsturz eine der beklagenswerthesten Zerstörungen der Revolution war, ist aus seinen Ruinen nicht wieder aufgerichtet worden."

Die einheitliche Kirche fiel aus der Schutzvogtei des einen Kaisers und Reichs an die Dutzende von Landesherren und das einheitliche Reich, die Einheit der Nation an die Zersplittertheit der Landesfürstlichkeiten.

Durch die Territorialveränderungen wurden die Lande unter einander gewürfelt: was Jahrhunderte mit einander gelebt hatte,

wurde aus einander gerissen, Gebiete, welche in geschichtlichem Widerstreit sich gegenüber gestanden, wurden zusammengeworfen, Sympathieen unterdrückt, welche Jahrhunderte lang die Bevölkerungen beseelt hatten, und das in einer Zeit, wo noch Pietät für die landesfürstlichen Geschlechter bestand.

Das Neuverbundene sollte geeinigt werden: das geschah oft schon mit dem Bruch von Verheißungen. Am Beginn unseres Jahrhunderts galt noch der Grundsatz, daß neu anfallende Länder durch den Anfall nicht ihre alte Verfassung verlieren; die erwerbende Regierung hatte bei der Uebernahme solcher Länder Vieles von ihrem öffentlichen Rechtsbestand besonders gewährleistet; aber man brach das kaum gegebene Wort: das Bedürfniß nach Einheit im Land drängte zu wechselnden Organisationen: das Princip dazu sah man in der bis ins Kleinste hinab getriebenen Incorporation der neuen Besitzungen in das alte Land; das verletzte das Volk der neuen Erwerbungen; oder man machte für das alte und das neue Land eine neue zur Ausgleichung Beider bestimmte Organisation: diese verletzte Beide. Jede Regierung waltete zur Zeit des Rheinbunds ungehemmt durch eine höhere Ordnung fort: der teutsche Bund änderte hierin Nichts, da er sich nur für die Repression, nicht für die Entwicklung eine Intervention in die einzelnen Bundesstaaten zutraute und erlaubte. Die neuen Verfassungen waren nach ausländischem Muster, nicht aus den Zuständen und dem Geist des teutschen Volks heraus gestaltet, wurden also nie eigentlich volksthümlich, obwohl das Volk in ihnen seinen Schutz gegen manche Ungebühr der Büreaukratie erkannte; sie wurden die Hebel einer Opposition, welche das Ansehen der Regierungen langsam untergrub, ohne deßwegen volksthümlich zu sein, da ihr Princip, wie das der Büreaukratie, ein volksfremdes blieb. Diese Opposition gewann das moralische Ansehen nicht, welches sie den Regierungen entzog.

So empfing das Volk kein Maaß stetiger Gerechtigkeit mehr von den Regierungen und den Landständen.

Die Kirche bot eben so wenig eine Leitung: sie war durch die Büreaukratie aus der socialen Geltung verdrängt: arm, konnte sie dem Volk keine materielle Wohlthaten mehr spenden, und selbst nur im minderen Maaß moralische; der Klerus hatte nicht mehr die Selbständigkeit eines Standes: alle Privilegien, die ihn zu einem Stande machen, hatte er verloren: die Kirche hatte nicht einmal die Erzie-

hung ihrer Priester: diese war an den Staat übergegangen; derselbe ließ der Geistlichkeit nicht einmal mehr die Geltung eines negativen Stands, sondern einverleibte sie als dienende Abtheilung in seine Büreaukratie: der Klerus besorgte das Volksschulwesen, die Armenpflege, die Standesbeurkundung und andere dazu gehörige Schreiberei als Staatsbeamter; seine Pfründen bekam er vom Staat, er wirkte bis in das Heiligthum als Diener des Staats.

So verlor die Kirche ihr moralisches Ansehen im Volk.

Auch die andern Stände boten dem Volk keine öffentliche Leitung mehr.

Der Adel hatte die Strömung der Zeit gegen sich: die Büreaukratie schmälerte ihm seine Standesrechte und sein Vermögen. Der hohe Adel, der in seinen geschichtlichen Namen und in seinen Vermögen die Mittel zur Einwirkung auf die Nation noch hatte, zog sich zürnend über den Verlust seiner Landeshoheit von der Nation zurück: der niedere Adel, der seine Stellung irrig mit der des hohen Adels identificirte, mischte sich, statt sich auf seine Scholle zurückzuziehen, in den Dienst des Hofes, des Militärs und der Büreaukratie, die ihn doch verfolgte und wegen seiner Bevorzugung vor dem Bürgerthum haßte.

Der Gelehrtenstand war durch die Unterrichtspolizei standeslos geworden.

Der Bürger- und Bauernstand hatte durch seine Verschmelzung im allgemeinen Bürgerstand Wurzel und Boden verloren.

Die Gemeindeordnung, welche durch eine organische Gliederung hier hätte Manches noch heilen können, hatte in der Rheinbundszeit die Autonomie der Gemeinden aufgehoben: diese waren die niedersten Polizeibehörden geworden: und als die Regierungen seit 1830 die Selbständigkeit der Gemeinden zum Theil wieder herstellten, so war keine Fähigkeit bei dem Volke mehr, sie zu benützen. So wurden diese restaurirten Gemeindeordnungen durch die Gleichstellung der voll- und der minderberechtigten Bürger zumal in Folge der Selbstbesteurung der Gemeinden, in welcher die arme Mehrheit die eine Menge Staatsausgaben befassenden Communalabgaben auf die wohlhäbige Minderheit wälzte, und durch die von dem Staat betriebene Theilung der Allmenden eine Quelle der Verarmung der Gemeinden; diese selbst aber durch ihre Unfähigkeit ihre Autonomie im körper-

schaftlichen Geist zu benützen, die Lager politischer Opposition und vielfacher Schädigung.

Bei diesen socialen Erschütterungen und bei der Zerrüttung der Verhältnisse sämmtlicher Stände konnte sich keine volksthümliche Sitte, die das Volk als gefühlte Ueberzeugung am mächtigsten leitet, fürder mehr bilden, die ererbte war aber untergegangen.

Die Regierungen hatten geglaubt, die still leitenden Mächte der Sitte und organischer Tradition durch den Unterricht der Volksschulen ersetzen zu können; allein der Volksunterricht kann nur im Verband mit andern organischen Einrichtungen namentlich neben und unter einer freien Kirche wirken; nicht nur machtlos für das Gute, sondern selbst zerstörend wirkt er aber, wenn er selbst in seiner Einrichtung desorganisirt ist. Das war er aber äußerlich und innerlich. Aeußerlich war er es dadurch, daß er der Kirche entzogen und dem Staat übergeben war.

Die Volksschule ist eine Schöpfung der Kirche und zwar nicht nur geschichtlich, sondern auch dem Wesen der Sache nach. Der Staat kann nicht lehren und nicht lehren lassen; was er hier leisten kann, und was er auch in den meisten Landen rühmlich in neuerer Zeit geleistet hat, das ist die Dotation. Seine Einmischung in das Innere der Volksschule war schädlich. Er hat einen dem Positiven in Kirche und Staat entfremdeten Schullehrerstand geschaffen.

Das Programm des Volksunterrichts wurde überfüllt, über das Sachgemäße gesteigert.

Neben dem Unterricht blieb die Erziehung versäumt: so erhielt die Jugend in dem instrumentalen Unterricht der Schule nur das indifferente Mittel zur Aneignung des Guten und des Schlimmen; das Gute wurde ihm aber nicht angeboten: so lehrte die Volksschule ein unpraktisches Vielerlei, aber Nichts gediegen: der Verstand, der Mutterwitz im Volk nahm ab, und bei der dadurch und durch eine grundsatzlose, unsittliche periodische Presse herbeigeführten Begriffsverwirrung wird das Volk die Beute der auffälligsten doctrinären Verführung. Die erbärmliche Halbbildung in der Nation ist großentheils die Frucht dieser Desorganisation der Volksschule. Es hätte nach den Grundsätzen des Jahrs 1848 nur noch der Ausschließung der Geistlichkeit aus der Volksschule und der schon begonnenen Ausführung der confessionell gemischten Communalschulen bedurft, um vollends das Chaos zu schaffen.

Das Volk war unter diesen sittlichen Mißhandlungen einer völligen Grundsatzlosigkeit verfallen: das Jahr 1848 legte sie in ihrer ganzen praktischen Armseligkeit blos.

§ 106.

Die Grundsatzlosigkeit der Regierungen.

Auch die Regierungen haben auf das Volk nicht den sittlichen Einfluß, den sie sich zutrauen. Ihre Gewalt ist leider fast ausschließlich eine Zwangsgewalt, welche der sittlichen Autorität entbehren zu können sich zutraut. Die Staatsgewalt ist auf falsche Wege gerathen.

Ein Unglück für die teutschen Regierungen war es, daß sie, statt das Princip ihres Regiments aus dem nationalen germanischen Grund zu schöpfen, seit Ludwigs XIV. Zeiten auf das französische hinblickten und es geblendet annahmen, obwohl das kein germanisches, sondern ein romanisches war.

Wie viel gesunder hat sich das praktische England das körperschaftliche Leben und das germanische Selfgovernment bewahrt!

Das grundschädliche Centralisationswesen drang auch bei den teutschen Regierungen durch: an die Stelle des naturwüchsigen, historisch erwachsenen Staats trat der künstliche, kostspielige Mechanismus des Beamtenstaats: der Staat sog, wie eine Pumpe, alle gesunden Säfte im Staatskörper an sich und entkräftete dadurch die Glieder. Der gesunde Grundsatz, daß der Staat nur jene Interessen besorgen soll, welche der Einzelne oder die Körperschaften nicht selbst besorgen können, ging immer mehr verloren und je mehr der Staat die Anliegen Aller auf sich übernahm, desto unfähiger wurde der Einzelne, seine eigenen Anliegen selbst zu besorgen. Statt daß das Gemeinwohl sich organisch und stufenweise aus den Interessen der Einzelnen und der Gemeinheiten heraus läuterte, sog es die einzelnen Interessen immer unwiderstehlicher und vernichtender in sich auf. Dieser büreaukratischen Abentheuerlichkeit, die individuellen Interessen zu centralisiren, antwortete als Gegenschlag die demokratische Abentheuerlichkeit, das Gesammtinteresse den in einen angeblichen Gesammtwillen aufgehenden Einzelwillen aufzuopfern.

Der Absolutismus dieser Büreaukratie ist ein Zwillingsbruder des demokratischen. Beide haben kein Leben, sondern nur einen Formalismus.

In jeder Herrschaft walten zwei geistige Mächte, eine sittliche, die Autorität, und eine sinnliche, die Gewalt. In dem Maaß die Wagschale der einen steigt, sinkt die der andern. Je mehr die Autorität der Regierungen erschwacht, desto mehr stärkt sich das Bedürfniß der Gewalt; sie bedürfen mehr Polizei, größere Heere, mehr Geld: der Kriegszustand ist der höchste Ausdruck der Gewalt, zugleich aber das Zeugniß des höchsten Mangels an Autorität, an Selbstvertrauen. Er ist aber zugleich das größte Armuthszeugniß der Regierungen, weil er beweist, daß sie ihrem sittlichen Einfluß völlig mistrauen; ein Volk aber, das den Kriegszustand verdient, hat sich selbst entwürdigt, weil es kund gibt, daß die sittliche Autorität keine Ansprache mehr an es findet. Die Dictatur kann daher nur als eine vorübergehende Maaßregel gelten, um durch ihren mechanischen Druck eine Dislocation der Macht zu bewirken, um dem Recht wieder zur Geltung zu verhelfen, ähnlich wie der Aderlaß die Blutmasse theilt, um den von dieser in ihrer Vitalität unterdrückten andern Organen wieder zu der Freiheit zu verhelfen, ihre Functionen zu thun. Dauert sie länger, so versinnlicht sie Regierung und Volk und macht sich dadurch zu einer perennirenden Nothwendigkeit. Wir sehen das betrübende Beispiel an dem Frankreich des Jahrs 1852. Sein regiminaler Absolutismus leugnet das Recht im Volk und das der Geschichte, wie der demokratische Absolutismus die Legitimität der Regierung leugnet. Beide sind grobe Gewalt, keine Autorität.

Der Exceß des einen ruft dem Exceß des andern. Gesunde Politik ist es aber, in den Körperschaften Zwischenmächte zu schaffen, damit nicht der Druck der Gewalt der Regierung die Berechtigung der Einzelnen überwältige und andererseits nicht die Macht der zum Volk sich sammelnden Einzelnen die Autorität der Regierung breche.

Diese Körperschaften sind zertheilte Regierungen für jene öffentlichen Zwecke, welche sie selbst besorgen können.

In ihnen besorgen die Einzelnen, was sie verstehen. Sie lernen die Last und die Verantwortlichkeit des Regierens würdigen: ihre Mitglieder, Verwalter und Unterthanen zugleich, erkennen die Nothwendigkeit der Regierung und lernen sie ertragen; sie nehmen der Staatsregierung die Last ab, welche diese hindert, das zu besorgen, was das Geschäft der Regierung ist. Sie machen die Regierungen ebenso wohlfeil, als mächtig, weil jeder Stoß der Wider-

stände gegen die Regierungen an den körperschaftlichen Mittelmächten sich bricht.

Daher haßt wie die Büreaukratie so die Demokratie ganz entschieden die Körperschaften. Die teutsche Bewegung des Jahrs 1848 in ihrer edlern Richtung hatte den Polizeistaat als die Quelle des Elends teutscher Nation sicher herausgefunden; aber das Selfgovernment will gelernt, durch Uebung erlernt sein: plötzlich gestattet, schlug es in den gegensätzlichen Despotismus der Demokratie um: die Regierungen haben zum Glück der Nation diese Demokratie niedergeworfen; aber die Büreaukratie, welche sich in der Stunde der Gefahr als faul nnd treulos erwiesen, haben sie als bürgerlichen Kriegszustand stehen gelassen, sie noch verstärkt, diesen ewig fließenden Quell nationalen Mißtrauens und steigender Finanznoth. Die Mahnung, auf der tabula rasa gesunde körperschaftliche Saaten zu pflanzen, wurde nicht erkannt.

Nie waren die Regierungen mechanisch stärker und vital schwächer, als sie es in der Gegenwart sind. Man regiert durch Gewalt, nicht durch Autorität.

Damit erlöscht aber die moralische Leitung der Völker durch das Regiment.

Wenn aber in den Theilstaaten diese organische Verwachsenheit von Regierung und Volk fehlt, wie kann und soll da die Nation als Ganzes aus ihren Gliedern zur Einheit erwachsen?

Durch die Nation zieht ein tiefes heißes Sehnen nach Einheit und in jede Maaßregel, in welcher diese Sehnsucht herauszuckt, theilt sich in seiner mechanischen Zerklüftung der Sondergeist.

Der Geist erzieht, einigt die Nationen, nicht die Gewalt: die gouvernementale Mechanik errichtet nur Schranken. Das Einheitsstreben der Nation endete 1849 schmählich, weil es organische Vorbereitungen übersprungen.

Jetzt ergeht die ernste Mahnung an die Regierungen, die körperschaftliche Wiederherstellung im Volk auszuführen.

Allein das ist eine langathmige Arbeit. Durch einen Federstrich waren die Körperschaften ausgerottet und ihr politischer Schatz vergeudet. Allein schwierig und langwierig ist ihre Wiederherstellung.

Der Weg zu ihr beginnt mit der Pflege von V e r e i n e n auf allen Gebieten der gesellschaftlichen Gesittung, der religiösen, sittlich en, unterrichtlichen, rechtlichen, staatlichen, gesundheitlichen und

wirthschaftlichen. Erweist sich ein Verein durch seine stetigen Leistungen als vertrauenswerth, so wird ihm die Regierung den gesetzlichen Charakter einer Corporation geben. Diese Associationen werden sich von selbst nach Ständen gestalten. Befestigen sich diese Gestaltungen, so wird die Regierung die körperschaftliche, beziehentlich ständische Gliederung, in die Verfassung der Gemeinden, der Provinzversammlungen und in die der Landstände einführen können: sie wird dann diese zu einem größern Maaß bei der öffentlichen Verwaltung betheiligen dürfen, wozu freilich eine volksthümlichere, volksverständlichere Einrichtung der Gesetzgebung nöthig ist. In dem gleichen Maaß wird die Verwaltung einfacher und volksbeliebter: die Beamtenzahl mindert sich und damit die Staatslast, und die politische Thätigkeitslust des Volks vertheilt sich, wird nicht mehr der Staatsregierung gefährlich, sondern vielmehr heilsam.

§ 107.

Die Grundsatzlosigkeit der Presse.

Die periodische Presse ist keine schöpferische, sondern nur eine reproducirende Macht. Sie prägt das Capital nationaler Intelligenz in landläufige Scheidemünze um.

Wo eine Nation keine kirchliche Einheit hat, wo ihr die Einheit des Reichs und große gesammtheitliche Institutionen fehlen, da fehlen auch die Gesammtüberzeugungen und darum massenhafte Parteien, und doch kann ohne diese eine große praktische Presse nicht leben. Mag der Strom der Ideen noch so reich durch die Nation wallen, ohne äußere gesammtheitliche Haltpunkte und Anwendungen zerbröckeln diese Ideen in eitles Schulgezänke, in theoretische Kleinkrämerei. Man blicke auf Teutschland, wo rauschen die Fahnen großer compacter Parteien? Welche Blätter beherbergen die Unitarier? Welche die Particularisten? Teutschland hegt diese Parteien; allein in welchen Blättern herrscht folgerichtig der leitende Gedanke einer gesunden Partei? In trüber Verschwommenheit laufen die Tendenzen unter einander, zum Beweis, daß es ihnen nicht Ernst ist mit der Einheit des Reichs und mit der Anhängigkeit an die Einzelstaaten.

Die Religion hat ihre Parteien in den Confessionen und daher ihre geschiedene Presse; allein wo tritt folgerichtig der confessionelle

Standpunkt hervor? In den protestantischen Blättern nicht, weil der Protestantismus ein constituirter Selbstwiderspruch und daher in sich zerklüftet ist, daher nur eine Einheit der Opposition, keine der Position kennt.

Vor den katholischen Blättern steht gebieterisch die gegossene Einheit ihrer Kirche; allein wo begegnet die Einheit in ihnen? Nach allen Winden fahren sie aus einander im Urtheil über politische Vorfälle, die im nächsten Zusammenhang mit der Kirche stehen. Alle unsere Wissenschaft verdorrt unter dem scharfen Luftzug der Nothwendigkeit praktischer Anwendung.

Die Presse ist der Widerhall unserer politischen Zerriebenheit, keine Lehrerin der Nation, kein Sittengericht ihrer Parteien und Regierungen.

Wir sind ein Schulvolk.

§ 108.

Die Grundsatzlosigkeit der Schule.

Ja — die andern Nationen rühmen unser Schulwissen: sie richten uns mit diesem Lob. Man rühmt unsere Virtuosität auf den Kathedern und bezeugt uns dadurch unsere Tappigkeit im Leben. Man feiert uns als Denkervolk und vernichtet uns als praktisches. Ja, in der Arbeit der Ideen, in dem Schweiß der Intelligenz sind wir die Ersten: Wissen und Gewissen sind der Kern unseres Lebens. Mögen von diesem Herz aus, weil es in zwei Kammern schlägt, nicht alle Trennungen in allen andern Kreisen unseres nationalen Lebens stammen? Ja, das ist unsere tiefinnerste Ueberzeugung. In unserer confessionellen Spaltung liegt die Wurzel der Zerstörung für Alles, was Einheit zu seinem Gedeihen fordert, für einheitliches Reich und Recht, für Gewerk und Handel, für Landfrieden und Wehrkraft: in unserer confessionellen Spaltung liegt das Gift der grundsatzlosen Verquickung für Alles, was nur in unvermischter Reinheit, in scharfer Principienhaftigkeit erstarkt, für Wissenschaft und Ueberzeugungen. Der Weg zur Einheit der Kirche geht durch die confessionelle Spaltung der Wissenschaft und ihrer Schulen. Nicht durch die Mischelei des Unzusammengehörigen, sondern durch dessen scharfeckige Gegensätzlichkeit erkennt man die letzten Folgerungen sich entgegengesetzter Principien, und diese bergen die Bekehrung.

Unsere germanische Mannhaftigkeit hat der falsche Eklekticismus ausgefressen, die gewaltsamen Kreuzungen der Confessionen.

Der Weg zu unserem Heil ist das Klarwerden der vollen Trennung; denn nur dadurch erwacht die tiefste Empfindung des Bedürfnisses der Wiedervereinigung.

Unsere schwächste, demüthigste Periode war die verschwemmende Toleranz; sie hat Ueberzeugungen, Gewissen und Kräfte gebrochen. Die Duldung des **Rechts** haben wir gegenseitig anzusprechen; die kirchliche Duldung des **Irrthums** zu fördern, hat Niemand das Recht.

Unsere erste Verpflichtung für Katholiken und Protestanten ist die confessionelle Trennung der Schulen, von der Volksschule bis zu den Universitäten. Die grundhaften Unterschiede der Principien des Unterrichts, der Erziehung, der Anstalten liegen zu Tag. Jede Verwischung dieser Unterschiede schädigt die Wahrheit, verderbt die Ueberzeugungen, verkehrt die Gewissen, schwächt die Thatkraft und entwürdigt das Handeln.

Diese Mischelei der Schulen erzeugt die individuelle Grundsatzlosigkeit, diese Mutter der öffentlichen Grundsatzlosigkeit, unter welcher wir als Nation verelenden und vertagt unsere nationale Ueberlegenheit über andere Völker, zu welcher uns unsere Anlagen, unser Fleiß, unsere Ausdauer und Gewissenhaftigkeit berechtigen.

Uns **Katholiken** muß aber vor Allen diese Trennung der Schulen am Herzen liegen, weil wir durch unsere Vermischung mit protestantischen Lehren und Schulen jene kirchliche Einheit einbüßen, welche die congenialste Form für die nationale Einheit ist, nach der wir so heiß verlangen, und die daneben das gründliche Correctiv für unser nationales Wesen bildet, das ein gefahrvoller Cult unseres Individualismus ist.

§ 109.

Das Bedürfniß der Gründung einer neuen katholischen Universität.

In diesen Absichten und nur in diesen und keineswegs aus confessioneller Gehässigkeit haben wir schon im Jahr 1846 die katholische Restauration der sechs stiftungsgemäß katholischen Universitäten

Teutschlands, welche die Mehrheit der Teutschen als kleinen Rest so vieler erloschener katholischer Hochschulen noch besitzt, entschieden gefordert gegenüber den 16 Universitäten, welche der protestantischen Minderheit teutscher Nation gehören.

Man frage nicht, wozu eine neue katholische Universität? Die teutschen Regierungen, wie sie sind, werden die Katholiken teutscher Nation ihre sechs Universitäten nicht im katholischen Styl restauriren lassen. Sie werden den Katholiken allerdings Zugeständnisse machen, mehr oder weniger, nach Lage und Umständen; aber sie werden den Universitäten nicht die Freiheit geben, im vollen Sinn katholisch zu sein. Sie werden bei den Besetzungen der Lehrämter die Katholiken vielleicht mehr berücksichtigen, festsetzen, daß die eigentliche Philosophie, die Geschichte von Katholiken gelehrt werden müsse, sie werden den Bischöfen mehr Einfluß auf die theologischen Facultäten einräumen*).

Der teutsche Episkopat ist auch in den seine Rechte wieder fordernden Denkschriften nicht weiter gegangen. So forderte z. B. der bayerische Episkopat in seiner Denkschrift an den König vom 20. Oct. 1850 allerdings die Wiederherstellung des kathol. Charakters der beiden stiftungsgemäß kathol. Universitäten München und Würzburg, ohne aber die daraus folgenden weitern Forderungen aufzustellen: er begehrte nur die Besetzung der Lehrstühle der Philosophie und der Geschichte, so wie des Kirchenrechts mit kirchlich gesinnten Katholiken, ferner die Wiederherstellung des frühern Religionscollegiums für Studirende aller Facultäten und die Aufstel-

---

*) Etwa, wie in Preußen, wo dem Bischof zugestanden ist:
„a) Den in der theologischen Facultät anzustellenden Professoren und Docenten bei gegründeten Einwendungen Exclusivam zu geben; b) Lehrer, welche sich eines groben und ärgerlichen Verstoßes gegen die Regeln der Glaubens- und Sittenlehre schuldig machen, durch den Curator der Anstalt dem Ministerium zu denunciren; c) von den halbjährlichen ihm vorzulegenden Lectionsverzeichnissen Einsicht zu nehmen und hinsichts der theologischen Vorlesungen sich nöthigenfalls zu äußern; d) den Promotionen und andern akademischen Feierlichkeiten beizuwohnen, zu welchen er einzuladen ist." Ferner sollen dort die Bischöfe auch bei der Anstellung der Docenten, welchen der Vortrag der theoretischen oder praktischen Philosophie anvertraut werden soll, vorher befragt werden, ob sie gegen die Rechtgläubigkeit oder Sittlichkeit etwas zu erinnern haben.

lung eines Universitätspredigers mit bischöflicher Genehmigung, hingegen in Beziehung auf die Besetzung der Lehrämter an den theologischen Facultäten das für die Kirche unveräußerliche Recht der Sendung zum theologischen Lehramt, so daß, wenn die Staatsregierung die Professoren auch ernenne, es doch nur mit Gutachten und Zustimmung der kirchlichen Autorität geschehe, sodann, daß die theologischen Facultäten wieder ihre kirchliche Stellung erlangen, „daß dieselben wieder in vollen kirchlichen Verband treten und in alter ehrenvoller Weise der obersten Aufsicht des Papstes unterworfen werden, welcher ohne Zweifel dazu bewogen werden könnte, diese Aufsicht durch Mitglieder des bayerischen Episkopats zu üben; daß ferner ohne Zustimmung der kirchlichen Autorität, welche die Mission zum Lehramt zu ertheilen hat, und ohne Gutachten der Facultät kein Professor der Theologie ernannt werde; daß endlich, sobald die Facultäten die vorgenannte volle kirchliche Stellung erlangt haben werden, der Doctorgrad an die Stelle des Professoren-Concurses trete, ohne daß jedoch dadurch die in Art. V. des Concordates enthaltenen bischöflichen Rechte beeinträchtigt werden."

Das volle Recht hat der hochw. Bischof Johann Georg von Münster gefordert, indem er auf den Grund einer seine Titel über alle Zweifel erhebenden Denkschrift *) die ausschließliche Verwaltung sämmtlicher höherer Lehranstalten zu Münster (des Gymnasiums, der philosophisch-theologischen Lehranstalt und der Universität) für seinen bischöflichen Stuhl reclamirte unter Berufung auf den Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850, in welchem der katholischen Kirche der Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet und ihr zugleich die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überhaupt eingeräumt ist.

Wenn nun der Episkopat seine Forderungen noch nicht im Vollmaaß rücksichtlich der katholischen Universitäten gestellt hat, wenn aus den Lehrkörpern heraus entweder gar keine Stimmen, oder doch nur Minoritäten deren katholische Restauration begehren, so ist es noch weit bis zu dem Schritt der Regierungen, sich, was doch die

*) Diese ausgezeichnete Deductionsschrift ist die „Relation über die Studien-Anstalten in Münster" Münster 1851.

katholische Wiederherstellung fordert, von der positiven Leitung dieser Schulen (jus in scholas) auf ein bloßes Recht rechtlicher und polizeilicher Ueberwachung derselben (jus circa scholas), auf ein jus tuendi et cavendi zurückzuziehen.

Werden aber die Staatsregierungen auch im vollen Maaß hier gerecht, wie lange dauert nicht der Proceß der Ausscheidung der protestantischen und der katholisch indifferentistischen oder gar kirchenfeindlichen Lehrer und Beamten aus den katholischen Universitäten! Und doch fordern die Gefahr der Gegenwart, die beschleunigte Bewegung aller Dinge und Vorgänge und der abschüssige Sturz zur Zerstörung des Positiven in Kirche und Staat eine rasche Hilfe. Da erübrigt also nichts Anderes, als die sofort in Angriff zu nehmende Gründung einer aller positiven Einwirkung der Staatsregierungen enthobenen, ausschließlich unter dem Episcopat und im vollen Genuß ihrer körperschaftlichen Selbständigkeit stehenden Universität.

Die Geschichte zeigt uns für solche geistigen und sittlichen Zustände, wie sie gegenwärtig Teutschland drücken, die Anwendung dieses Heilmittels.

II. Hauptstück.

Die Geschichte der Gründung freier katholischer Universitäten in Belgien und Irland.

Kein Land Europa's hat den Werth einer katholischen Universität besser zu würdigen verstanden, als Belgien, welches zur Zeit der s. g. Reformation, des Jansenismus und des auf es zurückwirkenden Gallicanismus die herrliche Universität Löwen als katholisches Bollwerk besessen: kein Land hat sich für diese Institution muthiger gewehrt, als Belgien in seinem Martyrium unter dem Josephinismus, der französischen Herrschaft und dem holländischen Glaubensdruck.

Kaum war daher durch die Revolution von 1830 das niederländische Joch abgeschüttelt, kaum hatte die Verfassung des Jahres

1831 die Freiheit des Unterrichts verkündet, so schritt unter der Begeisterung des Volkes der belgische Episcopat, seiner großen geistlichen Ahnen würdig, zur Errichtung einer lediglich unter dem Episcopat stehenden katholischen Universität.

Kirchlicher Disciplin gemäß bat er zuvörderst den Apostolischen Stuhl um die Ermächtigung des Unternehmens. Freudig begrüßte der Vater der Christenheit den Entschluß zur Gründung dieses großen katholischen Werks. S. H. Gregor XVI. erließ sofort am 13. Dec. 1833 ein Apostolisches Breve, in welchem er den Bischöfen Belgiens die Ermächtigung zur Errichtung der katholischen Universität ertheilte.

Dieses Breve Majori certe solatio lautet in teutscher Uebersetzung, wie folgt*):

„Gregorius P. P. XVI.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen.

„Wahrlich, mit größerem Trost können Wir nicht erfüllt werden, als wenn Wir Jene, welche zu einem Theil unserer Sorge berufen sind, in Hirteneifer entbrennen und muthig über das geistliche Wohl der ihnen anvertrauten Schaafe wachen sehen. Obwohl die ausgezeichnete Tugend von Euch, Brüder, schon Vieles sattsam dargelegt hatte, und Wir aus diesem Grund Uns freuen durften; so hat doch die in Unserer Seele gefaßte Ansicht und Unsere Freude reichlich erhöht das so gefällige Schreiben, welches Ihr am vierzehnten Tag des vergangenen Monats an Uns erlassen und wodurch Ihr nicht nur Euern Entschluß einer katholischen in Belgien zu errichtenden und nur von Euch zu leitenden Universität ausgesprochen, sondern auch nach Erörterung der Vortheile, welche sowohl das Heil der Seelen, als auch die Religion selbst daraus erlangen können, gewollt habt, daß er durch Unsere Apostolische Autorität gebilligt werde. Dadurch, daß Ihr diesem Wege gefolgt seid, habt Ihr gethan, was von alten Zeiten her die Gewohnheit eingeführt, und was die diesem heiligen Stuhl schuldige Ehrfurcht und Ergebenheit mit Recht fordert. Denn da es den römischen Päpsten vermöge der ihnen anvertrauten Vollmacht des Apostolischen Amts zusteht, den katholischen Glauben zu schützen und die Hinterlage der heiligen Lehre desselben vollständig und unversehrt zu bewahren: so muß es auch ihre Sache sein, den Unterricht in den heiligen Wissenschaften, welche an den Universitäten öffentlich gelehrt wer-

---

*) Alle Urkunden in Betreff der Errichtung und Organisation der katholischen Universität Löwen sind abgedruckt in der amtlichen Sammlung: Documents relatifs à l'érection et à l'organisation de l'Université de Louvain. 1833—1843. Bruxelles, Em. Devroye et Ce. 1844, 231 p. Obiges Breve steht in der lateinischen Urschrift p. 5, 6.

den, zu leiten. Und das war der Grund, warum auch die katholischen Fürsten, wenn sie an die Errichtung solcher Akademieen oder Universitäten dachten, es als ihre Pflicht erachteten, den heiligen Stuhl zu berathen und dessen Ermächtigung zu begehren. Daß daher die berühmteren und ausgezeichneteren Universitäten Europa's nur kraft der Genehmigung und unter Zustimmung der römischen Päpste errichtet worden, das zeigen die verläßigsten Geschichten derselben ausführlichst. Es kann daher Uns, die Wir überzeugt sind, daß aus gehörig eingerichteten Universitäten der größte Vortheil sich über das christliche Gemeinwesen ergieße, nichts Genehmeres begegnen, als daß Wir Euch willfahren und zu der Wissenschaften, zumal der heiligen, Schutz und Erhöhung die Bestätigung Unserer höchsten Ermächtigung beifügen; daher genehmigen Wir diesen so weisen Plan, auf den Ihr mit einander eingegangen, und begleiten Euere Sorgfalt in dieser Sache mit der höchsten Lobsprechung und Empfehlung. Wir willfahren aber um so williger Euern Wünschen, als Wir um so sicherer vertrauen, es werde durch Euere Bemühung, Unterstützung und Sorge geschehen, daß, so viele wohlgesittete Jünglinge an jene Universität kommen werden, sie nicht mit einer Wissenschaft, welche auflöst, sondern mit einer Wissenschaft, welche mit Liebe erbaut, nicht mit der Weisheit dieser Welt, sondern mit der Weisheit, deren Anfang die Furcht Gottes ist, getränkt werden. Aber das sehet Ihr wohl ein, ehrwürdige Brüder, daß die vorerwähnte Universität jedenfalls so müsse errichtet werden, daß gar nichts den *Rechten* entzogen werde, welche den einzelnen Bischöfen in Betreff der Erziehung der Geistlichen in ihren Diöcesanseminarien, und des Unterrichts derselben in den Wissenschaften und Lehrzweigen, hauptsächlich den theologischen, die Väter von Trient zugeschieden haben. Fahret daher vor, und Jener, von welchem jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk kommt, stehe Euch gnädig und hilfreich bei, damit Ihr das, was Ihr heilsam gedacht, glücklich zu Ende führen könnet. Inzwischen ertheilen Wir, als Bezeugung Unserer väterlichen Liebe und Wohlgeneigtheit gegen Euch, ehrwürdige Brüder, Euch aus voller Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei Sanct Peter am dreizehnten Tag des Decembers des Jahrs **MDCCCXXXIII.**, Unserer päpstlichen Würde im **III.** Jahr.

Gezeichnet,

Gregorius **P. P. XVI.**"

Die Aufschrift war:

„Venerabilibus Fratribus Engelberto Archiepiscopo Mechliniensi, ejusque Suffraganeis in Belgio Episcopis, Mechliniam."

Hierauf erließen die Bischöfe Belgiens im Hornung 1834 ein Sendschreiben in Betreff der Errichtung der Universität an die Geistlichkeit ihrer Sprengel. Es lautet, wie folgt *):

---

*) Das französische Original in den **Documents p. 7—10.**

„Der Erzbischof und die Bischöfe Belgiens an die Geistlichkeit ihrer Sprengel.

Hochwürdige Herren,

„Seit die Verfassung Belgiens die Freiheit des Unterrichts gegründet hat, hat sich ein unermeßliches Verlangen, eine katholische Universität sich erheben zu sehen, von allen Seiten unter den Bevölkerungen des Königreichs kund gegeben. Der Grund davon läßt sich leicht begreifen. Fast alle Familien halten darauf, ihren Kindern den schönsten Theil des Erbes ihrer Väter, jenen unwandelbaren, unzerstörbaren katholischen Glauben zu hinterlassen, welcher der erste Lebensgrund der Gesittung der christlichen Völker ist, weil er ohne Zweideutigkeit, wie ohne Schwanken alle wahrhaft socialen Ideen verkündet: sie begreifen und die Erfahrung der letzten Zeiten hat es ihnen überdieß bis zur Augenfälligkeit erwiesen, daß jeder Unterricht, welcher nicht den Grundsätzen dieses Glaubens untergeordnet ist, nur dahin zielen kann, sie zu verderben.

„In der That, wer könnte die Tiefe der Abgründe ermessen, in welche sich die größten Geister gestürzt haben, als sie aufhörten, die Religion als die Grundlage der menschlichen Wissenschaften anzuerkennen! Diese Wissenschaften, welche Gott dem Menschen zu seiner sittlichen Vervollkommnung oder für sein physisches Wohlsein gegeben, wurden dann gegen ihren göttlichen Urheber und gegen die Ordnung der Gesellschaft gerichtet; die Menge der Systeme, die Verwirrung der Lehren haben die Wissenschaft dahin gebracht, daß sie nur noch eine Anschichtung von Thatsachen ohne Band, ohne Abfolge, ohne Ordnung war, deren letztes Ergebniß wäre, die Welt in einen allgemeinen Zweifel und in einen vollständigen Indifferentismus zu stürzen.

„Das aber waren nicht die Lehren, welche unsere Altvordern in jenen alten Schulen holten, deren Satzungen der gemeinsame Vater der Gläubigen gebilligt hatte und deren glänzender Bestand und langes Gedeihen sich nur durch die vollkommene Uebereinstimmung der Wissenschaft mit dem Grund des wahren Glaubens erklären lassen.

„Die Belgier erinnern sich noch des Ruhmes, dessen seit vier Jahrhunderten die berühmte Universität Löwen genoß, wo die Wissenschaft, vereint mit dem Glauben, unterrichtete Männer und gute Christen bildete; und alle Jene, welche sich nicht durch leere Theorieen blenden ließen, wünschen die Jugend, die Hoffnung des Vaterlandes, zu dieser an glücklichen Ergebnissen so fruchtbaren Uebereinstimmung zurück kommen zu sehen, und sie erwarten von ihren ersten Hirten, welche so innig mit dem erhabenen Oberhaupt der Kirche vereinigt sind, daß sie ihnen den Weg dazu bahnen.

„Um diesem Wunsch zu entsprechen, haben wir, hochwürdige Herren, den Plan entworfen, in Belgien mit Zustimmung des heiligen Stuhls, welche Wir erlangt haben, eine neue katholische Universität zu gründen, welche wir auf solchen Grundlagen errichten, daß sie sowohl in Betreff des Unterrichts, als in dem der Disciplin alle Gewähren bieten wird, welche vernünftiger

Weise unsere zahlreichen Familien wünschen können, die von ganzem Herzen und Gemüth der Religion, welche ihr Glück ausmacht, anhänglich geblieben.

„Die Stärke und Tiefe der Studien sollen der Gegenstand aller Unserer Sorgen sein; denn Wir fühlen lebhaft die ganze Wichtigkeit eines hohen Unterrichts, welcher auf die Höhe der erhabensten menschlichen Kenntnisse gebracht ist, und Wir haben das feste Vertrauen, daß mit Hilfe des Herrn die Ergebnisse unsern beständigen Bemühungen entsprechen werden. Der Mangel einer thätigen Ueberwachung über die Zöglinge außer der Zeit der Vorlesungen ist oft die Ursache der Erschlaffung ihres Eifers für das Studium und der Anlaß zu einem Verderbniß der Sitten, welches, indem es ihr Herz verderbt, einen verhängnißvollen Einfluß auf ihre Zukunft ausübt. Um diese Quelle der lebhaftesten Unruhen für die Eltern versiegen zu machen, werden Wir eine der nützlichsten Anstalten der alten Universität Löwen wieder aufleben machen, indem wir Pädagogien und Collegien errichten, in welchen die Zöglinge Wohnung und Kost haben und einer weisen Zucht untergeordnet werden sollen. Endlich werden Wir wirksame Maaßregeln ergreifen, um dieser neuen Anstalt einen Charakter der Dauer zu geben, welcher ihr einen langen Bestand geben soll.

„Schon zum Voraus, hochwürdige Herren, Ihres guten Willens, Uns zu unterstützen, sicher, haben Wir schon die Hand an's Werk gelegt, um die erste der Facultäten einer katholischen Universität, die der Theologie, zu errichten, welche ausschließlicher von Uns abhängt. Im Mittelpunkt Belgiens, in der Metropolitanstadt, haben wir sie zu errichten beschlossen, und wenn auch getrennt rücksichtlich der Oertlichkeit von den andern Facultäten, soll sie nichts desto weniger ein integrirender Theil der Universität sein, welche Wir im Plan haben.

„Das ist, hochwürdige Herren, Unser Ziel. Aber ein so umfangreiches Unternehmen erfordert nothwendig große Mittel, weil man, um es zu vollführen, nicht blos Gebäude und ein beträchtliches Material erwerben, sondern auch ein Personal zusammen bringen muß, welches geeignet ist, das öffentliche Vertrauen zu verdienen.

„Deßwegen kommen Wir, Sie, hochwürdige Herren, zu bitten, alle Ihre Bemühungen mit den Unserigen zu vereinigen und den Ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen ein so ausgezeichnet heilsames Werk zu empfehlen.

„Das, was einzeln stehende Individuen nicht vermöchten, das wird leicht durch die Einigung und Sammlung der Bemühungen. Sieht man nicht alle Tage in Oestreich, England, Frankreich, Amerika und selbst unter Unsern Augen den Glauben der Katholiken alle Herzen einigen, und diese Association der Ansichten und Gesinnungen unter einer glücklichen Leitung staunenswerthe Ergebnisse wirken?

„Wir schlagen daher allen Katholiken Unserer Sprengel vor, jeder möge eine oder mehre Jahresactien nehmen; und um die Actie der Beitragsfähigkeit aller Vermögen nahe zu bringen, und um so den Pfennig der Wittwe so gut als das Opfer des Reichen zu sammeln, setzen Wir sie auf einen Franken für das Jahr.

„Wir ersuchen die ganze hochwürdige Geistlichkeit Unserer Sprengel, ohne Ausnahme, das Beispiel einer freigebigen Mitwirkung zu einem so schönen Werk zu geben und ohne eine Verbindlichkeit Jemanden auferlegen oder der Freigebigkeit unserer lieben Mitarbeiter Schranken setzen zu wollen, bestimmen Wir die HH. Generalvicare, Domherren, Dekane und Pfarrer der ersten und zweiten Classe, jährlich 20 Actien zu nehmen; die HH. Verweser der Filialkirchen 10 Actien; die HH. Kapläne, Vicare und andern Geistlichen 5 Actien. Wir selbst zeichnen 200 Actien für das Jahr.

„Sodann beauftragen wir die HH. Pfarrer, Pfarrverweser und Kapläne der unabhängigen Nebenkirchen, ihre Pfarrkinder zu vermögen, zu diesem guten Werk beizutragen, je nachdem es ihre Mittel gestatten werden. Sie dürfen sich eine oder zwei eifrige Personen beigesellen, um durch ihre Vermittlung ein allgemeineres Zusammenwirken zu erzielen und um die Gelder zusammen zu bringen.

„Jeder Pfarrer soll ein Verzeichniß der Personen entwerfen, welche Unterzeichnungen genommen haben, und er soll es sorgfältig verwahren, um alljährlich im Lauf des Monats März den Betrag derjenigen erheben zu lassen, welche nicht widerrufen worden sind. Er soll die Abschrift dieses Verzeichnisses an den Hrn. Dekan einsenden, wobei er zugleich den Betrag der Unterzeichnungen überschickt, was im Lauf des Monats April jedes Jahres Statt finden soll. Die HH. Dekane sollen zu den Geldern, welche sie in der Wohnung des Bischofs niederlegen sollen, alle diese Einzellisten aus ihren Dekanaten beifügen.

„Wir ermahnen die Personen, welche die göttliche Vorsehung am meisten mit zeitlichen Gütern gesegnet hat, Uns nicht nur mit ihren Jahresgaben zu unterstützen, sondern auch im Hinblick auf die Kosten der ersten Einrichtung dazu für das erste Mal einige außerordentlichen Unterstützungen zu fügen.

„Wir bitten die Geistlichkeit, allen möglichen Fleiß darauf zu verwenden, und dahin zu wirken, daß der erste Ertrag der Unterzeichnungen Uns noch vor dem Ende des nächsten Monats April zukomme, damit, wenn die Mittel ausreichen und die Verhältnisse schon in diesem Jahr zu einem Anfang der Ausführung sich fügen, Wir einen Rath aus den angesehensten Männern des Landes bilden könnten, mit welchem Wir die ersten Grundlagen einer Organisation beschließen werden, welche eben so sehr in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Zeit, als den Grundsätzen und Rechten der Religion gemäß ist.

„Die HH. Pfarrer sollen sich nicht damit begnügen, das gegenwärtige Rundschreiben von der Kanzel zu verlesen; sie sollen es unter ihren Pfarrgenossen verbreiten und ihnen den Zweck desselben erklären, wobei sie ihnen begreiflich machen sollen, daß von der Stärke und dem Umfang ihrer Mitwirkung der ganze Erfolg abhängen wird.

„Zu diesem ersten Aufschwung des allgemeinen guten Willens fügen Wir heiße Gebete, damit Der, von welchem alle gute Gabe stammt, seine reichlichsten Segnungen über ein Werk ausgieße, welches einzig und allein zu seiner größern Verherrlichung unternommen wurde.

„Möge der göttliche Meister, welcher allein der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, über Uns und über Sie reichlich seinen Geist ausgießen; möge er selbst den Geist der Wahrheit aufrufen, damit er uns alle Wahrheit lehre! Möge er nie gestatten, daß die Wissenschaft, welche unsere zeitliche Wohlfahrt zum Zweck hat, jener schade, welche zum Heile führt!

Sein Friede sei mit Ihnen ewiglich!

Gegeben im Hornung 1834.

† Engelbert, Erzbischof von Mecheln.
† Johannes Joseph, Bischof von Tournay.
† Johannes Franz, Bischof von Gent.
† Cornelius, Bischof von Lüttich.
† Johannes Arnold, Bischof von Namur.
† Franz, Bischof Administrator des Bisthums Brügge."

Dieser ganze Plan war eben so kirchlich, als liberal und praktisch. Dem Episcopat mußte daran liegen, zuvörderst die theologische Facultät zu gewinnen, welche er vor der Hand getrennt in der erzbischöflichen Stadt Mecheln errichtet wünschte. Obwohl nun die Vollmacht, die akademischen Grade zu ertheilen, schon durch das Apostolische Breve v. 13. Dec. 1833 bewilligt worden war, so haben doch die Bischöfe Belgiens, damit zum kanonischen Vollbestand der katholischen Universität auch gar Nichts vermißt würde, vom Apostolischen Stuhl noch überdieß eine deßfallsige besondere Constitution für das Provincialseminar erbeten, in welchem vor der Hand die theologische Facultät errichtet wurde.

Diese Constitution v. 8. April 1834, „Catholicæ religionis salus"*), lautet in teutscher Uebersetzung, wie folgt:

„Gregorius P. P. XIV.

„Zum ewigen Gedächtniß der Sache.

„Das Heil der katholischen Religion und das Wohl und der Nutzen der Völker verlangen durchaus, daß alle Jene, welche, zum Erbe des Herrn berufen, der kirchlichen Heerschaar den Namen zu geben wünschen, nicht blos durch den Glanz aller Tugenden voranleuchten, wodurch sie sich in Allem als ein Vorbild guter Werke erweisen, sondern auch mit höchster Anstrengung der Seele emsig sich auf die Erlernung der Literatur und der ernsteren Wissenschaften verlegen, damit sie dadurch in gesunder Lehre ermahnen und Jene, welche wider-

*) Die lateinische Urschrift in den Documents, p. 11—14.

sprechen, widerlegen können. Denn da auf den Lippen des Priesters die Wissenschaft zu bewahren und das Gesetz aus dessen Mund zu erfragen ist, so ist die Unwissenheit, welche die Mutter aller Irrthümer ist, am meisten an den Priestern zu meiden, welche das Amt zu lehren unter den Völkern übernehmen. Deßwegen haben mit Fug und Recht die römischen Päpste mit aller Wachsamkeit und Eifrigkeit das allein und hauptsächlich immer angestrebt, daß kirchliche Männer nicht nur durch Rechtlichkeit des Lebens, sondern auch durch das Lob der Gelehrsamkeit hervor leuchteten und in der Wissenschaft Gottes erwüchsen. Denn es gibt nichts, was die Seelen der Völker mehr zur Frömmigkeit und zur Religion erregt und entflammt, als das Vorbild und die Gelehrsamkeit Jener, welche sich dem göttlichen Dienste geweiht haben. Und deßwegen wurde durch die vorsichtigsten und wichtigsten Gesetze der Kirche jederzeit vorgesorgt, daß die jungen Kleriker schon von angehendem Alter an in Seminarien hauptsächlich zur Frömmigkeit, Redlichkeit und jeder Tugend und Gelehrsamkeit gehörig ausgebildet werden, damit sie zur Zeit wahrhaft Gehilfen Gottes, Diener Christi und Arbeiter, gesandt in seinen Weinberg, sein mögen, welche Früchte bringen und, aufführend die Mauer für das Haus Israel, kämpfen die Schlachten des Herrn. Und das ist, wenn immer, doch ganz besonders in diesen so schweren und traurigen Zeiten eben so sehr des bürgerlichen, als des christlichen Gemeinwesens mehr und mehr auf's Eifrigste zu besorgen, in welchen die verdorbensten Menschen, ihre Verwirrungen ausschäumend und nach ihren Gelüsten wandelnd, durch so vieler Meinungen Gebilde, durch so viele Ungeheuerlichkeiten allartiger Laster jedwede göttliche und menschliche Rechte zu verletzen, zu stören, zu vermischen sich unterfangen und die Grundvesten der Religion zu erschüttern, ja von Grund aus zum größten Schaden aller Christgläubigen gottlos und frevelhaft zu verwüsten sich erfrechen. Daher ist mit größerer Wachsamkeit, Sorgfalt und Beeiferung zu sorgen, daß die kirchlichen Männer nicht nur durch das Lob der Tugend und Frömmigkeit blühen, sondern auch durch die Literatur und die strengern Wissenschaften, zumal die heiligen leisten, daß sie, wie brennende Leuchten, vor den Menschen zünden und redend, was der gesunden Lehre ziemt, die so freveln Wagnisse der Gottlosen niederhalten, die Täuschungen aufdecken und die gestachelten Sophismen und die trügerischen Irrthümer widerlegen, und den Mund Jener verstopfen können, deren Lippen Ungerechtigkeit reden und deren Zungen auf Lügen sinnen. Zur nicht geringen Freude Unserer Seele haben Wir daher von den ehrwürdigen Brüdern, dem Erzbischof und den Bischöfen Belgiens, vernommen, daß sie, dem vorsichtigen Rath und Willen Leo's **XII.** seligen Andenkens, Unseres Vorgängers, frei und willig gehorchend, und mit besonderer Sorgfalt für das Wohl und den Nutzen ihrer Heerde zu sorgen geneigt, Seminare für die Geistlichen in ihren Sprengeln so errichtet haben, daß die jüngern Kleriker zur Religion, Frömmigkeit und kanonischer Disciplin wie junge Pflanzungen in ihrer Jugend reif ausgebildet, und in der Literatur und besonders in den heiligen Wissenschaften fleißig und wissentlich unterrichtet werden. Denn alle Kleriker jedes Seminars müssen fünf Jahre den schönen Wissenschaften, zwei den philosophischen Lehrzweigen, vier aber der

heiligen Theologie widmen. Damit aber die Geistlichen nach Zurücklegung der Laufbahn der Studien in den Seminarien noch größere Fortschritte in den Studien machen können, haben dieselben ehrwürdigen Brüder Lehrstühle höherer Ordnung in Mecheln an dem Metropolitan-Seminar errichten zu müssen erachtet, damit Geistliche verschiedener Sprengel mit vortrefflicherem Genie auf die gründlichere Erlernung der kirchlichen Lehrzweige sich verlegen, mit einer größeren Fülle der Wissenschaft und Gelehrsamkeit ausgerüstet, die wichtigern Aemter zu bekleiden und der Kirche zur Zierde und zum Schutz zu sein vermögen. Dieselben ehrwürdigen Brüder haben daher zu diesem Zweck ein großes Gebäude aus zusammen gelegtem Geld in der Metropolitanstadt herrichten lassen, in welchem sechs Professoren und vierzig Zöglinge unterkommen können. Damit aber desselben Instituts Zierde und Glanz gemehret werde, und die Seelen der Zöglinge durch einen gewissen schärfern Anreiz zur Erlangung der Wissenschaft und zur Annahme der Tugend erregt und entflammt werden mögen, haben dieselben ehrwürdigen Brüder eifrigst gewünscht, daß der Lorbeer des Doctors und die anderen Grade in der heiligen Theologie und im kanonischen Recht jenen Zöglingen der Anstalt geschenkt werden mögen, welche nach gemachter Prüfung in der Wissenschaft, nicht blos durch das Lob der Wissenschaft, sondern auch durch andere vortreffliche Gaben der Seele und des Geistes die Uebrigen übertreffen. Deßwegen haben sie von Uns begehrt, daß wir dem besagten Institut oder dem großen Seminar zu Mecheln aus Unserer Gnade die Vollmacht gewähren mögen, die Lorbeeren eines Doctors und die übrigen Grade zu verleihen, wie es an den Universitäten zu geschehen pflegt. Wir aber, welchen Nichts lieber, Nichts genehmer und Nichts vortrefflicher sein kann, als für das Heil der gesammten Heerde des Herrn mit größter Wachsamkeit zu sorgen und auf die rechte Unterweisung der Geistlichen nach Kräften bedacht zu sein, damit sie in so großer Widerwärtigkeit der Zeiten mit der Ausrüstung aller Tugenden geziert und mit dem Geist der Weisheit und der Einsicht erfüllt, dem Herrn ein gläubiges Haus bauen können, mächtig in Werk und Rede vor Gott und allem Volk, haben den Wünschen derselben ehrwürdigen Brüder auf das Willigste zustimmen zu müssen geglaubt. Indem Wir daher Alle und Jede, zu deren Gunsten dieses Schreiben ist, mit väterlichem Wohlwollen zu begnaden gedenken, und von der Excommunication, Suspension und dem Interdict und andern kirchlichen Censuren, Verurtheilungen und Strafen, auf welche Weise und aus welchem Grund sie auch verhängt sind, wenn sie solche etwa sich zugezogen haben, lossprechen und als loszusprechen erachten, gewähren und ertheilen Wir vermöge Unserer apostolischen Gewalt durch gegenwärtiges Schreiben auf immer die Vollmacht, daß in dem großen Gebäude oder in dem großen Priesterseminar zu Mecheln, dessen Erwähnung geschehen, Jene, welche in demselben Seminar oder Institut verweilend, nach gehörig zurückgelegter Studienlaufbahn und nach bestandener wissenschaftlicher Prüfung, in Wissenschaft und Frömmigkeit die Uebrigen übertreffen, der Lorbeer eines Doctors und die andern Grade sowohl in der heiligen Theologie, als im kanonischen Recht frei und erlaubt ganz in derselben Art und Weise [illegible]liehen werden dürfen, wie das an den öffentlichen Athenäen oder Universi-

täten zu geschehen pflegt. Und zu diesem Behuf gestatten und verleihen, wollen und gebieten Wir daher, daß alle Jene, welche dieselben Grade und Lorbeeren eines Doctors entweder in der heiligen Theologie, oder im kanonischen Recht an demselben Institut oder an dem großen Seminar zu Mecheln erlangt haben, alle und jede Rechte, Privilegien, Prärogativen und Indulte, welche Namen sie auch immer haben mögen, gebrauchen und genießen und gebrauchen und genießen können, welche alle Andern gebrauchen und genießen, oder gebrauchen und genießen können und können werden, die dieselben Grade und Lorbeeren eines Doctors an Gymnasien oder Universitäten erlangen. Das gestatten und verleihen, wollen, gebieten und befehlen Wir, indem Wir beschließen, daß dieses Schreiben fest, giltig und wirksam sei und sein solle und seine vollen und ganzen Wirkungen erhalte und erlange, und den Genannten in Allem und durch Alles auf das Vollständigste zu Gunsten sei, und so darnach in dem Vorausgeschickten durch jedwede ordentliche und delegirte Richter, auch durch die Auditoren der Rechtssachen des Apostolischen Palastes, durch die Nuntien des Apostolischen Stuhles und die Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, auch die Legaten de latere, wobei denselben und jedem derselben jede Vollmacht und Gewalt, anders zu entscheiden und auszulegen entnommen wird, entschieden und geurtheilt werden müsse, und daß es ungiltig und nichtig sei, wenn anders über das von irgend wem und aus was immer für einer Vollmacht wissentlich oder unwissentlich etwas angemaßt werden würde; und nicht sollen entgegen stehen die Apostolischen und von allgemeinen und von provincialen und synodalen Concilien erlassenen allgemeinen oder besondern Constitutionen und Ordinationen, und die übrigen auch besonderer und einzelner Erwähnung würdigen jedweder Art, die etwas Entgegengesetztes anordnen würden.

Gegeben, Rom, bei St. Peter unter dem Fischerring am **VIII.** Tag des April **MDCCCXXXIV.** Unseres Pontificats im **IV.** Jahr.

Für den Herrn Cardinal Albani:

A. Picchioni, Substitut."

Nach Vollendung dieser Vorbereitungen verkündete der belgische Episcopat am 10. Juni 1834 das Decret der Errichtung der Universität.

Es lautet in teutscher Uebersetzung, wie folgt*):

„Engelbert, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Mecheln und Primas Belgiens, Johannes Joseph, durch dieselbe Gnade Bischof von Tournay, Johannes Franz, Bischof von Gent,

*) Das lateinische Original in den **Documents** p. 15—19.

Cornelius, Bischof von Lüttich, Johannes Arnold, Bischof von Namur, und Franz, Bischof von Ptolomaïs, Administrator von Brügge.

„Allen und Jeden, welche gegenwärtige Urkunde sehen, lesen oder auch hören werden, ewiges Heil in dem Herrn.

„Dieweil nach einstimmigem Urtheil Aller und durch glückliche Erfahrung fest steht, daß zum höchsten Vortheil der Kirche und des Staats die öffentlichen Universitäten der Studien gereichen, an welchen die Beweise guter Künste und Wissenschaften von Professoren, welche den orthodoxen Glauben pflegen und über die römisch-katholische Religion richtig denken, der freien Ju end vorgetragen werden; so haben Wir daher aus einem gewissen vollmächtigen Grund in dieser Zeit nach der Errichtung einer solchen öffentlichen Universität streben zu müssen geglaubt, welche jener einst weit berühmten und ganz vortrefflichen Löwener Akademie, die zur allgemeinen Trauer der Belgier unter den Stürmen des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts aufgehoben worden, Norm und Bild wieder darstellen sollte.

„Die in dieser Sache gefaßten Wünsche und Plane haben Wir nach Pflicht des Uns übertragenen Hirtenamts dem Apostolischen Stuhl vorgetragen und haben durch ein Schreiben, das wir am vierzehnten Tag des Novembers des Jahres ein Tausend achthundert und drei und dreißig in Unserer zu Mecheln gehaltenen Versammlung erlassen, den heiligen Vater, Unsern Herrn Gregor, durch göttliche Vorsehung den XVI., Papst, gebeten, daß er dieselben durch Apostolische Zustimmung und Einwilligung bestätige. Seiner Heiligkeit hat es gefallen, Unsere Wünsche und Bitten mit höchstem Wohlwollen sofort zu gewähren und Unsern Unternehmungen die Apostolische Ermächtigung beizufügen, so wie aus der päpstlichen Urkunde erhellt, deren Inhalt hier von Wort zu Wort folgt: „Majori certe solatio“ &c. &c. *)

„Auf eine so ausgezeichnete Zustimmung und auf eine so große Auctorität gestützt, haben wir im Monat Hornung des gegenwärtigen Jahres ein Schreiben an die Geistlichen und Gläubigen unserer Kirchen erlassen, und sie ganz bereit zur Aufbringung der Hilfsmittel erfunden, durch welche für das Gedeihen und den Glanz der zu errichtenden Akademie gesorgt werden sollte.

„Indem Wir schon jetzt aber einem so großen Werk und Institut die Form vorschreiben und desselben ewige Dauer sichern wollen, errichten und setzen Wir ein durch Apostolische Gewalt und durch die Unsrige kraft gegenwärtigen Schreibens die Universität der Studien, welche von Uns mit höchstem Recht und mit beständiger Sorgfalt (jedoch vorbehaltlich in Allem der Auctorität des Apostolischen Stuhls) geleitet und gepflegt werden soll, welche mit fünf Facultäten ausgerüstet ist, von denen an Würde die erste die der Theologie, die zweite die des Rechts, die dritte die der Medicin, die vierte die der Philosophie und der schönen Wissenschaften, die fünfte die der mathematischen und der Naturwissenschaften ist.

---

*) Wird als oben Seite 445 f. schon abgedruckt, hier weggelassen.

„Da sehr viel daran liegt, daß die Sache der Akademie von einer und derselben Person fest und ständig regiert werde, so ordnen Wir ab und delegiren daher zur gesammten Leitung als Unsern Generalvicar den **Rector magnificus**, einen Geistlichen, dessen Ernennung und Abberufung Uns vorbehalten bleiben soll. Demselben Rector, nachdem er in die Hände des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs das Glaubensbekenntniß nach der Bulle des Papstes Pius IV. abgelegt und der Versammlung der Bischöfe Belgiens Treue und Gehorsam geschworen und versprochen haben wird, und daß er nach Kräften die Ehre und das Gedeihen der Akademie besorgen wolle, geben und verleihen wir volle Gewalt und Auctorität, daß er, nach Beobachtung des zu Beobachtenden, jedwede akademische Grade zu verleihen vermöge; daß er auch frei und rechtsgiltig anordnen könne, was immer für das Wohl und Fortkommen der Universität in den zum Unterricht und zur Disciplin gehörigen Dingen als nöthig erscheinen würde. Inzwischen gebieten wir demselben Rector auf's Strengste, daß er uns alljährlich einen ausführlichen, getreuen und aufrichtigen Bericht über den Zustand der ganzen Akademie erstatte.

„Gleicherweise vorbehalten Wir Uns nach eingeholtem Gutachten des **Rector magnificus** die Ernennung und Abberufung des Vice-Rectors, welcher wie ein Coadjutor mit Rath und Hilfe demselben Rector zur Seite stehen und bei dessen Abwesenheit, Krankheit oder Tod dessen Stelle provisorisch vertreten soll, damit die Akademie keinerlei Schaden erfahre.

„Damit aber in den einzelnen Classen der Studien oder in den Facultäten alle Lehrfächer nach derselben Würde und Bedürfniß den Schülern gehörig und vollständigst vorgetragen werden mögen, so ist eine solche Zahl der Lehrenden anzustellen, daß sie dem vollkommenen akademischen Unterricht entspreche. Um aber auf die Verdienste eines Jeden und auf einen gewissen, edeln Wetteifer bedacht zu sein und dafür zu sorgen, wollen Wir, daß unter den Lehrenden selbst eine gewisse Unterscheidung der Titel und Rechte eingehalten werde, nämlich, daß Einige ordentliche, Andere außerordentliche Professoren, Andere Lectoren seien.

„Als ganz besonders zu unserer Sorge gehörend, haben Wir aber erachtet, daß die endgiltige Ernennung sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen Professoren und Lectoren, deren aller Designation und Präsentation Sr. Magnificenz, dem Rector, zusteht, von Uns nur allein genehmigt und bestätigt werde. Wir wollen aber, daß dieselben eher ihr Amt nicht antreten, bis sie in die Hände Sr. Magnificenz, des Rectors, das Glaubensbekenntniß nach der Form des Papstes Pius IV. und ferner den von Uns vorgeschriebenen Eid über die treue Befolgung der Satzungen und Anordnungen der Akademie, über die Erweisung der Sr. Magnificenz, dem Rector, gebührenden Ehre und über dessen Unterstützung und über die nach Kräften gebührende Besorgung des Gedeihens der Universität geschworen haben. Wenn aber, was Gott verhüte, je einer unter den Lehrern seines Amts und Eids uneingedenk erfunden würde, so vorbehalten Wir Uns die Gewalt, ihn vom Amt zu entfernen.

„Wir haben beschlossen, daß die Ernennung und Abberufung des Secretärs und aller andern Beamten der Akademie Sr. Magnificenz, dem Rector,

zustehe. Derselbe soll das Recht haben, auf Kosten der Akademie Collegien oder Pädagogien zu errichten, deren Vorsteher er ernennen und welchen er passende Satzungen ordnen soll. Jene Vorsteher aber sollen, ehe sie die Verwaltung ihres Amts antreten, das Glaubensbekenntniß und den Eid, gerade so, wie es den Professoren vorgeschrieben ist, ablegen.

„In den einzelnen Facultäten der Studien sollen die ordentlichen Professoren jährlich nach Stimmenmehrheit ihren Decan wählen, dem das Recht zustehen soll, die Versammlungen seiner Facultät ansagen zu lassen und den Vorsitz in denselben zu führen. In jenen Versammlungen soll über die zur Facultät gehörigen Geschäfte, über die Mittel zur Förderung der Lehrfächer und über die Entwerfung des Programms in Betreff der im Halbjahr zu haltenden Vorträge verhandelt werden. Das vorgenannte Programm soll, ehe es bekannt gemacht wird, von den Dekanen zur Genehmigung Sr. Magnificenz, dem Rector, vorgelegt werden.

„Damit die Angelegenheiten der Akademie nach bestem Plan vollführet werden mögen, wollen Wir, daß die vorgenannten Dekane der Facultäten zugleich mit dem Vice-Rector zum ordentlichen Rath Sr. Magnificenz, des Rectors, gehören, dessen Versammlung zu den nach dem Ermessen des Rectors fest zu setzenden Zeiten und Tagen gehalten werden soll. Für gewisse feierlichere Geschäfte oder Ereignisse können von demselben Rector alle Professoren sämmtlicher Facultäten zusammen berufen werden, welche unter dessen Vorsitz versammelt, den Senat oder akademischen Körper bilden sollen.

„Ferner gehen in der Errichtung dieser Universität der Studien Unsere Bemühungen dahin, daß sie selbst zur Erbauung des Leibes Christi sei, und daß durch sie die unbefleckte Braut unsers Erlösers verherrlichet werde, welche die Säule und Veste der Wahrheit ist. Deßwegen ermahnen Wir die Lehrer und Schüler fort und fort in dem Herrn, und gebieten ihnen, daß sie in Herz und Werk den katholischen Glauben festhalten und bekennen; daß sie, fern von weltlichen Neuerungen, durch welche der Vollbestand des Glaubens befleckt wird, der Wissenschaft nachstreben, welche mit Liebe erbaut, und sich von jener Weisheit leiten lassen, deren Anfang die Furcht Gottes ist.

„Uebrigens werden Wir die Gesetze und die andern Anordnungen für die beständige Regierung und glückliche Fortentwicklung Unserer Universität und für die Verfassung einer jeden Facultät bald möglich in reiflicher Berathung entwerfen lassen.

„Damit aber alles Beschlossene und alles zu Beschließende gedeihlich und glücklich jederzeit sich erweise, erheben wir die Augen und Hände zur heiligsten Jungfrau Maria, deren Namen an göttlichen Segnungen und Gnaden reich ist und welcher Wir als der Herrin und mächtigsten Patronin Unsere Akademie bittend empfehlen.

„Wir wollen, daß das Alles und Jedes, was verhandelt und beschlossen worden in Unserer Versammlung, gehalten zu Mecheln, am zehnten Tag des Monats Junius, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn MDCCCXXXIV. der päpstlichen Würde Sr. Heiligkeit, Unseres Herrn Gregor's XVI., im IV. Jahr fort-

dauernde Giltigkeit habe und von Allen, welche es angehen wird, vollständig und getreulich befolgt werde.

† Engelbert, Erzbischof von Mecheln.
† Johannes Joseph, Bischof von Tournay.
† Johannes Franz, Bischof von Gent.
† Cornelius, Bischof von Lüttich.
† Johannes Arnold, Bischof von Namur.
† Franz, Bischof Administrator von Brügge."

In der am 11. Juni 1834 zu Mecheln gehaltenen Congregation der Bischöfe wurden die Statuten der Universität in 24 Artikeln beschlossen*); in einem Monat darauf erging folgendes Rundschreiben der Bischöfe in Betreff der Eröffnung der Curse an der Universität**):

Geliebte Brüder,

„Wir haben jüngst einen Aufruf an Ihre Freigebigkeit zu dem Behuf erlassen, daß Sie Uns eine katholische Universität gründen helfen: Wir fühlen heute den süßen Trost, Ihnen Unsere Erkenntlichkeit für den Eifer zu bezeigen, mit welchem Sie dem Aufruf entsprochen haben. Wir beeilen Uns, Ihnen anzuzeigen, und Wir hoffen, Sie werden einige Befriedigung empfinden, aus Unserm Mund zu vernehmen, daß die Unterzeichnungen dieses Jahrs hinreichen, um dieses wichtige Werk zu unternehmen.

„Darum Ehre den belgischen Katholiken, welche für ihre Kinder in der Errichtung einer katholischen Universität die Mittel bieten, in der Wissenschaft, gegründet auf die Religion, alle Fortschritte machen zu lassen, welche die Gesittung unserer Zeit verlangt! Fahren Sie fort, gläubige Schaafe, Ihre Bemühungen mit den Unserigen zu vereinigen: der Himmel wird sie mit einem glücklichen Erfolg krönen.

„Nachdem Wir das Gutachten mehrer durch ihre gesellschaftliche Stellung und ihre hohe Befähigung ausgezeichneter Männer eingeholt, haben Wir beschlossen, die Universität gegen den 1. November dieses Jahres zu eröffnen: diese Eröffnung wird zu Mecheln Statt haben, wo die Universität mit der Facultät der Theologie, mit der Facultät der Philosophie und der schönen Wissenschaften, und mit der der mathematischen und der Naturwissenschaften beginnen soll. Die theologische Facultät, errichtet in dem Provincialseminar, soll von den Geistlichen besucht werden, welche schon ihre Curse der Theologie im Diöcesanseminar vollendet haben und welche eine ausgedehntere Kenntniß der heiligen Wissenschaften zu erlangen wünschen. Unser heiliger Vater, der Papst Gregor XVI., hat gnädigst Uns durch ein besonderes Breve

---

*) Die französische Urschrift steht in den Documents p. 20—23.

**) Die französische Urschrift in den Documents p. 25, 26.

vom 8. April 1835 ermächtigt, ihnen die Grade sowohl in der Theologie als im kanonischen Recht zu ertheilen.

„In Betreff der Facultät der Philosophie und der schönen Wissenschaften und der der exacten Wissenschaften haben Wir, weil sie die nöthige Vorbereitung für die andern Studien bilden, mit ihnen anfangen und Uns dieses Jahr darauf beschränken zu müssen geglaubt; aber Wir sind voll Vertrauens, daß Wir schon im Lauf des zweiten Jahrs den akademischen Unterricht durch die Errichtung der Facultäten des Rechts und der Medicin werden ergänzen können.

„Gleichwohl sprechen Wir schon jetzt einen Wunsch aus, welchen Wir in Erfüllung gehen zu sehen lebhaft wünschen, nämlich den, daß an der katholischen Universität die philosophischen Studien stark und gediegen seien. Man ist allgemein überzeugt, daß davon der Erfolg der Studien im Recht und in der Medicin abhängt und daß man selbst, wenn gar zu oft in diesen letztern Facultäten die Zöglinge nur wenig den Hoffnungen entsprechen, welche man von ihnen zu schöpfen berechtigt war, dieses hauptsächlich dem Mangel guter vorbereitender Studien zuschreiben muß. Aus diesem Grund wollen Wir an der katholischen Universität den Zöglingen der Facultät der Philosophie und der schönen Wissenschaften und jener der exacten Wissenschaften alle Erleichterungen bieten, welche sie selbst nur wünschen können, um im zweiten Jahr die ersten Curse des Rechts und der Medicin zu hören.

„Wir werden den Zeitpunkt bekannt machen, wann sich die Commission versammeln wird, bei welcher sich die Zöglinge melden sollen, die ihre Inscription zu nehmen wünschen. Rücksichtlich der Facultät der Philosophie und der schönen Wissenschaften und der der exacten Wissenschaften sollen die Zöglinge gehalten sein, ein Zeugniß guter Sitten und ein anderes Zeugniß darüber beizubringen, daß sie regelmäßig ihre Humanitäten beendigt haben. Den Zöglingen der theologischen Facultät soll es genügen, ein Zeugniß ihres Ordinarius vorzuweisen.

„Wir schließen dieses Schreiben, geliebte Brüder, wie das, welches Wir im Monat Hornung dieses Jahres an Sie gerichtet, damit, daß Wir Sie von ganzem Herzen ermahnen, mit den Bemühungen Ihres guten Willens die heißesten Gebete zu verbinden. Wir haben die katholische Universität unter den Schutz der Königin der Himmel gestellt. Die Zeit naht, in welcher die Kirche deren Triumph feiert. Benützen Sie, geliebte Brüder, diese Tage der Andacht, um die Wirkungen ihrer mächtigen Fürsprache für ein Werk zu erlangen, welches so lebhaft das Wohl der Religion und des Vaterlandes angeht.

Gegeben im Juli 1834.

† Engelbert, Erzbischof von Mecheln.
† Johannes Joseph, Bischof von Tournay.
† Johannes Franz, Bischof von Gent.
† Cornelius, Bischof von Lüttich.
† Johannes Arnold, Bischof von Namur.
† Franz, Bischof Administrator von Brügge."

Nach der in vorstehendem Rundschreiben gegebenen Zusage fand am 4. Nov. 1834 in höchster kirchlicher und akademischer Feier die Installation der Universität in Mecheln statt, wobei der zum Rector ernannte Herr Canonicus de Ram in der Metropolitankirche die Festpredigt hielt*), und am andern Tag begannen die Vorlesungen in der Facultät der Theologie, der Philosophie, der Literatur, der mathematischen und der Naturwissenschaften.

An demselben Tag erschien die Urkunde zum Nachweis der Verkündung des Decrets der Errichtung der Universität v. 10. Juni 1834, welche in teutscher Uebersetzung lautet, wie folgt**):

„Wir, Engelbert, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Mecheln und Primas Belgiens,

„Thun Allen, die Gegenwärtiges sehen werden, kund und zu wissen, daß Wir im Jahr Tausend acht hundert und vier und dreißig nach der Geburt des Herrn, am vierten Tag des Wintermonats in Unserer Metropolitankirche unter dem Hochamt, das von Uns für die glückliche Einweihung der katholischen Universität pontifical gehalten wurde, aus Unserer und Unserer Suffragane Autorität das Decret der Errichtung der vorgenannten Universität verkündigt haben und haben verkündigen lassen, damit Alles und Jedes, was in demselben Decret enthalten ist, die Kraft ewiger Giltigkeit habe und erlange.

„Gegeben zu Mecheln unter Unserem Wappen und Sigel am fünften Tag des Wintermonats des Jahres Ein Tausend acht hundert und vier und dreißig.

L. † S. † Engelbert, Erzbischof von Mecheln."

Um die errichtete Universität mit ihren wachsenden Bedürfnissen durch die milden Gaben der Gläubigen gehörig unterstützen zu lassen, erging im April 1835 folgendes Rundschreiben des bischöflichen Körpers an die Geistlichkeit in Betreff der Collecten zu Gunsten der katholischen Universität***).

---

*) M. s. den Procès verbal de l'installation de l'université, extrait des actes académiques in den Documents p. 27—29 und die lateinische Festrede des Rectors de Ram eben das. p. 30—39.

**) Die lateinische Urschrift in den Documents p. 24.

***) Das lateinische Original steht in den Documents p. 40—43.

„An sämmtliche Pfarrer Belgiens.

„Hochwürdige Herren,

„Wir spenden das verdiente Lob der gesammten Geistlichkeit Belgiens, welche mit Uns alle Hilfe geleistet zur Herrichtung der Universität der Studien, welche unter so glücklichen Anzeichen begonnen, daß mit Recht zu hoffen steht, dieselbe werde zur Verherrlichung und zum Schutz der Religion und des Vaterlandes höchlich gedeihen.

„Allein was mit vielem Eifer schon begonnen worden, das muß mit größter Emsigkeit und rüstiger Sorgfalt vollendet werden.

„Die Akademieen, welche ehedem in Belgien oder in andern Gegenden errichtet worden, wurden auf Staatskosten und auf die Bewidmung der Fürsten gegründet und mit unzähligen Vorrechten begabt. Unsere Universität dagegen stützt sich auf die Gaben und Güte der Geistlichkeit und der Gläubigen. Sie sehen dieselbe errichtet unter mitwerbenden Universitäten, welche, mit Staatsgeldern bewidmet, mit Gebäuden und Sammlungen von Büchern und Instrumenten und der ganzen akademischen Ausstattung bereichert sind.

„Die katholische Universität muß allein durch den Glauben und die Frömmigkeit der Belgier erwachsen und erweitert werden. Daher ist jener Glaube, jene Frömmigkeit in jeder Stadt, in jedem Flecken und Dorf zu erregen und zu pflegen, so daß nicht abnehmen, sondern vielmehr in ganz Belgien sich mehren die Gaben, welche jenes Glaubens, jener Frömmigkeit Frucht und Beurkundung sind. Das wird gewiß auch kommen, wenn die Gemüther der Gläubigen von den Pfarrern und der übrigen Geistlichkeit mit Eifer und Umsicht angeregt werden.

„Sie aber, hochwürdige Herren, sollen erwägen und Andern, welche mit Ihnen zum Erbe des Herrn berufen sind, ist mit Vorsicht einzuschärfen, welche Bekümmernisse und Schmerzen Ihrem heiligen Dienst drohen, wenn in Städten und Dörfern die Zahl jener Menschen zunähme, die wegen schlechten Unterrichts der Religion und ihren Dienern feindselig sind, indem sie jene Aemter bekleiden, welche bei dem Volk Ansehen zu verschaffen pflegen. Der Pfarrer würde durch Predigt und Ermahnung nur wenig nutzen, wenn die Magistrate, wenn die Rechtsgelehrten und Aerzte und Andere ihm widerstrebten und seine Auctorität durch Gegenreden, Ironie oder Verleumdungen öffentlich und insgeheim zu erschüttern wagen würden. An einigen Orten seufzen die Pfarrer täglich über die Hindernisse, welche ihrem heiligen Dienst einige mit schlechten Lehren erfüllte Menschen so gerne erregen; täglich klagen sie, daß die Reinheit und Keuschheit der Sitten durch zahllose Umtriebe, besonders durch Bücher, Zeitschriften oder Zeitungen voll Gottlosigkeit und Schmutzigkeit verdorben werden.

„Auch bei den Laien, welche der gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse am kundigsten sind, ist es anerkannt, daß alle Hoffnung des Vaterlands und der Religion auf die katholische Unterweisung der Jugend und auf jenen Verband der Wissenschaften und Künste mit der Religion zu setzen sei, welche durch die katholische Universität der Studien befestigt und gestärkt werden soll-

„Gleichwohl muß, wie gesagt, Unsere Akademie nur auf die Privatgaben der Gläubigen sich stützen und nur durch sie in die Höhe gebracht werden; daß aber, um mit Ehren sie zu errichten, unermeßliche Ausgaben nach der Art und dem Bedarf der neuern Zeit erfordert werden, das gesteht Jedermann zu. Obwohl die Geldsammlung aus dem vorigen Jahr, welche Einige zum Zweck der Erregung des Neids gegen die Universität und der Minderung der Freigebigkeit der Gläubigen über alles Maaß übertrieben haben, für die ersten Ausgaben ausgereicht hat, so ist doch zu erwägen, daß mit der Zunahme der Akademie und der Zahl der Professoren auch die Ausgaben wachsen und daß dieselben mit jedem Jahr wiederkehren.

„So möge daher mit aller Macht und Mühe die Geistlichkeit von ganz Belgien sich anstrengen, daß es unter den Katholiken volksthümlich werde, für ein so großes Werk wenigstens einen Franken alljährlich freudig Gott darzubringen, welcher, was klein ist, mit größtem Zins vergelten wird. Allerdings sind die Reichen zu ermahnen, daß sie reichlich spenden; aber damit jeder Handwerker und jeder Bauer seinen Franken beisteure oder ein Geldstück auch unter einem Franken spende, dahin ist viel beharrlicher zu streben. Gerade weil die katholische Universität das gemeinsame Bollwerk der Religion und des Vaterlandes, das Werk nicht nur Einiger, sondern Aller sein soll, muß sie durch den Glauben und die Frömmigkeit Aller begründet und befestigt werden.

„Daher ist die Sammlung der Gaben und Gelder, welche durch Unser Schreiben vom Monat Februar des Jahres 1834 vorgeschrieben wird, alljährlich von Ihnen, hochwürdige Herren, zu veranstalten; damit sie aber mit Erfolg vollzogen werde, wird es das Beste sein, so weit es die Verhältnisse der Orte gestatten, jene Pfarrer nachzuahmen, welche aus jenem Anlaß bei ihren Pfarrgenossen selbst von Haus zu Haus gehen und einen höchst heilsamen Umgang in ihrer Pfarrei halten.

„Das gesammelte Geld soll man vor dem ersten Tag des Monats Juli jährlich an die hochwürdigen Herren Dekane einsenden, welche es übernehmen, dasselbe an die Secretäre der Bisthümer vor dem 1. August zu überschicken.

„Mit aufrichtiger Herzensneigung unterzeichnen Wir Uns, hochwürdige Herren,

Ihre wohlgeneigte Diener,

† Engelbert, Erzbischof v. Mecheln.
† Johannes Franz, Bischof v. Gent.
† Cornelius, Bischof v. Lüttich.
† Johannes Arnold, Bischof v. Namur.
† Franz, Bischof v. Brügge.

Die General-Capitularvicare des Bisthums Tournay:
P. J. Godefroy, A. J. Mocq, G. J. Labis.

Im Monat April 1845."

Allein das katholische Volk Belgiens hat einen zu zähen historischen Sinn, der belgische Episcopat eine zu zarte Pietät, um sich nicht in dem Wunsch zu vereinigen, das edle Andenken der großen alten Universität Löwen zu erneuern und die große geschichtliche congeniale Stätte in Löwen, reich an herrlichen Collegien und Räumlichkeiten, mit der neuen Institution zu zieren. Noch im Jahr 1835 wurde die katholische Universität von Mecheln nach Löwen verlegt.

Es erschien am 15. October 1835 folgendes Decret des bischöflichen Körpers, die Errichtung der katholischen Universität in Löwen betreffend*), welches in teutscher Uebersetzung lautet, wie folgt:

„Wir, Engelbert, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Mecheln und Primas Belgiens, Johannes Franz, durch dieselbe Gnade Bischof von Gent, Cornelius, Bischof von Lüttich, Franz, Bischof von Brügge, Caspar, Bischof von Tournay und Isidor Poncelet, General- und Capitular-Vicar bei Erledigung des Bischofsitzes.

„Allen und Jeden, welche gegenwärtiges Schreiben sehen, lesen oder auch hören werden, ewiges Heil in dem Herrn.

„Des Senats der Stadt Löwen und der gesammten Gemeinde Wunsch willfahrend, schloßen wir am dreizehnten Tag des Monats Oktober dieses Jahres Eintausend acht hundert und fünf und dreißig mit besagtem Senat eine friedliche Uebereinkunft, durch welche Wir die katholische Universität, die von Uns durch Decret vom zehnten Tag des Monats Junius des jüngst vergangenen Jahres errichtet worden, in der Stadt Löwen auf ewige Zeiten errichten zu müssen geglaubt haben.

„Damit also diese Universität der Studien die gleichsam wieder erwachsende hochberühmte Akademie der Löwener, welche fast vier Jahrhunderte bei den Belgiern als Lehrerin der Disciplin, als Bewahrerin der Wahrheit und als Pflegerin guter Künste bestanden, darstelle, so gründen Wir durch gegenwärtige für ewige Zeiten geltende Urkunde durch des heiligen Apostolischen Stuhls und Unsere Autorität die katholische Universität in der Stadt Löwen, und errichten sie auf ewige Zeiten zu des allmächtigen Gottes und der seligen Jungfrau Maria Verherrlichung.

„Gegeben zu Mecheln in Unserer Versammlung am fünfzehnten Tag des Monats October im Jahr der Menschwerdung des Herrn, im Jahr Ein Tau-

*) Die lateinische Urschrift in den Documents p. 47.

send acht hundert fünf und dreißig, des Pontificats Unseres Heiligsten Herrn Gregors XVI. im fünften.

† Engelbert, Erzbischof von Mecheln.
† Johannes Franz, Bischof v. Gent.
† Cornelius, Bischof v. Lüttich.
† Franz, Bischof v. Brügge.
† Caspar, Bischof v. Tournay.
Isidorus Poncelet, General- und Cap. Vicar des Bisthums Namur."

Am 13., beziehentlich am 19. Oct. 1835 war schon der Vertrag zwischen dem Stadtrath von Löwen und dem Episcopat in Betreff der Einrichtung der Universität, über die Baulichkeiten, die Spitäler, die Bibliothek, den botanischen Garten, die Gemeindepolizei u. A. abgeschlossen worden*).

Am 19. Nov., beziehentlich am 30. Juli 1836 erschien das allgemeine Reglement der Universität mit 7 Titeln: Tit. I. von der Inscription und deren Erneuerung, Tit. II. von den akademischen Behörden, Tit. III. von der akademischen Disciplin überhaupt, Tit. IV. von den akademischen Strafen, Tit. V. von den Mitteln der Ermunterung, Tit. VI. von der Eintheilung der Curse und den Collegiengeldern, Tit. VII. von dem Besuch der Curse**).

Weil aber Löwen in der jüngsten Zeit eine auf Kosten des Staats unterhaltene Landesuniversität gewesen war, diese Eigenschaft aber in Folge des Gesetzes v. 27. Sept. 1835 über den höhern Unterricht verloren hatte, so forderte der Stadtrath v. Löwen von der Staatsregierung die Abtretung der Gebäude, welche er 1817 dem Staat für die Universität eingeräumt hatte, so wie die des an die Staatsuniversität 1817 überlassenen und seither durch den Staat erweiterten wissenschaftlichen Materials. Hierüber wurde am 30. Nov. 1835 zwischen der Staatsregierung und dem Stadtrath ein Vertrag abgeschlossen***).

---

*) Documents p. 44 47.

**) Die französische Urschrift, ibid. p. 48—55. Schon am 6. Juni 1835 war noch zu Mecheln ein Decret des Rectors in Betreff der an den Sonnabenden zu haltenden Disputationen (der s. g Theses sabbatinæ) erschienen. Ibid. p. 43.

***) Documents p. 56—59.

Am 1. Dec. 1835 ward die katholische Universität zu Löwen unter großen Feierlichkeiten installirt*). Während des Hochamts nach dem Evangelium übergab der Erzbischof, nachdem das die Universität nach Löwen verlegende Decret des bischöflichen Körpers verlesen worden war, die Urkunde darüber mit einer Anrede dem Bürgermeister der Stadt. Hierauf hielt der Vicerector De Cock die lateinische Festpredigt**); nach dem Hochamt wurde die Kirchenfeier mit einem Te Deum geschlossen: hierauf ging der Zug in den großen Hörsaal des Collegiums des Papsts: hier hielt der Bürgermeister, Hr. Van Bockel, eine Rede***). Nachdem die Urkunde über die Uebergabe der Universitätsgebäude verlesen war, wurde sie von den Behörden der Stadt und der Universität unterzeichnet†). Ein Festessen vereinigte die amtlichen Theilnehmer an dem Feste, und am Abend war die Stadt glänzend erleuchtet.

Am 3. Dec. 1835 erschien die erzbischöfliche Urkunde als Nachweis der Verkündung des Decrets über die Errichtung der Universität zu Löwen††). Sie lautet in teutscher Uebersetzung wie folgt.

„Wir Engelbert, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof und Primas Belgiens,

Thun Allen, welche gegenwärtige Urkunde sehen werden, kund und zu wissen, daß Wir im Jahr von der Geburt Unsers Herrn Ein Tausend acht hundert und fünf und dreißig, am ersten Tag des Monats December, in der St. Peters Kirche zu Löwen, unter dem von Uns für die glückliche Uebertragung der katholischen Universität gehaltenen Hochamt, aus Unserer und Unserer Suffragane Autorität verkündet haben und haben verkünden lassen das Decret, durch welches vorbesagte Universität in der Stadt Löwen auf ewige Zeiten gegründet und errichtet wird.

„Gegeben zu Mecheln, unter Unserem Wappen und Sigel und mit der Unterschrift Unseres Secretärs, am dritten Tag des Monats December des Jahres Ein Tausend acht hundert und fünf und dreißig.

† Engelbert, Erzbischof von Mecheln.

L. † S. Auf Befehl:

A. Genneré, Secretär."

---

*) Das Protokoll über die Installation in den Documents p. 60—66.

**) Ibid. p. 66—74.

***) Ibid. p. 74—79.

†) Ibid. p. 80.

††) Die lateinische Urschrift, Ibid. p. 81.

An demselben Tag wurden die Vorlesungen in allen Facultäten eröffnet.

§ 110.

Die Erlassung der organischen Satzungen für die Universität und ihre Institute.

Im Laufe des Jahres 1836 ergingen nun nach einander die organischen Reglements und Instructionen für die Anstalten der Universität, deren Beamten und Bediensteten.

So am 15. Jänner 1836 das Reglement in Betreff des anatomischen Theaters und der Sectionssäle*).

Am 15. Febr. die Instruction für die Vorsteher der Collegien und Pädagogien**).

Am 15. März das Reglement für die Erlangung des Grads eines Baccalaureus in der Theologie und in dem kanonischen Recht***).

Am 18. April die Ordnung für den äußern Dienst der Bibliothek†).

Am 4. Mai die reglementären Bestimmungen, vereinbart zwischen dem Rector und der Commission der Hospitien zur Ausführung des Art. 7 der Uebereinkunft v. 13. Oct. 1835, nach welchem die Civilhospitäler der Stadt Löwen zum medicinischen und chirurgischen klinischen Unterricht und zur praktischen Kunst der Geburtshilfe dienen sollen††).

Am 7. Mai das Reglement, vereinbart zwischen dem Rector und der Commission der Hospitien in Betreff der Ernennung der internen Zöglinge an dem Civilhospital und an der Gebäranstalt†††).

*) Die französische Urschrift in den **Documents** p. 82, 83. § **I.** Von den Studenten. § **II.** Von den Professoren. § **III.** Von dem Diener des Amphitheaters.

**) Ibid. p. 84, 85 in 13 §§.

***) Ibid. p. 86—89 in 19 Art.

†) Ibid. p. 89—91 in 19 Art.

††) Ibid. p. 92, 93 in 8 Art.

†††) Ibid. p. 94, 95 in 8 Art.

Am 30. Juli das Reglement für die Studierenden der theologischen Facultät im Collegium des heiligen Geistes*).

Am 7. Nov. das Reglement für die zu den Cursen der internen und der externen Klinik im Civilhospital zugelassenen Studierenden der Medicin**).

Ferner das Reglement für die zu den Cursen der Geburtshilfe in der Gebäranstalt zugelassenen Studierenden der Medicin***).

Ferner das Reglement für die internen Zöglinge im Civilhospital****).

Endlich das Reglement in Betreff der innern Zöglinge der Gebäranstalt†).

Im Jahre 1837 am 13. Febr. ergingen: das Reglement in Betreff der Erlangung der Grade in der medicinischen Facultät††).

Ferner die Formel des Eides, welchen Jene, die zum Doctorat der Medicin zugelassen werden, schwören sollen†††).

Am 4. Mai das Reglement in Betreff der Erlangung des Grads eines Licentiaten in der Theologie und im kanonischen Recht††††).

Am 30 Mai die Instruction für die Professoren-Directoren der wissenschaftlichen Sammlungen (der Kabinete der Anatomie, der Naturgeschichte, der Chemie u. s. w.)[1]).

Am 14. August die Uebereinkunft zwischen dem Stadtrath von Löwen und dem Rector der Universität in Be-

---

*) Die lateinische Urschrift in den Documents p. 96 - 99 mit 11 Art.

**) Ibid. p. 99 mit 7 Art.

***) Ibid. p. 100 mit 8 Art.

****) Ibid. p. 101, 102 mit 14 Art.

†) Ibid. p. 103, 104 mit 12 Art.

††) Ibid. p. 105—107 mit 24 Art.

†††) Ibid. p. 108.

††††) Ibid. p. 109, 110 mit 12 Art.

1) Ibid. p. 111, 112 mit 11 Art.

treff der Organisation des Collegiums der Humanitäten*).

Im Jahr 1838 am 15. Juli die reglementären Bestimmungen für das mit der Universität verbundene Collegium der Humanitäten**).

Am 25. Juli die Instruction für den Vorsteher und die Professoren des mit der Universität verbundenen Collegiums der Humanitäten***).

Im Jahr 1839 am 8. Dec. die Statuten der an der Universität errichteten literarischen Gesellschaft†).

Im Jahr 1841 am 19. Juni das Reglement für die Erlangung des Grads eines Doctors in der Theologie und im kanonischen Recht††).

An demselben Tag das Ceremonial der Promotion zum Doctorat in der Theologie und im kanonischen Recht†††).

Ferner das Formular der Promotion in der Theologie und im kanonischen Recht[1]).

Ferner das Formular des Eides Jener, welche zu den akademischen Graden in der Theologie und im kanonischen Recht zugelassen werden[2]).

Im Jahr 1842 am 25. Juli die Satzungen der die flämische Sprache und Literatur liebenden Genossenschaft mit dem Sinnspruch: Mit Zeit und Fleiß[3]).

---

*) Ibid. p. 113, 114 mit 8 Art.

**) Ibid. p. 115—117 mit 5 Art. Art. I. Gegenstand des Unterrichts, Art. II. Bedingungen der Aufnahme, Art. III. Internat, Art. IV. Externat, Art. V. Allgemeine Bestimmungen.

***) Ibid. p. 118, 119 mit 10 Art.

†) Ibid. p. 120—125 mit 6 Cap. Cap. I. Zweck und Mittel. Cap. II. Von den Mitgliedern. Cap. III. Organisation. Cap. IV. Versammlung. Cap. V. Finanzen. Cap. VI. Abänderungen an den Statuten.

††) Ibid. p. 131—133 mit 14 Art.

†††) Ibid p. 134, 135 mit 11 Art.

1) Ibid. p. 136.

2) Ibid. p. 137.

3) Ibid. p. 164—170 mit 10 Hoofdstuken, H. I. Naem en doel van het Genootschap. H. II. Over de Leden. H. III. Over het bestuer. H. IV. Over den Voorzitter. H. V. Over den Secretaris. H. VI

Im Jahr 1843 am 15 Hornung das Reglement über die Sitzungen der Facultäten*).

Am 27. Jänner 1843 erließ der Episcopat ein neues Rundschreiben an die Geistlichkeit und die Gläubigen der belgischen Bisthümer um sie zu neuen Spenden für die Universität zu bestimmen**).

Im Jänner 1842 hatte der Episcopat auf den Grund des Art. 12 der Constitution an den König, den Senat und die Repräsentantenkammer ein Gesuch eingereicht, um zu erwirken, daß die Eigenschaft einer bürgerlichen Person durch ein Gesetz der katholischen Universität Löwen beigelegt werden möchte. Auch wurde in der Repräsentantenkammer die Petition günstig aufgenommen. Gleichwohl zog der Episcopat im Hornung 1842 das Gesuch zurück, weil die kirchenfeindliche Partei des Landes den Episcopat beschuldigte, als wolle er ein ausschließliches Vorrecht erwirken, alte Gerechtsame wieder aufleben machen, welche mit der Gesetzgebung unverträglich seien, und weil sogar ausgesprengt wurde, daß es darauf abgesehen sei, den Gang der Staatsregierung zu hemmen. So nahm der Episcopat sein Gesuch zurück, um jeden Stoff zur Beunruhigung aus dem Wege zu schieben.

§ 111.

Leistungen der Universität.

Diese beurkunden am besten die Berichte des Löwener Stadtraths, welcher am sichersten in der Lage ist, die Wirksamkeit der Universität zu beobachten.

Wir theilen daher Auszüge aus den Berichten (1837 bis 1843) über die Verwaltung und die Lage der Angelegenheiten der Stadt Löwen mit, erstattet an den Gemeinderath durch das Collegium des Bürgermeisters und der Schöffen, in Betreff der Universität***).

Over den Penningmeester. H. VII. Over de Zittingen. H. VIII. Toelagen en boeten. H. IX. Over het uitgeven van werken en over de prysvragen. H. X. Allgemeene schikkingen.

*) Ibid. p. 186, 187.

**) Ibid. p. 182—185.

***) Documents p. 218—228.

1837.

„Die katholische Universität verfolgt ihre Erfolge, ausgezeichnet sowohl durch die Zunahme der Zahl ihrer Schüler, als auch durch die ehrenvolle Art, in welcher diese aus der schwierigen Probe der Prüfungsjury hervorgehen. Diese Erfolge verdankt die Universität von Löwen einer starken und gelehrten Organisation, einer gebildeten Leitung, geschickten Professoren, einem vollständigen und auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Unterricht, Garantieen, welche man anderswo vergebens suchen würde, einer milden und nachsichtigen Disciplin, ganz im Interesse des Schülers und des Fortgangs seiner Studien .... Da der Besuch der Vorlesungen ein zwangsweiser ist, so sind sämmtliche Schüler beständig in Löwen, zum Unterschied von andern Universitäten, an welchen nur ein Theil der eingeschriebenen Schüler regelmäßig die Curse besucht."

1838.

„Der lehrende Körper verstärkt sich jedes Jahr durch Gewinnung von Professoren anerkannten Verdienstes. Die Zukunft der Universität war nie zweifelhaft gewesen. Ihre Ueberlegenheit bezüglich des Unterrichts, des Fortgangs der Studien und der Haltung der Schüler ist gegenwärtig hinlänglich erwiesen durch das Vertrauen der Familien, eine größere Zahl Schüler und das Ergebniß der öffentlichen Prüfungen der Jury."

1839.

„Die katholische Universität verfolgt die Bahn des Fortschritts, welche sie seit ihrer Errichtung betreten hat. Die Inscriptionen während der beiden ersten Monate des akademischen Jahres 1839—1840 waren:

Philosophie, schöne und exacte Wissenschaften, I. Jahr	127
Exacte Wissenschaften, II. Vorbereitungsjahr für die Medicin .	87
Philosophie und schöne Wissenschaften, II. Vorbereitungsjahr für das Recht	56
Medicin	58
Recht	98
Theologie	42
Zusammen	468

Während des Jahres 1838—1839 hatte sich die Zahl der Inscriptionen auf 462 erhoben.

Der Körper der Professoren hat ferner vortreffliche Erwerbungen gemacht ——— Aber die katholische Universität hat im Land auch ihre Feinde. Die kirchenfeindliche Partei wollte sogar die öffentliche Meinung über die Rechte der Stadt Löwen irre führen und glauben machen, die Regierung hätte Löwen eine Gunst erwiesen, indem sie ihr die provisorische Nutznießung an den

wissenschaftlichen Sammlungen der Universität Löwen beließ, während doch gerade die Stadt sich darüber zu beschweren hat, daß sie ihr eine provisorische Nutznießung auferlegte, indem sie die endgiltige Anerkennung der städtischen Eigenthumsrechte vertagte.

„Ein Gesuch um einen Zuschuß zu Gunsten der Brüsseler Universität war an den Provincialrath in seiner letzten Sitzung gestellt worden. Wir haben geglaubt, daß ein gleiches Wohlwollen in der Vertheilung der Provincialfonds an die beiden Anstalten des hohen Unterrichts der Provinz bewiesen worden wäre; allein das Gesuch um einen Zuschuß, welches wir zu Gunsten der Studien an der Löwener Universität eingegeben, wurde nicht berücksichtigt. Der Provincialrath hat der Brüsseler Universität 10,000 Fr. bewilligt. Wir sind berechtigt, zu hoffen, daß in der nächsten Session seine Entscheidung durch größere Unparteilichkeit werde dictirt werden.

„Der Zuschuß, den wir begehrt haben, war bestimmt, in Studienbursen an arme, aber wohlverdiente Studierende vertheilt zu werden. Es gibt Leute, welche zu dem doppelten Zwecke, sowohl um zu verhindern, daß unserer Universität Ermunterungen gewährt werden, und um die große Zahl ihrer Schüler materiellen Vortheilen zuschreiben zu machen, bei jedem Anlaß wiederholen, die katholische Universität sei im Genuß sämmtlicher Bursen der an der alten Löwener Universität errichteten Stiftungen. Wahrhaftig, es sollte so sein; denn der Wille und die Absicht der Stifter muß eben so sehr rücksichtlich des Orts, als des Gegenstands der Studien befolgt werden. Wenn die im XV. Jahrhundert errichtete Universität in Brüssel gegründet worden wäre und die katholische Universität nähme gegenwärtig einen Antheil an den Bursen in Anspruch, welche für die hohen Studien in Brüssel eingesetzt worden wären, welches Geschrei über Gewaltsübergriffe, über Spoliation würden da nicht die Anhänger der Brüsseler Universität erheben! Wenn aber, nach gutem Recht, die Bursen der alten Universität nicht von Löwen weggezogen werden dürfen, so ist es doch anders in der Wirklichkeit. In einer an den König gerichteten Reclamation v. 31. October 1837 beschwerten wir uns über einen Beschluß des Herrn Ministers des Innern, welcher, indem er 50 Bursen der Stiftungen der alten Universität Löwen verliehen, nur sieben derselben Zöglingen unserer Universität verliehen hatte

„Die glänzenden Erfolge, welche von den Studierenden unserer Universität bei den Prüfungen der Jury erlangt wurden, verdankt man eben so wenig, wie einige Vorurtheile glauben machen möchten, der Zusammensetzung und der Wahl der Mitglieder der Prüfungsjury; denn die verschiedenen Universitäten sind dabei gleichmäßig vertreten und die Wahl der Mitglieder, welche durch die drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt geschieht, war bisher sehr geeignet, ein allgemeines Vertrauen einzuflößen und den vier Universitäten des Landes, wie der Freiheit des Unterrichts, alle nur wünschenswerthen Garantieen zu bieten. Diese Erfolge verdankt man einzig den Gewohnheiten der Arbeit und dem anhaltenden Fleiß, welche die Löwener Studierenden auszeichnen; man verdankt sie dem Wissen und Eifer der Professoren, der vortrefflichen Disciplin, welche die Direction der Universität einzuführen wußte,

so daß sie den jungen Leuten eine ausreichende Freiheit beließ. Der Gebrauch, welchen die Studierenden von dieser Freiheit zu machen wissen, ist gegen den leisesten Vorwurf gesichert; durch eine verständige und behutsame Haltung, durch ihre sanften und höflichen Sitten, haben sie die Achtung, Hochschätzung und die Liebe der ganzen Stadt sich erworben."

1840.

„Das Collegium der Humanitäten hat unsere Hoffnungen übertroffen. Die Studien sind dort kräftig und die Fortschritte der Zöglinge beweisen, daß alle Theile des Unterrichts daselbst eine Harmonie und Geschlossenheit haben, welche die glücklichsten Erfolge verbürgt.

„Es gibt dort 56 Interne und 86 Externe. Man hat den Raum nicht um deren eine größere Zahl aufzunehmen und schon war man genöthigt, 34 junge Leute zurück zu weisen, welche sich gemeldet hatten, um dort das Schuljahr zu beginnen. Es wäre sonach nöthig, sich mit den Mitteln zu beschäftigen, ein zweites Local diesem Collegium einzuräumen, um dessen fortschreitenden Gang nicht zu hemmen.

„Während des akademischen Jahrs 1839—1840 hat die Universität 644 Studierende gezählt, nämlich:

Humanitäten	154
Philosophie und exacte Wissenschaften, I Jahr	136
Exacte Wissenschaften II. Jahr	89
Philosophie, II. Jahr	59
Medicin	62
Recht	100
Theologie	44

„Das neue akademische Jahr 1840—1841 kündigt sich eben so günstig an; während im letzten Jahr die Gesammtzahl der Einschreibungen während der Monate Oktober und November sich nur auf 610 belief, erhebt sie sich gegenwärtig, während desselben Zeitabschnitts, schon auf 654. Die Ziffer der Inscriptionen vertheilt sich in folgender Art:

Humanitäten	151
Philosophie und exacte Wissenschaften, I. Jahr	126
Exacte Wissenschaften, II. Jahr	91
Philosophie, II. Jahr	82
Medicin	69
Recht	96
Theologie	49

„Die Ergebnisse der Prüfungsjurys beweisen, wie studieneifrig die Jugend unserer Universität ist. Sie sind eben so ehrenvoll für die Schüler, als für die Mitglieder des akademischen Körpers.

„Während der beiden Sessionen des Jahres 1840 haben die Prüfungsjurys 175 Studierende von Löwen zugelassen, davon 108 mit der Note hinlänglich, 35

mit Auszeichnung, 22 mit großer Auszeichnung und 10 mit größter Auszeichnung.

„Löwen rechtfertigt seinen alten Ruf; es bietet den Eltern die kostbarsten Vortheile, in Rücksicht auf die Güte der Studien und die Erhaltung der Sitten.

„Die wissenschaftlichen Sammlungen bereichern sich durch die stetigen Bemühungen der Direction der Universität immer mehr und mehr.

„Die Gegenstände der Naturgeschichte, welche durch die Zeit entwerthet worden, wurden zurückgezogen und durch neue Stücke ersetzt.

„Das physikalische Kabinet erlangt auch größere Bedeutung.

„Eben so viele Sorgsamkeit und Umsicht zeigen sich in der Leitung der anatomischen Sammlung.

„Die Bibliothek, schon so bedeutend, vermehrt sich ferner durch eine große Zahl auserlesener Werke. Man bewundert dort die Ordnung und die genaue und einsichtsvolle Classification.

1841.

„Das Collegium der Humanitäten befriedigt reichlich sämmtliche Bedürfnisse des vorangeschrittensten mittlern Unterrichts. Die Studien werden dort mit Kraft und Einsicht gefördert. In eine vorbereitende Classe nimmt man daselbst die Schüler auf, die noch zu jung oder zu wenig unterrichtet sind, um im Stand zu sein, die ordentlichen Curse zu besuchen. Der Unterricht, obwohl hauptsächlich so organisirt, um Zöglinge für die Universitätsstudien zu bilden, befaßt gleichwohl auch alle Elemente des mittlern Unterrichts, die für Jene nöthig sind, welche sich bestimmen, später andere Laufbahnen zu durchlaufen. Ein Vortheil, welchen Eltern und Schüler stark würdigen, ist die Einheit, die vollkommene Harmonie der Studien mit jenen der Universität. Wenn der Zögling aus dem Collegium tritt, so geht er an die Universität hinüber, ohne mit neuen Methoden zu schaffen zu haben, und er führt gewisser Maaßen nur seine Arbeiten fort.

„Die Anstalt ist mit einer Ordnung und einer Reinlichkeit gehalten, welche Nichts zu wünschen übrig läßt.

„Die Zahl der Schüler, welche im Jahr 1839 142 und im Jahr 1839 — 1840 151 betrug, stieg im Jahr 1840—41 auf 163; der Internen waren es in dieser letztern Ziffer 70. Die Unzulänglichkeit des Locals machte deren 66 zurück weisen. Das zeigt die Nothwendigkeit, es zu vergrößern, um diese rasche Entwicklung zu unterstützen, welche nach Verlauf von kaum drei Jahren ihres Bestands diese Anstalt auf die Höhe der best geordneten alten Collegien gebracht hat.

„Die katholische Universität rechtfertigt immer mehr und mehr die für sie erregten Hoffnungen. Alle Tage empfinden wir mehr die Vortheile, welche ihre Errichtung unserer Stadt verschafft.

„Während des akademischen Jahrs 1840—41 zählte die Universität 691 Studierende, vertheilt, wie folgt:

Humanitäten	163
Philosophie, I. Jahr	129
Exacte Wissenschaften, II. Jahr	95
Philosophie, II. Jahr	84
Medicin	79
Recht	101
Theologie	40

„Die Institution der Prüfungsjury, welche wir als das unerläßliche Corollar der Unterrichtsfreiheit betrachten, die durch unsern Verfassungsvertrag geheiligt ist, ist ferner die beste und sicherste Probe des Eifers und Talents der Professoren, der Arbeit und Erfolge der Schüler. Wie in den frühern Jahren, hat die Jugend unserer Universität Alles gerechtfertigt, was an Hoffnungen das gekannte Verdienst der Lehrer und der studieneifrige Charakter der Schüler geben. Das Ergebniß der Prüfungen hat unsere Behauptung vom letzten Jahr völlig bestätigt. In den beiden Sessionen von 1841 haben die Prüfungsjurys 143 Studierende Löwens zugelassen, 92 mit der Note hinlänglich, 27 mit Auszeichnung, 18 mit großer Auszeichnung und 6 mit größter Auszeichnung.

„Wie ehedem in den schönen Tagen unserer alten Universität, besuchen Ausländer unsere Schulen: wir sehen jährlich Portugiesen, Brasilianer, Mexicaner hier ihre Prüfungen bestehen, öffentlich Thesen vertheidigen und den Grad eines Doctors der Medicin erlangen. Oeffentliche Acte zur Erlangung der Grade des Baccalaureus und des Licentiaten im kanonischen Recht und in der Theologie haben jährlich gegen Ostern und gegen den Schluß des akademischen Jahres Statt.

„Diese Uebungen, welchen sich die Studierenden der theologischen Facultät unterwerfen, die einst beitragen werden, den Kern der Geistlichkeit zu bilden, ziehen jedes Mal eine Menge Neugieriger in unsere Stadt.

„Die verschiedenen wissenschaftlichen Sammlungen mehren und ergänzen sich fortwährend. Die Universität spart keine Kosten, um sie auf der Höhe der Fortschritte der Wissenschaft zu erhalten.

„Das neue akademische Jahr 1841–42, welches sich eben eröffnet hat, verkündet eine neue Zunahme der Zahl der Schüler.

„Kaum sind zwei Monate verflossen, und schon zählen wir 703 Inscriptionen, nämlich:

Humanitäten	169
Philosophie, I. Jahr	143
Exacte Wissenschaften, II. Jahr	91
Philosophie, II. Jahr	79
Medicin	78
Recht	104
Theologie	46

„Die Leitung der Universität, der akademische Körper, verdienen die ganze Achtung und Erkenntlichkeit der Stadt Löwen.

1842.

„Die Universität setzt ihren fortschreitenden Gang fort. Seit dem letzten Jahr ist die Zahl der Studierenden, schon sehr hoch, noch um 56 gewachsen. Dieser beträchtliche Zufluß der Schüler beweist den Ruf, dessen die Universität genießt. Die glänzenden Erfolge, welche sie vor den Prüfungsjurys erlangen, rechtfertigen ihn.

„Diese Ziffer wird sich noch erhöhen.

„Rücksichtlich des mittleren Unterrichts, fährt das Collegium der Humanitäten fort, vollständig die Erwartung der Verwaltung zum großen Vortheil der Stadt und der Zöglinge zu erfüllen. Der Mangel an Raum nöthigte wieder, die Aufnahme 32 junger Leute zum Internat abzuweisen, wo nur der Raum fehlt, um dessen Bevölkerung nach Ablauf einer sehr kurzen Zeit sich verdoppeln zu sehen.

„Die Gesammtzahl der eingeschriebenen Zöglinge während des Curses von 1841—1842 war 165, davon Interne . . . 67

Externe . . . 98

1843.

„Die Zahl der Inscriptionen und erneuerten Einschreibungen während des akademischen Jahres 1842—1843 war 744.

„Diese Zahl zeigt drei Inscriptionen weniger, als im vorhergehenden Jahr. Welches auch der Grund dieser geringen Minderung war, sie kann nur zufällig sein, weil für das gegenwärtige Jahr die Inscriptionen während der beiden ersten Monate schon auf 762 sich belaufen.

Zulassungen zu den Graden.

Candidaten im Recht 21
1 mit ehrenvoller Erwähnung, 5 mit Auszeichnung.
1 mit großer Auszeichnung.

Doctoren im Recht 11
3 mit Auszeichnung, 3 mit großer Auszeichnung.

Candidaten in der Medicin 13
7 mit Auszeichnung.

Doctoren in der Medicin, I. Prüfung . . 11
4 mit Auszeichnung, 2 mit großer Auszeichnung,
1 mit größter Auszeichnung.

Doctoren in der Medicin, II. Prüfung . . 8
5 mit Auszeichnung, 3 mit großer Auszeichnung.

Doctoren in der Chirurgie 10
3 mit Auszeichnung, 6 mit großer Auszeichnung,
1 mit größter Auszeichnung.

Doctoren in der Geburtshilfe . . . 8
1 mit Auszeichnung, 3 mit großer Auszeichnung,
2 mit größter Auszeichnung.

Candidaten in der Philosophie und in den schönen Wissenschaften 47
4 mit ehrenvoller Erwähnung, 7 mit Auszeichnung, 4 mit großer Auszeichnung, 2 mit größter Auszeichnung.

Doctoren in der Philosophie und in den schönen Wissenschaften 3
2 mit Auszeichnung.

Vorbereitende Prüfung für die Candidatur in den exacten Wissenschaften 34
4 mit ehrenvoller Erwähnung.

Candidaten in den physicalischen und Naturwissenschaften
1 mit ehrenvoller Erwähnung, 1 mit Auszeichnung, 1 mit großer Auszeichnung.

Candidaten in physikalischen und mathematischen Wissenschaften 1

„Diese unbestreitbaren Erfolge beurkunden die Stärke und die Gediegenheit des Unterrichts und der Studien. Im Lauf ihres neunjährigen Bestands hat die Universität ihre Proben bestanden. Ihre Zukunft ist fernerhin gesichert.

„Die Zahl der Schüler des Collegiums der Humanitäten ist dieselbe, wie im letzten Jahr. Wenn sie sich nicht vermehrt hat, so ist der Grund, weil das Local deren nicht mehre aufnehmen läßt; denn wie in den frühern Jahren, machte der Mangel an Platz deren mehre abweisen.

Eine Uebersicht der Frequenz der Universität und der Zulassung vor den Prüfungs-Jurys gibt folgende

Statistik der Zulassungen vor den Prüfungs-Jurys und der akademischen Inscriptionen. 1836—1848.

Statistik nach der Ordnung der Facultäten über die durch die Prüfungsjurys zugelassenen Studierenden *).

Jahrgänge.	Recht.	Medicin.	Philosophie u. schöne Wissenschaften.	Exacte Wissenschaften.	Gesammtzahl.
1836	15	6	38	12	71
1837	11	33	39	13	96
1838	28	58	78	8	172
1839	31	24	59	19	133
1840	42	46	63	24	175
1841	24	41	59	19	145
1842	24	60	74	22	180
1843	32	50	84	22	188
1844	48	75	80	23	226
1845	61	52	66	25	204
1846	41	72	77	20	210
1847	54	66	76	37	233
1848	50	53	84	14	201
Gesammtzahl	461	636	877	258	2234

Statistik der von den Studierenden vor den Prüfungsjurys erhaltenen Grade **)

Jahrgänge.	Genügend.	Auszeichnung.	Große Auszeichnung.	Größte Auszeichnung	Gesammtzahl.
1836	54	10	5	2	71
1837	62	17	15	2	96
1838	112	28	20	12	172
1839	93	25	12	3	133
1840	108	35	22	10	175
1841	92	27	18	6	143
1842	114	30	30	6	180
1843	121	38	23	6	188
1844	129	58	26	13	226
1845	120	31	32	21	204
1846	116	37	47	10	210
1847	151	55	20	7	233
1848	129	46	16	10	201
Gesammtzahl	1401	437	286	108	2232

*) Documents p. 206. Annuaire de l'Université catholique de Louvain 1849 p. 118. Man sehe den Tit. III. des Gesetzes über den höhern Unterricht v. 27. Sept. 1835. — Das Namensverzeichniß der Studierenden ist in den Annuaires abgedruckt. In dieser Statistik und in jener, welche folgt, sind die Promotionen zu den wissenschaftlichen Graden, welche an der Universität geschehen sind, nicht enthalten.

**) Documents p. 207. Annuaire 1849 p. 19.

Allgemeine Uebersicht der während der Jahre $18^{34}/_{35}$ bis $18^{47}/_{48}$ geschehenen Inscriptionen*).

Akademische Jahrgänge.	Humanitäten.	Philosophie u. exacte Wissenschaften. (1. Jahr.)	Exacte Wissenschaften. (2. Jahr.)	Philosophie (2. Jahr.)	Medicin.	Recht.	Theologie.	Gesammtzahl.
1834—35 **)	—	65	—	—	—	—	21	86
1835—36	—	97	26	28	46	37	27	261
1836—37	—	95	36	42	70	79	40	362
1837—38	—	101	60	63	78	89	52	443
1838—39	125	105	82	62	64	102	50	590
1839—40	154	136	89	59	62	100	44	644
1840—41	163	129	95	84	79	101	40	691
1841—42	165	155	92	88	84	111	50	747
1842—43	170	153	81	84	73	137	46	744
1843—44	161	136	85	99	77	163	55	776
1844—45	154	137	89	94	81	170	52	777
1845—46	159	133	94	97	88	176	62	809
1846—47	161	121	101	89	92	168	60	792
1847—48	160	111	83	80	99	150	54	737
Gesammtz.	1572	1674	1013	969	993	1583	653	8459

*) Documents p. 208. Annuaire 1849 p. 120.

**) Während dieses Jahres hat man sich auf die Curse des ersten Jahrs der Philosophie und der exacten Wissenschaften und auf die der theologischen Facultät beschränkt. Die Curse des ersten Jahres der Medicin und des Rechts wurden erst im folgenden Jahr eröffnet. Das Collegium der Humanitäten wurde im Monat October 1838 eröffnet.

Vergleichende Uebersicht
der während der beiden ersten Monate der akademischen Jahre von 1843—1849 gemachten Inscriptionen*).

1834—35	80
1835—36	260
1836—37	350
1837—38	416
1838—39	572
1839—40	610
1840—41	654
1841—42	710
1842—43	720
1843—44	762
1844—45	765
1845—46	769
1846—47	761
1847—48	722

Vom Jahr 1843 an ist die blühende Entwicklung der Universität stetig fortgeschritten.

Wir gedenken blos der jüngsten Zeit.

Im Jahr 1850 haben die Zöglinge der katholischen Universität 141 Diplome mit der Note: genügend, 48 mit Auszeichnung, 20 mit großer Auszeichnung, 7 mit größter Auszeichnung, im Ganzen 216 Diplome erlangt.

Das akademische Jahr 184⁸/₉ lieferte eine Gesammtzahl von 538 Zöglingen, vertheilt unter die verschiedenen Facultäten: diese Ziffer stieg im folgenden Jahr auf 552 und später auf 556**).

Und doch hat diese Anstalt mit Hindernissen aller Art zu kämpfen. Es fehlen ihr eben so wenig die dumpfe Feindseligkeit der Regierung als die Neckereien der Ortsbehörden. Das zeigte namentlich die Angelegenheit des Collége de la Haute-Colline. Der Stadtrath von Löwen versagte den Zuschuß, welchen die Universität zum Zweck forderte, dem Unterricht mehr Ausdehnung zu geben. Er zog es vor, das Collegium an sich zu ziehen. Die Folgen für die Stadt waren eine beträchtliche Zunahme der Ausgaben, eine bedeutende Abnahme

---

*) Documents p. 209.

**) Die Abnahme gegen die früheren Jahre erklärt sich daraus, daß die Zöglinge der Humanitäten weggefallen sind, weil der Stadtrath von Löwen 1848 das Collegium von der Universität abgelöst hat.

der externen Zöglinge; der Verfall des Pensionats, welches man nur mit schwerer Mühe wieder erheben wird. So weit brachte es der unerleuchtete Parteigeist des Löwener Stadtraths, dieses Organs der kirchenfeindlichen Partei in Belgien.

Welche entscheidende Erfolge die katholische Universität Löwen immer mehr erzielt, das zeigt der Bericht über deren neuste Leistungen im Jahr 1851.

Dieser, mitgetheilt von der Revue catholique de Louvain, zeigt folgendes:

„Die combinirten Jurys von Lüttich-Löwen haben ihre zweite Session beendet. 160 Zöglinge der katholischen Universität wurden eingeschrieben, um ihre Prüfungen zu bestehen; von dieser Zahl wurden 125 durch die verschiedenen Sectionen zugelassen. Die katholische Universität hat auch jetzt den hohen Rang behauptet, welchen sie unter den Anstalten des höhern Unterrichts unseres Vaterlands einnimmt. Wie in der Ostersitzung wurden in mehren Sectionen sämmtliche Zöglinge, welche sich zu den Prüfungen gemeldet, zugelassen; das geschah namentlich in der Section für die zum Examen eines Candidaten in den exacten Wissenschaften vorbereitende Probe, in den Sectionen der Candidatur und des dritten Doctorats in der Medicin, so wie in der des ersten Doctorats im Recht, wo nicht eine einzige Vertagung ausgesprochen worden. In andern Sectionen, wie in der für den Grad eines Candidaten in der Philosophie und in der Literatur, und in der für das erste Doctorat in der Medicin hat blos einer der examinirten Zöglinge fehlgeschlagen. Ueberdieß haben die Grade den Studierenden der katholischen Universität nicht gefehlt. Vier unter ihnen haben die größte Auszeichnung, 3 die große Auszeichnung und ehrenhafte Erwähnung; 13 die große Auszeichnung; 4 die Auszeichnung und ehrenhafte Erwähnung; 31 die Auszeichnung erlangt und 13 haben eine ehrenhafte Erwähnung verdient. Endlich ist die Proportion zwischen Jenen, welche zugelassen worden und Jenen, welche durchgefallen, in allen Punkten so günstig als möglich; sie ist $6/7$. Nun ist es erwiesen durch die allgemeine Zusammenstellung der Prüfungen, welche vor den verschiedenen Jurys bestanden und von der Regierung veröffentlicht worden, daß die Zahl von Zulassungen im Allgemeinen nur $2/3$ ist.

„Kurz, es waren 160 Zöglinge der Universität Löwen eingeschrieben, und im Ganzen erfolgten 125 Zulassungen: 4 mit der größten Auszeichnung; 3 mit großer Auszeichnung und ehrenhafter Erwähnung; 13 mit großer Auszeichnung; 4 mit Auszeichnung und ehrenhafter Erwähnung; 31 mit Auszeichnung, und 157 in befriedigender Weise. Endlich haben 68 Grade erhalten. Nur 23 wurden vertagt; 3 haben sich zurückgezogen und 8 sind nicht erschienen."

§ 112.

Rückblick auf die katholische Universität Löwen.

Es muß freudig anerkannt werden, der hochwürdigste muthige Episkopat Belgiens hat sich neben seinen vielen großen kirchlichen Schöpfungen in der katholischen Universität Löwen ein unvergängliches Denkmal seiner Weisheit und Aufopferung gesetzt.

Diese Universität ist nach ihrem ganzen Wesen und nach ihrer Organisation eine katholische mit allen Charaktern, welche wir im Verlauf dieser Schrift gefordert haben.

Sie ist eine katholische Universität:

I. in kirchlicher Beziehung.

1) Sie ist das Eigenthum der durch ihren Episcopat vertretenen katholischen Kirche Belgiens; der Episkopat hat sich in letzter Instanz das Regiment der Universität vorbehalten, welches er durch einen delegirten Generalvicar als ständigen Rector verwalten läßt: der Episkopat stellt sich aber auch mit seiner Leitung unter die Autorität des apostolischen Stuhls.

2) Der Zweck ist die christliche Unterweisung und Erziehung in den Wissenschaften.

3) Die Anstalt steht ausschließlich unter kirchlicher Verwaltung, da der Staat über die Anstalt und ihre Angehörigen nur die allgemeinen bürgerlichen und polizeilichen Rechte hat.

4) Die Professoren und Beamten und die Studenten sind ausschließlich Katholiken.

5) Die Professoren bei ihrer Anstellung und am Anfang jedes Schuljahrs und die zu Graduirenden bei ihrer Promotion beschwören das Tridentinische Glaubensbekenntniß gemäß der Bulle des Papsts Pius IV.

6) Die Universität feiert die Feste der Kirche und hat ihre eigenen akademischen Kirchenfeste, so an Mariä Reinigung das Patronatsfest der allerheiligsten Jungfrau als der Patronin der Universität, am 3. October zur Eröffnung des akademischen Jahrs das heilige Geistamt, am 3. Nov. das feierliche Seelenamt für die Wohlthäter der Universität. Diese hat auf ihre Bitte von Papst Gregor XVI. am 18. Sep-

tember 1838 mehre volle Ablässe für ihre Wohlthäter, Professoren, Zöglinge und Beamten erhalten.

7) Die Studenten müssen nach Art. 11 des allgemeinen Reglements an Sonn- und Feiertagen dem Universitätsgottesdienst beiwohnen.

II. Die Universität Löwen ist eine katholische Universität durch die Pflege der Sittlichkeit ihrer Zöglinge. Sie hat noch mehre Collegien und Pädagogien, in welchen unter einem Regens und mehren Subregenten die Zöglinge in Zucht und Ehren zusammenleben. Allerdings stehen diese Collegien an Zahl, Umfang und Dotation weit hinter denen der alten Universität Löwen zurück. Diese hatte 43 Collegien besessen: 1) C. Porci, 2) C. Castelli, 3) C. Lilii, 4) C. Falconis, 5) das neue Collegium (C. Sanct. Trinitatis), 6) das C. des Papsts, 7) das große C. des heiligen Geists, 8) das kleine C., (C. Theologorum), 9) das C. des Königs, 10) das C. der Prämonstratenser, 11) das C. von Arras, 12) das C. Altecollinum (Hoogenheuvel), 13) das C. von Viglius (Gerbe de Froment), 14) das C. von Alne, 15) das C. der heil. Anna, 16) das C. von Van Daele, 17) das C. von Standonck, 18) das C. oder Seminar von Lüttich, 19) das C. von Winckelius, 20) das C. des Bayus, 21) das C. Patrimonium Christi, 22) das C. des heiligen Donatus, 23) das C. von Diväus, 24) das holländische C., 25) das C. des heiligen Michael, 26) das C. von Pelz, 27) das C. des teutschen Ordens, 28) das C. von Craenendonck, 29) das C. der drei Sprachen, 30) das C. von Mylius oder Luxemburg, 31) das C. von Villers, 32) das C. v. Drutius, 33) das C. von Houterle, 34) das Pastoralcollegium der Irländer, 35) das C. von Malderus, 36) das C. von Mecheln, 37) das C. von Savojen, 38) das C. von Mons, 39) das C. von St. Ivo oder C. Baccalaureorum, 40) die Schola Artium (Ficum), 41) das C. des heiligen Willibrord (C. von Herzogenbusch), 42) das C. der irischen Dominicaner, 43) das C. der Veteranen *).

Für das Studium der Theologie allein bestanden von diesen Collegien 17, welche zur Zeit der 1797 erfolgten Sprengung der Universität folgende Jahreseinkünfte hatten:

---

*) Annuaire 1847. p. 206 — 217.

	Florinen.	Sous.	Deniers.
Großes Collegium des heil. Geistes .	36,600	12	3
Kleines Collegium des heil. Geistes .	3942	0	2
Collegium des Papsts . . .	25,804	3	0
— — von Arras . . .	10,818	19	3
— — von Bay . . .	16,802	18	3
— — von Malderus . . .	4300	17	2
— — von Mons . . .	2164	18	4
— — von Viglius . . .	5007	3	1
— — von Diväus . . .	2165	2	2
— — der Veteranen . . .	2625	0	0
— — von Savojen . . .	4661	18	2
— — von Irland . . .	6595	0	3
— — des heil. Willibrord . .	4373	10	3
— — von Holland . . .	5808	0	7
— — Hoogenheuvel . . .	2813	12	1
— — von Lüttich . . .	2629	17	9
Summa	137,113	12	9

Die Urkunden fehlen zur Angabe des Jahreseinkommens der 23 andern Collegien. Jedes der 43 Collegien, welche zur Zeit der Auflösung der Universität bestanden, hatte außer den Renten der Fundationen noch Privateigenthum für den Unterhalt des Personals und der Gebäude. Mit diesen Collegien waren noch eine Menge Bursen verbunden. Und alles dieses Vermögen ging unter durch französische Spoliation, welche durch einen einfachen Beschluß der Centraladministration des Departements der Dyle vom 4. Brumaire Jahr VI. (28. Oct. 1797) ausgeführt wurde.

Von diesen Collegien erhielt die neue katholische Universität nur noch das Collegium zum heil. Geist für Theologen, das Collegium des Papsts Hadrian VI. für Studierende der Philosophie und der Rechtswissenschaft, das Collegium der Maria Theresia für Studierende der exacten Wissenschaften und der Medicin und das jetzt wieder eingegangene Collegium der Humanitäten (C. de la Haute-colline). Die Zöglinge der Collegien zahlen eine Pension, so die des Collegiums des Papsts jährlich 500 Francs, die des Collegiums der Humanitäten zahlten 465. Für die Regenten der Collegien und Pädagogien besteht eine allge=

meine Instruction *); für jedes einzelne Collegium bestehen besondere Statuten **).

III. Löwen ist eine katholische Universität in unterrichtlicher Beziehung.

Zwar hat die neue Anstalt nicht mehr die reiche Besetzung der alten, welche 58 Lehrstühle gehabt hatte, nämlich 8 für Theologie, 6 für das canonische Recht, 7 für das Civilrecht, 1 für das öffentliche Recht, 8 für die Medicin, 16 für die Philosophie, 1 für die Mathematik, 1 für die Moralphilosophie, 1 für christliche Beredtsamkeit, 1 für die Geschichte der lateinischen Sprache, 1 für die hebräische, 1 für die griechische, 1 für die französische Sprache und 5 für die Humanitäten: 4 dieser Lehrstühle standen unter der Collation des Landesherrn, die andern hatten verschiedene Collatoren, die meisten den Stadtrath von Löwen, welcher sie dotirt hatte.

Gleichwohl hat die neue Universität eine vollständige Besetzung; nämlich 7 Professuren der Theologie, 8 ordentliche und 4 außerordentliche des Rechts, 7 ordentliche und 3 außerordentliche der Medicin, 6 ordentliche und 3 außerordentliche (nebst einem Honorarprofessor) der Philosophie und der schönen Wissenschaften, 6 ordentliche Professuren der Facultät der exacten Wissenschaften. Privatdocenten bestehen hier nicht.

Der Unterricht ist streng religiös; Art. 21. der Statuten der Universität vom 11. Juni 1834 bestimmt:

„Der akademische Unterricht soll mit den Grundsätzen der katholischen Religion in Uebereinstimmung sein. Die Professoren sind nicht nur gehalten, Nichts gegen die Religion zu lehren, sondern auch die Gelegenheiten zu benützen, welche die Lehrstoffe bieten, die sie erläutern, um den Studierenden zu zeigen, daß die Religion die Grundlage der Wissenschaften ist und um ihnen die Liebe zur Religion und zu den Pflichten einzuflößen, welche sie auferlegt."

Ganz nach dem katholischen Princip ist durch das allgemeine Reglement vom 19. Nov. und 30. Juli 1836 Art. 24—29 ein Lehrplan vorgeschrieben, und in den Facultäten der Philosophie

---

*) Diese Instruction vom 15. Februar mit 13 Artikeln s. m. in den Documents p. 84, 85.

**) Die Statuten für das Collegium zum heil. Geist ib. p. 96—98. für das Collegium der Humanitäten ib. p. 115—120.

und der schönen und der mathematischen und der physicalischen Wissenschaften sind die Zwangsfächer von den facultativen unterschieden. Der Titel VII. des allgemeinen Reglements hält auf strengen Fleiß im Besuch der Vorlesungen. Die Methoden der Vorträge stehen durchschnittlich auf der Höhe der Wissenschaft: sie verbinden mit teutscher Wissenschaftlichkeit französische Eleganz, ein großes praktisches Geschick und erlangen dadurch eine nationale Eigenthümlichkeit *). Die meisten Professoren haben sich als namhafte Schriftsteller erprobt. Allein die Universität entwickelt auch als Corporation eine literarische Thätigkeit: es erscheint seit 1836 jährlich das Annuaire de l'Université catholique de Louvain **), ferner die Revue catholique ***), endlich die Mémoires de la Société littéraire de l'Université catholique de Louvain †) Löwen bietet nämlich noch den großen Vortheil, daß es in zwei ge-

*) Ich kann hier aus eigener Erfahrung berichten. Ich habe im Sommer 1849 Löwen besucht; leider begannen schon die Ferien, und so konnte ich in der theologischen Facultät nur die HH. Tits und Beelen, in der philosophischen nur die HH. Möller, Arendt und David, und in der Juristenfacultät den Hrn. Delcour in ihren Vorträgen hören: ich fühle mich gedrungen, hier öffentlich meinen Dank für die freundliche Aufnahme auszusprechen, welche ich dort gefunden; aber es ist nicht die Milde der Dankbarkeit, sondern nur strenge Würdigung des Verdienstes, welche mich aussprechen läßt, daß ich in den Vorlesungen die höchste Befriedigung, in dem Umgang mit diesen Gelehrten, von denen leider zwei, Hr. Verhoeven und Tits, seither der Kirche und der Wissenschaft schon entrissen worden, eine Wissenschaftlichkeit und Begeisterung für die Anstalt und in dieser durchweg eine Solidität gefunden habe, wie sie von einer so umsichtigen Leitung, wie die des verdienstvollen Rectors, des Hrn. de Ram, nur erwartet werden kann.

**) Dieses ganz zweckmäßige Jahrbuch enthält in dem Eingang einen Kalender mit den akademischen Merkwürdigkeiten, die Chronik des vorgängigen Jahrs, im I. Theil die Statistik der Universität, Nekrologe, Biographieen, im II Theil die akademischen Reglements, und in einem Anhang Berichte über wichtige Vorgänge an der Universität, geschichtliche Abhandlungen über die alte Universität Löwen, ihre Institute und berühmten Lehrer.

***) Die **Revue catholique, Recueil religieux, philosophique, scientifique, historique et littéraire** vereinigt trefflich die Aufgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift und eines berichtenden Kirchenblatts.

†) Eine Zeitschrift für Wissenschaft und schöne Literatur.

lehrten Gesellschaften sie der Société littéraire*) für die Wissenschaften überhaupt, und zur Pflege der nationalen oder flämischen Sprache in der Tael-en letterkundig genootschap**) Professoren und Studenten zusammenbringt und letztere in selbständigen wissenschaftlichen Discussionen und schriftlichen Arbeiten üben läßt.

Ebenso sticht gegen die Passivlassung der Studenten an den teutschen Universitäten hier vortheilhaft deren Uebung in den Disputationen ab. Schon im Jahr 1835 führte ein Statut für die Studenten die theses sabbatinas ein***); schade, wenn sie nicht an den andern Facultäten bestehen.

IV. Löwen ist eine katholische Universität auch in der Verfassung ihres Regiments, aber auf Kosten der körperschaftlichen Autonomie, welche, ein mächtiges Mittel der Blüthe der Universitäten, katholischer Verfassung nicht widerstreitet.

Die alte Universität Löwen stand, wie die andern Universitäten Europa's, unter einem Kanzler, zu welchem Martin V. auf immer den Propst von St. Peter bestellt hatte, und in dessen Abwesenheit der Dekan jener Collegiatkirche das Kanzleramt verwaltete; ferner unter einem wählbaren Conservator, meistens dem Abt von St. Gertrud; endlich unter einem Rector, der um die Reihe aus den 4 Facultäten auf ein Vierteljahr gewählt wurde, in der Regel aber seine Würde ein halbes Jahr behielt, und unter einem Senat.

Dagegen steht die neue Universität in höchster Instanz unter dem bischöflichen Körper, der sich alljährlich auf 8 Tage unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Mecheln versammelt und über die Angelegenheiten der Universität beräth. Der Episkopat delegirt in der Person eines höhern Geistlichen zur Leitung der Universität als seinen Generalvikar einen ständigen aber entlaßbaren Rector, welchen ein auf dessen Antrag ebenfalls durch den bischöflichen Körper ernannter und entlaßbarer Vicerector unterstützt und bei dessen Abwesen-

---

*) Die Statuten sind in den Documents p. 120 — 125, die Berichte über die Leistungen jährlich im Annuaire.

**) Die Satzungen ebendas. p. 164 — 170, die Jahresberichte über ihre Arbeiten im Annuaire.

***) Statut vom 5. Juni 1835 in den Documents p. 43.

heit, Krankheit oder Ableben vertritt. Der Rector ertheilt die akademischen Grade, ordnet Alles an, was ihm zum Gedeihen der Universität dienlich erscheint und erstattet alljährlich an die Bischöfe einen Generalbericht. Er ernennt alle Beamten der Universität, errichtet auf Kosten der Hochschule Collegien oder Pädagogien, ernennt deren Regenten und gibt die Reglements.

Die ordentlichen Professoren wählen jährlich durch Stimmenmehr ihre Dekane; diese letztern bilden mit dem Vicerector den ordentlichen Rath des Rectors (Rectoralrath).

Die Professoren der Facultäten, durch den Rector berufen und unter dessen Vorsitz, bilden den akademischen Senat. Der bischöfliche Körper ernennt die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren, so wie die Lectoren auf den Vorschlag des Rectors: jede Ernennung darf durch den bischöflichen Körper nach dem Gutachten des Rectors widerrufen werden.

Durch diese Verfassung ist das körperschaftliche Element der Universität, dessen volle Regsamkeit die Anstalt mächtig zu fördern geeignet wäre, wie es mir scheint, weit über das Maaß der kirchlichen Verfassung hinaus beschränkt.

Ich glaube, man hätte sich ohne alle Besorgniß der Verfassung der alten Universität annähern können: ein päpstlicher Kanzler ist nothwendig: eine bischöfliche Versammlung ersetzt ihn nicht, weil ihre Gewalt nur eine provinciale ist: dessen Gerechtsame hat hier ohnehin der Rector. Der bischöfliche Körper hätte die Oberaufsicht über die Universität immerhin behalten mögen; allein ein Bischof hätte zum Kanzler, ein anderer zum Conservator bestellt werden sollen. Die Leichtigkeit der Communicationen, welche in Belgien es dem Episkopat erleichtert, sich zu versammeln, hätte es auch dem Kanzler erleichtert, nach Löwen zu kommen, um seines Amtes zu walten: der Conservator braucht ohnehin seltener anwesend zu sein. Auf diesem Weg wäre es auch zu vermeiden gewesen, dem Rector eine so exorbitante Gewalt zu verleihen, in dessen Person die doch innerlich verschiedenen Aemter des Generalvicars, des Kanzlers, des Conservators, des Rectors und selbst noch des Vertreters der Facultäten ungeschichtlich, unorganisch und nicht einmal praktisch heilsam zusammen laufen. Ich glaube nicht, daß örtliche Verhältnisse zu dieser Aenderung der althergebrachten Verfassung katholischer Universitäten geführt haben, die um so wesent-

licher ist, als der Rector ständig ist. Die Stiftungsurkunde führt als Grund an: „Quum plurimum intersit, ut res academica ab una eademque persona firmiter et constanter regatur, hinc ad omnem Univers itatis nostræ directionem deputamus etc.“ Ich glaube, daß der Gesichtspunkt des kirchlichen Charakters der Anstalt und der damit zusammenhängigen Constituirung eines Kirchenamts hier allzu ausschließlich geleitet hat; denn zu einer kathol. Universität gehört neben dem kirchlichen Charakter auch der körperschaftliche Geist der Association. Dieses letztere höchst wesentliche Element ist hier stark zurückgedrängt. Das Rectorat darf nach geschichtlicher Ordnung nicht ständig sein, sondern soll unter den Facultäten jährlich wechseln, was den Wetteifer und die Gesammtbetheiligung an der Anstalt hebt, Einseitigkeit fern hält, eine freiere allseitige Entwicklung fördert: der Wechsel der Dekane ist kein Ersatz; denn diese körperschaftliche Regsamkeit soll nicht blos in den Facultäten, sondern auch in dem Gesammtregiment der Anstalt verlaufen. Ebenso wenig sind der Rectoralrath und der akademischen Senat ein Ersatz, da diese Versammlungen, deren Berufung zudem nur vom Rector abhängt, nur exceptionell eingreifen.

Die Decentralisation der Rectorsgewalt ist um so nöthiger, als sie die wichtigsten Befugnisse, z. B. zu der Errichtung von Instituten, Collegien auf Universitätskosten, zur Erlassung aller Reglements u. s. w. enthält. Offenbar hat hier die Analogie zwischen Bischof und Capitel in der Regierung der Diöcesen eingewirkt; allein eine Universität ist keine bischöfliche Kirche. Diese causæ majores alle gehören, wenn die letzte Entscheidung auch der höhern Behörde zustehen muß, zur Berathung an den Senat oder an das Plenum.

Ferner präsentirt der Rector in Löwen alle Professoren und Lectoren dem bischöflichen Körper zur Ernennung: von einem Vorschlagsrecht der Facultäten oder des Lehrkörpers ist in den Statuten nichts erwähnt, und doch ist das Recht der Selbstergänzung des Lehrkörpers das wichtigste und heilsamste Vorrecht der Universitäten, wobei an einer katholischen Universität allerdings dem Episkopat ein Veto gelassen werden muß.

Endlich sollten für die Leitung akademischer Verwaltungen und Institute, welche in Löwen wieder ausschließlich dem Rector zusteht, eigene selbständigere Deputationen bestehen, z. B. für die Vermögensverwaltung eine Wirthschaftsdeputation, für die Bibliothek,

für die Collegien u. s. w. Diese administrative Decentralisation bringt die Kräfte der Sachverständigen im Lehrkörper zur Benützung und diese Wettbetheiligung hebt den Eifer.

Diese körperschaftliche Gestaltung ist kirchlich, zweckmäßig und nothwendig: sie wäre, als dem altbelgischen Geist entsprechend, auch national, während die gegenwärtige Einrichtung zu stark an das büreaukratische Element französischer Administration erinnert.

V. Löwen ist auch nach seiner Dotation eine katholische Universität.

Wie die alten katholischen Universitäten durch die christliche Freigebigkeit der Fürsten und geistlicher und weltlicher Körperschaften fundirt wurden, so ward die Universität Löwen durch die Spenden der Gläubgen fundirt und wird fortwährend dadurch unterhalten. Sie ward auf Actien gegründet und damit auch Unvermögliche sich am guten Werk betheiligen können, ward der Betrag einer jährlichen Actie auf 1 Franc festgesetzt.

Die Bischöfe ersuchten ihren Clerus um hochherzige Mitwirkung zu dem großen Werk und sprachen, ohne Jemanden eine Verbindlichkeit auferlegen oder dessen Freigebigkeit beschränken zu wollen, den Wunsch aus, daß die Geistlichen nach den Abstufungen ihres hierarchischen Rangs sich mit einer bestimmten erhöhten Anzahl von Jahresactien betheiligten. Die Pfarrgeistlichkeit ward beauftragt, ihre Pfarrangehörigen zu bestimmen, nach Maaßgabe ihrer Mittel zu dem guten Werk beizusteuern. Mit Glücksgütern Gesegnete sollten zur ersten Einrichtung außerordentliche Beiträge leisten.

Um auch ganz geringe Beiträge zu erlangen, wurde jährlich eine zweimalige Kirchencollecte angeordnet.

Der Aufruf des Episkopats wurde vom belgischen Volk freudig aufgenommen. Einzelne Wohlthäter gaben 50,000, ja 100,000 Fr. Die Stadt Löwen stellte die von der alten Universität herstammenden Gebäude und Sammlungen zur Verfügung und steuerte zur ersten Einrichtung 30,000 Francs.

Die Beiträge wurden in Staatspapieren angelegt, die zu Mecheln unter Aufsicht des Cardinal-Erzbischofs verwahrt und verwaltet werden. Zu den Zinsen dieses Stammcapitals kommen zum Zweck der Unterhaltung der Universität der Betrag der jährlichen Actien, die Collecten und die beträchtlichen Honorare für die Vorlesungen.

Die Summe der Einnahme und Ausgabe der Universität Löwen ist niemals officiell bekannt gemacht worden; nur sagt der Episkopat in einem Rundschreiben an die Geistlichkeit vom 27. Jänner 1843, daß sie ein Drittel weniger koste, als jede der Staatsuniversitäten Belgiens: man schätzt in Löwen die Jahresausgabe auf 200,000 Francs.

So sehr nun die Dotation der Universität mit den Liebesgaben des gläubigen Volks ein katholisches Gepräge trägt und die Universität zu einem Schatz des Volkes selbst macht, so entschieden verlangt es das kanonische Recht, daß ewige Anstalten der Kirche ihre Ewigkeit auch in ihre Fundation legen und daher auf Grund und Boden ruhen. Wie wir gesehen, hat aber der Episkopat noch nicht vermocht, der Universität durch die Legislatur die Anerkennung einer Corporation zu verschaffen, wodurch sie gehindert ist, liegende Gründe zu erwerben. Ist die Universität einmal als Corporation anerkannt, so werden ihr eine Menge Bursen, deren das alte Löwen als annexas und volantes so viele hatte — zugestiftet werden — Grundlagen für neue Collegien.

Diese Erwerbung des Charakters einer bürgerlichen Person und liegender Gründe ihrer Dotation ist einer der nächsten Schritte, welche die Universität zu ihrem kirchlichen Ausbau zu thun hat.

In dieser Stellung als katholische Universität hat Löwen der Kirche Großes geleistet: das hat Se. Heiligkeit, Papst Gregor XVI., selbst in seiner Allocution vom 13. Sept. 1838 ausgesprochen in den Worten: „Nemo ignorat florentissimas nunc esse apud Belgas seminariorum scholas . . . catholicam universitatem Lovaniensem . . . optimis doctrinis recte tradendis excellere.“ Sie behauptet eine entschiedene wissenschaftliche Stellung in und zu Europa, da sie die Cultur der beiden am erfolgreichsten in den Ideen arbeitenden Nationen des Welttheils, Deutschlands und Frankreichs, als ein wahrer Brückenkopf der Gesittung organisch vermittelt: sie hat für Belgien die nachhaltigste Wirksamkeit entwickelt durch die Pflege des katholischen Princips, durch welches allein das junge Königreich sich halten kann, und zwar nicht blos durch das, was sie für ihre eigene Zöglinge wirkt, sondern auch durch den entscheidenden Einfluß, welchen sie auf die übrigen belgischen Universitäten ausübt, indem sie dieselben moralisch zwingt, katholischen Grundsätzen zu huldigen und sie zu pflegen.

Im engsten Kreis als Lehranstalt des Landes betrachtet, hat sie unter den 4 belgischen Universitäten die größte Frequenz: ihre Zöglinge haben bei den vor einer unparteiischen Jury gehaltenen Prüfungen durchschnittlich den Erfolg des Siegs.

So tief hat die kathol. Universität von den Interessen der Stadt, in welcher sie siedelt, durch die Interessen des Lands, Europa's hindurch bis zur Höhe der Kirche sich befestigt.

§ 113.

Gründung einer katholischen Universität in Irland.

Der Druck Englands, der auf dem katholischen Irland lastete, hat die alten katholischen Lehranstalten des Landes aufgelöst: die irische Geistlichkeit wurde meistens im Ausland erzogen: als neue Bildungsanstalten konnten sich nur die unentbehrlichsten Priesterseminare erheben *).

Die Gelehrtenbildung der katholischen Laien war arg versäumt. Ganz Irland hat hiefür ein einziges katholisches Collegium (ein Gymnasium). Da faßte das Ministerium Peel 1845 den Entschluß, die höhern Lehranstalten für den Laienunterricht zu heben, allein leider in confessionell gemischten Anstalten; Robert Peel wollte in Irland drei Akademieen für die höhern Wissenschaften, mit Ausnahme der Theologie, in Cork, Galway und Belfast gründen **).

O'Connell rief Irland zum Widerstand gegen dieses System des lehrenden Indifferentismus; aber nur die Partei von Alt-Irland folgte ihm, das radicale Jung-Irland war dem ministeriellen Plan, günstig: die englische Regierung hatte kurz vorher das katholische Seminar zu Maynooth dotirt: ein Theil des Episkopats wollte sich dankbar erweisen, nahm daher die Maaßregel des Ministeriums an und bedingte sich nur die unerläßlichsten kirchlichen Aenderungen, indem er begehrte: „Die katholischen Zöglinge können den Cursen

---

*) Ueber diese s. m. unsere Schrift: Die nothwendige Reform des Unterrichts und der Erziehung der kathol. Weltgeistlichkeit Teutschlands. Schaffh. 1852 S. 169. 183, 190.

**) M. s. unsere Schrift: Die Geschichte der Bedrückung der kathol. Kirche Englands und die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in ihr. Schaffh. 1851. S. 271 ff.

der Geschichte, der Logik, der Metaphysik, der Moralphilosophie, der Geologie, der Anatomie nicht folgen, ohne ihren Glauben, ihre Sittlichkeit drohenden Gefahren auszusetzen, wofern nicht ein römisch-katholischer Lehrer für jeden dieser Lehrstühle ernannt würde." Diese Bischöfe forderten ferner die Einsetzung eines akademischen Rathes, in welchen die Bischöfe einträten, und daß die Regierung katholischen Caplänen einen Gehalt gebe, welche durch die Bischöfe ernannt und abberufen werden dürfen. Peel, zu einem Vergleich geneigt, wollte der katholischen Kirche in dem akademischen Rath eine starke Vertretung geben, und gab zu verstehen, daß, weil die Mehrheit der Studierenden katholisch sei, auch die Mehrheit der Lehrer katholisch sein solle.

Die Strengkirchlichen wiesen den Vergleich ab. Die Hälfte des Episkopats nahm jedoch provisorisch die Zugeständnisse der Regierung an.

Der Primas Dr. Crolly, der Erzbischof von Dublin Dr. Murray und andere Prälaten erklärten: die an der Maaßregel angebrachten Aenderungen scheinen befriedigend zu sein und sie seien bereit, einen loyalen Versuch mit den neuen Akademieen zu machen. Hingegen der Bischof von Tuam, Dr. Mac-Hale, der Bischof von Meath, Dr. Cantwell, O'Connell und die Partei des Repeals verwarfen hartnäckig die Maaßregel. Gleichwohl ging die deßfallsige Bill im Parlament durch. Die Regierung ernannte einen akademischen Rath, aber mit 5 Protestanten 2 Dissidenten und nur 4 Katholiken.

Jetzt wandte sich der irische Episkopat beider Parteien nach Rom. Der apostolische Stuhl vertagte die Entscheidung und empfahl den Bischöfen inzwischen Enthaltung.

Die Propaganda, zu deren Zuständigkeit die Sache gehört, erließ drei Schreiben in dieser Angelegenheit *), eines am 9. Oct. 1847 an den Erzbischof Slattery von Cashel; darin wird ausgesprochen: die heilige Congregation getraue sich nicht, von der Einrichtung der königlichen Collegien heilsame Früchte zu erwarten, sie glaube, daß eine solche Institution der Religion zum Schaden gereiche und warne daher den Episkopat, sich daran zu betheiligen. Wohl wis-

---

*) Alle drei Schreiben sind enthalten in unserer Schrift: Die Bedrückung der kathol. Kirche Englands u. s. w. S. 276 ff.

send, wie viel daran liege, für den wissenschaftlichen Unterricht der Jünglinge, zumal höhern Stands, zu sorgen, ermahne sie den Episkopat, alle rechtmäßigen Mittel zur Förderung desselben zu verwenden; es sei dafür zu sorgen, daß die schon vorhandenen katholischen Collegien einer größern Zahl, wie es die Verhältnisse der Gegenden erfordern, zugänglich werden können. Sodann heißt es: „Vor Allem aber möchte die heilige Congregation es für räthlich erachten, wenn die Bischöfe dafür sorgen würden, daß mit zusammengelegten Kräften eine katholische Universität nach dem Vorbild jener, welche durch die Bischöfe Belgiens in der Stadt Löwen gegründet worden ist, auch in Irland gestiftet würde."

Ein zweites Schreiben derselben Congregation erging am 11. October 1848 an denselben Prälaten; es bestätigte die frühere Verwerfung der königlichen Collegien und fügte bei:

„Da es bekannt ist, mit welchem Eifer die Geistlichkeit und die gesammte Nation für das sich bemühen, was auf die Förderung der Wohlfahrt der Kirche sich bezieht, so glaubten Ihre Eminenzen, die Väter der Congregation, an der Errichtunng einer katholischen Universität nicht verzweifeln zu dürfen; vielmehr haben sie diesen Plan immer wieder und wieder empfohlen, damit auf dessen Ausführung Alle nach Kräften ihre Bemühung verwenden und damit so dem vollen Unterricht der Katholiken genüget werde, ohne daß dadurch deren Religion Schaden leide." Es wird schließlich der Klerus zu Einigkeit ermahnt.

Inzwischen war der Primas Dr. Crolly gestorben: an dessen Stelle ernannte der Papst den Dr. Cullen. Dieser griff sofort die neuen Akademieen an, beschloß aber zur Hebung der über diese Anstalten im Episkopat bestehenden Spaltung eine Nationalsynode zu halten; diesen Entschluß zeigte er in Rom an: da erging am 18. April 1850 ein drittes Schreiben an den neuen Primas, worin der irische Klerus zur Einigkeit ermahnt und wiederholt ausgesprochen wird, daß es Priestern nicht erlaubt sei, irgend welche Aemter an den königlichen Collegien zur Verwaltung zu übernehmen. Der Episkopat solle aber zum Zweck, die Gläubigen von dem Besuch jener Collegien zu entfernen, Regeln vorschlagen, welche sowohl den in dieser Sache ergangenen päpstlichen Rescripten, als auch der Bil-

ligkeit und Milde gemäß sein sollen, die der apostolische Stuhl durch sein Beispiel empfiehlt.

Da ward die Nationalsynode von Thurles im Sommer 1850 gehalten: es ergingen auf ihr folgende **Beschlüsse in Betreff der königlichen Collegien in der vom Papst genehmigten Fassung:**

„1) Da wir in dem römischen Papst den Statthalter Christi auf Erden und den Nachfolger des heil. Petrus anerkennen und verehren, dem von Gott das Amt übertragen ist, die Gläubigen in den besten Lehren zu unterweisen und von den verpesteten und vergifteten Weiden fern zu halten, so geben wir gern und mit gebührendem Gehorsam den Ermahnungen und Rescripten unsere Zustimmung, welche die Frage über die neulich bei uns errichteten königlichen Collegien betreffen und uns im Auftrag des Statthalters Christi selbst von der heil. Congregatio de propaganda fide mitgetheilt worden sind.

2) Nicht allein am Buchstaben, sondern am Geiste dieser Rescripte fest haltend, erklären wir, daß kein irischer Bischof an der Leitung und Verwaltung besagter Collegien irgend welchen Antheil nehmen darf.

3) Allen Priestern und andern Klerikern verbieten wir, ein Amt, welches auf die Verwaltung dieser Collegien Bezug hat, anzunehmen oder zu behalten, oder Professoren oder Religionslehrer an denselben zu werden oder zu bleiben.

4) Wenn ein Priester oder Kleriker sich erkühnt, mit Verachtung der Autorität des apostolischen Stuhls oder des Statuts dieses Concils anders zu handeln, so trifft ihn ihn Suspension ipso facto.

5) Außerdem erklären wir, daß die besagten Collegien, welche nach dem Urtheil des apostolischen Stuhls über die Gefahren, denen in denselben der Glaube und die Sitten der studirenden katholischen Jugend ausgesetzt sind, der Art sind, daß sie von gläubigen Katholiken, welche den Glauben höher schätzen müssen, als alle äußern Vortheile, in jeder Weise zu verwerfen und zu meiden sind.

6) Damit aber die Gläubigen des unserer Obsorge anvertrauten Volkes, über deren Glauben und ewiges Heil wir Gott strenge Rechenschaft geben müssen, durch unser Schweigen keinen Schaden leiden, so werden wir in dem im Namen dieser Synode zu erlassenden Hirtenbriefe die vom heil. Stuhl erwähnten großen und wesentlichen Gefahren, welchen die katholische Jugend in diesen Collegien ausgesetzt ist, anzeigen und alle Gläubigen mit ernsten und liebevollen Worten mahnen, damit ihr Glaube nicht befleckt werde und sie nicht von verderblichen Lehren angesteckt werden.

7) Die Bischöfe der Orte, wo die Collegien bestehen, sollen darüber wachen, daß diese Statuten, nachdem sie vom heiligen Stuhl bestätigt sind von allen Priestern beobachtet werden, und daß von ihnen den Befeh-

len des apostolischen Stuhles die gebührende Ehrfurcht und den Statuten dieses Concils Gehorsam und Unterwürfigkeit bewiesen werde.

Endlich halten wir es, um für die gute Erziehung der Jugend zu sorgen und die wiederholten Empfehlungen des apostolischen Stuhls zu befolgen, für unsere Pflicht, mit allen Kräften dahin zu streben, daß möglichst bald für die Errichtung einer katholischen Universität in Irland gesorgt werde."

Die Beschlüsse dieser Synode wurden zur Genehmigung an den Apostolischen Stuhl eingeschickt. Hierauf erging folgendes Decret der Congregatio de propaganda fide vom 23. Mai 1851.

„Die Decrete des irischen Concils zu Thurles, welches im vorigen Jahr unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Herrn Paul Cullen, Erzbischofs von Armagh, Primas von Irland und apostolischen Delegaten, gehalten worden ist, zu welchem die Bischöfe aus ganz Irland zusammen gekommen waren, sind der heil. Congregatio de propaganda fide vorgelegt worden: nach reiflicher Ueberlegung haben Ihre Eminenzen in der am 28. April d. J. gehaltenen allgemeinen Versammlung derselben Congregation erklärt, daß alle Decrete mit einigen Abänderungen zu genehmigen und auszuführen seien. Diese Erklärung der heil. Congregation ist Sr. Heiligkeit unserm Herrn Papst Pius IX. von dem unterzeichneten Secretär derselben heil. Congregation in der Audienz vom 4. Mai vorgelegt worden, und Se. Heiligkeit hat dieselbe bestätigt und zu beobachten befohlen.

J. Ph. Card. Fransoni, Präfect,
Al. Barnabo, Secretär."

Während die Bischöfe Irlands zu Thurles in einem Nationalconcil versammelt waren, von welchem einer der Hauptzwecke die Vollziehung der Beschlüsse des heil. Stuhls gegen die Collegien der Königin war, verkündete der Vicekönig von Irland die Errichtung der drei Collegien von Belfast, Cork und Galway zur Universität der Königin und die Ernennung der Visitatoren, unter welchen sich mehre katholische Bischöfe designirt fanden: für Belfast Hr. Cullen, Erzbischof von Armagh und Primas von Irland, und Hr. Denvir, Bischof von Down und Connor; für Cork Hr. Slattery, Erzbischof von Cashel und Hr. Delany, Bischof von Cork; für Galway Hr. Mac Hale, Erzbischof von Tuam und Hr. O'Donnel, Bischof von Galway.

Allein die Bischöfe nahmen diese Ernennungen nicht an. — Der Graf Clarendon, Kanzler der Universität der Königin, erhielt abschlägige Antworten voll kräftiger Entrüstung.

Der Erzbischof von Tuam schrieb:

„.... Da ich die tiefste Ueberzeugung habe, daß das Collegium von Galway, so wie die andern katholischen Collegien Irlands voll schwerer und innerlicher Gefahren für den Glauben und die Sitten der jungen Katholiken ist, welche in es eintreten könnten: eine Ueberzeugung, die in mir durch die feierlichsten und wiederholten Verdammungen des Nachfolgers des heil. Petrus bestärkt wurde, welcher den Bischöfen Irlands geboten hat, sich jeder Theilnahme an dem Fortgang dieser Anstalten zu enthalten, so kann ich das Amt nicht annehmen, welches mir angeboten wird, ohne meine heiligsten Pflichten gegen die Heerde zu verletzen, welche mir anvertraut ist, ohne mich des Ungehorsams gegen das Oberhaupt der Kirche schuldig zu machen. Wenn ich selbst ohne Ungehorsam annehmen könnte, so würde ich es nicht thun; denn dieses hieße die diesen Anstalten einwohnende Gefahr erhöhen, wenn man sie dadurch sanctioniren würde, daß man den Katholiken zuließe, sich mit den Feinden ihres Glaubens zu verbünden und ihnen so zu helfen, ein für die Religion verderbliches System zur siegreichen Geltung zu bringen. . . . .“

Hr. Slattery sprach sich eben so entschieden aus:

„. . . . . Es sei mir gestattet, zu antworten, daß, nachdem ich diese Collegien stets als voll Gefahren für den Glauben und die Sitten unserer katholischen Jugend betrachtet habe und in meiner Ansicht durch die Entscheidungen des heil. Stuhles nur bestärkt worden bin . . . . es mir offenbar unmöglich ist, als katholischer Bischof irgend eine Function bei diesen Collegien anzunehmen . . . . .“

Hr. Cullen entwickelte seine Gründe, wie folgt:

„Ich füge hinzu, daß, indem ich die Namen der Obern des Collegiums von Belfast durchging, ich darunter bis auf etwa eine oder zwei Ausnahmen nur Mitglieder der Staatskirche oder Presbyterianer finde, so daß das Collegium als eine rein protestantische Anstalt angesehen werden kann. Es erscheint mir nicht wünschenswerth, in einen solchen Körper ein heterogenes Element einzuführen und die Einheit seiner Theile zu stören. Aber es besteht noch ein stärkerer Grund . . . . Der Papst, welcher in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche verpflichtet ist, ... die Heerden von vergifteten Weiden ferne zu halten, wurde über diese Frage von allen Bischöfen Irlands berathen . . . . . und es ward uns geantwortet, daß Ihre Collegien gefährlich seien . . . . . und daß wir uns gar nicht daran betheiligen dürfen. Die Erfahrung, die Weisheit, die Autorität des heil. Stuhls lassen mir keine andere Alternative, als diesen Instructionen zu folgen . . . . .“

Auf diese Weise war vor der Hand wenigstens die Gefahr der systematischen Vergiftung des höhern öffentlichen Unterrichts für das irische Volk beseitigt, indem die confessionell gemischte Universität der Königin von dem Apostolischen Stuhl und dem irischen Episkopat amtlich verworfen war. Allein das Wichtigste, wozu der Stuhl

Petri so nachdrücklich gemahnt hatte, die positive Maaßregel, die Gründung einer katholischen Universität, war noch auszuführen.

Zum Glück hatte die Verhandlung über die Titelbill im Jahr 1850 und 1851, welche dem schwergeprüften Irland eine unter seinem glorreichen Martyrium unbestritten erworbene Errungenschaft, seine bischöfliche Hierarchie, entreißen wollte, den katholischen Geist des irischen Volks zur höchsten Spannung gesteigert. Wie immer so auch jetzt hat sich der irische Episkopat an die Spitze der Volksbewegung gestellt und in der Nationalsynode von Thurles Adressen an die Königin und an das Parlament gegen die Titelbill und einen Aufruf an das irische Volk erlassen.

Unter dem Feuer dieser Inspiration und Agitation der neu verfolgten Kirche Englands, welches auch den katholischen Vertheidigungs-Verein in's Leben rief, kam auch die Maaßregel der Gründung der katholischen Universität in Fluß. Es war schon durch die Nationalsynode von Thurles ein aus Prälaten und angesehenen Laien bestehendes Committee niedergesetzt worden, welches den in den Statuten dieses Concils verkündeten Beschluß der Gründung der katholischen Universität zur Ausführung in die Hand nahm, einen Aufruf zu Spenden für das zu stiftende Werk erließ und mit dem der Nation eigenen Geschick die zum Ziel führenden Anstalten traf. Es wurden von dem Committee eigene Sammler der Beiträge bestellt, und zwar nicht blos für Irland, sondern auch für England und Nordamerica, an deren katholische Geistlichkeit und Laien eigene Adressen ergingen.

In England hat, dieser Aufforderung des irischen Universitätscommittee's entsprechend, der Cardinal Wiseman folgendes Rundschreiben an die dortigen Katholiken erlassen und die Sammler des irischen Universitätsausschusses zu Sammlungen ermächtigt.

„Nachdem wir mit einem lebhaften Interesse die Adresse des durch die Synode von Thurles ernannten Commité's an die katholische Geistlichkeit und Laien Englands in Betreff der Gründung einer katholischen Universität in Irland gelesen, empfehlen wir sie durch gegenwärtiges Schreiben der Erwägung Jener, an welche sie gerichtet ist, überzeugt, daß sie mehr auf sie einwirken werde, als alles das, was wir selbst sagen könnten. Die edle und wahre katholische Sympathie, welche Irland in unsern Prüfungen gezeigt, verlangt, daß jeder englische Katholik sie durch eine gleiche Gesinnung zumal in diesem Augenblick erwiedere, wo man von den Kindern der Kirche und ihren Hirten sagen kann: Eadem fides et passio vere fecit esse Germanos. Alles

was man in Irland thut, um den Glauben zu schützen und eine reine und religiöse Erziehung zu erzielen, muß als ein gemeinsames Werk für das Wohl Aller betrachtet werden. Wir freuen uns dieser Gesinnung, welche aus dieser Adresse hervorleuchtet und obwohl unsere inneren Nöthen groß sind, so hoffen wir gleichwohl, daß die Hochherzigkeit der englischen Katholiken dem Aufruf der irländischen Prälaten nicht fehlen werde. Zu gleicher Zeit, wo wir unsere Gesinnungen in diesem Betreff allen unsern katholischen Brüdern Englands kund geben, ermächtigen wir die hochwürdigen Michael Hope und Franz Michael Gunty, welche durch das Universitätscommitee ernannt wurden, unter den Gläubigen an allen Orten unserer geistlichen Jurisdiction Collecten zu machen.

„Westminster, 6. August 1851.

N. Cardinal Wiseman."

Was der Hr. Cardinal Wiseman in England mit gewohnter Energie gethan, das that für Nordamerica der thatkräftige Erzbischof von New-York.

Der von der Synode zu Thurles niedergesetzte Ausschuß zur Gründung der katholischen Universität sagt in einer am 6. März 1852 veröffentlichten Adresse, das Unternehmen könne jetzt als gesichert angesehen werden. Es sind bis 30,000 Pf. an einmaligen und 500 Pf. an jährlichen Beiträgen gezeichnet, obschon erst aus einem Drittheil der irischen Pfarreien die Beiträge bekannt sind.

Gleichwohl ermahnt der Primas die Pfarrgeistlichkeit, in ihrem Sammlungseifer fortzufahren.

Daher hat der irische Episkopat den von dem Ausschuß entworfenen Plan der katholischen Universität Irlands im Februar 1852 dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt, um die Stiftungsbulle zu erlangen.

Ohne Zweifel wird noch im Lauf des Jahrs 1852 zur Ausführung geschritten werden *).

---

*) Wie thatkräftig stellt sich das bedrückte Irland gegenüber dem materiell mächtigen, geistig aber desorganisirten und moralisch gelähmten Frankreich dar!

Welche Macht hatte das Frankreich des Mittelalters durch seine vielen, großen Universitäten auf den Geist der Christenheit geübt! Die Revolution zerstörte diese großen Körperschaften des Geistes. Napoleon schuf ganz aus dem Guß seiner centralisirenden Administration heraus seine alle Lehranstalten von der höchsten bis zur niedersten incorpori-

II. Abschnitt.

Entwurf zur Gründung einer freien katholischen Universität teutscher Nation.

I. Hauptstück.

Schritte für diesen Zweck.

§ 114.

Die Würzburger Conferenz der hochw. Erzbischöfe und Bischöfe Teutschlands und der katholische Verein Teutschlands.

Schon lange her hatte es meinem katholischen Nationalgefühl wehe gethan, sehen zu müssen, wie die katholische Mehrheit teutscher Nation von der Menge der ihr früher angehörigen Universitäten nicht nur alle bis auf 6,* Wien, Prag, Gratz, München, Würzburg, Freiburg, verloren, während die protestantische Minderheit 16 besitzt, sondern daß durch die systematisch fortschreitende Protestantisirung noch diese letzten 6 immer mehr sich der katholischen Kirche

---

rende Universität — ein geistiges Ungeheuer, welches den Geist gouvernemental administriren sollte.

Und diese lehrende Höllenmaschine hat den öffentlichen Geist so arg geblendet, daß alle Unterrichtsgesetze, Experiment auf Experiment, unter sämmtlichen schnell wechselnden Regierungsformen wahre Fehlgeburten geworden, und so auch das jüngste vom Präsidenten im März 1852 provisorisch erlassene.

entfremden. Ich hatte daher schon 1846 das katholische Teutschland auf den Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten und auf das den Katholiken immer ungünstiger werdende Mißverhältniß aufmerksam gemacht. Und als nun die Bewegung des Jahrs 1848 zur Heilung dieses Schadens Raum und Luft gegeben, stellte ich an die im Herbst 1848 in Würzburg versammelte

---

So arg ist hier Alles aus dem Geleise verfahren, daß selbst die streng katholische Partei über das vorletzte Unterrichtsgesetz in die bedenklichsten Spaltungen hinein gerathen ist.

Und doch ist wie für die ganze Verwaltung, vorzüglich aber für die Verwaltung geistiger Interessen der einfach und allein gründlich helfende Rath der der Decentralisation: Man stelle nur Universitäten und Schulen in ihren Stand vor der Revolution, allerdings mit durch den Wechsel des Rechts unerläßlichen Aenderungen, aber nach dem Princip körperschaftlicher Autonomie zurück. Statt der reichen kirchlichen Fundationen, welche die Revolution vergeudet hat, trete aber unter der Leitung der Kirche die Macht der Association mit ihrer Opferwilligkeit ein, und daß dieser Geist der Association auch in Frankreich noch rege ist, das zeigt seit einigen Jahren seine Thätigkeit zur Gründung kirchlicher Collegien für den mittlern Unterricht.

Nur selten sind die öffentlichen Stimmen, welche den gleichen Weg für den höchsten Unterricht einrathen.

So sagt der Univers am 24. Sept. 1851.

„Man liest in der Opinion publique:

„Schon lang her erheben wir unsere Wünsche, man möchte sich auf eine ganz besondere Weise damit beschäftigen, einen hohen christlichen Unterricht zu gründen, welchem in allen Beziehungen eine Superiorität über den der Universität zu geben möglich ist. Welche schönere Sendung für den Episkopat, der überall diesen Weg betritt, oder zu betreten im Begriff ist! Wir wollen hinzufügen: Welche schönere Sendung für die höhern Classen, die aus allen ihren Kräften zu der Regeneration des Unterrichts mitwirken sollen.

„Wir sehen daher mit Vergnügen, daß ein Versuch gemacht werden wird, um zu Paris wenigstens ein großes freies Collegium zu gründen. Wir sind der Ansicht, wie der Univers, daß man nicht blos einer Universität, sondern katholischer Universitäten bedürfe; denn Frankreich hat das Bedürfniß der Decentralisation in dem Unterricht, wie in der Verwaltung."

Solche Stimmen verhallen aber dort in dem Geräusch des entgegengesetzten Stroms der öffentlichen Meinung und Frankreich wird noch lang keine katholische Universität und keine katholischen Universitäten besitzen.

Conferenz der hochw. Erzbischöfe und Bischöfe Teutschlands den Antrag und die Bitte, einerseits für die katholische Restauration der noch übrigen 6 katholischen Universitäten zu sorgen, andererseits die Gründung einer ausschließlich unter dem teutschen Episkopat stehenden freien katholischen Universität zu beschließen und in die Hand zu nehmen.

Ich entwickelte in einem vor dem versammelten Episkopat gehaltenen ausführlichen Vortrag die Nothwendigkeit, den Nutzen dieser Schöpfung, die Mittel und Wege der Ausführung. Die hochwürdigste Versammlung sprach einstimmig ihre Anerkennung des Plans aus: nur darüber, ob bei der Erschüttertheit aller Verhältnisse der Zeitpunkt für das Werk günstig sei, erhob sich von einer Seite her eine Einsprache. Ich sprach die entgegengesetzte Meinung aus, daß in solchen Krisen, die Alles in Frage stellen, der Mensch für Außerordentliches mehr gestimmt sei, und ich glaube noch jetzt, daß, wenn man sofort bei der wieder erwachten katholischen Begeisterung die Sammlungen für die katholische Universität eröffnet hätte, die Anstalt schon in Wirksamkeit stände. Es wurde unter den hochw. Bischöfen noch eine Commission für die Sache zusammen gebeten. Allein die nächstfolgende politische Geschichte Teutschlands erdrückte auch dieses Unternehmen. Die gegenwärtige allgemeine Stockung lähmt auch hier.

Der katholische Verein Teutschlands nahm von einer Generalversammlung zur andern die Sache in sein Programm auf, aber meistens als Thema für eine Redeübung. In Regensburg erklärte sich eine ganz zuständige Stimme sogar indirect gegen den Plan, indem sie erklärte, man müsse von unten, von den Gymnasien, anfangen, als wenn nicht zuerst eine katholische Universität da sein müßte, um für katholische Gymnasien katholische Lehrer zu bilden, und als ob nicht die katholische Restauration der stiftungsgemäß katholischen Gymnasien und Universitäten ebenfalls auf den Widerstand der Büreaukratie stieße! Und was ist denn für das Letztere geschehen?

Der auf der III. Generalversammlung in Regensburg gefaßte Beschluß, welcher den Episkopat ersuchte, den katholischen Vereinen, und welcher die katholischen Vereine aufforderte, dem Episkopat in dieser Sache entgegen zu kommen, war der fromme Wunsch der Bequemheit — ein Wechsel, ausgestellt auf Calendas græcas.

Der erste praktische Schritt in dieser Richtung ist von dem hochwürdigsten Hrn. Bischof Johann Georg von Münster geschehen, welcher die stiftungsgemäß katholischen höhern Lehranstalten in Münster als Grundlage der katholischen Universität Teutschlands herzugeben erklärte und für die Einrichtung dieser sachgemäße Vorschläge machte *).

Und so erleben die 20 Millionen Katholiken Teutschlands allerdings die Demüthigung, daß das arme bedrückte Irland seine katholische Universität eher erlangt, als das katholische Teutschland.

So viel mehr gilt einfache Thatkraft, als der Muth der Phrase. So darf es aber nicht bleiben.

II. Hauptstück.

Plan der Ausführung der Stiftung einer freien katholischen Universität teutscher Nation.

§ 115.

Die Rekatholisirung der stiftungsgemäß katholischen Universitäten.

Das katholische Teutschland darf länger sich nicht vorwerfen lassen, daß seine kirchliche Regierung so wenig eine positive Schöpfung zu gründen vermöge, als leider seine politische keine Nationalschöpfung in der Gegenwart zu errichten vermag.

Die Aufgabe ist eine doppelte, I. die 6 katholischen Universitäten wieder katholisch zu machen, und II., eine neue katholische Universität unter der ausschließlichen Zuständigkeit des teutschen Episkopats zu stiften.

Beide Aufgaben sind neben einander, Hand in Hand, zu betreiben.

---

*) In der oben S. 443. angeführten Deduction und in einem Promemoria, die zu errichtende Universität für das katholische Teutschland betreffend.

Die erstere ist zwar zunächst Sache des einzelnen Landesepiskopats, welcher katholische Universitäten hat, also des österreichischen, des bayerischen und des badischen. Allein die Schritte des einzelnen Episkopats werden erfolgreicher sein, wenn auch hier sämmtliche Episkopate, jeder einzeln für sich, aber nach vorgängiger Vereinbarung, nach gemeinsamem Plan handeln.

Die nächsten Schritte wären: die Uebertragung des päpstlichen Cancellariats jeder katholischen Universität an den Bischof, in dessen Sprengel sie liegt, und die Aufstellung eines Prälaten als Conservators für jede dieser Universitäten vom Apostolischen Stuhl zu erwirken, die Wiederherstellung der stiftungsgemäßen Verfassung derselben im Geist körperschaftlicher Freiheit, die Besetzung sämmtlicher erledigten Lehrämter an jeder mit tüchtigen Katholiken, die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes, die Wiederherstellung oder Neugründung von Collegien und Bursen, die Aufstellung eines katholischen Lehrplans, die Verpflichtung der Professoren und Doctoren auf das Trienter Glaubensbekenntniß, die Einführung von schriftlichen Uebungen, öffentlichen Disputationen und Prüfungen, die Grundlegung einer im katholischen Geist gehaltenen Zeitschrift, von Lehrer und Studenten vereinigenden gelehrten Gesellschaften, die Flüssigmachung der katholischen Stiftungen an der Universität u. A.

Ferner haben die Bischöfe der Länder, in welchen paritätische Universitäten bestehen, wie Bonn, Breslau u. s. w. dahin zu wirken, daß diese arg verletzte Parität auch in der Wirklichkeit gelte, daß namentlich sie bei der Besetzung der Lehrämter eingehalten werde, daß vorweg eigene katholische Lehrer der Philosophie, der Pädagogik und des Kirchenrechts angestellt und zum berechtigten Theil die Einrichtungen getroffen werden, welche das Gepräge einer katholischen Universität sind.

§ 116.

Schritte für die Gründung einer neuen katholischen Gesammt-Universität. I. Die Errichtung eines bischöflichen Ausschusses.

Da die neu zu errichtende katholische Universität Eigenthum des katholischen Theils teutscher Nation sein soll, dieser aber durch seinen Episkopat vertreten wird, so ist das Erste, daß die hochw. Erzbi-

schöfe und Bischöfe Teutschlands, entweder sämmtlich oder theilweise, sich zu dem Vorhaben einigen, eine katholische Universität zu stiften.

Ist diese Einigung geschehen, so muß, weil zur Zeit noch kein Nationalconcil zu Stand kommt, die Einsetzung eines bischöflichen Ausschusses zu diesem Zweck durch den Gesammtepiskopat Teutschlands folgen; dieser Ausschuß, welcher sich noch einige Mitglieder der Geistlichkeit und Laienschaft beigesellen wird, soll die Hauptgrundlagen des Werks und die Wege und Mittel seiner Ausführung berathen und darüber einen Bericht an den Gesammtepiskopat erstatten, welcher sodann an den Apostolischen Stuhl zu berichten und die Ermächtigung zu der Stiftung von dem Vater der Christenheit zu erbitten hat.

Ferner hat der teutsche Gesammtepiscopat eine Eingabe an die teutsche Bundesversammlung zu richten, um für die katholische Universität die Anerkennung derselben als einer teutschen Hochschule zu erwirken, wovon die Folge ist, daß die Regierungen sämmtlicher teutscher Lande die von den Katholiken an der katholischen Universität gemachten Studien als giltig für den Eintritt in den Dienst der Kirche und des Staats in jedem Land anerkennen müssen.

Die Competenz der teutschen Bundesversammlung ist unzweifelhaft; denn hat sie, wie wir oben in § 76 sahen, sich zur Repression von Excessen an den Universitäten als zuständig erachtet, so muß sie auch für die Entwicklung der Universitäten sich als competent ansehen, zumal man der katholischen Universität den Charakter „einer gemeinnützigen Anstalt“ nicht wird bestreiten können, für welche die Grundgesetze des Bundes die bundestägliche Competenz aussprechen.

Sollte jedoch gegen alles Erwarten eine Incompetenzerklärung von Seite der teutschen Bundesversammlung erfolgen, so müßte der Gesammtepiskopat den allerdings schwierigern Weg betreten, die Anerkennung der katholischen Universität bei den Regierungen aller einzelnen Bundesstaaten zu erwirken, welche dieselbe um so weniger werden versagen dürfen, als sie das Princip der Selbständigkeit der Kirche ausgesprochen haben, die katholische Kirche aber eigene Lehranstalten als einen wesentlichen Bestandtheil ihrer Verfassung ansehen muß.

Den Berathungen des bischöflichen Ausschusses wird sich zuvör-

derst die Frage darstellen: **Soll eine schon bestehende stiftungsgemäß katholische Universität zur Grundlage der neuen Stiftung genommen oder soll die katholische Universität teutscher Nation ganz neu errichtet werden?**

Für den ersten Vorschlag spricht die Erleichterung der Dotation, da ein namhafter Theil der Fundation und Einrichtung schon vorhanden wäre?

Allein vorwiegende Gründe sprechen für die Neugründung der katholischen Universität, und zwar folgende.

1) Die Katholiken Teutschlands haben zur Zeit nur 6 Universitäten; sie bedürfen also unzweifelhaft einer weitern.

2) Die Landesregierungen werden wahrscheinlich Bedenken tragen, eine ihnen bisher untergebene Universität an den Episkopat Teutschlands abzutreten.

3) Bei der Art, wie die katholischen Universitäten Teutschlands gegenwärtig besetzt sind, ist ein bedeutender Theil der bisherigen Professoren für die katholische Universität teutscher Nation unbrauchbar; diese müßten sofort versetzt werden, was seine Schwierigkeiten hat.

4) Jede katholische Universität hat bei der bisherigen Zerrüttung ihrer katholischen Wirksamkeit ihre Präcedentien, welche jedenfalls für den Charakter der neuen katholischen Universität ungünstig sind.

5) Die katholische Universität teutscher Nation muß in großartigen Proportionen, mit einem überwältigenden geistigen und sittlichen Uebergewicht auftreten, weil die Gegenwart für ein stilles Erwachsen aus Kleinem zum Größern keinen Sinn hat; schlüpft aber die neue Stiftung in die Hülle einer alten Universität, so findet sie sich beengt.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich die Neustiftung.

Die weitere Frage: **Soll für eine katholische Bevölkerung von 20 Millionen Teutschen nur eine einzige katholische Universität oder sollen deren mehre errichtet werden?** läßt sich nur so beantworten: Allerdings erforderte das Bedürfniß mehre, eine für Süd-, eine für Mittel- und eine für Nordteutschland; gleichwohl ist vor der Hand nur eine zu er-

richten, aber in großem Maaßstab und großartig auszustatten. Im Lauf der Zeit und bei wachsendem kirchlichen Aufschwung werden sich schon mehre nachbilden.

Ueber die Wahl der Stadt, welche die Anstalt aufnehmen soll, soll bis zur Vollendung der die Dotation zu liefern bestimmten Sammlungen geschwiegen werden, um nicht den Particularismus zu wecken. Nur muß die zu erwählende Stadt dem geistigen Schlachtfeld nahe liegen und reich sein, um Bauten und Zuschüsse zur Anstalt liefern zu können, die sich ihr hundertfältig durch die Vortheile der Anstalt wieder verzinsen.

§ 117.

II. Mittel und Wege zur Aufbringung der Fundation.

Hiefür sind die Vorgänge des belgischen und des irischen Episkopats maaßgebend.

Die Fundation ist durch Beiträge der Gläubigen aufzubringen. Diese sind:

1) Einmalige Beiträge zur Stiftung der Universität,
2) zeitweise Beiträge zu deren Unterhalt.

Diese letzteren sind:

a. Jahresactien, welche, um auch dem Unvermöglichern die Hilfe zu dem guten Werk zu ermöglichen, sehr niedergegriffen werden sollen, etwa zu 30 Kreuzern rheinisch.
b. Noch geringere Beiträge, zu deren Einbringung jährlich eine zweimalige Kirchencollecte abgehalten werden soll.

Wir überlassen es dem hochwürdigen Episkopat zu entscheiden, ob er nach dem Vorgang des belgischen Episkopats abgestufte Jahresbeiträge von der Geistlichkeit, von den Bischöfen, Domherren, Pfarrern, Kaplänen und Hilfspriestern erheben wolle.

Für die Sammlung des Stiftungscapitals wird der Episkopat einen oder mehre Quästoren aufstellen, welche, mit einer Vollmacht des Gesammtepiskopats bez. des bischöflichen Ausschusses versehen, Teutschland bereisen; der Bischof jeder Diöcese gibt einem solchen zur Sammlung in seinem Bisthum einen Domherrn oder einen andern Geistlichen bei: vor der Sammlung wird von den Kanzeln aller katholischen Kirchen ein Hirtenbrief über den Zweck der Universität

und die Einladung zu Beisteuern verlesen und die Pfarrer werden aufgefordert, über den Gegenstand zu predigen. An den Hauptorten hält auch der Quästor über die zu errichtende Universität einen öffentlichen Vortrag, worauf die Sammlung beginnt.

Die Sammlungen der Beiträge zu dem Unterhalt der Anstalten werden von den Pfarrern gehalten *).

Der Apostolische Stuhl ist zu ersuchen, für das gute Werk Ablässe zu ertheilen.

Um der Universität die Erwerbung von Liegenschaften und durch letzte Willen zu ermöglichen, soll später der Gesammtepiskopat bei der Staatsregierung des Sitzes der Universität Corporationsrechte der Anstalt erwirken.

Es bleibt Aufgabe, nach kanonischem Grundsatz der Universität als einem kirchlichen Institut Fundation auf Grund und Boden nach und nach zu erwerben: man kaufe für sie eine Grafschaft zur Consolidirung ihres Bestands und zur Gewinnung des Grundbesitzes als einer Grundlage für eine höhere Landbauschule.

Zuvörderst muß das Capital zur ersten Einrichtung gesammelt vorliegen. Es ist zu erwarten, daß die Stadt, welche die Universität erlangt, den größten Theil der Gebäulichkeiten und ihre nächste Einrichtung hergebe, die Hospitäler als Kliniken abtrete u. s. w.: sodann muß das Capital vorliegen zur Anschaffung der Bibliothek, der naturhistorischen Sammlungen, der der physikalischen, chemischen, astronomischen Instrumente; sodann das Capital, aus dessen Renten die Besoldung der Lehrer, Beamten, Dienerschaft, die Pensionen und Wittwengehalte, die Baureparationen, die Ergänzung der Sammlungen zu bestreiten sind, ferner ein Reservefond; sodann ist ein Fond zum Ankauf einer Grundherrschaft anzulegen.

Zur ersten Einrichtung ist eine Summe von 300,000 fl. nothwendig: und da eine Jahresausgabe von 100,000 fl. erforderlich ist, so muß diese zuerst durch Jahresactien gedeckt sein und nach und nach ein Capital angelegt werden, das eine Rente in diesem Betrag abwirft.

Man wird über diese Summen erschrecken; allein wenn von den 20 Millionen Katholiken Teutschlands jeder im Jahr nur 1 Kreuzer gibt, so macht es über 330,000 fl. Allerdings wird

*) An Ostern und an Martini.

Mancher keinen Kreuzer zu diesem Zweck geben; allein Andere dagegen geben statt 1 Kreuzers auch 1 Ducaten und mehr. Ferner wird, wenn die Universität sich als das erweist, was sie werden soll, als eine Stütze der Kirche, der Episkopat ihr, wie ehedem, Pfründen incorporiren: die Anstalt wird von den Gläubigen Vermächtnisse empfangen.

Auch werden Bischöfe für ihre Geistlichen, Familien für ihre Angehörigen Bursen und später Collegien stiften, wodurch das Vermögen der Universität im Ganzen wächst, wenn auch diese Stiftungen als selbständige bestehen sollen.

Wenn das kleine Belgien mit 4 Millionen Katholiken sein Löwen reichlich erhält und das arme Irland mit 7 Millionen seine Universität anständig ausstattet, so wäre es eine Schande für 20 Millionen katholischer Teutschen, an der Bewiedmung einer einzigen Universität zu verzweifeln.

§ 118.

III. Entwerfung des Plans und der Satzungen der Universität.

In der sichern Voraussicht, daß die Fundation werde zusammengebracht werden, werden inzwischen der Plan und die Statuten der Universität berathen werden können. Diese letztern sind allgemeine oder besondere, je nachdem sie die gesammte Anstalt oder nur einzelne Institute derselben betreffen. Welches diese Statuten sind, das haben wir oben in § 110. bei Löwen gesehen. Höchster Grundsatz für diese Satzungen ist, daß sie ein doppeltes Princip, den katholischen Charakter und die körperschaftliche Autonomie der Anstalt bekennen sollen; daher sollen sie auch nur die Grundzüge feststellen, den Ausbau der Corporation selbst überlassen *).

Der Plan selbst ist folgender: Die Universität ist ein Eigenthum des katholischen Theils teutscher Nation, beziehentlich des teutschen Episcopats. Sie läßt nur katholische Mitglieder zu. Sie

---

*) Es ist ein Fehler der belgischen Statuten, daß sie vom Rector bis in's Specielle auferlegt wurden und zu sehr an den administrativen Büreaukratismus Frankreichs erinnern.

besteht aus 5 Facultäten: 1) der theologischen, 2) der juristischen, 3) der medicinischen, 4) der staatswissenschaftlichen, 5) der philosophischen. An sie schließt sich eine Reihe ergänzender Einrichtungen.

Der teutsche Episkopat ernennt zur Ausübung seiner Gerechtsame über die Universität einen bischöflichen Ausschuß: der Apostolische Stuhl zur Wahrung seiner Zuständigkeit an der Universität den Bischof des Sitzes der Anstalt als Kanzler, zur Wahrung der Rechte der Universität drei Bischöfe, einen süd-, einen mittel- und einen nordteutschen, als Conservatoren. Der Bischof-Kanzler ernennt einen Weihbischof als Procancellar, welcher am Sitz der Universität seine Residenz hat. Der Rector der Universität wechselt jährlich nach den Facultäten und in der Regel nach dem Anstellungsalter in der Facultät: das Dekanat wechselt in der Regel ebenfalls nach dem Lehralter. Die laufenden Geschäfte der Universität besorgt der Senat, bestehend aus dem Rector, aus den 5 Dekanen und einem gewählten Mitglied aus jeder Facultät. Neben dem Senat besteht zur Verhandlung der causæ majores der Gesammtanstalt die Plenarversammlung der ordentlichen Professoren, und für die Verhandlung der Fragen über Unterricht, Schulplan, Vorlesungenverzeichniß ein Plenum der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren und der Privatdocenten. Die bürgerliche und die Strafrechtspflege über die Studenten steht den ordentlichen Gerichten zu: die Disciplinargerichtsbarkeit über sie übt ein aus Professoren und Abgeordneten der Studentenschaft bestehendes Gericht. Die Vermögensverwaltung steht unter einer Wirthschaftsdeputation, bestehend aus einem Professor als Director und je einem Mitglied der 5 Facultäten und dem Verwalter: die Bibliothek unter einer Bibliothekcommission, bestehend aus 5 Vertretern der Facultäten, welche ihren Vorstand unter sich wählen, aus dem Oberbibliothekar und dem Bibliothekar als Schriftführer. Jedes akademische Institut hat seinen Director und einen oder mehre Diener.

Es besteht ein akademischer Gottesdienst, welchem alle Lehrer und Studenten anwohnen sollen; in jedem Curs werden geistliche Exercitien für die Studenten gehalten.

Für die sittliche Zucht der Studenten bestehen von einem Regens und mehren Subregenten geleitete Collegien, welche nach

Maaßgabe der Mittel errichtet werden und welchen Bursen für Orts- und Blutsberechtigte zugestiftet werden können.

Der Unterricht wird in principienhafter katholischer Richtung gehalten. Der Studienplan und das halbjährige Vorlesungenverzeichniß werden in einer akademischen Plenarversammlung aller Docenten unter dem Vorsitz des Kanzlers oder des Prokanzlers festgestellt. Die Docenten beschwören alle am Anfang jedes akademischen Jahres das Tridentinische Glaubensbekenntniß.

Die theologischen Vorlesungen beginnen und schließen mit Gebet. Die Vorträge werden mit schriftlichen Uebungen der Zuhörer verbunden, welche in den Vorlesungen mit Verschweigung der Namen der Verfasser öffentlich corrigirt werden. Ein Mal in der Woche wird über jedes Lehrfach eine öffentliche Disputation unter dem Vorsitz des Professors gehalten, für welche zum voraus Defendenten und Opponenten unter den Zuhörern bestellt werden. Für die Vorlesungen, die theologischen ausgenommen, werden Honorare an die Professoren bezahlt; würdige Armen erhalten Befreiung.

Die akademischen Grade werden nur nach den strengsten öffentlichen Prüfungen und nach einer öffentlichen Disputation durch den Kanzler oder seinen Delegaten, den Prokanzler, in feierlicher Art in der Universitätskirche ertheilt.

Die Professoren werden auf den Vorschlag der Facultät unter Begutachtung des Kanzlers von dem bischöflichen Ausschuß ernannt.

Privatdocenten werden hauptsächlich aus den Zöglingen der Anstalt nach einer empfehlenden Probevorlesung und nach der Herausgabe einer wissenschaftliche Richtung beurkundenden Abhandlung, auf den Vorschlag der Facultät durch den Kanzler zugelassen.

§ 119.

IV. Organische Nebenanstalten der Universität.

Diese sind:

I. Um auch äußerlich den Verband der Universität mit der Kirche zu zeigen, bilden die Professoren der theologischen Facultät ein zum Chordienst verpflichtetes Collegiatstift an der Universitätskirche, dessen Propst der stets die Würde eines Weihbischofs tragende Prokanzler ist. Statt der Besoldungen haben diese Professo-

ren ihre Stiftspfründen, welche der in den Besitz des Kirchenvermögens wieder eingetretene Episkopat aus demselben ausscheiden wird.

II. Der Universität ist nach alter Sitte ein Gymnasium illustre, dessen Schüler in einem Collegium zusammenleben, einzugliedern, das von einem in den Humanitätsstudien erprobten Lehrorden nach den oben in der Einleitung entwickelten Grundsätzen geleitet wird. Wie dringend das Bedürfniß der Eltern ist, ihre Kinder aus den Gott vergessenden Staatsgymnasien zu ziehen und sie in religiös und sittlich erziehenden Asylen zu bergen, zeigte das überfüllte Jesuitenpensionat zu Freiburg in der Schweiz. Durch die Verbindung eines solchen Gymnasiums mit der katholischen Universität kostet desselben Unterhalt weniger, die Menge der Zöglinge macht die Pension wohlfeiler und der Ertrag des Hauses wird bei allem dem der Universität noch eine bedeutende Beisteuer abwerfen.

III. Da die katholische Universität zu einem großen Theil auf Grundbesitz fundirt wird, und sie diesen in möglicher Nähe bei der Universitätsstadt erwerben wird, so wird an ihr eine höhere Landbauschule errichtet. Die gegenwärtige erfindungsreiche Anwendung der Naturwissenschaften auf die gewerblichen Betriebe, die sich drängenden großen Entdeckungen in der Pflanzenphysiologie versprechen dem Landbau einen völligen Umschwung. Die katholische Universität soll sich dieses Unterrichts bemächtigen und dadurch neben den Söhnen des begüterten Bürgerstandes die Erben des großbegüterten hohen und niedern Adels an sich ziehen, welche um so mehr sich an die katholische Universität wenden werden, als sie hier die vollste Gelegenheit auch zu ihrer politischen Ausbildung finden werden. Der höhern Landbauschule werden Landgüter zum Betrieb und Versuchsfelder angewiesen. Auch wird sie sich durch Aufnahme einer Forstschule ergänzen.

IV. Mit der katholischen Universität ist ferner zu verbinden eine großartige Druckerei und Verlagsanstalt für katholische Literatur in verbesserter Gestalt des Instituts des Hrn. Abbé's Migne in Paris.

Die katholische Kirche und Wissenschaft hat das Erlöschen der großen Mönchscongregationen, zumal der Benedictiner, z. B. von St. Maure, von St. Blasien schmerzlich empfunden. Der gegenwärtige Buchhandel ist der Herausgabe großer Sammel- und geschichtlicher Quellenwerke nicht gewachsen. Die katholische Universität

kann und soll diese Aufgabe lösen. In den gegenwärtigen Benedictinern lebt zum Theil noch der alte Benedictiner Geist: das zeigt die französische Abtei Solesmes, in der jüngst ein an alte ruhmvolle Tage erinnerndes Spicilegium Solesmense erschienen, das zeigen die Arbeiten ihres Prälaten Dom Guéranger und des Dom Pitra. Welche Vitalität noch in den Benedictiner Klöstern Oestreichs walte, das zeigt ihr gegenwärtiges Streben zur Bildung einer gesammtöstreichischen Benedictiner-Congregation, das zeigen die jüngsten Denkschriften zweier ihrer Prälaten, welche ihre Klöster auf die alte historische Grundlage der Arbeit in den Gelehrtenschulen zurück zu führen streben.

Man übergebe das Gymnasium diesem in sich verjüngten Benedictiner Orden oder aber der Gesellschaft Jesu und ziehe die begabtesten jungen Mönche aus allen Klöstern zur Herausgabe großer Sammelwerke, z. B. einer wohlfeilen kritischen Gesammtausgabe der Kirchenväter, der Monumenta historiae Germaniae u. s. w. herbei. Bei diesen Arbeiten könnten eine Menge junger gelehrter Kräfte des katholischen Teutschlands Unterhalt und Namen finden, welche jetzt in der Vereinzelung ungenützt untergehen.

Um Organisation in die Anstalt zu bringen, muß die Druckerei einer der Universität aggregirten Laienbruderschaft von Druckern übergeben werden, die, unter einer Ordensregel lebend, an dem Gewinn einen Antheil für die Anlage einer Stiftung beziehen, aus welcher sie für alte Tage eine Versorgung empfangen.

Durch diesen Verlag erhält die ganze katholische Literaturthätigkeit ihre Centralisation, Solidität und der gediegene Schriftsteller Schutz vor buchhändlerischer Berupfung.

V. Eine weitere Hilfsanstalt der Universität ist eine katholische Akademie, welche die hervorragendsten katholischen Gelehrten der Nation zur Bearbeitung der bleibenden Aufgaben der katholischen Wissenschaft und Cultur versammelt und die Ergebnisse ihrer Forschungen in einem in dem Verlag der Universität erscheinenden Jahrbuch veröffentlicht.

VI. Der Lehrkörper der Universität gibt eine nach den Facultäten abgetheilte Vierteljahrschrift heraus, mit Abhandlungen über Gegenstände, welche eben so sehr wissenschaftliche, als Zeitinteressen besprechen.

VII. Ferner muß vorzugsweise die theologische Facultät ein Institut katholischer Apologeten und Controversisten

bilden, um einerseits alle Seiten der katholischen Kirche gegen die in der Literatur und periodischen Presse der Gegenwart sich erhebenden Bestreitungen zu vertheidigen und andererseits die Schwächen ihrer Gegner heraus zu stellen*). Der Katholicismus ist in

---

*) Ich habe den Plan dieser Anstalt dem „Haus für Schriftsteller zu Arras" aus dem 17. Jahrhundert nachgebildet. Die nähere Kunde gibt **Dodd's Church History of England. Vol. IV. London 1841 p. 133 sqq.** Dort wird gesagt: „Diese Anstalt war bekannt als das Collegium von Arras, in der Universität von Paris: sie sollte theilweise ein Institut sein, an welchem der Klerus, welcher den Curs seiner Studien in den Collegien zurück gelegt, seine Kenntnisse erweitern und vervollkommnen könnte, und theilweise ein Aufenthalt, wo eine gewisse Anzahl Schriftsteller unterhalten werden könnte zur Vertheidigung der Religion gegen die Angriffe ihrer Widersacher. Ihre Idee war zuerst einer protestantischen Stiftung ähnlicher Art in England entlehnt. Im Jahr 1609 hatte der Dechant von Exeter, M. Sutcliffe, den König Jakob von der Zweckmäßigkeit überzeugt, ein Collegium von Geistlichen zu stiften, deren ausschließliche Aufmerksamkeit auf die Vertheidigung des reformirten Glaubens und auf die öffentliche Vertretung ihrer Lehren gegen die Schriften ihrer Angreifer gerichtet sein sollte. Jakob ging warm auf den Plan ein. Zu der Bewilligung von Land zu Chelsea nebst Bauholz aus dem Windsorforst für die Errichtung des beabsichten Gebäudes fügte er sofort eine Schenkung von 2000 Pf. für die Ausführung des Werks. Zu gleicher Zeit ließ er ein Incorporationspatent für einen Propst und 17 Fellows nebst zwei Geschichtschreibern ergehen; ermächtigte sie, Land zur todten Hand zu dem Jahresbetrag von 8000 Pf. zu erwerben und neben andern Privilegien und Immunitäten, welche er ihnen verlieh, erwirkte er zu ihren Gunsten die Bewilligung eines werthvollen Monopols bei dem Parlament. Auch der Klerus blieb nicht zurück, das Beispiel des Staatsherrschers nachzuahmen. Der Erzbischof von Canterbury schenkte der Anstalt eine kostbare Bibliothek, die Dechanten und andere Würdenträger der Kirche leisteten ihre Beisteuern, während eine reiche Begabung in Geld und Ländereien von Sutcliffe selbst auf einmal den Gehalt des Propsts sicherte und die Welt belehrte, für den Fortbestand des Instituts zu sorgen.

„Es war zu erwarten, daß eine Stiftung dieser Art die Katholiken und besonders den Klerus zu erneuerten Anstrengungen für ihre Religion erregen würde, und daß der durch das neue Collegium angegebene Plan von Operationen rasch von Jenen angenommen werden würde, gegen welche er ursprünglich gerichtet war. Demgemäß ward die Errichtung „eines Hauses für Schriftsteller" der Gegenstand ernster

Principien und historischer Beglaubigung so stark, daß es nur der objectiven Nachweisung des Katholischen bedarf, um den Feind aus dem Feld zu schlagen. Der Protestantismus ist aber, zumal durch die zersetzende Hegel'sche Philosophie, um alle Principien gekommen. Kritisch und exegetisch ist er schwer verkommen. Die urkund-

---

Erörterungen unter den leitenden Mitgliedern des Klerus. Von dem Grafen von Angus und andern aus dem Laienstand wurde der Plan laut gepriesen: ein Edelmann, Namens Sackville, bot sich an, das Unternehmen aus seinem Beutel zu unterstützen, und Dr. Smith, welcher gerade als Sachwalter des Erzpriesters von England in Rom angestellt wurde, erhielt Befehl, die Sache dem Papst vorzulegen und seine Genehmigung des Plans zu erbitten. Paul empfahl den Plan und versprach Gelder für den Druck der Werke zu schießen, welche von dem Collegium ausgehen würden. Aber in der Ausmittlung des Orts für die Anlage der Anstalt schwankte man. Im Anfang wollte man sie zu Douay errichten; allein der von den Jesuiten erhobene Widerstand machte es unräthlich, darauf zu beharren und es ward daher nöthig, die Stätte der Anlage an einem andern entlegenern Ort zu suchen. Endlich (im August 1611) wurde nach einiger Zögerung und durch die Mitwirkung des Paters White, Priors der Benedictiner zu Douay, ein kleines Haus, gehörend dem Abt v. St. Vedast, und gelegen an der **Porte St. Victoire** in Paris, erworben. Hier wurden eilig einige Stuben eingerichtet, die nöthige Ausstattung für die Anstalt ward beigegeben und am 26. Oct. 1611 nahm Dr. Smith, welcher von Rom zurückgekehrt und der Hauptförderer der Ergänzung der vorläufigen Einrichtungen gewesen war, förmlich Besitz von der neuen Residenz. Sofort traten ihm bei die Doctoren Bishop, Champney und Kellison, mit Richard Ireland und einem andern Geistlichen, wahrscheinlich seinem Vetter William Smith, und eine Reihe von Jahren blieb das Collegium von Arras ausgezeichnet durch den Ruf seiner Bewohner und durch die Gelehrsamkeit, welche ihre Arbeiten auszeichnete."

Ich setze die Statuten des Collegiums von Arras (welche bei Dodd a. a. O. S. **CCLXIX** und **CCLXX** als Beilage **LXI** stehen) in der Ursprache her:

„***The principal ends of that pious work.***

1. **First, to associate some of the ripest and most quiet sociable men, to write.**
2. **To endeavour to maintain some towardly scholars, well advanced in learning, in the course of Sorbonne, that they may be made perfect.**
3. **To procure some relief for learned ministers converted, and other such-like scholars.**

Who are to be of it, at the first, and what they are to observe.

1. **In the beginning, because the maintenance is slender, these five only are to be admitted for that company, of the riper sort, viz. Dr. Bishop, Dr. Kellison,**

liche Geschichte muß er meiden, um nicht unter ihrer Beleuchtung zu vergehen. Es bedarf nur eines mannszüchtigen logischen Denkens, um alle die Scheingebäude des Protestantismus zur Thauung zu bringen. Den Katholiken imponirt die ungemeine Rührigkeit des literarischen Protestantismus und das Geschick der Phrase. Kommt aber eine markige Analyse und führt die Ausführung auf die letzten Grundsätze zurück, so schwindet das Zaubergold aus der Hand. Concentrirt der Katholicismus seine Abwehr protestantischer Angriffe und organisirt er den Krieg der Wissenschaften auf allen Punkten, so ist ihm der Sieg durch einfache Wahrheit gewiß. Aber Heerbefehl und Kriegsgehorsam gehören dazu.

Dr. Smith, Dr. Champney, and Mr. William Smith, a grave ancient priest, and a very good linguist.

2. For unity's and good order's sake, it shall be set down by Mr. Archpriest, with the assent of some two or three of his assistants, who shall be first, who second, etc.; and also one of the doctors to be chief amongst them (as the syndic is in Sorbonne), each in his course: — who first, and whether for one year or three, to be also declared by the said Mr. Archpriest, and two of his assistants.
3. That no other be admitted in that company, without the consent of the greater part thereof, and besides, that they have the consent of the archpriest and two of his assistants, with Mr. T. S. (Thomas Sackville, the founder).
4. That each of the society do, once a week, say mass for their founder and benefactors, and once also for the common good of England.
5. That both in their studies and answering of books, each of them be directed by common consent and most voices.
6. That one be chosen by them of the company, to receive what is given them, and to record the same, and to make his account when he shall be demanded of them.
7. Because the institution is for the secular clergy, they of the company must principally respect Mr. Archpriest, or whosoever hereafter shall be the superior of the clergy of England.
8. That they do unite themselves, as much as may well be, unto the doctors of Sorbonne, to have their good will and countenance.
9. That they have an especial care to adhere to the see apostolic, in all due obedience, and that they do not intermeddle with matter of state, or of bitter contention; and also that they do abstain from writing or speaking evil of the king, or of any great counsellor.
10. Finally, that they think upon preaching upon Sundays, if it may be done without hindrance of the appointed studies.

What books they should first take in hand.

1. A brief and pithy Enchiridion of Controversies, like to that of Parkins („Problema de ementito catholicismo Romanæ ecclesiæ"), wherein the state of the question is to be set down clearly, and the best arguments for the catholic part, with solution of the best and most popular of the contrary.

VIII. Ferner muß die Universität ein Jahrbuch als Universitätschronik nach Art des Löwener Annuaire herausgeben.

IX. Aehnlich, wie in Löwen, sollen literarische Gesellschaften an der Universität bestehen, welche Lehrer und ausgezeichnete Studenten umfassen und welche alle 8 Tage ihre Sitzungen zur Mittheilung ihrer Arbeiten, jeden Monat aber eine öffentliche Sitzung zum Vortrag der wichtigsten Arbeiten halten und ihre Denkschriften jährlich herausgeben.

X. Die theologische Facultät gibt ein Kirchenblatt als Chronik des zur Zeit kirchlich Merkwürdigen und ein kirchliches Centralblatt für das katholische Teutschland, so wie die juristische und die staatswissenschaftliche Facultät eine politische Zeitung als katholisches Centralblatt für Teutschland heraus: an diesen beiden Blättern erhalten die katholischen Provincialblätter Maaß und Orientirung.

XI. Um das Volk nicht zu vergessen, soll sich ein Ausschuß der der katholischen Universität angehörigen, dazu besonders begabten Gelehrten mit der Bearbeitung kerniger, katholischer Volksschriften, zumal der Kalender, beschäftigen, welche im Verlag der katholischen Universität erscheinen und im billigsten Preis erlassen werden, um den Stock der von dem katholischen Verein in allen Gemeinden zu stiftenden Lesevereine und Volks- oder Wander- und Vereinsbibliotheken zu gründen. Diese Volks-

---

2. About the necessity of obeying one church, with believing all the articles of doctrine proposed and practised by the same.
3. Of the necessity of an ordinary mission.
4. Of Antichrist.
5. An explication of the canon of the mass, and proof of that most holy sacrifice.

„Having considered these articles, J do think them very necessary for to bring this pious work to perfection; and of the same opinion are my assistants with whom J have conferred of the same: in token whereof we have subscribed our names,

this 28th of April, 1612.

George Birkhead, Archpriest of England and Protonotary Apostolical.
John Colleton, Assistant.
Edward Bennet, Assistant.
John Jackson, Priest."

schriften haben namentlich die im Volk sich verbreitenden Irrthümer, z. B. die communistischen, zu bekämpfen. Die katholische Universität darf sich dieser volksthümlichen Wirksamkeit um so weniger schämen, als bekanntlich in jüngsten Jahren selbst das Institut Frankreichs diese schriftstellerische Thätigkeit in den Kreis seiner amtlichen Wirksamkeit gezogen hat.

XII. Endlich sind zur Uebung der Studenten in der Bethätigung des Vereinswesens der katholische Verein, der Carolus Borromäus=, der Vincenz=, der Bonifaciusverein, der katholische Kunstverein u. s. w. an der katholischen Universität einzuführen, damit sie, darin erfahren, diese katholische Vereinsarbeiten an den Stätten ihrer künftigen beruflichen Wirksamkeit fortführen lernen.

Diese Institutionen sind die organische Umgebung der katholischen Universität. Es versteht sich — sie bilden das Programm der Zukunft. Man führt eine nach der andern in dem Maaß der Kräfte aus. Alles Große wächst langsam. Aber wissen soll man, nach welchem Risse man baut.

§ 120.

Schluß und Aufruf.

Ich habe euch, katholische Teutschen, nur wenig noch zu sagen. Seid Katholiken auch bei diesem Werk, d. h. kirchlich und national. Beides seid ihr im Streben nach Einheit. Ihr habt euch im Jahr 1848 wie früher nach dem Reich teutscher Nation gesehnt: es ist euer Schmerz, daß euer Sehnen nicht zum Werk geführt. Aber wenn Spaltung im Innern des Hauses ist, dann hilft die äußere Einheit des Reiches nicht. Hättet ihr sie im Jahr 1849 auch wirklich errungen, sie wäre, weil ihr die wesentliche Einheit als Unterlage gefehlt hätte, wieder zerfallen. Zuerst ist Einigung in der Tiefe, die Einigung in Gewerb und Handel, und Einigung in der Höhe, die Einigung der Geister im Glauben und Wissen, noth. Die geistige Einheit wird euch jetzt hier in einer großen Anstalt angeboten. Greift an's Werk! Ein Einzelner mag den Riß zeichnen. Die That der Ausführung ist Sache der Gesammtheit, ist euere Sache! Drum auf! Folgt der Fahne der in neue Kreise

tretenden Kirche, dem Banner euerer zu neuen Thaten strebenden Bischöfe! Sie, die der höchsten Einheit dienen 'und euch in die Einheit des Glaubens leiten, wollen euch jetzt auch zur Einheit der Wissenschaft zurückführen, die ein mächtiger Eckstein in der nationalen Einheit sein wird, wie diese selbst nur ein Eckstein der Einheit des Reiches der Kirche ist, in welchem alle Völker dienen dem ewigen Herrn. Sein Segen walte über Teutschland und dem vorgeschlagenen Werk!

Inhalts-Anzeige.

Seite.

II. Abschnitt.

Die Erziehung an den Gymnasien.

III. Abschnitt.

Der Lehrstand für die Gymnasien.

IV. Abschnitt.

Die Fehler der gegenwärtigen Gymnasien.

V. Abschnitt.

Die Reformation der katholischen Gymnasien.

Die freie katholische Universität teutscher Nation.

Buch I.

Ursprung und Zustand der Universitäten im Mittelalter.

I. Abschnitt.

Entstehung der Universitäten im Mittelalter.

I. Hauptstück.

Kirchlicher Associationsgeist als das Princip der Entstehung der Universitäten.

Seite

II. Hauptstück.

Verfassung der alten Universitäten.

Buch II.

Zerfall der teutschen Universitäten und ihr Zustand in der Gegenwart.

I. Abschnitt.

Einwirkung der Kirchenspaltung des XVI. Jahrhunderts auf die teutschen Universitäten.

I. Hauptstück.

Zerstörender Einfluß der s. g. Reformation auf das Unterrichtswesen überhaupt.

II. Hauptstück.

Reaction der teutschen Universitäten gegen die s. g. Reformation.

Seite.

III. Hauptstück.

Einfluß des Protestantismus auf einen Theil der teutschen Universitäten.

II. Abschnitt.

Entselbständigung der teutschen Universitäten durch den von dem Protestantismus geschaffenen Polizeistaat.

III. Abschnitt.

Fehler der gegenwärtigen Universitäten.

IV. Abschnittt.

Nothwendigkeit der Reformen an den Universitäten Teutschlands.

Seite

Buch III.

Wiederherstellung der katholischen Universitäten.

I. Abschnitt.

Religiöser Charakter der Wissenschaften.

II. Abschnitt.

Confessioneller Charakter der Wissenschaften.

III. Abschnitt.

Confessioneller Charakter der Anstaltlichkeit der katholischen und der protestantischen Universitäten.

Seite.

II. Hauptstück.

Plan der Ausführung der Stiftung einer freien katholischen Universität teutscher Nation.

Druckfehler.

Seite 9 Zeile 19 von oben statt solcher lies solchen.
— 23 — 16 — — — eines Komma's setze man ein Ausrufungszeichen.
— — — 18 — — — den l. dem.
— — — 3 — unten — hegt l. setzt.
— 27 — 11 — oben streiche man nach Vorsehung das zu.
— 29 — 19 — — nach Muthes setze man einen Strichpunkt.
— 30 — 7 — unten st. welche l. welchen.
— 32 — 17 — oben — Voik l. Volk.
— 34 — 9 — — vor Lesen setze man im.
— — — 5 — unten nach auch setze man hier.
— 40 — 7 u. 8 v. oben st. Begreiflichkeit l. Begrifflichkeit.
— — — 7 v. unten st. abstraktere l. abstrakter.
— 49 — 1 von oben st. § 24 setze man § 24 a.
— — — 14 — unten st. erkennt l. anerkennt.
— 57 — 6 — oben — deseribitur l. describitur.
— 59 — 14 — unten — selbst mächtig l. selbstmächtig.
— 69 — 12 — oben nach Classiker setze man alle.
— 70 — 3 — unten nach Vermittlungsstufe setze man durch.
— 78 — 21 — oben st. Elemntee l. Elemente.
— 86 — 10 — unten vor Unterstützung setze man zur.
— 100 — 3 — — nach verkünden setze man ein Komma.
— 103 — 17 — — st. fam l. tam.
— 104 — 3 — oben — aute l. ante.
— 115 — 16 — — nach Haus setze man aus.
— 126 — 2 — unten nach Gesetzgebung setze man der Kirche.
— 138 — 8 — oben nach daher setze man sollen.
— 143 zwischen Zeile 11 und 12 setze man als Aufschrift § 48. Die Klosterschulen.
— 156 Z. 15 von unten nach dortigen setze man theologischen.
— 157 — 8 — — statt katholischen l. theologischen.
— 158 — 17 — oben — Transeribantur l. Transscribantur.
— 168 — 10 — unten — Bacalaureis l. Baccalaureis.
— — — 1 — — — nobilet l. nobiles.
— 173 — 9 — — — soll l. sollen.
— 181 — 14 — oben nach ecclesiasticum setze man einen Strichpunkt.
— 186 — 17 — — st. kirchlich l. kirchliche.
— 192 — 3 — unten Spalte 2 st. prerogatinis l. prerogatiuis.
— 193 — 19 — — Spalte 2 st. nel l. uel.

S. 194 Zeile 1 von oben st. Reichten l. Rechten.
— — — 12 — — — mi l. mit.
— — — 14 — unten — Kenzler l. Kanzler.
— — — 13 — — — Magistratinsignien l. Magistralinsignien.
— 202 — 15 von unten — Lebens l. Lehramts und Lebens.
— 204 — 11 — oben streiche man ***.
— — — 20 — unten streiche man das Notenzeichen **.
— — — 11 — — statt *** setze man **.
— 209 — 6 — oben — § 11. l. § 61.
— — — 7 — — — Kichen l. Kirchen.
— 212 — 3 — — — Ferne l. Ferner.
— 213 — 3 — — — welchea l. welchen.
— 216 — 3 — — — Angirff l. Angriff.
— 217 — 9 — unten — timo l. timeo.
— 218 — 16 — — — augusta l. angusta.
— 224 — 14 — oben — stott l. statt.
— 233 — 8 — — — Accademiis l. Academiis.
— 236 — 8 — unten — Protestanitsmus l. Protestantismus und statt welchen l. welche.
— 238 — 6 — unten statt erwesien l. erweisen.
— — — 3 — — — priaecipalibus l. principalibus.
— 239 — 10 — — — respouderit l. responderit.
— 249 — 16 — — — Praesensatis l. Praesentatis.
— 252 — 3 — — — hat l. haben.
— — — 2 — — — sein l. ihr.
— 257 — 15 — — — hora l. horae.
— 262 — 4 — oben nach ohne setze man dessen.
— 280 — 18 — — nach dem ersten und setze man ein Sitz.
— 290 — 12 — — vor hätten setze man im guten Sinn.
— 298 — 8 — — statt an l. man.
— 315 — 10 — unten — congitionis l. cognitionis.
— 316 — 8 — oben — Methaphysik l. Metaphysik.
— 319 — 17 und 5 von unten statt Gottheit l. Göttlichkeit.
— 326 — 10 von unten statt Leben l. Lebens.
— 328 — 15 — — — Baro l. Baco.
— 329 — 1 — oben — de l. der.
— 335 — 13 — — — ommissum l. omissum.
— — — 12 — unten — mandatas l. mandata.
— 337 — 14 — oben — seine l. des Menschen.
— 338 — 14 — unten — den Zwangsherrschaftszwang l. die Zwingherrschaft.
— 339 zwischen Zeile 10 und 11 als Aufschrift des § setze man Im Allgemeinen.

S. 343 Zeile 19 von oben statt ordet l. ordnet.
— 344 — 16 — unten nach und zwar setze man an der Ideenlehre, d. h.
— 349 — 1 von unten statt wird l. werden.
— 351 — 3 — oben nach dem zweiten und setze man ein Komma.
— 354 — 10 — — vor schrecken setze man zu.
— 356 — 12 — unten statt seinem l. ihrem.
— 357 — 12 — — — autonomatischen l. automatischen.
— 360 — 6 — oben — Methaphysik l. Metaphysik.
— 371 — 7 — — — din l. ein.
— 375 — 2 — — — Vökerrecht l. Völkerrecht.
— 377 — 12 — — nach Begriff setze man des Rechts.
— 384 — 6 — — vor erfrecht setze man sich.
— 385 — 10 — — vor Die Heilwissenschaft setze man III.
— 386 — 13 — unten vor Die Staatswirthschaft setze man IV.
— 387 — 14 — — statt dir setze man die.
— 394 — 2 — oben — Antonius l. Antoninus.
— — — 11 — — — nicht l. nichts.
— 397 — 13 — — — Muth, die l. Muth der.
— — — 21 — — — arugo l. aerugo.
— 403 — 10 — unten — consulto l. consueto.
— — — 5 — — — Senatorsprotokolle l. Senatsprotokolle.
— 407 — 12 von unten — Vorbünden l. Verbänden.
— 419 — 8 — — — heredi tariorum l. hereditariorum.
— 426 — 17 — — — den kathol. Regierungen l. der kathol. Regierung.
— 441 — 6 — oben statt die verschwemmende l. die der verschwemmenden.
— 442 — 2 — unten nach Sittlichkeit setze man derselben.
— 444 zwischen Zeile 10 und zwischen 11 setze man als Aufschrift § 109. a. Die Geschichte der Gründung der katholischen Universität Löwen.
— 454 Zeile 9 von oben statt Ju end l. Jugend.
— 468 — 15 — unten nach Universität setze man Löwen.
— 470 — 15 — — nach er setze man von.
— 485 — 1 — oben statt sie l. , in.
— 487 — 18 — — — akademischen l. akademische.
— 489 — 13 — — nach Anerkennung setze man derselben als.
— 504 — 8 — — setze man statt des ? einen Punkt.